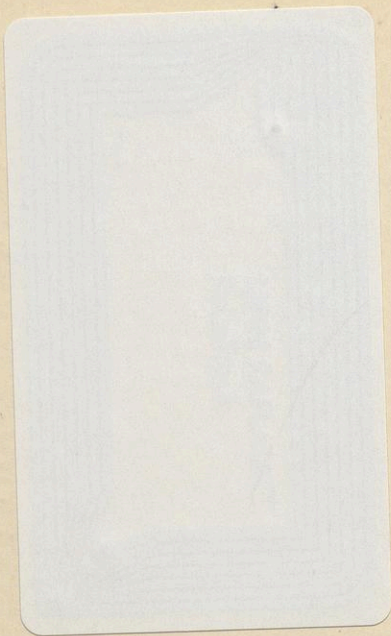
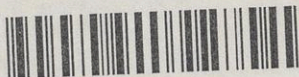




N12<528647156 021



UBTÜBINGEN



rad.
LS

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.

XXI.

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

D. THEODOR BRIEGER und Lic. BERNHARD BESS.

XXI. Band.



GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.
1901.

Inhalt.

Erstes Heft.

(Ausgegeben den 14. April 1900.)

Untersuchungen und Essays:

Seite

1. *Grützmacher*, Die Abfassungszeit der *Altercatio Luciferiani et Orthodoxi* des Hieronymus 1
2. *Ficker*, Zur Würdigung der *Vita Fulgentii* 9
3. *Priebatsch*, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters (Schluß) 43
4. *Baur*, Zur Vorgeschichte der Disputation von Baden (1526) 91
5. *Friedensburg*, Zur Geschichte des Wormser Konvents 1541 112

Analekten:

1. *Burn*, Neue Texte zur Geschichte des apostolischen Symbols 128
 2. *Tschackert*, Daniel Greisers Bericht über die von ihm gehörte Predigt Luthers zu Erfurt am 7. April 1521 . 137
 3. *Berbig*, Luther-Urkunden aus Coburg und Gotha . . 139
-

Zweites Heft.

(Ausgegeben den 10. Juli 1900.)

Untersuchungen und Essays:

Seite

1. *Fiebig*, Zur Frage nach der Disposition des λόγος πρὸς Ἑλλήνας des Tatian 149
2. *Dräseke*, Bischof Anselm von Havelberg und seine Gesandtschaftsreisen nach Byzanz 160
3. *Pflugk-Harttung*, Anhang, Gegner und Hilfsmittel Ludwigs des Bayern in seinem Kampfe mit der Kurie . . 186
4. *Bauer*, Die Heidelberger Disputation Luthers . . . 233

Analekten:

1. *Becker*, Aus Cöthener Kirchenvisitations-Akten von 1567 269
2. *Neu*, Beitrag zur Geschichte des Cölibats der römisch-katholischen Geistlichen 290

Drittes Heft.

(Ausgegeben den 1. Oktober 1900.)

Untersuchungen und Essays:

1. *Bauer*, Die Heidelberger Disputation Luthers . . . 299
2. *Tschackert*, Die Rechnungsbücher des erzbischöflich mainzischen Kommissars Johann Bruns aus den Jahren 1519—1531 330
3. *Gebauer*, Zur Geschichte der letzten Mönche in der Mark 380
4. *Schäfer*, Die Vereinigung französischer Protestanten zu Toledo um die Mitte des 16. Jahrhunderts 399
5. *Kupke*, Die Audienz des päpstlichen Nuntius am Hofe in Dresden, Monsignor Arezzo, bei Napoleon I. in Berlin 435

Analekten:

1. *Bratke*, Die angebliche Origenes-Handschrift Nr. 890 der Bibliothek von Troyes 445
2. *Nestle*, Thomas Becket in süddeutschen Kalendern . . 453
3. *Kropatscheck*, Zur Biographie des Joh. Dölsch aus Feldkirch (gest. 1523). 454
4. *Miscelle* von *Kawerau* 457

Viertes Heft.

(Ausgegeben den 15. Januar 1901.)

Untersuchungen und Essays:

Seite

1. *Uhlhorn*, Noch einmal die Anfänge des Johanniterordens 459
2. *Pflugk-Harttung*, Anhang, Gegner und Hilfsmittel Ludwigs des Bayern in seinem Kampfe mit der Kurie (Schluß) 463
3. *Blumenthal*, Johann XXIII., seine Wahl und seine Persönlichkeit 488
4. *Köstlin*, Luthers Sätze vom freien Willen in der Heidelberger Disputation vom Jahre 1518 517

Analekten:

1. *Ehwald*, Noch eine Predignachschrift Johann des Beständigen 524
2. *Köhler*, Luthers Testament und der Kanzler Brück 527
3. *Friedensburg*, Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter (Fortsetzung) 537
4. *Müller*, Das Schreiben Melanchthons an Joachim Camerarius vom 16. Juni 1525 über Luthers Heirat 595

Register:

- I. Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke 599
- II. Verzeichnis der besprochenen Schriften 600
- III. Sach- und Namenregister 601

Die Abfassungszeit der *Altercatio Luciferiani et Orthodoxi* des Hieronymus.

Von

Georg Grützmacher in Heidelberg.

Die *Altercatio Luciferiani et Orthodoxi* des Hieronymus ist für uns eine Hauptquelle für die Geschichte und die Art des Luciferianischen Schisma. Über ihre Abfassungszeit und Abfassungsort herrscht aber noch immer Unsicherheit. Mit einer Biographie des Hieronymus beschäftigt glaube ich die Abfassungszeit der Schrift während seines römischen Aufenthaltes in den Jahren 382 oder 383 wahrscheinlich machen zu können. Wenn auch für die Geschichte des Luciferianischen Schisma, wie Krüger, *Lucifer von Calaris*, Leipzig 1886, S. 62 mit Recht bemerkt, die Frage nach der Abfassungszeit von geringerem Belang ist, so ist sie natürlich für eine Biographie des Hieronymus von gröfserer Bedeutung. Haben wir mit unserer Ansetzung recht, so bildet der Dialog eine nicht unwichtige Quelle für die Stellungnahme des Hieronymus in Rom zu dieser schismatischen christlichen Partei, die er wahrscheinlich im Auftrage seines grofsen Protektors des Damasus litterarisch bekämpft hat. Und zwar bekämpft hier Hieronymus seine dogmatischen Gegner in einer Weise, die erfreulich von seiner späteren rohen und gereizten Polemik absticht. Allerdings mufs man dabei im Auge behalten, dafs in den meisten seiner späteren Streitschriften wie gegen Vigilantius, Johannes von Jerusalem, Ruffin und Pelagius seine Polemik dadurch verschärft und

verbittert wurde, weil sich persönliche Feindschaft gegen den Gegner in den Kampf mischte und ihn vergiftete.

Bis Möller in dem Artikel *Lucifer* RE² Leipzig 1881, Bd. IX, 170 Anmerkung Bedenken gegen die landläufige Ansetzung der Schrift äußerte, setzte man sie allgemein in den Antiochenischen Aufenthalt des Hieronymus und ließ sie 378 oder 379 verfaßt sein. Bei dieser Annahme waren die Herausgeber der Werke des Hieronymus Martianay IV pars III p. 289 und Vallarsi II, 171 ff., wie seine Biographen Stilling ASS. VIII Sept. p. 418 ff., Collombet-Lauchert, S. 155 und Zöckler S. 77 stehen geblieben. Erst Krüger ging in seiner trefflichen und gründlichen Arbeit über *Lucifer* infolge der Anregung durch Möller näher auf die Frage nach der Abfassungszeit ein S. 59 ff. Er gab die Gründe auf Grund brieflicher Mitteilung an, die Möller zu dem Zweifel an die alte Ansetzung der Schrift veranlaßten. Die inneren Gründe sprechen nach Krüger allerdings mehr für Rom als Abfassungsort und für 382/83 als Abfassungszeit, aber die Aufzählung der Schrift in seinem Schriftstellerkatalog weist doch nach Antiochien, so daß er auf eine bestimmte Entscheidung der Frage verzichtet. Bei dieser Sachlage verlohnt es sich noch einmal die Argumente, die für eine Ansetzung der Schrift in Betracht kommen, zu untersuchen resp. durch noch nicht berücksichtigte zu vermehren.

Für die Abfassung in Antiochia in den Jahren 378 oder 379 wird zunächst und vor allem die Stellung, die Hieronymus seiner Schrift im Schriftstellerkatalog gegeben hat (Bernoulli, H. de vir. illust. c. 135 S. 57, Zeile 1, s. Krüger S. 59), herbeigezogen. Er führt dort die *Altercatio* hinter dem Brief an Heliodor (ep. 14 nach Vallarsi), den er in der Wüste von Chalcis schrieb, und vor der Chronik auf, die man allgemein in den Konstantinopolitanen Aufenthalt des Hieronymus um 380 setzt. Sicher läßt sich allerdings die Abfassungszeit der Chronik nur auf den Zeitraum zwischen 379 bis 381 bestimmen. Wenn nun auch Hieronymus im großen und ganzen bei der Aufzählung seiner Werke im Schriftstellerkatalog chronologisch verfährt, so ist seine Ordnung doch keineswegs eine durchaus streng chronologische. An mehreren

Stellen läßt sich dies mit Sicherheit nachweisen. So ist z. B. der Philemonkommentar (Bernoulli S. 57 Zeile 17), den er nach den Galater-, Ephesier- und Tituskommentar setzt, vor diesen drei größeren exegetischen Werken verfaßt. Auch ist die Reihenfolge der drei Abhandlungen quaestionum hebraicarum in genesim liber unus, de locis liber unus, und hebraicarum nominum liber unus keine chronologische, sondern Hieronymus hat das an letzter Stelle genannte Werk zuerst und das an zweiter Stelle genannte zuletzt verfaßt, wie mit Sicherheit aus den Vorreden zu diesen Schriften hervorgeht. Das Argument, das man für den antiochenischen Ursprung der Altercatio aus dem Schriftstellerkatalog entnahm, ist mithin nicht durchschlagend.

Im Übrigen läßt sich nichts für die Abfassung der Altercatio in Antiochien beibringen. Zwar behaupten Martianay, dem Vallarsi, Collombet-Lauchert und Zöckler blindlings folgen, daß das Gespräch zwischen dem Orthodoxen und dem Luciferianer auf einem öffentlichen Platze Antiochiens stattgefunden habe, im Gespräch fehlt aber jede genaue Andeutung darüber. Helladius, der Anhänger Lucifers und sein orthodoxer Gegner geraten, wie es scheint, auf offener Straße aneinander, der Ort und die Zeit wird als importunus bezeichnet (c. 1). Man streitet hin und her, bis den Kreis der Zuhörer die schon auf den Straßen angezündeten Fackeln zum Heimgang mahnen und die Nacht die ungeordnete Disputation unterbrach. Man ging dann auseinander, nachdem man sich vorher noch fast wechselseitig ins Gesicht gespuckt hatte (c. 1). Am nächsten Morgen in aller Frühe hatte man verabredet in einer geheimen Säulenhalle wieder zusammen zu kommen. Schreiber sollen diesmal die Reden der beiden Streitenden schriftlich fixieren. Diese Situation, die Hieronymus mit lebendigen Farben in kurzen Strichen skizziert, ist natürlich keine historische, sondern lediglich schriftstellerische Fiktion, wie das ganze Gespräch zeigt. Aber selbst, wenn die Situation historisch wäre (so Zöckler S. 79), so wäre doch nichts weiter zu entnehmen, als daß das Gespräch in einer größeren Stadt stattgefunden hat. Auf Antiochia deutet kein konkreter Zug. Ebenso gut kann das Gespräch

in Rom oder jeder anderen Metropole stattgefunden haben, in der es müßige Zuhörer genug gab, die in Menge herbeiströmten, wenn ein solcher Redestreit zwischen zwei Angehörigen einer religiösen Partei entbrannte. Spricht so nichts im Gespräch für Antiochia als Abfassungsort, so spricht vieles dagegen. Der ganze historische Hintergrund ist ein anderer, als er in Antiochien zu der angeblichen Abfassungszeit des Gespräches vorhanden war, und die Parteiverhältnisse, die das Gespräch voraussetzt, finden wir in Antiochia damals nicht wieder. Hieronymus hatte sich in Antiochia kurze Zeit bei seinem Freunde Evagrius aufgehalten und war dann als Eremit in die Wüste Chalcis gegangen, um dort ein Büsserleben zu führen. Die dogmatischen Kämpfe verleiteten ihm seinen dortigen Aufenthalt, er wurde von den drei Parteien, der Meletianer, der Altnicäner, an deren Spitze der Bischof Paulinus stand, und der Apollinaristen, deren Bischof Vitalis war, gedrängt, sich ihrer Partei anzuschließen und Farbe zu bekennen. Als Occidentale war seine Stellung auf seiten des vom Occident anerkannten Paulinus gegeben. Ihm hat er sich auch angeschlossen, als er nach Antiochia aus der Wüste zurückkehrte, wie mit Sicherheit daraus geschlossen werden darf, daß ihm dieser Bischof damals die Priesterweihe erteilte. Paulinus war aber von Lucifer von Calaris 362 zum Bischof von Antiochia geweiht worden, und dadurch war das antiochenische Schisma verewigt. Lucifer hatte, als er aus seinem Exil zurückkehrte, die Kirchengemeinschaft mit den Bischöfen, die in Rimini 359 ein arianisierendes Bekenntnis unterschrieben hatten, abgebrochen und der Partei der Altnicäner in Antiochia, an deren Spitze Eustathius gestanden hatte, in Paulin einen Gegenbischof gegen Meletius gegeben. Als dann Bischof Eusebius von Vercelli als Abgesandter der Friedenssynode von Alexandria 362 nach Antiochia kam, fand er diese Sachlage bereits vor und, obwohl er die Handlungsweise Lucifers mißbilligte, vermochte er nichts an dem Zustand zu ändern. Seit dieser Zeit bestanden zwei Gemeinden in Antiochia, die sich als rechtgläubig bezeichneten, und von denen jede, die eine im Orient, die andere im Occident, Anerkennung fand, zu denen dann später noch die apolli-

naristische Gemeinde kam. Hieronymus schildert nun im Dialog zwei sich feindlich gegenüberstehende Religionsparteien, die eine der Luciferianer, die die Anhänger der katholischen Kirche als Hurenhaus, als befleckt und verunreinigt bezeichnet, und eine andere, die der Orthodoxen, die in Kirchengemeinschaft mit den in Rimini abgefallenen Bischöfen lebt und nur die Urheber der arianischen Häresie gemäß den Beschlüssen von Alexandria 362 aus der Kirche ausschloß. Er selbst steht auf seiten der Orthodoxen und bekämpfte die Luciferianer in seinem Dialog. Von einer Gemeinschaft der Luciferianer in Antiochia außer den Anhängern des Paulin wissen wir sonst nichts, nichts paßt also auf die Antiochenischen Verhältnisse um 378/379, nichts paßt auf die Stellung, die Hieronymus den dortigen Parteigegensätzen gegenüber einnahm.

Kann also Antiochia unmöglich der Abfassungsort und die Jahre 378/79 die Abfassungszeit sein, so müssen wir nach einer Situation im Leben des Hieronymus suchen, in der er den Dialog verfassen konnte. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir den römischen Aufenthalt des Hieronymus in den Jahren 382—85 als die Zeit und die römischen Verhältnisse als die Situation bezeichnen, in der Hieronymus dieses Werk schreiben konnte. In Rom bestand um 380 eine Gemeinde der Luciferianer — ich schliesse mich in der Darstellung der Verhältnisse an Krüger S. 81 ff. an — diese Gemeinde hatte sich von der Grofskirche abgesondert, weil der Bischof Damasus mit den in Rimini abgefallenen Bischöfen die Kirchengemeinschaft nicht abgebrochen hatte. An ihrer Spitze stand nach dem *liber precum* des Faustin c. 21 erst ein Bischof Aurelius, später ein Bischof namens Ephesius. Die Gemeinde hatte vielfach unter Verfolgungen seitens der Katholiken zu leiden, so erzählt uns der *liber precum* c. 22 von der Mißhandlung eines ihrer Presbyter Macarius. Auch der Bischof Ephesius wurde vor dem Richter Bassus von Damasus verklagt, aber freigesprochen. Später tritt die kleine Gemeinde der Luciferianer in Rom völlig ins Dunkel zurück (Krüger S. 90), nur von weiten Reisen ihres Bischofs Ephesius nach Oxyrinchus in Ägypten zu Bischof Heraclidas und

von da nach Eleutheropolis in Palästina, wo einst Lucifer im Exil gelebt hatte, und nach Africa hören wir noch. Zuletzt wird uns 384 von einem Edikt des Theodosius berichtet, das die Luciferianer in gnädigen Worten als rechtgläubige Katholiken auf die Bittschrift, den *liber precum* der Luciferianischen Presbyter Faustin und Marcellin hin anerkennt.

Die Parteiverhältnisse, die Hieronymus in seinem Dialog voraussetzt und die Stellung, die er selbst einnahm, entsprechen nun ganz vorzüglich den römischen in den Jahren von 382—84 und der Stellung, in der sich Hieronymus in Rom befand. Wir haben sie oben geschildert, er selbst ist ein Glied der orthodoxen Gemeinde in Rom gewesen, die die Luciferianer bekämpfte. Hieronymus hat also seinen Dialog wahrscheinlich in den Jahren 382—84 in Rom geschrieben, um seinem großen Protektor Damasus im Kampf mit den Luciferianern litterarisch zur Seite zu stehen. Allerdings versprach er sich selbst bei der fanatischen Gegnerschaft der Luciferianer nur geringen Erfolg von seiner Schrift, da er den angeblich bekehrten Luciferianer am Schluß sagen läßt, daß seine Parteigenossen eher besiegt als überzeugt werden könnten. Auch andere schismatische christliche Parteien hat er in Rom in Briefen an Marcella, in dem 41. Briefe die Montanisten und im 42. die Novatianer bekämpft. Paßt allein die geschichtliche Situation, die der Dialog schildert, nach Rom, so sind noch andere Anhaltspunkte vorhanden, die seine Abfassung zu Rom des Weiteren stützen können. Zwar führt eine Vergleichung der Bibelcitate der *Altercatio* zu keinem sichern Anhalt, worauf Krüger bereits hingewiesen hatte, da die Citate aus dem neuen Testament der Vulgata noch fern stehen, aber erst 383 begann diese Hieronymus. Auch läßt sich mit dem Argument Möllers nichts anfangen, daß Hieronymus sich auf die Akten der Synode von Rimini berufe, die er selbst eingesehen habe, was wohl nur in Rom geschehen konnte. Diese wären ihm wohl auch in Antiochia so gut wie in Rom zugänglich gewesen. Dagegen ist es doch nicht zu übersehen, daß er c. 20 so kühl über das Antiochenische Schisma ohne Nennung des Namens des Paulin referiert. Falls er in Antiochia schrieb und zu-

anal gegen eine Gemeinschaft der Luciferianer, von deren Existenz wir aber dort nichts wissen, so hätte er die Rechtgläubigkeit des Paulin, der ihn geweiht hatte, in irgend einer Weise betonen müssen. Vor allem aber ist unwahrscheinlich, daß, was schon Krüger angedeutet hat, Hieronymus von dem römischen Diakon Hilarius schon in Antiochien gewußt hat oder ihn einer langen Widerlegung für wert erachtet hätte. Von diesem Manne, der den Luciferianischen Standpunkt bis zur Konsequenz der Ketzertaufe vertrat, und als Hieronymus schrieb, bereits tot war, wird er erst in Rom gehört haben, und hier, wo noch einige Anhänger des Hilarius lebten, hatte es allein Sinn, wenn er ihn einer ausführlichen Polemik würdigt. Auch in Rom allein konnte Hieronymus sichere Kunde von der römischen Praxis gegenüber den Häretikern haben, beruft er sich doch auf die römischen Bischöfe Julius, Marcus, Sylvester, die auch die Häretiker nur auf Grund der Buße ohne Wiedertaufe aufgenommen hätten, eine römische Gewohnheit, die auch Hilarius in seiner Schrift *de haereticis rebaptizandis* als in Rom von altersher gebräuchlich zugestanden hatte. Endlich möchte ich noch auf eins hinweisen, was nicht ganz ohne Bedeutung für die Entscheidung über die Abfassung der *Altercatio* ist. Die Art, wie er c. 9 vom Bischof und seinem Verhältnis zum Klerus spricht, ist einer geschichtlichen Situation vor allem angemessen, in der Hieronymus sich in der Gunst des römischen Bischofs Damasus sonnte, er hat sich später ganz anders vernehmen lassen. Er umschmeichelt den römischen Bischof mit den Worten: *ecclesiae salus in summi sacerdotis dignitate pendet: cui si non exors quaedam et ab omnibus eminens detur potestas, tot in ecclesiis efficiuntur schismata, quot sacerdotes. Inde venit, ut sine chrismate et episcopi iussione neque presbyter neque diaconus ius habeant baptizandi.* Auch die verschiedenen Äußerungen, die Hieronymus zu verschiedenen Zeiten über Lucifer von Calaris, den Urheber des Schismas, gethan hat, finden eine befriedigende Erklärung, wenn wir die Schrift in den Jahren 382—84 in Rom entstanden sein lassen. Die älteste Äußerung des Hieronymus über Lucifer besäßen wir in ep. 15 c. 1 ad Damasum, wenn

Zöckler (S. 12) recht hätte: *nunc in occidente sol iustitiae oritur: in oriente autem lucifer ille, qui ceciderat, supra sidera posuit thronum suum*. So bestechend diese Bezugnahme auf Lucifer von Calaris erscheint, so ist sie doch wenig wahrscheinlich, es lassen sich eine Reihe ähnlich lautender Anspielungen aus Hieronymus beibringen, die sich aber auf die Anbetung Lucifers durch die Saracenen beziehen (vgl. Kommentar zum Joel Vallarsi VI, 305 und Ep. 22, 4 ad Eustochium Vallarsi I, 99). Zuerst hat Hieronymus in seiner Chronik, die um 380 verfaßt ist, den Sardinischen Bischof erwähnt, und zwar spricht er sich an allen drei Stellen ad annum 355, 362 und 370 lobend über ihn aus. Er nennt das Jahr, in dem er in das Exil ging, er gedenkt der Weihe des Paulin durch Lucifer, des Presbyters des Bischofs Eustathius, der sich niemals durch Gemeinschaft mit den Häretikern befleckt hatte, und endlich des Todes des Lucifer, der mit dem spanischen Bischof Gregorius und dem Bischof Philo von Libyen sich niemals der arianischen Schlechtigkeit angeschlossen hätte. Um 380 war also, wie dies auch nicht anders zu erwarten ist, Hieronymus der durch Paulin, den Freund Lucifers, zum Priester geweiht war, ein begeisterter Verehrer des starrköpfigen Bischofs. Als er um 382 die *Altercatio* schreibt, kritisiert er das Verhalten Lucifers (c. 20), er mißbilligt seinen Widerstand gegen die Synode von Alexandria von 362, wenn er ihn auch noch persönlich hochschätzt, er ist selbst ein guter Hirt gewesen, aber durch seine unversöhnliche Haltung hat er eine große Beute den Bestien überlassen. Er will zwar nicht seine Handlungsweise aus Ehrgeiz und Ruhmsucht erklären, aber er verurteilt sie doch. Also auch hier ermöglicht erst die richtige Ansetzung der Schrift ein Verständnis der Wandlungen, die Hieronymus in der Beurteilung der Person Lucifers durchgemacht hat und durchmachen mußte, als er von Antiochia nach Rom kam.

Zur Würdigung der Vita Fulgentii.

Von
Gerhard Ficker.

Die vita Fulgentii ist anerkanntermassen eine sehr wertvolle Urkunde für die Geschichte der afrikanischen Kirche in der Zeit der Vandalischen Herrschaft ¹.

Ziemlich genau läßt sich die Zeit ihrer Abfassung bestimmen. Des Bischofs Bonifaz von Karthago wird als eines Verstorbenen gedacht ²; in der Chronik des Viktor, episcopus Tonnenensis, heisst es zum Jahre 535: *Reparatus Carthaginensis ecclesiae episcopatum post Bonifatium suscipit* ³; also ist Bonifaz entweder noch 535 oder kurz vorher gestorben. Ferner wird in der vita die Inthronisation des Nachfolgers des Fulgentius, Felician, erwähnt ⁴, die genau

1) Vgl. z. B. F. Görres, Beiträge zur Kirchengeschichte des Vandalenreiches in Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie XXXVI, 1 (1893), 500—511. — Ich benutze den Abdruck bei Migne, Patrologia Latina 65, coll. 117—150. Eine deutsche Übersetzung hat Ad. Mally geliefert, unter dem ungeheuerlichen Titel: Das Leben des hl. Fulgentius, Bischofs von Ruspe, von seinem Schüler, und der fortgesetzte Kulturkampf der Vandalen bis zu ihrem Untergang. Aus dem Lateinischen. Wien 1885. Die Übersetzung ist nicht gerade sehr gut, doch ist es wohl nicht nötig, hier die einzelnen Fehler und Mißverständnisse aufzuzählen. Eine neue kritische Ausgabe der Vita wäre sehr erwünscht.

2) Migne 65 146 B *sanctae memoriae Bonifacio episcopo*; ebenso 148 B.

3) *Monumenta Germaniae Historica. Chronica minora* ed. Mommsen II, 198.

4) Migne 65, 150 B.

ein Jahr nach des Fulgentius Tode¹, also am 1. Januar 534 stattfand. Weiter berichtet uns Ferrandus, daß die Abfassung der *vita* noch nicht erfolgt war, als es sich darum handelte, einen Nachfolger für Fulgentius zu bestimmen². Man hat aber doch damals schon, also im Jahre 533 den Wunsch gehabt, eine *vita* des Fulgentius zu besitzen; vielleicht sich auch schon damals mit dem Gedanken getragen, sie zu schreiben. Da endlich die *vita* dem Nachfolger des Fulgentius, Felician, gewidmet ist mit dem ausdrücklichen Wunsche, er möge sich eines solchen Vorgängers nicht unwürdig zeigen³, so darf man schliessen, daß sie nicht allzu lange nach dem Amtsantritt des Felician geschrieben sei. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir ihre Vollendung ca. 535 ansetzen.

Wer die *vita* geschrieben hat, wissen wir nicht. Jedenfalls war es ein dem Fulgentius sehr nahestehender Mann, der ihn genau kannte und mit ihm in persönlichem Verkehr gestanden hatte. Dafür spricht nicht bloß, daß er sich wie den Felician als seinen geistlichen Sohn bezeichnet⁴; er ist von Fulgentius zum Mönchtum bekehrt worden und hat in

1) Fulgentius ist nach der jetzt gewöhnlichen Annahme am 1. Januar 533 gestorben. Vgl. B. Hasenstab, Studien zu Ennodius. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerwanderung. Programm des K. Luitpold-Gymnasiums in München für das Studienjahr 1889/90, S. 32. Nach der *Vita*, Migne 65, 149 D, starb er im 65. Jahre seines Lebens, im 25. Jahre seines Episkopats; ist also 468 geboren und 508 Bischof geworden. Von anderen Daten aus seiner Lebensgeschichte ist nur noch das sicher, daß er im Jahre 500 in Rom war; die übrigen lassen sich nur annähernd berechnen.

2) In seinem Briefe an Eugippius, den Abt des Klosters Lucullanum (= jetzt Pizzofalcone; heutzutage zu Neapel gehörig) bei Neapel. Vollständig hat diesen Brief zuerst Angelo Mai herausgegeben aus einer in Monte Cassino befindlichen Handschrift. (*Scriptorum veterum nova collectio* III [1828], II, 169—184.) Die Worte lauten S. 183. 184: *Vita vero eius, si descripta fideliter fuerit, satis magna praebebit imitari capientibus exempla virtutum. Sed hoc ora, domine frater, ut Deus, a cuius facie scientia et intellectus procedit, hoc fieri sinat: et cum factum fuerit, mei erit officii, exemplaria veriora dirigere.*

3) Migne 65, 150 D.

4) Migne 65, 117 C: „a quo simul nutriti sumus“.

dem kleinen Kloster, das sich Fulgentius während seiner Verbannung in Sardinien gegründet hatte, Tag und Nacht mit ihm zusammengelebt¹. Er sagt auch selbst, daß er berichte, was er von Fulgentius selber gehört und mit seinen eignen Augen gesehen hätte². Soviel ich weiß, ist der um die Herausgabe der afrikanischen Schriftsteller sehr verdiente Jesuit P. F. Chifflet in seiner Ausgabe der Werke des Ferrandus³ der erste gewesen, der in Ferrandus, einem Diakon von Karthago, den Verfasser der *vita* sehen wollte⁴. Einen durchschlagenden Grund für diese Annahme giebt es nicht. Auch die Worte des Ferrandus an Eugippius⁵, die man zur Stütze der Chiffletschen Hypothese verwenden zu können meint⁶, sagen doch nichts Bestimmtes. Daß Ferrandus sich erbietet, dem Eugippius, *exemplaria veriora*⁷ der *vita* zu schicken, geht doch nur darauf zurück, daß Ferrandus mit Eugippius in litterarischen Beziehungen stand. Von der Absicht des Ferrandus⁸, die *vita* selber zu schreiben,

1) Migne 65, 118 C: *salutiferis eius monitis ad suscipiendam professionem monachorum conversus, in illo parvissimo monasterio quod sibi apud Sardiniam pro Christi nomine relegatus effecerat ... diebus ac noctibus ante eum positus vixi.*

2) Migne 65, 118 CD; damit ist zu vergleichen 127 A: *sicut ipse nobis postea referebat* und 136 B: *scapulis vero nudis nunquam a nobis visus est*. Auch der Anfang von § 28 (131 A), § 50 (142 C), § 63 (149) spricht für persönliche Berührungen.

3) Dijon 1649.

4) Die Worte Chifflets abgedruckt bei Gallandi und danach bei Migne 67, 886.

5) S. oben S. 10 Anm. 2.

6) So etwa Fefsler-Jungmann, *Institutiones Patrologiae* II, 2 (1896), p. 423 Anm.; allerdings heist es dort nur: *confirmari videtur*.

7) Wie das Wort *veriora* zu erklären ist, weiß ich nicht.

8) Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche VI³ S. 316 heist es: „Vom Leben des Fulgentius Ferrandus ist nur bekannt, daß er mit seinem Freunde (oder Verwandten) und Lehrer, dem Bischof Fulgentius von Ruspe das Los der Verbannung aus Afrika unter dem Vandalenkönig Thrasamund teilte, mit F. in Calaris auf Sardinien in klösterlicher Gemeinschaft lebte und mit ihm 523 nach Afrika zurückkehrte.“ Diese Sätze können von Ferrandus nur dann gelten, wenn er der Verfasser der *Vita Fulgentii* ist; eine andere Quelle für diese Annahmen als die *Vita* giebt es nicht. — Es ist üblich, Fer-

verlautet kein Wort. Mir will scheinen, daß wir den Verfasser viel eher im Kreise der Mönche des Fulgentius¹ als in dem der Kleriker eines andern Bischofs, also eher in Ruspe als in Karthago zu suchen haben. Einen strengen Beweis für diese Annahme giebt es freilich nicht.

Als Zweck seiner Schrift giebt der Verfasser zunächst ganz im allgemeinen an, das Leben des Fulgentius nicht in Vergessenheit geraten zu lassen². Zwei Dinge werden den Lehrern der Kirche als notwendig erachtet: ein gutes Leben und eine reine Lehre³. Seine Lehre, seine Weisheit, seine Beredsamkeit wird dem kommenden Geschlechte bekannt bleiben durch seine Bücher, seine Briefe und seine Sermonen; wie soll aber sein Leben, seine *innocentia*, seine

randus „Fulgentius Ferrandus“ zu nennen. Soviel ich weiß, ist Chifflet der erste gewesen, der den karthagischen Diakon so genannt hat. In einer Handschrift von Montpellier Nr. 233 aus dem 9. Jahrhundert (*Catalogue général* [in quarto] I [1849], p. 375) scheint allerdings die Überschrift zu lauten: *Breviatio canonum Fulgentii Ferrandi*; aber auch Cresconius nennt den Verfasser der *Breviatio* in der Vorrede zu seiner *Concordia canonum* (Migne 88, 830C) nur Ferrandus, *Carthaginis Ecclesiae diaconus*. In den Handschriftenkatalogen habe ich als Überschrift zu den Briefen des Ferrandus nur Ferrandi gefunden. Die Grußformel seiner Briefe an Fulgentius nennt ihn ebenfalls nur Ferrandus diaconus (Migne 65, 378B; 392D); Fulgentius schreibt *sancto fratri et condiacono Ferrando* 380B und redet ihn auch an: *sancte frater et condiacone* 394B. Die von A. Reifferscheid in *Anecdota Casinensia* (*Index scholarum Vratislav. per hiem. a. 1871/72*) veröffentlichten Briefe kennen den Beinamen Fulgentius nicht. Facundus von Hermiane in seiner *Defensio trium capitulorum*, liber IV, cap. 3 schreibt: *laudabilis in Christo memoriae Ferrando Carthaginensi diacono* (Migne 67, 624B). Victor Tonneneusis episcopus in seiner Chronik schreibt zum Jahre 546: *Ferrandus Carthaginis ecclesiae diaconus clarus habetur* (*Chronica minora*, ed. Mommsen II, 201). Aus diesen Zeugnissen läßt sich doch wohl schließen, daß der Beiname Fulgentius dem Ferrandus irrthümlicherweise gegeben worden ist. Der Irrtum kommt vielleicht daher, daß in den Überschriften und Grußformeln der Briefe des Ferrandus an Fulgentius und umgekehrt die beiden Namen sich zusammengestellt finden.

1) Das ist z. B. auch die Meinung Ceilliers in seiner *Histoire générale des auteurs sacrés et ecclésiastiques*, T. XVI (Paris 1748), p. 17.

2) Migne 65, 117D.

3) Migne 65, 117A.

iustitia, probitas et misericordia bekannt bleiben, wenn die nicht mehr leben, die ihn gekannt oder die von sicheren Zeugen etwas über seine trefflichen Eigenschaften erfahren haben. Dem will der Biograph abhelfen. Darum hat er auch nicht den Hauptnachdruck darauf gelegt, uns ein genaues Verzeichnis seiner sämtlichen Schriften zu geben oder uns in diese Schriften einzuführen. Er macht zwar mehrmals Angaben über seine Schriften und hat auch die vorzüglichsten in der Reihenfolge ihrer Entstehung genannt¹. Wir verdanken ihm wertvolle Unterweisungen, die wir weder aus den Werken des Fulgentius, noch aus den Schriften anderer Autoren entnehmen könnten². Aber gern möchten wir noch

1) Vornehmlich in §§ 46—48 (Migne 65, 140. 141). 54 (144. 145). 61 (148).

2) Ich will das hier im einzelnen nicht ausführen. Aber darauf aufmerksam machen möchte ich, daß die Kritik der Werke des Fulgentius noch einigermaßen im Argen liegt, trotzdem wir recht gute Hilfsmittel zur Handhabung der Kritik besitzen. Ein Beispiel möchte ich anführen. In dem Migneschen Ausdruck der Pariser Ausgabe von 1684 finden sich coll. 833. 834 unter der Überschrift: *Ex libro III Hincmari archiepiscopi Rhemensis adversis obiecta Graecorum, ad Odonem Bellovacensem, nec non ex libro III Ratrami Corbeiensis monachi contra Graecorum opposita* 2 Fragmente, die noch bei Fefsler-Jungmann (*Institutiones patrologiae* II, 2 [1896], p. 428) als dem verlorenen liber des Fulgentius de Spiritu Sancto angehörig bezeichnet werden. Hincmar von Rheims hat aber gar kein Werk gegen die Griechen verfaßt, das etwa drei Bücher enthielte. Bei Ratramnus in seinem Werke (*Contra Graecorum opposita*, l. III, c. 5) finden sich allerdings die bei Migne 65, 833. 834 abgedruckten Worte und zwar in demselben Wortlaute; auch die Einführung der Sätze des Fulgentius ist dieselbe (Migne 121, 295 B—296 A). Aber die Sätze gehören dem verlorenen Buche des Fulgentius über den heiligen Geist keineswegs an. Sie finden sich wörtlich in der Antwort des Fulgentius auf die 5 quaestiones, die ihm Ferrandus vorgelegt hatte (bezeichnet bei Migne als epist. XIV; das erste Fragment = Migne 65, 411 BC; das zweite = 418 BC). Schon die Art, wie Ratramnus die Worte des Fulgentius einführt (in libro Quaestionum de Spiritu sancti processione sic ait), hätte auf das Richtige führen müssen. Ratramnus hat sich nur ungenau ausgedrückt: statt liber de (quinque) quaestionibus (ad Ferrandum) hat er nur liber quaestionum gesagt. — Daß Fulgentius über den heiligen Geist ein Schriftchen verfaßt hat, sagt die vita § 48 (141 C): *de Spiritu Sancto interroganti presbytero Abragilae per commonitorium parvissimum testi-*

nähere Auskunft erhalten, gern möchten wir, wo der Biograph von *epistolae* und *sermones* im allgemeinen redet, speziellere Nachrichten haben; wenn auch nur vielleicht in der Art, in der er den uns verlorenen Brief aus der Ver-

monia protulit plura, docens eum cum Patre et Filio unum Deum simpliciter confitendum. Cuius etiam commonitorii sententias inter utrumque illius temporis opus ordinavit oportere describi. Unter dem utrumque opus jener Zeit, d. h. seines von Thrasamund veranlaßten Aufenthaltes in Carthago versteht der Biograph wohl die drei Bücher ad Trasamundum regem und den liber adversus Pintam episcopum Arianum (die in § 46 Migne 65, 140CD genannte responsio ad decem obiectiones Migne 65, 205—224 kann nicht gut mit einbegriffen sein). Nur die drei Bücher gegen Thrasamund sind erhalten (Migne 65, 223—304); der unter dem Namen des Fulgentius zuerst von Chifflet gedruckte liber adversus Pintam episcopum Arianum (Migne 65, 707—720) gehört, wie jetzt allgemein angenommen wird, unserem Autor nicht zu. Die Möglichkeit, das Commonitorium ad Abragilam wiederzufinden, muß zugegeben werden. Nachweislich ist in Lorsch im 10. Jahrhundert eine Handschrift davon vorhanden gewesen; vgl. G. Becker, *Catalogi biblioth. ant.*, p. 107, § 37, Nr. 354. Dort heißt es: sancti Fulgentii ad Thrasamundum regem liber I obiectionum et responsionum (das ist sicher die responsio ad decem obiectiones Migne 65, 205—224; denn mit ihr ist in den Handschriften auch der Name des Königs Thrasamund verbunden); dann folgt: eiusdem ad Bragil presbyterum de spiritu sancto lib. I; und dann werden die zwei ersten Bücher der drei Bücher ad Trasamundum als in derselben Handschrift befindlich genannt. — In einem anonymen Traktate einer Handschrift des 11. Jahrhunderts, den der Herausgeber A. Mai in der Zeit Hincmars entstanden denkt, finden sich folgende beiden Citate (*Scriptorum veterum nova collectio* VII [1833], I, p. 251: Sanctus quoque Fulgentius episcopus in libello, quem de Spiritu sancto conscripsit, eundem Spiritum Sanctum Patris et Filii testatur dicens: cum quaeritur, quem Spiritum sanctum virgini angelus annuntiavit, ipsum utique dicimus, qui spiritus est Patris et Filii, sine quo non solum formari caro Christi non potuit vel baptizari, sed neque a mortuis suscitari. Et iterum in eodem ait libro: cum quaeritur qui Spiritus est, qui loquebatur per prophetas, non alius intellegendus est, nisi Spiritus sanctus, qui est etiam spiritus Christi. In den von der Vita gegebenen Gedankengehalt des Commonitorium de Spiritu Sancto — es hat sich, nebenbei bemerkt, um die Beantwortung von Fragen handelt —, würden diese Sätze sehr gut passen, und es wäre möglich, daß sie dem Commonitorium wirklich entstammen. Vielleicht aber finden sie sich in einer bereits gedruckten Schrift. Doch habe ich sie in den Werken des Fulgentius und in anonymen Traktaten, in denen sie vorkommen könnten, bis jetzt nicht nachzuweisen vermocht.

bannung an die Karthager beschreibt¹. Der Biograph erwähnt *publici tractatûs epistolae*², die er im Namen der in Sardinien in der Verbannung lebenden Bischöfe schrieb; dann aber auch Privatbriefe, die er für Bischöfe an ihre Gemeinden schrieb³. Während sich von jenen einige erhalten haben, sind diese verloren gegangen, und gewiß würden sie uns manche bemerkenswerte Nachricht gebracht haben. Sie würden uns Auskunft geben über die Zustände der Gemeinden in der Abwesenheit der Bischöfe, über die Zunahme des Arianismus u. s. w.⁴. In § 54 nennt er *familiares epistolas*, die er nach Sardinien, nach Afrika, nach Rom häufig richtete⁵. An Proba schrieb er *duo libelli de ieiunio et oratione*⁶. In der uns erhaltenen Briefsammlung von sieben Briefen⁷ befinden sich zwei an Proba, von denen der eine wirklich

1) 144 C: *Scriptis eodem tempore Carthaginensibus epistolam sublimi exhortatione perspicuam, ubi pene cunctos dolos et fallacia blandimenta, quibus infelices seducebantur animae ad mortem (d. h. zum Arianismus) gravissima conquestione digessit.*

2) 138 B.

3) Ebenda.

4) Etwas erfahren wir aus § 42, Migne 65, 138 BC. Dort wird gesagt, daß Unruhen in den Gemeinden vorkamen und man Befehle des eigenen Bischofs verachtete; daß Exkommunikationen darum ergangen wären. Um einen einzelnen Fall kann es sich nach den Worten des Biographen nicht handeln.

5) 144 D.

6) Ebenda.

7) Die bei Migne coll. 303—360 abgedruckten Briefe sind als Sammlung überliefert worden und finden sich wohl immer in den Handschriften zusammen. Überhaupt ist die Überlieferung eines Teiles der Schriften des Fulgentius sehr einfach. Ein *Corpus fulgentianischer* Schriften hat es schon im 7. Jahrhundert gegeben, das die Schriften umfaßte: die drei Bücher *Ad Monimum*, den *Liber obiectionum et responsionum*, die drei Bücher *Ad Thrasamundum* und die sieben Briefe (Migne 65, 151—360). Das beweist die Handschrift in der Vatikanischen Bibliothek Reg. 267, die A. Reifferscheid in das 7. Jahrhundert setzt (Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, Philos.-histor. Klasse, LIX [1868], 88—91). Ob dem Biographen eine derartige Sammlung schon vorgelegen hat, läßt sich nicht sagen, möglich ist es, daß wenigstens die Briefe ihm in einer derartigen Sammlung vorlagen; denn die Worte, die er gebraucht: *praecipue senatoribus*,

über das Gebet¹, der andere *de virginitate et humilitate*² handelt. Wir würden gern wissen, ob die beiden Briefe mit den *duo libelli* identisch wären³. Da der Biograph eine

viduisque ac virginibus (144D) passen auf die vorliegenden sieben Briefe. Bemerkenswert ist, daß Isidor in seinem Schriftstellerkatalog cap. XXVII eine unserem Corpus Fulgentianum entsprechende Sammlung nicht gekannt hat. Die Sammlung findet sich noch in einer ganzen Reihe von Handschriften. — Die oben erwähnte alte Handschrift ermöglicht es uns auch, den Namen des Adressaten des ersten Briefes zu nennen (vgl. Reifferscheid a. a. O. S. 88. 90 Anm. 1). Er heißt Optatus. Der Name findet sich auch in der Inhaltsangabe einer Handschrift in dem alten Katalog von Corbie (G. Becker, *Catalogi Bibliothecarum antiqui*, p. 281, § 136, Nr. 171). Diese Handschrift ist dann nach St. Germain gekommen und ist vielleicht noch in der Biblioth. nationale vorhanden. Hier heißt es: *de consultatis Optati liber unus*, während es im Cod. Reg. heißt: *ad Optatum de consultis*. Das ist natürlich verschrieben; vielleicht hat es ursprünglich geheissen: *de consultationibus*. Im Text des Briefes steht (Migne 65, 303C): *nunc ... consultationi (al. consolationi; das giebt aber keinen Sinn) tuae, quod accepi, redhibere non destiti*. Darüber, daß der Name des Optatus Gelehrten wie Sirmond und Chifflet entgangen ist, darf man sich billig wundern. Fefsler-Jungmann (*Institutiones patrologiae* II, 2, 426) hat Reifferscheids Beschreibung der Vatikanischen Handschrift nicht beachtet.

1) Epist. IV. Migne 65, 339—344.

2) Epist. III. Migne 65, 324—339.

3) Fefsler-Jungmann, *Institutiones patrol.* II, 2, 426 Anm. 1 hält es auch für möglich, daß die Epist. IV mit dem Libellus *de oratione* identisch sei. Ein Exemplar der Epistola *de oratione*, die doch jedenfalls die Epist. IV ist, bittet sich Ferrandus von Fulgentius aus (Migne 394A), da der Brief viel begehrt sei und er nicht wisse, wo sein Exemplar geblieben wäre. Möglich ist es schon, daß die zwei Libelli mit Epist. III und IV identisch sind. Fulgentius selbst nennt Epist. III einen *brevem libellum* (339B). In dem Brief an Galla schreibt er (320C): *disponimus ... ad sororem tuam sanctam Christi virginem Probam, quam Dominus hoc tempore praecipuum in urbe Roma dare dignatus est virginitatis et humilitatis exemplar, de ieiunio et oratione aliquid scribere, sicut in epistola, quam ad eam nuper dedi, mea pollicitatio continetur ...* In den beiden erhaltenen Briefen an Proba findet sich ein solches Versprechen nicht; also ist ein Brief an Proba verloren gegangen. Möglich bleibt es, daß der Biograph zur Bezeichnung der zwei uns erhaltenen Libelli ad Probam die Worte *de ieiunio et oratione* dem Brief an Galla entnommen hat, und daß er also mit seinen zwei Libelli *de ieiunio et oratione* ad Probam unsere zwei Briefe

nähere Angabe nicht gemacht hat, können wir die Identifikation mit Sicherheit nicht vollziehen. Noch nützlicher wäre es für uns, wenn der Biograph sich etwas genauer über die sermones des Bischofs ausgesprochen hätte. Aber er spricht von ihnen nur ganz im allgemeinen¹.

Wie wir über die litterarische Hinterlassenschaft des Fulgentius durch seinen Biographen etwas genauer unterrichtet zu werden wünschten, so wäre es auch angenehm, wenn er sich über manche Ereignisse aus seinem Leben schärfer und präziser ausgesprochen hätte. Dafs er uns nicht das Jahr nennt, in dem er geboren und gestorben, nicht das Jahr, in dem er Mönch geworden, in dem er zum ersten, zum zweiten Male verbannt worden ist, dafs wir dies alles erst, manchmal durch eine etwas unsichere Rechnung erschliessen müssen, ist bei einem Biographen nicht verwunderlich, der in erster Linie erbaulichen und nicht historischen Zwecken dienen will. Aber dafs er über Sachen schweigt, über die etwas Näheres zu erfahren uns sehr wichtig wäre, ist eigentlich nicht zu verzeihen, um so weniger, als es für den Biographen sehr leicht gewesen wäre, auch die intimsten Anschauungen seines Helden kennen zu lernen. Wir vermögen leider nur in wenig Fällen diesen Unterlassungsünden beizukommen.

meint. Ceillier, *Histoire générale* XVI, p. 53 denkt, dafs der Brief, den Fulgentius an Proba de ieiunio et oratione geschrieben habe, verloren gegangen sei.

1) Migne 65, 117 C. 148 B: plurimos ecclesiasticos sermones, quos in populis diceret, scribendos dictavit. — Die Untersuchung über die dem Fulgentius gehörigen Sermonen ist schwierig, da genaue Beschreibungen der handschriftlich erhaltenen Homiliensammlungen nur erst zum kleinsten Teile vorliegen. Dafs der Sermo in Purificatione beatæ Virginis Mariæ (Migne 65, 838—842) nicht von Fulgentius sein könne, hat schon Ceillier gesehen (*Hist. générale*, p. 138). Er wird in einer Handschrift des 9. Jahrhunderts dem Ambrosius Autpertus beigelegt (Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften L, S. 138). Die von Theophil Rainaud veröffentlichte und dem Fulgentius zugeschriebene Sammlung von achtzig Sermonen enthält einiges Fulgentianische. Sie ist in mehr als einer Beziehung interessant und verdiente eine genaue Untersuchung.

Das karthagische Konzil vom Jahre 525 ist für die afrikanische Kirche von großer Bedeutung gewesen; mit keinem Worte gedenkt seiner der Biograph, trotzdem damals auch Angelegenheiten der byzacenischen Provinz — der Bischofssitz des Fulgentius lag in der Byzacena — verhandelt wurden. Auch über das dem Fulgentius sehr am Herzen liegende Mönchtum wurden Bestimmungen getroffen¹. Es läßt sich das Schweigen des Biographen daraus erklären, daß Fulgentius auf diesem Konzil nicht zugegen war. Aber auf dem byzacenischen Konzil von Junca 523 war er anwesend². Der Biograph weiß darüber nichts zu berichten, als eine erbauliche Anekdote, die des Fulgentius humilitas illustrieren soll³. Aus anderen Quellen erfahren wir, daß in Junca sogar sehr bedeutende Verhandlungen geführt worden sind. Es waren Übergriffe zu rügen, die ein Bischof in eine andere Diözese gemacht hatte⁴; es handelte sich um die Selbständigkeit eines Klosters und wohl auch um prinzipielle Erörterungen über das Verhältnis vom Mönchtum zum Episkopat⁵. Es wäre für uns von Wichtigkeit, die Stellung, die Fulgentius diesen seine Kirche bewegenden

1) Wir werden darüber weiter unten etwas ausführlicher sprechen.

2) Migne 65, 147 D. 148 A.

3) Auf dem Konzil von Junca wurde er in der Reihe der Bischöfe über den Bischof Quodvultdeus gesetzt, trotzdem dieser behauptete, älter d. h. früher ordiniert zu sein als Fulgentius. In Junca ließ sich das Fulgentius noch gefallen; aber auf dem folgenden Konzil, das in Suphes abgehalten wurde, bat er das Konzil, ihn nach Quodvultdeus zu setzen, damit dieser versöhnt werde. Der Biograph rühmt diese Handlungsweise außerordentlich; sie ist von sittlichem Standpunkte aus doch herzlich unbedeutend. Man kann schließen, daß die Reihenfolge streng innegehalten wurde. Derartige kleine Streitigkeiten sind ja erklärlich. Im Jahre 508 war Fulgentius verbannt worden; andere Bischöfe vor ihm. Erst nach Thrasamunds Tode durften sie zurückkehren 523. Da mag es wohl vorgekommen sein, daß mancher sich über den Tag seiner Ordination im Irrtum befand. Von „Rangstreitigkeiten“, wie das Hefele will (Konziliengeschichte II², 711 Anm. 5) möchte ich in diesem Falle nicht reden.

4) Mansi, Conciliorum nova collectio VIII, 633. 651. 652.

5) Mansi VIII, 649 ff. Wir kommen weiter unten noch darauf zurück.

Fragen gegenüber eingenommen hat, deutlich kennen zu lernen; leider erfahren wir nichts davon.

Dafs der Verfasser ein eifriger Gegner des Arianismus und der Arianer ist, bedarf kaum der Erwähnung. Er nennt ihn perfidia ¹, der Übertritt dazu ist eine malitia ²; die arianischen Sätze sind blasphemiae ³; der arianische Presbyter, der Fulgentius und seinen Genossen gefangen setzen und stäupen läfst, handelt insani furoris stimulis concitatus ⁴; dem König Thrasamund wird mens implacabilis et ira terribilis adversus religionem catholicam nachgesagt ⁵. Die Katholiken sind immer die unschuldig verfolgten. Er findet es durchaus nicht tadelnswert, dafs die Bischöfe gegen ausdrücklichen königlichen Befehl Ordinationen von Bischöfen vornehmen ⁶; schreibt es aber doch der saevitia des Königs zu ⁷, dafs er den Übertretern eines königlichen Gebotes die verdiente Strafe zuteil werden läfst. Für die überlegene und lebenswürdige Art, mit der der geistreiche König seinen dogmatischen Gegner Fulgentius behandelt, zeigt er kein Verständnis. Für seine Handlungsweise hat er nur die Erklärung: sub intentione plus decipiendae multitudinis simulare coepit rationem se simpliciter inquirere catholicae religionis ⁸. Jener arianische Presbyter wird von dem Biographen auf das Schärfste verurteilt, während er sich doch nur gegen hergelaufene Mönche, die von der Fruchtbarkeit der Gegend angelockt waren ⁹, und gegen die von ihnen ausgeübte Propaganda gewehrt hat ¹⁰. Einen so glühenden Haß gegen die Arianer, wie wir ihn in Victors von Vita Historia persecutionis Africanae provinciae gewahren, finden wir bei unserm Autor nicht, aber auch nicht den leisesten Versuch, seinem Gegner gerecht zu werden. Dies zeigt sich übrigens nicht

1) Migne 65, 125 B. 2) 140 B. 3) 139 D. 4) 125 D.

5) 139 C. 6) 133 C. 7) 134 A. 8) 139 C. 9) 125 B.

10) Dafs Fulgentius Propaganda getrieben hat, geht doch klar aus den Worten hervor 123 C: Et revera sacerdotis officium laudabiliter etiam tunc implebat (Fulgentius), non aliquos reconciliando, sed omnes quos attingere poterat, ad reconciliationem salutaribus monitis invitando. reconciliatio bedeutet die Aufnahme der vom Arianismus zur katholischen Kirche Zurückgekehrten.

nur in Bezug auf die Arianer. Auch der Diacon Felix, der sich gegen die Wahl des Fulgentius zum Bischof von Ruspe erklärt, kommt schlecht weg¹. Der einzige Grund, der ihn bestimmt hat, kann nur Ehrgeiz gewesen sein und die Absicht, selber Bischof zu werden. Das ist aber eine sehr billige und wertlose Erklärung. Betrachtet man die Zeitlage, so war des Diakonen Widerspruch durchaus berechtigt und vernünftig². Es war doch immer gefährlich, gegen den Willen des Königs zu handeln. Interessant ist, daß der Biograph den innerhalb Jahresfrist eintretenden Tod des Diakons als die verdiente Strafe der göttlichen Gerechtigkeit auffaßt³. So fehlt ihm also auch jener lieblose Pragmatismus nicht, der die mönchische Geschichtsauffassung auszeichnet.

Aber nicht bloß aus seiner Lieblosigkeit gegen den Gegner wird der einseitige Parteistandpunkt des Biographen erwiesen; auch der Stolz des Katholiken zeigt seine Einseitigkeit. Darauf will ich keinen Wert legen, daß er nur wie versteckt von Erfolgen der Arianisierung der Katholiken berichtet⁴, während er mehr zu erzählen weiß von dem Wiederübertritt von Arianern zur katholischen Kirche⁵. Aber das gehört hierher, daß die Katholiken selber den Arianern Bewunderung abnötigen, daß der arianische Pres-

1) §§ 35. 36. Migne 65, 134. 135.

2) Daß diese Auffassung nicht streng bewiesen werden kann, ist selbstverständlich.

3) 135 C: Sed ultionem debitam divina iustitia demonstravit omnino velociter.

4) Besonders unter Thrasamund wird die Zahl derer, die zum Arianismus übertraten, eine ziemlich große gewesen sein. Eine Andeutung darüber findet sich auch bei Procop, *De bello Vandalico* I, 8. ed. Bonn. p. 345. 346. Auch in der *Vita Fulgentii* finden sich Andeutungen 125 C: der arianische Presbyter reconciliandos multos, quos occulte deceperat (Fulgentius), suspicatur. Diese Erzählung gehört wohl in die Zeit Gunthamunds. Unter Thrasamund berichtet der Biograph von Leuten, die die Wiedertaufe erhalten hatten. 140 B.

5) So besonders 140 C: Sic mirabili gratia factum fuit, ut per unum sacerdotem, cuius sapientiam rex voluerat experiri, sapientum (das sind die Katholiken) numerus apud Carthaginem cresceret, et per ministerium persecutionis fides catholica incrementum potius quam defectum acciperet.

byter über die Zeichen der gegenseitigen Liebe des Fulgentius und Felix starr ist¹; daß Thrasamund den Fulgentius aufs höchlichste bewundert²; daß jener arianische Presbyter sich seiner Roheit schämt, mit der er den Fulgentius schlagen lassen will³. Immer, wo Arianer und Katholiken über ihren Glauben streiten, bleiben die Katholiken die Sieger. Die Antworten, die fromme Katholiken auf arianische blasphemiae geben, widerlegen diese immer⁴. Fulgentius schlägt den König völlig, trotz der ungünstigen Bedingungen, die man ihm gestellt hatte⁵. Der König wagt nach seiner zweiten Niederlage gar nicht mehr, an Fulgentius Fragen zu stellen; ein arianischer Bischof, Pinta mit Namen, übernimmt das undankbare Geschäft der Widerlegung der Katholiken: aber es heißt: quasi respondere conatus, tacere potius noluit quam respondere aliquid potuit⁶. Aber Fulgentius zeigt ihm, daß ihn nur Unbesonnenheit veranlaßt hätte, den Kampf wieder aufzunehmen⁷. Ein guter Teil der polemischen Schriften des Fulgentius gegen den Arianismus ist uns erhalten geblieben, und wir können uns glücklicherweise ein Urteil bilden, ob ihm seine Widerlegung geglückt ist. Sie ist ihm ebenso wenig geglückt wie vielen anderen vor ihm. Die Argumente, die der Arianismus für seine Auffassung anführte, konnten von ihm auch nicht entkräftet werden. Eine überzeugende Antwort auf die Fragen, die ihm Thrasa-

1) 126 C: dilectionis admiratione stupefactus.

2) Rex ... egregii sacerdotis ingenium, sapientiam, doctrinam, fidem, pietatem, mansuetudinem, continentiam probat. 140 C. rex admiratione maxima repletus. 141 B.

3) erubescit inferre violentiam. 127 B. Er thut es dann doch.

4) Efficiebat tamen plurimos religiosos audax fidei suae constantia per occasiones a Domino praeparatas studiosi regis convincere blasphemias. 139 D. Mally in seiner Übersetzung S. 68. 69 hat das falsch verstanden.

5) Carthaginensis autem populus triumphus spiritualis interpretis, propositiones regis fuisse convictas laeto murmure confitetur et catholicam fidem semper esse victricem ... gloriatur. 140 D. 141 A.

6) 141 B.

7) 141 C: ... et in prima defensione sua victos adversarios temere satis ostendit repetiisse certamen.

mund stellte, hat auch er nicht zu geben vermocht. Das glauben wir schon, daß das lateinische karthagische Volk ohne weiteres dem Fulgentius recht gab, als es die unbeholfenen 10 Fragen des Königs und die geschickt geschriebenen Antworten des Fulgentius zu lesen bekam ¹.

Aber überwunden worden ist auch der vandalische Arianismus durch Fulgentius nicht. Die Arianer blieben doch ihrem Glauben treu, daß sie die *Ecclesia catholica* ² repräsentierten und daß ihr Glaube die *vera religio* sei ³. In diesem Glauben ließen sie sich auch nicht durch den häufig lautwerdenden Vorwurf wankend machen, daß sie die heilige Schrift wohl läsen, aber nicht verstünden. Eine Schriftauffassung und Auslegung, die höher stand als die ihrige, hatte auch Fulgentius nicht ⁴. Darum hat seine Polemik auch auf die Arianer keine ersichtliche Wirkung ausgeübt ⁵; allerdings hat sie das Selbstbewußtsein der Katholiken gehoben. Aber wenn der Biograph in dem dogmatischen Streit

1) Es ist wohl kein Zweifel, daß die in § 46 der Vita (140 C D) genannte Schrift der *Liber unus contra Arianos* ist (Migne 65, 205 bis 224). Hier haben sich die Fragen Thrasamunds erhalten; allerdings nicht vollständig; denn die Vita redet von *longissimae narrationis ineptiae*, die Fulgentius per *objectionum capitula* zerteilt hätte, Migne 65, 140 C. Sie sind gewiß unbeholfen, auch in der Form. Die neue kritische Ausgabe der Werke des Fulgentius wird das Latein des Barbarenkönigs sicher noch barbarischer erscheinen lassen als die bisherigen Ausgaben. Dem König ist es nicht recht gewesen, daß Fulgentius in seiner Antwort seine Fragen wörtlich reproduziert hat; Vita § 47, 141 A: *timebat, ne verba eius convincenda sicut prius sermonibus eius (Fulgentii) insererentur*; darum hat er, als er das zweite Mal eine Widerlegung haben wollte, dem Fulgentius sein Manuskript nur sehr kurze Zeit überlassen (Fulgentii, *Ad Trasimundum*, liber I, cap. 1. Migne 65, 225 A; Fulg. vita § 47. Migne 65, 141 A).

2) So im *Sermo* des zum Arianismus übergetretenen katholischen Presbyters Fastidiosus, Migne 65, 375 D. 376 C.

3) So Hunerich in Victor Vitensis, *Histor. persec.* ed. Petschenig III, 12, p. 77. 78.

4) Dies im einzelnen zu zeigen, geht hier nicht an.

5) Daß der König sich nicht hat bekehren lassen, erklärt der Biograph daraus, daß er *nunquam praedestinatus fuerat ad salutem*. Migne 65, 140 D.

zwischen Katholiken und Arianern den Katholiken schlechthin und überall den Sieg zuspricht, so ist das eine Übertreibung und darauf zurückzuführen, daß er stets vom Standpunkt des Katholizismus aus urteilt.

Während der Biograph diese Einseitigkeit mit vielen Schriftstellern der Kirche teilt, hat er eine andere nicht gemein mit Männern, die Heiligenleben geschrieben haben: er erzählt keine Wunder und zeigt auch nicht sonderlich Lust, Vorgänge aus dem Leben seines Helden als Wunder darzustellen. Nur einmal hat er davon eine Ausnahme gemacht: als Fulgentius und Felix von dem arianischen Presbyter gefangen werden, wirft Felix die Goldstücke, die er bei sich trug, weg. *O divina singularis potentia miraculi* ¹! Niemand konnte sie sehen, aber als die beiden aus ihrer Haft entlassen sind, finden sie sie an Ort und Stelle vollzählig wieder ². Daß der Biograph die vulgäre Anschauung über die Fähigkeit der Heiligen, Wunder zu thun, geteilt hat, zeigt er selber ³. Daß er sich aber beschieden hat, geht auf die Anschauung zurück, die Fulgentius selber von den Wundern gehabt hat ⁴. Die Worte des Fulgentius, die er mitteilt, sind ausgezeichnet und sprechen ebenso für seine Vernünftigkeit wie für seine Gottesfurcht ². Der Biograph hat recht, wenn er sagt: *Vir mirabilis timuit habere laudem de mirabilibus, quamvis ampliori quotidie miraculo faceret exhortatione sanctissima multos infideles credere, multos haereticos reconciliari, multos pessimis moribus deditos continentiae faciens leges excipere; dum per eius saluberrima monita sobrietatem discerent ebriosi, castitatem sectarentur adulteri, distribuere omnia pauperibus avari rapacesque docerentur; et mutato proposito, superbis humilitas, litigiosis pax, inoboedientibus oboedientia fieret dulcis. Talibus plane mirabilibus beatus Fulgentius piam semper operam dedit . . .* ⁵.

1) Migne 65, 126 B. 2) 127 D.

3) 142 B: Unde etiam mirabilia facere nunquam delectatus (Fulgentius), hanc gratiam dari sibi nullatenus desideravit.

4) § 50. 142 C D.

5) §§ 49 und 50. 142. 6) 142 D. 143 A.

Auch von Prophezeiungen hat Fulgentius nichts wissen wollen, obgleich auch diese Gnade nach den Worten des Biographen zu den Gaben des heiligen Geistes gehört¹. Nur eine Voraussagung aus dem Munde des Fulgentius finden wir in der *vita*². Auf Rechnung des Biographen kommt die Bemerkung, daß es dem Gebete des Fulgentius zuzuschreiben sei, daß, so lange er lebte, Ruspe von Feinden verschont blieb³. Und daß er auch auf Gesichte etwas gab, zeigt der Traum des Bischofs Pontian von Thénac, den er zum Beweise anführt, daß die Wahl des Felician zum Bischof von Ruspe den Gebeten des Fulgentius zu verdanken ist⁴.

Wir werden es dem Biographen hoch anrechnen, daß er in seiner Erzählung sich an das wirkliche Leben gehalten hat, mag er immerhin eine Neigung für Wunder und Gesichte gehabt haben. Während aber das Wunderbare nur einen sehr kleinen Raum einnimmt, wird die mönchische Lebensweise des Fulgentius außerordentlich ausführlich geschildert. Es entspricht dies durchaus der Wirklichkeit⁵. Denn Fulgentius war Mönch, in erster Linie Mönch, erst in zweiter Bischof. Aber die mönchische Seite seines Lebens wird in der *vita* so stark hervorgehoben, daß man geradezu von einer mönchischen Tendenz reden kann. Da ich dies

1) 142 A. 2) 142 A B. 3) 150 A.

4) 150 C. In einem Atem erzählt der Biograph, daß kurze Zeit nach dem Tode des Fulgentius die Stadt Ruspe von den Mauren verwüstet wurde, und daß Fulgentius dann doch wieder Ruspe durch seine Gebete einen Bischof verschaffte.

5) Die Anschauungen der *Vita* über das vollkommene Leben entsprachen im allgemeinen den Anschauungen, wie sie Fulgentius in seinen Briefen, besonders an die adeligen römischen Damen Galla und Proba niedergelegt hat (Epp. II bis IV). Es ist überflüssig, einzelne Stellen zum Vergleiche herauszuheben; man muß die Briefe ganz lesen, um die mönchische Stimmung kennen zu lernen, die im Anfange des 6. Jahrhunderts auch in Laienkreisen weit verbreitet gewesen sein muß. „Mönchisch leben“ galt als das christliche Leben schlechthin. Es war dies nicht nur in Afrika so; auch in Rom, in Gallien, um von dem Osten zu schweigen. Es ist keine Frage, daß diese Stimmung im (ehemaligen) römischen Reiche von der Not der Zeiten genährt worden ist.

noch nicht genügend berücksichtigt finde, so sei mit einigen Worten darauf aufmerksam gemacht. Die *vita* berichtet ausführlich, wie Fulgentius Mönch wurde, wie er als Mönch lebte, und wie er, Bischof geworden, nicht aufhörte Mönch zu sein, sondern sein bischöfliches Amt mit dem mönchischen Leben und mit dem Leben im Kloster in Einklang zu bringen wußte.

Die Bekehrungsgeschichte des Fulgentius bietet uns ein außerordentlich interessantes Stimmungsbild. Nicht auf den Einfluß irgend eines Menschen wird seine Bekehrung zurückgeführt, aus eigenem Entschlusse wird er Mönch; nur seinen Entschluß öffentlich kund zu thun, wird er durch die Lektüre einer Predigt Augustins über den 36. Psalm veranlaßt¹. Und in diesem Entschlusse läßt er sich nun auch nicht durch die Schwierigkeiten, die ihm gemacht werden, wankend machen.

Wenn wir dem Biographen glauben dürfen, so hat die Unlust an dem Amte eines Procurators, das er in seiner Geburtsstadt Tellepte zu führen hatte, und die Härte, die er bei Eintreibung der Steuern in Anwendung bringen mußte, auf seinen Entschluß eingewirkt². Es kam dazu, daß er die Verwaltung des väterlichen Vermögens zu übernehmen hatte. Diese Unlust an weltlichen Angelegenheiten finden wir immer bei ihm. Jedes Amt hat er als eine Last betrachtet. Sein Hauptaugenmerk war auf das *otium sanctum* gerichtet³. Abt geworden, verläßt er das Kloster, um in ein anderes Kloster zu gehen in der Absicht, dort als Untergebener zu leben⁴. Zum Bischof läßt er sich nur mit Widerstreben machen⁵. Fast ein Jahr vor seinem Tode läßt er seine kirchlichen Geschäfte im Stich; erst als viele darüber murrten, kehrte er zurück⁶. Sein Grund war, seine Glieder abzutöten und vor dem Angesichte Gottes allein zu weinen⁷. Er faßte den Satz, daß das Leben des Christen Buße sein

1) Vita § 8. Migne 65, 121 B C.

2) 119 D. 120 A. 3) § 29. 131 D. 4) 132 A.

5) § 33. 133 D. Allerdings können hier auch andere Erwägungen mitgesprochen haben als die Unlust am Amte.

6) § 62. 148 D. 7) ebenda.

soll, im Sinne der damaligen Zeit; Loslösung von allem, was man irgendwie noch als weltlichen Genuß bezeichnen konnte, Unterdrückung der natürlichen Regungen, soweit als möglich, Fasten, Weinen und Gebet erschien als die würdigste Vorbereitung für die Ewigkeit. Der Biograph hat seine Unlust am Amt mit seiner *humilitas* in Zusammenhang gebracht¹, und wir haben kaum Grund anzunehmen, daß dies nicht wenigstens eine der Ursachen gewesen sei, die ihn jedes Amt als Last empfinden ließen. Denn nicht nur das weltliche, sondern auch das geistliche Amt sieht er als Last an. Man wird doch auch andere Ursachen geltend machen können. Der Sohn einer alten einheimischen Senatorenfamilie wird es gewiß nicht als Freude empfunden haben, für die fremden Eindringlinge den Steuereinnahmer abgeben zu müssen. Wie sollte auch überhaupt eine Freude am Staatsleben bei den Unterdrückten im Dienste der Unterdrücker vorhanden gewesen sein! Es läßt sich auch sonst beobachten, daß im 6. Jahrhundert das staatliche Interesse bei den alten Römern sehr schwach gewesen ist. Wie viel mehr wird das der Fall gewesen sein bei Männern, die in ihrem Mönchsleben sich eine neue Welt gebaut zu haben glaubten. Es ist ersichtlich, daß diese Stimmung auch für die Beurteilung des bischöflichen Amtes von Wichtigkeit gewesen sein muß.

Zu dem Entschluß, Mönch zu werden, hat den Fulgentius noch eine andere Beobachtung gebracht, wenn wir dem Biographen glauben dürfen. Nicht nur das liebevolle Leben unter den Brüdern hatte er angesehen², *considerabat etiam multos adolescentes perpetuae continentiae deditos, ab omni posse abstinere concubitu*³. Auch in dem Selbstgespräch, das der Biograph ihn zur Entwicklung seiner Gedanken halten läßt, spielt die *continentia* eine Rolle⁴. Er hofft, daß ihm Gott die Gnade der Enthaltbarkeit verleihen werde trotz der Schwäche seines Alters. Wird man solche Worte darauf beziehen dürfen, daß er, der Sohn einer reichen und vornehmen Familie auch die unsauberen Freuden der Welt

1) So etwa 124 C.

2) 120 B. 3) ebenda. 4) 120 B—D.

reichlich kennen gelernt hat? Sagt er doch selbst, daß er unter seinen *nobiles amici nobilior* zu erscheinen bestrebt gewesen sei¹. Darauf deutet auch, daß er in die Bäder nicht mehr ging². Diese Abneigung gegen die Bäder hat er zeitlebens behalten, denn als ihm die Ärzte in seiner letzten Krankheit Bäder verordneten, hat er das zurückgewiesen. Damals freilich erschien ihm die Enthaltung von Bädern als Zeichen seiner strengen Lebensweise³. Es ist bekannt, daß die Badestuben Stätten der Unzucht waren. Das Leben der vornehmen Gesellschaft im 6. Jahrhundert war keineswegs untadelig. Eine Reaktion gegen seine Üppigkeit und Verkommenheit stellt die mönchische Stimmung dar, die gerade auch in hohen Kreisen Anklang fand⁴.

Genug, der Entschluß des Fulgentius, Mönch zu werden, erscheint uns auch nach den Angaben des Biographen erklärlich und psychologisch begründet. Die mönchische Stimmung mußte zudem in einer Zeit auch in Afrika an Boden gewinnen, die trefflich durch die Worte einer alten anonymen Homilie charakterisiert wird: *Hoc tollit fiscus, quod non accipit Christus. Hoc barbaris datur, quod pauperibus non erogatur*⁵. Außerdem wirkten die Gedanken des großen Augustin nach, und der Gegensatz zu dem weltfreudigen arianischen Christentum⁶ und der Druck der vandalischen

1) 120 C. 2) 121 B. 3) 149 A.

4) Das weltliche Jugendleben des Fulgentius würde eine treffliche Illustration erhalten, wenn er wirklich mit dem Mythographen identisch ist, wie R. Helm will: „Der Bischof Fulgentius und der Mythograph“. Rheinisches Museum für Philologie, Neue Folge, LIV, 111–134.

5) Migne 65, 936 B. Ob diese Worte in Afrika geschrieben sind, weiß ich allerdings nicht. Sie passen auch auf andere Provinzen des römischen Reiches. Auch Prokop beklagt es, daß Justinian durch Geld den Frieden und Verträge von den Barbaren zu erkaufen sucht (*De bello Persico* I, 19 ed. Bonn. p. 103).

6) Der Arianismus kennt kein Mönchtum. Der zum Arianismus übergetretene Fastidiosus verachtet *venerabilium monachorum spiritalem vitam, et secundum saeculum quasi vilissimam* (Brief des Victor an Fulgentius; Migne 65, 374 A). Fulgentius nennt Fastidiosus auch gleich *fornicationis* (d. h. Arianismus) *ac luxuriae servus* (Migne 65, 509 A). Der Arianismus der Vandalen hat aber, wenige Ausnahmen abgerechnet, das Mönchtum gewähren lassen. Die Verfolgung des Ful-

Herrschaft, die dem frommen Katholiken unerträglich erschien, trieben die Frommen aus der „Welt“¹.

Der Bischof Faustus, der in der Nähe seines Bischofsitzes als Verbannter lebte², hat ihn auf eine harte, für unser Gefühl barbarische Probe gestellt, um sich von dem Ernst seiner Gesinnung und der Aufrichtigkeit seiner Bekehrung zu überzeugen. Er läßt seine Mutter, die ihren Sohn zur Verwaltung des väterlichen Vermögens zurückholen will, gar nicht mit ihm zusammenkommen: und Fulgentius muß die Bitten und Klagen seiner Mutter anhören, als hörte er nicht. *Pietatem solitam religiosa crudelitate vincebat*³. Nachdem er diese Versuchung⁴ überwunden, erklärt auch Faustus, daß er ein guter Mönch sein werde. Wie sich Fulgentius nun als Mönch geführt hat, wie er sich in Fasten und Gebet nicht genug thun kann, wie er alle mönchischen Tugenden geübt, wie er zum Mitabt befördert doch lieber das Kloster verläßt, um in einem anderen Kloster als Untergebener zu leben, — dem wollen wir nicht weiter nachgehen; denn diese Züge sind nicht besonders bedeutsam. Wenn man seine Sucht, das eine Kloster zu verlassen, um in einem andern zu leben, seinen Versuch, zu den Mönchen in der Thebais zu wandern⁵, scharf beurteilt, so würde man finden, daß seine Handlungsweise in mehr als einer Beziehung kirchlichen Satzungen, etwa dem Canon IV der Synode von Chalcedon 451, widerspricht⁶. Aber die Verhältnisse der katholischen Kirche in Afrika während der Vandalenherrschaft waren einigermassen in Verwirrung und Auflösung geraten. Das Mönchtum scheint viel selbständiger sich haben bewegen zu können als in anderen Teilen des römischen

gentius und Felix durch den arianischen Presbyter unter Gunthamund (Vita §§ 17—22) richtet sich auch nicht gegen die Mönche als solche, sondern erfolgt nur, weil der Arianer in ihnen Priester vermutet (Migne 65, 125 C).

1) Interessante Beurteilung der „Welt“ auch bei seinem Besuche in Rom im Jahre 500. Migne 65, 131 A.

2) 121 C. 3) 123 A. 4) *tentatio* 123 A.

5) §§ 23—28. Migne 65, 128—131.

6) Hefele, Konziliengeschichte II², 508. 509.

Reiches, eben weil die Bischöfe in vielen Gegenden lange Zeit gänzlich fehlten und die Aufgabe, Träger des katholischen Bewußtseins zu sein, darum den Mönchen zufiel.

Historisch interessant ist die Bemerkung, daß er durch die Lektüre von Cassians *institutiones et collationes* ¹ angeregt wurde, die Mönche der Thebais aufzusuchen. Er läßt sich nur durch den Hinweis auf die jetzige schismatische Haltung der Ägypter von seinem Vorhaben abbringen ². Das ist durchaus nicht das einzige Mal aus jener Zeit, daß wir von der Absicht, gerade unter den ägyptischen Mönchen zu leben, hören. Auch der Bischof Eulalius von Syrakus, der ihm abrät, hat, wie die *vita* ihn erzählen läßt, in seiner Jugend, ehe er Bischof wurde, daran gedacht, in Ägypten als Mönch zu leben ³. Die mönchische Litteratur, die ja die ägyptischen Mönche als die Heroen des Mönchtums pries, zeitigte diese Früchte, und wir lernen gerade hier ein Ideal kennen, das in jener Zeit eine Macht war.

Auch als Fulgentius Bischof geworden war, hörte er nicht auf wie ein Mönch zu leben. Den Prunk, in dem manche Bischöfe sich gefallen mochten, verabscheute er ⁴; ja, wie es scheint, gerade in bewußtem Gegensatze zu solchen Bischöfen, zeigte er sich recht als Mönch. Die *vita* legt besonderen Nachdruck darauf nachzuweisen, daß er das mönchische Leben mit dem Leben als Bischof in Einklang zu bringen wußte. Während sie von seiner bischöflichen Thätigkeit verhältnismäßig sehr wenig erzählt, berichtet sie in vielen Paragraphen von seiner Sorge um die Mönche und von seinem Leben als Mönch, auch als er schon Bischof war.

Seine erste That als Bischof war, in Ruspe ein Kloster

1) Obgleich der Biograph den Namen Cassians nicht nennt, so ist es doch sicher, daß wir unter den 128 C. 129 B. genannten *institutiones et collationes* Cassians Werke zu verstehen haben. Das hat auch schon Mabillon bemerkt, *Annales ordinis S. Benedicti* I, 73. Bei Mally in der Übersetzung der *Vita*, S. 36 und 38 fehlt ein Hinweis darauf.

2) 129 C. 3) 129 D.

4) Über die Einfachheit seiner Kleidung und seiner Lebensweise hat der Biograph genaue Angaben gemacht in cap. 18, §§ 37. 38. Migne 65, 135. 136.

zu gründen¹. Aus seinem alten Kloster nahm er den Abt Felix und den größten Teil der Kongregation; beide Klöster sollten in enger Verbindung miteinander stehn; die Insassen ihren priores gehorchen. Wie es scheint, hat Fulgentius doch hier eine Art Oberleitung für sich beansprucht². In der klösterlichen Gemeinschaft wenigstens, die er mit Erlaubnis des Bischofs Brumasius von Calaris³, in der Nähe von Calaris gründete, hat er streng darauf gesehen, daß die Mönche, zwar den Befehlen und Ratschlägen ihres Abtes nachkämen, aber auch, daß der Bruder, der das Amt eines Vorstehers (*praepositus*) führte, nichts ohne seinen Rat thäte⁴. Es ist das die korrekte Stellung des Diöcesanbischofs zu den in seiner Diöcese gelegenen Klöstern, die bekanntlich zu mancherlei Streitigkeiten Anlaß gegeben hat. Als er aus der Verbannung zurückgekehrt war, hat er, wie der Biograph berichtet, mit Rücksicht auf den Abt Felix in seinem eigenen Kloster nicht herrschen wollen⁵.

Auch der Biograph scheint zu meinen, daß wir es hier mit einer exceptionellen Stellung des Bischofs zu seinem Kloster zu thun haben. Er bemerkt dazu noch ausdrücklich, daß Fulgentius eine schriftliche Erklärung abgegeben habe, daß er in dem Kloster nichts als Eigentum beanspruche und daß er nicht *pro potestate*, sondern *pro caritate* unter den Mönchen wohne. Die Diener Gottes sollen nicht späterhin belästigt werden und eben mit seiner schriftlichen Erklärung wollte er einem Widerspruche von seiten seiner Nachfolger von vornherein vorbeugen⁶. War diese ideale Stellung des Bischofs zu seinem Kloster auf die Dauer haltbar? Mußten sich nicht daraus Streitigkeiten ergeben, sobald

1) § 39. 137. 138.

2) Fulgentii ... *provisionibus communiter gubernati*, 137 A.

3) 143 B. 4) 144 A.

5) *dominari noluit in proprio monasterio*, 146 D.

6) 147 A. Die wichtigsten Worte lauten: *Considerans vir providus, ne quod servi Dei simplices praeiudicium postea paterentur, obicem contradictionis in hac scriptura successoribus suis apposit.* Ähnlich wie oben hat die Worte auch Mally verstanden in seiner Übersetzung S. 93.

geordnete kirchliche Verhältnisse eingetreten waren und die Bischöfe ihre Rechte über die Klöster geltend zu machen versuchten? Wir werden darüber gleich mehr zu reden haben.

Auch sonst giebt die *vita* uns noch treffliche Nachrichten, wie Fulgentius seine Mönche leitete; so erzählt sie uns, daß er zwar ein gütiger, aber auch ein strenger Leiter gewesen sei ¹; daß er die Brüder besonders gern hatte, die sich dem Studium hingaben ²; daß er mit allen Kräften dagegen arbeitete, daß die Mönche Privateigentum besäßen ³, wie das ja auch schon in der Tendenz Augustins gelegen hatte. Daß er den Klerus auch aus den Reihen der Mönche ergänzte ⁴, liegt nicht nur in seiner Neigung zum Mönchtum, sondern ist doch wohl auch darin begründet, daß eben jene Zeit vieler neuer Kleriker bedurfte. Aber auch von einem andern Kloster berichtet uns die *vita*, daß dort geeignete Männer für die kirchliche Würde herangebildet wurden ⁵. Daß übrigens die Neigung des Fulgentius, überall in klösterlicher Gemeinschaft zu leben, nicht von allen Bischöfen geteilt wurde, geht daraus hervor, daß er von den nach Sardinien verbannten ca. 60 Bischöfen nur zwei bereden konnte, mit ihm und mit Mönchen gemeinsam zu leben ⁶.

1) 144 C. 2) 144 A B. 3) § 51. 143.

4) 147 B. Der Biograph sagt: Clericorum si qua defuerunt ministeria reparans, probatos sibi multos ex fratribus monachis ad ecclesiasticam militiam transtulit; ibi quoque caritati consulens, ut dum pene omnes clericos ex illo monasterio ordinat, antiquae familiaritatis momenta notitia, nulla lis aliquando inter monachos et clericos ventileretur. Daraus scheint doch hervorzugehen, daß der Weltklerus nicht überall eine Ergänzung aus den Reihen der Mönche gern gesehen hat.

5) 132 B: duo presbyteri ... ecclesiasticae dignitati multos viros idoneos nutrientes.

6) 138 C: coepiscopos suos, Illustrem scilicet et Januarium, habitare secum persuasit. Auch Ruinart, *Historia persecutionis Vandalicae*, Ausgabe Venedig, 1732, p. 277 hat das so verstanden, daß die Bischöfe, die er beredete, Illustis und Januarius waren. Mally in seiner Übersetzung, S. 65, giebt den Satz so wieder: ... beredete er seine Mitbischöfe, darunter auch den erlauchten Januarius. Aber der Titel Illustis ist unmöglich für einen Bischof in einem Lande, das doch auch noch die spätrömischen Titulaturen gebrauchte.

Aus der Schilderung des Verhältnisses zwischen dem Bischofe Fulgentius und dem Mönchtume, wie die *vita* sie giebt, läßt sich jedenfalls auf eine Spannung zwischen Episkopat und Mönchtum nicht schließen. Und wie sollte das auch sein, wo Fulgentius es verstanden hatte, zugleich Bischof und Mönch zu sein. Daß die mönchische Stimmung, daß das Mönchtum zur Zeit des Fulgentius eine Macht war, ist deutlich, und aus der *vita* geht auch hervor, daß dem Mönchtum eine hohe kirchliche Aufgabe zugefallen war, als Bischöfe nicht mehr bestellt werden durften, als viele Bischöfe verbannt waren. War es nicht naturgemäß, daß Mönchtum und Episkopat in Spannung gerieten, als nach dem Tode des Königs Thrasamund die katholische Kirche in Afrika die Freiheit erlangt hatte, die vertriebenen Bischöfe zurückkehren und neue bestellt werden durften? Allerdings finden sich Spuren einer solchen Spannung zwischen Mönchtum und Episkopat. Es ist interessant und wichtig, vielleicht auch für das Verständnis der *vita* Fulgentii, diesen Spuren nachzugehen.

Das in Karthago abgehaltene Konzil der afrikanischen Bischöfe vom Jahre 525¹ gehört zu den wichtigsten afrikanischen Konzilien². Es handelte sich, wird man sagen dürfen,

1) Vgl. darüber Hefele, Konziliengeschichte II², 710—715. Das Protokoll von zwei Sitzungstagen, 5. und 6. Februar 525 (am Schlusse wohl unvollständig), ist uns erhalten und ist abgedruckt z. B. in Mansi, *Conciliarum nova collectio* VIII, 636—656. Der Text, den Mansi giebt, ist nicht besonders; eine neue Ausgabe wäre erwünscht, damit man wenigstens genau wüßte, was die Handschrift böte. Erhalten ist das Protokoll nur in der aus Lorsch stammenden Handschrift Palat. 574 der Vatikanischen Bibliothek aus dem 9. Jahrhundert. Eine Beschreibung der Handschrift und ihres Inhalts bei den Ballerini in den *Opera Leonis III*, Venedig 1757, p. CXXIX—CXXXVI; und bei Fr. Maassen, *Geschichte der Quellen und der Litteratur des kanonischen Rechts im Abendlande* I (Gratz 1870), S. 585—591.

2) Bischof Felix von Zattara bezeichnet es auf dem Konzil von 535 als Universalkonzil (Mansi VIII, 841 B). Das ist aber unrichtig. Denn ein Bischof von Mauretania Sitifensis ist nicht zugegen gewesen und auch höchstwahrscheinlich kein Bischof der Byzacenischen Provinz. Daher wird wohl das Schreiben des Konzils von 535 an den römischen

um Wiederaufrichtung der katholischen Kirche in Afrika, die unter der vandalischen Herrschaft schweren Schaden erlitten hatte. Die kluge und energische Politik Thrasamunds¹ hatte ihr mehr Schaden zugefügt, als die Gewaltthaten Hunerichs. Als er am 28. Mai 523 gestorben war, erhielt die katholische Kirche die Freiheit wieder. Ein Bischof von Karthago durfte gewählt und geweiht werden; die verbannten Bischöfe durften zurückkehren. Die Vorgänge auf dem Konzil von 525 belehren uns über die Bestrebungen des Bischofs Bonifaz, die kirchlichen Verhältnisse wieder zu ordnen. Es kam ihm vor allen Dingen darauf an, die Autorität des karthaginienischen Bischofs den übrigen Bischöfen Afrikas gegenüber wieder festzustellen, und sich gegen Angriffe zu wehren, die sie erfahren hatte. Wie es scheint, waren diese Angriffe von Liberatus, dem Primas der byzacenischen Provinz ausgegangen, er wollte sich der Autorität des karthagischen Bischofs nicht fügen. Nicht nur aus den Verhandlungen des ersten, sondern auch aus denen des zweiten Tages scheint dies erschlossen werden zu müssen. Der Einladungsbrief des Bonifaz an den Primas von Numidien Missor, der auf dem Konzil verlesen wurde, spricht von dem Feinde (natürlich ist das der Teufel), der durch offenen Widerstand oder durch heimliche Umtriebe die Mauer der Liebe (d. h. die Einigkeit) zu zerstören sucht, da er nicht will, daß unter den Priestern des Herrn die Ordnung, die zu halten sei, gehalten werde. *Multa sibi quosdam fratres usurpare potius quam vindicare velle sentimus.* Sie wollen bei andern für die priores gehalten werden und geben ihren Vorgesetzten die gebührende Ehre nicht. Mit allen Mitteln ist einer so stolzen Anmaßung zu begegnen; sie müssen zum Wege der Demut gezwungen werden, wenn sie nicht von freien Stücken auf ihm gehen wollen². Und auch an die

Bischof recht haben, wenn es sagt, daß seit 100 Jahren kein Generalkonzil in Afrika stattgefunden habe (Mansi VIII, 808 B)

1) Im strengen Sinne wird man Thrasamund nicht einen Katholikenverfolger nennen können.

2) Mansi VIII, 637 DE. Missor rekapituliert in seinem Ergeben-

Bischöfe der Proconsularis und Tripolitana hat Bonifaz geschrieben: *Honor huius ecclesiae, quem volumus apud omnes incolumem permanere, sicut semper vobis quoque praestitit ornamentum, sic adversus aliquorum temerarias assumptiones vestrum ministerium*¹. Leider wird derjenige, gegen den sich solche scharfe Sätze richten, nicht namentlich genannt, aber die Art, wie Bonifaz sich über den Primas der byzantinischen Provinz Liberatus ausspricht und die am 2. Tage verhandelten Vorgänge, bei denen Liberatus stark beteiligt war, lassen doch wohl schliessen, daß eben dieser gemeint war. Bonifaz spricht sich über ihn sehr ungehalten aus; er hätte ihn ein und zwei Mal zu diesem Tage eingeladen; er hätte ihm geraten², mit vier oder fünf Brüdern zu kommen, — und er sei noch nicht da. Darum verschweigt er auch sein Mißtrauen gegen ihn nicht³. Die Verhandlungen des 2. Tages, an dem Liberatus auch noch nicht gegenwärtig war, werden uns zeigen, daß das Mißtrauen des karthagischen Bischofs nicht ganz ungerechtfertigt war. Die Bischöfe bitten aber Bonifaz, er möge sich noch bis zum nächsten Tage gedulden; erscheine Liberatus auch da nicht, so wollten sie mit Bonifaz *de tanto inobedientiae vitio* verhandeln⁴.

Die weiteren Verhandlungen des ersten Tages interessieren uns hier nicht, so wertvoll sie von historischem Standpunkte aus sind. Im Anschlusse an frühere synodale Bestimmungen wird die Reihenfolge der kirchlichen Provinzen Afrikas festgestellt. Das Nicaenum wird wegen der neu Ordinierten verlesen und ebenso alte *ecclesiasticae definitiones*, die für die neu Ordinierten von besonderer Wichtigkeit sind. Die

heitsschreiben diese Sätze in noch schärferer Weise und spricht sogar von *rebelles*. 638 E.

1) 640 A. Auch ein Bischof von Mauretania Caesariensis ist dagegen; er allein, weil die anderen durch die *dura belli necessitas* verhindert sind. Der Vertreter von Mauretania Sitifensis ist durch königlichen Befehl abgehalten, aber Bonifaz zweifelt nicht, daß er den Beschlüssen des Konzils seine Zustimmung geben werde. 640 D.

2) *suaseramus* 640 D.

3) *adhuc incerta mecum suspicione perpendo*. 640 D.

4) 640 E.

Vorrechte des karthagischen Bischofs werden nach den alten Canones von Neuem vorgetragen; darunter ist auch die Bestimmung des 3. karthagischen Konzils vom Jahre 397, die von dem Rechte des karthagischen Bischofs, in fremde Diöcesen mit Ordinationen etc. einzugreifen, wenn es verlangt würde, handelt¹. Dafs Bonifaz so nachdrücklich die Rechte des karthagischen Stuhles einschränkte, ist gewifs nicht ohne Absicht geschehen; wenn es sich nur um die Wiederordnung der kirchlichen Verhältnisse Afrikas gehandelt hätte, bedurfte es solchen Nachdruckes nicht.

Am 6. Februar 525² eröffnet Bonifaz die Sitzung mit einigen Worten, in denen er sagt, dafs man nun zu Spezialfällen übergehn könne, nachdem am vorhergehenden Tage die allgemeinen Angelegenheiten der afrikanischen Kirche erledigt worden seien. Der Diakon Gaudiosus meldet, dafs der Abt Petrus mit einigen älteren Mönchen seines Klosters vor der Thür stände und sich dem Urteile des Bischofs und der Versammlung präsentiere. Sie werden hereingelassen und Abt Petrus überreicht ein Schriftstück, in dem er bitter Klage führt über die Exkommunikation, die der „heilige“ Liberatus über sein Kloster verhängt hatte³. Die geschichtlichen Vorgänge, welche zu dieser Exkommunikation geführt haben, werden uns durch die auf dem Konzile verlesenen Schriftstücke einigermaßen deutlich; leider besitzen wir aber nur die Darstellung und Auffassung der einen der streitenden Parteien, der des Abts Petrus (und des auf seiner Seite stehenden karthagischen Bischofs); in dem Briefe, den Liberatus vom Konzil von Junca 523 an Bonifaz geschrieben hatte, wird auf diesen Streitfall nicht Bezug genommen. Liberatus hatte darüber Bonifaz mündlich Bericht erstatten lassen⁴.

Die Vorgänge, welche zur Exkommunikation des Klosters

1) 645. 646.

2) Die Handschrift scheint zu haben die nona Idus Februarias; eine Korrektur ist natürlich notwendig. 648 D.

3) 649. 650.

4) Mansi VIII, 633. Der Brief ist nur durch die Akten des Konzils von 525 erhalten geblieben.

geführt hatten, sind folgende gewesen: Das Kloster, das wahrscheinlich in der Byzacenischen Provinz gelegen war, war *sumptu parentum nostrorum vel aliorum religiosorum*, wie Petrus schreibt¹, gegründet und von Reparatus, *episcopus Puppianensis* der prokonsularischen Provinz, der auch in der *notitia* von 484 genannt wird², geweiht worden. Petrus leitet davon das Recht ab, daß das Kloster direkt unter dem Bischof von Karthago stehen könne, der ihm in *tribulationibus adiutor et in solitudinibus . . . consolator* gewesen sei³. Jedenfalls sei das Kloster von der Jurisdiktion des Byzacenischen Primas — wenn der Ausdruck Jurisdiktion erlaubt ist — frei. Während der Abwesenheit des karthagischen Bischofs aber hatte sich das Kloster genötigt gesehen, sich wegen der für das Kloster nötigen Ordinationen an den damaligen Primas der byzacenischen Provinz Bonifaz, *Gratianensis episcopus*, zu wenden. Petrus fügt allerdings hinzu, man hätte sich an diesen Bischof nur so lange wenden wollen, bis der karthagische Stuhl wieder besetzt sei, und es sei die Wahl des byzacenischen Bischofs auch nicht so gemeint gewesen, als sollte nach seinem Tode sein Nachfolger oder ein anderer Bischof *aliquam habere in nobis licentiam, sicut est moris in subditis*⁴. Liberatus hat sich jedenfalls, wenn solche Vorbehalte überhaupt gemacht worden sind, nicht an sie gekehrt, sondern hat verlangt, daß das Kloster *conditione Byzacenaе provinciae*, specieller unter seiner Jurisdiktion zu bleiben hätte⁵. Er leitete sein Recht daher, daß das Kloster *a proprio subdiacono* gegründet sei, der dort Abt gewesen war und dem Kloster die klösterliche Verfassung gegeben hatte⁶. Jedenfalls wird er auch geltend gemacht haben, daß jene Ordinationen von dem byzacenischen Primas vorgenommen worden waren. Petrus weist seine Gründe entschieden zurück⁷. Doch drang er bei Liberatus nicht durch. Dieser machte seine Forderung der Subordination des Klosters

1) 653 C.

2) Ausgabe von Petschenig im *Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum* VII, p. 117, Nr. 12.

3) Mansi VIII, 651 A.

4) 651 B. 5) 653 B. 6) 649 D. 7) 649 D E. 651 B.

weiter geltend. Worin die Forderungen im Einzelnen bestanden, erfahren wir nicht ¹. Genug, das Kloster fühlte sich in seiner Freiheit beschränkt; es schien ihm unmöglich, dem Concilium Byzacenum unterthan sein zu sollen, da doch seine Insassen aus verschiedenen Orten Afrikas und auch von jenseits des Meeres stammten ². Aber Liberatus liefs nicht nach und das Kloster wich nicht. Es hatte sich in seiner Not an den Bischof von Karthago gewandt, mit der Bitte, es seinem Regimente unterworfen sein zu lassen ³. Liberatus hatte eine Klage über das Kloster bei Bonifaz eingereicht, sich aber nicht damit begnügt, sondern auch auf häufigen Versammlungen der Byzacenischen Bischöfe — dazu gehörte auch das Konzil von Junca 523 ⁴ — gegen das Kloster gearbeitet ⁵. Vom Konzil von Junca hatte er an Bonifaz ein Schreiben gerichtet, worin er freilich nichts über das Kloster sagte; aber mündlich hatte er durch die Überbringer des Schreibens Bonifaz Bericht erstatten lassen ⁶. Wir besitzen noch die Antwort des Bonifaz auf dieses Schreiben ⁷. Leider

1) Es ist möglich, daß es sich um finanzielle Leistungen gehandelt hat. Das läßt sich vielleicht aus 653 B *contemptis facultatibus nostris, ut a conditione liberi efficeremur*, und aus der auf dem karthagischen Konzil von 535 ausgesprochenen Forderung erschließen, daß ein Bischof die Klöster nicht zu irgendwelchen Leistungen heranziehen solle (*conditionibus aut angariis subdens* 841 C).

2) 653 B. Hefele, Konziliengeschichte II², S. 714 schreibt: es wird der Satz ausgeführt, daß das Kloster ... nicht einem einzelnen Bischof unterstellt sei. Darum handelt es sich aber nicht. Das Kloster will ja gerade unter einem einzelnen Bischof stehen, aber unter dem Bischof von Karthago, Mansi VIII 651 A.

3) Mansi VIII, 651 A: *ut nostrum monasterium facias tuae beatitudinis regimini subiacere*. Es ist wohl zu beachten, daß diese Bitte erst jetzt ausgesprochen wird.

4) Daß auf dem Konzil von Junca über das Kloster des Petrus verhandelt worden ist, geht aus der Aufzählung der verhandelten Sachen hervor, die von den in Karthago 525 versammelten Bischöfen nach der Verlesung des Briefes des Liberatus vorgenommen wird. 651 vgl. auch 652

5) 653 B. 649 B.

6) Das Schreiben Mansi VIII, 633.

7) 652.

sagt ihm er nichts über das Kloster des Petrus; er bewegt sich nur in mehr allgemeinen Sätzen, freut sich über die Versicherung des Friedens und der Eintracht, bittet, es solle alles weggeräumt werden, was Anstofs erregen könne. Was ihm aber die Boten des Konzils mündlich mitgeteilt hätten — das sind eben die Bestimmungen über die in Junca verhandelten Sachen — das erscheine ihm valde difficillimum. Er könne nicht zulassen, daß die alten statuta (constituta) geändert würden; sonst hätte ja überhaupt nichts mehr Bestand. „Sed potius exoremus, ut manentibus his, quae cum omni affectu a prioribus nostris constituta sunt vel a consuetudine descendunt, pius dominus, quae pacis sunt, votis nostris et precibus concedere iubeat sanctorum canonum statuta servantes“¹. Worauf sich dies bezieht, können wir nur vermuten: Die Geltendmachung der Ansprüche des Liberatus über das Kloster, das sich dem Regiment des Bonifaz ergeben hatte, hat Bonifaz als einen Eingriff in die Rechte des karthagischen Stuhls betrachtet, und hier war er auf keinen Fall gewillt, nachzugeben, da es sich für ihn principiell um die Stellung des karthagischen Stuhles in Afrika handelte. Er hat demgemäß auch eine Bestimmung getroffen, die die Ansprüche des Primas der Byzacena abwehrte². Auf Liberatus hatte das aber keinen Eindruck gemacht. Er hatte allerdings einen Tag festgesetzt, an dem es zwischen ihm und dem Kloster zu einer gütlichen Aussprache kommen sollte, dann aber doch das Kloster exkom-

1) 652 C.

2) Das scheint mir der Sinn der Worte zu sein, die im Konzilsprotokoll zu lesen sind. 652 D. 653 A: de monasterio autem Petri abbas iuste nos fecisse, ut a nobis ordinatio fieret ... Ich fasse die Worte zwischen dem zweimaligen Item recitavit 652 D und 653 A als Worte des Bonifaz. Sonst wären sie mir unverständlich. Wie das ordinatio fieret genauer zu erklären sei, weiß ich nicht. Möglich ist es, daß es bedeutet: Ordination eines Klerikers. Und das würde eben vortrefflich passen zu der erneuerten Bestimmung des dritten karthagischen Konzils von 397, daß es dem Bischöfe von Karthago erlaubt sei, auf Wunsch der Gemeinden überall Ordinationen vorzunehmen (645. 646). Auf dem Konzil von Karthago von 525 will er nun die Zustimmung der Versammlung zu seinem Vorgehen haben.

muniziert¹. Diese Exkommunikation hat die Mönche hart getroffen; Petrus schildert die Folgen ganz beweglich²: Cur per dies singulos inauditis minis ab spiritali intentione depominur? Cur ecclesiae simplex prohibetur accessus? Cur etiam in ecclesiis positi imprudenter (? impudenter?) iubemur foras a sacerdotibus pelli? Cur etiam hospitalitas, quam semper exhibuimus, denegatur? Timent salutare qui diligunt: mutus Dei servus (? servo) viator occurrit: benedictionem nobis transeuntibus nemo audet accipere. Um sich von dieser Exkommunikation zu befreien, sind die Mönche nach Karthago gekommen.

Über den Ausgang der Verhandlungen in Karthago erfahren wir leider aus den Akten des Konzils nichts Bestimmtes. Ein einziger Canon hat sich in separater Überlieferung erhalten³; aber er ist, weil er von Klöstern im Allgemeinen spricht, etwas verdächtig. Dagegen erfahren wir aus dem einzigen Bruchstücke des Protokolls des karthagischen Konzils von 535⁴ auch über den Ausgang dieses Handels etwas. Felix von Zattara, der schon auf dem Konzil von 525 anwesend gewesen war und als Vertreter des Primas von Numidien eine Rolle gespielt hatte, sagt: De monasterio abbatis Petri, ubi nunc Fortunatus abbas constitutus est, quae temporibus sanctae memoriae Bonifacii in universali concilio nobis etiam praesentibus acta sunt, inconvulsa permaneat⁵. Da er sofort hinzufügt, daß auch die andern Klöster die vollste Freiheit haben sollten, abgesehen von einigen Beschränkungen, so ist zu schließen, daß Abt Petrus Recht, der Primas der Byzacena Unrecht bekommen hat, daß Petrus die Freiheit vom byzacenischem Konzil und, wie

1) Mansi VIII, 649 C.

2) 649 E. 650 A.

3) 656 B. Er ist erhalten in dem Codex Vatic. 5845 (beschrieben von den Ballerini, Opera Leonis III [Venedig 1757], p. CLXXXVIII sqq.), aber von jüngerer Hand ganz am Ende geschrieben (ebenda p. CXCIV. CXCIV).

4) Hefele, Konziliengeschichte II², 758 — 760. Mansi VIII, 841. 842.

5) Mansi VIII, 841 B.

er es wünschte, die direkte Abhängigkeit von Karthago erlangt hat. Wir haben es hier also mit einem Falle zu thun, in dem sich das Mönchtum mächtiger gezeigt hat als der Provinzialbischof; es konnte seine Wünsche durchsetzen, weil es mit dem Bischof von Karthago zusammenging und dieser eine Verletzung seiner Autorität fürchtete, wenn er dem byzacenischen Primas Recht gab.

Ebenso interessant aber ist die Beobachtung, daß zwischen dem Primas und dem Kloster eine Spannung vorhanden war. Sobald die Kirche wieder in geordneten Verhältnissen lebt, stellen sich Streitigkeiten zwischen Bischöfen und Mönchen ein. Können wir für die vita des Fulgentius einen Gewinn aus dieser Beobachtung ziehn?

Es ist jedenfalls eine merkwürdige Thatsache, daß kurze Zeit nach dem Tode des Fulgentius auf einem allgemeinen ¹ afrikanischen Konzil über sein Kloster in Ruspe ² verhandelt worden ist. Es ist außerordentlich zu bedauern, daß uns das Konzilsprotokoll nicht vollständig erhalten ist. Das kurze Bruchstück ³ sagt uns recht wenig. Felician von Ruspe tritt

1) So wird es Mansi VIII, 808 B bezeichnet.

2) Das Kloster des Fulgentius erwähnt auch Ferrandus in seinem 533 geschriebenen Briefe an Eugippius: *Monasterii eius sanctissima congregatio, si vicina bella non metuat, magistri optimi virtutibus aemula bonorum operum pietate respondet, et per angustam viam caritatis ambulans gressibus, magna adhuc solatia praebet omnibus miseris. Multi quippe ibi sunt, in quibus possit beatus semper et sanctus Fulgentius inveniri* (Mai, *Scriptorum veterum nova collectio* III, II, 184).

3) Ein Fragment hat D'Achery zuerst herausgegeben im *Spicilegium*, T. VI (Paris 1664), p. 16 aus derselben (?) Handschrift, aus der jener dem Konzil von Karthago von 525 angehörige Kanon stammt (vgl. oben S. 39 Anm. 3). Ein anderes Stück, das sich zum Teil mit dem ersten Fragment deckt, veröffentlichte Mabillon aus einer Handschrift des *Virdunense monasterium sancti Vitoni* (Mabillon, *Vetera Analecta*, Aug. Paris 1723, S. 149). Beide Fragmente zusammengestellt bei Mansi VIII, 841. 842. Übersehen worden ist, daß Mabillon, wie es scheint auf Grund der Handschrift, der er sein Stück entnahm, in den *Annales Ordinis S. Benedicti* I, 44 einen Verbesserungsvorschlag gemacht hat; statt: *Inter sacrificia vero ordinatos suos tantummodo idem episcopus plebium, ubi monasteria sunt recitet* (Mansi VIII, 842 A) will er gelesen wissen: *Inter sacrificia vero ordinatores suos tan-*

auf und sagt: *apud Ruspen monasterium est a domino Fulgentio praecessore meo constitutum; peto sanctitatem vestram, ut aliquid de monasteriis (? monasterio?) ordinetur; scire enim volo, quid debeam custodire*¹. Darauf nimmt Felix von Zattara das Wort, spricht über das Kloster des Petrus², und sagt, daß die Klöster volle Freiheit haben sollten, abgesehen von den Grenzen, die ihre Provinzen (*concilia*) ihnen zögen. Diese Beschränkung besteht aber nur darin, daß der Bischof des Bezirks, in dem die Klöster liegen, das Recht hat, ihnen die Kleriker und Oratorien zu weihen. Außer diesen Ordinationen darf der Bischof den Klöstern Verpflichtungen nicht auferlegen. Auch darf der Bischof in keinem Kloster „*cathedram collocare*“, oder die *cathedra*, wenn er sie hat, weiter haben. Die Mönche müssen in der Gewalt ihrer Äbte sein. Wenn die Äbte gestorben sind, so hat die Kongregation zu wählen; der Bischof hat nichts hineinzureden. Entsteht Streit, so soll der Streit durch andere Äbte beigelegt werden; dauert der Skandal an, so soll die Sache vor den Primas der Provinz gebracht werden. Dies sind die wichtigsten Sätze des Felix; wir wissen nicht, ob das Konzil ihnen seine Zustimmung gegeben hat. Und ebensowenig wissen wir, in welcher Beziehung diese Sätze zu dem Kloster des Fulgentius stehen. Wie kommt Felician dazu, das Konzil zu bitten, über die Klöster (oder über das Kloster des Fulgentius) Bestimmungen zu treffen? Geschieht es nur in allgemeinem Interesse oder hat er spezielle Veranlassung dazu gehabt? Hat sich nach dem Tode des Fulgentius das gute Verhältnis zwischen Bischof und Kloster getrübt? Wir wissen es nicht. Vielleicht aber ist es doch erlaubt, ein wenig zwischen den Zeilen zu lesen, wenn wir die Spannung zwischen Liberatus und Abt Petrus³ im Auge behalten. Die *vita* des Fulgentius ist seinem Nachfolger gewidmet; bedeutungsvoll leitet der Verfasser sie mit den Worten ein:

tummodo, id est episcopos plebium, ubi monasteria sunt, recitent. Vergleicht man dazu Stellen wie Mansi VIII, 655 A, so scheint es, als ob der Verbesserungsvorschlag Mabillons angenommen werden müsse.

1) Mansi VIII, 841 B.

2) Vgl. oben S. 39. 3) Oben S. 35 ff.

Omnis Novi Testamenti fidelissimus dispensator, in quo loquitur Christus, sancte Pater Feliciane, ut exemplo suo credendum sibi facile persuadeat, operum bonorum curam maximam gerit, et quicquid aliis faciendum dicit, ipse primitus facit¹. Und am Schlusse findet sich der Wunsch für Felician: ut . . . non indignus tanto praecessore, feliciter vivas². Die vita ist also als Spiegel für den Nachfolger des Fulgentius gedacht. Ist es zufällig, daß der Biograph sehr gefissentlich hervorhebt, daß Fulgentius sich in seinem Kloster aller Macht begeben habe, den Mönchen zu befehlen; daß er nicht seinen, sondern den Willen eines anderen thun wollte³? Ist es zufällig, daß er zweimal von der schriftlichen Erklärung redet, durch die Fulgentius auf jedes Eigentumsrecht am Kloster verzichtet, und hinzufügt: obicem contradictionis in hac scriptura successoribus suis apposuit⁴? Alle diese Sätze klingen fast so, als wollte der Biograph sagen, daß es jetzt nicht mehr so sei, wie es zur Zeit des Fulgentius war, daß das gute Verhältnis zwischen Bischof und Kloster getrübt gewesen sei. Ist diese Beobachtung richtig, so haben wir keinen Grund, den Verfasser der vita nicht in dem Kloster des Fulgentius zu suchen, und nicht anzunehmen, daß Felician an das Kloster Forderungen gestellt habe, deren Erfüllung es als einen Eingriff in seine Freiheit zurückweisen mußte.

Ist man geneigt, die vita in dieser Weise aufzufassen, so darf sie als eine wertvolle Urkunde für die Spannung zwischen Mönchtum und Episkopat angesehen werden, die wie in anderen Kirchen früher oder später, so auch in Afrika eintrat, weil in geordneten kirchlichen Verhältnissen eine volle Freiheit der Klöster als ein Ding der Unmöglichkeit erscheinen mußte. Lehnt man die obigen Beobachtungen ab, so bleibt die vita trotzdem eine wertvolle Urkunde für die Geschichte des afrikanischen Mönchtums.

1) Migne 65, 117 B. 2) 150 D.

3) 146 D: imperandi monachis omnem sibi ademit voluntarie facultatem; non suam, sed alterius volens ipse quoque sequi voluntatem.

4) 147 A.

Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters¹.

Von
Felix Priebatsch.

(Schlufs.)²

XIII.

Die Städte und die kirchlichen Angelegenheiten.

Was der Priester von einem mächtigen Fürsten hinnehmen mußte, glaubte er von den kleineren Gewalten im Lande nicht ohne weiteres ertragen zu sollen³; aber auch diese — Städte und mächtige Adelsfamilien — suchten mit dem gleichen Eifer, Kirche und Klerus ihren privaten Zwecken dienstbar zu machen. Die märkischen Bürger hatten sich von jeher gegen ihre Geistlichen recht unbequem und unfreundlich erwiesen. Keiner der drei märkischen Bischöfe hatte es durchsetzen können, an dem Sitze seiner Kathedrale seine Residenz zu behaupten; sie hatten sich in bedeutungslose Landorte — Ziesar, Wittstock u. s. w. — begeben und auch in diesen nicht selten Hochmut und Ungehorsam von den Einwohnern hinnehmen müssen. Die Schriften, die man als Denkmäler des märkischen Bürgertums bezeichnen kann,

1) S. Bd. XIX, S. 397 ff.; Bd. XX, S. 159 ff. 329 ff.

2) Irrtümlich ist bereits Bd. XX, S. 329 ff. als „Schlufs“ bezeichnet worden.

3) Ein brandenburgischer Priester klagt, ein Zerbster Ratmann habe ihm angethan, was „eyn herre edder forste dun mach“, aber nicht ein einfacher Bürger. Zerbst. Stadtarchiv II, 13.

die Stadtbücher z. B., athmen einen höchst antiklerikalen Geist, und es werden genug Frevel an Geistlichen berichtet, genug Verletzungen der geistlichen Immunität gemeldet, die zeigen, wie gering — unbeschadet aller Frömmigkeit — die Ehrfurcht vor dem geistlichen Amte war. Die gewaltigen Erschütterungen, die das Kirchenwesen der Mark im 14. Jahrhundert in den Kämpfen der gebannten Wittelsbacher mit den Päpsten und während des Schismas durchmachen mußte, gestalteten die Stimmung noch feindseliger. Entsetzliche Verbrechen wurden an Geistlichen begangen und fanden keinerlei Sühne. Seit der Zeit waltet bei den Städten geradeso wie bei den Fürsten das Bestreben vor, den schutzbedürftigen Geistlichen, die bei ihnen wohnten, Leistungen für die Kommune zu übertragen. Man forderte, dem Rate müsse die Aufsicht über Gotteshäuser, Einkünfte, das niedere Kirchenpersonal und das Gesinde der Priester zustehen. Ferner verlangte man ein von der Kirche nicht abhängiges Schulwesen, Verbot der Ausdehnung des Besitzes der toten Hand, Anlegung der kirchlichen Gelder in städtischen Renten ¹.

Der Wunsch, einen eigenen Gottesdienst zu besitzen, zeigt sich selbst in kleinen bedeutungslosen Örtchen, deren religiöse Bedürfnisse anderweitig vollkommen befriedigt wurden. So ertrotzt sich der altmärkische Flecken Arendsee von dem dortigen Kloster einen selbständigen Gottesdienst ².

1) Beispiele aus allen Teilen Deutschlands zeigen, daß überall bei den Städten der Wunsch rege war, den Klerus der Stadt zu unterwerfen. In Bremen wird der Zuzug neuer Mönche als unnötig verwehrt, in Hamburg der Bau eines neuen Gotteshauses inhibiert, weil schon genug vorhanden seien. Schlesw.-Holst. Vereinsztschr. XXIV, 115f. Konstanz verlangt von den Augustinern einen anderen Lehrmeister, da sich der bisherige nicht nach dem Willen der Stadt gehalten. Die Stadt fordert einen gelehrten, in der Stadt geborenen Mann. (Schreiben d. d. Dienstag vor Georgii 1480. Konstanz. Stadtarchiv, Missive). Kurfürst Albrecht vermag gar nicht zu begreifen, daß Rothenburg o. T. religiöse Bedenken ihres Pfarrers zu schonen bemüht ist. Er erinnert die Stadt mit einem gewissen Cynismus an ihre Rechte als Patronin. (P. C. I, 617. 621.) Dem Rate zu Windsheim schreibt er (P. C. III, Nr. 763): ir habt auch den briester des wol zu unterweisen, angesehen wie er euch verwandt ist als euer gesessener lehenbriester.

2) A. 22, 73—77.

Größere Gemeinden wie Frankfurt verfügen über ein Heer untergebener Geistlichen, das durch die zahlreichen Altarstiftungen der Gewerke und Geschlechter noch erheblich vermehrt wird. Kurfürst Albrecht bewunderte die stramme Disciplin, die hier in geistlichen Dingen herrschte und die geringe Rücksicht, die man in folgedessen auf kirchliche Censuren zu nehmen pflegte¹. Er erzählte seinen ängstlichen fränkischen Beamten mit Behagen von den schweren Händeln, die die Stadt im 14. Jahrhundert mit dem Lebuser Bischofe durchgekämpft hatte. Er meinte den Streit mit Bischof Heinrich und das Interdict, das Frankfurt fast dreißig Jahre ruhig ertrug. Die Jugend, die inzwischen aufwuchs, genoß während der Zeit keinerlei christliche Zucht und Unterweisung und sah dann bei der Wiederkehr geordneterer Zustände in den ungewohnten kirchlichen Ceremonien nur leere Augenweide oder lustigen Mummenschanz². Die Gleichgültigkeit gegen kirchliche Disciplinarmittel, die Überwachung der Priesterschaft blieb seitdem ein Erbteil der Frankfurter Bevölkerung. Zu der städtischen Geistlichkeit kommen hier noch die Kleriker der städtischen Dörfer, deren Kirchen der Rat von fremden Patronaten frei zu machen und sich zu unterwerfen bemüht ist. Er erreicht z. B. die Abtrennung des Dorfes Reitwein von der Parochie Lebus und macht sich anheischig, um das durchzusetzen, in Reitwein eine eigene Kirche zu erbauen³. Auch besoldet er noch fremde Geistliche wie den Soldiner Domherrn und späteren Lebuser Domprobst Johann Cluwen, der zur Raterteilung verpflichtet wird⁴. Die Hauptpfarre ist übrigens in Frankfurt, wie in den meisten Städten, nicht städtischen, sondern landesherrlichen Patronats. Andere Kommunen wie Königsberg erreichen schon im 14. Jahrhundert die Berechtigung, den von dem Patronatsherrn der Stadtkirche, dem Johanniter-

1) P. C. III, Nr. 713.

2) Zeitschrift für Kirchenrecht IX, 288.

3) A. 23, 154 f.

4) A. 23, 196 f. Frankfurt besitzt übrigens das Kirchlehn im Dorf Tschetschnow, wo ein Patrizier das Dominium besitzt. A. 23, 164.

orden, eingesetzten Pfarrer zurückweisen zu können¹. Der Dramburger Rat darf seinen Geistlichen, wenn er sich pflichtvergessen zeigt, vom Pfarramte entfernen²; der Rat der Altstadt Salzwedel kann dies thun, wenn der Kleriker seine Obliegenheit nicht erfüllt und nicht Residenz hält. Nur muß eine einmalige Ermahnung der Absetzung vorangehen³. In Berlin hat der Rat unaufhörlich Händel mit dem Propste. Er rügt seine ganze Amtsführung und glaubt sogar, die Abmessung der Kirchenbußen beurteilen zu können. Er erklärt einzelne für zu hoch in Anbetracht des geringen Vergehens und bekämpft alle Verfügungen des Propstes, die zu einer neuen Belastung der Bürger führen können. Auf das Kirchenvermögen gewinnen die Stadtbehörden schon durch die Gotteshausleute oder Kirchenvorsteher, die ja meist aus der Bürgerschaft entnommen wurden, leicht Einfluß⁴. Der Rat zu Werben führt einen langen, zähen Kampf mit der dortigen Johanniterkomthurei, deren große Einkünfte aus der städtischen Kirche er für diese, statt wie bisher ausschließlich zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Konventsbrüder, verwandt wissen will.

Die Johanniter waren dort durch einen adligen Komthur und einen wenig zahlreichen Priesterkonvent vertreten und hatten infolge ihrer rührigen Verwaltung sehr erhebliche Einkünfte⁵. Sie besaßen das Patronat über die städtische Pfarrkirche. Der Rat setzte durch, daß ein Teil der reichen Spenden, deren sich diese erfreute, dem Gotteshause selber zufließen sollte⁶, und nahm sich seiner ärmeren Bürger mit Hülfe des Landesherrn eifrig an, als der Orden nur denjenigen, die sich förmlich in die Bruderschaft der Komthurei eingekauft hatten, ein feierliches Begräbnis gönnen wollte⁷. Der Rat regelte ferner die Anstellung und Besoldung der unteren Kirchenbediensteten⁸. Diese durfte auch in Beeskow der Rat ernennen; nur in sacralibus hatte der dortige Küster

1) A. 19, 221 f. 2) A. 18, 224 f. 3) A. 16, 373.

4) Vgl. z. B. A. 16, 88 f. A. 20, 380 ff. etc.

5) A. 6, 3 f. 6) A. 6, 68. 7) A. 6, 71.

8) A. 6, 68.

dem Pfarrer zu gehorchen und ihn nur dann zu begleiten, wenn er mit dem Sakramente zu Fuß ging, nicht aber wenn er ritt¹. Der Beeskower Rat läßt genau festsetzen, wieviel von dem Opfer bei einem Altare städtischen Patronats, den der Abt von Neuzelle inne hatte, dem Abt und wieviel dem Altare selber zugehören sollte². Auch in Frankfurt hat der Rat die Aufsicht über das Kirchenvermögen und die Kirchendiener. Es wird ihm dies, nachdem es der Pfarrer bestritten hatte, 1401 vom Markgrafen Jobst zugesprochen³. In Stendal setzt der Rat in Verbindung mit den Gotteshausleuten fest, was für das Läuten der Glocken gezahlt werden muß⁴. Der Rat beaufsichtigt alle Anschaffungen und Bauten für kirchliche Zwecke und verwahrt den Kirchenschatz. Wenn sich die familia des Pfarrers zu Königsberg indenter betrage, solle dies der Rat dem Pfarrer, dann aber dem Patron, dem Johannitermeister melden, der Abhülfe zu schaffen verpflichtet ist⁵. In Arneburg verlangten die Domherren, die den Bau eines Küsterhauses planten, höhere Sätze als bisher für die Vigilien. Die Bürger bekämpften dies. Der Hauptmann Pappenheim entschied: man solle für das Singen der Vigilien nicht mehr als bisher geben. Der Rat solle die Küsterei bauen und gemeinschaftlich mit dem Kapitel den Küster anstellen⁶.

In dieser Einmischung der Stadtbehörden in die kirchlichen Angelegenheiten liegt immerhin schon eine Vorbereitung des dann in der Reformationszeit so wirksam gewordenen Gemeindeprinzips. Entgegen allen kirchlichen Ordnungen und oft ohne selbst den auch den Laien zugänglichen Einfluß als Patron zu besitzen, fühlt sich der Rat als Vertreter der Kirchengemeinde, deren religiösen Bedürfnissen Befriedigung zu verschaffen er zu seinen Obliegenheiten rechnet. In dem Pfarrer sieht er bereits nicht sowohl ein Organ der allgemeinen weltbeherrschenden Kirche, sondern eine Art

1) A. 20, 380 ff.

2) A. 20, 433 f. 3) A. 23, 137. 4) 1492 A. 15, 431.

5) A. 19, 221.

6) Berlin, Kgl. Geh. Staatsarchiv R. 78a (C. M. 21). 97a. 1487.

von Beamten der Gemeinde, einen Mann, dessen Pflichterfüllung der Kreis, dem er dient, zu beobachten und zu überwachen berechtigt ist ¹.

Schwere Irrungen, bei denen der Rat aber schliesslich doch obsiegte, verursachte der Kampf um die Schule, der vor allem in Stendal mit besonderer Heftigkeit geführt wurde ². Von anderen Städten werden namentlich in Beeskow Irrungen zwischen Schulmeister und Geistlichen gemeldet ³, ohne daß dort von einer neuen Schulgründung die Rede zu sein scheint. In Werben setzt der Rat dem Schulleiter den Bezug von Hebungen durch, die ihm der Johanniterkomthur bestritten hatte ⁴. In anderen Städten wird genau abgegrenzt, zu welchen gottesdienstlichen Verrichtungen sich der Lehrer hergeben muß ⁵. Der Rat sucht die Pfründen, über die er verfügt, Stadtkindern, vornehmlich Verwandten zuzuwenden, dann aber auch die Leute zu bedenken, die sich seinen Geschäften widmen und in dem Bezuge von geistlichen Einkünften ihre Versorgung finden sollen. „Wir haben auch Pfaffen, die schreiben können“, rühmte sich der Bürgermeister von Zerbst vor einem markgräflichen Kanzleibeamten ⁶. Der Rat von Soldin setzt sich darüber hinweg, daß eine Altarpfründe städtischen Patronats stiftungsgemäß einem Mitgliede des dortigen Domkapitels verliehen werden muß, und vergiebt sie trotz des Protestes des Kapitels an den städtischen Schulmeister. Der Rat zu Königsberg pflegt die Pfarre des Stadtdorfes Werbelitz dem Stadtschreiber zu verleihen; da er aber einigemale die Erfahrung machen mußte, daß der betreffende Geistliche die Geschäfte der Stadtschreiberei nach Erlangung der Pfarre nicht mehr versehen wollte, erbittet er von dem Kamminer Bischof die unauflösliche Verbindung der Stadtschreiberei mit der ge-

1) Daß Albrecht, obwohl er selber Patron der Berliner Pfarren ist, nichts ohne Genehmigung des Berliner Rats hierin thun will, ist ebenfalls ein Zeichen der Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinde.

2) A. 5, 5. 3) A. 20, 380ff. 362.

4) A. 6, 71. 5) Vgl. u. a. A. 19, 105 f.

6) Zerbst. Stadtarchiv II, 18. 1455.

nannten Pfarre ¹. Auch in Treuenbrietzen wird der Stadtschreiber mit einer Pfründe versorgt ². In Seehausen hat er regelmäfsig einen der Altäre der Peterskirche inne ³. Richter und Schöppen zu Spandau dürfen den jeweiligen Priester der dortigen St. Annenbruderschaft als Schreiber benützen ⁴. Die Stadtbehörden verlangen von den Geistlichen eine ganze Reihe von Leistungen, die der Klerus anderwärts als unberechtigte Zumutungen ohne Mühe abgewehrt hätte. So wird in Werben von den Johanniterpriestern begehrt, daß sie sich an dem Wegräumen des Eises aus dem Stadtgraben beteiligten ⁵; zum Schossen und Wachen will man sie überall heranziehen. Eine allzu grofse Ausdehnung des geistlichen Grundbesitzes wird verhindert ⁶, weil davon eine Minderung der Kämmereieinkünfte zu befürchten war. Der Erwerb von Erb und Eigen durch Strohänner wurde unter Strafe gestellt ⁷, liefs sich aber nicht ganz unterbinden. Salzwedel zieht das städtische Grundstück des Klosters Diesdorf zu allen Stadtlasten heran ⁸. Augenblickliche finanzielle Bedürfnisse pflegte der Rat bei den geistlichen Stiftungen am Orte zu befriedigen ⁹; ihnen ist er in der Regel hoch verpflichtet. Sind diese Lasten zu drückend, erzwingt er die Herabsetzung des Zinsfußes.

Der geistlichen Gerichtsbarkeit waren die Stadtbehörden noch weniger hold als die Fürsten; schon oben sind einige Beispiele aus der dem Brandenburger Bistume untergebenen Stadt Zerbst angeführt worden. Selbst Ehebrecher, Bigamisten u. s. w. entzog man dort dem geistlichen Gerichte und liefs sie mit Geldstrafen, die in des Rats Säckel flossen, davon kommen ¹⁰. Vermeintliche Übergriffe eines Klerikers

1) A. 19, 418. A. 18, 492.

2) A. 9, 442. 3) A. 6, 345.

4) A. 11, 126. 5) A. 6, 71.

6) Vgl. z. B. A. 25, 350. Was Lehmann l. c. 7 Anm. 7 darüber sagt, ist unrichtig.

7) A. 15, 383 ff. A. 16, 109.

8) Diesdorf Rechn. passim.

9) Vgl. z. B. die Thätigkeit der Wittstocker Gertraudengilde.

10) Vgl. Zerbst. Stadtarchiv II 94; II, 18.

auf weltliches Gebiet wies man kurz zurück mit spöttischen Worten, wie, „er solle sich lieber um seine Kirche kümmern“, „Nicolae, eth were wol gut, dat gy juw in solken saken nicht enwerren unde warden juwer kercken“¹; und als ein Pfarrer — der langjährige markgräfliche Schreiber Krull — mit einem geistlichen Prozesse zu drohen wagte, wurde ihm mit höhnischen Geberden zugerufen, er solle doch lieber gleich in Rom klagen, „ja ja gi scholden geappelliret hebben to Rome, dat were vorderer“². Der Rat von Berlin soll im Jahre 1451 für die Freiheit, nicht mehr nach Rom citiert zu werden, 20 fl. gezahlt haben³.

Gelegentlich wurde allerdings die geistliche Justiz von den Städten im Interesse rascher Erledigung von Schuldhändeln⁴ selber angerufen.

XIV.

Die Geistlichen auf den Dörfern.

Selbst auf den Dörfern, in den Bauerschaften fehlte es nicht an Versuchen der Gemeinden, die Geistlichen zu unterdrücken, ihnen alle möglichen Leistungen aufzubürden, über die Verteilung des Opfers und der Kirchhebungen mit ihnen zu rechten. Die Streitigkeiten zwischen den armen Landpfarrern und ihren nicht gerade freigebigen Pfarrkindern⁵ arteten oft zu besonders heftigen Konflikten aus. Dafs man die Geistlichen zu Baufrohen, Jagddiensten u. s. w. heranzuziehen suchte, geht aus hiergegen gerichteten Verboten Wedigos von Havelberg hervor. Der Bischof verordnete dagegen, dafs die Kleriker zu gemeinnützigen Ausgaben der Bauern, für den Dorfhirten und Dorfschmied, deren Dienste sie selber in Anspruch nähmen, beizutragen hätten⁶. Die

1) Ebenda II, 13. 2) Ebenda.

3) Schr. des Ver. f. Gesch. d. Stadt Berlin IV, 12.

4) siehe oben.

5) Material in Berlin, Kgl. Geh. Staatsarchiv R. 78 a (C. M. 21).
81 b. 98 u. a.

6) A. 3, 253 f.

Händel mit den Bauern waren oft so heftig, daß sie den Pfarrern die Residenz am Wohnorte verleiteten. Es wurde oft hierüber Klage geführt. Im benachbarten Lüneburgischen wird einmal die Befreiung des Geistlichen von allen ihm aufgenötigten bäuerlichen Lasten, Viehhut und „Burrecht“ ausgesprochen, „damit eyn islik kerkhere deste lever dar mit den buren wone“¹.

Mit der Kargheit und störrischen Widersetzlichkeit der Bauern hatten die Geistlichen insofern zu kämpfen, als sie auf ihre pflichtmäßigen und mehr noch auf die freiwilligen Gaben angewiesen waren und mit den aus der Gemeinde entnommenen Kirchenvorstehern gewisse Geschäfte der Verwaltung des Gotteshauses zu führen hatten. Bei Streitigkeiten entschied meist der Patron, am Ausgange des Mittelalters in der Regel der Gutsherr. Dem Adel war es gelungen, die „Kirchlehen“ an sich zu bringen; die begüterten und mitgliederreichen adeligen Familien wie die Knesebeck², die Alvensleben, die Jagow³ verfügten bereits über das Kollationsrecht bei einer ganzen Menge von Pfründen. Der Adel sucht geradeso wie die anderen Stände in Rom Vergünstigungen zu erreichen, gottesdienstliche Erleichterungen⁴ und Bevorzugung hinsichtlich der Erlangung⁵, Verwaltung, Kumulierung kirchlicher Stellen. Aber er denkt dabei nur an die gut dotierten höheren Stellen. Als diese in der Reformationszeit fortfielen, verschwindet der norddeutsche Adel überraschend schnell aus dem Kirchendienste. Die meist kümmerlich gestellten Landpfarrer sind aber der Gnade

1) Sudendorf, Urk.-Buch zur Gesch. d. Herz. v. Braunschweig u. Lüneburg VII, 71.

2) A. 17, 345 f.

3) A. 6, 345. Daß solche Patrone den ganzen Nachlaß des Pfarrers als ihnen zustehend ansehen, darüber vgl. Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1882. S. 589.

4) Ein Bartensleben erreicht z. B., daß er sich an einem tragbaren Altar Messe lesen lassen kann, A. 17, 304, ein Vorrecht, das der Frankfurter Rat von der Baseler Synode für Interdiktszeiten erhalten hatte. A. 23, 220 f.

5) Jorg von Waldenfels läßt seinem Sohne eine Dispensation betreffs des Alters erwirken. P. C. II, 335.

ihres Patrons überliefert und werden von diesem oft als direkte Untergebene behandelt, als Schreiber ¹, Kapläne, Erzieher oder sonstwie in privaten Geschäften verwandt, nicht selten auch durch starke Ausdehnung der Lehnwareverpflichtung ², durch eigenmächtige Einziehung von Pfarrland arg beeinträchtigt. Ein Wustrow, ein altmärkischer Edelmann, redet von seinem Pfarrer kurzweg: *myn pape* ³. Geistliche Korporationen haben oft über adelige Übergriffe zu klagen; zum mindesten wird ihre Gastfreundschaft geradeso wie von den Fürsten in ungebührlichem Maße in Anspruch genommen ⁴.

Gegen gar zu schlimme Zumutungen und Bedrückungen bot das Steigen der landesherrlichen Macht einen gewissen, allerdings weniger dem Adel als den Städten gegenüber fühlbaren Schutz ⁵. Nicht selten lauteten die landesherrlichen Schiedssprüche bei Streitigkeiten den Geistlichen günstig.

Überblick über die kirchlichen Zustände der Mark am Ende des Mittelalters.

I.

Die materielle Lage des Klerus.

Erst auf Grund der Veröffentlichung der römischen Register wird man den Taxwert der einzelnen Pfründen erfahren und ein annähernd sicheres Urteil über die wirtschaftliche Lage der märkischen Kleriker gewinnen können. Die bereits vorliegenden zerstreuten Angaben über Verkäufe und Bezüge ergeben kein vollständiges Bild, ebenso wenig die späten

1) A. 6, 345.

2) A. 17, 345 f.

3) Sudendorf l. c. VII, 285. 287 f.

4) Die Diesdorfer Rechnungen buchen sehr oft Ausgaben wie *expensit prepositus in taberna cum vasallis*.

5) Vgl. hierzu die bekannte Äußerung H. Bogislaws. (Lisch. l. c. IV, 178.) Wenn man den Geistlichen ihre Güter nehmen wollte, so wären die Herzöge billig näher dazu, als die Malzan.

Zusammenstellungen, die bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen, also nach den gewaltigen Erschütterungen, die die Glaubensänderung begleiteten, abgefaßt worden sind. Nach den Bestimmungen, die bei der Gründung der Kirchen in der Besiedelungszeit getroffen wurden, waren die Pfarren in der Regel mit Ackerland bewidmet; die GröÙe schwankte zwischen einer und sechs Hufen; einmal werden gar zwölf Hufen erwähnt¹. Neben diesem Landbesitze, vornehmlich aber wohl wo er fehlte, erhielt der Pfarrer noch gewisse Abgaben der Gemeindeangehörigen, gewöhnlich einen Scheffel und einen Pfennig von jeder Hufe, daneben wohl noch kleine „Verehrungen“ vom Vieh und von Früchten. In der neugegründeten Kleinstadt Falkenberg erhält der Pfarrer auÙer dem Scheffel von jeder Hufe noch zwei Pfennige von jedem Hause². In Berlin besitzt jeder der beiden Pfarrer vier Hufen und bekommt einen Scheffel von jeder Hufe seiner Parochie³. AuÙerdem wuchs das Einkommen des Pfarrers durch fromme Stiftungen, die er verwaltete, und durch die erheblichen Nebeneinnahmen, deren Höhe sich zwar der Berechnung entzieht, die aber den regelrechten Einkünften nicht viel nachgegeben haben werden. Fälle, in denen der Pfarrer sein Ackerland selbst bewirtschaftete, sind nur nach Klagen über die Vernachlässigung der Berufsgeschäfte anzunehmen. In der Regel hat aber der Pfarrer seine Hufen verpachtet, geradeso wie der Edelmann, und es wird recht oft berichtet, daÙ die Hufen des Geistlichen wüÙt lagen, daÙ sich kein Besteller für sie fand. Wenn man das Einkommen des Falkenberger Pfarrers aus dem Zehnten berechnet, würden sich allein aus dem Getreide (86 Scheffel), wenn man für den Wispel den Durchschnittspreis von 3 fl. annimmt, 10—12 rh. fl. jährlicher Einnahme ergeben. Der wirkliche Ertrag der Stelle dürfte 20 fl. erheblich überschritten haben, in groÙen Städten war er natürlich noch um vieles reicher.

1) Material Riedel passim.

2) A. 24, 18.

3) Bormann, Kunstdenkmäler, S. 52.

Als minder günstig darf aber die Lage der Vikarien und Kommendisten angesehen werden. Soweit aus Fundierungen bei Altarstiftungen geschlossen werden kann, werden ihre Einnahmen selten bis zur Höhe von 20 fl. gediehen sein. Die Fälle sind häufig, in denen festgestellt wird, daß die Stiftungsgelder nicht ausreichen, einen Geistlichen zu erhalten, und deswegen mehrere Pfründen zusammengelegt werden müssen. Recht oft werden arme Priester erwähnt, die durch Messelesen, bisweilen in unziemlichem und von der Kirchendisziplin verbotenen Umfange den Lebensunterhalt verdienen mußten. Auch unversorgte, vertriebene, arbeitsunfähige Priester muß es in Menge gegeben haben. Aus der überlieferten Zahl von 20 Geistlichen (neben dem Kapitel) in einer kleinen, wenig volkreichen und noch dazu armen Stadt wie Havelberg¹, wird man allein schon schließen können, wie gering die auf die einzelnen Priester entfallenden Bezüge gewesen sein müssen. Neuruppin dürfte 60—70, Salzwedel 50 Geistliche unterhalten haben².

Von ihren sicherlich meist kärglichen Einnahmen hatten die Geistlichen noch einen erheblichen Teil abzugeben. Selbst wenn man die erwähnten gelegentlichen Versuche der weltlichen Macht, der Fürsten oder der Stadtgemeinden, den Klerus zu besteuern und zu Lasten heranzuziehen, außer Ansatz läßt und nur die Forderungen der geistlichen Oberen berücksichtigt, wird man die Klagen über Steuerdruck begreiflich finden. Von der Abgabe nach Rom, dem Peterspfennig, ist nichts Näheres bekannt. Die Ansprüche der päpstlichen Kollektoren wurden schwer empfunden³. Der Bischof durfte von seinen Geistlichen dreierlei fordern. Erstens die *procuratio*, d. h. die Gebühr für die oberhirtlichen Visitationsreisen⁴, zweitens das *cathedraticum*, die alte Ab-

1) Heidemann, Die Reformation a. a. O. S. 24.

2) Ebenda S. 23 f.

3) Cod. dipl. Sax. reg. II, 3, p. XXIII; siehe auch unten. Es steht freilich nicht fest, ob er allenthalben erhoben wurde.

4) Vgl. Du Cange V, 465. Von einem Brand. Bischofe heißt es freilich 1401, er verlange *procuracionem pecuniariam ratione visitacionis ... cum raro vel nunquam visitet*.

gabe der Geistlichkeit an ihren Bischof. In der Altmark und in den beiden westlichen Bistümern bezog sie der Archidiakon, im Verdener Bistum der Nachfolger des Archidiakons, der Propst¹. Sie wurde häufig auch *synodaticum* genannt, da sie meist auf den Bistumssynoden eingesammelt wurde². In der Mark wurde aber mit dem Namen *Synodaticum* oder *Synodalien* in der Regel die Ausübung des bischöflichen Spolienrechtes an Nachlässen von Geistlichen³ bezeichnet. Das *cathedraticum* von zehn Pfarren des Brandenburger Bistums betrug 78 Schock (= 146 rh. fl.)⁴, in Lebus dagegen im ganzen nur 38 $\frac{1}{4}$ Schock⁵. Eine dritte Abgabe, ursprünglich wie schon der Name andeutet, freiwilliger Natur, die aber ziemlich früh zu einer feststehenden Einrichtung geworden, war das *subsidium caritativum*, eine dem Bischofe zu leistende Bede. Sie betrug im Havelberger Bistume $\frac{1}{10}$ der Jahreseinnahme des Geistlichen, wurde aber im Anfange des 15. Jahrhunderts vom Bischofe Otto auf $\frac{1}{8}$ erhöht⁶. In Brandenburg wurde unter diesem Namen das doppelte, bisweilen das vierfache der *procuratio* verlangt⁷. Im Bistum Kammin, das weit in die Mark hineinragte, forderte der postulierte Bischof Ludwig 1 rh. fl.⁸. Im Verdener Bistume wurde 1468 die einfache *procuratio* als *subsidium caritativum* verlangt, 1469 die doppelte, 1470 die einfache und dann noch — *pro jocundo adventu* — die fünffache. 1471 wurde die einfache, 1472 die doppelte, ebenso 1473, im letzten Jahre aber noch 1 rh. fl. zu Glasfenstern gezahlt. 1474/75 ward die vierfache, 1476 (zum Kirchenbau in Verden), die einfache, 1477 und 1478 die doppelte, 1479 die vierfache, 1480 ebenfalls die vierfache,

1) In Lebus erhielt der Archidiakon von jedem Pfarrer 10 Groschen.

2) So erklärt dies Riedel.

3) A. 20. 258f. A. 16, 486f. A. 8, 41.

4) Heidemann S. 33.

5) Wohlbrück I, 100.

6) Sitz.-Ber. der Berl. Akad. d. Wissensch. 1882, S. 596, vgl. die ganze Klagschrift über den Druck, unter dem der Klerus litt.

7) Vgl. A. 8, 18f.

8) Schöttgen, Altes und neues Pommerland, S. 355f.

1482 gar die sechsfache und 1485 die vierfache procuratio entrichtet. Für Kloster Diesdorf betrug die einfache procuratio 11 Mark 4 Schill. Salzwedel. Währung ¹.

Besonderen Mißbrauch erfuhr das Recht des Bischofs, Teile des Nachlasses von Priestern an sich zu nehmen, vornehmlich in Fällen, wo kein Testament vorlag ²; aber auch sonst schreibt sich der Bischof eine Art Besthauptrecht zu, und es soll vorgekommen sein, daß Testamente kassiert wurden, in denen seiner nicht gedacht war ³. Teile der Hinterlassenschaft durfte ferner der Archidiakon fordern, z. B. in Kammin ⁴; in Brandenburg kann sich der Dompropst, der das dortige Archidiakonat bekleidete, aus der Habe jedes verstorbenen Klerikers einige Bücher nehmen ⁵. In Lebus blieb den Kirchendienern der betreffenden Pfarrkirche und den Vikarien an der Kathedrale ein Anteil an dem Nachlasse des Pfarrers gewahrt ⁶.

Die Geschlossenheit, mit der der Havelberger Klerus die Steuerpläne seines Bischofs bekämpfte, wird angesichts solcher Forderungen, die leicht die regulären Einnahmen aufzehren konnten, verständlich. Die Brandenburger Geistlichkeit erklärt es für unmöglich, ihrem Bischofe noch mehr als bisher zu geben ⁷, zumal der sächsische Teil der Diözese sich unter dem Schutze seiner Fürsten von den Zahlungen auszuschließen vermochte.

Zu dieser harten, wenn auch rechtmäßigen Schmälerung der Einkünfte kamen noch die Wechselfälle, welche die Unsicherheit der Lage der Geistlichen mit sich brachte. Die geringe Ehrfurcht vor dem geistlichen Amte, eine Folge der Kämpfe des vergangenen Jahrhunderts, dann aber auch der den Geistlichen ungünstigen Zeitströmung, hatte zu zahlreichen Beraubungen von Priestern, zur Einziehung von Kirchenland, zur Verweigerung schuldiger Leistungen geführt und die Lage des Klerus in manchen Gegenden so

1) Aus den Diesdorfer Rechnungen. Hierzu kamen noch oft propinae z. B. für den Official in Verden (11, 185) u. a.

2) A. 8, 19. A. 20, 258f. 3) A. 2, 429.

4) Schöttgen l. c. 339ff. 5) A. 8, 41.

6) Wohlbrück I, 528f. 7) A. 8, 17ff.

unsicher gestaltet, daß viele Priester den Aufenthalt auf dem Lande überhaupt nicht mehr wagten ¹. Ein Itzenplitz nimmt z. B. im Jahre 1488 ohne weiteres dem Pfarrer seines Dorfes den Acker weg ². Derartige Übergriffe mußten sich häufen, da der Adel in dieser Zeit die landwirtschaftliche Thätigkeit in besonderem Umfange aufnahm und zur Erweiterung seines Landbesitzes in erster Linie die Kirchengüter ausersehen hatte ³. Der Verdener Bischof Barthold muß die ihm unterstellten altmärkischen Geistlichen fortwährend in Schutz nehmen, bald gegen Antastung ihrer Personen, bald gegen Verwendung ihrer Einkünfte zu weltlichen Zwecken einschreiten ⁴. Es werden zahlreiche Fälle gemeldet, in denen die Ablieferung der den Geistlichen zustehenden Hebungen nicht erfolgte und kirchliche Censuren keinen Eindruck machten. In einer Zeit, in der ein hochgestellter kurfürstlicher Beamter, Fritz von der Schulenburg, ohne dafür schwere Buße leisten zu müssen, es sich erlauben konnte, den Propst eines Frauenklosters gebunden wegzuschleppen und ihn so aus seinem Pfandbesitze zu verdrängen ⁵, war mancherlei Anfeindung und Schädigung geistlicher Personen möglich. Mußte doch das Perleberger Karmeliterkloster, das von einem Quitzow in der Todesstunde mit reichen Schenkungen bedacht worden war, diese wiederum herausgeben, nur um vor den Erben des Gebers Ruhe zu haben ⁶.

Solcher Druck und solche Leiden geben den Schlüssel für die so oft gescholtene Habgier des märkischen Klerus. Es kann nicht wunder nehmen, daß die notleidenden Geistlichen vor allem auf die Nebeneinnahmen ihres Amtes Wert legten, das Opfer auf alle Weise steigerten und unermüdlich die Laien zu immer neuen Stiftungen zu ermuntern

1) Maßregeln dagegen A. 3, 221.

2) A. 5, 471. 3) A. 7, 35. A. 10, 179.

4) A. 14, 378f. 5) A. 5, 474 ff.

6) A. 2, 229. Über Beraubungen, Ermordungen, Mißhandlungen von Priestern vgl. Jahrb. f. Mecklenb. Geschichte XXIII, 246. A. 19, 379. B. IV, 443f. A. 25, 429. B. IV, 81. A. 5, 474 ff. A. 19, 258 bis 261 u. a. Die Tochter eines presbiteriscida A. 12, 427.

suchten, deren ihnen zufallende Verwaltung eine Besserung ihrer Lage ermöglichen konnte. Auch daß sie in dem Veräußern kirchlicher Gnadenmittel immer unbedenklicher, in der Vornahme nicht einwandfreier Geldgeschäfte immer leichtherziger, in der Erhebung von allerhand Ansprüchen an die Laien immer dreister wurden, findet durch all dies leicht seine Erklärung. In Frankfurt wagte ein Geistlicher sogar, die hinterlassene Habe seines Vorgängers den rechtmäßigen Erben zu bestreiten und aus seiner Nachfolgerschaft einen Rechtstitel auf das nachgebliebene Vermögen herzuleiten. Es kam vor, daß Geistliche Bier ausschänkten, obwohl ihnen nur die Braugerechtigkeit und die Biereinfuhr für den eigenen Bedarf gestattet war.

Es war klar, daß die Beseitigung dieser Mißstände nur bei gründlicher Änderung des kirchlichen Benefizialwesens möglich war.

Die Insassen der Klöster lebten behaglicher, wenn auch einige Klöster fortwährend über ihre Armut jammerten. Die reichbewidmeten Benediktinerinnenklöster, von denen eines, Diesdorf, 43 Dörfer sein eigen nannte¹, konnten (freilich z. T. gegen besondere Einzahlungen)² ihren Angehörigen einen mehr als auskömmlichen Lebensunterhalt bieten³. Der Reichtum der märkischen Klöster gründete sich auf den umfassenden Landbesitz, den zusammenzuhalten und zu mehren ihr eifrigstes Bestreben blieb. Es wurde dem Lehniner Abte Arnold als schweres, nur durch Vertreibung zu sühnendes Verbrechen angerechnet, daß er einiges von des Klosters Eigentum veräußerte. Neben dem, übrigens nur selten von den Mönchen selbst bewirtschafteten Grundbesitze finden sich unter den klösterlichen Besitztiteln Renten aller Art, bei den altmärkischen Klöstern erhebliche Anteile an den Lüneburger Salzpflanzen⁴; über alle Stürme und Erschütterungen des „Pfaffenstreites“ gelang es, diese Berechtigungen zu wahren. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts

1) A. 22, 274. 2) A. 16, 469.

3) A. 22, 18. A. 15, 446 f.

4) A. 16, 446. 452 ff. 466. 468. 504.

beginnen auch die Klöster ebenso wie die Adeligen sich der Landwirtschaft zuzuwenden. Die Klosterreformatoren, wie Busch, suchten Freude an der Feldarbeit zu erwecken und rege zu erhalten.

Anfechtungen von Laien und Bedrückungen durch die Staatsgewalt hatten die Klöster freilich ebenfalls zu ertragen, ebenso wie sie von ihren Bischöfen, von deren Gewalt nur wenige eximiert waren, mit Steuern bedrückt wurden; die nachbarlichen Irrungen zwischen Kloster Zinna und Treuenbrietzen, Lehnin und Brandenburg, Chorin und Eberswalde, dem Heiligen-Geistkloster bei Salzwedel mit den dortigen Städten kommen nie zur Ruhe. Einen Hauptstreitgrund bildeten die Klostermühlen, deren Mahlwange sich vornehmlich die Städte zu entziehen suchten¹. In Potsdam ist das Hospital in erster Linie auf die Erträge seiner Mühle angewiesen; trotzdem verbietet der dortige Vogt im Interesse der Amtsmühle, die Spitalmühle zu benutzen². Handel über Grenzen, Holzungen, Fischerei u. s. w. fehlten natürlich zu keiner Zeit.

Die Bettelorden besaßen stattliche, wohlversorgte Termini, von denen die zu Straußberg die bedeutendste gewesen sein dürfte³. Über das Verhältnis der Mendikanten zum Pfarrklerus war nichts zu ermitteln; die zwischen ihnen kaum zu vermeidenden Streitigkeiten werden auch hier vorgekommen sein. Im Havelberger Bistum wird 1427 versucht, das Messelesen der Bettelmönche einzuschränken⁴.

Von den Chor- und Domherren und den Prälaten hatten manche recht stattliche Einnahmen, wie die in erhaltenen Testamenten aufgezeichneten Geldsummen und Gerätschaften anzeigen. Der Dompropst zu Brandenburg hat nach der durch Joachim I. erfolgten Abtrennung der nicht gering anzuschlagenden Einnahmen des von ihm früher ausgeübten

1) A. 12, 334f. A. 10, 428ff. A. 14, 454. A. 24, 436ff. A. 13, 293f. 2) A. 24, 472.

3) Ein Verzeichnis sämtlicher märkischen Klöster giebt Kloeden; über die Franziskaner vgl. das Buch von Woker, über die Augustiner. Koldes Schrift über Staupitz.

4) A. 3, 219.

Archidiakonats 17 Wispel Roggen, 15 Wispel Gerste, 20 Wispel Hafer, außerdem den Unterhalt und eine Menge kleiner Hebungen¹. Der Dechant zu Lebus hat außer etwa 18 Schock (= 34 fl.) noch einige Ländereien, der Archidiakon von jeder Pfarrkirche 10 Groschen und noch etwa 10 Schock². In dem armen³ Stifte Boister hat der Dechant außer dem Anteile an den allgemeinen Einnahmen vorneweg 6 Mark, der Scholastikus etwa 12 Schock (= 22½ fl.), der Kantor etwa 16 Schock, der Custos 11½ Schock⁴. Der Propst von Salzwedel verpachtet seine Pfründe für jährlich 120 rh. fl. und behält sich noch einige Einnahmen zurück⁵. Der Propst von Berlin, Doktor Peter Krebs, hinterläßt etwa 238 Schock⁶. Aber einer seiner Nachfolger, Erasmus Brandenburg, vermag während seiner Gefangenschaft die geforderten 1000 fl. Lösegeld nicht aufzubringen, ja nicht einmal einen Bürgen zu finden⁷. Überhaupt scheinen sich wirklich reiche Leute unter den Prälaten trotz der hohen Einnahmen einzelner nicht befunden zu haben, da z. B. in dem Konsortium, das die Salzförderung zu Saarmund übernimmt⁸, und bei sonstigen Zusammenstellungen reicher Leute nur sehr wenige Geistliche sind⁹ und die Landesherren bei ihren Zwangsdarlehen sich zwar an die geistlichen Korporationen, seltener aber an die einzelnen Prälaten wenden.

Den Einnahmen der Prälaten standen nicht allzu erhebliche Lasten gegenüber. Die Erlangung der Pfründe war bisweilen teuer. In Arneburg mußte jeder neueintretende Domherr 10 rh. fl. (1481) an die Kirchenfabrik entrichten¹⁰.

1) A. 8, 43. 1519.

2) Wohlbrück, siehe auch oben A. 20, 334.

3) Auch das Brandenburger Domkapitel klagt über Armut. A. 8, 139.

4) Programm des Progymnas. zu Seehausen 1865, S. 13 f.

5) A. 14, 439 f.

6) Cod. dipl. Sax. reg. II, 3, 183.

7) P. C. II, 604 f.

8) Raumer II, 45.

9) Bei dieser Gelegenheit zog Markgraf Johann alle wohlhabenden Leute der Mark heran.

10) A. 6, 222 f.

Die Abgaben, die die exemten Kollegiatstifter, wie das Stendaler nach Rom zu zahlen hatten, waren nicht hoch, sie betrugen nur 8 Goldgulden. Was die Domkapitel ihrem Bischöfe steuern mußten, steht nicht fest. In Kammin handelte es sich nur um Ehrengaben ¹.

In schwerer finanzieller Bedrängnis lebten aber die Bischöfe. Ihre Einnahmen gründeten sich auf den Ertrag ihrer Tafelgüter ², auf die Abgaben ihrer weltlichen Unterthanen, auf einige wenige Zölle ³ und einige Gefälle und Renten. Die Zehnthebung war von den Bischöfen in der Mark nie völlig durchgesetzt worden; sie hatten sich mit der tricesima begnügen müssen und selbst diese mit den Landesherrn, mitunter mit einigen Edelleuten teilen müssen oder ganz verloren ⁴. Von ihren geistlichen Unterthanen erhoben die Bischöfe die oben erwähnten Steuern. Die Höhe ihres Einkommens, das von der Unsicherheit und den vielen Fehden jedenfalls oftmals eine arge Schmälerung erfuhr, läßt sich auch nicht annähernd bestimmen. Der ärmste der drei Bischöfe war entschieden der von Brandenburg ⁵; er mußte seine Untergebenen am meisten anspannen und erblickte in der Versetzung nach Havelberg oder Lebus eine Beförderung oder mindestens eine Verbesserung seiner Lage. Der Etat der Bischöfe ist unbekannt. Neben den Ausgaben für den eigenen Hofhalt, die Verwaltung des Terri-

1) Biersendung. Riemann l. c. 195.

2) Die Brandenburgischen siehe A. 8, 19 ff.

3) Brandenburg konnte aber den beanspruchten Zoll zu Ranis nicht behaupten.

4) In Brandenburg hatten die Bischöfe eine erhebliche Landesabfindung dafür erhalten, und es war ihnen eine Rekognitionsgebühr von 3 Pfg. pro Hufe zugebilligt worden. Nach dem Erlöschen der Askanier brachten sie die tricesima wieder an sich, veräußerten sie aber zu einzelnen Teilen. Vgl. Forsch. zur Brandenb. u. Preufs. Gesch. V, 548.

5) Im Anschlag zum Pommernkriege 1478 hat der Bischof von Brandenburg 60 (20 Reis.), der von Lebus 100 (30), der Johannitermeister 100 (50), der Bischof von Havelberg 200 (50) Pferde zu stellen. Ledebur I, 260.

toriums¹, die stets wachsenden Anforderungen des Landesherrn, waren es vornehmlich die nach Rom zu zahlenden Steuern, die den märkischen Bischöfen schwere Lasten auferlegten. Aus dem 14. Jahrhundert sind die Abgaben, die nach Rom aus dem einen Brandenburger Bistume flossen, bekannt. Sie belaufen sich mit den für den Unterhalt des päpstlichen Kollektors zu entrichtenden Geldern auf mehrere tausend Gulden innerhalb dreier Jahre². Hierbei sind aber nur die Gelder erwähnt, deren Einsammlung Sache der Kollektoren war, also wohl nur die Steuern exemter Klöster und Stifter und besondere päpstliche Zehnten³. Die Bischöfe hatten ihre Abgaben direkt nach Rom abzuführen. Die ihnen zugemuteten Zahlungen waren erheblich grösser und wurden in letzter Linie doch wieder auf den Klerus geschlagen. Im Bistume Havelberg mußte 1427 dreimal hintereinander eine grössere Summe nach Rom gezahlt werden⁴. Im Jahre 1473 verkaufte Bischof Arnold von Brandenburg eine Anzahl Hebungen im Gesamtbetrage von 800 rh. fl., um damit die päpstliche Konfirmation oder vielmehr das hierzu erteilte kurfürstliche Darlehen begleichen zu können⁵. Die Annaten im Bistume Brandenburg werden bald auf 500⁶, bald auf 600⁷, bald auf 1000 fl.⁸ angegeben, in Havelberg betrugen sie 600 fl.⁹. Bischof Friedrich von Lebus spart für seinen Nachfolger im voraus die zur Deckung der päpstlichen Bestätigung nötigen Summen von 700 ung. fl.¹⁰. Gegen das Ende des Jahrhunderts

1) Vgl. die bei Riedel im Register erwähnten zahlreichen weltlichen Beamten der Bistümer.

2) Vgl. Heidemann S. 34 und die dort gegebenen Verweise. Da bei der Hauptsumme die Quote des Erzbischofs von Magdeburg mitgerechnet wird, läßt sich die Höhe der Brandenburger Steuer nicht bestimmen.

3) Vgl. Kirsch, Die päpstl. Kollektorien, S. XIII ff.

4) Korner l. c. 481.

5) Gercken, Ausführl. Stiftshist., S. 246.

6) Estor, Kl. Schr., S. 286.

7) Döllinger, Beiträge II, 51.

8) Estor l. c. 292.

9) Döllinger l. c. Estor 287.

10) Wohlbrück II, 164.

scheint die päpstliche Kammer eine Erhöhung der Gebühren vorgenommen zu haben. Von Bischof Dietrich wurden 1400 rh. fl. verlangt ¹. Für seinen Nachfolger bittet Joachim um Erlaß oder mindestens um Ermäßigung der verlangten Summe ². Für die Aufhebung der Mönchsregel der beiden westlichen Domkapitel mußten große Summen nach Rom gesandt werden und zwar von den Stiftern und nicht von dem Markgrafen, der die Sache betrieben hatte ³ und in dessen Interesse sie lag.

Angesichts solcher Forderungen gestalteten sich die Zustände namentlich im Brandenburger Bistum geradezu trostlos. In Havelberg half der reiche Segen der Wilsnacker Wunder über gelegentliche Schwierigkeiten hinüber; selbst die hohe Summe, die Bischof Wedigo für Auslösung aus der Gefangenschaft (1477) bezahlen mußte, konnte verhältnismäßig leicht verschmerzt werden. Im Bistum Lebus herrschten, den einen Liborius von Schlieben ausgenommen, sparsame Männer, die das ihre zusammenhielten. Friedrich Sesselmann wurde wegen seiner Sparsamkeit von Kurfürst Albrecht besonders belobt; er bewährte sie nicht nur im landesherrlichen Dienste, sondern wie Albrecht rühmend hervorhob ⁴, ebenso in der Verwaltung seines Bistums. Bischof Dietrich galt gleichfalls für einen sehr wirtschaftlichen Kirchenfürsten; er knauserte fast, z. B. wenn er sich bei Leistungen für die vom Kurfürsten geforderte Reichshilfe zu gering anschlug ⁵. Indessen konnten auch diese haushälterischen Männer nicht ohne Verpfändungen auskommen, und so verlor das Lebuser Stift im Anfange des 16. Jahrhunderts durch Verkauf sein Breslauer Freihaus und seine Güter in Polen ⁶. Es erwarb allerdings nicht lange darnach ⁷ die sächsischen Besitzungen Beeskow und Storkow. Die materielle Notlage der Bischöfe erhöhte ihre Abhängigkeit von dem guten Willen der Kapitel; ohne deren Zustimmung konnte keine

1) Wohlbrück II, 258. 2) Siehe oben.

3) M. F. I, 49. 53.

4) Er hinterließ 2000 fl. Wohlbrück II, 164.

5) Wohlbrück II, 253. 6) Ebenda 259. 261.

7) Aber wohl nur als Strohmann des Kurfürsten.

Steuer ausgeschrieben werden. Im Lebuser Bistume durfte, wie bereits erwähnt, der Bischof ohne die Domherren weder Schloßhauptleute ernennen noch Ratmänner bestätigen, noch sonst irgendwelches wichtige Geschäft vornehmen. Ferner zwang der Geldmangel die Bischöfe, an ihre Unterthanen weltlichen wie geistlichen Standes immer neue Zumutungen zu richten, und vornehmlich, um diesen genug zu thun, mußte der Klerus immer neue Mittel ersinnen, die Laien zu belasten. So entstand jene Erbitterung der Bevölkerung gegen die Geistlichen, die Albrecht in diesen Ländern besonders auffiel. Er meinte, hier hasse jedermann die Priester, und er schob ¹ diese Abneigung auf den Geiz und die Geldgier der Kleriker, die gerade den Landmann, der am schwersten darunter litt, am meisten aufbringen mußte.

Die alte Ehrenstellung behaupteten die Geistlichen trotz alledem noch, ebenso die alten Vorrechte bei den Zöllen und bei der Besteuerung. Bischöfe und Prälaten brauchten wohl — der von Havelberg sogar, wenn er an den Landesherrn schrieb — den *pluralis maiestatis* und die Formel „von Gottes Gnaden“ ². Sie empfangen die Anrede „gnädiger Herr“. Dem Klerus steht das Prädikat „Herr“ und die Anrede „ihr“ ³ zu. Ihr Wirken im öffentlichen Leben ist noch ziemlich vorwaltend, erst langsam von der Laienbildung, dem weltlichen Beamtentum bedroht. Unter den höheren Geistlichen überwiegt der Adel, doch sind noch eine Reihe bürgerlicher Bischöfe zum Teil von sehr niedriger Herkunft zu verzeichnen; in den Domkapiteln ist der Adel einflußreich, aber nicht vorherrschend, in den Kollegiatstiftern der nicht bischöflichen Kirchen ist er vertreten, verschwindet aber noch hinter dem städtischen Patriciat. Unter den Propsten der Frauenklöster sind mehr Nichtadelige als Adelige. Doch behauptet die adelige Familie Verdemann generationenweise einen starken Anteil an diesen Stellungen.

1) P. C. III, Nr. 1072. Vgl. auch die berühmte Stelle im Berl. Stadtbuche, daß, wenn die Geistlichen nicht unkeusch sind, sie gierig seien und daher stets mit den Laien zerfielen.

2) A. 3, 468f. A. 14, 396f. A. 25, 366 u. a.

3) Albrecht freilich duzt Priester, die sein Mißfallen erregt haben.

Das Stendaler Domstift zählt 1496¹ unter 13 Mitgliedern 4 Adelige, ebenso viel 1512², dagegen 6 Stendaler Bürgersöhne; auch der Sekretär des Stifts stammt aus Stendal. Von den 32 Mitgliedern des Brandenburger Domkapitels sind 1491 13 adelig³. Auch die Arneburger Domherren sind meist unedel⁴. Unter den Pfarrern wird in reichen und angesehenen Pfründen manchmal ein Edelmann erwähnt, so wird in Jagow nach dem Rücktritt eines Georg von Bredow, ein Erasmus von Arnim Pfarrer⁵, so zu Wilsnack ein Lützwow⁶. Ein anderer Arnim ist Priester zu Prenzlau⁷, ein Königsmark wird als Mönch im Havelberger Kloster erwähnt⁸, ein Quitzow ist Mitglied des Predigerordens⁹. Verhältnismäßig am stärksten ist der Adel in den Nonnenklöstern vertreten, ohne daß von einem Ausschlusse Nichtadeliger die Rede sein könnte. Doch haben neben vielfach bürgerlichen Pröpsten adelige Frauen die leitenden Stellen inne. Als Äbtissin zu Dambeck erscheint 1472 eine Knesebeck¹⁰, zu Arendsee 1458 eine Quitzow¹¹. Äbtissin, Priorin und Subpriorin im Kloster Zehden gehören 1480 den Geschlechtern Bornstedt, Goltz und Rowedel an¹². 1481 ist die Priorin in Arendsee Anna von Jagow; etwa die Hälfte der 70 Nonnen sind adelig, darunter 5 Jagow, 2 Eickstedt, 1 Schallehn, 2 Krusemarck, 7 Runtorf, 2 Bülow, 1 Knesebeck, 3 Königsmarck, 1 Itzenplitz¹³. Im Kloster Zehdenick finden sich 1490 adelige wie nichtadelige Vorsteherinnen¹⁴.

Die Pfarrgeistlichkeit der Städte setzte sich, soweit die Kollation bei Rat, Gilden oder Stadtgeschlechtern ruhte, vornehmlich aus Stadtkindern zusammen. Bauernsöhne lassen sich nicht nachweisen, wenn auch ein schlesischer Schulzensohn noch im 16. Jahrhundert ein märkisches Bistum erlangte.

Die wendische Bevölkerung blieb von den geistlichen

1) A. 1, 326 f. 2) A. 6, 263. 3) A. 8, 448.

4) A. 6, 183. 5) A. 21, 69. A. 13, 408 f.

6) A. 2, 511. 7) A. 21, 246.

8) A. 25, 403. 9) A. 24, 461. 10) A. 14, 360.

11) A. 25, 372. 12) A. 19, 409. 13) A. 17, 19 f.

14) A. 13, 150.

Stellen in den meisten Gegenden ausgeschlossen¹; auch die Kalandsbrüderschaften halten zumeist auf deutsche Abkunft, eheliche Geburt und persönliche Freiheit².

Ausländer erscheinen in märkischen Pfründen verhältnismäßig selten; nur die Landesherrschaft hat ziemlich häufig Franken in ihre Patronatspfründen gebracht und die gelehrten Räte, die sie dann mit geistlichen Lehen ausstattete, sich ohne Rücksicht auf ihr Geburtsland, meist aber aus Franken verschrieben. In Lebus waren von jeher viel Schlesier. Der Franke Friedrich Sesselmann hat als Bischof von Lebus mehrere Verwandte und Landsleute in Stiftsstellen versorgt³. Unter Bischof Dietrich erscheinen einige Fremde als bevorzugte Mitglieder des Kapitels, so der Magister Johann Wolfram, der Präcentor und Official wird⁴, und der Luxemburger⁵ Wolfgang Redorfer, der seine Laufbahn als bischöflicher Schreiber beginnt (1495)⁶, ein Kanonikat erhält und später als Doktor beider Rechte, Dompropst zu Lebus und zu Stendal, namentlich bei der Auflösung des Bistums eine bemerkenswerte Rolle spielt.

Märker erscheinen dagegen aufer in den Kapiteln der Nachbarstifter, die ja einem Teile brandenburgischen Landes übergeordnet waren, auch einigemale als Kleriker oder Canonici in Ermland, Hildesheim, Bremen oder in dänischen Bistümern⁷.

1) A. 14, 457. 2) A. 16, 376 f.

3) Ein Hieronymus, Paul, Thomas etc. Sesselmann erscheinen dasselbst.

4) Wohlbrück II, 390. 181. Wolfram dürfte ein Fremder sein, da er sich, obwohl er Magister ist, nicht unter den vom Verfasser zusammengestellten märkischen Studenten befindet. Vgl. Forsch. z. Brand. u. Preufs. Gesch. XII, 409.

5) Entgegen der allgemeinen Überlieferung, wonach er aus Herzogenrath (Rode le Duc) in Luxemburg stammt, meint Herr Professor Bauch, wie er mir freundlichst mitteilt, daß Redorfer aus Herzogenaurach in Franken gebürtig ist.

6) A. 20, 96.

7) Vgl. u. a. A. 16, 505. A. 2, 45. B. V, 153. Ein Bamberger Kleriker wird aus Bernau stammen, so scheint es nach A. 12, 183. Der Umstand, daß Alb. Klitzing Propst zu Hamburg wurde, war der Beförderung einiger Märker günstig. So wurde Klitzings Neffe sein.

Die Laufbahn, die ein Geistlicher zu durchmessen hatte, zeigt, wie zu erwarten, keine Abweichung von dem Herkömmlichen. Die Annahme der Kleriker erfolgte durch den Archidiakon oder durch den Propst¹. Bisweilen kommt es vor, daß Leute noch vor Erlangung der Weihen gegen das Versprechen, binnen Jahresfrist Priester zu werden, eine Pfründe erlangen².

Die Patronatsverhältnisse sind bereits oben gestreift worden. Ein erheblicher Teil der geistlichen Lehen stand dem Landesherrn zu, ein weiterer den Stadträten oder den von ihnen verwalteten Stiftungen, adeligen oder bürgerlichen Geschlechtern, Gilden, Gewerken, Bruderschaften, geistlichen Korporationen und Würdenträgern; viele Pfründen waren mit höheren Kirchenämtern verbunden, so daß die Seelsorgepflichten meist nur von einem Vikar ausgeübt wurden. War das Patronat in den Händen von Geschlechtern, so wurde es häufig zu gesamtter Hand ausgeübt³; in Gardelegen ist es umzeig zwischen Rat und Vogt⁴. Auf den Dörfern erscheint es fast als Attribut der Gutsherrschaft, ohne daß man sagen könnte, daß es bereits dinglicher Art geworden wäre; bisweilen sind noch die obrigkeitlichen Funktionen in anderen Händen als in denen des Kirchlehnsinhabers. Nie, so weit man sehen kann, dürfte es bei Bauerschaften geruht haben. Höchstens treffen die Dorfgemeinden mit einem Pfarrer ein Abkommen wegen der Regelung des Gottesdienstes, wegen der Teilung seiner Zeit zwischen den verschiedenen ihm zugewiesenen Ortschaften⁵. Wenn Geistliche Stiftungen begründen, behalten sie sich das Patronat für die Lebenszeit, überlassen es nach ihrem Tode dem Rate oder kirchlichen Körperschaften, sichern aber dabei ihren Verwandten eine Bevorzugung bei der Besetzung der Stellen zu⁶. Über die Verleihung der Stellen bei Kollegiat-

Nachfolger, ein brandenburgischer Kleriker Valentin Schünemann erhielt eine Vikarie in Holstein etc. (Mitt. a. d. Archiv der freien u. Hansestadt Hamburg.)

1) Siehe unten S. 72. 2) A. 14, 372.

3) A. 13, 408f. 4) A. 6, 141. 5) A. 8, 366.

6) A. 16, 373. A. 18, 485f.

kirchen ist bereits gesprochen worden. Die freie Wahl der Domherren wird allmählich zugunsten der Landesherrschaft eingeschränkt und dieser die Vergebung, namentlich der höheren Stellen, vorbehalten. Bei einigen Stiftern blieb die Erlangung der Majorpräbenden an den vorherigen Besitz der niederen Pfründen geknüpft. Die Einführung der Domherren bei nicht eximierten Stiftern besorgte der Bischof, bei dem Berliner Domstift wurde es ihm ausdrücklich vorbehalten. Verleihungen durch den Papst unter Verkürzung der Patronatsrechte dürften bisweilen vorgekommen sein, ohne daß sich sagen läßt, ob die päpstlichen Intrusi sich zu behaupten vermochten. Eine Einschränkung der Exspektanzen wird nie verlangt, scheint also nicht von Nöten gewesen zu sein. 1473 vergiebt Sixtus IV. eine Stelle an einen Kleriker, weil der Posten bisher unbesetzt war, den Wert von zwei Mark Silber nicht übersteigt, und bisher damit arge Simonie getrieben worden war¹. Papst Alexander VI. beauftragt einen Luxemburger Abt mit Folgendem²: Da die Provision des Klosters Chorin zur Zeit dem päpstlichen Stuhle zustehe, der gegenwärtige Inhaber Johann Moden die päpstliche Ermächtigung nicht besitze, solle der Abt einen Mönch Johann Wedemer an dessen Stelle setzen. Hiergegen legt der Bedrohte Fürbitte beim päpstlichen Stuhle ein³. Ein Alvensleben bestreitet einem Klöden eine Pfründe, die dieser durch päpstliche Provision erlangt hat. Die Rota erklärt sich für Klöden⁴. Nach den erhaltenen Zeugnissen zu schließen, dürfte der thatsächliche Einfluß des Papstes auf die Besetzung märkischer Pfründen nicht groß gewesen sein. Auch das, worüber man in anderen Ländern klagte, daß Geistliche päpstliche Gnadentitel erwarben und sich dann besser als andere dünkten⁵, scheint selten vorgekommen zu sein. Ein päpstlicher capellanus honorarius wird

1) A. 5, 239. 2) A. 13, 299. 1500. 3) Ebenda 300.

4) 1452. A. 17, 131. Auch die Berliner Propstei scheint in der Mitte des Jahrhunderts einmal durch päpstliche Provision besetzt worden zu sein.

5) Vgl. Fraknoi Levelei II, 87.

1403 erwähnt ¹. Erasmus Brandenburg ist Subdiakon des heiligen Stuhles, Albert Klitzing ² und Günther von Bünau ³ (der 1491 zum Bischofe von Lebus erwählt wurde) sind päpstliche Protonotarien.

Die kanonisch verbotene Anhäufung von Pfründen in einer Hand liefs sich bei der schlechten Dotierung so vieler Stellen gar nicht umgehen. So erhielt der Stadtpfarrer von Bärwalde noch ein geistliches Lehen in der dortigen Pfarrkirche ⁴, das von dem Kamminer Bischofe durch Vereinigung zweier vorhandenen Pfründen gebildet worden war. So bekleidet der Salzwedler Propst Henning von der Schulenburg gleichzeitig eine Domherrnstelle zu Magdeburg. Er übergibt daher, durch Geschäfte behindert, die Propstei auf drei Jahre einem Vizepropste, dem Magister Johann Bock, gegen ein ansehnliches Pauschquantum. Belehnungen und Kriminalsachen behält er sich ausserdem vor ⁵. Unter ähnlichen Bedingungen ernennt er einige Jahre später den Meinhard Kreveth zum Vizepropste ⁶. Auch sonst wurden Vertauschungen, Verpachtungen, Veräußerungen geistlicher Ämter ohne Bedenken vorgenommen, obwohl die Päpste gegen derlei bisweilen einschritten und es rückgängig machten ⁷. Die Sicherstellung der Vikarien wurde vergeblich von den märkischen Kirchenoberen durchzuführen gesucht.

Die Vorbildung der Geistlichen war hier wie überall die denkbar verschiedenste. Promotus ad solemnem parrochiale ecclesiam, habentem magnum populum, tenetur maiorem habere scientiam, quam si habet simplex beneficium. Das Mindestmafs des Geforderten für den angehenden Subdiakon, wenn er nicht etwa Mönch war, den man ungeprüft annahm, zeigt eine Havelberger Verordnung vom Jahre 1471, die Vaterunser und Glaubensbekenntnis und die Anfangsgründe der lateinischen Formenlehre vorschrieb ⁸. Von dem Priester

1) A. 19, 293. 2) P. C. III, Nr. 972.

3) Vgl. Lepsius, Kl. Schriften II, 35.

4) A. 19, 43f. 5) A. 14, 396f. A. 5; 461.

6) A. 14, 439f. 7) A. 5, 239.

8) Vgl. auch A. 3, 13. Heidemann l. c. 25. A. 3, 255.

verlangte man ¹, daß er in *legendo et cantando bene se habeat*, daß er in *grammatica et ceteris necessariis expeditus* sei und daß er eine Reihe Fragen aus der Glaubenslehre beantworte ². Doch wer selbst diese geringfügigen Kenntnisse nicht vorwies, wurde nicht abgelehnt, sondern nur zu weiteren Studien ermahnt. Aber bei dem steigenden Ansehen der Universitätsbildung hielt man trotz der glimpflichen Prüfungsvorschriften die Erlangung eines akademischen Grades durch den Geistlichen für nützlich und wünschenswert. Die Überschätzung der Bedeutung gelehrter Bildung für das wirkliche Leben, wie sie sich in Zeiten mächtigen wissenschaftlichen Aufschwungs leicht einstellt, führte bei den Laien und Klerikern zu dem Glauben, daß der sichtliche Verfall der Kirche sich nur abwenden ließe, wenn ihre Organe sich mit den Schätzen der theologischen Wissenschaft erfüllten. In der Mark hatte Döring seine harten Worte geschleudert über die Reformer, die nur *zelus sine scientia* hätten, die auf den Synoden über das Heil der Kirche berieten und kaum *placet* sagen könnten. In Halle sucht eine fromme Stiftung einen Doktor der Theologie für das Predigtamt zu gewinnen. Der Mecklenburger Karthäuser Dessin weist auf die vielen gelehrten Männer im Lande hin, die sich für Hebung des kirchlichen Lebens nutzen ließen. In der Mark sucht man seit dem 15. Jahrhundert das Studium auf Universitäten zu befördern; das zeigen viele Stipendien, die hierzu erteilt werden. Eine Eingabe aus dem Brandenburger Bistum scheidet *iuristas, advocatos, aliosque viros literatos* von der übrigen Geistlichkeit ³. Kirchliche Körperschaften wie das Lehniner Kloster und das Brandenburger Kapitel entsenden ihre Mitglieder auf Universitäten. Doch lassen sich nicht immer die als Studiums halber abwesend erwähnten in den Matrikeln nachweisen. Es währte allerdings noch eine ganze

1) A. 3, 254.

2) A. 3, 256. *Queratur, quot sint sacramenta et que sint. item que possint reiterari et que non. item que sit forma baptismi et sic consequenter de aliis sacramentis. et quot sint claves ecclesie et que sint. item quid sit clavis ecclesie. hec precipue querantur a curatis.*

3) A. 8, 380 f.

Weile, bis sich die Korporationen wirklich mit gelehrten Männern erfüllten. 1491 zählte das Brandenburger Domkapitel nur einen einzigen mit einem akademischen Titel ¹. Das Studium der Kleriker hätte vermutlich einen weit größeren Aufschwung genommen, wenn nicht bei der Unsicherheit in der Mark jede Entfernung von der Pfründe mit großen Gefahren verbunden gewesen wäre. Das konnte schon im Jahre 1420 der Havelberger Domherr Schulz erproben, als er auf die Leipziger Hochschule ging ². Unter den nahezu 3000 märkischen Studenten, die sich bis zum Jahre 1500 ermitteln lassen, sind daher nicht eben viele versorgte Geistliche.

Ein Teil der märkischen Kleriker gelangte bereits in sehr jungen Jahren zu hohen Würden; so war Georg von Blumenthal mit 23 Jahren Dechant zu Lebus ³. Um Streitigkeiten, die aus dieser ungleichmäßigen Beförderung und Versorgung entsprangen, zu verhindern, bestimmte Bischof Arnold von Brandenburg, daß bei Prozeßionen der Vorrang sich nach dem Datum der Erlangung der Priesterweihe und nicht nach der Erwerbung eines Benefiziums richte ⁴.

Die Befugnisse der einzelnen kirchlichen Würdenträger zeigen keine erheblichen Abweichungen von den kirchlichen Normen und den Verhältnissen anderer Gegenden ⁵. Der fast in allen Bistümern wahrnehmbare Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone ⁶ hatte hier längst einen vorläufigen Abschluß gefunden. Um den Einfluß der Archidiakone zu brechen, hatten die Bischöfe kleine Propsteibezirke aus

1) A. 8, 448.

2) A. 3, 13. Auch die Berliner Propstei wurde stark beeinträchtigt, als Erasmus Brandenburg infolge seiner Gefangenschaft fern weilte.

3) Wohlbrück II, 269. Bestimmungen über das Alter für die Erlangung der einzelnen Pfründen erließ B. Wedigo.

4) A. 8, 439 f.

5) Daß in den beiden westlichen Bistümern die Dekanei fehlte, lag an der Prämonstratenserregel. Statt des Dechanten giebt es dort einen Prior.

6) Vgl. den Protest eines Pfarrers gegen die Jurisdiktion des bischöflichen Officials. Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1883, S. 439 f. Nur wenn der Official zugleich Archidiakon ist, will er ihn anerkennen.

den Archidiakonatsbezirken gebildet¹. Allmählich war in vielen Landschaften selbst der Name des älteren Amtes verschwunden. Ursprünglich² hatte Havelberg 2 (Röbel und Ruppín), Lebus 1, Brandenburg 3 besessen, (eines war mit der Propstei zu Leitzkau, eines mit der Dompropstei verbunden; das dritte umfasste die von Albrecht dem Bären hinzu erworbenen Besitzungen). Dazu kamen drei Verdener (Salzwedel, Seehausen und das noch 1494 erwähnte Kuhfelde) und ein Halberstädter Archidiakonatsbezirk (Balsambann). Nur in Kammin hatten sich mehrere erhalten; doch beabsichtigte der Bischof Sigfried das Arnswalder und Friedberger Archidiakonatsamt aufzuheben³. Selbst aus den Bistümern, wo das Amt noch bestand, verlautet nur sehr wenig von der Ausübung derjenigen Rechte⁴, die man dem Inhaber dieser Würde im allgemeinen wohl noch zugestand: dem Rechte, die Kleriker zu visitieren und in Strafe zu nehmen, der Handhabung einer gewissen Jurisdiktion, der Weihung von Klerikern, der Erteilung der kanonischen Investitur u. s. w. Wo von geistlicher Gerichtsbarkeit die Rede ist, ist fast immer die Officialatsgerichtsbarkeit der Bischöfe gemeint. Doch versuchten auch die Pröpste als Nachfolger der Archidiakone eine gewisse Rechtspflege aufrecht zu erhalten. Hieraus ergaben sich lange Streitigkeiten, bei denen die Markgrafen die Partei der Pröpste nahmen, so z. B. zwischen den Berliner Pröpsten und den Bischöfen von Brandenburg⁵.

Weibischöfe werden nirgends mehr erwähnt⁶, die Vertretung des Bischofs führt ein vicarius in spiritualibus.

Die Einrichtung der Bistumssynoden wurde in der Mark mit besonderem Eifer gepflegt. Auch die Pfarrer durften teilnehmen, wurden sogar bestraft, wenn sie ausblieben. Rügezeugen (testes synodales) wurden zur Aufdeckung aller Verfehlungen bestellt. Die Synodalbeschlüsse mußte jeder Geist-

1) Mühler l. c. 15.

2) Ebenda 14f. Betr. Verdens siehe oben Bd. XX, S. 171.

3) Klempin, Dipl. Beitr., S. 422.

4) Röm. Quartalschr. VII, 143. 145.

5) Siehe oben Bd. XX, S. 183. 337 und A. VIII. 380 u. a.

6) Vgl. A. 3, 218.

liche sich abschreiben und die Abschrift den Vorgesetzten zur Durchsicht einreichen ¹.

Der Lebenswandel der Geistlichkeit war hier wie überall nicht einwandsfrei; über Ausschreitungen durch Trunksucht ², Verletzungen des Cölibats ³, unbrüderliches Verhalten gegen die Amtsbrüder, Gewaltthaten, wurde manche Klage laut. Doch bewahrten die märkischen Stifter im allgemeinen immer noch ein ehrbares Wesen, und von so groben Vergehen, wie sie bei den süddeutschen Kollegiatkirchen vorkamen oder wie sie die übermütigen, wie Pagen an den üppigen Bischofshöfen aufwachsenden fränkischen Domicellaren straflos begingen, war bei der hier herrschenden Einfachheit doch nicht die Rede. Die Domherren der beiden westlichen märkischen Bistümer lebten nach der Prämonstratenserregel, die ihre Strenge immer noch bewahrt hatte und deren Abschaffung die Markgrafen anstrebten, weil sich ihre Räte, die in den Kanonikaten versorgt werden sollten, zur Annahme so drückender Lebensweise nicht bewegen ließen. Als die Umwandlung erfolgte, war die Bevölkerung darüber erbittert und schalt auf die verlaufenen „Mönche“, obwohl diese an der Mafsregel unschuldig waren, und einer der Bischöfe zeitlebens das alte Habit beibehielt ⁴. Das Beispiel des Havelbergers

1) A. 3, 219.

2) Vgl. A. 23, 118—121. Bestimmungen für die Frankfurter Altaristenbrüderschaft. Bei den Konviven soll *vita absencium non mordeatur, ut presentes non irrideantur, ut inania secularium non recitentur*. Die Zeche werde vor dem Fortgehen bezahlt. Vgl. auch A. 5, 215. Propst Vlogel vermacht (wohl scherzhaft) einem Domherrn kleine Gefäße, *sciens enim, quod magnos haustus bibere non potest*. Vgl. auch Heidemann l. c. 27.

3) 1437 erlaubt Markgraf Johann der Juliane Sack, die lange Zeit die Dienerin des Priesters Matheus Rödekin gewesen und unecht geboren, ihre Habe ihren mit Rödekin erzeugten Kindern zu vererben. C. I, 192 f. Ein clericus uxoratus A. 14, 365, ein Weib in Gemeinschaft mit einem Priester A. 25, 63 f. Domherr Ludolf Verdemann in Hildesheim, ein Altmärker, stattet seine Tochter Barbara, Nonne in Diesdorf aus A. 22, 318 f. Ähnliche Fälle lassen sich ohne Mühe feststellen. Vgl. auch das Urteil Stephan Bodekers, wonach die Geistlichen Hurer etc. seien.

4) M. F. I, 49. 53.

Jakob Fründ, der aus dem Domkapitel ausscheidet, weil er die Ordnungen nicht zu ertragen vermag¹, zeigt, daß es nicht ganz leicht war, ihnen nachzuleben. Die vielen nächtlichen Gebetsübungen wurden erst im Jahre 1471 im Havelberger Stifte vermindert². Ein Brandenburger Domherr, Hans von Bardeleben, hatte sich von seinem Sitze entfernt und in Leipzig, wohin er sich begeben hatte, ungeistlich aufgeführt. Er wurde gebunden zurückgebracht und in schwere Strafe genommen³. Ein Frankfurter Minorit, Magister Jakob, wurde gefesselt und geknebelt als Gefangener von den Ordensbrüdern weggeschleppt und dann erdrosselt⁴.

Man war in der Mark gegen Ausschreitungen der Geistlichen, gegen jeden Zwiespalt zwischen Lehre und Leben viel empfindlicher als anderswo, wie dies z. B. der Brief eines einfachen Berliner Bürgers an einen Kleriker, der seine Frau verführt hatte, darlegt. Der Bürger erinnert den Priester in schlichter und unbeholfener, aber wirksamer Weise an das, was er predige und das, was er thue und hält ihm einen Spiegel seiner Unsittlichkeit vor⁵. Dem Bischofe Dietrich von Lebus wird nachgerühmt: quod doces item facis⁶.

Die Bestrebungen für Klosterreform zeigen auch in der Mark ein strengeres, würdigeres Aussehen als die gleichen Bewegungen in Süddeutschland. Es gab Kleriker, deren Lauterkeit unantastbar war, und was Albrecht von dem Propste von Berlin rühmt, er sei ein redlicher, frommer Prälat,

1) A. I, 47. 1484.

2) Heidemann l. c. 32.

3) 1466. A. 8, 427. Ein aus dem Kloster Gelaufener C. II, 260. Kloster Zinna versöhnt sich freilich wieder mit einem Entlaufenen, vgl. Zerst. Stadtarchiv, Akten Kl. Z. betr. Auch in den Nonnenklöstern ist die Regel streng und der Verkehr mit der Außenwelt beschränkt. Erst 1481 erreicht Arendsee das Recht, einen Beichtvater nach Belieben zu ernennen. A. 17, 191. Über den Verkehr mit nicht dem Kloster angehörigem Dienst- und Arbeitspersonal werden 1455 Bestimmungen getroffen. A. 16, 486 f.

4) Korner l. c. 103.

5) Forsch. z. Brand. u. Preufs. Gesch. XII, 379.

6) *Axungia bellica progymnasmata*.

der den Pfennig nicht seinen Herrn sein lasse und jedermann Ehre erzeige, wird für viele gegolten haben. Ungelehrte, ehrliche Eiferer, Leute mit *zelus sine scientia*, wie Döring sie schildert, werden den Durchschnitt der märkischen Kleriker gebildet haben.

II.

Erblühen kirchlichen Lebens.

In den Bistümern zeigt sich trotz aller Bedrängnis und der wirtschaftlichen Notlage viel reges Streben; das beweist die mehrmalige Abfassung neuer Statuten. Selbst der wilde Wedigo von Havelberg, der auf seinen Kriegszügen weder Kirchen noch Klausen verschonte, unterläßt nicht, den ihm anvertrauten Klerus unaufhörlich durch verständige Verfügungen zur besseren Erfüllung seiner Aufgaben anzuweisen. Wedigo sucht die Geistlichen vor allem zu strenger Pflichttreue, Verbleiben am angewiesenen Wohnsitze, Bewahrung der Würde im öffentlichen Auftreten anzuhalten; er regelt ihre Amtstracht, ihre Vorbildung und Prüfungen ¹, die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen und Einkünfte. Andererseits trifft er auch Anordnungen über die Seelsorge und befiehlt, die Laien das Paternoster und das Ave Maria in der Muttersprache zu lehren ². Er zeigt damit dasselbe Entgegenkommen gegen die Volkswünsche, das von jeher im Havelberger Bistum heimisch gewesen war ³. Die Predigten der Minoriten in Kyritz, einer Stadt seines Bistums, gewannen unter seiner Regierung hohen Ruhm ⁴. Sein Nachfolger Busso setzt fest, in welchen Zwischenräumen Bistumssynoden statt-

1) A. 3, 224. Über Wedigos Wirken vgl. auch A. II, 417.

2) A. 3, 247.

3) Vgl. z. B. die Statuten von 1373. A. 3, 233: *item ad baptizandum, cum unus patronus sufficiat, tres tamen tollerate*. Dagegen war den Geistlichen der Besuch der Schauspiele und Turniere verboten, den Kirchenbesuchern das Erscheinen mit Larven untersagt. A. 3, 237.

4) A. 3, 225.

finden müßten¹. Ihre Beschlüsse sollten jedem Geistlichen in steter Erinnerung bleiben. Jeder Landpfarrer muß ein Exemplar von ihnen, jeder Stadtpfarrer dazu noch die Provinzialstatuten besitzen². Ähnlich stand es in Lebus; selbst Bischof Dietrich, der feingebildete Weltmann, der nach den schlechten Scherzen zu urteilen, die er im Kreise seiner Vertrauten zum Besten gab, den Verfall der Kirche als besiegelt und unabänderlich ansah³, zeigt Reformeifer. Er schritt namentlich gegen die Verwilderung der Zusammenkünfte der Geistlichen ein, gegen die Völlerei bei den Gelagen der Marienbruderschaften⁴. Hier wie im Bistum Brandenburg wurden die Bistumsstatuten früh durch den Druck verbreitet. Bischof Arnold von Brandenburg sucht durch Feststellung der den einzelnen Klerikern bei Memorien etc. zukommenden Bezüge, ärgerlichen Händeln unter der Priesterschaft vorzubeugen⁵.

Die Mark wurde ein besonders fruchtbares Feld für die frommen geistlichen Bruderschaften, die sich namentlich der Förderung Friedrichs II. und Markgraf Johannis zu erfreuen hatten. Ersterer hat für den Adel den Schwanenorden, Johann mit Hilfe in der Mark ansässiger schwäbischer Kaufleute⁶ die Wolfgangsbruderschaft begründet, beide haben daneben andere Vereinigungen begünstigt. Es entstanden noch eine ganze Reihe ähnlicher Genossenschaften, die fast alle dem Dienste der Jungfrau Maria geweiht waren.

Die schweren Heimsuchungen, die mehrere Male infolge der Pest über die Mark hereinbrachen, führten auch in der Mark zu einer bildlichen Darstellung des Totentanzes, die in ähnlicher Weise, wie dies in andern niederdeutschen Städten

1) Sie fanden in der Wittstocker Marienkirche statt, A. 3, 219, über eine Synode von 1483, vgl. Hefele-Hergenröther, Konziliengeschichte VIII, 257.

2) A. 3, 219.

3) Böcking, Hutten II, 36.

4) Wohlbrück II, 56f.

5) A. 8, 439.

6) Zeitschr. f. preuß. Geschichte u. Landeskunde XVIII, 275.

geschah, auf Bußfertigkeit durch den Hinweis auf die Allmacht des Todes hinwirken sollte.

Die Kalandsbrüderschaften, die fast in allen Städten und Teilen der Mark verbreitet waren, zählten eine große Menge Mitglieder, der Pritzwalker Kaland sogar über 100, darunter Bischöfe, zahlreiche Kleriker, unter den Laien viel Priegnitzer Adelige, darunter mehrere Quitzows¹. Den Kalanden wurde im allgemeinen nicht viel günstiges nachgesagt; ihre Gelage sollen ausgeartet sein und den Mittelpunkt und Halt ihrer Vereinigung abgegeben haben. Andere Brüderschaften waren allzu sehr auf Gelderwerb erpicht; doch setzt eine von einem Quitzow gegründete fest, daß weltliches Gut von keinem Mitgliede gefordert und nur als freiwillige Gabe angenommen und zum Besten der Jungfrau Maria verwendet werden solle². Man darf die Rückwirkung, die diese Vereinigungen auf Sinnesart und Lebenswandel ihrer Mitglieder ausübte, nicht zu gering anschlagen. So vereinigen sich die Böttcher durch ihre Brüderschaft, nicht höher als um zwei Pfennige zu spielen³; so setzen Andere Bestimmungen wohlthätiger Art fest. Zu leugnen ist andererseits aber auch nicht, daß diese Brüderschaften dazu mitwirkten, das Erlangen kirchlicher Gnadenmittel durch rein äußerliches Thun noch mehr zu erleichtern.

Von den Heiligen genießt der heilige Erasmus infolge der Verehrung, die ihm Kurfürst Friedrich II. widmet, großes Ansehen. Wenn aus den Vornamen ein Schluß auf die Verbreitung der Verehrung der einzelnen Heiligen erlaubt ist, so sei angeführt, daß unter den Studierenden aus Frankfurt an der Oder, die in den Matrikeln erwähnt werden, 34 den Namen Johannes tragen; 6 heißen Thomas, 10 Michael, 4 Georg, 6 Lorenz, 6 Albert, 12 Gregor, 3 Urban, 3 Ludwig, 4 Arnold, 2 Erasmus, 7 Andreas, 4 Martin, 3 Hermann, 9 Jacob, 9 Kaspar, 15 Peter, 14 Matthäus oder Matthias⁴. Die andern Vornamen kommen nur ein- bis zweimal vor.

1) A. 25, 99—102.

2) A. 24, 461. 3) A. 24, 478.

4) Drei heißen Friedrich.

Die Altäre verteilen sich in annähernd ähnlicher Weise auf die Mehrzahl der genannten Heiligen. Von weiblichen kommen häufiger vor: Anna, Barbara, Katharina, Ursula u. a.

Die Frömmigkeit der Märker wird selbst von Leuten hervorgehoben, die wie Trithemius doch sonst mancherlei in Brandenburg tadelnswert finden; sie äußert sich in immer neuen frommen Stiftungen, in eifriger Fürsorge für Freikaufung von Christensklaven¹, in Sammlungen für Kreuzzugsgelder gegen Hussiten und Türken², in zahlreichen Akten der Wohlthätigkeit, in Hergabe von z. T. größeren Summen für alle möglichen Zwecke frommer und humaner Art, für Speisung³, Bekleidung⁴ von Armen, Kranken⁵, Pilgrimen⁶, Bewirtung⁷, Unterstützung von Priestern⁸ und Studenten⁹, Schmückung, Beleuchtung¹⁰ von Gotteshäusern, Hebung des Gottesdienstes, Einführung neuer Feiern¹¹, Verbesserung des Gesanges, Anschaffung von Büchern¹², Seelenmessen für Abgeschiedene u. s. w. Fast in jeder Stadt entstanden Hospitäler, Beginenhäuser. Zur unentgeltlichen Hergabe der letzten Ölung wurden Stiftungen gegründet¹³. Wohl jedes Gewerk steht in engen Beziehungen zu irgend einer kirchlichen Körperschaft; es will dadurch ihrer geistlichen Verdienste teilhaftig werden, während diese außer den Opfern und Pfründen hierdurch den Vorteil eines Rückhaltes bei Anfechtungen und Streitigkeiten erhält¹⁴. Doch darf auch

1) A. 23, 223 f.

2) A. 14, 399. A. 17, 191. A. 6, 70.

3) A. 19, 364 f. A. 15, 419 ff. 592.

4) A. 14, 367 f. 5) A. 4, 350. 6) A. 21, 413.

7) A. 15, 295. A. 16, 56 f.

8) In den Wittenberger Stadtrechnungen (Stadtarchiv Wittenberg) wird 1468 ein Priester usz Törken und den Tatern erwähnt, der im Gebiete des Brandenburger Bistums Almosen begehrt.

9) A. 4, 350. A. 15, 441. 10) A. 24, 461.

11) A. 14, 337. A. 15, 301 f. Zu einer Gedenkfeier für den Hussitenkrieg A. 19, 334 f., für Begehung der Feste der vier großen Kirchenlehrer A. 5, 229.

12) A. 16, 95. A. 6, 342. A. 5, 195. 209.

13) A. 21, 461.

14) Vgl. z. B. das Eintreten der Magdeburger Schuster- und

nicht verschwiegen werden, daß manche Altargründung oder sonstige Stiftung, wie z. B. die eine oder andere, die von adeligen Familien ausging, den erwiesenen Nebenzweck hatte, sich des Altaristen für private Geschäfte als Erzieher oder Schreiber zu bedienen und daß städtische Geschlechter bei solchen Gründungen in erster Linie an die Versorgung ihrer jüngeren Kinder dachten, ferner daß die Stiftung von Gotteshauslehen durch verachtete Gewerke, wie z. B. durch die Leinweber, mehr dem sozialen Bedürfnisse, sich den angesehenen Gilden an die Seite zu stellen, als dem religiösen entstammen mochte. Die Landesherrschaft warf den Stendalern vor, daß sie Güter, die andernfalls dem Fürsten heimfallen würden, zu kirchlichen Zwecken verwendeten, nur um sie ihr zu entziehen¹. Bei Almosenstiftungen wurde für die eigenen Nachkommen des Stifters, für den Fall, daß sie verarmten, ein Vorzugsrecht ausbedungen². Mitunter machte man Stiftungen aus streitigen Geldsummen bei Differenzen mit Priestern³, aus geistlichen Erbschaften.

Viel geschah für die äußere Heilighaltung der Festtage, seitdem Friedrich II. die Sonntagsruhe zum Landesgesetz erhoben hatte. Während andere Fürsten sich an das strenge Enthalten jeder Arbeit am Sonntage nicht banden, Albrecht z. B. am Feiertage reiste, und nur wo er absichtlich zögerte, auf sie Rücksicht nahm⁴, die Grafen Stolberg die Genehmigung des Papstes nachsuchten, an den Sonntagen in ihren Bergwerken arbeiten lassen zu dürfen⁵, verboten Friedrich und Johann jede Entheiligung der Feiertage. Einzelne adelige Familien handeln nach ihrem Beispiele. Die Alvensleben verschieben Gerichtstage, die auf heilige Tage fallen⁶. Bischof

Schmiedeknechte für die durch die Juden beleidigten, ihnen nahestehenden Barfüßer. Hertel, Magdeb. Urk.-Buch III, 450.

1) Raumer II, 56f.

2) A. 15, 295. 3) A. 17, 146.

4) Vgl. P. C. III, S. 374 Anm. 2.

5) Graf Botho Stolberg und v. Mülverstedt, Reg. Stolbergica, p. 615. Interessant ist übrigens, daß Bischof Dietrich von Brandenburg 1460 erklärt, es sei besser am Sonntage zu arbeiten, als in die Schänke zu gehen. Sello, Lehnin, S. 50.

6) A. 17, 189 ff.

Wedigo suchte trotz strenger Festtagsordnungen die zu große Zahl der Feiertage, die auch dem Trithemius auffiel ¹, zu beschränken, um dem Müßiggange zu steuern ².

Die Frömmigkeit der Märker zeigte sich vornehmlich in der eifrigen Geschäftigkeit, Ablass zu erhalten; infolge der guten Beziehungen der Markgrafen zu einigen Kardinälen wurde diese Vergünstigung märkischen Kirchen recht oft zuteil. Weniger finden wir Brandenburger als Besucher fernliegender Wallfahrtsorte. Doch werden auch Pilgerreisen nach Aachen und Golme, seit 1493 nach Sternberg als Sühne von Mordthaten erwähnt ³. Nach Jerusalem zog mehrere Male Moritz Glieneke, den Herzog Balthasar von Mecklenburg bei seinen Wallfahrten zu Rate zieht ⁴. Mit den Markgrafen Albrecht und Johann (dem Alchymisten) reisten drei märkische Bürger und der Kanzler Kracht nach dem heiligen Lande ⁵. Auch ein Berliner Moller soll dort gewesen sein ⁶. Der Hauptmann der Altmark, Fritz von der Schulenburg, pilgerte ebenfalls dorthin, vielleicht als Sühne für den an dem Dambecker Propste begangenen Frevel ⁷. Mehrere Neumärker beteiligten sich an der Fahrt des Pommernherzogs Bogislaw; der Landvogt der Neumark Ritter Christoph von Pohlitz stirbt unterwegs auf der Insel Kreta ⁸. 1500 zum Jubelablass reiste der Templiner Forstenberg nach Rom ⁹. Auch 1450 scheinen viele Märker nach Rom gewallfahrtet zu sein. Matthias

1) Silbernagl, Trithemius, S. 108.

2) A. 3, 229.

3) A. 19, 318f. Forsch. zur Brand. u. Preufs. Gesch. IV, 617. Abh. d. Berl. Akad. 1889 III, 61.

4) A. 3, 505.

5) C. I, 209. Geisheim, Die Hohenzollern am heil. Grabe, S. 197.

6) Schwebel, Gesch. d. Stadt Berlin I, 362.

7) A. 5, 469. Die hier genannten fehlen bei Röhricht und Meisner. Über Friedrichs II. Pilgerreise und die kurfürstl. Begleiter vgl. jetzt auch Vossische Zeitung 1898, Nr. 481. Ein anderer Rompilger wird im Berl. Stadtbuch S. 195 erwähnt. Vgl. auch Abh. der Berl. Akad. III, 61.

8) Kanzow (niederdeutsch v. Böhmer), S. 305. 309. 450. Auch sein Sohn war mit.

9) Liber beate Marie de anima Teutonicorum ab urbe, p. 261.

Döring erklärt sich in heftiger Weise dagegen ¹. Viel brandenburgisches Geld wurde der römischen Bruderschaft der Deutschen gespendet ². Im allgemeinen aber begnügte man sich mit den zahlreichen Wunderstätten im eignen Lande. Wenn man, wie es bisweilen geschieht, gar so grossen Wert darauf legen will, daß die Mark der Kirche keinen Heiligen geschenkt ³ hat, so ist dem entgegenzuhalten, daß sie ihr dafür eine Menge wunderreicher Stätten gegeben, die weit berühmte Wallfahrtsorte wurden und trotz aller nur allzu begründeten Zweifel, mit denen man die geschehenen Wunderwerke erschüttern wollte, die Phantasie der Zeitgenossen mächtig erregten und kleinen bedeutungslosen Landorten zu europäischem Rufe verhelfen. Die berühmteste blieb die zu Wilsnack; sie wurde schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts durch Reisende aus allen Ländern aufgesucht und bildete durch die Fülle ihrer Weihgeschenke ⁴ eine unerschöpfliche Geldquelle für ihre Bischöfe ⁵. Sie überdauerte den Skandal, daß ihr Gründer als Schwindler entlarvt wurde, und die heftigen Angriffe Tockes und Cusas; im Jahre 1475 erlebte sie einen besonders starken Aufschwung der Wallfahrten und fand tausendfältigen Besuch ⁶ trotz aller Hindernisse, die fremde Obrigkeiten und die Darlegungen der Erfurter, Prager und Leipziger Gelehrten ihr in den Weg legten. Dabei blieb sie nicht ohne Widerspruch auch aus Laienkreisen, so bei dem schlichten Marcus Spittendorf aus Halle ⁷. Selbst in der Mark erhoben sich feindliche Stimmen, wie jener Dietrich von Wenkstern, der freilich der Überlieferung nach

1) Hist. Zeitschr. 59, 279.

2) Liber beate Marie passim.

3) Treitschke, Deutsche Gesch. I, 25.

4) Vgl. z. B. Koppmann, Hamburger Kämmererechnungen II, 378. Beschreibung einer Reise nach Wilsnack (Graf Katzenellenbogen 1433 f.) mit Angabe der Entfernungen, vgl. Zeitschr. f. deutsch. Altertum XXVI, 370 f.

5) Auch den Landesherrn gewährte sie Darlehn, C. I, 323.

6) Siehe oben S. 63 und die bekannten Arbeiten von Breest, Gothein u. a.

7) Geschichtsqu. der Prov. Sachsen XI, 65. 67.

wegen seiner Lästereien erblindete¹. Auch sonst fehlte es hier nicht an Ungläubigen und Zweiflern. Ein Stadtrichter aus dem neumärkischen Friedeberg weigerte sich auf einer Wallfahrt nach Aachen, das heilige Kreuz zu küssen, aus Ekel darüber, daß so viele sieche und schmutzige Pilger das Heiligtum mit ihren Lippen berührt hatten². Das waren aber Ausnahmen. Rohe Vorstellungen von übernatürlichen Einwirkungen, Dämonenfurcht und Wunderglaube aller Art zeigen sich während des ganzen Mittelalters und ebenso in der Reformationszeit überall in der Mark³. Die Wilsnacker Wunderstätte stand nicht allein da; ähnliche Mirakel wies man z. B. in Nauen, in Göritz, in Tangermünde vor⁴. Wirkliche Reliquien gab es nicht viel im Lande, obwohl einzelne Prälaten, wie der weitgereiste Johann Wopelitz, Bischof von Havelberg, sich um ihre Ansammlung große Mühe gegeben hatte⁵. Den reichen Schatz, den Karl IV. auf der Tangermünder Burgkapelle angehäuft hatte, soll Markgraf Jobst nach Mähren entführt haben⁶. Die oft erwähnten Kirchenplünderungen werden, was vorhanden war, weggeschleppt haben; bei den Kirchenvisitationen unter Joachim II. wird fast nichts von Reliquien vorgefunden.

Auch von denen verfolgt, die gegen Ablass und Wunderstätten am heftigsten eiferten, entstand in der Stille, hauptsächlich unter den kleinen Leuten in den Landstädtchen und Dörfern des Nordens, zähe, wie man annimmt, waldensische Sektiererei, die immer wieder auflebte, so oft sie auch verfolgt wurde. Ihre Lehren gipfelten in der Verwerfung des Eides, des Opfers, der Todesstrafe, der Wunder, der Höllenpein und der bischöflichen Obrigkeit. Der Lebenswandel

1) A. 2, 124. Jahrb. des Vereins f. niederdeutsche Sprachforschung 1877, S. 59.

2) Forsch. z. Brandenb. u. Preufs. Gesch. IV, 617.

3) Ein Bauer aus Wustermark hatte, um einem Diebe nachzuspüren, eine Wahrsagerin in Velten befragt. Vom Official vorgeladen, hat er jede Buße frivole recusavit. A. 8, 318f. Vgl. auch die Warnung vor betrügerischen Wundern. A. 8, 388.

4) Der Marienkultus nahm gegen das Ende des Jahrhunderts auch in der Mark großen Aufschwung.

5) A. 2, 412. 6) A. 16, 40.

ihrer Anhänger war untadelhaft; sie bestanden fast ganz aus fleißigen armen Leuten, Bauern, Handwerkern u. dgl. Nur einmal und zwar schon im 14. Jahrhundert wird ein Adeliger, ein andermal ein Schulze unter ihnen erwähnt. Die Priester hielten sich von ihnen fern; denen rühmte ja Bischof Bodeker von Brandenburg nach, daß sie zwar Trinker und auch Hurer, aber keine Ketzer wären. Sie legten indes längere Zeit den Sektierern, die es ihnen gegenüber an äußerer Achtung nicht fehlen ließen und sich der herrschenden Kirchenordnung fügten, keine Schwierigkeiten in den Weg. Die erste grössere Verfolgung wurde von fremden Inquisitoren am Ende des 14. Jahrhunderts vorgenommen; die märkische Geistlichkeit blieb zurückhaltend ¹.

Es mag dahingestellt bleiben, ob aus der Thatsache, daß die Mehrheit der Bevölkerung derjenigen Landschaften, in denen die Ketzerei sich zeigte, in dieser Zeit noch unzweifelhaft slavisch war, der Schluß berechtigt ist, daß die Anhänger vorwiegend Slaven gewesen seien. Gelänge der Nachweis, dann läge die Vermutung nahe, — und liefse sich vielleicht mit Hilfe des massenhaften, in den Prozefsakten vorliegenden Materials bestätigen — daß es sich weniger um waldensische als um altslavische Häresien gehandelt haben mag. Sofort nach dem Auftreten von Huß treten die Beziehungen zwischen den märkischen Sektierern und den Böhmen in die Erscheinung. Die Verbindung mit den böhmischen Brüdern wird mehrere Menschenalter hindurch aufrecht erhalten und mit besonderer Innigkeit gepflegt.

Für die slavische Abstammung der märkischen Sektierer sprächen außer einzelnen überlieferten Namen, auf die indes in dieser Zeit nicht mehr allzu viel Gewicht zu legen ist, wohl auch die Ärmlichkeit, das ganze Gebahren der Häretiker, die äußerliche Ergebenheit gegenüber der Kirche, die Verschwiegenheit, die vorsichtige Absonderung von der übrigen Bevölkerung, der man keinen Anstoß geben will, Züge, die eher auf die unterdrückten Eingeborenen, als auf die Nachkommen erobernder Kolonisten deuten.

1) Vgl. Abh. der Berl. Akad. d. Wiss. 1886 III, 1—102.

Indessen muß dem entgegengehalten werden, daß die Märker ihren böhmischen Freunden in deutscher Sprache schrieben und daß sie sich nach der 1480 erfolgenden Vertreibung in deutschen Bezirken Mährens niedergelassen haben. Ferner wird berichtet, daß die Wilsnacker Wunder auf die slavischen Einwohner besondere Anziehungskraft ausgeübt haben sollen.

Die Verbindung mit den Hussiten erhöhte die Gefährlichkeit der Sekte in den Augen der märkischen Machthaber. Der Verkehr mit allerlei böhmischen und andern Schwärmern — auch Friedrich Reiser erschien in der Mark ¹ — wurde ruchbar. Die geängstigte Kirchenbehörde begann im Einvernehmen mit der Staatsgewalt gegen sie einzuschreiten. Einer der Führer mußte unter Friedrich II. den Feuertod erleiden ², die übrigen leisteten Widerruf.

Die Ketzerei wurde aber damit noch nicht unterdrückt. Als Albrecht 1478 bei Gelegenheit des Pommernkrieges in die Neumark kam, baten ihn die Priester um Erlaubnis zu Gewaltmaßregeln. Obwohl Albrecht keine eigentliche Zusage gab, setzten sie nach seiner Abreise die Verbannung ganzer Ketzerdörfer durch. Die Vertriebenen zogen nach Mähren ³. Markgraf Johann scheint die Verjagung geduldet oder sogar begünstigt zu haben. Bischof Friedrich Sesselmann von Lebus erwies sich als harter Verfolger der Ketzerei ⁴. In den übrigen Landschaften der Mark sind sektiererische Bewegungen weniger nachhaltig aufgetreten. Einige Male werden Predigermönche als heretice pravitatis inquisitores erwähnt ⁵. Wenn sich die weltliche Macht zum Werkzeuge der Unterdrückung machte, verfolgte sie dabei ihre eigenen Pläne. Sie benutzte die Ketzerei, um sich weitere Vorteile zu verschaffen. Die communis heresis diente ihr dazu, um alle

1) Abh. der Berl. Akad. d. Wiss. 1886 III, 78.

2) Siehe oben Bd. XIX, S. 411. 415.

3) Abh. der Berl. Akad. d. Wiss. 1886 III, 89 ff., vgl. auch Raumer II, 77 f., Goll, Die böhm. Brüder I, 120. P. C. II, 584.

4) Raumer l. c.

5) A. 17, 283. A. 25, 81 f. Über Wahrsagerei und Strafen hierfür vgl. noch A. 8, 28.

möglichen Forderungen bei der durch die sektiererischen Regungen geängstigten Kirchengewalt zu begründen. „Um die Ketzerei zu unterdrücken“, verlangt Albrecht, daß der Papst den ihm genehmen Bischof im Kamminer Stifte thatkräftig unterstütze¹, „um die Ketzerei zu unterdrücken“, beehrt der Rat des neumärkischen Königsberg sogar, daß die Stadtschreiberei mit einer Pfründe ausgestattet werde²!

III.

Kirchendiener.

Über die Lage der Kirchenbediensteten ist wenig bekannt. In der Tangermünder Marienkapelle empfängt der Geistliche 11, der Küster 1 Mark³. In Lebus ist den Dienern ein Anteil am Nachlasse des Pfarrers zugesichert. In den Städten geht das Bestreben des Rates dahin, das Gotteshauspersonal unter sein Regiment zu bringen, und er setzt es auch meistens durch. In Beeskow und in andern Orten erreicht der Küster eine genaue Abgrenzung seiner Pflichten dem Pfarrer gegenüber. In einigen Orten wie in Schönfließ darf der Schulmeister zu Küsterdiensten herangezogen werden⁴.

Von der Verwaltung des Kirchengutes durch die Gotteshausleute ist schon oben gesprochen worden, ebenso von Streitigkeiten, die bisweilen zwischen der die Aufsicht führenden Behörde und den Pfarrern über Verwendung des Kirchengutes entstanden sind. Zumutungen, wie sie in andern Bezirken, z. B. in Westpreußen den Kirchenvorstehern bisweilen begegneten, an den Kosten der Bewirtung der visitierenden Archidiakone teilzunehmen⁵, werden in der Mark nicht erwähnt. Von den Bischöfen sorgte besonders Wedigo

1) P. C. III, 790.

2) A. 19, 413. 1486. 3) A. 16, 45 ff.

4) Belege oben. In Plessow erreicht der Küster nach langen Händeln mit den von Rochow die Weidgerechtigkeit auf einer Wiese. A. 10, 121.

5) Danzig. Stadtarchiv. Ständeakten I, 308.

von Havelberg für sachgemäße Beaufsichtigung der kirchlichen Besitzungen. Jeder Pfarrer seiner Diöcese mußte in das Mefsbuch das Eigentum seiner Pfarre eintragen, durfte aber das Buch nicht in seine Wohnung mitnehmen, damit es nicht etwa verloren gehen könne¹.

IV.

Der Johanniterorden.

Ein Gebilde halb geistlicher, halb weltlich-ritterlicher Art war der Johanniterorden, der in der Mark außer seinen eignen beträchtlichen Besitzungen noch das reiche Erbe der Templer erhalten hatte. Seit dem Jahre 1382 stand den Komturen gemäß dem später mehrmals bekräftigten Heimbacher Verträge das Recht zu, sich den Herrenmeister selber zu wählen. Dies Privileg wurde nicht immer beachtet; in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts finden wir neben dem märkischen Herrenmeister Schulenburg noch einen außerhalb der Mark weilenden Ballier der Balley Brandenburg, den Grafen Rudolf von Werdenberg, denselben, der an der glücklichen Verteidigung der Insel Rhodus gegen die Türken im Jahre 1480 rühmlichen Anteil gewann². Als der Graf hernach Großprior von Deutschland geworden, bestätigte er jedoch selber den Heimbacher Vertrag³. Dagegen gewann die Landesherrschaft erheblichen Einfluß auf die Wahl des Herrenmeisters⁴, den sie seitdem zu ihren ersten Räten rechnete. Auf Nickel von Thierbach, der unter Friedrich II. sich hervorgethan hatte, folgte Heinrich von Redern, auf diesen Kaspar von Günthersberg; diesen löste im Jahre 1474

1) A. 3, 221.

2) Wochenblatt des Johanniterordens. Balley Brandenburg I, 19.

3) Ebenda, vgl. auch C. Herrlich, Die Balley Brandenburg (ein im übrigen wenig bedeutendes Buch), 2. Aufl., S. 61. Eine Urkunde Werdenbergs als brand. Bailli und zwar ein gedrucktes Patent wird Mitt. der dritten (Archiv) Sektion (Wien 1888), Archivberichte von Ottenthal und Redlich S. 194 erwähnt.

4) Lehmann I. c. 7.

Richard von der Schulenburg ab, der bei dem Verteidigungswerke gegen Hans von Sagan, bei zahlreichen Verhandlungen, namentlich mit Polen und bei den Landtagsberatungen in hervorragender Weise mitwirkte. Der Umstand, daß sein Orden sowohl in Pommern wie in der Mark begütert war, machte den Meister zu einem geeigneten Vermittler zwischen beiden Ländern. Schulenburg übernahm gelegentlich auch pommersche Dienstaufträge¹. Ihm folgte Jorg von Schlabrendorf. Unter Joachim I. geriet der Herrenmeister noch mehr in die Beamtenstellung hinein; mit dem Meistertum wurde die Pflicht der Amtmannschaft im Lande Sternberg, wo Sonnenburg, des Ordens Hauptbesitzung lag, verbunden. Zur Huldigungsleistung war er den Markgrafen von jeher verpflichtet.

Von den Komtureien war die zu Lagow mit ihren zahlreichen polnischen Gütern die bedeutendste². Die Hofhaltung des Inhabers war so prächtig, daß sie selbst in dieser Zeit, die prunkliebende Prälaten zu sehen gewohnt war, Staunen erregte³. Der Komtur Jakob Barfuß wurde im Jahre 1478 durch Hans von Sagan gefangen genommen⁴. Die Komturei Lietzen wufste die Familie Schlieben ihren Angehörigen zu sichern⁵. Von der altmärkischen Komturei zu Werben und ihrem steten Hader mit der Stadt war bereits die Rede⁶. In der Neumark lag die Komturei Quartschen, deren Inhaber Schlabrendorf nach Schulenburgs Tode Herrenmeister wird. In der Komturei dürfte ihm, wenn gleich vielleicht nicht unmittelbar, der bekannte Doktor Dietrich von Dieskau gefolgt sein⁷. Wildenbruch umfaßte märkische und pommerische Besitzungen; Edelleute beider Lande bekleiden die Komturstellen; es folgen sich der

1) Siehe Riedel passim.

2) Vgl. Beckmann, Beschreibung des ritterl. Johanniterordens, vermehrt von J. Chr. Dithmar (Frankfurt 1726), S. 170.

3) P. C. II, 353. 4) Ebenda.

5) Beckmann l. c. 172. 6) Siehe oben.

7) 1511 wird er als Komtur zu Quartschen (Suppl. 141) erwähnt. Nach Axungia war er 1506 als Komtur des Johanniterordens bei der Einweihung der Frankfurter Hochschule zugegen.

Neumärker Kaspar von Güntersberg, der spätere Herrenmeister, der Pommer Otto von Blankenburg, der Priegnitzer Doktor Rohr ¹.

Auch die Komture und Komtureien werden mit allerhand öffentlichen Lasten beschwert. Die Komture sind nicht ohne weiteres kurfürstliche Räte ² wie andre Prälaten, werden aber mit Vorliebe zur Erledigung kurfürstlicher Aufträge verwandt. Der Schreiber des Ordens Johann Molner, gleichzeitig Lebuser Kanonikus ³, wird wie ein unmittelbarer landesherrlicher Beamter gebraucht und namentlich an den polnischen Hof, wo er wohl bekannt war, mit Botschaften abgeordnet. Auch andre namhafte Räte gingen aus dem Orden hervor; vielleicht darf aus dem späteren Eintritt bekannter markgräflicher Räte in den Orden, wie des Doktor Bernd Rohr und des Doktor Dietrich von Dieskau gefolgert werden, daß sich auch die Johanniter zur Versorgung kurfürstlicher Beamten bequemen mußten. Einem Barfuß verschreibt Markgraf Johann 1496 eine Rente; die Zahlung hört auf, wenn Barfuß eine Johanniterkomturei oder eine ähnliche Versorgung erhält ⁴.

Die Besitzungen des Ordens erweiterten sich im 15. Jahrhundert nicht unwesentlich durch Ankauf, wenngleich er die in der Nähe von Berlin gelegenen Güter infolge der Fehde von 1435 verlor. Ein Freihaus scheint er in der Residenz nicht besessen zu haben, da der Komtur Dieskau bei Besuchen in Berlin die Barfüßerterminen als Absteigequartier benutzte ⁵. Kurfürst Albrecht gab im Jahre 1480 dem Meister das Dorf Heinersdorf bei Sonnenburg, trotz der Einrede der Familie von Berg, die näher berechtigt zu sein erklärte. Doch ließ er sich dafür 300 fl. zahlen ⁶. Das

1) Riedel sub hac voce Register.

2) P. C. I, 644. 3) P. C. II, 511.

4) A. 19, 168 f.

5) Aus einem Mornbergschen Berichte an den Breslauer Rat (Breslauer Stadtarchiv. Pol. Korr.).

6) P. C. II, 619. 650. Zum Pommernkriege 1478 hat der Meister 100 Mann, darunter 50 reisige Berittene zu stellen. Ledeburs Arch. I, 260.

Eigentum in Pommern machte den Johannitern insofern Schwierigkeiten, als dort die leitenden Männer des Ordens als geborene Märker mit Mißtrauen zu kämpfen hatten. Im Jahre 1487 setzte sich Herzog Bogislaw mit dem Meister auseinander und überließ ihm Wildenbruch, Rörike, Zachan, Pansin u. a., dazu das lang umstrittene und stets zwischen der Mark und Pommern schwankende Bahn. Die Abhängigkeit von der Landesherrschaft blieb in Pommern dieselbe wie in der Mark; der Orden mußte Landbede zahlen und Dienste leisten ¹.

Das Leben in den Komtureien war das vornehmer Edelleute, nur daß es sich infolge des reichen Besitzes und der, wie es scheint, sehr geringen Zahl der Genossen um vieles glänzender gestalten konnte ². Den Zusammenhang mit den anderen Balleien des Ordens suchte man aufrecht zu erhalten. Die märkischen Komtureien beteiligten sich mit besonderem Eifer an den Geldsammlungen zur Unterstützung der belagerten Rhodiser gegen die Türken ³. An den Fehden des märkischen Adels nahmen die Ritter naturgemäß lebhaften Anteil; sie boten sogar den Braunschweig-Lüneburgischen Veltheim, die mit der Stadt Braunschweig fehdeten und ihre Bürgermeister und den berühmten Syndikus Doktor Kuppener abgefangen hatten, auf ihren Gütern Unterschlupf ⁴.

Der Meister rangiert dicht hinter den Bischöfen, die Komture hinter den Grafen und vor den Herren.

Minder behaglich und prunkvoll verfloß das Leben der Komturen beigeordneten Priesterkonvente und der Geistlichen der ritterlichen Patronatsstellen. Bei den ersteren handelte es sich um Leute bescheidener Herkunft, die für ihre vornehmen Herren recht niedrige Arbeiten zu verrichten hatten und sich durch oft sehr bedenkliche Mittel, durch die sie die Einnahmen ihrer Gebieter zu steigern suchten,

1) Barthold IV, 446.

2) Unzucht in den Komtureien, siehe Berl. Stadtbuch, S. 201.

3) A. 6, 70, einiges Material auch P. C. III.

4) Rehtmeyer, Braunschw.-Lüneb. Chronik, S. 836.

bei der Laienwelt mißliebig machten ¹. Die bereits erwähnten Beispiele aus Werben und aus Königsberg ² zeigen das an.

Von einem anderen mächtigen Ritterorden, der ein halbes Jahrhundert einen wesentlichen Teil märkischen Landes, die Neumark beherrscht hatte, waren seit dem Jahre 1455, der Wiedereinlösung der Landschaft, nur geringe Reste im Lande verblieben. Es waren dies eine Anzahl Deutschritter, deren Versorgung Friedrich II. übernommen hatte. Einer von ihnen, ein Köckeritz, Besitzer des Städtchens Fürstenfelde, verrichtete bisweilen auch landesherrliche Aufträge ³.

1) A. 6, 3.

2) A. 19, 258 s. u. passim. Ein vor Jahresfrist erschienenes Buch von Pflugk-Harttung „Die Anfänge des Johanniter-Ordens in Deutschland, besonders in der Mark Brandenburg und in Mecklenburg“, behandelt die ältere Geschichte des Ordens und bringt eine sehr nützliche Zusammenstellung über das vorhandene archivalische Material. Vgl. auch die Anzeige in Forsch. z. Brand. u. Preufs. Gesch. XII, 616 ff.

3) A. 19, 401.

Zur Vorgeschichte der Disputation von Baden (1526).

Von

Dr. theol. **August Baur**, Dekan in Weinsberg.

Walter Friedensburg führt in der Schlussbetrachtung zu seiner vortrefflichen Abhandlung über den „Regensburger Konvent von 1524“¹ den Gedanken aus, daß die genannte Zusammenkunft nicht für sich allein stand, sondern „nur ein Glied in der Kette der reaktionären, der Volksstimmung zuwiderlaufenden Bestrebungen Roms und der altgläubigen Stände“ war. Zum Beweis hierfür deutet er auf die Thatsache hin, daß „eben in den Tagen, als die Regensburger Beratungen sich ihrem Abschlufs näherten, eine Anzahl schwäbischer Reichsstände, unter denen die Bischöfe von Konstanz und Augsburg und der Fürstabt von Kempten an Rang hervorragten, in Leutkirch² versammelt war, wo man einen dem Regensburger ähnlichen Beschluß faßte, daß nämlich „jeder Stand die kaiserlichen Mandate in seinen Gebieten nochmals verkünden, die Übertreter derselben erst verwarnen, dann laut des Wormser Ediktes bestrafen lassen sollte etc.“; daß ferner „im gleichen Augenblick auch eine dritte Gruppe von altgläubigen Reichsständen, nämlich

1) In „Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet. Hannover, Hahnsche Buchhandlung, 1886. S. 502—539.“ — S. 534 ff.

2) Der Abschied zu Leutkirch datiert vom 5. Juli 1524 s. Friedensburg a. a. O. S. 534 Anm.

die fränkischen Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstätt tagte, welche sich in Windsheim¹ über das Verhalten der Lutherischen Lehre gegenüber beredeten“.

Unter diesen Umständen liegt die Frage nahe, ob nicht diese planmäßig betriebenen reaktionären Bestrebungen über die Grenzen des deutschen Reiches hinaus auch auf das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft unmittelbar ausgedehnt worden sind. Die Wahrscheinlichkeit liegt ja aus einer Reihe von Gründen nahe. Zürich, der Hauptsitz der Reformation in der Schweiz, gehörte ja in den Sprengel des Konstanzer Bistums; und der damalige Bischof von Konstanz, Hugo von Hohenlandenberg, war ja sowohl bei dem Regensburger Konvent, wie auch bei dem Tag in Leutkirch beteiligt gewesen, dort durch einen Vertreter, in Leutkirch in eigener Person. Mußte er nicht seine reaktionäre Thätigkeit auch auf den schweizerischen Teil seiner Diözese ausdehnen? Ferner ist zu beachten, daß einer der Hauptmitarbeiter an dem Regensburger Konvent der bekannte spätere Bischof von Wien, Johannes Faber², gewesen ist, derselbe Faber, der bei der ersten Disputation in Zürich als Generalvikar des Bischofs von Konstanz teilgenommen und hierbei eine gründliche Niederlage durch Zwingli erlitten hatte, eben erst aber als Rat in den Dienst des Erzherzogs Ferdinand von Österreich, den ja der Legat Campeggi für die Regensburger Verhandlungen gewonnen hatte, übergetreten war. Dazu kamen ja noch die eigentümlichen politischen Verhältnisse. Die Machtstellung Habsburgs in Süddeutschland war durch die Vertreibung des Herzogs Ulrich von Württemberg und durch die Besitznahme seines Landes von seiten Ferdinands wesentlich verstärkt worden, wurde aber auch wieder gefährdet, innerlich durch den Anklang, den die

1) S. Friedensburg a. a. O. S. 534 Anm. 4.

2) Über Johann Faber vgl. A. Horawitz in der A. d. B. XIV, S. 435 ff., dann in seiner Monographie: Joh. Heigerlin (genannt Faber), Bischof von Wien, bis zum Regensburger Konvent. Wien, Gerold, 1884. — Über Fabers Verhalten auf der ersten Züricher Disputation vgl. meine Schrift: Die erste Züricher Disputation. Halle, Niemeyer 1883.

reformatorische Bewegung in Württemberg fand, und äußerlich durch die Ausdehnung, welche in Süddeutschland der Einfluß Zürichs und der von ihm ausgehenden Reformation gewann¹.

Ämtliche Beziehungen, persönliche Verhältnisse und endlich politische Gründe schienen demnach mit gleicher Stärke darauf zu dringen, daß das in Regensburg beschlossene Vorgehen auch auf die Schweiz übertragen und ausgedehnt werde. Einem solchen Vorgehen kam ja dann noch vollends der Umstand in günstigster Weise entgegen, daß in der Eidgenossenschaft gerade wie in Deutschland, ja verhältnismäßig noch viel bestimmter und stärker, eine Partei bestand, die sich gegen die Bewegung in Zürich streng ablehnend verhielt. War hier nicht für die päpstliche Politik, wie sie Campeggi mit dem Grundsatz „divide et impera“ betrieb, ein zum mindesten ebenso günstiger Boden gegeben, wie im Reiche draußen? Es hatte ja doch die Tagsatzung am 30. Sept. 1523 zu Luzern den strengen Beschluß gefaßt, es solle in betreff „des Lutherischen Handels und was davon abgeredt ist, jeder Bott sölich irrung, so sich täglich und an vil enden unsrer Eidgenoschaft meret und groß irrung bringt, an sin herrn und obern langen lassen und daran sin, daß jedes ort denen, sy (syen) dann geistlich oder weltlich, wib oder man, von sölichen irrungen standen, oder wo sy das nit thuon, daß man die nach irem verdienen straf.“

In der That sehen wir auch bald nach dem Zustandekommen des Regensburger Konvents, wie die Hauptpersonen, welche an jenem Konvent mitgewirkt hatten, in die Verhältnisse der reformatorischen Bewegung in der Schweiz einzugreifen suchten. Der vorderösterreichischen Regierung gab hierzu die Veranlassung das reformatorische Auftreten Balthasar

1) Hermann Escher, Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft (Frauenfeld, Huber, 1882), weist S. 28 mit Recht auf den alten Haß Zürichs gegen Habsburg hin.

2) Eidgenöss. Abschiede herausgegeben von Joh. Strickler IV, 1a, S. 331. — H. Bullingers Reformationsgeschichte, herausgegeben von Hottinger und Vögeli (Frauenfeld 1838), S. 42 ff.

Hubmaiers¹, des späteren Wiedertäufers in Waldshut und sodann die Unruhen im Thurgau mit dem Bildersturm in Stammhein und der Verbrennung der Karthause zu Ittingen². Denn auf der Tagsatzung zu Baden, 16.—24. August 1524, erschien als kaiserlicher Sekretär und legitimierter Abgesandter von Statthalter, Regenten und Räten im Ober-Elsafs, Veit Suter, um zuerst die Tagsatzung darüber zu befragen, wie sie sich gegenüber von solchen Angehörigen zu verhalten gedenke, die sich unterstünden, denen von Waldshut Beistand zu leisten, sodann der Tagsatzung das Bedauern der Regierung darüber anzuzeigen, daß zwei Hauptmitschuldige an der Empörung im Thurgau und an der Beraubung des Klosters Ittingen aus Stein in Waldshut Schutz finden, und um endlich die Eidgenossen zu bitten, zu Beschirmung des h. Glaubens die Lutherische Lehre als die Wurzel aller Bosheit, Laster, Unehrlbarkeit und Ungehorsams wider die Obrigkeiten, zu unterdrücken und ernstlich zu strafen³. Diese Forderungen fanden dann einen Nachtrag auf der Tagsatzung in Baden am 3. Sept. 1524, wo derselbe kaiserliche Sekretär die Auslieferung des inzwischen aus Waldshut nach Schaffhausen geflüchteten Balthasar Hubmaier verlangte⁴.

Neben dieser politischen Einwirkung ging nun aber auch eine kirchlich-theologische einher. Denn schon auf der erstgenannten Tagsatzung zu Baden am 16.—21. August wurde über ein Schreiben des bekannten Ingolstadter Professors „Johann von Eck, der h. Theologie Doktor und Vicecancellarius der Universität Ingolstadt“ an die „Herren und Verwandten des alten Bundes der Eidgenossen“ vom 13. August 1524 verhandelt⁵. Dieses Schreiben, das auch in die Ausgabe von Zwinglis Werken aufgenommen ist⁶, enthält neben der *captatio benevolentiae* an die Eidgenossen, daß sie der

1) Vgl. Alfred Stern in A. d. B. XIII, S. 265.

2) Rudolf Stähelin, Die ersten Märtyrer des evangel. Glaubens (Heidelberg 1883), S. 15 ff., wo auch die Litteratur angegeben ist.

3) Eidg. Absch. a. a. O. S. 473.

4) Eidg. Absch. a. a. O. S. 488.

5) Eidg. Absch. a. a. O. S. 473. 476 f.

6) Zw. WW. II, 2, S. 399 f.

verführerischen Lutherischen Lehre noch Widerstand geleistet haben, und neben den Beschuldigungen gegen Ulrich Zwingli, Prädikanten zu Zürich, dessen führende Stellung gerade hierin völlige Anerkennung findet, als Hauptsache das Erbieten Ecks, „wo und wenn es ſich gefellig und gelegen ſin will, ſölichs durch Disputation gegen bemelten Zwinglin ufszeführen, doch der gestalt, daß der Zwinglin nach unſer beider verhörten Disputation by deren, ſo ir dazu verordnen wurden, erkennen und urteilen feſt und ungeweigert bliſen welle und nit thüege, wie Martinus Luter gethan, darin die von Paris als richter vor des durchlüchtigen hochgeborenen chriſtenlichen fürſten und herren, herrn Görigen, Herzogen zuo Sachſen verordneten räten verſprochen hat; als aber die von Paris wider in Luter declariert und erkennt, wolt er irem urteilen nit anhengig ſin etc.“. Zwingli ſah in dem Anerbieten Ecks nichts anderes als eine überaus unverſchämte Einmiſchung eines unbefugten, eitlen, nichts-würdigen Prahlers, für den er alsbald eine grobe und ſeiner vollen Verachtung Ausdruck gebende Antwort bereit hatte, die aber nicht zur Abſendung kam und Bruchſtück geblieben iſt¹; denn Emſer und Eck galten für Zwingli einfach als *pestes doctrinae Christi*². Da es ſich aber um eine öffentliche, an die höchſte Behörde der Eidgenoſſenſchaften gerichtete Herausforderung handelte, ſo durfte ja Zwingli auch eine öffentliche Antwort nicht ſchuldig bleiben. Zwingli fertigte dieſelbe am 31. Auguſt 1524 aus³, und auf der Tagsatzung in Baden am 3. Sept. wurde über dieſelbe verhandelt und ihre Übermachung an Eck beſchloſſen⁴. Welche Wichtigkeit man dieſer Angelegenheit beilegte, iſt daraus zu erſehen, daß Veit Suter von derſelben Tagsatzung aus am 8. Sept. an den öſterreichiſchen Statthalter, den Grafen von Sulz, unter anderem auch darüber Bericht erſtattete und die Hoffnung ausſprach, es werde wohl gelingen, Zwingli

1) Zw. opera VII, 356.

2) Zw. opera III, 228.

3) Zw. WW. II, 2, S. 400 ff.

4) Eidg. Abſch. a. a. O. S. 488.

zu einer Disputation an einem anderen Orte als zu Zürich — Zwingli hatte nämlich jeden anderen Ort abgelehnt — zu zwingen und überhaupt mit der Zeit diese Sekte zu Zürich und innerhalb der ganzen Eidgenossenschaft auszu-rotten¹. Neben Johann Faber, der ja damals schon in die Dienste des Erzherzogs von Österreich getreten war², tritt also hier Johann Eck auf. Gewiß nicht unvermutet, sondern planmäßig vorgeschendet. Denn Eck hatte schon früher seine Aufmerksamkeit auf Zürich und Zwingli gerichtet, und insbesondere auch in Rom die Blicke dorthin gelenkt. Denn wie uns Friedensburg in seiner Abhandlung über „Dr. Johann Ecks Denkschriften über die deutsche Kirchenreformation“ berichtet, hat Eck in Rom beantragt, die von ihm gewünschten Bitten zur Unterdrückung der Bewegung außer an die deutschen Fürsten neben anderen Städten, wie Straßburg, Nürnberg, Augsburg, Konstanz, Frankfurt, Köln, Erfurt, Regensburg auch an Zürich zu senden — er rechnete Zürich, wie es scheint, noch zum Reiche³, — und unter denjenigen Männern, die er als der Häresie verdächtig vor eines der neu einzurichtenden Provinzialkonzilien vorgeladen wissen will, nennt er ausdrücklich auch Zwingli, den dann Aleander in einer eigenhändig beigeschriebenen Randbemerkung als Ulrichus Zwingli plebanus Felicis et Regulae in Turego bezeichnet⁴.

Nach alledem scheint es zunächst darauf abgesehen gewesen zu sein, auf einer öffentlichen Disputation, welche den Erfolg der in Zürich gehaltenen Disputationen des Jahres 1523, besonders der ersten derselben, vollständig aufheben sollte, die reformatorische Bewegung siegreich in den Hinter-

1) Eidg. Absch. a. a. O. S. 490.

2) Jedoch nicht vor 1523, da er ja im Januar 1523 noch bei der ersten Züricher Disputation als Konstanzer Generalvikar anwesend gewesen war (gegen Horawitz, A. d. B. XIV, S. 436). — Über Fabers Umtriebe s. Stähelin, Huldreich Zwingli II (Basel 1897), S. 19. — Faber war es ja auch, der Waldshut wieder zum Katholicismus zurückbrachte, nachdem es gefallen war. Vgl. Möller-Kawerau, Lehrb. der KG. III (1894), S. 57f.

3) Beiträge zur bayer. Kirchengesch. herausgegeben von D. Th. Kolde (Erlangen, Junge, 1896), Bd. II, S. 237.

4) Beitr. z. bayer. Kirchengesch a. a. O. S. 245.

grund zu drängen und zugleich sich zur Durchführung des gehofften und erwünschten Ergebnisses der Mehrheit in der Tagsatzung zu versichern. Es war wohl in der That so, wie Hergentröther im 9. Band der Hefeleschen Konziliengeschichte S. 657 f. es darstellt: „Vielfach war die Meinung in der Schweiz verbreitet, eine mit gröfserer Feierlichkeit, als es 1523 in Zürich der Fall war, öffentlich unter Beteiligung der bedeutendsten Theologen gehaltene Disputation werde der Verbreitung der neuen Lehre steuern können. Die katholischen Schweizer setzten sich mit Erzherzog Ferdinand, dem Schwäbischen Bund und dem Herzog Wilhelm von Bayern in Verbindung, welch' letztere (!) den gelehrten Eck zum Auftreten in einer solcher Disputation bewog. Am 17. August 1524 schrieb Eck aus Ingolstadt“ etc.¹.

Nun handelte es sich darum, ob Zwingli geneigt war, einer solchen Einladung Folge zu leisten, d. h. sich zu einer Disputation herbeizulassen, deren gröfsere Feierlichkeit eben im Unterschied von den zwei Züricher Disputationen nur darin bestehen konnte, dafs sie nach Einberufung und Leitung völlig in den Händen der römischen Hierarchie lag und so gar nichts anderes bilden sollte als eine Provinzialsynode, die nach dem Sinne der in Rom von Eck gemachten Vorschläge keine andere Aufgabe hatte, als Zwingli zu verurteilen und durch die von Rom gewonnenen Machthaber das über ihn ausgesprochene Urteil auch gleich vollziehen zu lassen. Auch das kam in Frage, ob nicht die Hoffnung auf die Übermacht der römisch-katholischen Partei in der Eidgenossenschaft zu stark, also eine Täuschung war. Jedenfalls hatte bei dem Vorgehen, wie das Einschreiten des kaiserlichen Sekretärs Veit Suter zeigt, der Regensburger Sonderbund viel mehr die Initiative in der Hand, als Hergentröther zugiebt.

Auf Zwinglis schon erwähntes Schreiben vom 31. August 1524, das im September von der Tagsatzung in Baden an Eck abgesendet worden war, liefen nun bei der am 13. Oktober

1) Diese Angabe ist unrichtig; das Schreiben ist vom 13. August datiert.

1524 abgehaltenen Tagsatzung zu Frauenfeld zwei Erwiderungen von Eck ein, die eine vom 18. September mit dem Titel: „Ablainung Doktor Johannsen von Eck der schant-schrift, die Ulrich Zwingli von Zürich in antwurt weyfs hat lassen aufgeen auff die missiue, die er an des frummen vesten Ersamen etc. gemainer Aidgenossen botten geschriben hatt, Luttherische leer betreffende“¹; die andere vom 26. September mit der Überschrift: „Hiernach stett geschriben die missive, so von Herr Doktor Eggen minen gnädigen Herren den Aidgenossen uf den Tag zuo Frowenfeld uf Dornstag vor sant Gallen Tag im xxiiij jar von inen gehalten, uberantwort worden ist, und lut die übergsschrift also: Den edlen gestrengen fürsichtigen erberigen hochachtberigen herren von Stetten und Länderen des alten punds hochtüscher nation der Eidtgenossen, mein(en) großgünstigen gebietenden Herren“².

Uns interessiert an dieser Stelle nun viel weniger die derbe Antwort, welche Zwingli durch Sebastian Hofmeister an Eck erteilen liefs³, auch nicht das, was in Frauenfeld selber über die künftige Disputation und sodann über die Weigerung Zürichs auf der Tagsatzung zu Luzern am 8. Nov. 1524, zu Baden am 12. Dez. 1524, zu Bern 30. Dez. verhandelt worden ist⁴, als vielmehr der Versuch, das Unternehmen, in der Schweiz ein Nachspiel des Regensburger Konvents zustande zu bringen. Denn auf diesen Regensburger Vorgang kommt Eck in seinem 2. Schreiben vom 26. September selbst zu sprechen, wenn er an die Tagsatzung zu Frauenfeld schreibt:

„Auch soll euer genad und gunst nit mich dafür achten, daß ich mißbreuch der geistlichen, es seien bapst, bischofe, priester, ordensleut well bereden, beschitzen oder beschirmen, sonder

1) Eidg. Absch. a. a. O. S. 505, der Beschlufs der Tagsatzung. S. 512f. das erste Schreiben, das sich bei Zw. WW. II, 2 nicht findet.

2) Eidg. Absch. a. a. O. S. 513ff. und Zw. WW. II, 2, S. 403ff. (im Auszug).

3) Im Auszug bei Zw. WW. II, 2, S. 405ff. Vollständiger Titel bei Wiedemann, J. Eck (Regensburg 1865), S. 211.

4) Eidg. Absch. a. a. O. S. 524. 541. 547f.

mit gebürlicher reverenz und eerbietung, die inen zuo thon, als von gott gesetzt, vorbehalten, gern raten helfen und nach allem meinem vermögen handeln, darmit sölich abgestellt werden, wie ich jüngst zuo Regenspurg gethan hab, wie dem hochwürdigsten herren, herrn Laurentio, b. Ht. Legaten etc. wol be-
 weißt“¹.

Was den Ingolstädter Theologen bewogen hat, nun, nachdem der Bannstrahl gegen Luther und seine Genossen nicht gezündet hatte, als Reformator aufzutreten, das hat Friedensburg in seiner Abhandlung über Ecks Denkschriften ganz vortrefflich geschildert². Nun sollte die Probe mit der Regensburger Reformation mutatis mutandis auch in der Eidgenossenschaft gemacht werden, trotzdem daß diese Reformation in Deutschland nur mit grimmigstem Hohn und Spott aufgenommen worden war³. Da zunächst das Zustandekommen einer Disputation auf sehr große Schwierigkeiten zu stoßen schien, weil Zwingli an einer solchen in Baden teilzunehmen sich weigerte, wie gerade die Tagsatzung von Bern am 30. Dez. 1524 zeigt⁴, so war man um so eifriger beflissen, die den Regensburger Abmachungen entsprechenden Artikel festzustellen. Besonders bemerkenswert ist in dieser Hinsicht die Antwort, welche der Gesandte des Bischofs von Konstanz, Junker Wolf von Helmstorf der Tagsatzung zu Einsiedeln am 10. Januar 1525 erteilte⁵. Am 12. Dez. 1524 hatte man in der Tagsatzung zu Baden neben einer nochmaligen Einladung an Zürich zu einer Disputation in Baden auch die Bitte an den Bischof von Konstanz beschlossen, er möge den Dr. Eck und andere Gelehrte

1) Eidg. Absch. a. a. O. S. 514. — Der Legat ist Lorenzo Campeggi; über denselben siehe den vortrefflichen Artikel von Brieger in Prot. Realencykl.³, Bd. III, S. 690ff.

2) Beitr. zur bayr. Kirchengesch. a. a. O. S. 170ff.

3) Vgl. Oskar Schade, Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit, 2. Aufl., Bd. III, S. 136—195. — Dazu Planck, Gesch. des protest. Lehrbegriffs II, S. 173, Anm. 9, wo Planck die schon von Strobel ausgesprochene Vermutung, daß Johann Eberlin von Günzburg der Verfasser der „Klage und Antwort etc.“ sei, bestätigt.

4) Eidg. Absch. a. a. O. S. 547f. Punkt 6.

5) Eidg. Absch. a. a. O. S. 556 (Punkt e).

zu dieser Disputation berufen¹. Nunmehr dringt der Bischof in der von dem Junker von Helmstorf vorgelegten Antwort wiederum darauf, „die Eidgenossen sollen vorerst erwirken, daß Zürich mit dem Zwingli zu einer Disputation an einem unparteiischen Ort sich verstehe, sonst würde die Unterhandlung mit dem Eck fruchtlos sein“. Daneben aber erbietet sich der Bischof mündlich durch seinen Gesandten, Mißbräuche abbestellen zu helfen, welche die Eidgenossen „erkennen mögen“. Da infolgedessen die Tagsatzung die Veranstaltung einer Disputation im gegenwärtigen Augenblicke nicht für thunlich erachtete, „aber vielerlei Mißbräuche und Beschwerden offenbar am Tag liegen, die sowohl von geistlichen als weltlichen Obrigkeiten überall auf die armen Leute gewachsen sind“, so wird der Vorschlag gebilligt, daß „die Eidgenossen von allen Orten sich zusammen verfügen und Artikel aufsetzen, in welcher Gestalt die Mißbräuche abgeschafft werden sollen, damit das Gute nicht mit dem Bösen unterdrückt werde und nur zur Einigkeit kommen und darin bleiben könnte bis auf die Zeit eines allgemeinen Konziliums“. Wesentlich wollte man mit diesem Antrag „den gemeinen Mann zufrieden stellen und zum Gehorsam bringen“. Für dieses Geschäft, zu dessen Ausführung man nun auch die Bischöfe von Konstanz, Chur, Basel und Lausanne und andere gelehrte Leute zu berufen gedachte, um der Sache mehr Gewicht zu verleihen, wurde zugleich ein besonderer Tag auf den 26. Januar 1525 festgesetzt. Ehe aber noch diese Tagsatzung zusammentrat, legte Zürich auf der am 13. Januar 1525 daselbst abgehaltenen Tagsatzung eine am 4. Januar 1525 abgefaßte ausführliche Rechtfertigungsschrift vor, in welcher es sein ganzes Vorgehen in den letzten Jahren auseinandersetzt und insbesondere auch die Bedeutung des Regensburger Konvents mit der auf demselben inaugurierten Politik in denkwürdiger Weise zur Sprache bringt². Es heißt dort:

„So nun, getrüwen lieben Eidgenossen, uns gegen üch allen

1) Eidg. Absch. a. a. O. S. 541 (Punkt u).

2) Eidg. Absch. a. a. O. S. 562—569, bes. S. 565.

wyterer unwill wirt aufgebrochen von etlichen, umb die wir es nit habend beschuldt, herrürende von dem Tag zu Regenspurg gehalten, da sich Erzherzog Ferdinandus von Österrych mit den dry regimenten, Insbrugg, Ensisheim und Stuoatgarten, sampt etlichen bischoffen, äpten und prelaten, die das war wort Gottes nit dulden noch in iren stetten, nach göttlichem gesetz, dem statt thun mögend, will uns deßhalb der handel vil dest härter ufligen und beschwären, so wir ir ungetrűwen praktika erlernend. Deß gleichen, so mit űch unsern getrűwen lieben Eidgenossen handlend aber die, so von űch hievor mit schmachworten sind gescholten worden, die wir auch deßhalb űß unser statt und land haben gefertiget, sie nit lenger welten halten. Und so eben die selbigen bisher vil haben practiciert, wie sy uns Eidgnossen zu unfriden bringen und widerspänig machen möchtind und so sy deß by uns nit statt finden műgend, haben sy das mit űch unsern lieben Eidgnossen fur hand gnommen, fűrgeben und uns verklagt, wie wir die Erbeinung mit dem hus Oesterreich nit gehalten, denen von Waldshuot hilf und trost wider iren fürsten zuogesagt und versprochen, auch unseren knechten, die inen one unser heißen sind zuogelaufen gewesen, den sold geben, und ob sie wider genűt wurdind, inen habend zuogeseit, fűrer mit einer merklichen zale wider ire natürliche oberkeit zuogeziehen. Und so unser botten in sűlichen handlungen sind usgestellt und ir unser Eidgnossen űch mit inen hinder uns beredt, das alles uns und unser Eidgnossen unfrendlich bedunkt; denn sofer es die Erbeinung betrűf, so gehűrtend wir des fürsten und űwerthhalb auch darzuo; wo es aber das gotteswort, das ir nennend den Luterischen handel, betrűfe, und ir uns ouch fűr Lutersch achtetind, das wir aber nit műgend gestatten, dann wir keinen andren namen oder sect uns zuozelend, dann dz wir allein űß dem heitern gottswort wellend geleert und gewyst werden, sűlt deßhalb mit uns nach unserm embieten und nit also wie uns anlangt, gehandelt werden. Dann ob der fűrst und ir schon, als uns anlangt, űch hettind vereint die Lutersch sect zu vertilken, sűltend weder er noch ir uns in sűliche sect zelen, nachdem wir dem fürsten mit Erbeinung und űch unsere lieben Eidgnossen mit ewigen und geschwornen pűnden verwandt sind. Deßhalb menglicher mag bedenken, ob wir oder ander wider pűnd und Erbeinung handlind. Und so wir nit mögend wűssen, was also gehandelt, und aber uns zuogeleit wird, wir sygend die, so by etlichen stetten und gmeinden hilf, trost und zusag habind gesuoht, hinder und wider űch unser lieb Eidgnossen, sagen wir dz sich solichs der gstalt, wie das von uns wirt dargeben, mit warheit nit soll noch mag erfinden. Wol Waldshuot halb sind die frommen lűt von etlichen regenten, űß keiner andren

Ursach, dann um des heiligen gotteswortes willen, durch welches wir allein lernend den weg zur sälligkeit, zuo feehd und find-schaft angenommen, und da inen uf ir überflüssige rechtpott wyder träuwungen beschehen, und man sy nit by recht hat wellen lassen bliben, sind etlich der unsern uß guoter christenlicher meinung zuo inen zogen und haben inen on alle besöldung, wie ein christenmensch dem andern schuldig ist, wellen helfen vor schaden sin; die sind aber wider von uns abgefordert und heim gemant. Und sovil die Erbeinung betrifft, mag der fürst uns das selb under ougen lassen fürhalten, wellend wir im gütlich bescheid geben, und der gestalt, daß mengklicher erkennen soll, weder teil sich am unverwisenlichsten habe gehalten.“

In Zürich hat man also damals die Regensburger Abmachung als kombinierten Vorstofs der habsburgischen Hausmacht und der römisch-katholischen Reaktionspolitik, von denen die eine der anderen dienen sollte, recht wohl verstanden. Aber nur um so geflissentlicher suchte die Antwort der Züricher beide Gesichtspunkte, den politischen und religiös-kirchlichen auseinanderzuhalten. Denn auf der einen Seite suchte man nachzuweisen, daß man auch im Waldshuter Handel sich von aller amtlichen Verletzung der bisherigen Beziehungen zu Österreich ferngehalten habe; und auf der anderen Seite lehnte man in einer Bestimmtheit, die ganz genau an Zwinglis Aussagen in der „Auslegung der siebenundsechzig Schlußreden“ erinnert, jede Abhängigkeit von Luther und den Namen Lutherisch ab, um so die religiöse Bewegung, in strenger Scheidung von aller Politik, als eine Sache für sich darzustellen, in Betreff deren den anderen Kantonen und dem Haus Österreich eine Einmischung gar nicht zukommen, da es sich nur um das „Gotteswort“ handle.

Die Tagsatzung hat sich freilich um diese Ablehnung und um diese Unterscheidung in den Sitzungen, die sich fernerhin mit den Züricher Verhältnissen abgeben, nichts bekümmert, sie ist vielmehr in steigender Gehässigkeit auf dem Wege völliger Verquickung der politischen und kirchlichen Gesichtspunkte soweit vorgegangen, daß Zürich völlig isoliert, ja eigentlich aus dem Bunde ausgeschlossen werden sollte und ohne alle Rücksichtnahme auf Zürich unter dem stei-

genden Einfluß von Eck und namentlich auch Johann Faber, sowie unter amtlicher Einwirkung des Bischofes von Konstanz, der um die förmliche Berufung von Eck und Faber angegangen wurde, die Disputation nach dem Willen der reformationsfeindlichen Partei auf den 18. Mai anberaumt wurde.

Diese Verhandlungen und Erklärungen im einzelnen zu verfolgen, ist hier nicht unsere Sache. Für uns kommt es hier vor allem darauf an, was aus dem auf der Tagsatzung zu Einsiedeln am 10. Januar 1525 gefaßten Beschlufs geschehen ist. Die zum Zweck der Abfassung der „Artikel“ auf den 26. Januar 1525 anberaumte Tagsatzung kam wirklich in Luzern zustande und hat auch das von ihr in Aussicht genommene Werk vollbracht. Wir haben über das Ergebnis, die sog. Luzerner Reformation, einen Bericht in Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte¹ und in den eidgenössischen Abschieden, die J. Strickler herausgegeben hat².

Die Luzerner Reformation besteht aus drei Teilen, die in dem Solothurner Exemplar I genau voneinander geschieden sind und auch in dem Exemplar Bullingers sich klar voneinander abheben. Der erste Teil (Eidg. Absch. a. a. O. S. 572 f; Bullinger S. 213 — S. 217 Z. 13) wendet sich in zwölf Punkten mit aller Schärfe gegen das Vorgehen der reformatorischen Bewegung in Sachen des Glaubens und des Kultus³. Gleich im 1. Artikel wird es aufs strengste

1) Bullinger a. a. O. I, S. 213—223.

2) Eidg. Absch. a. a. O. S. 572—578. Strickler legt das Solothurner Exemplar I zu Grunde und vergleicht damit die anderen Exemplare. Im ganzen sind die Unterschiede nicht groß; einige wesentliche zwischen Solothurn I und der Redaktion bei Bullinger sollen angeführt werden.

3) Der Eingang, welcher die ganze Botschaft einleitet, bespricht die Notwendigkeit einer Regelung der kirchlichen Verhältnisse unter dem Druck der feindseligen lutherischen und zwinglischen Bewegung; da der oberste und geistliche Hirte und die geistliche Obrigkeit in diesen Sorgen und Nöten schweigen und schlafen, so haben die Eidgenossen es für gut und notwendig angesehen, einzugreifen und zuvorzukommen, „damit wir und die unseren, so uns verwandt und zu versprechen stand, von solcher Sekte, Mißglauben und Übel nicht vergiftet und verführt werden“.

verboten, etwas mit Wort oder Schrift gegen die zwölf Artikel des christlichen Glaubens, wie sie aus dem Wort Gottes geschöpft und von der Kirche angenommen sind, zu schreiben oder zu reden; das gleiche Urtheil ergeht im 2. Artikel gegen das Reden und Schreiben wider die Sakramente, bei denen man vielmehr nach der Ordnung der Kirche streng festhalten soll; ähnlich wird im 3. Artikel jeder andere als der von der Kirche eingesetzte Gebrauch der h. Sakramente und des Opfers auf strengste untersagt und die Zudienung der Sakramente an die Laien nach dem bisherigen Gebrauch der Kirche im 4. Artikel aufrecht erhalten. Im 5. Artikel wird sodann an der Forderung der Beichte und Absolution aufs strengste festgehalten, im 6. jegliche Änderung in anderen Gebräuchen, Fasten, Beten etc. untersagt und strenges Festhalten an dem Brauch der Väter eingeschärft. Im 7. Artikel wird strenge Bestrafung der Übertretung der Fastengebote angekündigt, im 8. die Beibehaltung der Marien- und Heiligenverehrung verlangt und jede Übertretung mit Strafe bedroht, im 9. Artikel gegen die Bilderstürmerei geeifert und die Belassung der Bilder verlangt. Im 10. Artikel wird den Laien und Winkelpredigern jede Predigtthätigkeit bei Strafe untersagt und nur denjenigen die Erlaubnis zu predigen zugesprochen, welche von der geistlichen Obrigkeit hierzu ermächtigt sind; für die Auslegung der h. Schrift und des Evangeliums in der Predigt selber solle nur die Auslegung der „alten Lehrer“ maßgebend sein. Im 11. Artikel wird gegen die Lutherische und Zwinglische Sekte das Festhalten am Fegfeuer und an der Fürbitte für die Gestorbenen streng festgehalten und endlich im 12. Artikel die Belassung der Kirchen und Klöster bei ihren Freiheiten ausdrücklich ausgesprochen.

Vergleichen wir diesen Abschnitt mit den Regensburger Abmachungen, so entspricht sein Inhalt durchaus dem Mandat oder Edikt, welches die zu Regensburg versammelten Anhänger der alten römischen Kirche unter Leitung Ferdinands von Österreich erlassen haben¹. Wie sich nun dem Edikt

1) Friedensburg a. a. O. S. 525 ff. — Strobel, Miscellaneen II, S. 118 ff.

Ferdinands die von dem Legaten Campegi verfasste *constitutio ad removendos abusos et ordinatio ad vitam cleri reformatam* anschliesst, so auch diesem ersten Teil noch die beiden anderen Teile, aber mit dem grossen Unterschied, dass einmal das Subjekt, das die Ordnungen erlässt, dasselbe ist, nämlich die weltliche Obrigkeit, die es für ihre Pflicht ansieht, von sich selber in etlichem Weg gegen die eingerissenen Mißbräuche zu Hilfe zu kommen, bis eben — dieselbe Voraussetzung, wie beim ersten Teil — ein allgemeines Konzil die Sache endgültig ordnet, und dass im dritten Teile eine ganz bedeutsame und tief eingreifende soziale Umgestaltung zu gunsten des armen Mannes aufgestellt wird. So gut altgläubig und anfänglich an Lehre und Kultus der römischen Kirche im ersten Teile der Luzerner Abmachungen sich die Luzerner Reformatoren darstellen, so gewiss sie in diesem Punkt ihren geistlichen Führern unbedingt folgen, so wenig sind sie geneigt, die sittliche und soziale Reformation in Klerus und Volk der Geistlichkeit zu überlassen, sondern sie nehmen dieselbe ausdrücklich selbständig in die Hand. Dass hierbei dann im zweiten Teil ein Ergebnis herauskommt, das mit den Sätzen des ersten Teils, besonders mit dem 12. Satz gar nicht stimmen will, ist nicht zu verwundern und auch alsbald aufgefallen. Denn Strickler in seiner Ausgabe der eidgenössischen Abschiede bemerkt¹, dass sich in dem I. Solothurner Exemplar zu der Einleitung des zweiten Teiles eine Randbemerkung von ungefähr gleichzeitiger Hand finde: „Dieser Artikel ist wider die vordrigen alt, denn die vordrigen luten, man solle beliben by der alten vättern satzungen, cerimonien etc.“

Der zweite Teil umfasst neben der besonderen Einleitung, welche bei dem Schafen der Geistlichkeit und der Hirten die Notwendigkeit des Einschreitens der weltlichen Obrigkeit gegen das Überwuchern von geistlichen Satzungen, durch die die Laien nur maßlos belästigt werden, bis zur Entscheidung durch ein allgemeines Konzil näher begründet, fünfzehn Bestimmungen oder Artikel. Sie lauten im Auszug folgendermaßen:

1) a. a. O. S. 574 Anm.

1. Die Leutpriester und Seelsorger sollen sich in Verwaltung des Sakraments nicht auf den Geiz legen; aber man soll ihnen geben, was ihnen nach Brauch und Recht gebührt; der „gemeine Mann soll nicht übermessen (al. übernossen) werden“. 2. Die Priester sollen ein ehrbares Leben nach ihrer Regel und Ordnung führen. 3. Jeder Pfarrer soll in Todesnot bei Verlust seiner Pfründe bei seinen Untergebenen bleiben und sie versehen und trösten. 4. Kein Pfarrer darf Absent nehmen und durch andere seine Pfarrei versehen lassen, sondern soll sie selber versehen und nur eine Pfarrei oder Pfründe haben. Ist einer jung, so soll er sie durch einen tüchtigen Priester versehen lassen; wird er älter und soll sie selber übernehmen, so soll die Pfarrei von ihm genommen werden, wenn er untauglich ist. 5. Be-weibten Priestern soll keine Pfründe gegeben und das Priesteramt verboten werden. Wer als Pfarrer ein Weib nimmt, soll die Pfründe verlieren und sich anderweitig ernähren. 6. Klosterleuten, die aus den Orden treten und sich verheiraten, sollen ihre Pfründen und Gotteshäuser verlieren, doch mit Vorbehalt größerer Strenge oder Milde im Verfahren der Obrigkeit gegen sie. 7. Geistlicher Gerichtszwang und Bann in rein weltlichen Sachen (Geldschulden, Schmähungen, Frevel, Zinsen, Zehnten, Renten und Gülten) wird von nun an strengstens untersagt und lediglich auf geistliche Angelegenheiten (Ehesachen, Irrungen und Späne wegen des Sakraments, Irrlehre und Unglauben u. s. w.) beschränkt; alle anderen Gerichtssachen gehören dem landesüblichen weltlichen Gericht zu. Sodann wird angeordnet, daß die Sachen des geistlichen Gerichts von den Richtern möglichst rasch und mit den geringsten Kosten zum Austrag gebracht und die Händel in Konstanz deutsch, wie sonst vorgetragen und geschrieben werden, damit „wir Laien“ auch verstehen, was da gehandelt wird¹. 8. Zu Hochzeiten in der Zeit zwischen Septuagesimä und der Fastnacht soll Dispensation ohne Geldbezahlung erteilt werden. 10. Die casus reservati werden durchaus abgeschafft. 11. Kein Kurtisane („römischer Bube“) soll eines anderen Pfründe mehr anfallen, sondern in diesem Fall bestraft werden. 12. Geistliche dürfen von einem Kranken in seiner Krankheit ohne Beisein der Erben testamentarisch nichts er-

1) Der Abschnitt betr. billige und prompte Justiz fehlt bei Bullinger, dagegen findet sich bei ihm S. 219 ein Satz, der die Verweisung der Eehändel und anderer Dinge an die weltlichen Gerichte anordnet und nur ausnahmsweise an die päpstlichen Gerichte gestattet. Dieser letztere Artikel steht aber im zweiten Solothurner Exemplar (Eidg. Absch. a. a. O. S. 577), wo aber der Satz über billige Taxe und rasche Justiz fehlt.

werben; bei freiwilligen Testamenten sollen nur Laien Zeugen sein dürfen. 13. In Streitfällen zwischen Laien ist von beiden Teilen, wenn Friede geboten wird, Friede zu geben und zu nehmen nach Landesbrauch. 14. Im Gegensatz zu der privilegierten Gerichtsbarkeit der Geistlichen und Geweihten sollen Geistliche und Geweihte, wenn sie ein Verbrechen begehen, nur von der weltlichen Obrigkeit und wie die Laien bestraft werden. 15. Das Drucken von Zwinglischen und Lutherischen Büchern und der Handel damit wird verboten; die Vernichtung dieser Bücher darf nicht gestraft werden ¹.

Vergleicht man diese Bestimmungen mit den entsprechenden Anordnungen in der von Campegi verfaßten Regensburger constitutio, so springt Ähnlichkeit und Unterschied sofort ins Auge. Die Ähnlichkeit erstreckt sich auf die Forderung der Besserung des geistlichen Standes in dem sittlichen Benehmen und in der Berufserfüllung seiner Glieder u. s. w. Aber an den übrigen Anordnungen, besonders was die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit und die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes der Geistlichen, sowie ferner die Forderung einer besseren, billigeren und prompteren geistlichen Justizverwaltung anbelangt, ist sehr leicht zu merken, daß diese Luzerner Reformation in den Händen von Laien lag und mit ihren Forderungen viel radikaler vorging als die Regensburger klerikale Reformation, die doch nur oberflächlich gegen die größten Schäden einschritt, aber im großen Ganzen dem Klerus seine Gewalt auch in nichtgeistlichen Dingen beliefs. Freilich trägt auch die Luzerner Reformation einen gegen die Lutherische und Zwinglische Bewegung sehr feindlichen Charakter an sich, wie ja sowohl das Verbot der Priesterweihe als auch des Drucks Lutherischer und Zwinglischer Schriften und des Handels damit beweist. Auffallend ist dann sehr, daß in dem Exemplar, das Heinrich Bullinger vorgelegen hat — die anderen Exemplare weisen nichts davon auf —, der Kauf und Verkauf der Schriften der Bibel gestattet war; es scheint,

1) Dazu hat Bullinger einem im ersten Solothurner Exemplar fehlenden und von Strickler nicht erwähnten Beisatz, wonach Kauf und Verkauf des Alten und Neuen Testaments, der Evangelien, der Bücher der Apostel gestattet ist.

als ob diese Erlaubnis doch auf Bedenken gestossen sei, woraus die Weglassung derselben aus den anderen Exemplaren zu erklären wäre.

Noch merkwürdiger aber ist der dritte Teil der Luzerner Reformation, zu dem in der Regensburger constitutio jegliches Gegenstück völlig fehlt. Denn im dritten Teil will die Luzerner Reformation dem gemeinen armen Mann, den Leibeigenen, Erleichterung verschaffen von den harten Bedrückungen durch Läfse, „Fälle“ u. s. w., die er von seinen „Halsherren“, von Prälaten und Gotteshäusern, von edlen und unedlen Gerichtsherren zu erfahren hatte. So bestimmt der 1. Artikel des ersten Solothurner Exemplars, daß kein „Läfs“ mehr gegeben werden soll d. h. daß kein Halsherr das Erbe eines Leibeigenen angreifen darf, und der 2. Artikel, daß die Gotteshäuser und andere Herren mit den „Fällen“ gnädig gegen den armen Mann verfahren sollen¹. Der dritte Artikel verbietet die Bestrafung eines Leibeigenen, wenn derselbe außerhalb der Leibeigenen seines Herrn „weibt“ oder „mannt“, wozu Bullingers Exemplar noch die Begründung beifügt, „daß die Ehe ein Sakrament ist und jeder mann in diesem Fall frei sein soll“². Der 4. Artikel ordnet an, daß, wenn ein Leibeigener sich loskaufen wolle, man ihm das nicht abschlagen, sondern gegen eine billige Gebühr gestatten solle; gegen eine zu hohe Lösegeldforderung habe die Obrigkeit einzuschreiten. Der 5. Artikel beschränkt den Gütererwerb durch Geistliche durch die Bestimmung: „Da wir Laien durch die geistlichen Fürsten, Prälaten, Gotteshäuser so hart im Ankauf von Gütern bedrückt worden sind, so wird verordnet, daß geistliche Häuser oder Personen künftig nur mit Bewilligung der Obrigkeit liegende Güter kaufen dürfen.“ Damit hängen die Bestimmungen der nächsten Artikel aufs allerengste zusammen, so wenn der 6. Artikel das Ausleihen von Geld auf Zins von seiten der „Gotteshäuser“ ohne Wissen und Willen der Obrigkeit unter-

1) Eidg. Absch. a. a. O. S. 576. Art. 1 und 2 fehlen bei Bullinger.

2) a. a. O. S. 221.

sagt, der 7. Artikel von jedem „Gotteshaus“ alljährliche völlige Rechnungsstellung vor der weltlichen Obrigkeit verlangt. Der 8. Artikel bestimmt, daß jedes Vermächtnis zu geistlichen Händen frei und jederzeit ablösbar sein soll und keine ewigen unablösbaren Zinsen erhoben werden dürfen. Dagegen verlangt der 9. Artikel, daß jeder dem anderen das, was er ihm schuldig ist, bezahlen soll und daß rechtlose Gewaltthat unstatthaft sei. Im übrigen wird nach dem 10. Artikel jedem Ort und jeder Obrigkeit die Abschaffung von Mißbräuchen unter Wahrung der vorhandenen Rechte vorbehalten. Bemerkenswert ist, daß das Exemplar Bullingers an Stelle des 8. Artikels folgende Bestimmung bringt: „Item der ewigen Zinsen halb, so mit barem Geld verkauft und Verschreibungen darum aufgerichtet und für ablöslich gesetzt sind, ist auch unsere Meinung, daß man die ablösen mag allwegen mit 30 Stucken ein Stuck oder sonst Grund- und Bodenzins und die Eigenschaft und Lehenschaft der Güter lassen wir in seinem Rechte stehn“¹, und daß es die Aufhebung der Steuerfreiheit der Geistlichen mit folgenden scharfen Worten anordnet:

„Item wiewol die Geistlichen bisher aller Beschwerden und Lasten ledig und entbrosten sind gewesen und weltliche Obrigkeit mit dem Bann erschreckt haben, daß sie weder Steuer, Tüll, Reiskosten (?), Zoll, Gleit, Umgelt, Tagwen und andere Beschwerden auf sie dürfen legen, so hat doch solches keinen Grund in der heiligen göttlichen Schrift, sondern ist mehrtheils mit ihren geistlichen erdichteten Rechten also in den einfeltigen Christenmenschen geführt und gebracht worden, daß man sie mit solchen Beschwerden nicht solle beladen; deshalb ist unserer Herren und Oberrn Wille und Meinung, daß alle Priester, sie seien weltlich oder Ordensleute, hinfür aller Beschwerden, damit der gemeine Mann einer weltlichen Obrigkeit christlicher Ordnung nach gehorsam sein soll, es sei mit Steuern, Tüllen und Reiskosten, Zoll, Geleit, Umbgelt, Baspfennig, Tagwen und sonderliche Beschwerden, tragen und auf sich nehmen und damit weltlicher Obrigkeit gehorsam sein und sich des niemand weigern, sondern solches alles in Stadt und Land geschrieben werden“².

Freilich blieb diese Reformation, die unter völliger Wah-

1) Bullinger a. a. O. S. 222.

2) Bullinger a. a. O. S. 222f.

rung des römisch-katholischen Glaubensstandes doch eine scharfe Beschränkung der Gewalt und des Einflusses der Geistlichkeit in sozialer und politischer Beziehung in Aussicht nahm, auf dem Papier. Der treue Bullinger meldet ¹, daß man, als man diese Artikel vor die Obrigkeiten allenthalben gebracht habe, allerlei Reden und Meinungen gehört habe. Endlich sei die Meinung vorherrschend geworden, daß man die angezogene Sache anstehen lassen solle. Es werde ja vielleicht bald ein Konzil gehalten werden, auf dem man den Sachen beste Abhilfe bringen werde. Andere aber hatten das Bedenken, man wolle in die geistliche Gewalt zu viel Eingriffe machen; und wenn man an einem oder zweien zu grübeln anfange, so dürfte es wol weiter geraten. Man habe ja erst vor kurzem in Luzern das oben gemeldete Mandat in der Religion ausgehen lassen; dabei solle man die Sache in dieser Zeit beruhen lassen. „Also“, schloß Bullinger, „kleipt sich die Sachen an“ d. h. so blieb die ganze Angelegenheit hängen.

Bericht und Auffassung bei Bullinger werden wohl vollkommen richtig sein. Der erste Teil der Luzerner Reformation, der zum Hauptinhalt die völlige Ablehnung der neuen Lehre Zwinglis und Luthers und die Aufrechterhaltung der alten Lehre und des alten Kultus hatte, fand natürlich entsprechend dem Mandat Ferdinands von Österreich und seiner Genossen vom Regensburger Konvent, bei den am Alten hängenden Kantonen völlige Annahme. Aber die Neuordnung, welche der zweite und dritte Teil brachte, war doch für viele ein zu starker Eingriff in die geistliche Gewalt, verbunden mit einer zu offenen Bloßlegung und Anerkennung der in der Geistlichkeit, besonders in den Gotteshäusern mit ihrem großen Besitztum, herrschenden Mißbräuche, daß man auf den hier vorgezeichneten Weg so wenig eingehen konnte und wollte, als auf die beschämenden Anklagen und Forderungen des Papsts Hadrian VI. in seiner Instruktion an seinen Legaten Chieriegati für den Reichstag zu Nürnberg im Herbst 1522 ². Was konnte überhaupt

1) Bullinger S. 223 (Nov. 125).

2) Vgl. Goldast a. a. O. I, S. 450ff.

Leuten vom Schlage eines Johann Eck und Johann Faber, in deren Bewußtsein der hierarchische Gedanke seine volle Schärfe und Spitze erreicht hatte, eine Gegenreformation an Wert und Brauchbarkeit gelten, welche zwar am römischen Dogma und Kultus streng festhielt, andererseits aber das Recht der Laien und der weltlichen Obrigkeit gegen die Geistlichkeit so thatkräftig zur Geltung brachte, wie dies im zweiten und dritten Teil der Luzerner Reformation geschah? Darum kann es auch nicht wunder nehmen, daß man auf diese Reformation überhaupt nicht zurückkam, daß man vielmehr von seiten Ecks und Fabers nur um so eifriger auf eine Disputation mit Zwingli drang, in der festen Hoffnung, durch das Ergebnis derselben nicht nur die neue Lehre, sondern mit derselben auch allen und jeglichen Widerstand, alle und jede Auflehnung gegen die Machtansprüche des hierarchischen Systems der römischen Kirche, wie sie auch von seiten der Altgläubigen in den beiden letzten Teilen der Luzerner Reformation sich aussprachen, völlig unterdrücken zu können.

Die Badener Disputation, welche diesen entscheidenden Sieg bringen sollte, ist freilich zustande gekommen. Den Erfolg, den man von ihr hoffte, hat sie aber nicht gehabt, am wenigsten Zürich und Bern gegenüber, von denen das eine nicht mehr zu unterdrücken, das andere auf seinem Weg zur Reformation hin nicht mehr aufzuhalten war. Aber das Ergebnis ist ihr doch sicher gewesen, daß in den Gebieten, wo die römische Kirche unangetastet blieb, gerade die klerikale Richtung im großen Ganzen zur Obergewalt und zur ständigen Herrschaft gelangte im Gegensatz zu den Forderungen, welche die Laienwelt in der Luzerner Reformation der klerikalen Herrschaft entgegengestellt hatte.

Zur Geschichte des Wormser Konvents 1541.

Von

Walter Friedensburg.

Der Disputation, welche vom 14. bis 17. Januar 1541 zu Worms zwischen Melanchthon und Eck über die Lehre von der Erbsünde stattfand, dem sogen. Wormser Religionsgespräch, gingen bekanntlich wochenlange Vorverhandlungen voraus, deren Gang wir an der Hand der vorliegenden Aktenstücke sowie einer größeren Zahl von Briefen und Berichten der Anwesenden, der Protestanten sowohl wie auf der anderen Seite besonders der päpstlichen Nuntien und Vertreter, mit mehr oder minder großer Genauigkeit verfolgen können. Am wenigsten aufgeklärt sind noch die Vorgänge der letzten Woche vor der wirklichen Eröffnung des Religionsgesprächs, d. i. der Hergang von der Übergabe der protestantischen Deklaration vom 5. Januar bis zu deren Beantwortung durch den kaiserlichen Orator und die Präsidenten am 12. des nämlichen Monats ¹. Ferner aber läßt das vorliegende Material nicht erkennen, was eigentlich den Kaiser zu seinem Erlaß vom 15. Januar bestimmt hat, durch wel-

1) Pastor, Die kirchl. Reunionsbestrebungen, S. 216, geht über diese Phase ganz hinweg; auch die Darlegungen bei Moses, Die Religionsverhandlungen zu Hagenau und Worms (Jena 1889), S. 103f. und Ranke, Deutsche Geschichte IV, 6, S. 146f. sind an der nämlichen Stelle sehr lückenhaft und versuchen es kaum, die inneren Zusammenhänge aufzudecken.

ehen er die Religionsverhandlung in Worms sistierte und ihre Verlegung nach Regensburg befahl. Diese Lücken in unserer Kenntnis vom Wormser Gespräch lassen sich aber, wie im folgenden versucht werden soll, durch bisher noch nicht herangezogene Berichte Granvellas an den Kaiser ausfüllen, die sich über den erwähnten Zeitraum sehr eingehend verbreiten und uns auch die Entstehungsgeschichte jener kaiserlichen Ordre kennen lehren¹.

Granvella, den der Kaiser zu seinem Vertreter in Worms bestellt und mit der Leitung der Verhandlungen betraut hatte, war für diese Aufgabe nicht ungeeignet. Für seine Person gläubiger Katholik und auch als Staatsmann und kaiserlicher Minister dem Protestantismus feindlich, der sich dem Kaiser widersetzt, ja fortgesetzt in den Weg stellte, ihm unzählige Schwierigkeiten erweckte und ihn von anderen Aufgaben abzog, unterschätzte Granvella andererseits auch die Macht dieser neuen Richtung nicht und war der Anwendung radikaler Maßnahmen gegen sie, deren Tragweite sich nicht im voraus absehen lies, abgeneigt, wie er auch später, i. J. 1546, bis fast zuletzt die Ergreifung der Waffen gegen die Neugläubigen widerraten hat, weil er des Erfolges — oder wenigstens eines schnellen und durchschlagenden Erfolges — nicht sicher war. Weit mehr erwartete er von der Anwendung gelinderer Mittel, Trennung der Gegner, Gewinnung von Einzelnen, und besonders von Kompromissen, die, wenn sie die bestehenden Gegensätze nicht aufhoben, diese doch einstweilen zurücktreten ließen und der weltumspannenden kaiserlichen Politik die Möglichkeit gewährten, an die Erledigung der übrigen Aufgaben die ihrer harreten, heranzutreten. Aber selbst eine gutwillige Zurückführung

1) Die Berichte Granvellas befinden sich im Wiener H.H.St.A., Belgica A 39, in gleichzeitigen Abschriften, teilweise chiffriert mit beigehender Auflösung. Der erste, sehr lange Brief ist datiert vom 10. Januar, zum größeren Teil aber am 9. abgefaßt; im Eingang beruft sich Granvella auf eine Depesche vom 2. Januar als nächstvorausgegangene; diese und alle früheren finden sich nicht. Dagegen haben wir dann a. a. O. die ferneren Depeschen vom 11. und 14. Januar, die letzten, welche Granvella von Worms aus an den Kaiser gerichtet hat.

der Abgewichenen zur katholischen Kirche lag für Granvella nicht außerhalb des Bereichs des Denkbaren. Eine Äußerung, die er in seiner Depesche vom 9./10. Januar thut, ist dafür charakteristisch: Wünsche man von der Disputation einen Erfolg zu erzielen, meint Granvella, so müsse man die Öffentlichkeit dabei ausschließen; andernfalls würden die protestantischen Theologen — in Gegenwart der von ihnen Verführten — allerdings nicht dazu zu bringen sein, ihre Irrtümer einzugestehen.¹

Dies schließt natürlich nicht aus, sondern erklärt nur um so mehr, daß Granvella bei dem Religionsgespräch den Katholiken alle Vorteile zuzuwenden bereit war, die sich den Gegnern abgewinnen lassen mochten, ohne diese, welche den Ergebnissen des Konvents von vornherein nicht sehr hoffnungsvoll entgegensahen, völlig abzuschrecken. Er förderte daher die Bestrebungen auf katholischer Seite, welche darauf abzielten, im Gegensatz zum Hagenauer Rezefs eine Stimmenzählung der 22 Deputierten zu hintertreiben, die bei der Hinneigung eines Teils der offiziell den Katholiken zugerechneten Vertreter zu den Lehrmeinungen der Gegner eine protestantische Mehrheit ergeben haben würde. Zur Beseitigung dieser Gefahr war man bekanntlich auf den Gedanken verfallen, jede Partei solle aus ihrer Mitte zum Kolloquenten im Namen aller einen einzigen bestellen, neben welchem dann die übrigen, und besonders im Fall von Differenzen im Schofse einer und derselben Partei die Minorität möglichst nicht zum Wort und zur Geltung gelangen sollte. Auf dieser Grundlage war der Vorschlag abgefaßt, den der kaiserliche Orator und die vier ständischen Präsidenten — d. h. die ersterem an die Seite gesetzten Beauftragten der Kurfürsten von Mainz und Pfalz, des Bischofs von Straßburg und des Herzogs Ludwig von Bayern — am 2. Januar 1541 an die Protestanten gelangen ließen, welche zur An-

1) A. a. O. (que ceulx qui se deputerent, communicquent particulièrement et privement, car autrement jamais les theologiens des Protestants se voudront desdire ny retirer de leurs erreurs en colloque publicque, ou seront ceulx quilz ont seduictz).

nahme zu vermögen Granvella eifrig bemüht war. In der That erwies sich ein Teil der Protestanten seiner Einwirkung nicht unzugänglich: dem Vertreter des Landgrafen von Hessen, welcher damals, wie man weiß, seinen Frieden mit dem Kaiser zu machen strebte¹, waren dem Minister des letzteren gegenüber die Hände gebunden; dazu kam Melanchthons den Extremen abgeneigte Sinnesrichtung. Wie der heftige Osiander letzteren beschuldigte², sollte er sich auf einem von Granvella veranstalteten Gastmahl haben gewinnen lassen. Davon sagt unser Bericht nichts; vielmehr erzählt Granvella, daß er mehr durch dritte Hand eingewirkt und darauf habe hinweisen lassen, daß der Kaiser sich näherte, von den friedlichsten Absichten erfüllt, denen, wie er hoffe und erwarte, auch die Neugläubigen entsprechen würden. Doch fehlte es unter letzteren nicht an heftigen Gegnern jenes Vorschlags; an ihrer Spitze stand Württemberg, dem auch die Mehrzahl der Städte sekundierte. So kam es zwischen den Protestanten zu dreitägigen, sehr erregten Verhandlungen, aus denen schliesslich die konziliantere Partei als Siegerin hervorging. Die Antwort, welche am 5. Januar redigiert und überreicht wurde³, hält zwar grundsätzlich an den Bestimmungen des Hagenauer Rezesses fest, giebt aber im wichtigsten Punkte thatsächlich nach, indem sie die Disputation zwischen den zwei Hauptkolloquenten annimmt; nur verlangt sie, daß, nachdem diese gesprochen, auch die übrigen Deputierten beider Parteien sich äußern dürfen.

Letzteres Verlangen entsprach insofern nicht ganz der Vorlage vom 2. Januar, als hier die Äußerung der übrigen

1) Die angezogenen Depeschen Granvellas verbreiten sich auch über diese Angelegenheit, sowie über die Verhandlungen, welche in Worms mit den Hessen geführt wurden, sehr eingehend.

2) Ad Norimbergenses, 5 Januar 1541: Corp. Reformat. IV, p. 10, nr. 2118.

3) Die Antwort lateinisch und deutsch bei Roeder, *De colloquio Wormatiensi* (Nürnb. 1744), nr. Tt, p. 121 sqq. (vgl. übrigens unten S. 118 Anm. 2). Moses S. 99ff. hat den Sinn der allerdings etwas verklausierten Erklärung nicht richtig aufgefaßt, indem er darin eine Ablehnung sieht (Granvella a. a. O.: en fin ilz se resolurent de accepter le dict moien u. s. w.)

aus den Zweiundzwanzig von spezieller Erlaubnis des Orators und der Präsidenten abhängig gemacht worden war. Allein gegenüber dem entscheidenden Zugeständnis und der ausdrücklichen Erklärung der Protestanten im ersten Punkt, daß sie eine Zählung der Stimmen in keinem Fall herbeizuführen gedächten, erschien die Differenz von so geringer Bedeutung, daß Granvella alsbald geneigt war, die protestantische Antwort, so wie sie vorlag, gutzuheißen; und da von den Präsidenten, an deren Mitwirkung er gebunden war, Pfalz und Straßburg erklärten, sie stellten ihm, dem Orator, die Entscheidung anheim, so wäre für die Eröffnung des Religionsgesprächs nunmehr, nach fünfwöchentlichen Verhandlungen, der Weg geebnet gewesen, wenn nicht die beiden anderen Präsidenten, Mainz und Bayern, widersprochen und die protestantische Forderung, daß alle Deputierten unbeanstandet zu Wort kommen dürften, für unannehmbar erklärt hätten. In der Sorge, weitere Zeit unnütz zu verlieren, zeigte Granvella sich sofort bereit, ihnen entgegenzukommen, indem er dem strittigen Passus die Formulierung gab: es solle den Protestanten nicht verwehrt sein, wenn die beiden Hauptkolloquenten gesprochen, das vorzubringen, was nach Ansicht des Orators und der Präsidenten der Sache ihrer Partei zweckdienlich sei („ce que verrions et entendrions convenir a la cause de leur partie“). Diese Fassung räumte also wiederum dem Ermessen der Leitung den weitesten Spielraum ein; sie besagte in anderen Worten thatsächlich das Nämliche, was der Vorschlag vom 2. Januar enthalten hatte; ja sie ging hinter diesen dadurch zurück, daß sie von den Katholiken, für welche in der Eingabe vom 5. die Protestanten dasselbe gefordert hatten, was sie für sich in Anspruch nahmen, völlig schwieg ¹.

1) Dies geschah, wie auch der Nuntius Morone bezeugt, damit el pericolo delli falsi Catholici si possi schiffare (Morone 6. Januar 1541, bei Lämmer, Monumenta Vaticana, nr. 194, p. 320). Wenn aber der Nuntius an derselben Stelle behauptet, der Vorschlag Granvellas habe den Protestanten erlaubt, che possino parlar tutti, so verstand Granvella selbst den Passus anders, nämlich dahin, daß, wie er den renitenten Präsidenten später vorhielt, tousjours il seroit en leur main

Man mag zweifeln, ob die Protestanten, wenn dieser Vorschlag an sie gelangt wäre, sich ihm anbequemt hätten. Sehr bemerkenswert aber muß es erscheinen, daß auf der Gegenseite Mainz und Bayern auch diese Fassung verwarfen. Für ihre Handlungsweise kann es nur eine Erklärung geben, daß sie nämlich das Zustandekommen des Gesprächs überhaupt nicht wollten und jedes Mittel ihnen recht schien, um letzteres zu hintertreiben. Aber Granvella ließ nicht nach; noch am Abend des Tages, an dem diese letzten Verhandlungen sich abgespielt hatten — es war der 7. Januar —, faßte er zwei weitere Schriftstücke ab¹: eins an die vier Präsidenten gemeinsam, in welchem er erklärte, an seinem letzten Vorschlag festzuhalten, und ein zweites an die beiden oppositionellen Glieder des Präsidiums, mit energischen Vorstellungen wegen ihrer Renitenz, welche das Stattfinden des Religionsgesprächs in Frage stelle. Um aber seinem Auftreten erhöhten Nachdruck zu geben, berief er die Räte von Mainz und Bayern am nächsten Morgen zu sich, zog auch den Gesandten des römischen Königs Ferdinand, Bischof Georg von Seckau, hinzu und las das letztgenannte Schriftstück vor, indem er es mit mündlichen Vorhaltungen begleitete². Die Antwort von Mainz und Bayern lautete, sie wollten sich die Sache überlegen. Nun berief Granvella alle vier Präsidenten zu einer erneuten Besprechung; der Bericht vermerkt, daß er ihnen

et pouvoir et au mien, quant aucuns du coustel des dicts Protestans voudroient avoir audience, de declarer si elle conviendroit a la cause des dicts Protestans ou non et si ce seroit pour la plus grande partie ou la moindre. a quoy, fügt der Bericht hinzu, ilz ne sceurent que repondre.

1) Der Bericht klagt an dieser Stelle lebhaft über den eingeführten Brauch, dem auch er, Granvella, sich fügen müsse, alles schriftlich zu machen, womit doch nur Zeit vergeudet werde.

2) Die von Mainz und Bayern gewünschte Einhändigung des Schriftstücks verweigerte Granvella, weil, wie er dem Kaiser berichtet, darin erwähnt war, que je leur avais promis (nämlich früher bei den ersten Verhandlungen über den Gedanken das Religionsgespräch durch je einen Vertreter führen zu lassen) de rien déclarer au colloque touchant de admettre ou refuser ceulx qui voudroient parler, sans leur consentement.

das Stadthaus zur Stätte der Versammlung angegeben habe, sie seien aber in seinem eigenen Logis erschienen. Hier kam es aufs neue zu Erörterungen, die im wesentlichen ergebnislos blieben¹. Es half auch nichts, daß der Orator der Opposition, die sich auf die Instruktionen ihrer Herren berief, vorhielt, daß sie hier nicht einfach als Beauftragte der Landesherrn erschienen seien, sondern daß es sich um eine Angelegenheit des Reichs und einen Auftrag des Kaisers handle, den sie, die Präsidenten, und er, der Orator, gemeinsam und einmütig, als eine und die nämliche Instanz auszuführen verpflichtet wären. Schliesslich blieb nichts übrig als für den Nachmittag eine neue Zusammenkunft anzusetzen, in der Hoffnung, daß jene bis dahin anderen Sinnes werden möchten. Auch der Gesandte des römischen Königs fand sich, zur Verstärkung der Autorität Granvellas, wiederum ein. Allein Mainz und Bayern zeigten sich unbeugsam. Auf die Frage nach dem Anlaß ihrer ablehnenden Haltung erklärten sie, daß die deutsche Redaktion der letzten Eingabe der Neugläubigen von der lateinischen Fassung abweiche, so zwar, daß erstere an den 22 Stimmen festzuhalten scheine². Mit dieser Verschiedenheit mag es sich nun verhalten wie es will; jedenfalls konnte der hierauf begründete Einwand von Granvella mit vollem Fug durch den einfachen Hinweis entkräftet werden, daß ausschließlich die lateinische Redaktion als die für ihn, den Vertreter des Kaisers, bestimmte, als maßgebend zu gelten habe. Möchten übrigens, fügte er hinzu, die Protestanten verlangen, was sie wollten:

1) Usò ogn' arte di terrore et de amicitia per indurli a consentire alla sua scrittura. Morone 10 Januar 1541, in Monumenti di varia letteratura I, 2, p. 95.

2) Diese Ausrede scheint den beiden Präsidenten von Morone soufiiert worden zu sein, der schon in seiner Depesche vom 6. der Differenz zwischen der lateinischen und der deutschen Redaktion des in Rede stehenden Aktenstückes gedenkt (Lämmer p. 319). Übrigens scheint die deutsche Fassung (Roeder p. 123 sq.) nur unvollständig oder im Auszug auf uns gekommen zu sein; sie ist auffällig kürzer als die lateinische, kann also unmöglich identisch sein mit der deutschen Kopie, die sich Morone (l. l.) zu verschaffen wufte und die ihm ausführlicher vorkam als die lateinische.

sein letzter Vorschlag stelle ja die Entscheidung über das, was „der protestantischen Sache entspreche“, in ihrer aller Ermessen. Hierauf legte er das bisher nicht überreichte, an die vier Präsidenten gemeinsam gerichtete Schriftstück vom letzten Abend vor, worin er, wie erwähnt, jenen Vorschlag erneute, und zog sich mit dem Bischof von Seckau in ein anstossendes Zimmer zurück, indem er die Präsidenten ersuchte, auf Grund dieses Dokuments nochmals miteinander zu beraten. Nicht lange brauchte er zu harren, als einige der Räte erschienen und ihm mitteilten, Pfalz und Straßburg stellten wie bisher die Entscheidung ihm anheim, Mainz und Bayern aber erbäten bis zum nächsten Morgen Bedenkzeit. Mit großem Mißfallen nahm Granvella diese neue Verzögerung hin; er hielt sich mehr als je überzeugt, daß jene kein anderes Ziel im Auge hätten als das Kolloquium überhaupt zu vereiteln; war ihm doch hinterbracht worden, daß, auf die Kunde von der Annahme des Vorschlags vom 2. Januar durch die Protestanten, die Mainzischen die Äußerung gethan hätten, es reue sie, jenen Vorschlag gemacht zu haben. Und als beim Hin- und Herreden der Gesandte Ludwigs von Bayern jetzt verlauten ließ, man werde die Protestanten doch nie gutwillig zu einem Abkommen vermögen, rief Granvella in zorniger Aufwallung aus: bisher finde er bei den Katholiken zum mindesten ebenso große Schwierigkeiten wie auf der anderen Seite ¹!

Um aber kein Mittel unversucht zu lassen, nahm Granvella zwei der mainzischen Räte, die ihm weniger unzugänglich erschienen als die übrigen ², bei Seite und redete ver-

1) ... Sur quoy je luy respondis ... que jusques a maintenant je y trouvoye astant difficulte pour le moins de notre coustel que de celle des dicts Protestants.

2) Je trouva (!) moien de parler a part au doien de Tresve et ung autre doien de lune des eglises de Mayance, que jay de long temps congneu avec le fera cardinal Campegio, lesquelx sont les premiers commis du dict seigneur de Mayance. Wer sind diese beiden? Bei dem Trierer Dechanten ist doch wohl an Ambrosius Pelargus zu denken, der in Trier als Domprediger wirkte; der andere Dechant, den Granvella bei Campeggi kennen gelernt, ist vielleicht der Mainzer Weih-

traulich mit ihnen; doch konnte er Weiteres nicht aus ihnen herausbringen, als daß es an ihnen nicht liege. Näher ließen sich die Nämlichen gegen den Bischof von Seckau aus: sie könnten nichts gegen den Vizekanzler ausrichten, der eine gar lange Instruktion mit sich führe und sich beständig auf diese berufe; sie legten nahe, Seckau möge mit jenem insgeheim sprechen. Der Gesandte war gern bereit: ob aber auch, meinte er, Doktor Mathias nichts davon erfahren werde? Jene zuckten die Achseln: der Vizekanzler thue nichts, sagten sie, ohne Helds Rat ¹.

Aufs neue wurde Granvellas Geduld auf die Probe gestellt, als ihn am nächsten Morgen, dem 9. Januar, die Mainzischen ersuchen ließen, für ihre Antwort bis 2 Uhr Nachmittags Aufschub zu gewähren. Um diese Stunde stellten sich endlich von mainzischer Seite die beiden Dechanten und eine Kanzleiperson ² ein; mit ihnen kam auch der Gesandte Ludwigs von Bayern ³; der mainzische Vizekanzler dagegen blieb aus. Ihre Erklärung lautete, sie seien bereit, Granvellas letzten Vorschlag anzunehmen, müßten dafür aber einige Bedingungen (welche sie in einem besonderen Schriftstück verzeichnet hatten) stellen, nämlich: 1) daß den Abschieden von Hagenau und Augsburg in nichts präjudiziert werde; 2) daß Granvella während des Religionsgesprächs ohne ihre Zustimmung keinerlei Erklärung abgebe ⁴; 3) daß

bischof Michael Helling? Oder der Mainzische Domdechant Johann von Ehrenberg? Und wer ist der gleich erwähnte Mainzische Vizekanzler? Ich möchte vermuten, der bekannte Dr. Konrad Braun, den ich freilich sonst nicht in dieser Eigenschaft erwähnt finde.

1) Die Rolle, die Mathias Held in Worms gespielt hat, ist sehr unklar; vgl. die Äußerung eines der Päpstlichen, des Bischofs von Aquila: *Maguntinenses multum se opponunt ne aliquid Protestantibus concedatur, dubitantes de eorum versutia et perfidia, etsi alia fuerit ratio suspicionis contra Maguntinenses ob illas contentiones Matthiae vicecancellarii imperii.* Germania 58 f. 304^a (Vat. Arch.); daraus Lämmer p. 329 (vom 11. Januar 1541).

2) Greffier, sagt Granvella. Wohl Dr. Jakob Reuter, der im Corp. Ref. III, p. 1159 als „scriba“ bezeichnet wird.

3) Seubelsdorfer, Propst zu München (Roeder p. 73; Corp. Ref. III, p. 1217: Schwolsdorf).

4) *Que je ne feroye aucune declaracion pendant le colloquio sans*

es ihren Herren freistehen müsse, wann immer sie wollten, von dieser Übereinkunft zurückzutreten¹; 4) daß der Entscheid ebensowohl den Katholiken wie den Protestanten offiziell mitgeteilt werde.

Es gehörte die ganze Mäßigung Granvellas und sein dringender Wunsch, das Gespräch zu stande zu bringen, dazu, um diese Forderungen nicht ohne weiteres abzuweisen. Allein er war entschlossen, bis zum äußersten zu gehen, um nur die ihm immer wieder entgegengeworfenen Hindernisse aus dem Weg zu räumen. So erhob er lediglich gegen die letzte der vier Bedingungen insoweit Einspruch, als er es für unthunlich erklärte, den Entscheid auch den Katholiken zugehen zu lassen. Indem nämlich eine offizielle Mitteilung eine Antwort hervorrufen mußte, mochte sie mittels dieser leicht Anlaß zu neuen Weiterungen geben. Durch den Hinweis, daß kein Grund vorhanden sei, mit der Partei der Katholiken aufs neue in Verhandlungen einzutreten, erreichte es Granvella denn auch, daß man sich bereit zeigte, von dieser Forderung abzugehen. Die betreffende Bestimmung in dem Aktenstücke wurde alsbald gestrichen, und vorsichtig ließ Granvella durch den anwesenden Kanzlisten die geschehene Streichung notariell beglaubigen². Indem er aber nunmehr das Schriftstück entgegennahm, verlangte er von jenen die bündige Zusicherung, es geheim zu halten und auch den Räten der beiden anderen Präsidenten gegenüber von den ihnen auf ihr Verlangen gemachten Einräumungen schlechterdings nichts verlauten zu lassen. Das machte er seinerseits zur Bedingung für die Annahme ihrer Vorbehalte.

Indem er diese Zusage entgegennahm, hält sich Granvella nunmehr versichert, jetzt endlich alle Klippen umschiff zu haben, und sprach den Wunsch aus, die Präsidenten möchten

leur consentement. Es war dies eine Erneuerung einer von Granvella schon früher erteilten heimlichen Zusage (s. o. S. 117 Anm. 2).

1) Seroit libre a leurs maistres de pouvoir toutes et quantes [so?] fois quilz vouldroient, se departir de cestuy accord.

2) Ilz ont ... raye cest article en leur escript et ay tant fait que le dict greffier a mis de sa main l'approbacion de la rayeure.

sich noch am nämlichen Tage, 9. Januar, alle vier versammeln und dann alsbald, ebenfalls noch ehe der Tag zu Ende gehe, in ihrer aller Namen den Protestanten im Sinne seines Vorschlags die definitive Antwort erteilen. Ersteres geschah. Die Beauftragten der vier Präsidenten traten zusammen, darunter jetzt auch der kurmainzische Vizekanzler; aber eben der letztere war es nun, der, sei es über die letzten Verhandlungen mit Granvella mangelhaft informiert, sei es in absichtlicher Verletzung des dort von seinen Genossen Verheißenen, auf dieser Zusammenkunft in Gegenwart der übrigen der bei Annahme der Vorschläge Granvellas gemachten Vorbehalte und des darüber aufgesetzten Schriftstücks Erwähnung that — zu großem Befremden von Pfalz und Straßburg, welche alsbald darauf bestanden, das Schriftstück zu sehen; ehe man es ihnen vorlege, würden sie keine weiteren Schritte vornehmen. Es blieb nichts übrig als ihrem Verlangen zu willfahren. Begreiflicherweise nahmen sie an dem Inhalt keinen geringen Anstoß, besonders daran, daß Mainz und Bayern befugt sein sollten jederzeit das zurückzunehmen, was ihre Vertreter in Worms in ihrem Namen bewilligt hätten. Sie begaben sich zu Granvella und machten ihn darauf aufmerksam, daß es ihres Dafürhaltens notwendig sein werde, jenen Vorbehalt den Parteien kundzuthun — es sei denn, daß der Minister persönlich die Verantwortung für alles Weitere auf sich zu nehmen bereit sei ¹.

Allein Granvellas Geduld war nunmehr erschöpft ². Der

1) Comme remonstrent les dicts Palatin et Strasbourg, si ilz le permectoient [nämlich die dritte Bedingung] et que les dictes parties le sceussent, elles diroient que lon les abuseroit et sen pleindroient des dicts commis [der Präsidenten] et de moy. et persistent tres expressement que lon doige declairer les dictes protestacions a icelles parties premier que passer outre, et ny prouffitent jusques a maintenant remonstrances quelconques que je leur saiche fere, nonobstant lesquelles ilz persistent en leur contradiction et que, si je veulx quilz sen departent, que jen prengne la charge sur moy. Granvella an den Kaiser 11. Januar, a. a. O.

2) Peult V. M. considerer, schreibt er am 10., comme jen suis, et lespoir que je puis donner a icelle de commencer le dict colloquio, et certes ces fussons et termes sont terriblement estranges, u. s. w.

ganz unverhoffte, neue Zwischenfall, dessen Beilegung, wie er berechnete selbst im günstigsten Falle wiederum zwei bis drei Tage kosten würde, und vor allen wohl die Einsicht, daß die katholische Opposition sich durch nichts werde abhalten lassen, ihm weitere Steine in den Weg zu wälzen, brachten in dem Verhalten des kaiserlichen Staatsmannes eine Wendung hervor.

Wenn Granvella bisher durch alle Hindernisse hindurch die wirkliche Abhaltung des Religionsgespräches als festes Ziel im Auge behalten hatte, so war dafür sicherlich nicht ohne Einfluß der Umstand, daß nachdem er einmal es in die Hand genommen hatte, das Werk zustande zu bringen, sein staatsmännischer Ruf dabei engagiert erschien. Die Hauptsache aber war, daß er für den Fall des Scheiterns der erhofften Annäherung zwischen den Glaubensparteien verdrießliche Verwicklungen für die kaiserliche Politik befürchtete. Fand der Regensburger Reichstag, der in Anwesenheit und unter den Auspizien des Reichsoberhauptes statthaben sollte, in der wichtigsten aller obwaltenden Fragen, der kirchlich-religiösen, ein Vacuum vor oder vielmehr noch weniger als ein solches, weil in natürlichem Rückschlag ein mißlungener Versuch der Annäherung die Gemüther einander nur noch weiter zu entfremden pflegt, so war es dem Kaiser, der nach achtjähriger Abwesenheit in das Reich zurückkehrend diesem den inneren Frieden wiederzubringen verhieß, von vornherein erschwert dies Ziel zu erreichen, welches sich je länger desto mehr als unumgängliche Vorbedingung für die Lösung aller übrigen Aufgaben der kaiserlichen Politik herausstellte.

Granvella war daher bemüht, in Worms den Verhandlungen des Reichstags die Wege zu ebnen, und dazu ließen sich ja auf der protestantischen Seite die Dinge verhältnismäßig günstig an; den rührigsten unter den neugläubigen Fürsten, Philipp von Hessen, hielt der Kaiser gleichsam schon in seiner Hand, und im übrigen glaubte sich Granvella in der Annahme nicht zu täuschen, daß die protestantischen Stände durchweg dem Nahen des Kaisers mit Herzklopfen entgegenblickten, so daß sie, wenn je, gegen-

wärtig geneigt sein würden, mit sich reden zu lassen¹. So hoffte er also für die Religionsvergleichung in Worms wenigstens einen festen Grund legen zu können, auf dem dann der Reichstag weiter bauen könne. Denn die Krönung des Gebäudes sollte allerdings in Regensburg vor dem Kaiser und dem ganzen Reich erfolgen². Voll Bitterkeit aber mußte er sich gestehen, daß er falsch gerechnet habe; entmutigt schrieb er am 11. Januar dem Kaiser: „Kurmainz und Bayern, die von Anfang an den festen Vorsatz gehabt haben, das Religionsgespräch zu vereiteln, werden in diesem Bestreben auch fernerhin nicht nachlassen und sicherlich noch Anhänger finden; die übrigen aber sind durch das lange, vergebliche Warten erbittert; unter diesen Umständen ist von dem Kolloquium, selbst wenn sich erreichen liesse, daß es jetzt unverzüglich begonnen würde, nichts Erspriefliches zu hoffen, sondern eher zu befürchten, daß die bestehenden Gegensätze und die gereizte Stimmung sich auf ihm Luft machen und die Sachlage verschärfen würden.“ Es sei daher das Beste, den Verhandlungen in Worms ein schnelles Ende zu bereiten; man müsse sich daran genügen lassen, daß durch den unablässigen Eifer, den er, der Vertreter des Kaisers, zu gunsten des Kolloquiums an den Tag gelegt, unzweifelhaft erhärtet worden sei, daß der Kaiser den festen Willen habe, aufrichtig und rückhaltslos die Konkordie in der Religion zu betreiben und die Pazifikation Deutschlands

1) Granvella 9. Januar: Die Mehrzahl der Protestanten wünscht ein Abkommen pour le respect de la venue de V. M. et quilz ne tombent en guerre, dont ilz redoubtent les inconveniens et oppressions et mesmement les villes, et tant plus celles qui sont eslonguees du secours des autres, et davantaige se sentent desia tres fort les dictes villes de la despense quelles ont soubstenue et soubstiennent pour leurs lighes, avec la crainte ou ilz sont tousjours de lindignation de V. M. et aussi de linimytie des Catholicques ... et est ce que dessus a mon jugement la vraye cause, pour laquelle plus que pour nulle autre, mesmes de la religion, que les fait demonstrer enclins a laccord et dont lon se pourroit valloir, u. s. w.

2) Granvella 11. Januar: Javoye tenu jusques a maintenant la consideration que en y baillant commencement lon pourroit tant mieulx remectre les dictes parties a la prouchaine diette.

in die Hand zu nehmen. Dem entsprechend bittet Granvella nunmehr, der Kaiser möge ihm ungesäumt einen formellen Befehl, für den er einen Entwurf mitsendet, zur Auflösung des Wormser Konvents zukommen lassen ¹.

Hier also haben wir den Schlüssel zum Verständnis der letzten entscheidenden Wendung, die die Wormser Tagung nahm; es kann auch nach obigen Darlegungen nicht mehr zweifelhaft sein, wen die Schuld trifft, daß die Nation um die Erwartungen, welche sie an jene Zusammenkunft knüpfen mochte, betrogen worden ist. —

Wie indes jedermann weiß, ist es in Worms in elfter Stunde doch noch zu einem förmlichen Religionsgespräch gekommen. Über das, was der Eröffnung unmittelbar vorausgegangen ist, giebt Granvella keinen Aufschluß; in seiner nächsten Depesche, die vom 14. Januar, dem Tage der Eröffnung selbst, datiert ist, begnügt er sich mit der kurzen Mitteilung, er habe „tellement travaillé“, daß das Gespräch habe begonnen werden können. Versuchen wir, die Erwägungen, welche Granvella leiteten, uns klar zu machen.

Bis zum Einlaufen der kaiserlichen Ordre, die der Orator erbeten, mußten einige Tag vergehen ², während welcher man doch nicht die Hände in den Schoß legen konnte, um so weniger als es natürlich Geheimnis blieb, daß Granvella um die Auflösung der Zusammenkunft eingekommen war. Da aber anderseits es kaum einem Zweifel unterlag, daß Karl dem Begehren seines Ministers ohne weiteres willfahren werde, so sah sich letzterer, der nahen Erlösung sicher, jetzt in der Lage, auf alle Zumutungen einzugehen, die man ihm

1) Pour ces causes, sire, jay dresse une mynute de lettre que, sil plait a V. M., elle pourra fere veoir et corriger et la me remectre, pour avec icelle mectre fin a ceste congregacion selon les termes esquelz lon sera quant je la recepvray, et va dressee a droit propoz pour la pouvoir monstrer aus presidens et deux parties, et la translation dicelle.

2) Der Kaiser befand sich damals in Metz, welches er am 13. Januar verließ, um über S. Avold, Saarbrücken, Zweibrücken, Kaiserslautern nach Speier (Ankunft 18. Januar) zu ziehen: Vandenesse p. 167 (Coll. des voyages II).

stellen, alle Vorbehalte zu acceptieren, die man von ihm verlangen mochte. Auf diese Weise — das Nähere entzieht sich allerdings unserer Kenntnis ¹ — ist es dann in der That dem Minister gelungen, noch am 11. Januar oder am Morgen des 12. die vier Präsidenten unter einen Hut zu bringen und mit ihnen eine Antwort auf das protestantische Anbringen vom 5. Januar festzustellen, die der Gegenpartei noch über den viel disputierten Vorschlag Granvellas hinaus entgegenzukommen schien, indem sie von ausdrücklicher Genehmigung für diejenigen unter den Protestanten, die nach dem Hauptkolloquenten das Wort verlangen würden, absah; wolle jemand von ihnen „etwas der Sachen seines Theils gleichförmig und fürstendig sagen“, heisst es einfach ², so solle das zugelassen sein, längere Disputationen seien allerdings zu vermeiden und was jeder Teil Weiteres begehre, möge er auf dem künftigen Reichstag vorbringen.

Die Protestanten nahmen diesen Vorschlag, der ihnen am 12. vormittags, gerade eine Woche nach Einbringung ihres letzten Antrags, eröffnet wurde, noch am gleichen Tage an, indem sie die Erklärung im ersten Artikel dahin interpretierten, daß ihnen gestattet sei, den Worten des Hauptredners hinzuzufügen, was ihnen gut scheinen möge.

Unter diesen Umständen ist es dann am schon genannten 14. Januar zur Eröffnung des Religionsgesprächs gekommen. Über die Eindrücke des ersten Tages haben wir noch das Urteil Granvellas im angezogenen gleichzeitigen Bericht. Von einzelnen scharfen Ausdrücken abgesehen, die besser unterblieben wären, sei, meinte er, das Kolloquium, in dem lediglich die beiden Hauptredner Melancthon und Eck, zu Worte gekommen, friedlich verlaufen. Für die Zukunft werde es übrigens erforderlich sein, den Gang der Dispu-

1) Die wahrscheinlichste Annahme ist wohl, daß Granvella den Präsidenten Pfalz und Straßburg von seinem Schritt beim Kaiser Mittheilung gemacht und sie dadurch bewogen habe, ihm wiederum das Weitere anheimzustellen; vielleicht wurden aber auch Mainz und Bayern ins Geheimnis gezogen und dadurch ihr Widerstand überwunden.

2) In der lateinischen Fassung: *de rebus ad se pertinentibus conformiter luculenterque agere et loqui.*

tation sorgfältig zu überwachen, da die Protestanten Tag und Nacht eifrig daran seien, ihre Konfession und Apologie zu erweisen und zu rechtfertigen, während die katholische Partei es an Rührigkeit fehlen lasse ¹.

Zwei Tage später lief bei dem Orator das ersehnte kaiserliche Auflösungsdekret ein ² und überhob ihn aller weiteren Sorgen. Da indes, nachdem am 16. Melanchthon gesprochen, verabredet war, daß am folgenden Morgen Eck das Schlusswort über den ersten der behandelten Glaubensartikel, die Lehre von der Erbsünde, haben sollte, so hielt Granvella das Schreiben zurück, bis Eck gesprochen hatte; dann teilte er es den Präsidenten mit, worauf am 18. das Plenum mit der kaiserlichen Weisung bekannt gemacht und die Verhandlung sogleich abgebrochen wurde.

1) Et certes il est plus que besoing que je y tiennne la main, car tous les dicts Protestans sont tant de jour que de nytt veillans pour comprouver et justiffier leurs confession et apologie, et de lautre part le soing ny est si grand a beaucoup prez.

2) Über die Auflösung des Wormser Konvents unterrichtet ein Schreiben des Kaisers an K. Ferdinand aus Speier, wo sich Granvella zu mündlicher Berichterstattung eingestellt hatte, vom 22. Januar 1541: Wien, H.H.St.A., Belgica A 5 gleichz. Abschr. (Konzept?) und Kop. Buch 681, fol. 172^b—174^a; in spanischer Übersetzung gedruckt Döllinger, Beiträge zur polit. etc. Geschichte I, S. 32—36.

ANALEKTEN.

1.

Neue Texte zur Geschichte des apostolischen Symbols.

Herausgegeben

von

A. E. Burn B. D.,

Rector of Kynnersley (Wellington Salop).

II.

Der Sermon, den ich hier nach drei Handschriften herausgebe, ist im Mittelalter ziemlich verbreitet gewesen. Caspari hatte sich von ihm mehrere Abschriften gemacht, ist jedoch gestorben, ohne ihn zu edieren. Vgl. „Alte u. neue Quellen zur Geschichte d. Taufsymbols etc.“, 1879, S. 280, Anm. 181; ferner „Martin von Bracara“, pag. LVII, Anm. 2. Ferner Kattenbusch, Das apostol. Symbol II, S. 17, Anm. 14. Caspari nimmt an, daß der Sermon dem „früheren Mittelalter“ angehöre, ohne sich spezieller zu äußern. Ich benutze 1) Cod. Sessorianus 52, saec. XII, s. über denselben und seinen auch sonst für die Symbolgeschichte wichtigen Inhalt die Mitteilungen von Dom Morin in Rev. Bénéd. 1897, p. 481sq. Ausserdem benutze ich 2) Cod. Vésoul 73, saec. XI, den Herr V. Sauerländer für mich kopierte, 3) Cod. Sangall. 732, saec. IX, G, den Herr Dr. Fähr abzuschreiben die Güte hatte. Es ist im wesentlichen der *textus receptus*, den der Sermon auslegt. Besonderheiten sind 1) die Auslassung von *descendit ad infernum* in G und V, 2) der Zusatz *victor* vor *ad caelos*, G und V, 3) *Carnis resurrectionis* in G. Die Form des Sermons ist in Cod. G die kürzeste. Dieser älteste Codex scheint auch den ursprünglichsten Text zu gewähren, Cod. S und V

1) S. Bd. XIX, S. 179ff.

stimmen wesentlich überein. Ich notiere nicht alle kleinen Varianten der Schreibung in den Codices, da das unnötige Umständlichkeit scheint. Die Stücke, die in G fehlen mache ich durch Klammern im Druck kenntlich.

Incipit expositio super symbolum.

[Symbolum graeca ¹ lingua dicitur quod in latino interpretatur conlatio sine indicium. Conlatio quia duodecim apostoli duodecim verba ² composuerunt. Indicium per quod ³ indicatur omnis scientia ueritatis per quod possumus peruenire ad uitam aeternam. In istis duodecim uerbis etiam ⁴ symboli tota haeresis ⁵ excluditur, et omnis sapientia ueritatis ⁶ demonstratur.] Credo in Deum Patrem omnipotentem creatorem caeli et terrae. Omnipotens ⁷ [dicitur quia sua potentia] ipse creauit omnia bona. Mala et mendatium uel malitia non est a Deo creata, [sed a diabolo et malis hominibus est inuenta ⁸]. Et in Ihesum Christum filium eius unicum dominum nostrum. Ihesus et Messias hebraice dicitur ⁹ saluator et ¹⁰ salutaris in latino [dicitur. Nam] ¹¹ Ihesus proprium nomen est quia sic ab angelo Gabriele priusquam conciperetur uocatus est, sicut ipse [archangelus ¹² ad Mariam] dicit: '[Ecce] concipies et paries filium et uocabis nomen eius Ihesum.' Qui conceptus est de Spiritu Sancto id est per administrationem Spiritus Sancti sicut Gabriel ad Mariam dixit: 'Spiritus Sanctus super te ueniet ¹³ et uirtus altissimi obumbrabit tibi.' Natus ex Maria uirgine [id est quia sancta Maria semper uirgo fuit, uirgo ante partum, uirgo post partum, uirgo concepit, uirgo peperit et uirgo permansit] ¹⁴. Passus sub Pontio Pilato. Propterea dicitur 'passus sub Pontio Pilato' ¹⁵ quia ipse erat in illo tempore dux in Iudaea, [et ad hoc Pilatum commemorat ut nos non malum credamus Christum sed in illo qui sub illius regis tempore passus est] ¹⁶. Crucifixus mortuus ¹⁷ et sepultus. Hoc secundum carnem fuit ¹⁸ non secundum diuinitatem quia diuina maiestas impassibilis est. Natus passus crucifixus mortuus et sepultus ¹⁹. Propter ²⁰ nos homines dominus ²¹ dignatus est ista omnia suscipere ²² ut nos a peccato redimeret et ²³ de inferno liberaret, et ²⁴ aeternam uitam condonaret quia nullus poterat introire in regnum Dei nisi ista omnia ²⁵ sustinisset propter nos

1) grece ... latine S. 2) + symboli S. 3) ipsum V. 4) quod etiam: quam V. 5) ista ... verba S. 6) om S. 7) + deus GS. 8) Malum uel malitia et mendatium ... creatum GS ... inuentum S. 9) + Christus et sother, grece GS 10) ut S. 11) om dicitur. Nam S. 12) om S. 13) superueniet in te G. 14) om S. 15) s P. P. p. GS. 16) om S. 17) + est S. 18) dicitur GS. 19) om Natus ... sepultus S. 20) pr. Nam S. 21) om S. 22) ista ... suscipere: nasci, pati, crucifigi mori et sepelli S. 23) ac S. 24) + nobis G. 25) tota G, talia S.

filius Dei¹. Tertia die resurrexit a mortuis. [Nam]²
 sicut ipse tertia die resurrexit a mortuis facta praeda [in] in-
 ferno³, [et]⁴ uiuus exiit de sepulchro. Ita et nos in die iudicii
 absque dubio resurrecturos nos⁵ esse credamus. Ascendit
 [uictor]⁶ ad caelos ipsa carne in⁷ qua natus in qua passus in
 qua resurrexit⁸ in ipsa ascendit ad caelos. Sedet ad dexteram
 Dei Patris omnipotentis. Dexteram Dei non est corporea, quod
 nefas est de Deo sentire, quia [diuina maiestas non secundum
 humanam speciem de]signatur⁹ ¹⁰. Deus totus dexter est, quia totus
 bonus¹¹ est¹². Inde uenturus iudicare uiuos et mortuos.
 Ipse homo [et]¹³ Deus Dei Filius qui cum hominibus conuersatus
 est in mundo qui numquam fuit aliquando sine Patre, ipse uen-
 turus est in gloria maiestatis suae cum angelis et archangelis
 et omnes [homines] iustos et peccatores ipse iudicaturus¹⁴ uni-
 cuique secundum opera sua. Uiuos proprie illi qui uiui in-
 ueniendi sunt in die iudicii. Credo [et]¹⁵ in Spiritum
 Sanctum. Quomodo¹⁶ credimus in Patrem sic debemus cre-
 dere in Filium, ita et in Spiritum Sanctum quia tres personae
 in una diuinitate aequali gloria coaeterna maiestate¹⁷ aequaliter
 absque dubio omnia possident quia aequali¹⁸ cuncta uirtute fe-
 cerunt. Propterea dicitur unus Deus [et]¹⁹ Pater [et Filius] et
 Spiritus Sanctus quia una est diuinitas aequalis gloria coaeterna
 maiestas. Sanctam ecclesiam catholicam non tamen in
 ecclesia²⁰ credere debemus quia ecclesia non est Deus sed domus
 Dei est. Ecclesia dicitur eo quod omnes²¹ ad se uocet et in
 unum congreget, Catholica dicitur per²² universum [mundum]
 diffusa [uel quia catholica est quia]²³ generalis doctrina²⁴ est.
 [Id est ad omnes homines²⁵, uel quum] curat omnia peccata
 quae [per] corpus et animam perficiuntur²⁶. [Ibi est ecclesia
 catholica ubi est] congregatio fidelium qui rectam fidem tenent
 et credunt²⁷ et in opere bono proficiunt. Sanctorum com-
 munionem. Ibi²⁸ est communicatio sancta per invocationem²⁹
 Patris et Filii et Spiritus Sancti ubi omnes fideles omnibus
 diebus dominicis communicare debent. Remissionem pec-

1) F. D. pro nobis G. 2) + descendit ad infernum S. 3) in
 inferno] inferni S. 4) om S. 5) + res. i. d. i. a. d. G. S. 6) om
 S. 7) in ipsa c. G. V. 8) pr. et S. 9) om quia ... designa-
 tur S, signatur G. 10) om G. 11) est B. 12) + est G.
 13) om S. 14) omnesque iustus et peccatores uiuos et mortuos
 ipse erit iudicaturus G, iudicaturus uiuos ac mortuos S, + et reddi-
 turus G. S. 15) om S. 16) om S. 17) om aeq. g. c. m. S.
 18) aeq. uirt. c. G, aequaliter cuncta fec. S. 19) om S. 20) ec-
 clesiam profiteamur sanctam non tamen in eam S. 21) domus V.
 22) in V. 23) pr. hoc est G. S. 24) + in ea S. 25) om S.
 26) proficiunt G. 27) cred. et ten. S. 28) Id S. 29) om per.
 inv. V. 30) ibi S.

catorum. Septem sunt remissiones peccatorum. Prima [per] baptismum [sicut propheta dicit: 'Beati quorum remissae sunt iniquitates'. Hoc est in baptismo ex peccata originalia quae per primum hominem Adam traximus.]¹ Secunda [per] paenitentiam [sicut dicit: 'et quorum tecta sunt peccata'. Tertia] per martirium [ut ait: 'Beatus uir cui non imputauit dominus peccatum']. Quarta remissio est indulgentia² inimicorum sicut dicimus in oratione dominica: 'Dimitte nobis debita nostra sicut et nos dimittimus debitoribus nostris'³, [si enim remisieritis hominibus peccata eorum dimittet nobis Pater noster⁴ caelestis peccata nostra, si autem non remisieritis nec Deus dimittet nobis'. Quinta remissio est] per ueram caritatem, hoc est ex operibus⁵ misericordiae, sicut ipse dominus dicit: 'Esuriui enim et dedistis⁶ manducare, sitiui et dedistis mihi bibere, hospes eram et collegistis me, nudus et operuistis me, [infirmus et uisitastis me]⁷, in carcere eram et uenistis ad me. Ista⁸ sunt sex opera misericordiae. Quicumque⁹ ex fide [est] et bonam uoluntatem [ad omnes pauperes et peregrinos et ad seruos Dei ut ancillas Dei facit. Sexta remissio per elemosinam sicut ipse dominus dicit: 'Date elemosinam et ecce omnia munda sunt uobis'. Septima¹⁰ [remissio est per praedicationem sicut propheta dicit: 'quodsi ego te dicentem ad impium ipse impium se corde uertatur a uia sua mala et ipse impius fecerit iustitiam uita uiuet et non morietur dicit dominus, et tu animam tuam liberasti'. Et sanctus Iacob ait: Qui conuertere fecerit peccatorem ab errore uiae suae saluabit animam eius a morte et suorum quoque cooperit multitudinem peccatorum]. Carnis resurrectionem¹¹ [sicut Iob per Spiritum Sanctum dicit: 'Scio quod redemptor meus uiuit et in nouissimo die de terra resurrecturus sim et rursum circumdabo pellem meam et in carne meo uidebo Deum, quem visurus sum ego ipse et oculi mei conspecturi sunt et non alius. Reposita est haec spes mea in sinu meo]¹². In ipsa carne in qua uiuimus mouemur et sumus in ipsa¹³ in die iudicii absque dubio resurrecturi¹⁴ non naturam aut¹⁵ sexum mutantes¹⁶ sed [fragilitatem et] uitia deponentes.

1) om Hoc ... traximus S. 2) per indulgentiam S. 3) + et ipse dominus dicit S. 4) et pater noster caelestis dimittet uobis peccata uestra ... uobis S. 5) per sex op. V. 6) + mihi S. 7) pr. in carcere etc. S. 8) Ista sunt operationes nostrae quicumque G. 9) om Quicumque ... facit S. Sexta uel est illud: 'Quaecumque uultis ut faciant uobis homines ita et uos facite illis' S. 10) Septima [in] doloribus multis ut dictum (datum G) est: Per infirmitatem corporis uirtus animae (pr. et G) perficitur G S. 11) resurrectionis G. 12) om G S. 13) om G. 14) nos resurrecturi in diem iudicii erimus G S. 15) natum autem G. 16) inmutantes.

Et dominus dicit: 'In resurrectione neque nubent neque nubentur sed sunt ¹ sicut angeli Dei in caelo', [hoc ² est iusti]. Uitam aeternam. Aeterna uita hoc est sine fine mansura ³. Aeterna uita erit ubi mors numquam erit sed semper [perpetua] felicitas [erit, sicut propheta dicit: 'Erit opus iustitiae pax cultus iustitiae silentium et securitas usque in sempiternum'] ⁴.

Am Rande des Cod. Sessorianus, zum Teil rechts, zum Teil links, sind die Namen der Apostel (in der Reihenfolge des Canon Romanus) vermerkt und mit einzelnen Artikeln in Verbindung gebracht. Das hat auch schon Morin mitgeteilt. Die Verteilung ist folgende:

Petr. I (Credo)
 Paul. II Et in Ihm
 Andr. III Qui conceptus
 Jacob. IV Passus
 Johs. V Descendit
 VI Thoma Ascendit
 Jacob. VII Inde

Philipp. VIII Credo
 Bartholoms VIII Sanctam
 Matheus X Remissionem

XI Symon Carnis
 XII Tadeus Vitam aeternam

Diese Liste ist diejenige, die ich auch Bd. XIV, S. 183 benutzte.

III.

1. Sermon aus Codd. Vat. Pal. 212 u. 220, mit einem Stück aus Cod. Sessor. 52. 2. Sermon aus Cod. Ambros. M. 76 sup.

1.

Den nachstehenden Sermon fand ich in zwei Manuskripten der vatikanischen Bibliothek: Cod. Vat. Pal. 220 (A), saec. IX u. 212 (B), saec. IX, vel. X. Er ist eine merkwürdige Kompilation, beginnend mit den Anfangsworten des Athanasianums. In Cod. 212 traf ich am Rande einige Citate aus dem Fortunatus-Kommentar zu letzterem. Allein sie sind kurz und können hier übergangen werden. Die Form des Symbols, das der Sermon vorbringt, ist R mit geringen Änderungen. Es fehlt „dominum nostrum“. Ein Zusatz ist: „ascendit uictor ad coelos“. Zu beachten ist die Umstellung: resurrexit tertia die, ferner

1) erunt S. 2) id S. 3) sine mensura S, sine fine mansunt G.
 4) om GS. Sequitur in S. Amen. Haec summa est fidei nostrae, dilectissimi nostri. Haec uerba sunt symboli. S. 448.

die Form inde. Zum Schlufs der Zusatz: *vitam futuri saeculi*. Das Symbol ist auf die zwölf Apostel verteilt, deren Reihenfolge diejenige von Matth. 10, 2—4 ist, nur dafs zum Schlufs Matthias statt Judas Ischarioth auftritt. Vgl. auch Cod. Sangall. 40 (darüber Bd. XIX, S. 183). Zum Teil bemerkt man Benutzung des Sacramentarium Gelasianum, Lib. I Ordo XXXV. Ich bemerke ferner ein Citat aus Nicetas: „*pauca sunt verba, sed omnia continent sancta sacramenta*“; die nächsten Worte benutzen auch die explanatio dieses Bischofs noch (s. Caspari, *Anecdota* I, p. 359). Auch der schon genannte Fortunatus-Kommentar ist offenbar verwertet worden.

Quicumque vult esse saluus ante omnia opus est ut teneat catholicam fidem, quam nisi quisque integram inuiolatamque seruauerit absque dubio in aeternum peribit. Ideo apostoli symbolum¹ constituerunt, primus Simon Petrus dicit: Credo in Deum Patrem omnipotentem; Andreas, frater eius, et in Ihesum Christum Filium eius unicum; Jacobus Zebedaei², qui natus est de Spiritu Sancto et Maria semper uirgine; Johannes, frater eius, qui sub Pontio Pilato crucifixus et sepultus est; Philippus, resurrexit³ tertia die a mortuis; Bartholomaeus, ascendit uictor ad caelos; Thomas, sedit ad dexteram Patris; Mathaeus, inde uenturus est iudicare uiuos et mortuos; Jacobus Alphaei⁴ et in Spiritum Sanctum; Thaddaeus⁵, ipse Judas Jacobi, sanctam ecclesiam; Simon Cananaeus, qui et Zelotes⁶, remissionem peccatorum; Mathias, carnis resurrectionem et uitam futuri saeculi. Amen. Sancta trinitas et uera unitas, id est Filium natum ex Patre et ante omnia saecula, lumen de lumine, Deum verum de Deo uero atque eundem dominum nostrum et Deum Ihesum Christum consubstantiali Deo Patri secundum deitatem, aequalis⁷ gloriae et honoris, unam⁸ eandemque⁹ in tribus personis essentiam, naturam, uirtutem, potentiam¹⁰, regnum, imperium, uoluntatem, operationem, incomprehensibilem, inmutabilem¹¹, summum bonum. Idcirco igitur istud iudicium posuere unanimitatis¹² et fidei suae apostoli symbolum¹³, id est signum per quod agnoscitur Deus; sicut mos est saecularibus¹⁴ ut in bellis symbola discretata sint¹⁵, ut si forte occurreret quis de quo dubitatur interrogat, symbolum prodeat, ut si sit hostis an socius; quod quicumque¹⁶ proinde credentes

1) symbolum B. 2) codd. Zebedei, Bartholomeus, Matheus.
 3) dixit (?) man. sec. A. 4) Alfei A, Alpei B. 5) Thathaeus A, Thatheus B. 6) Zelotis A B. 7) codd. equalis. 8) om unam B. 9) eundemque A B. 10) potentia A. 11) inmotabilem A B. 12) unianitatis A. 13) symbulum codd. semper. 14) sic more secularibus B. 15) sit codd. 16) q qq A B. qq = quicumque? quoque?

accipiunt et nouerint qualiter contra diabolum ¹ fidei certamina praeepararent. In quo quidem pauca sunt uerba sed omnia continent sancta sacramenta, utqui etiam haec ² in corde retinent sibi sufficienter salutem animarum habent. Haec summa ³ est fidei nostrae, dilectissimi, nobis ⁴. Haec uerba sunt symboli ⁵ non sapientiae humano sermone fuscata ⁶. Sed uere diuinitatis ⁷ ratione disposita, quibus comprehendendis atque seruandis nemo non ⁸ idoneus nemo non ⁹ aptus est. Hic Dei Patris et Filii una et aequalis pronuntiatur potestas. Hic unigenitus Dei Filius ¹⁰ de Maria uirgine et Spiritu Sancto secundum carnem natus ostenditur. Hic eiusdem crucifixio ac sepultura et ¹¹ die tertia resurrectio praedicatur. Hic ascensio ipsius super caelos ¹² et consessio in dextera paternae maiestatis agnoscitur. Venturus usque ¹³ ad iudicandum ¹⁴ uiuos et mortuos declaratur. Hic Spiritus Sanctus in eadem deitate qua Pater et Filius ¹⁵ indiscretus accipitur. Hic postremo ¹⁶ ecclesiae uocatio, peccatorum remissio, et carnis resurrectio perdocetur ¹⁷. Quae breuissima plenitudo ita debet uestris cordibus inhaerere ¹⁸ ut omni tempore praesidio huius confessionis utamini ¹⁹. Innieta est enim talium armorum potestas et contra nobis omnes insidias diaboli tamquam bonis Christi militibus profutura diabolus, qui hominem temptare non desinit munitos nos hoc symbolo semper inueniet. Ut deuicto aduersario cui renuntiastis gratiam domini incorruptam et immaculatam usque in finem, ipso quem confitemini protegente ²⁰, seruetis Ihesu Christo domino nostro, qui uiuit et regnat.

Pater ut fons, Filius ut flumen, Spiritus uero Sanctus ut riuus a flumine; siue Pater sicut radix, Filius sicut arbor, Spiritus autem Sanctus sicut flos. Simili exemplo comparatur Pater quasi sol, Filius quasi radius, Spiritus enim Sanctus quasi apex. Iterum Pater uelut ignis Filius uelut calor Spiritus Sanctus uelut ²¹ candor. Dabo enim exemplum aliud uobis adhuc quomodo trinitas sancta uera unitas sit certa. Una est sapientia in homine et de una sapientia procedit intellectus et memoria ingenium. Si ergo tu homo habere potes tria ista in una sapientia quanto magis Deus in una deitate

1) diabolum A B. 2) Hec A B. 3) om est A B. 4) uobis A B. 5) simili A, symboli S. 6) fuscata A, facta S. 7) uera diuitibus A B. 8) nemo non: nisi B, non A. 9) om non B. 10) om S. 11) et (B) s. ac A B. 12) celos A. 13) uenturus-que A B. 14) iudicandos A B. 15) qua P. et F. deitate A B. 16) Postremo A. 17) sequitur in S: Nos ergo, dilectissimi, ex uetera homine in nouum reformemur, et de carnalibus spirituales, de terrenis incipiamus esse caelestes. Securam consecuti fidem credamus resurrectionem, quae facta est in Christo, etiam in nobis omnibus esse complendam. Et hoc secuturos (!) in toto corpore quod processit in capite. 18) inherere codd. 19) munimne? B. 20) protegerite B. 21) uelud A.

tres quidem personas habere credendus est, sed unam substantiam. Nam et caput¹ quinque sensibus constat. Habes enim in uno capite uisum, auditum, odoratum, et gustum et tactum. Quia in uinea tres sunt lignum, folium, fructus. Si ergo corruptibilia et terrena ita unum sunt ut uere trea sint et ita trea ut uere unum sint. Primum ergo fructum habetis si bene creditis secundum est baptizabimini. Qui perseuerauerit usque in finem hic saluus erit baptizatus corde credit ad iustitiam, ore autem confessio fit ad salutem. Quicumque invocauerit nomen domini saluus erit.

2.

Der folgende Sermon findet sich in Cod. Ambros. M. 79 sup., saec. XI. Das darin behandelte Symbol ist T. Doch ist zu bemerken, dafs „unicum“ nicht mit filium, sondern mit dominum zusammengezogen ist. Vgl. dazu Bratkes Berner Manuskript, Das Book of Deer, Cod. lat. Monac 14508, einen altdutschen Text in Cod. Vindob. 2681, saec. XI und drei englische Texte aus dem 14. und 15. Jahrhundert.

Item alia expositio symboli.

Symbolum graece latine inditium sive conlatio dicitur. Inditium quia id indicatur fidei integritas. Signum quod eo bene retento et intellecto fideles ab infidelibus discernuntur. Conlatio quia in eo apostoli omnem fidei integritatem contulerunt. Credo in Deum id est firmitatem fidei meae profiteor. Deus a timore, Deus eo quod cunctis colentibus sit timor. Credo Deum esse sine principio et sine fine uisibilem, inuisibilem, et incomprehensibilem. Et quando dico Patrem credo quod coaeternum et coaequalem sibi per omnia genuit Filium Ut Johannes ait: 'In principio erat Verbum'; et psalmista dicit: 'Ante Luciferum genui te'. Cur omnipotens Deus? Eo quod omnia possit et omnia continet potestate. Et credo in eum qui creauit caelum et terram ex nihilo². Et credo in Ihesum Christum Filium eius. Ihesus in hebraeo³ eloquio, latine salutaris siue saluator interpretatur. Christus graece a chrismate nomen accepit, latine unctus dicitur, de quo in psalmo dicitur: 'Propterea unxit⁴ te Deus Deus tuus et reliqua'. Non terreno oleo ut reges et sacerdotes solent perungui. Sed unctio ista incorporea et inuisibilis fuit. Filium eius dicit eo quod habeat Patrem. Patrem uero eo quod habeat Filium. Genitum namque ante omnia tempora ut Johannes ait: 'Omnia per ipsum facta sunt et sine ipso factum est nihil'. Unicum Dominum nostrum. Unicum uel sin-

1) capud codd. 2) nichilo. 3) ebreo. 4) unexit.

gularem Dominum qui cuncta gubernat et dominat quae condidit. Qui conceptus est de Spiritu Sancto. Non ex uirili coitu nel semine sed ex virtute Spiritus Sancti conceptus est. Natus ex Maria uirgine non uiolato uirginis utero sed uirgo ante partum, uirgo in partu, uirgoque post partum. Passusque sub Pontio Pilato. Passionem uero crucis sustinens ex parte humanitatis sub Pilato Romano principe, qui ortus fuit in Pontio. Ut dictum est: 'Cruci adfixus' ante portas Hierosalem¹ in Caluario monte. In hoc quoque patibulo mortuus humanitate ac sepultus est in monumento. Descendit ad inferna. Tantummodo anima ut psalmista dicit: 'Vita mea in inferno adpropinquabit, et factus sum sicut homo inter mortuos liber'. Descendit enim in infernum non iniuriam pertulit sed ut noxii soluerentur, qui propter originale peccatum illic detinebantur. Partem abstulit partem reliquit. Tertia die resurrexit a mortuis. Tertia quoque die resurrexit a mortuis virtute propria suscitatus ab² sepulchro surrexit. Ascendit in caelum, ubi numquam defuit secundum diuinitatem. Sedet ad dexteram Dei Patres omnipotentis. Quod uero dicitur Deus sedere et ascendere hoc ad carnis mysterium⁴ pertinet, et Psalmista dicit: 'Parata sedes tua Deus'. Illucque non est sinistra pars, sed ubi sessio Dei est et iustorum dextera pars, id est convenientur congrue⁵ accipitur, quia nihil est in regno Dei sinistrum. Inde uenturus iudicare uiuos et mortuos, de qua sede ueniet iudicare uiuos et mortuos. Uiuos (f. 29¹) dicit qui praedestinati sunt ad uitam. Mortuos uero qui ad damnationem sunt praedestinati. Credo in Spiritum Sanctum qui a Patre Filioque processit, quia consubstantialis est Patri et Filio et coaeternus. Et credo sanctam ecclesiam⁶ catholicam diffusam per uniuersum orbem, id est congregationem fidelium electorum suae universalem. Et credo sanctorum communionem habere, id est societatem sanctorum si adimpleuero quae profiteor. Et remissionem peccatorum firmiter spero me habere per Dei misericordiam. Primum per baptismum, secundo per martyrium⁷, tercio per elimosunam³ sicut scriptum est: 'Peccata mea elimosunis redime in misericordiis pauperum. Quarto si remittit quis peccanti in se peccata sua, iuxta illud: 'Dimittite et dimittetur nobis'. Quinto si per praedicationem suam aliquis et per bonorum operum exercitum alios ab errore suo conuertat. Ut apostolus ait: 'Quoniam qui conuerti fecerit peccatorum ab errore uiae suae'. Sexto per caritatem ut dicit: 'Caritas Dei cooperit multitudi-

1) iherlm. 2) tercia. 3) ad. 4) misterium. 5) congrue.
6) aecclesiam. 7) elimosinam.

nem peccatorum'. Septimo per poenitentiam¹ sicut David ait: 'Conuersus sum in aerumna² mea dii configitur spina'. Carnis resurrectionem, et credo resurrectionem carnis in qua nunc sumus resuscitandum in ultimo die cum omni integritate corporis in triginta annorum aetate. Et uitam aeternam credo me habere si Deus omnipotens mihi concesserit perseuerare in operibus bonis. Ut psalmista dicit: 'Credo uidere bona Domini in terra uiuentium'. Amen. quo dicitur fideliter siue firmiter.

1) penitentiam. 2) erumna.

2.

Daniel Greisers Bericht

über die von ihm gehörte **Predigt Luthers zu Erfurt** am 7. April 1521.

Mitgeteilt

von

Prof. **P. Tschackert** in Göttingen.

Die Lutherbiographen J. Köstlin und A. E. Berger haben die Thatsache erwähnt, daß während Luthers Predigt zu Erfurt am 7. April 1521 (auf seiner Reise nach Worms) in der überfüllten Kirche beinahe eine Panik ausgebrochen wäre, wenn nicht Luther selbst von der Kanzel her die auf der Emporkirche in Angst geratenen Zuhörer beruhigt hätte. (Vgl. J. Köstlin, Martin Luther, 2. Aufl., I, S. 440.) Aber nirgends finde ich die Quelle citiert, woher diese Erzählung stammt. Durch Studien über Corvinus kam ich nun zu dem Giefsener Pfarrer und späteren Dresdener Superintendenten Daniel Greiser (Greser, Gresser, Gresserus)¹ und dessen Selbstbiographie vom Jahre 1587. Beim Durchlesen dieses nicht uninteressanten

1) Greiser ist geboren den 6. Dezember 1504 zu Weiburg in der Grafschaft Nassau und starb am 29. September 1591. Vgl. C. Brockhaus' Art. G. in Allg. D. Biogr., Bd. IX, S. 641.

Buches stofse ich (Blatt B 1^a) auf die Thatsache, dafs Greiser 1521 in Erfurt studiert und jene Predigt Luthers selbst gehört hat. Den Bericht darüber hat er zwar erst als 83jähriger Greis im Jahre 1587 aufgeschrieben; aber der Eindruck dieser einzigartigen Predigt dürfte sich dem Jünglinge so fest eingeprägt haben, dafs wir auch der Erzählung des Greises durchaus Glauben schenken können.

Sein Buch, das uns hier interessiert, hat den Titel „Historia || Vnd beschreibunge des gan- || tzen Lauffs vnd Lebens, wie nemlich || ich Daniel Greiser, Pfarrer vnd Super- || intendens in Dreßden, meinen Curriculum vitae, vom 1504. || Jare an bis ins jtzo laufende 1587. Jar, als nun mehr ein || 83jähriger durch Göttliche gnad geführet habe | von mir || selbstn für meinem seligen ende schlecht vnd einfeltig || den guthertzigen | so dessen gerne wissenschaft || tragen möchten, zusammen || gebracht. || Dresdae“. (Bogen A bis Z und a bis f2 in Quart.) Am Schlusse „Gedruckt in der Churfürstlichen Stadt Dreßden durch Gimel Bergen Anno 1587“. Exemplar auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Da es wenig bekannt sein dürfte, mag der betreffende Bericht Greisers (Blatt B 1^b und B 2^a) in genauer Abschrift hier seine Stelle finden. Er lautet:

„Dieweill ich zu Erffurth studierte, ist Anno 1521 Lutherus umb die Osterliche Zeit, als er noch ein Mönch vnd die Kappe noch ahn hatte, durch Erffurth auf den Reichstag gen Worms gezogen, hatte einen Mönch mit sich auffm Wagen, so mit seinem zunahmen Bettstein genant. Seine Herbrige hatte er zum Augustinern, dieweil auch er ein Augustiner war. Doctor Lange auch des ordens ein Mönch, empfinde Lutherum frölich vnd gantz freundlich; denn er hilts mit ihme: Aber Doctor Bartholomaeus Vsingen, auch des ordens, ein alter Sophist vnnnd Papist, war Luthero graham und sahe ihn sawer an etc.

Alda zu Erffurth habe ich Lutherum in der Kappen hören predigen, vnd war die Kirch so voller Leute, das die Porphir kirch krachte, vnnnd jederman meinte, sie würde einfallen, drümb auch etliche die Fenster außschlugen und hinaus auff den Kirchhoff gesprungen weren, wenn nicht Lutherus sie getröstet und gesagt hette, sie sölten still stehen, der Teufel möchte sein gespenst. Sölten nur still stehen, es würde nichts vbels geschehen, wie denn auch kein vnfall geschah.“ [Dann folgt eine Beschreibung des von Greiser miterlebten Studentenaufruhrs zu Erfurt.]

3.

Luther-Urkunden aus Coburg und Gotha.

Mitgeteilt

von

Pfarrer Dr. **Georg Berbig**,
Schwarzhausen b. Thal i. Thür.

I.

Briefe an Ritter Hans von Sternberg, Statthalter von Coburg, vom Jahre 1521—1530.

In der Handschriftensammlung der Gymnasialbibliothek zu Gotha befindet sich ein Briefband aus dem Nachlasse Ernst Salomon Cyprians († 19. Sept. 1745), welcher neben fünf Originalschreiben Luthers und elf bezw. zwölf Briefen Melancthons, u. a. vier Briefe an Ritter Hans von Sternberg, Pfleger zu Coburg im Jahre 1530, enthält, die für die Reformationsgeschichte von besonderer Wichtigkeit sind ¹.

Johann Sternberg auf Schloß Kallenberg bei Coburg spielt in der Geschichte der Reformation des fränkischen Kur-sachsens eine nicht unwichtige Rolle. Frühzeitig, vielleicht schon von Erfurt aus, ist er mit Spalatin persönlich bekannt, der ihm Luthers Schrift: „Eine sehr gute Predigt von zweierlei Gerechtigkeit, aus dem Lateinischen übersetzt“, zueignet ². Über Sternbergs Thätigkeit als Vorsitzender der Visitationskommission in Franken im Jahre 1528, vergleiche C. A. H. Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—1545, S. 29. 53. 124 bes. S. 109 (Sternberg als Sequestrator).

1) Vgl. Programm des Herzogl. Gymnas. Ernestinum zu Gotha 1893 Progr. Nr. 700: Prof. Dr. Ehwald, Beschreibung der Handschriften und Inkunabeln der Herzogl. Gymn.-Bibliothek zu Gotha etc., S. 6.

2) Der Titel lautet vollständig: „Eyn sehr gute Predig Dr. Martinus Luther August., von zweierlei Gerechtheit“. S. über die verschiedenen Drucke von 1520 die Weimarer Ausgabe der Werke Luthers II, 144.

Über Sternbergs Verhältnisse und seine persönliche Bekanntschaft mit Luther vergleiche besonders de Wette, J. M. Luthers Briefe, Handschriften und Bedenken etc. (Berlin 1827), Bd. IV, S. 151 ff. Vergleiche ebenda S. 179. 276 und Christiani Schlegelii *Initia Reformationis Coburgensis in vita Io. Langeri descripta Gothae 1717* p. 154 und 155. Luther eignet dem Hans von Sternberg in der Vorrede den 117. Psalm ¹ verdeutscht und ausgelegt zu, als „seinem gonstigen Hernn und freunde“ ². In dieser Vorrede bemerkt Luther charakteristisch, dafs er unter Sternbergs Namen diese Schrift ausbreiten wolle, „nicht allein darumb, dafs es bey Etlichen, so alle Kunst und Lehre verachten, desto mehr Ansehens hätte, sondern dass es auch ein Zeugniß waere, dass noch etliche viel feiner Leut unter dem Adel sein“. Im Gegensatz zu einem grofsen Teil des Adels, „der sich jetzt lächerlich und schaendlich stellt, sich baeurisch und saenisch hält“, freut sich Luther darüber, endlich einen Frommen von Adel zu sehen und zu hören. Mit grofssem Interesse lauscht Luther der Erzählung Sternbergs von seiner Wallfahrt nach Jerusalem: „Ich möcht selber solche Reise gern tun, Nu aber, Gott gelobt, haben wir die Evangelia, Psalmen und andre heilige Schrift, dorinnen wir wollen mügen mit Ruh und Seligkeit, und das rechte gelobte Land, das rechte Jerusalem, ja das rechte Paradies und Himmereich beschauen und besuchen.“

Im Anschlusse an das Begrüssungsschreiben, welches Luther dem vom Augsburger Reichstag nach Coburg zurückkehrenden Kurfürsten am 3. Oktober 1530 entgegensandte, fühlt der Reformator sich verpflichtet, einige Mängel der fränkischen Kirchenverwaltung anzuzeigen, die ihm während seines Coburger Aufenthalts offenkundig geworden sind: „Ich habs zwar nicht allein von geringen Leuten, sondern auch durch mich selbs wohl gesehen; so kann E. K. F. G. solchs alles wohl erkunden hey Er Hansen von Sternberg und dem Kastner Bader, welche alle beyde mir heimlich selbs darüber geklagt, und als frumme Leute, (als ich sie erfahren) grossen Missfallen dran haben und doch nichts schaffen koennen. E. K. F. G. wollte doch einen Ernst einmal gebrauchen, und als befehlen, dass mans für einen Befehl halten muß“ ⁴.

Luthers Klagen beziehen sich auf die willkürliche Verwaltung des Kirchenvermögens der Stadt Coburg. Im Jahre 1528 war

1) Vgl. dazu Enders, Luthers Briefwechsel VIII, 231.

2) S. Erl. Ausg. der Werke Luthers XL, 280 ff. und Enders a. a. O.

3) Vgl. de Wette a. a. O. IV, 151 f.

4) Vgl. de Wette IV, 179 f.

das dortige Franziskanerkloster aufgelöst worden und die Güter der Propstei hatte die Stadt annektirt ¹.

I.

Brief des Johann von der Sachsen an Hans von Sternberg vom 28. Okt. 1521.

Meyn willig dinst zuvorñ gestrenger Ehrenvhester günstiger her, ich wolt euch gerne etwas newes aus Doringen anzeigen. Es ist mir vorhanden und vonn Wittenbergh ist mir warhafftig gesagt das eyner der schryfftweyssenn doselbst selb zwolfft das Sacrament in beyder gestalt genommen haben, und ist dispotirt von vilen dingen das nicht gut darvon zu schreiben ist ir werdet das sunst wol erfarenñ und besorge es werde dy lenge nichts guttes darvon entstehenn. Auch gonstiger her ich habe euch korzlich eyn schriffz zugeschickt von doctor reymbotten ausgangen darinn er pitt mit er Johann wolckmar zu handeln, das er Im auff jüngsten beyñ Joh Er henrich vom hayne beystendig seyn wolt. Bitt diesher wolt euch dessen handel doctor rymbotten fleisigh bevolen lassen seyn, und mich was Ir bei gedachten er Johann erlanget zufelliger weyss vorstendigen, das wil ich alzeydt willig und gerne vordienen. dat. am tage Symonis und Judae anno XXI.

Johann von der Sachsen
doctor.

Johann von der Sachsen war der Sohn des Erfurter Ratsmeisters D. Johann von der Sachsen ². Es war derselbe, der i. J. 1506 zugleich mit Johannes Reinbot bei der Promotion als Doctores juris, nach damaliger Gewohnheit, mit 271 Pferden in grosser Pracht in der Stadt Erfurt herumgeritten ist. — Kurz zuvor, am 17. Juli 1505 war Luther in das Augustinerkloster eingetreten. Demnach waren Luther, von der Sachsen und Reinbot Studiengenossen, Mitglieder der juristischen Fakultät.

Das interessante Urteil des von der Sachsen über den Vorgang der Abstellung der Messe in Wittenberg durch die Augustiner ist fast zur selben Zeit geschrieben, als Luther ein Buch über den Mißbrauch der Messe abfaßt, wenig Tage vor der heimlichen Reise Luthers von der Wartburg nach Wittenberg.

1) Vgl. Schlegel a. a. O 154f. und de Wette IV, 276.

2) Vgl. Sammlung verschiedener Nachrichten zu einer Beschreibung des Kirchen- und Schulenstaats im Herzogtum Gotha, 1. Band, 4. Stück S. 63f.

II.

**Brief Spalatins an Hans von Sternberg
vom 10. Okt. 1522.**



Gottes gnad zuvor. Erenvester gestrenger gunstiger herr. Auf Her Hanssen Schotten Ritters¹ zu bitt schick ich e. g. hier neben ein New testament, wie es von dem Christlichen und Erwürdigen Hern Doctor Martinus Luther verteutsch im druck ist aussgangen, wie euch ungetweiffelt benanter Her Hanss Schott weiter anzeigen wird. Das hab ich e. g. der ich zudienen willig im besten nicht wollen verhalten und wunsch hiemit euch und allen den euren vil seliger Zeit. Dat. am freytag Sant Gereons etc. Anno d̄m 1522.

Georgius Spalatinus.

III.

Brief Luthers an Hans von Sternberg.

(Ohne Datum, Quartblatt.)

Aufschrift: Zu handen Er Hans von Sternberg Ritter etc.

Gnad und friede yn Christo. Mein lieber herr und freund, Wo sichs begeben, das m. gn. ch. herre wurde ewr gestrengheit befelth thun, die Visitation zu handhaben, denn ich das stuck hart getrieben habe, So bitte ich freundlich wollet euch den pfarher zu Helpurghausen lassen mit seinen sachen befolhen sein, Hiemit Gott befolhen. Amen.

Mart. Luther.

Irrtümlich verlegt de Wette² dieses dort fehlerhaft abgedruckte Schreiben in das Jahr 1528, jedenfalls von der Bemerkung über die „Handhabung der Visitation“ dazu bestimmt.

Dafs aber dieses Schreiben vielmehr in das Jahr 1530, genau auf den 4. Oktober, einen Dienstag, fällt, dafs es jedenfalls die letzten Zeilen sind, die Luther auf der Veste Coburg geschrieben

1) Hans Schott (von Schottenstein) der Nachfolger Sternbergs, in der Pflege Coburg spielt in der Geschichte der Reformation ebenfalls keine unbedeutende Rolle. Über seine Wirksamkeit vergleiche besonders Burkhardt a. a. O. S. 59. 109. 125. 198. Sein Briefwechsel mit Luther vgl. de Wette II, 511; III, 144 und C. J. H. Burkhardt, Dr. M. Luth. Briefwechsel (Leipzig 1866), S. 107. 116. 287. 324. 327.

2) Vgl. de Wette III, 412; auf den 4. Oktober 1580 von Enders VIII, 279 verlegt.

hat, geht aus dem folgenden Briefe an Hans von Sternberg hervor. Mit diesem ist der dritte Brief in Verbindung zu bringen.

IV.

Brief des Pfarrers Johann Weibringer zu Hildburghausen an Hans von Sternberg vom 7. Okt. 1530.

Der Brief ist bei Enders, VIII, 279 abgedruckt, aus: Werner Kraufs, *Antiquitates et memorabilia hist. Franconiae 1753* S. 200f. Kraufs hatte die Abschrift von unserem Original genommen, doch ohne diplomatische Genauigkeit.

Bei der Vergleichung ergeben sich, von der Schreibweise abgesehen, folgende wichtigere Varianten:

In der Überschrift: Kr. Enders: Kalenberg. Orig. Kallenberg. So heute noch im Volksmunde das Schloß Kallenberg, 1 Stunde nö. von Coburg. Die Burg war im Besitz der Herren von Sternberg.

Kr. Enders (S. 280, Z. 1): dieses inliegende Brieflein. Orig.: disses inligents brieflin, d. i. der kurze Brief Luthers an Hans von Sternberg vom 4. Oktober. Kr. Enders (S. 280, Z. 9): sein Hilf zu beweisen. Orig.: und sein helff zu beweyssen. Es fehlt im Orig. etwa „beizustehen“. Kr. Enders. (S. 280, Z. 14/15): Eucharius, der eine Vicarius, mit Tod in Christo verschieden ist, und sein Lehen jetzt noch also stehe, welches vor ein Pfarrherr zu Hildburghausen verliehen hat. Orig.: her Eucharius der ein Vicarius mit tod in christo verschiden ist, und sein lehen yetz noch also steht (welche vor ein pfarrh zu Hylpurghausen verlihen hat). Eucharius Dietrich war Vicar beim St. Catharinen-Altar zu Hildburghausen, dessen Besetzungsrecht vordem dem Pfarrer. — d. i. dem Hauptgeistlichen, in diesem Falle Weibringer — zustand.

Kr. Enders (S. 280, Z. 30): oder sonst auf dem Galgen. Orig.: oder sunst an den Galgen etc. Der Sinn ist der gleiche: die Masse des Volkes war auch den evangelischen Predigern nicht selten aufsässig und auch das Gros der Stadt hatte es auf die Einziehung sämtlichen Kirchengutes „in den gemeinen Kasten“ abgesehen.

Kr. Enders (S. 280, Z. 39): Item, Herr Heinrich zu Mebritz. Orig.: Item her Henrich zu Mäbritz d. i. Heinrich Hünle zu Mebritz bei Hildburghausen.

Kr. Enders (S. 281, Z. 53): Denn er hat so viel oder mehr. Orig.: er zieh wol sovil oder mehr, d. h. er hat denselben Pfarrgehalt.

Kr. Enders (S. 281, Z. 57): Caplan. Orig.: Capalan.

Kr. Enders (S. 281, Z. 69): dass er. Orig.: das er mir gleich.

Kr. Enders (S. 282, Z. 90): Ihr wärt auf dem Kaufhaus. Orig.: Ir werd auff dem Kauffhaus, d. i. jedenfalls zu Coburg, auf dem Kaufhaus beschäftigt. Kr. Enders (S. 282, Z. 94): Geben zu Hildburghausen nach Franzisci. Orig.: Geben zu Hildburghausen freitag nach francisci. (d. i. der 7. X. 1530.)

Zur Erklärung des Briefes diene noch folgendes:

Johann von Sternberg hatte sich als Vorsitzender der Visitation im Ortslande Franken in einem Schreiben vom Sonntag nach Invocavit 1529 an Luther und Melanchthon gewandt, mit der Bitte, der Stadt Hildburghausen einen „gelarten Mann“ zum Prediger zu senden¹. Bei der eben stattgehabten Visitation hatte sich nemlich herausgestellt, dals sich der dortige bisherige Pfarrer Mag. Johann Birnstiel und der Vicarier Endres Meuser in ihren Predigten gegenseitig bekämpften und die Gemeinde verwirrten. Infolge dessen war Birnstiel nach Coburg versetzt worden.

Luther antwortete den Visitatoren², dals er noch vor Ostern einen „geschickten“ Pfarrer nach Hildburghausen schicken wolle, obgleich sich auch in Wittenberg selbst grofser Mangel an geeigneten geistlichen Kräften fühlbar mache.

Im Frühjahr 1529 traf dann wirklich der genannte Weibringer, ein Schüler Luthers, in Hildburghausen ein. — Allein schon im folgenden Jahr sah sich Weibringer genötigt, die Hilfe seines „Patrons“ in Anspruch zu nehmen, infolge der wenig erfreulichen Amtserfahrungen, die er mit der Bevölkerung der Stadt Hildburghausen inzwischen gemacht hatte.

Luther befand sich damals gerade auf Veste Coburg, und Weibringer benutzte die Gelegenheit, dem Reformator seine mifsliche Lage sonderlich vorzustellen und um Abhilfe zu bitten. Er machte sich von Hildburghausen nach Coburg auf den Weg, und es gelang ihm, Luther noch an dem Morgen seiner Abreise von Coburg zu sprechen. Da es mit Rücksicht auf die Zeit nicht mehr möglich war, über die Weibringersche Angelegenheit mit dem Coburger Pfleger Hans von Sternberg persönlich zu verhandeln, gab Luther seinem Schützling die oben in Wortlaut gegebene schriftliche Empfehlung mit.

Der Weibringersche Brief schliesft sich dann an diese Beilage von selbst an³.

Sternberg blieb nicht taub gegen die Bitte des Pfarrers. In einem unserem Codex eingefügten Schreiben teilt er dem „wür-

1) Vgl. Burkhardt, Briefe a. a. O. S. 156 ff.

2) Vgl. de Wette a. a. O. III, S. 425.

3) Vgl. Joh. Werner Kraufs, Beiträge zur Hildburghäusischen Kirchen-, Schul- und Standes-Historie (1752), S. 199 f. und dazu Enders VIII, S. 279 ff.

digen hern pfarrer, seinem guten frunde“ eigenhändig mit, dafs er „des hochgelehrten hern doctor Martini Luther Schreyben mit Eygener handt“ empfangen „nach seines gestrengen hern des Churfursten zu Sachsen hinweck scheyden“ und „seines vermoegens nach zu dienen, und seiner besser zu foedern, ganz willig geneigt sei“¹. Der Brief ist ganz unleserlich geschrieben.

II.

Die Nachschrift einer reformatorischen Predigt aus der Hand des Herzogs Johann zu Sachsen i. J. 1520.

In der handschriftlichen Abteilung der Herzoglichen Kunst- und Altertümersammlung auf der Veste Coburg, deren Verwaltung in neuer Zeit in die bewährten Hände des Dr. Koetschan zu Coburg gelegt worden ist, befindet sich ein sehr wertvolles Aktenstück aus reformatorischer Zeit: ein Holztafelbüchlein des Herzogs Johann zu Sachsen mit einer Predignachschrift aus dem Jahre 1520². Das Büchlein besteht aus acht, auf beiden Seiten beschriebenen Tafeln, aus weißem Ahornholz gefertigt, zwei Tafeln aus braun gebeiztem Holz dienen als Umschlag. Die Länge des Buches beträgt 112 mm, die Breite 80 mm, die Dicke 23 mm. An dem einfach gearbeiteten Verschluss aus Messing, welcher z. T. abgebrochen ist, ist noch eine Rolle vorhanden für den Silberstift, mittels welchen die Einzeichnung erfolgte.

Auf der Rückseite befindet sich ein offenbar späterer Vermerk von fremder Hand: Manus Joannis Electoris ducis Saxoniae. Darunter, vielleicht von Spalatins Hand (?) eine unleserliche Schrift mit ganz verwischten Zeichen, am Schlusse „fratris“: Vielleicht Concepta Electoris Ioannis fratris.

Die in das Büchlein eingezeichnete steile Schrift verrät die Hand des Herzogs Johann des späteren Kurfürsten. Es ist ja bekannt, dafs gerade Herzog Johann noch zu Zeiten seines Bruders, des wenig leidenschaftlichen Kurfürsten Friedrich des Weisen, in einem gewissen Gegensatz zu demselben, so offen und energisch, wie nur möglich, für Luther Partei ergriffen hat³.

1) Über Weibringers spätere Schicksale vergleiche Kraufs a. a. O. S. 203 und Thomae, Licht am Abend, S. 740 f.

2) Das Büchlein wurde vor einiger Zeit als Geschenk von Ihrer Majestät der Kaiserin Friedrich Sr. Kgl. Hoheit dem Herzog Alfred von Sachsen Coburg-Gotha verehrt und kam so in den Besitz der Veste-Schätze.

3) Vgl. besonders den Briefwechsel der beiden Fürsten, 2. Teil, abgedruckt bei Kolde, Friedrich der Weise und die Anf. der Reform, S. 42 ff. und Förstemann, Neues Urkb. I, 1 ff.

Höchstwahrscheinlich ist die heilsame Gefangennahme Luthers beim Altenstein auf die Initiative des Herzogs Johann, der damals zu Coburg auf der Veste residierte, zurückzuführen.

Vorliegende Zeilen beweisen das Interesse, welches dieser um das Werk der Reformation so hochverdiente Fürst, von Anfang daran genommen hat, und zwar um der Sache selbst, um der Wahrheit willen, um des neu enthüllten Schriftprinzips willen, welches der Entwicklung der Kirche eine neue, ungeahnte Bahn eröffnete.

Das Jahr 1520 ist im eigentlichen Sinn das Jahr des Höhepunktes der reformatorischen Predigt Luthers: „Endlich muß ich die Mysterien des Antichrist enthüllen“ ruft er aus, als die Gerüchte seiner Verdammung in Rom, in Deutschland immer deutlicher auftreten. Während Abfassung der großen Vaterlands- und Volkspredigt: „An den christlichen Adel zunächst gerichtet, — Juni bis August 1520 — gleicht Luther einem am Feuer stehenden Schmied und die Kanzel von Wittenberg ist der Ambos gleichsam, von dem die Funken hinausfliegen.

Einer bzw. zwei solchen Predigten hat der Herzog in Wittenberg als Ohrenzeuge beigewohnt. Bei dem allgemeinen Interesse, welches die gebildete Welt Wittenbergs an Luthers Predigt nahm, entschloß sich der Herzog, die kostbaren Worte Luthers zu fixieren, so gut und so schnell er es vermochte. So sind es meist Schlagworte, Schlagsätze, die hier in abgegrenzter Form überliefert werden¹, aber doch verraten sie gleich in ihrer Kürze, um was es sich eigentlich damals handelte. Wie auf Seite 9 des Mcc. Zeile 3 v. u. deutlich hervorgeht, wurde an zwei Tagen hintereinander über den Text 1 Tim. 4, 1—10 gepredigt.

Das Manuskript lautet:

V° D° M° I° E° }

i. e. Verbum Domini manet in caselernum.

Ders. vierd. capitel an timotheo yn der ersten epistel * wyr habn bis her gehordt durch dysn capitel wie vnd was er uns gelernnet hadt von der obrigkeit von bischof von predigern und priestern und menner vnd weibern geleret * so geht nach so zu wo man das euangelion prediget so kompt der teuffel, alwege bringet ehr eyn falsche lere dareyn * bevhor wyl uns 5 paul lernnē dreyerleye * wie man ich halte * zum erstenn zeigt 5 paul an von we me er seyne lerre hadt und von dem geist gottes * habt achtung auff die phariseyer * der geist der uber-

1) Hinter jedem Satz mit eigenem Gedanken befindet sich ein Stern (*).

trifft mit dem wort gottes * stympt ehr mit dem wordt gottes
uberein, so yst er eyn rechtter geist * das in den letztē zeitten
werden vil von glauben abtretten * vor end der meldt das heist
dye letzte Zeit * da wyrt kein abentmal nit mehr seyn * hetzen
yst das evangelion * es werden eins teils vom glauben abfallen
* das ist sie werdenn christum vorlencken * sy wollen mit guten
werke herfurer suchē domit sye selig werd * unnd anhangen
denn yrigen geistern * was yst eyn richtiger geist. Wer bey
der warheit bleybt * es yst ewen dye leere wie der teuffel ym
paradise die eua betroget so sind dye yrige geistern * do wyl
vol 5 paul haben und wie bevor gewarnet haben * so wyrtz
zu geheen yn schonnen claidern und wolffenne hertzen * zū
ersten geheen sye yhn der gleissennerege stellen sich fromlich
* henach luegen sye * so es nit aus got gehet * sye sind yrer
gewissen nit zu fryde * (ihre) prediger yeheen mit eytel lügē
umb. dan sie sind der sach en nit gewis * nū volget wie sye
geschickt seyn * das erst stück sy werden vorbitē elich zu
werden * das andere dye speise werden sye verboten * got hat
yesaget des man sol eyn weib haben * yhm zue eyner gehülffen
* ich wyll die wordt bey sich selbst lassen * Item es lügenner
* ich wyll alhyr niemand hofiren * dan es yst gottes gebot das
man sol elich seyn * un wollen dye buben vorbitten dy speise
dye got geschaffen hadt * das man nit soll fleisch essen * hadt
nit christus selwer gesagt es gehe nitz unreynes yn den mundt
* die got geschaffen hadt, zunemen mit dācsagung, den glauben
und den, dye dy warheit erkennen haben * denn alle creatur
gottes yst gut * und nichts verwerfflich * das mit dancksagung
empfangen wyrt * dan es wyrt geheylyget durch das wort gottes
und geert * wenn du den deyner kindern solche vorheltest *
so wyrstu eyn guter dyener Jhesu christi seyn * auff ertrogē
yn den Worten des glaubens und der gute lerre * der du bisher
bis nach komen * der ungeystlichen aber und altheydnischen
fabeln entschlage dich * — * wyr haben gestern gehort wie
uns S paul gestern gewarnet vor deme falschenn predigern *
un wyll uns S paul lernnen von ersten sag ich also von christ-
lichē lebens * magst un der gottlichen uben und dye leiptliche
ubung * was heist dye geystlige ubung * das yr solige uber yst
nichts anders dan der got lebet ym glauben und sich got gantz
und gar ergibet und wies goth mit yhm macht * exempel ich
byn eyn grosser sonder und ich muss der sonst los werd *
glaube got er wyl uns unsere sonde vergeben * dan ehr yst
uns mensch worden und be uns kommen uns selig zue machen
* uber dich yn der got seligkeit * got gantz und gar ver-
trawen ob er schon lange aus bleybet * so ergibes got wie ehr
es mit dyr machet * dye got lassen wollen ynnē sollē z helffen

mit staciones mit wallen, mit messe halten * ube dich selbst
 aber an der gotseligung * un wussen wyr wyssen was dye
 leiptliche uben uns das gehordt das yst fasten, beichen, betten
 und anders * das synd dye gotlossen und wollens anders aus-
 legen * pergen¹ gott hylff nit * sonder und hylff * und sonst
 niemand * gleich als soldt 5 paul sagen er sol gleich zu geheen
 * ich thus meyn nechsten zu gut * wan ich arme leute speisse
 trencke, darumb erlangen wyr dy ebige seligkeit nit * sonder
 wyr haben das ewigleben durch got * der herre yst meyn licht
 So sagt David * Das yst das S paul saget so got vor uns
 yst wer kan wider uns seyn² * Das wyl sant paul habenn
 von uns das wyr uns vor got ergeben und hange dich an got
 * heilich ubung thut nichtzs darzue * wyr sollen ym so thuen
 das wyr vor allen sachen uns got erholen und yhn am ersten
 und sein reich suchen * dan leiplich uben yst nitzt nutz unnd
 gar wenig * den zu der selen seligkeit dienet es gar nit *
 got wil dich nit verlassen trawest du yhm * ich hoffe yr yhr
 werdet got seynner zusagung aus halten * und das yst gewiss-
 lich war * got kan nit lügen * du must alhyr nit auff deyn
 anligen anseheen So mer seyne zuisagung * dye müss man an-
 seheē * wyr müssen auff die warheit seheē dan das wort hat
 es uns tzue gesaget hadt * das yst ye gewisslich war das wyr
 due seligkeyt haben von der gotseligkeyt * und des volget das
 creutz * unschylt man uns ein ketzer * ich lach was lester
 maul ☉.

1) begehren.

2) Diese Worte sind unterstrichen.



Zur Frage nach der Disposition des λόγος πρὸς Ἑλλήνας des Tatian.

Von

Paul Fiebig,

Cand. theol. in Wittenberg.

Daniel in seiner Monographie über Tatian ¹ und Otto ² erwecken durch ihre Äußerungen den Eindruck, als wenn Tatians Apologie unklar und ziemlich planlos geschrieben sei. Dembowski ³ polemisiert gegen Daniel und weist gröfsere Zusammenhänge bei Tatian nach. Aber auch er redet von langen Abschweifungen und von Gedankensprüngen. Ein Blick auf die unförmlichen Dispositionen der einzelnen Teile, welche Dembowski aufgestellt hat, mufs schon mißtrauisch gegen dieselben machen, und bei näherem Zusehen ergibt sich dann auch, dafs der Aufbau des Schriftchens von Dembowski nicht richtig erkannt sein kann. Es soll nicht verschwiegen werden, dafs Dembowskis Analyse manches Zutreffende bietet, aber, zum Schaden für Tatian, auch eine Reihe von Irrtümern; und Tatian verdient es, in der Dogmengeschichte recht auf den Leuchter gestellt zu werden. Das geht aus Harnacks Darstellung im ersten Bande seiner Dogmengeschichte klar hervor; denn immer ist es

1) Tatian, der Apologet, Halle 1837.

2) Corp. apologet. VI.

3) Die Quellen der christlichen Apologetik des 2. Jahrhunderts, Teil I, Die Apologie Tatians, Leipzig 1878.

Tatian, welchen er als denjenigen citiert, der die präciseiten Formulierungen giebt und die schärfsten Fassungen hat.

Auch das Verhältniß Tatians zu Tertullian und Klemens Alexandrinus, auf welches Harnack ¹ hingewiesen hat, eröffnet für Tatians Bedeutung im Organismus der Dogmengeschichte eine Perspektive, die es als nicht ungerechtfertigt erscheinen läßt, auch durch mehr formale Betrachtungen dem Verständnis der reichhaltigen kleinen Schrift zu dienen.

Tatian hat seine Schrift mit einer Einleitung und einem Schluß versehen. Dafs Kap. 42 als Schluß des Ganzen gemeint ist, ist offenbar und nicht verkannt worden. Wie kräftig und wirkungsvoll schließt Tatian mit dem ἀνεξαργήτον ab! Über die Abgrenzung der Einleitung dagegen ist man verschiedener Meinung. Dembowski S. 15 und Harnack, Giefsener Programm 1884 (S. 8) machen den Einschnitt bei Kap. 3, Otto l. c. XXXVI hinter Kap. 4. Und das ist das Richtige ².

Deutlich setzt Tatian durch das *φανερώτερον δὲ ἐκθίσσονται τὰ ἡμέτερα* ab, nachdem er als Abschluß der Einleitung in kurzen, prägnanten Sätzen die christliche Gotteserkenntnis der heidnischen gegenübergestellt hat. Das *φανερώτερον* charakterisiert das Vorhergehende als compendiarische Zusammenfassung. Das Kapitel hat, wie so manches andere, dessen Stellung im Zusammenhang der Apologie bisher verkannt ist, den Charakter des Überganges, es hat ein Doppelgesicht. Wir werden auch im weiteren auf die Übergänge bei Tatian aufmerksam zu machen haben und weisen schon hier darauf hin, dafs Urteile wie die von Daniel l. c. S. 61 und von Otto l. c. XXXII über den Mangel an Übergängen bei Tatian nicht ganz gerechtfertigt sind.

Kap. 4 ist als Schluß der Einleitung zu Kap. 3 zu ziehen. Was Dembowski veranlaßt hat, es trotz der ganz engen Verbindung mit dem Vorhergehenden zu dem Folgenden zu

1) Geschichte der altchristl. Litteratur, die Überlieferung und der Bestand (Leipzig 1893), S. 487. 488.

2) Vgl. auch Maranus, Patrolog. graeca VI, 802.

ziehen, ist die richtige Wahrnehmung, daß der Anfang von Kap. 4 und die ersten Sätze von Kap. 11 etwas Verwandtes haben. Mehr kann man aber nicht sagen, und aus den mannigfachsten Gründen ist der Gedanke Dembowskis verfehlt, daß das in Kap. 4 am Anfang angeschlagene Thema, die Stellung des Christen im Staat betreffend, in Kap. 11 wieder aufgenommen werde, während alles dazwischen Liegende Episode sei. Wäre das wahr, dann könnte man allerdings sagen, Tatian habe seine Apologie in sprunghafter Weise mit langen Abschweifungen von seinem angefangenen Gedanken abgefaßt, wenn er sich auch nachher dessen erinnerte, daß er abgeschweift sei. Gegen Dembowski spricht außer dem für die Abteilung vor Kap. 5 schon Angeführten Folgendes:

1) Nur die allgemeine Sphäre des Gedankens ist beide Male dieselbe. Es handelt sich um das Verhältnis zum Staatsleben. Inhaltlich dagegen ist das eine Mal die Unterordnung, das andere Mal die Ablehnung dem Staate und allem Irdischen gegenüber hervorgehoben. Wie kann also in Kap. 11 plötzlich ein Gedanke wieder aufgenommen werden, der vorher gar nicht steht?

2) Der von Dembowski zum Hauptgedanken gemachte Gedanke am Anfang von Kap. 4 dient dort lediglich als Übergang. Er fordert zu seiner Begründung die religiöse Stellung, und diese zu entwickeln, liegt Tatian am Herzen, weil der Glaube an den überweltlichen Gott allein das Verständnis für die Stellung der Christen in der Welt erschließt.

3) Kap. 11 giebt sich schon durch das *οὖν* als Abschluß des vorhergehenden Abschnittes Kap. 5—10 und greift deutlich auf den Inhalt dieses ganzen Teiles, nicht bloß auf Kap. 4, zurück.

Daß das *βασιλεῖν οὐ θέλω* etc. in Kap. 11 etwas plötzlich einsetzt, hat Dembowski richtig erkannt, aber der Grund dieser Erscheinung dürfte ein anderer sein als der, den er angiebt. Wendland¹ sagt, daß sich bei Philo und

1) Beiträge zur Geschichte der griech. Philosophie und Religion von P. Wendland und O. Kern, Berlin 1895.

sonst in den Werken der damaligen Zeit Stücke bestimmten Inhalts abhoben, und zwar durch etwas unvermitteltes oder besser: hervorstechendes Auftreten. Er weist (a. a. O. S. 3) diese Stücke der stoisch-cynischen Diatribe zu d. h. einer besonderen Litteraturgattung der damaligen Zeit, in welcher irgendein philosophischer Satz, meist ethischen Inhalts, in zwanglosem Gesprächston, doch mit starken rhetorischen Mitteln behandelt wurde. Näher giebt S. 8 ff. die dieser Litteraturgattung geläufigen Stoffe an, und für die meisten bietet Tatian frappante Parallelen. Die Fleischnahrung wurde hier verpönt: vgl. Tatian Kap. 23 gegen Ende; die Üppigkeit, Schwelgerei, die religiösen Feste, die Mysterien, der Luxus, die Athleten wurden getadelt, ebenso die tanzenden Mimen und die entsittlichenden Darstellungen. Besonders fällt gerade in Kap. 11 auf, daß Tatian den seefahrenden Kaufleuten ohne weiteres ἀπληστία vorwirft. Genau dasselbe weist Wendland a. a. O. S. 45 aus Philo de migr. 39 S. 470 nach. An anderer Stelle hebt Wendland hervor, daß trotz dieser durchgängig ablehnenden Stellung gegen alles in der Welt die Vertreter dieser für die damalige Zeitstimmung charakteristischen Gattung dennoch eine positive Stellung im Staate nicht verschmähten, vgl. Tatian Kap. 4 und Kap. 11. Auch gegen die Päderastie (Tatian Kap. 28 Ende) wurde in diesen Kreisen heftig gekämpft.

So wird Tatian, wie die anderen Schriftsteller, bei denen derartige Stücke begegnen, solche rhetorisch kräftigen Abschnitte immer im Gedächtnis parat gehabt haben, um diese schon fest gefügten Formen dann im konkreten Falle zu verwenden.

Die Gliederung von Kap. 1—4 im einzelnen ergibt sich leicht: 1) ποῖον ἐπιτήδευμα παρ' ὑμῶν τὴν σύστασιν οὐκ ἀπὸ βαρβάρων ἐκτήσατο; 2) μὴ προβάλλεσθε ζημάτων εὐπρέπειαν; 3) τί σεμνὸν φιλοσοφοῦντες ἐξηγέκατε; 4) θεὸς ὁ καὶ ἡμᾶς. Man beachte folgende Übergänge: Der Schluß von Kap. 1 leitet durch die ethische Haltung über zu Kap. 2. Kap. 3 und 4 gehen ganz allmählich das eine in das andere in eng geschlossenem Zusammenhang über. Das ganze Kap. 4 hat Übergangscharakter.

Die oratio selbst, nach Abtrennung von Einleitung und Schluß also Kap. 5—41, ist von Dembowski, welchem sich Harnack anschließt, richtig in vier Teile zerlegt worden. Aber die Abgrenzung (Kap. 4—11, 12—20, 21—30, 31—41) scheint mir nicht ganz zutreffend zu sein. Auch hier wieder hat die verschiedene Fassung eintreten können, weil Übergangskapitel in Frage kommen. Bei Kap. 12, vollends Kap. 31 konnte kein Zweifel sein. Über Kap. 4 ist das Nötige schon gesagt. Es bleibt also Kap. 21. Dasselbe wird an seinem Orte bald zur Sprache kommen. Hier soll zunächst eine Übersicht gegeben werden. Wir teilen also ab: 5—11, 12—21, 22—30, 31—41. Diese vier Abschnitte lassen sich nun auf zwei große Teile zurückführen.

Dembowski S. 53 deutet zwar etwas dem Ähnliches an, hat das jedoch nicht scharf herausgehoben und zum Ausdruck gebracht. Kap. 5—21 sind als der vorwiegend theoretische, dogmatisch gehaltene Teil zu bezeichnen, während Kap. 22—41 praktischen, mehr rein ethischen Charakter trägt und im einzelnen, wie sich des weiteren ausführen liefse, den ersten Teil voraussetzt. Auch eine weitere Beobachtung, die den Überblick sehr erleichtert, kommt bei Dembowski nicht klar zur Darstellung: jeder der vier Teile zerfällt in zwei Unterteile. Dies sei zur allgemeinen Orientierung vorausgeschickt. Wir gehen nun die einzelnen Teile durch.

Die beiden dogmatischen Teile Kap. 5—11 und 12—21 lassen sich in ihrer Physiognomie so charakterisieren, daß der erste die objektiven, der zweite die subjektiven Dogmen, den Heilsweg, kann man sagen, entwickelt.

Als erster Unterteil des ersten Hauptteiles ergibt sich Kap. 5—7 inkl. mit folgender genaueren Gliederung: 1) Kap. 5: Gott und der Logos, die Weltschöpfung. Als Konsequenz daraus wird Kap. 6 durchaus sachgemäß die Lehre von der Auferstehung und dem Gericht eingeschaltet. Als Einschaltung, Konsequenz (*διὰ τοῦτο*) darf man aber diesen Abschnitt nicht, wie Dembowski das thut, gleichwertig neben Kap. 5 stellen. 2) Kap. 7 bis: *καὶ τὰ μὲν περὶ τοὺς ἀγγέλους καὶ ἀνθρώπους τοῦτον ἔχει τὸν τρόπον*: Schöpfung der Engel und

Menschen durch den Logos, das *ἀντεξούσιον*. Wichtig zur Erfassung der Disposition und des Gedankenfortschrittes auch im weiteren ist die schon von Daniel gemachte Beobachtung, daß in der ganzen folgenden systematischen Darlegung das Schicksal der Menschen und der Dämonen und die beiderseitige Beschaffenheit stets parallel mit einander abgehandelt wird. 3) bis zum Schluß von Kap. 7: Der Fall der Engel und Menschen. Die ersten Zeilen dieses dritten Abschnittes lassen sich nicht leicht in ihrem Sinne bestimmen. Sie können sich auf die Propheten beziehen, worauf besonders die Worte *τῶν μελλόντων* bis *ἐγκωμιαστῆς* zu deuten scheinen, aber auch auf das Verbot Gottes an die ersten Menschen ist die Beziehung denkbar, ja dies scheint mir das Wahrscheinlichere 1) weil im anderen Falle ein Gegensatz zwischen der guten Entwicklung (— *ἐγκωμιαστῆς*) und der bösen (*καὶ ἐπειδὴ τινι* etc.) herauskommen würde und „*καὶ*“ *ἐπειδὴ τινι* dann unverständlich bleibt. 2) wegen des für die Propheten merkwürdigen und nicht recht passenden Ausdrucks *ἡ τοῦ λόγου δόξαμις* „*ἔχονσα παρ' ἑαυτῇ τὸ προγνωστικόν*“.

Kap. 8—10 schließt sich sichtlich Kap. 5—7 gegenüber als ein zusammengehöriges Ganze zusammen, als zweiter Unterteil. Derselbe handelt von dem für Tatian so wichtigen Thema der Dämonenlehre. Diese nimmt in seinem Gedankenbau etwa die Stelle der Lehre von der Sünde in einer Dogmatik ein. Da ihm der Gegensatz des Überweltlichen und der Welt in seinem christlichen Gottesglauben aufgegangen ist, ergiebt sich hier die scharfe Polemik gegen den christlicher, ethischer Weltansicht so feindlichen Determinismus und gegen den Polytheismus. In den Zusammenhang paßt das auch an dieser Stelle insofern sehr gut, als es sich um Dinge des Anfangs handelt und diese Wirkungsweisen der Dämonen sich von der Zeit des Anfangs herschreiben, wie sie auch für den einzelnen vor seiner Geburt und gleich von derselben an vorhanden sind. Wichtig zum Verständnis des einzelnen und damit zur Vermeidung von Vorwürfen gegen Tatian ist, zu beachten, wie Tatian zwei Hauptgedanken, weil sie innig mit einander verwandt sind, auch abwechselnd und in und mit einander geltend macht:

1) Determinismus ist absurd, weil die sittliche Verantwortlichkeit und Weltvernunft dadurch aufgehoben und die reine Willkür etabliert wird, 2) was mit aus 1) folgt und bestärkend hinzukommt: weil die heidnischen Götter, welchen diese Wirkungen zugeschrieben werden, unsittliche und unwürdige Mächte sind, denen zu folgen man also vollends keine Ursache hat. Das Astrologische hat durchaus den Hauptton. Macht man bei Kap. 9 Anf. und Kap. 10 *τοὺς πλανήτας* etc. Einschnitte, wie sie deutlich dort vorhanden sind, so steht immer etwas Astrologisches voran.

Für die Beispiele in Kap. 8 dürfte der Vorwurf bei Dembowski S. 10f., daß Tatian von seinem Thema abschweife, nicht gerechtfertigt sein, da alle diese Beispiele auf Widersprüche in den Mythen hinweisen. Wenn sich Dembowski daran stößt, daß die Beispielreihe im neunten Kapitel mit Triptolemus beginnt, so wird auch hier Tatian zu entlasten sein. Der Gesichtspunkt für diese Beispiele ist zweimal deutlich in Kap. 9 angegeben, und der Anfang paßt dann insofern, als der Widerspruch herausgehoben werden soll zwischen Demeter, die erst zu dem wird, was sie ist, und Triptolemus, der schon von jeher das gleiche Gebiet seiner Thätigkeit gehabt hat. Auch das *ἐνὰ τὸν ἀπλανῆ δεσπότην μεμαθήκαμεν* in Kap. 9 zeigt, daß der Gesichtspunkt der des Gegensatzes zwischen dem *ἀπλανῆς* und den *πλανῆται* ist. Kap. 10 dient demselben Gedanken in allgemeinerer Fassung.

Über den Schluß des ersten Teiles Kap 11 ist schon oben gehandelt. Auch in der Zusammenfassung tritt wieder der Determinismus als der Hauptgedanke heraus. Gegen Ende des Kapitels ist deutlich zu merken, wie Tatian den Übergang zu dem Weiteren sucht. Die ethische, nach dem Subjektiven gewandte Konsequenz wird aus dem über die Dämonen Gesagten rückblickend gezogen und schließlic in dem Satz *οἱ δὲ ἀναδείξαντες κτλ.* das Thema des zweiten Teiles angegeben, der den soteriologischen Gedanken als Hauptsache erkennen läßt. Die Bekehrung, Erlösung, oder wie man es nennen mag, soll beschrieben werden. Gerade, weil Kap. 12 scharf einsetzt, ist es doppelt wichtig, den

Übergangscharakter hervorzuheben, welcher dem Schluß von Kap. 11 eignet.

Für das Verständnis des zweiten Teiles, welcher Kap. 12 anhebt, ist es wesentlich, die beiden Unterteile zu erkennen. Sie werden in dem ersten Satz angegeben, und in Kap. 15 mit den Worten *τὸ δὲ νῦν συνέχον ῥητέον ποταπή τις ἔστιν ἡ κατὰ θεὸν εἰκὼν καὶ ὁμοίωσις* wird ausdrücklich der zweite Unterteil begonnen, welcher demnach von dem göttlichen Ebenbilde, seiner Wiedererlangung, handelt, während der erste Unterteil die Lehre von der *ψυχῇ* zum Gegenstande hat. Die parallele Behandlung des Geschickes der Menschen und der Dämonen tritt deutlich hervor. Daß das Ganze soteriologisch orientiert ist, ist schon gesagt.

Als die Abschnitte des ersten Unterteiles sind folgende erkennbar: 1) Kap. 12 *ὅλη, πνεῦμα ἐλικόν*, das Wesen der Dämonen, 2) Kap. 13 und 14 die Unsterblichkeit der Menschen und Dämonen, 3) erste Hälfte von Kap. 15 die Mehrheitigkeit der Seele, Mensch und Tier. Durch die als Konsequenz resp. begründende Voraussetzung auftretenden Sätze über das Verhältnis zwischen Mensch und Tier wird auch hier wiederum ein Übergang erzielt.

Für den zweiten, ziemlich umfänglichen Unterteil ist als Haupt Gesichtspunkt der soteriologische, der ethisch-religiöse Rahmen des Ganzen im Auge zu behalten. Gerade unter dem soteriologischen Gesichtspunkt, wie Tatians Selbstbekenntnis Kap. 30 zeigt, waren für ihn die Dämonen so wichtig. Im einzelnen wird man nun am besten mit Schwartz in seiner Ausgabe der Oratio bei dem *βλέπονται δὲ καὶ ἐπὶ τῶν ψυχικῶν* eine Unterabteilung machen; denn bis dahin ist von der Wesensbeschaffenheit der Menschen (Mitte von Kap. 15) und der Dämonen (von *δαίμονες δὲ πάντες* an) in Rücksicht auf das göttliche Ebenbild die Rede, während *βλέπονται δὲ* etc. das Heraustrreten der Dämonen aus ihrer über dem Menschen liegenden Sphäre im Auge hat, ihren Verkehr mit den Menschen, um sie an der Erlangung der *ὁμοίωσις* sive *εἰκὼν τοῦ θεοῦ* zu hindern.

Der Anfang von Kap. 16 thut nebenher eine falsche Meinung über das Wesen der Dämonen ab, um dann zu-

sammenfassend überzuleiten zu den ausführlichen Schilderungen des dämonischen Treibens. Hier ist wiederum die Stellung der Abschnitte zu einander von Dembowski nicht genügend abgewogen worden. Am einfachsten wird folgende Gliederung sein. Bis *σῶσαι ὁνταὶ ἔσται* (Kap. 16) reicht die Einleitung. Dann wird den Dämonen gegenüber als den Krankheitserregern von der richtigen und den falschen Heilmethoden gesprochen (bis Kap. 18 incl.). Die richtige Heilmethode besteht in dem christlichen Exorcismus. *Τί γάρ ἐστι ματιχή;* (Kap. 19 in der Mitte) reiht eine weitere Wirkungsart der Dämonen an, während Kap. 20, zum deutlichen Zeichen dafür, womit sich dieser zweite Unterteil beschäftigt hat, endgiltig und abschließend die Wiedererlangung des göttlichen Ebenbildes schildert. Daß der Anfang von Kap. 19 einen mit der Person des Kreskes und den Cynikern sich beschäftigenden Einschlag darstellt, welcher durch die Erwähnung des Justin veranlaßt worden ist, hat Dembowski a. a. O. S. 57 richtig erkannt. Als weiteren Grund aber, der dann auch die planvolle und geschickte Schreibweise Tatians zeigt, wird man — und das läßt sich bei Aufzählungen u. dgl. auch sonst in Tatians Schrift beobachten — hinzuzufügen haben, daß Tatian als effektvoller Redner nicht ermüden, sondern für Abwechslung sorgen wollte. Die letzten Sätze dieser Einschaltung tragen wiederum Übergangscharakter.

Den Abschluß des ganzen ersten dogmatischen Hauptteils bildet Kap. 21, dessen Stellung, wie oben bemerkt ist, nicht gleichmäÙig bestimmt wird. Wie Kap. 4 eng mit Kap. 3, so ist auch dieses Kapitel ganz eng mit Kap. 20 verknüpft und ohne die Hervorhebung dieses engen Zusammenhanges gar nicht zu verstehen¹. In nuce liegt hier dieselbe Theorie der Menschwerdung vor, wie sie der griechischen Kirche überhaupt eigentümlich ist. Auch Schwartz deutet durch den Druck in seiner Ausgabe an, daß er Kap. 21 mit Kap. 20 eng verbunden wissen will. Außerdem enthält das Kapitel abschließend und vorherrschend dogmatische Ge-

1) Vgl. auch Daniel S. 215.

danken, spielt von *πεῖσθητέ μοι νῦν* an den letzten Trumpf gegen die heidnische Mythologie aus, so daß die Trennung von dem nun folgenden ethischen Hauptteil wohl fraglos ist. Die Schlußworte leiten auch hier unmittelbar zu dem nächsten Teile hinüber.

Über diesen zweiten großen Hauptteil können wir uns kürzer fassen als bei dem ersten, da die Disposition sich leichter erkennen läßt. Der ganze Teil hat das Leben und ethische Fragen im Auge und ist außerordentlich konkret. Vor dem vierten Teil (Kap. 31) wird ein scharfer Einschnitt gemacht, der noch durch das vorhergehende Selbstbekenntnis Tatians, welches den Höhepunkt des ganzen Büchleins bildet, verstärkt wird. Auch hier zerfällt jeder der beiden Teile in zwei Unterteile. Der dritte Teil entrollt in seinem ersten Unterteil (bis *τί βλέπουμεν κτλ.* Kap. 25) ein farbiges Bild des heidnischen Lebens der damaligen Zeit¹. Der zweite Unterteil beschäftigt sich mit den besonderen Gegnern Tatians, den Rhetoren vor allem. Er ist von Tatian sichtlich mit besonderer Erregung geschrieben. Handelte es sich doch für ihn darum, energisch dem, was bisher Gegenstand seiner täglichen Bemühungen gewesen war, trotz aller Anfeindungen zu entsagen. Die Anklagen der Heiden gegen die Christen, die Rhetorik des Atticismus und die Philosophie² werden in wichtigen Sätzen abgewiesen. Wiederholungen sind nicht vermieden, auch ist das eine oft hart neben das andere gestellt, aber Unklarheit und Verwirrung kann man Tatian nicht zum Vorwurf machen.

Das Eigentümliche des vierten Teiles (Kap. 31 ff.) ist, daß die beiden Unterteile hier ineinandergelegt sind. Die Absicht dabei ist klar: die historische Aufzählung hätte ohne diese Unterbrechung leicht ermüdend wirken können. Den Übergang (Ende Kap. 31 und Anfang Kap. 32) wird man

1) Zu der Schilderung des Schauspielers in Kap. 22 vgl. W. Schmidt, *Der Atticismus I*, S. 40.

2) Es läßt sich auf Grund von Schmekel, *Die Philosophie der mittleren Stoa*, Berlin 1892, wahrscheinlich machen, daß Harnack, der Gießener Programm 1884, Einleitung, Posidonius als den Lehrer Tatians vermutet, das Richtige getroffen hat.

durchaus nicht ungeschickt nennen können. Die bewusste Zurücklenkung zum Thema zeigt, wie planvoll Tatian schreibt. Die Gliederung im einzelnen ist gerade in diesem vierten Teil leicht zu erkennen.

So steht Tatians kernige und reichhaltige Apologie in ihrem, man möchte sagen, systematischen Aufbau vor uns, das Denkmal eines scharfen und klaren Kopfes, eines bedeutenden Mannes. Man ist versucht, Tatian den ersten Systematiker der Christenheit zu nennen. Jedenfalls hat Justin, sein Lehrer, nie so systematisch wie Tatian das Ganze der christlichen Lehre, und zwar unter stetem Hinweis auf die Bibel, entwickelt.

Bischof Anselm von Havelberg und seine Gesandtschaftsreisen nach Byzanz.

Von

D. Dr. Johannes Dräseke,

Professor am Matthias Claudius-Gymnasium zu Wandsbeck.

Bischof Anselm von Havelberg, der bevorzugte Schüler Norberts des Prämonstratensers und Jugendfreund Wibalds von Corvey, nimmt als Vertrauter und Berater dreier deutscher Kaiser, Lothars von Sachsen, Konrads III. von Schwaben und Friedrichs I. unter den durch kirchliche und politische Thätigkeit bedeutenden Männern des 12. Jahrhunderts eine hervorragende Stelle ein ¹⁾. Elb- und Havelniederung, denen

1) Die Sonderdarstellungen des Lebens Anselms von Riedel (Bischof Anselm von Havelberg, Gesandter der Kaiser Lothar und Friedrich I. zu Konstantinopel u. s. w. in Ledeburs Archiv f. preufs. Geschichtskunde VIII [Berlin 1832], S. 97—137. 225—268), Spieker (Das Leben und Wirken des Bischofs Anselm von Havelberg in Illgens Zeitschrift f. hist. Theol. X, 2 [Leipzig 1840], S. 3—94), Strerath (De Anselmo episcopo Havelbergensi diss. hist. Monasterii 1854) sind, was sorgfältige und umfassende Heranziehung und Verwertung der Quellen angeht, in neuerer Zeit überholt worden durch die Schrift Eugen Dombrowskis „Anselm von Havelberg“, Königsberg 1880. Berücksichtigung letzterer vermisst man in der jüngsten Darstellung des Lebens und der Bedeutung Anselms von Deutsch in der dritten Auflage der Realencyklopädie für prot. Theol. u. Kirche, Bd. I (Leipzig 1896), S. 570/571. Sollte dieser Mangel durch den auffälligen Umstand verschuldet sein, daß sogar in A. Potthasts sonst so zuverlässiger „Bibliotheca historica medii aevi“, 2. Aufl., Bd. I (Berlin 1896), S. 112 Dombrowskis Schrift vom Jahre 1880 nicht verzeichnet ist?

er, seit 1129 Bischof von Havelberg, zumeist während der Jahre 1147—1152 aufopfernde Sorgfalt und unermüdliche, in einer Urkunde Kaiser Konrads ¹⁾ rühmend anerkannte Thätigkeit widmete, verdanken ihm, wie das Helmold (Chron. Slav. I, 88) eingehend schildert, ihre Bevölkerung mit holländischen und deutschen Ansiedlern, welche durch Trockenlegung der Sümpfe und Eindeichen der hauptsächlich im Frühjahr alle Schranken wild durchbrechenden Flüsse das sonst den Überschwemmungen ausgesetzte Land nutzbar zu machen und die Ertragsfähigkeit des Bodens durch verständige Bewirtschaftung zu erhöhen verstanden, aber vor allen Dingen die feste Begründung des Christentums und seiner Segnungen. Anselm ist ohne Frage der eigentliche Apostel der Havel- und Elbniederung und der Wiederhersteller und Neubegründer der Stiftung Ottos des Großen ²⁾. Schon der unselige Wendenaufstand des Jahres 983 hatte zur Zerstörung der Kirche, Niedermetzlung der sächsischen Besatzung in Stadt und Burg Havelberg und zur völligen Wiederherstellung des Heidentums geführt. Nur vorübergehend gelang es Otto III. die Wenden zu schlagen und sich der Burg und Stadt Havelberg wieder zu bemächtigen. Gottschalks, des zum Christentum übergetretenen mächtigen Wendenkönigs, Sohn Heinrich nahm spät erst nach jenem Ereignis Rache an den Empörern. Mit ungeheurer Gefahr, berichtet Helmold (Chron. Slav. I, 37), kam Heinrich auf einem Feldzuge im Jahre 1107 bis Havelberg, welches ihm tapferen Widerstand leistete. Die Belagerung des rings von der Havel umflossenen und daher bei der damaligen Kriegführung überaus schwer zu nehmenden Ortes dauerte Monate lang. Heinrich war mehrere Male genötigt, Verstärkungen aus dem Norden seines ausgedehnten Gebietes an sich zu ziehen. Endlich baten die Brizaner — so hieß der hier sesshafte wendische Stamm, dessen Name noch in dem der Stadt Pritzwalk erhalten ist — um Frieden und stellten Geiseln zur Bürgschaft für dessen Aufrechterhaltung, worauf

1) Riedel, Cod. diplom. Brandenb., Hauptt. I, Bd. II, S. 438.

2) Vgl. F. Winter, Die Prämonstratenser des zwölften Jahrhunderts (Berlin 1865), S. 163 ff.

Heinrich sich wieder aus der Prignitz zurückzog. Durch diesen Kriegszug war wesentlich die Stadt berührt worden; der Dom auf hohem Bergesrücken, der weit die Ebene überschaut, lag wüst, und die inzwischen ernannten Bischöfe von Havelberg haben den Ort ihrer Bestimmung niemals gesehen ¹⁾. Einen festeren Bestand erlangte das Bistum erst unter Anselm. Nach Kaiser Lothars Feldzuge gegen die Wenden im Jahre 1131 erscheint die Kirche zwar wiederhergestellt; aber trotz des kräftigen Schutzes Albrechts des Bären, des nordsächsischen Markgrafen, dem auch die Prignitz seit dem Jahre 1134 unterstellt war, wurde der Dom, als der tapfere Markgraf samt Bischof Anselm in Reichsangelegenheiten in der Ferne weilte, durch den Einfall der Söhne des vertriebenen Brizanerfürsten Wittekind 1136 abermals verbrannt und zerstört. Albrecht strafte die Empörer sofort im folgenden Winter, und durch sein festes Eingreifen ward nunmehr die deutsche Herrschaft für immer wiederhergestellt und befestigt. Damit waren dauernd friedliche Verhältnisse geschaffen. Ein Zeichen derselben ist der durch den Fleiß der Prämonstratenser Anselms rüstig in Angriff genommene, dann unter seinem Nachfolger Walo in angestrengter Arbeit zu Stande gebrachte und am 11. August 1170 in Gegenwart des greisen Albrecht des Bären und seiner Söhne, sowie zahlreicher geistlicher und weltlicher Fürsten und Herren geweihte Dom, zu dem wir noch heute bewundernd aufblicken. Ein Zeichen jener friedlichen Verhältnisse sind ferner die noch heute vorhandenen Kapitelsgebäude mit ihren Zellen, sorgfältig wiederhergestellten Refektorien, Kapitelsstube und Kreuzgängen, die, zwar im 13., 14. und 15. Jahrhundert mannigfaltig verändert und ausgebaut, doch schon im 12. Jahrhundert als der ursprüngliche Wohnsitz des Konvents erbaut worden sein müssen, und zwar zu jener Zeit, als eben unter Anselm, etwa seit 1144, in Havelberg ein Domkapitel nach Prämonstratenserordnung entstand, welche das Zusammenwohnen in einem Klostergebäude satzungsgemäß erforderte.

1) Riedel, Cod. diplom. Brandenb., Hauptt. I, Bd. II, S. 384—390.

Ist nun die Kenntniss dieser stillen, friedlichen Wirksamkeit Anselms naturgemäss zunächst auf die ihm auvertraute Landschaft und die Kreise seiner Ordensbrüder mehr oder weniger beschränkt geblieben, so darf man behaupten, dass die reiche Thätigkeit Anselms in der kaiserlichen Kanzlei sowie bei mancherlei Verwendungen in kirchlichen und Reichsangelegenheiten, ganz besonders aber auf zwei Gesandtschaftsreisen nach Byzanz, die er in politischer Beziehung zu voller Zufriedenheit seiner kaiserlichen Herren sowohl wie in kirchlicher Hinsicht zur Herbeiführung erfreulicherer Beziehungen zwischen morgen- und abendländischer Kirche glücklich ausführte, den Zeitgenossen in weiterem Umfange als eine ruhmvolle und segensreiche zum Bewusstsein gekommen ist. In kirchengeschichtlicher Beziehung ist die erste Reise bei weitem die wichtigere, ihr wenden wir besondere Aufmerksamkeit zu.

Im August des Jahres 1135, zu einer Zeit, wo es in Anselms bischöflichem Sprengel bereits zu gähren begann und unter den erbitterten Wenden sich ein gefahrdrohender Schlag gegen seine Bischofsstadt Havelberg vorbereitete, zog Anselm im Gefolge Kaiser Lothars über Nienburg a. S. nach Merseburg, wo am 15. ein Reichstag eröffnet wurde. Derselbe gestaltete sich durch verschiedene fremde Gesandtschaften, die hier erschienen, überaus glanzvoll. Besonders erwünscht waren dem Kaiser die Gesandten Venedigs und des byzantinischen Kaisers Johannes Komnenos (1118—1143), die ihn zum Kampf gegen Roger von Sicilien aufforderten und dazu ihre Hilfe versprachen. Lothar war selbst schon entschlossen, im nächsten Jahre nach Italien zu ziehen. Bei der Aussicht aber auf so ansehnliche Hilfe war ihm daran gelegen, die Bedingungen und den Umfang derselben genauer kennen zu lernen und festgestellt zu sehen. Er beschloss eine besondere Gesandtschaft nach Byzanz zu schicken. An die Spitze derselben stellte er den in Reichs- und Kirchengeschäften schon vielfach erprobten und bewährten Bischof Anselm. Schien dieser doch durch seine gerade den schlaunen Griechen gegenüber besonders schätzenswerte welt- und staatsmännische Gewandtheit und seine hervorragende theologische

Bildung für die Durchführung eines solchen Auftrages besonders geeignet. Dafs es von vornherein darauf abgesehen gewesen, auch die theologische Bildung Anselms in Anspruch zu nehmen und mit der Knüpfung wichtiger politischer Beziehungen auch den verfahrenen kirchlichen Verhältnissen wieder zu freundlicherer Gestaltung zu verhelfen, ist daraus gefolgert worden, dafs Anselm selbst¹ sich aufser „legatus“, was ja ohne weiteres verständlich ist, auch „apocrisiarius“ Lothars nennt. „Apocrisarii“ hiefsen aber diejenigen Gesandten, welche die einzelnen Patriarchen, auch der römische Papst, solange Italien unter oströmischer Herrschaft stand, am byzantinischen Hofe unterhielten, sodann auch die Vertreter des Papstes und der abendländischen Reichsgeistlichkeit beim deutschen Kaiser. So ist es denn höchst wahrscheinlich, dafs Anselm auch betreffs der kirchlichen Verständigung mit den Griechen bestimmte Aufträge hatte. Bei dieser Gelegenheit jedoch gerade auf den „Bruch zwischen den beiden Kirchen (a. 1053)“ — soll heifsen 1054 — hinzuweisen, wie Dombrowski (a. a. O. S. 14) thut, ist aus dem Grunde nicht zulässig, weil die Verhandlungen zwischen den Kirchen des Morgen- und Abendlandes weit über diese Zeit hinausführen. Sie bilden eine fast ununterbrochene Kette von des Photios Tagen bis zum Untergange des byzantinischen Reichs², und der Hellene Demetrakopulos hat in einer besonderen, durch Heranziehung und Verwertung mancher versteckter Nachrichten und gelegentliche wertvolle Mitteilungen aus Handschriften sehr verdienstlichen Schrift³ von dem regen wissenschaftlichen Eifer der Griechen in der Abwehr der abendländischen Sonderlehren betreffs des Aus-

1) Im Vorwort und im ersten Buche (I, 10) seiner *Dialoge* in D'Acherys *Spicilegium*.

2) Ich selbst habe zwei Fälle eingehender behandelt in den *Abhandlungen*: „Der Kircheneinigungsversuch des Kaisers Michael VIII. Paläologos“ in Hilgenfelds *Zeitschr. f. wiss. Theol.* XXXIV, S. 325—355 und „Zum Kircheneinigungsversuch des Jahres 1439“ in der *Byz. Zeitschr.* V, S. 572—586.

3) *Ὁρθόδοξος Ἑλλάς ἤτοι περὶ τῶν Ἑλλήνων τῶν γραφάντων κατὰ Λατίνων καὶ περὶ τῶν συγγραμμάτων αὐτῶν*, Leipzig 1872.

gangs des h. Geistes, des Gebrauchs des ungesäuerten Brotes beim h. Abendmahl und der geistlichen Oberherrlichkeit des Papstes eine lebendige Anschauung gegeben. Aber dennoch treten aus dieser geschichtlichen Übersicht diejenigen Veranlassungen deutlich hervor, welche auf die jeweilige Entfaltung und Schürung des theologischen Streites von besonderem Einfluß waren. Sie alle zeugen in ihrer Gesamtheit dafür, daß es mit der sogenannten Trennung der morgenländischen von der abendländischen Kirche vom Jahre 1054 eine besondere Bewandnis hat. Sie beweisen, daß jene Trennung, welche unseren gewöhnlichen Darstellungen zufolge als eine tief einschneidende, bedeutungsvolle Thatsache angesehen zu werden pflegt, in dem Sinne, daß man sie als eine der wichtigsten Vorbedingungen für die nunmehr ungehinderte, bedrohliche Machtentwicklung des Papsttums im Mittelalter bezeichnet, im Bewußtsein der Griechen durchaus nicht dieselbe Rolle wie bei uns spielt. Sie tritt dort nur als ein einzelnes Glied in einer langen Reihe von Verhandlungen, Kämpfen und Friedensschlüssen auf. Gerade die von mir schon in anderem Zusammenhange ¹ dargelegte Art und Weise, wie sich der bedeutendste Mann der Zeit, Michael Psellos, in seiner glänzenden Lobschrift auf den Patriarchen Michael Kerullarios ² über jene Vorgänge ausspricht, bestätigt durchaus diese Thatsache. Psellos selbst war es, der, nachdem man mit den Gesandten Leos IX. vergeblich verhandelt und diese während des Gottesdienstes in der Sophienkirche am 16. Juli 1054 eine Bannschrift wider die griechische Kirche niedergelegt hatten, den Patriarchen nicht bloß bestimmte, das päpstliche Schreiben durch die Synode mit dem Fluch belegen zu lassen, sondern der auch in der Sitzung am 20. Juli 1054 persönlich dazu den kaiserlichen Auftrag vorwies. Der Patriarch zerriß darauf das päpstliche Schreiben und sprach seinerseits über die römische

1) „Zu Michael Psellos“ in Hilgenfelds Zeitschr. f. wiss. Theol. XXXII, S. 323—325.

2) *Ἐγκομιαστικὸς εἰς τὸν μακαριώτατον κύριον Μιχαὴλ τὸν Κηρουλλάριον* in Sathas' Biblioth. Gr. med. aevi IV, S. 303—387.

Kirche den Bann aus. Aber die Geschichtschreiber schweigen sonst völlig über diesen Vorgang der Kirchentrennung, ein sicherer Beweis dafür, daß man dies Ereignis für ziemlich unbedeutend ansah, weil eben beide Kirchen thatsächlich schon viel länger wirklich getrennt waren.

Trotz dieses tiefgreifenden Gegensatzes, dieser innerlichen gegenseitigen Entfremdung hat es zu keiner Zeit an Verhandlungen zwischen Byzanz und Rom gefehlt. Aber je später sie angeknüpft werden, desto häufiger sehen wir sie von politischen Erwägungen bestimmt und beeinflusst. So wurden im Anfange des 12. Jahrhunderts eine Reihe von Schriften des wackeren Erzbischofs von Nikäa, Eustratios, die uns größtenteils von Demetrakopulos zum erstenmal zugänglich gemacht sind ¹, durch die Anwesenheit des Erzbischofs von Mailand, Petrus Chrysolanus, in Byzanz hervorgerufen, mit welchem derselbe 1112 vor Kaiser Alexios I. Komnenos (1081—1118) und den höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträgern über die streitigen Fragen öffentlich verhandelte ². Auch Kaiser Johannes Komnenos knüpfte in den zwanziger Jahren mit dem römischen Stuhle wegen der kirchlichen Einigung Unterhandlungen an, aber sie wurden stets hinhaltend und zögernd betrieben, da der Kaiser doch immer nur das eine im Sinne hatte, sich als den einzig wirklichen römischen Kaiser anerkannt zu sehen, eine Rangstreitfrage, die noch einmal in den Jahren 1176/77 zu einem erregten Briefwechsel zwischen Kaiser Manuel Komnenos (1143—1180) und Friedrich I. Rotbart führte ³. Erst jetzt, nach Verlauf von zehn Jahren, schienen sie einmal einen beschleunigteren Fortgang nehmen zu wollen, als an der Spitze einer Gesandtschaft Kaiser Lo-

1) Demetracopulos, Biblioth. eccles. (Leipzig 1866), S. 47—127.

2) Vgl. meinen Aufsatz „Zu Eustratios von Nikäa“ in der Byz. Zeitschr. V, S. 328—331.

3) Friedrichs schöner Brief an Manuel ist von H. v. Kap-Herr nach einer Wiener Handschrift in seinem Werke „Die abendländische Politik Kaiser Manuels mit besonderer Rücksicht auf Deutschland“ (Straßburg 1881) in der fünften Beilage, S. 156/157 mitgeteilt worden, seine Ausführungen dazu S. 105—109.

thars um Ostern 1136 Bischof Anselm von Havelberg in Konstantinopel erschien. Daß auch diesmal die Geneigtheit, in kirchenpolitischer Beziehung mit sich reden zu lassen, eine Folge politischer Bedrängnis war, dafür spricht die Thatsache, daß eben die Annäherung an das Abendland von den Griechen ausging. Über die Erfolge der politischen Sendung Anselms schweigt die Überlieferung, um so eingehender verbreitet sie sich über die theologischen Verhandlungen. Der glückliche Verlauf derselben stimmt freilich nicht ganz mit der veränderten Lage auf politischem Gebiet. Die hinterhaltige, besonders da, wo es sich um thatkräftiges kriegerisches Eingreifen handelte, überaus schwerfällige und unzuverlässige Politik des byzantinischen Kaisers scheint es, wie so oft, bei leeren Worten haben bewenden zu lassen. Anselms Thätigkeit hat hier keinen sichtbaren Erfolg zu verzeichnen gehabt; nur Venezianer, Pisaner und Genuesen sehen wir Lothar gegen die Normannen Hilfe leisten.

Die kirchenpolitischen Verhandlungen Anselms treten dagegen für uns in um so helleres Licht. Lateinische und griechische Berichte lassen uns von dem Ton und Geist, sowie von einzelnen Aufstellungen und Behauptungen der öffentlich abgehaltenen Streitgespräche, die sich in gleichzeitigen, noch in die Zeit von Anselms Anwesenheit in Konstantinopel fallenden schriftlichen Aufzeichnungen fortsetzten, eine deutliche Anschauung gewinnen. Anselm selbst steht hier mit seinem Zeugnis in erster Linie. Er berichtet über seine Verhandlungen mit den griechischen Theologen, besonders mit Erzbischof Niketas von Nikomedien in seinem Werke „*Ἀντιχειμένων*“ sive *Dialogorum libri III*¹. Diese Schrift würde für uns von ungleich höherem Werte sein, wenn Anselm sie unter dem frischen Eindruck des lebendig gesprochenen Wortes seines Gegners und der lebendigen, sein eigenes Innere erfüllenden Erinnerung niedergeschrieben hätte. Aber es waren vierzehn Jahre vergangen, als er sich an die Niederschrift machte. Im

1) In D'Achery, *Spicilegium veterum aliquot scriptorum* I, S. 161 ff.

Februar des Jahres 1149 begab sich Anselm, nachdem er im Sommer 1148 mit Albrecht dem Bären zusammen in Havelberg gewesen, in kirchlichen Angelegenheiten auf die Reise nach Italien zu Papst Eugen III. (1145—1153), den er im März in Tusculum traf¹. Am päpstlichen Hofe weilte gerade als Gesandter ein griechischer Bischof, der die alten, niemals ausgetragenen Streitfragen mit ziemlich starkem Selbstbewußtsein zur Sprache gebracht zu haben scheint. Ob Anselm demselben damals entgegentrat, wissen wir nicht, aber die Folge dieser wissenschaftlichen Reibereien am päpstlichen Hofe war die, daß Eugen diesen jetzt aufforderte, seine im Jahre 1136 mit Niketas zu Byzanz abgehaltenen Streitgespräche aufzuschreiben und ihm vorzulegen, in der, wie Anselm uns meldet, bestimmt ausgesprochenen Erwartung, damit für die mit der wissenschaftlichen Ausdrucks- und Kampfesweise der Griechen wenig vertrauten Abendländer eine maßgebende Lehrschrift, den Griechen gegenüber eine Schutzschrift für die römische Lehre geschaffen zu sehen. Und Anselm hat des Papstes Erwartung nicht getäuscht.

Ein in seinen letzten Beweggründen uns nicht bekanntes Ereignis riß Anselm aus der hohen Vertrauensstellung plötzlich heraus, die er auch unter Konrad III. behauptet, er fiel Ende des Jahres 1150 in Ungnade. Während Giesebrecht (IV, 485) den Grund derselben in Anselms zu enger Verbindung mit dem Papste sieht, dürfte aus Andeutungen, die der gleichfalls durch auffallende Zurücksetzung gekränkte Wibald brieflich macht (Epist. 211 und a. a. O.), vielmehr geschlossen werden, daß Konrad allmählich durch griechischen Einfluß zu ganz anderen Ansichten über die Stellung des Herrschers zur Kirche gelangt war, als wie er in seinem bisherigen Verhalten bethätigt hatte. Jedenfalls hatte er es für pflichtgemäß gehalten, diesen jetzt rücksichtslos Ausdruck zu geben. Für Konrad bestimmend konnte da nur Kaiser Manuel Komnenos' Vorbild sein, über dessen straffe Zusammenfassung aller Kräfte des Reiches

1) Bei D'Achery a. a. O. S. 161, Prolog.

und dessen unbedingte Mißsachtung und Niederhaltung jeglicher geistlichen Sonderansprüche vielleicht jener griechische Bischof am päpstlichen Hofe Klage geführt hatte. Erfährt doch gerade jenes Verhalten Kaiser Manuels bei Gelegenheit des Berichts über den nur wenige Jahre späteren, durch Soterichos Panteugenos hervorgerufenen dogmatischen Streit¹ von seiten des unbedingt rechtgläubigen Geschichtschreibers Niketas eine scharfe Verurteilung. Er wirft den der Theologie beflissenen byzantinischen Kaisern im allgemeinen, während er thatsächlich im besonderen Manuel Komnenos zunächst allein meint, nicht bloß schrankenlose Willkür und Mißbrauch des Staatsvermögens vor, sondern vor allem die Sucht, allein für weise, für götter- und heroengleich an Gestalt und Stärke gehalten zu werden, und den bis zur Ungerechtigkeit überspannten Anspruch, wie einst Salomo für gottgelehrt, für unfehlbare Lehrer in menschlichen und göttlichen Dingen, sowie für alleinige Schiedsrichter in Glaubenssachen gehalten zu werden. Wo es ihre Pflicht gewesen wäre, das Treiben der ungestümen und frechen Geister, welche die Kirche mit Neuerungen heimsuchten, weise einzudämmen und zu hemmen oder dies Geschäft den berufsmäßigen Theologen zu überlassen, haben sie sich nicht zu bescheiden gewußt, sondern sind zugleich als Urheber und Schiedsrichter über neue Glaubenssätze aufgetreten und haben oftmals — und das hatte Manuel gerade im Falle des Soterichos Panteugenos gethan — den ernststen wissenschaftlichen Widerspruch mit Gewalt beseitigt². Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir es nicht für unwahrscheinlich halten, daß ein solches Vorbild für Konrads III. Verfahren dem Papst und der Kirche gegenüber bestimmend gewirkt hat.

Anselm zog sich nach Havelberg zurück. Hier auf der Höhe des Domberges, im Schutze der kaiserlichen Burg, saß er nun, froh, dem eitlen Treiben der Verleumdung und des Ehrgeizes bei Hofe entronnen zu sein, allerdings unter

1) Vgl. meinen Aufsatz „Zu Nikolaos von Methone“ in der Zeitschr. f. Kirchengesch. IX, S. 405—421.

2) Nicet. Chon. De Manuele Comneno VII, 5, S. 274.

zunächst nichts weniger als erfreulichen äußeren Verhältnissen. „Ich bin nun“ — schreibt er Anfang des Jahres 1151 seinem Freunde Wibald von Corvey¹ — „ganz wieder zu mir selbst heimgekehrt, wie ein übergetretener Fluß sich wieder in sein Bett zurückzieht, und ich werde mich nicht wieder dahin reißen lassen, daß ich einem brausenden Strome gleich Schmutz aufsammle, um mich darin zu wälzen“. . . . „Was habe ich unter den Mahlenden zu thun“, fährt er dann mit Anspielung auf Luk. 17, 34—36 fort, „wenn auch einer bisweilen dort angenommen wird, auf der Mühle des Hoflebens, wo ein fortwährendes und unendliches Herumtummeln stattfindet? Was habe ich auf und im Felde zu thun? Denn wenn da auch einer angenommen wird, so fehlt doch fast nie die Glut der Sonne und die Hitze der Verfolgung, oder eine andere Art der Anfechtung. Nein, ich will lieber auf meinem Bettlein liegen. Wird dort auch bisweilen einer von zweien verlassen, so wird doch der andere, da er keineswegs so vielen Versuchungen ausgesetzt ist, öfter angenommen. Mein Bettlein ist Havelberg. In diesem meinem Kripplein verweile ich Armer Christi sicher mit meinen Brüdern, den anderen Armen Christi (pauperes Christi, eine bei den Prämonstratensern beliebte Bezeichnung). Und doch sind wir dabei nicht müßig. Einige bauen — so schildert er die Thätigkeit seiner Mönche in Havelberg mit Bezug auf den Bau der Mauern Jerusalems (Nehem. 4, 16. 17) — an dem Turm der Befestigung im Angesicht des Feindes; andere halten Wache zur Verteidigung gegen einen Angriff der Heiden; einige, die sich dem göttlichen Dienst gewidmet haben, erwarten täglich den Märtyrertod, andere reinigen ihre Seele durch Fasten und Gebete, um sie an Gott zurückzugeben, noch andere endlich beschäftigen sich mit dem Lesen der h. Schrift und heiligen Meditationen und eifern dem Beispiel und dem Leben der Heiligen nach. Alle aber bestreben wir uns, nackt und arm dem nackten und armen Christus nachzufolgen.“

1) Jaffé, *Bibl. rerum German.* I, ep. 221. Riedel, *Cod. diplom. Brandenb., Hauptt. I, Bd. III, S. 82.*

Der Brief giebt uns über Stimmung und Lage Anselms sehr anschaulichen Aufschluß. War letztere wenig dazu angethan, daß er jetzt gerade mit frommen Gefährten in das Havelland hinauszog, um den Wenden das Evangelium zu predigen und die Herzen der Abtrünnigen wieder zu gewinnen; so war sie vorzüglich zu stiller wissenschaftlicher Beschäftigung geeignet. Und jetzt erfüllte Anselm Papst Eugens Wunsch, er machte sich an die Niederschrift seiner im Jahre 1136 zu Byzanz gehaltenen Streitgespräche mit Niketas von Nikomedien. In drei Büchern, die er dem Papste widmete, entledigte er sich seiner Aufgabe. Der thatsächlich vorhandene Bruch zwischen der Kirche des Abendlandes und der des Morgenlandes legte es ihm nahe, der Erörterung der Streitfragen zwischen ihnen im ersten Buche eine durch apokalyptische Gedanken beeinflusste Darstellung der seit Abel ununterbrochenen Einheit der Kirche voranzuschicken, die nach seiner Meinung jetzt in die Zeit der Vollendung eingetreten sei. Es ist eine ansprechende Vermutung Deuschs (a. a. O. S. 571), daß hier Anselms eigenartige Auffassung von der Geschichte der Kirche sowie von der Bedeutung des Mönchtums und seiner großen Vertreter innerhalb derselben durch Gedanken Norberts bestimmt sei, der, wie ja Bernhard von Clairvaux in einem Briefe ¹ mitteilt, seine ganz besonderen, von diesem nicht geteilten eschatologischen Ansichten hatte. Erst im zweiten Buche berichtet Anselm von den Verhandlungen in Byzanz über den Ausgang des h. Geistes, im dritten Buche über des Papstes Oberherrschaft und andere Gegenstände des Streites.

1) Epist. LVI bei Migne, Bd. 182, S. 162: „Quod a me de domine Norberto sciscitami, si videlicet iturus sit Jerosolymam, ego nescio. Nam cum ante hos paucos dies eius faciem videre et de coelesti fistula, ore videlicet ipsius, plurima haurire meruerim, hoc tamen ab ipso non audiui. Verum de Antichristo quid sentiret, durante adhuc ea, quae nunc est, generatione revelandum illum esse se certissime scire protestatus est. At cum eamdem certitudinem unde haberet sciscitanti mihi exponere vellet, audito quod respondit, non me illud pro certo credere debere putavi. Ad summam tamen hoc asseruit, non visurum se mortem, nisi prius videat generalem in ecclesia persecutionem.“

Wenn wir die Schrift als Ganzes betrachten, so werden wir das Urteil Schröckhs¹, der Anselms Dialoge unbedenklich zu den besten apologetischen Schriften des Mittelalters rechnet, für wohlbegründet erklären müssen. So sehr zeichnen sie sich durch Gründlichkeit und lichtvolle Anordnung der Gedanken aus; so sehr überragen sie durch wohl-abgerundete Form, feingefügte Dialektik und würdevolle Sprache die schriftstellerischen Leistungen zahlreicher zeitgenössischer Männer, auch Ottos von Freising; so sehr überraschen sie uns durch Urteile und Anschauungen, die so klingen, als ob sie unmittelbar der Gegenwart angehörten. Sehen wir dagegen auf die Einzelheiten der Ausführung, in der Meinung und Absicht, Anselms Aufzeichnungen in erster Linie als Quelle zu benutzen, so werden wir aus mehreren Gründen in dieser Hinsicht vorsichtig sein müssen. Selbstverständlich darf weder Anselms Befähigung noch seine Wahrheitsliebe in Zweifel gezogen werden. Aber der Feuereifer, den er bei der Verhandlung mit Niketas gezeigt haben will, mahnt uns dessen eingedenk zu sein, daß die Schrift den Zweck und die Absicht hatte, das allerhöchste Wohlgefallen des Papstes zu erregen. Vor allem aber mußte es für Anselm nahezu unmöglich sein, noch nach vierzehn Jahren sich der Einzelheiten genau zu entsinnen. Die gedrungene Fassung in der Wiedergabe der Streitgespräche zeugt einmal für diese Thatsache und sodann Anselms ausdrückliche Erklärung. Er sagt, er habe zwar den allgemeinen Gang des Gesprächs festgehalten, habe aber gewisse Dinge hinzugefügt, die für den Glauben ebenso notwendig seien, wie dem Zwecke seiner Schrift entsprechend², letztere Äußerung ein deutlicher Hinweis auf die vom Papste Eugen gewünschte, zuvor erwähnte Bestimmung des Werkes. Zu alledem kommt noch der sehr wichtige Umstand, daß Anselm selbst kein Griechisch verstand. Er war auf die Ver-

1) Schröckh, Christliche Kirchengeschichte, Bd XXIX, S. 383 bis 398.

2) „Conservavi tenorem dialogi“ . . . sagt er im Eingange der Schrift, „addens quaedam non minus fidei necessaria, quam huic operi congrua“.

mittelung eines Dolmetschers angewiesen, den man unter den anwesenden, beider Sprachen mächtigen Lateinern in der Person des Moses von Bergamo erwählt hatte. Wie vieles mußte da Anselm von den Feinheiten in den Ausführungen seines Gegners entgehen, wie sehr war er durch die Mittlerschaft des Dolmetschers für die Erinnerung nur auf den Eindruck im großen und ganzen beschränkt. Aber für den allgemeinen Verlauf der Sache, den Ton und die Stimmung der Verhandlungen ist uns Anselm allerdings ein sehr wertvoller Zeuge.

Anselm hatte bald nach seiner Ankunft in Byzanz die theologischen Verhandlungen, wo und wie sich ihm Gelegenheit geboten, aufgenommen und durch die Art und Weise, wie er sich dabei gab, sich Vertrauen erworben. Auf Wunsch des Kaisers stellte er sich nun in der zweiten Woche nach Ostern, am 3. April 1136 zu einer öffentlichen Verhandlung mit Niketas, dem gelehrten Erzbischof von Nikomedien. Man veranstaltete dieselbe, wie es scheint, unter freiem Himmel in der Pisaner Vorstadt in der Nähe einer Kirche. Die wichtigsten Lehrstücke, welche bisher beide Kirchen trennten, die Lehre vom Ausgang des h. Geistes und von dem Vorrang des Papstes sollten in erster Linie zur Sprache gebracht werden. Die zur Aufrechterhaltung der Ruhe unter dem zahlreich zusammengeströmten Volke aufgebotene Polizeimannschaft, die Bestellung von Schiedsrichtern und Schnellschreibern für die getreue Niederschrift des gesprochenen Wortes, die Teilnahme des Kaisers und des Hofes sowie die Anwesenheit der meisten Gelehrten und Theologen der Hauptstadt (II, 1), alles dies sprach offenbar dafür, daß man der Sache diesmal größere Bedeutung beilegte. Schien doch das gewinnende, entgegenkommende Wesen und die Bescheidenheit des lateinischen Gesandten Anselm von vornherein schon eine gewisse Gewähr für gegenseitige Verständigung und kirchlichen Frieden zu bieten. Denn als Anselm gleich mit der Erklärung begann, er sei hier nicht aus Zank- und Streitlust erschienen, sondern nur um den Glauben der Griechen und zugleich den eigenen besser kennen zu lernen (II, 1), und es als seinen Wunsch bezeichnete, so,

wie die Jünger dort auf dem Wege nach Emmaus, vereint mit seinem Gegner die Wahrheit zu erforschen und zu finden, zumal es keine Wahrheit gäbe, die nicht durch die trügerische Kunst der Rede entstellt werden könnte (III, 20), so machte das einen ausgezeichneten Eindruck. So hatte noch kein Abendländer in Byzanz gesprochen, und die Hoffnung wuchs, bei solcher Mäßigung und gegenseitiger Ruhe zu einer Verständigung zu gelangen, welcher der damalige Patriarch Leon Styppes (1134—1143) nicht abgeneigt gewesen sein soll¹. Man sprach zuerst über die seit Jahrhunderten zwischen beiden Kirchen streitige Frage vom Ausgang des h. Geistes.

Die Ausführungen über diese Frage, welchem Jahrhundert sie auch angehören, seien sie ursprünglich mündlich oder schriftlich gegeben, nehmen alle einen und denselben Verlauf. Den Schriftbeweisen folgt die Darlegung der Lehre der Kirchenväter, dieser die Berufung auf die Entscheidung der Konzilien. So ist es auch bei Anselm. Aus diesem Grunde ist es wenig erspriesslich, von Anselms zweitem Buche eine ausführlichere Inhaltsangabe zu geben, um so weniger, als uns die oben erwähnten Zusätze, die Anselm zu dem in seiner Erinnerung noch in grossen Zügen lebendigen Streitgespräch gemacht, den Einblick in den wirklichen Gang der Verhandlung entschieden erschweren. Von letzterem gewinnen wir thatsächlich eine genauere Vorstellung durch die Schrift des Nikolaos von Methone „Vom h. Geist gegen die Lateiner“ (*Πρὸς τοὺς Λατίνους περὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος*), die er noch während der Anwesenheit Anselms in Byzanz und in unmittelbarer Beziehung auf ihn und seine Behauptungen verfasste. Letzterer Umstand ist dann um so erklärlicher und einleuchtender, wenn wir, was so nahe liegend ist, annehmen, Nikolaos habe auf Grund der ihm zugänglichen Verhandlungsniederschriften der zuvor erwähnten Schreiber seine Schrift entworfen. Von dieser, die ein in jeder Hinsicht glänzendes Zeugnis von Nikolaos' theologischer Gelehrsamkeit und rednerischer Schlagfertigkeit und Ge-

1) Hergenröther, Photius. III (Regensburg 1869), S. 804.

wandtheit ablegt, habe ich in anderem Zusammenhange eine eingehendere Inhaltsangabe zu geben versucht¹. Ich hebe nur zwei Stellen aus Nikolaos' Erörterungen hervor, in denen er sich unmittelbar an Anselm wendet. Im Hinblick auf die durch den dogmatischen Streit der früheren Jahrhunderte bedingten, zur Sicherung des rechten Glaubens gezogenen Schranken des kirchlichen Bekenntnisses, des Bekenntnisses zur h. Dreieinigkeit, fragt Nikolaos den abendländischen Bischof: Glaubst nicht auch du also? — Gewiß — läßt Nikolaos den Gegner mit Bezug auf die einzelnen Aussagen des Bekenntnisses antworten —, die Vermischung der Hypostasen führt zum Sabellianismus und erneuert das längst überwundene Judentum, die Zertrennung des göttlichen Wesens führt zum Arianismus und zu hellenischer Vielgötterei. Der rechte Glaube wendet sich von beiden Abwegen und schreitet in der Mitte auf der königlichen Strafse einher. Er hält sich an das Wort des Herrn, der uns den einen Namen Gottes offenbart und die drei Personen deutlich genannt hat. — Auf richtige Erklärung der Namen Vater, Sohn, h. Geist kommt es an. Nikolaos giebt sie mit besonderer Berufung auf Dionysios und läßt diesen Erklärungen den Gegner (Anselm) zustimmen. Auf die weiter von jenem angeregte Frage aber, wie die Besonderheiten (*ιδιόματα*) in ihrem gegenseitigen Verhältniß zu denken seien, weist Nikolaos nach, daß die Besonderheit des Vaters, das Zeugen sowohl wie das Hervorsenden, ihm allein gewahrt werden müsse, wie anderseits dem Sohne das Gezeugtwerden und dem Geiste das Ausgehen, und daß die Behauptung, der Geist gehe vom Sohne aus, gleichbedeutend sei mit der Beseitigung der Besonderheiten der Personen. Als aber der Gegner auf den Kernpunkt der Streitfrage zurückkommt, warum es denn widersinnig sein solle, daß der Geist auch vom Sohne ausgehe, da erhebt sich Nikolaos, alle Gründe seiner Kirche in sieben Hauptsätze zusammenfassend, zu scharfer Abwehr und bündiger Zurückweisung dieses

1) In meiner Abhandlung über „Nikolaos von Methone“ in der Byz. Zeitschr. I, S. 459—462.

abendländischen Satzes mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Behauptungen des gerade anwesenden Vertreters der römischen Lehre, unseres Anselm, der, wie Nikolaos sagt, sich gegen unseren einigen Herrn und Meister Christus überhebe. Gerade hier ist Nikolaos' Ausdruck beachtenswert, wenn er Anselm, im Gegensatz zu unserem ersten und einzigen Meister und Lehrer Christus, als einen zweiten jetzt aus dem Abendland erschienenen Meister und genaueren und scharfsinnigeren Erklärer der Gottheit bezeichnet wegen seines Wagnisses, von sich selbst aus der Gotteslehre etwas zuzusetzen¹. Sollte die letztere Wendung nicht, über das doch nach abendländischer Kirchenlehre feststehende *filioque* hinaus, gerade auf die Ausdrucksweise Anselms blicken, der schliesslich im Gespräch mit Niketas zu dem Ergebnis kommt, daß der h. Geist vom Vater „*proprie*“ und „*non proprie*“ auch vom Sohne ausgehe? Während Nikolaos mit dem durch Niederschrift festgehaltenen Wortlaut dieser Äußerung vor Augen, jede andere Deutung der Schriftlehre ablehnt, ja in der abendländischen Lehre mit handgreiflicher Übertreibung eine Erneuerung der Behauptungen des Areios, Eunomios und Makedonios, einen abermaligen Versuch der Vermischung sowohl wie der Auseinanderzerrung der untrennbaren und unvermischbaren Dreieinigkeit sieht, kann Niketas, durch des Gegners Milde und Gelehrsamkeit überwunden, nicht umhin, jenem Satze zuzustimmen, freilich mit der ihm für die allgemeine Annahme desselben durch die Griechen nötig erscheinenden Bedingung, daß durch ein ökumenisches Konzil diese Lehre als allgemeiner Glaubenssatz ausgesprochen werde. Johannes Bekkos, der über hundert Jahre später die Wiedervereinigung der getrennten Kirchen so nachdrück-

1) In Simonides' Ausgabe der Schrift (*Ὁρθοδόξων Ἑλλήνων θεολογικαὶ γραφαὶ τέσσαρες*, London 1859), S. 25: τὸ τολμᾶν τινὰ προστιθέναι τι τῇ θεολογίᾳ παρ' ἑαυτοῦ, ὡς ἄρα δευτέρου νῦν ἐκ δυσμῶν φανέντος καθηγητοῦ σαφεστέρου τε καὶ ἀκριβεστέρου τῆς θεότητος ἐξηγητοῦ παρὰ τὸν ἕνα καὶ πρῶτον καὶ μόνον ἡμῶν καθηγητὴν καὶ διδάσκαλον Χριστόν.

lich befürwortete¹ und in seiner trefflichen Friedensvermittlungsschrift außer Photios und Johannes Phurnes auch die im Vorstehenden berücksichtigte Schrift des Nikolaos von Methone scharfsinnig widerlegte², faßt sein Urteil über diese schliesslich dahin zusammen, der Bischof von Methone sei nach so vielen und schweren dogmatischen Kämpfen trotzdem in die Irre gegangen und habe durch seine Ausführungen dem abendländischen Bischöfe eigentlich selbst den Sieg zuerkannt³.

Merkwürdig, diese von Anselm vorgeschlagene und von Niketas zustimmend begrüßte Lösung der alten Streitfrage erscheint wie ein Vorspiel dessen, was hundert Jahre später durch Nikephoros Blemmydes ausgesprochen wurde. Blemmydes' Widerspruch gegen die römische Lehre hat die damaligen, durch päpstliche Legaten betreffs der Kirchenvereinigung gepflogenen Verhandlungen scheitern lassen. Er erscheint in der Lehre vom h. Geist als ein grundsätzlicher Gegner des römischen filioque, er braucht stets andere Wendungen, wie δι' υἱοῦ χορηγούμενον oder παρεχόμενον oder περὶ φρόνως, niemals δι' υἱοῦ ἐκπορευόμενον. In einer späteren, 1250 zu Nymphäon stattfindenden Versammlung sehen wir Blemmydes wieder als Gegner des lateinischen Dogmas, er mied durchaus den Ausdruck ἐκπορεύεσθαι, und zwar sowohl δι' υἱοῦ als besonders ἐκ τοῦ υἱοῦ, was die römische Lehre aussprach. So mußten die Verhandlungen abermals scheitern. Heisenbergs Nachweisungen zufolge⁴ hat in der griechischen Kirche selbst eine zwiespältige Lehre vom h. Geist geherrscht. Blemmydes aber hat die lateinische Lehre weder angenommen noch verteidigt, er hat vielmehr

1) Vgl. meinen Aufsatz „Der Kircheneinigungsversuch des Kaisers Michael VIII. Paläologos“ in Hilgenfelds Zeitschr. f. wiss. Theologie XXXIV, S. 331 ff.

2) Migne, Patrol. Gr. CXLI, S. 128—136.

3) a. a. O. S. 136: Οὕτως ὁ Μεθώνης ἐσφάλη μετὰ οὕτω πολλοὺς καὶ μεγάλους ἀγῶνας, αὐτὸς ἐξ ἑαυτοῦ συγκροτήσας τῷ ἀντιδίκῳ τὴν νίκην.

4) In der Praefatio seiner Ausgabe des Nikephoros Blemmydes (Leipzig, Teubner, 1896), S. xxxvi—xlvi.

seine in ihrem Gegensatz gegen Rom übereifrigen Landsleute eines Besseren zu belehren gesucht. Er wußte, daß er sich den Lateinern mehr genähert habe als die anderen Hellenen, und von diesen unterschied er sich darin, daß er die Kircheneinigung für wünschenswert und durchführbar hielt, unter der Voraussetzung, daß die Lateiner ihre Meinung aufgaben und sich der seinen anschlossen. Blemmydes' Hoffnung und Erwartung sind unerfüllt geblieben, nur Johannes Bekkos ist im Anschluß an Blemmydes zur Annahme der römischen Lehre vom h. Geist und zur Kircheneinigung fortgeschritten ¹.

Der Eindruck des ersten öffentlichen Auftretens Anselms muß ein tiefer gewesen sein, wenn Niketas, wie Anselm berichtet (II, 21), diesem schließlich zugesteht, er sei ein wohlgesinnter Lateiner und habe mehr erreicht, als je einem anderen in Byzanz zugestanden sei. So ist es verständlich, daß zu der zweiten öffentlichen Verhandlung zwischen Anselm und Niketas in der Sophienkirche eine Woche später eine noch weit größere Volksmenge zusammenströmte.

Es handelte sich diesmal zunächst um das h. Abendmahl und um die dabei üblichen Gebräuche hinsichtlich des Brotes und Weines, Fragen, bei denen morgen- und abendländische Sitte Verschiedenheiten aufwies. Hierauf näher einzugehen ist bei der Geringfügigkeit des Gegenstandes um so weniger erforderlich, als Anselm und Niketas sich hier wirklich verständigten. Erwähnenswert ist nur der Umstand, daß bei Erörterung der abendländischen Lehre von der Eucharistie Niketas sich dazu hinreißen liefs, diese für eine Willkür des Papstes zu erklären. Hiergegen erhob Anselm auf das nachdrücklichste Einspruch mit der dringenden Bitte, größere Rücksicht und Mäßigung walten zu lassen. Er bestreitet den Anspruch Neu-Roms auf Gleichberechtigung mit dem alten, nur diesem gebühre die Führerschaft in der Christenheit, darum könne von willkürlichen Anordnungen der römischen Kirche nicht geredet werden. In diesem Zu-

1) Vgl. meine zuvor angeführte Abhandlung in Hilgenfelds Zeitschrift f. wiss. Theol. XXXIV, S. 344 ff.

sammenhange erhob sich nun Niketas — nach Anselms Bericht, der, weil er einen sehr wichtigen Streitpunkt berührt, von Schröckh (a. a. O. S. 383 ff.) und Demetrakopulos¹ mit Recht wieder ans Licht gezogen ist — zu lebhafter Abwehr und Beschwerde. „Wenn der römische Papst“, sagte er, „auf hohem Herrscherthronen sitzend, wider uns donnert und seine Befehle von oben auf uns herabschleudert; wenn er selbst mit uns nicht in Verhandlungen eintritt, sondern nach seinem Gutdünken über uns und unsere Kirche zu richten und vor allem Anordnungen zu treffen sich herausnimmt: wo bleibt da die Bruderliebe und das väterliche Band? Wer hat je das zu ertragen vermocht? Dann ziemte es sich für uns in Wahrheit Knechte und nicht Kinder zu heißen und zu sein. Wenn das nötig und es vom Schicksal bestimmt war, daß unser Nacken so schweres Joch tragen sollte, dann würde ja nichts weiter übrig bleiben, als daß die römische Kirche allein nach ihrem Willen jegliche Freiheit hinwegnähme, daß sie, selbst jeglichem Gesetz enthoben, allen übrigen Kirchen Gesetze gäbe und somit nach Schein und Wirklichkeit sich als eine raue und rücksichtslose Herrin über Sklaven zeigte, nicht als eine liebevolle Mutter ihrer Kinder. Zu was wird dann noch die Kenntnis der h. Schrift nütze sein? Zu was die Gelehrsamkeit, zu was die Unterweisung unserer Lehrer, zu was die hohen Vorzüge der weisen Hellenen? Jene Macht des römischen Erzbischofs, die, wie du behauptest, alles überragt, macht alles dieses überflüssig. Der Papst wird dann der einzige Bischof, der einzige Lehrer, der einzige Hirt sein, der Gott über alle ihm allein von Gott selbst Anvertrauten Rechenschaft geben wird.“

Diese Stelle erscheint mir sehr beachtenswert. Wenn Anselms Schrift zugleich eine Verteidigungsschrift der römischen Kirche sein sollte, warum kommen darin solche Vorwürfe des griechischen Gegners zum Ausdruck, die gerade die Begeisterung für Rom und die Willigkeit, ihm sich unter-

1) Demetrakopulos' *Ἱστορία τοῦ σχίσματος τῆς Λατινικῆς ἐκκλησίας ἀπὸ τῆς ὀρθοδόξου Ἑλληνικῆς* (Leipzig 1867), S. 31.

zuordnen, erheblich zu dämpfen und abzuschwächen geeignet waren? Sollte Anselm, der milde, freundliche Mann, der auf dem besten Wege war, eine wirkliche Kirchenvereinigung anzubahnen und zu stande zu bringen, dafür gerade ein besonders treues Gedächtnis gehabt haben? Ich glaube es nicht. Vielmehr scheint mir darin eine bestimmte Absicht zu liegen, eine Warnung an das Papsttum, den Bogen nicht zu straff zu spannen. Trotz Dombrowskis Ablehnung (a. a. O. S. 41) halte ich Spiekers (a. a. O. S. 42) — ob auf diese oder noch andere Stellen, was ich nicht weiß, gegründete — Vermutung für durchaus annehmbar, daß Anselm in seiner Schrift dem Papsttum „manches indirekt zu hören geben wollte, was ihm sonst nicht offen gesagt werden konnte“.

Das Ende der Verhandlungen war dies, daß man sich, dank der großen Bescheidenheit und Gelehrsamkeit Anselms so weit näherte, wie es nie zuvor der Fall gewesen war. Beide Gegner sprachen es offen aus, daß es nur schief gewählte Ausdrücke oder Nebensachen seien, welche die Eintracht zwischen Abend- und Morgenland hinderten, und beide gaben dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck, daß ein ökumenisches Konzil beiden Kirchen den Frieden bringen möge. — Die Hoffnung hat sich freilich bis auf diesen Tag nicht erfüllt.

Anselm kehrte von seiner Reise, für die man damals etwa zwei Monate brauchte, im Juni 1136 zurück. Am Ende dieses Monats traf er mit dem Kaiser in Goslar zusammen.

Mit Friedrichs I. Regierungsantritt sehen wir Anselm wieder in vollem Besitz des kaiserlichen Vertrauens. Die Verhältnisse in Italien lagen für Friedrich besonders wegen der feindseligen Haltung der Normannen sehr schwierig. Er dachte daher schon im Jahre 1153 nach der Lösung seiner ersten Ehe an eine Heirat mit einer griechischen Prinzessin, um durch diese enge Verbindung sich die Bundesgenossenschaft Kaiser Manuels zu sichern. Mit der Gesandtschaft nach Byzanz wurde abermals Anselm betraut. An kirchengeschichtlicher Bedeutung kann sich diese zwar nicht ent-

fernt mit der vom Jahre 1136 messen, gleichwohl ist uns auch davon Kunde zugekommen, die freilich z. Z. nur erst in Andeutungen uns erkennbar ist.

Es muß mir fernliegen, in den Streit über die Anzahl der mit dem Namen Anselms in Verbindung gebrachten Reisen und die politischen Verhandlungen jener Tage mit einer neuen Entscheidung eingreifen zu wollen. Die Entscheidung ist nach meiner Überzeugung durch H. v. Kap-Herr's scharfsinnige Untersuchungen in seinem zuvor erwähnten Werke bereits gefällt worden. Ein kurzer Blick auf die Meinungen der Früheren möge vorausgeschickt werden. Alle Verwirrung in dieser Frage stammt aus Otto von Freisings Bericht (*Gesta Frid. Imp. II*, 11), demzufolge Anselm im September des Jahres 1153 unmittelbar vom Reichstag zu Regensburg aus und nach dem Tode Rogers von Sizilien als Gesandter nach Konstantinopel abging, von wo er, wie Otto ausdrücklich erwähnt, im Frühjahr 1155 zurückkehrte und „das Ravennater Erzbistum durch die Wahl des Klerus und des Volkes zusamt der Statthalter-schaft über diese Provinz vom Fürsten als großartigen Lohn seiner Mühe“ empfing¹. Riedel (a. a. O. S. 250) folgerte aus diesem Bericht eine Dauer der Gesandtschaftsreise vom September 1153 bis zum Frühjahr 1154, während Spieker (a. a. O. S. 85) und Strerath (a. a. O. S. 22), mit Berücksichtigung der Thatsache, daß der Tod Rogers erst am 27. Februar 1154 erfolgte, die Reise in die Zeit vom September 1154 bis Frühjahr 1155 verlegen. Jungfer² unterscheidet drei Reisen: Die erste, im Hinblick auf Jaffés Randbemerkung zu Wibalds Briefen 410 und 411, im Frühjahr 1153, die zweite im Herbst 1153 und die dritte im Jahre 1154, und von dieser seiner einen Reise kehrt dann Anselm 1155

1) *Ottonis episc. Frising. Gesta Friderici Imp. II*, 20: „Anselmus Havelbergensis episcopus a Graecia reversus, Ravennatensem archiepiscopatum per cleri et populi electionem simul et eiusdem provinciae exarchatum laboris sui magnificam recompensationem a principe accepit.“

2) Jungfer, Untersuchung der Nachrichten über Friedrich I., S. 12—17.

heim. Wenn nun Dettloff¹, infolge seines Nachweises, daß die deutschen Quellen mit des Byzantiners Kinnamos Bericht (IV, 1) völlig übereinstimmen, sich für die Annahme zweier Reisen Anselms, im Herbst des Jahres 1153 und 1154, entschieden und Dombrowski (a. a. O. S. 48—50) diese Ansicht näher zu begründen gesucht hat, so muß dem entgegengehalten werden, daß H. v. Kap-Herr in seinen die abendländisch-byzantinischen Beziehungen unter Kaiser Manuel eingehend prüfenden Untersuchungen, innerhalb derer die „Chronologie der ersten Verhandlungen zwischen Friedrich I. und Manuel“ Gegenstand einer besonderen Prüfung bildet (III. Excurs, S. 148—151), zu dem Ergebnis gelangt ist, daß nur von einer Reise Anselms geredet werden kann.

H. v. Kap-Herr hat aus den Briefen der Wibaldschen Sammlung erschlossen (a. a. O. S. 52), daß die erste Annäherung von Kaiser Manuel ausgegangen ist. Sodann ist er durch sorgfältige Erwägung von Kinnamos' Bericht (IV, 1) zu der Überzeugung gelangt, daß demselben nur die Tatsache entnommen werden kann, „daß damals über italienische Besitzansprüche der Griechen verhandelt worden sei“ (S. 54), daß aber gerade die Übereinstimmung des Byzantiners mit den deutschen Quellen hinsichtlich der Zahl der Gesandtschaften gegen seine Glaubwürdigkeit in Bezug auf den Inhalt der Verhandlungen spricht: „Sie zeigt, daß er gut unterrichtet war, so daß also die Widersprüche und Lücken seines Berichtes nicht aus seiner Unkenntnis, sondern aus seiner Tendenz zu erklären sind“ (S. 56).

Anselm ist H. v. Kap-Herr's Nachweisungen zufolge² im September 1154 von Regensburg aus nach Byzanz geschickt worden und von da ungefähr zu Pfingsten 1155 nach Oberitalien zurückgekehrt, wo er Friedrich im Begriffe traf, zur Kaiserkrönung nach Rom zu ziehen. Wenn Giesebrecht aus

1) Dettloff, Der erste Römerzug Kaiser Friedrichs I. (1877), S. 26. 27.

2) Auch Horst Kohl ist derselben Ansicht, die er in seiner deutschen Übersetzung der „Gesta Friderici“ Bischof Ottos von Freising (Leipzig 1883), in Anm. 4 zu II, 11 (S. 132) ausspricht.

den Maßregeln für den Krieg in Unteritalien und aus den zuvor schon erwähnten Ehren, die dem Bischof von Havelberg zur Belohnung und Entschädigung für die Mühewaltungen der Gesandtschaft von Friedrich zu Teil wurden, auf einen glücklichen Erfolg seiner Bemühungen in Byzanz geschlossen hat, indem er, wenn auch kein förmliches Bündnis mit dem griechischen Reiche, so doch gewiß „in wesentlichen Punkten Übereinstimmung“ erzielt habe, so warnt H. v. Kap-Herr (a. a. O. S. 56, Anm. 2) vor einem solchen Schluß aus der Übertragung des Exarchats von Ravenna mit dem Hinweise darauf, daß der spätere Verlauf der Verhandlungen nicht dafür zu sprechen scheint, „daß Anselms Gesandtschaft irgend etwas erreicht hat“.

Wir wissen, daß Kaiser Manuel Komnenos mit den Päpsten Eugen III. (1145—1153) und Hadrian IV. (1154—1159) über eine Vereinigung der abendländischen mit der morgenländischen Kirche verhandelt hat. „In der That, wenn je eine Regierung der kirchlichen Einigung günstig schien, war es die Manuels II.; und doch waren die feindlichen Einflüsse so mächtig, daß alle Versuche noch nicht einmal eine direkte Anbahnung derselben herbeizuführen vermochten und die friedliebendere Partei unter den Griechen immer zurückgedrängt ward.“¹ Bei der weisen, weitblickenden, durch verständige Männer, wie Wibald und Anselm, wohlberatenen Politik Kaiser Friedrichs werden wir es ganz natürlich finden, daß Anselm auf seiner zweiten Reise in Byzanz die 1136 fallen gelassenen Fäden der Unterhandlung und kirchlichen Verständigung wieder aufzunehmen sich bemüht hat. In der That erfahren wir, daß Anselm damals mit Basileios aus Achrida, Erzbischof von Thessalonike, in Byzanz Verhandlungen gepflogen hat. Wie uns E. Kurtz aus einer russischen Veröffentlichung Vasiljevskij's mitteilt (Byz. Ztschr. IV, S. 174), war Basileios einer der gelehrtesten und einflußreichsten Kirchenfürsten seiner Zeit. „Besonders berühmt ist sein mit echt byzantinischer Feinheit abgefaßtes Antwortschreiben an den Papst Hadrian IV.,

1) Hergenröther, Photius. III (Regensburg 1869), S. 807.

der bei Gelegenheit der mit Manuel Komnenos geflogenen Unterhandlungen wegen einer Union sich auch an den Erzbischof mit einem besonderen Schreiben (1155) gewandt hatte.“ Basileios' Gespräch mit Anselm von Havelberg ist nach den Aufzeichnungen eines Mönches Niketas von Thessalonike in den Münchener Handschriften 28, 66, 256 noch erhalten, bis jetzt aber noch nicht veröffentlicht¹. Ich finde bei Demetrakopulos² nur eine aus Cod. Mon. 66, S. 74 entnommene Stelle. „Höchst lästig“, sagt Anselm dort, „erscheinen mir diejenigen, welche eine Zwei herrschaft einführen. Ich verehere die Herrschaft eines Einzigens und kenne nur einen Anfang und eine Ursache des Sohnes und des Geistes, den Vater.... Ich lege sogar eine ausführlichere Darstellung zur Begründung einer festen Überzeugung vor, denn seit ich mit dem seligen Bischof von Nikomedien (Niketas) zusammentraf, habe ich eine besondere Schrift verfaßt, welche sich eurer Lehren in aufrichtigem Sinne liebevoll annimmt, und zwar von den Aussprüchen heiliger Männer an, die da lehren, daß uranfänglich der Geist vom Vater ausgeht, wie aus jenem auch der Sohn gezeugt wird.“ Soweit dieses Bruchstück. Es ist lehrreich wegen der Bezugnahme Anselms auf seine vor wenigen Jahren in Havelberg abgefaßte, — und dort auch sicherlich zuerst von seinen Prämonstratenser Mönchen durch Abschriften vervielfältigte — auf die Streitgespräche vom Jahre 1136 bezügliche Schrift. Leider gestattet es uns keinen weiteren Schluß darauf, wie etwa Anselm sich der griechischen Lehre vom

1) Hergenröther teilt darüber a. a. O. S. 807, Anm. 134 mit: Cod. Mon. 28, saec. 16, f. 375a: *Διάλεξις τοῦ ἱερωτάτου μητροπολίτου Θεσσαλονίκης κυροῦ Βασιλείου τοῦ Ἀχριδηνοῦ ἐν τῇ καὶ αὐτὸν ἐκκλησίᾳ γινομένη μετὰ τινος Λατίνου παρὰ τοῦ Ῥώμης πεμφθέντος πρὸς τὸν βασιλέα κυρὸν Μανουὴλ τὸν πορφυρογέννητον. Ἐκ τῆς πρώτης συνελεύσεως. f. 376b: Ἐκ δευτέρας συνελεύσεως. Nur Auszug. Ein noch kürzerer Auszug steht Cod. Mon. 256, f. 87b: Ἐκ τῆς διαλέξεως τῆς κατὰ πρόσταξιν τοῦ βασιλέως Μ. τοῦ πορφ. γενομένης παρὰ τοῦ ἱερωτάτου μητροπολίτου Θ. κυροῦ Βασ. τοῦ Ἀχριδηνοῦ πρὸς τὸν ἀπὸ Ἰταλίας ἐλθόντα κατὰ πρόσταξιν καὶ θέλησιν τοῦ πάπα Ῥώμης εἰς τὸ αὐτό.*

2) *Ἱστορία τοῦ σχίσματος*, S. 32.

h. Geist gegenüber nunmehr im Gespräche mit Basileios geäußert hat.

Anselm hat sich der Gunst des Kaisers und der ihm von demselben verliehenen hohen Würde nicht mehr lange zu erfreuen gehabt. Er starb am 12. August 1158 im kaiserlichen Feldlager vor Mailand¹. In Ravenna wurde er bestattet, und seine Ruhestätte bezeichneten die in ihrer Fassung an die päpstliche Titulatur erinnernden Worte: „Anselmus, servus servorum Dei, divina gratia sanctae Ravennatis ecclesiae archiepiscopus et eiusdem civitatis exarchus.“ Was er dem Bistum, nach dem er in der Kirchengeschichte seinen Namen trägt, gewesen, habe ich im Eingange kurz hervorgehoben. Seine Bedeutung als kluger und treuer Berater des Kaisers und als Mann der Wissenschaft kennzeichnen schlicht und treffend Ragewins Worte (IV, 14): „Anselmus Ravennae Metropolitanus, qui multis diebus in imperii obsequiis et fidelitate probatus fuerat, vir prudens et litteratus, ante Mediolanum defunctus est.“

1) F. Winter, Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts (Berlin 1865), S. 58.

Anhang, Gegner und Hilfsmittel Ludwigs des Bayern in seinem Kampfe mit der Kurie.

Von
Julius v. Pflugk-Harttung.

Die Zeit Ludwigs des Bayern gehört zu den traurigsten des deutschen Reiches. Sie war weit schlimmer, als man gemeinhin annimmt, denn sie zeitigte einen Krieg, welcher nachzitterte bis in die letzten Winkel, die letzten des Landes, die letzten des Herzens. Erst rang Wittelsbach und Habsburg um die Krone, dann Staats- und Kirchengewalt um die Vormacht, und in diesen Kampf wuchs hinein eine gierige Hauspolitik, bis schliesslich das mit dem Papsttume verbündete Luxemburg die Überlieferung Habsburgs fortsetzte und Wittelsbach vom Throne zu stürzen suchte. Dieses Durcheinander wirkte verheerend. Namentlich der Kirchenhader weckte alle bösen Geister, um so mehr, als er von der Kurie mit größter Rührigkeit und allen Schreckmitteln des Gewissens betrieben wurde. Sie ließ die Prozesse gegen den König und seine Anhänger in die Volkssprache übersetzen und möglichst überall bekannt machen. Auf die Verurtheilten prasselten Bann und Interdikt hernieder, infolgedessen der öffentliche Gottesdienst, die kirchlichen Begräbnisse und die Spendung der Sakramente aufhören sollten. Es geschah mithin das Äußerste, um jedem am eigenen Leibe den Kampf und seine Wirkung fühlbar zu machen, vom Höchsten bis zum Niedrigsten. Neben der Aufstachelung

des religiösen Empfindens wurde die des Eigennutzes und anderer unlauterer Leidenschaften mit Hochdruck betrieben. Wer vom Kaiser abfiel, den nahm der Papst „voll Erbarmen“ auf, und machte ihm den Übertritt so leicht wie möglich. Jeder wurde vor Fragen gestellt, auf die er keine Antwort, in Bedenken gezerzt, aus denen er keinen Ausweg wußte. Was er als Grundlage seines bürgerlichen Daseins ansah: Kirche und Staat, beide erschütterten sich wütend, was er für heilig gehalten, zog sich gegenseitig in den Kot. Die Angst des Gewissens trieb ihn auf die eine Seite, sein natürliches Empfinden, Umgebung und Überlieferung, seine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volke auf die andere; er wußte oft nicht mehr, was recht, was unrecht, was gut, was böse sei, nicht mehr ein noch aus.

Dieser Fürst hielt zum Kaiser, jener zum Papste, der Bischof neigte seiner kirchlichen, die mittlere und niedere Geistlichkeit ihrer weltlichen Obrigkeit zu, der eine hielt es so, sein Nachbar oder Nachfolger umgekehrt; oder haltlos schwankte dieselbe Persönlichkeit von einer Seite auf die andere. Die Verwirrung von oben verquickte sich mit Vorgängen von unten, mit persönlichen und privaten Angelegenheiten, Wünschen und Leidenschaften, welche die Unordnung für ihre Sonderzwecke benutzten, mit kirchlichen und wirtschaftlichen Wandlungen, die sich um so selbständiger gestalteten, je mehr die sichere Hand eines Herrn und Meisters fehlte. Überall Zusammenstöße der Interessen, überall Fehde und Gewalt. Der Vater stand gegen den Sohn, der Bruder gegen den Bruder, das Domkapitel gegen den Bischof, der Mönch gegen den Weltgeistlichen, der Rat gegen die Bürgerschaft; die Bürgerschaft, der Rat, die engste Familie, Mann und Weib, waren gespalten, hier suchte sich der eine Ritter auf Kosten seines Nachbarn zu bereichern, dort thaten beide sich zusammen gegen den Träger des Krummstabs oder gegen die verhasste, aufblühende Stadt. Es gab Klöster, in denen der eine Teil der Mönche die Messe sang, der andere nicht.

Auf Kosten der zunächst zuständigen Behörden drängte sich das Papsttum ein. Es erhob Bischöfe, Äbte und andere

kirchliche Würdenträger nach seinem Gutbefinden und suchte sie trotz allen Widerstrebens der Gemeinden durchzusetzen. Gelang dies nicht, so ernannte es einen Administrator, der Stift oder Kirche möglichst im päpstlichen Sinne leitete oder sie dem Nachfolger Petri gewann. Nie hat es so viele Amtsverzichtete und Absetzungen hoher geistlicher Würdenträger, selbst von Äbten, nie so viele zwiespältige Bischofs-, Abt- und andere Kirchenwahlen, endlose Prozesse und Untersuchungen, so überall Argwohn und Verrat gegeben. Während ein Bischof seinen Gegenbischof in dessen Hauptstadt oder Burg belagerte, wurde ein anderer vertrieben, mißhandelt oder gar getötet, wie der Erzbischof von Magdeburg; Friedrich von Österreich hielt zu Ludwig, sein Bruder Leopold bekriegte ihn.

Es war gleich gefährlich sich auf päpstliche wie auf kaiserliche Seite zu stellen; auf beiden drohte Unheil. Der Papst belegte die Landschaften mit dem Interdikte, dagegen ließ die Staatsgewalt verkünden, daß die Geistlichkeit den Gottesdienst mit gutem Gewissen abhalten und die Laienschaft daran teilnehmen sollte. Wer sich weigere, würde der Friedlosigkeit verfallen, seine Güter würden als die eines Reichsfeindes eingezogen werden¹. Vielfach ist mit dieser Verfügung Ernst gemacht. Die Geistlichkeit befand sich in gepresster Lage. Befolgte sie den Befehl des Papstes, so mußte sie gewärtigen, daß die kaiserlichen Beamten gegen sie einschritten, oder das gottesdiensthungrige Volk sich erhob, sie gewaltsam zur Messe zwang, ihre Wohnungen, Klöster und Kirchen erstürmte, erbrach, plünderte und verwüstete, die Insassen ihrer Einkünfte beraubte, sie vertrieb, mißhandelte, einkerkerte oder erschlug, die Räume für weltliche Zwecke mißbrauchte oder wütig den roten Hahn aufs Dach setzte.

Hier drohte die Acht, da der Bann. Und welches Meer von Leiden brachten beide. Durch sie wurde der kirchliche Zusammenhang und die Bande der bürgerlichen Gesellschaft

1) Vgl. C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern II, 89; Riezler, Gesch. Bayerns II, 417.

zerrissen, die Gläubigen, sowohl Laien wie Geistliche, in verzehrende Seelenqual gestürzt. Der Papst selber erkannte an, daß aus dem Interdikte unzählige Gefahren für das Seelenheil entstünden¹; das hielt ihn aber nicht ab, von demselben ausgiebigst Gebrauch zu machen.

Viele Geistliche verwilderten und verkamen. Sie flüchteten in Einöden, warfen ihr Priester- und Ordensgewand von sich und wurden Wegelagerer. Bereits vorher, als noch der Kampf bloß zwischen Wittelsbach und Habsburg tobte, hatten bedrängte Landesfürsten alles unter die Waffen gerufen, nicht nur Laien, sondern auch Geistliche. Schon damals waren letztere in den Krieg gezogen, wie der jugendliche Subdiakon Heinrich Schenk von Reicheneck². Um wie viel weniger schreckten später, bei zunehmender Verwilderung die Hände des Gebets vor dem Schwerte zurück. Selbst ein Sohn des Königs Adolf von Nassau legte sein Lütticher Kanonikat nieder, trat in den Ritterstand und heiratete³. Die tiefe Zerrüttung bot die Handhabe für die erbärmlichsten Machenschaften und Betrügereien. Ein Professor der Augustiner Eremiten gab sich für einen Bischof aus, erpresste vom Augustinerkonvente in Magdeburg mehr als 1000 Goldgulden und machte sich durch Schwelgerei und Laster anrühmig⁴. Im Lüttichischen belegten Geistliche Gebiet und Kirchen mit dem Interdikte, nicht bloß wegen vorgeblicher Synodalverletzungen, sondern auch wegen Verschuldungen und Vergehen einzelner Privatleute; thatsächlich geschah es, um für die Aufhebung ihrer Sprüche schwere Geldsummen zu erpressen. Erst auf die Klagen des Königs Johann von Böhmen drängte der Papst auf Abstellung⁵.

Ein Bild der Zustände mag das einst „goldene“ Mainz gewähren. Da hielt die Geistlichkeit von St. Alban und St. Viktor zu Balduin von Trier. Vereint mit diesem waffen-

1) Abhandlungen der hist. Klasse der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften XVII, 1, 268.

2) Abh. XVII, 1, 242.

3) Abh. XVII, 1, 247.

4) Abh. XVII, 1, 243.

5) Abh. XVII, 1, 268.

kundigen Erzbischofe machte sie ihre Kirchen mittels Türmen und Kriegsmaschinen zu Festungen, liefs sie mit Truppen belegen und bedrohte die Stadt samt der Schiffahrt auf dem Rheine. Dagegen griff die Mainzer Bürgerschaft zu den Waffen, zerstörte drei Türme und setzte einen in Brand, wobei eine anliegende Kapelle in Flammen aufging. Die Mönche und ihre Verbündeten wehrten sich mit Pfeilen. Aber die Angreifer errangen die Oberhand, eroberten St. Alban, nahmen den Abt gefangen, mißhandelten die Mönche, verbrannten die Gebäude und raubten, was sich fortbringen liefs. Bei St. Viktor zerstörten sie das ganze Kirchengebiet, die weiteren und engeren Mauern. Auch sonst übten sie gewaltsamen Raub, namentlich an den Gütern des Domkapitels; sie bemächtigten sich des Klosters St. Jakob, vertrieben dessen Bewohner und wandelten die durch Zugänge mit der Stadt verbundenen Häuser in eine Burg¹. — Als ein Aufstand der Bürger von Melk gegen das Kloster losbrach, verfolgte der Abt einen Gegner bis in das Haus eines Edelmannes, das er zornvoll anzünden liefs, als der Bedrängte nicht ausgeliefert wurde².

Dampf dröhnte der Klang der Posaunen und weithin gellten die Glocken, um die Gläubigen in die Kirche zusammenzurufen, wo die Erlasse des Papstes gegen den Kaiser verlesen wurden³. Anderswo begnügten sich päpstliche Sendlinge, meistens Mönche, damit, im Lande umherzuziehen, und die apostolischen Flüche an den Kirchenpforten zu befestigen, hierdurch und durch heftige Reden die Gläubigen einschüchternd und aufhetzend⁴. Freilich bei deren Stimmung war dies bisweilen gefährlich. Mancher Verbreiter päpstlicher Prozesse wurde mißhandelt, ins Wasser geworfen und getötet. Selbst im Lande des allchristlichsten Königs von Polen, in der Stadt Gnesen, fielen Geistliche und Laien über solch einen Abgesandten her, prügeln ihn gottsjämmer-

1) Abh. XVII, 1, 297. 304.

2) Oberbayer. Archiv I, 89.

3) Abh. XVII, 1, 317.

4) Z. B. Böhmer, Fontes IV, 408.

lich durch, verwundeten ihn schwer und verhinderten die Bekanntmachung der Prozesse¹. Und nicht bloß bei Ausführung ihres Auftrages hatten diese Leute Angriffe zu gewärtigen, auch sonst, wenn sie fürbafs ihres Weges zogen. So wurde z. B. der Propst Bernhard von Osnabrück, Sohn des Grafen von Ravensberg, bei der Stadt Geismar überfallen, seines Pferdes, seines Geldes und seiner Habe beraubt, eingekerkert und das Versprechen von ihm erpresst, innerhalb acht Wochen 2000 Mark Silbers zu zahlen².

Grell traten die tiefen Schäden des damaligen Kirchenwesens zutage; sie wirkten bis in den innersten Schoß der Familie. Der Herzogin Margareta, Gemahlin Heinrichs XIV. von Niederbayern, samt den Ihrigen wurde das Abendmahl von ihren Beichtvätern verweigert, weil sie Unterhalt und Kleidung von unerlaubten Steuern hätte. In ihrer weiblichen Not wandte sie sich an den Papst, der zu ihren Gunsten entschied: als Frau müsse sie ihrem Manne gehorchen und an der ungerechten Eintreibung trage sie keine Schuld³. Eine Mutter bewirkte, daß ihre im Banne gestorbene Tochter freigesprochen wurde⁴. Wohl und Wehe einer ganzen Familie hing oft von der Gesinnung, ja von der Laune eines einzelnen Geistlichen ab, Treu und Glauben verkümmerten, verdarben.

Dennoch trägt dieser letzte Kampf zwischen Kurie und Krone ein durchaus anderes Gepräge, als die früheren; es fehlt jeder Zug von Gröfse, es mangelt an bedeutenden und nachhaltigen Erfolgen; es wurde viel geschrieben und wenig gehandelt. Obwohl Johann XXII. ein furchtbarer Feind war, obwohl Kaiser Ludwig sich nicht annähernd mit Heinrich IV., Friedrich I. und Friedrich II. vergleichen läßt, obwohl die Kurie, wie wir sahen, alle ihre Macht- und Schreckmittel in Bewegung setzte, erreichte sie ungemein wenig. Nirgends eine große Waffenentscheidung des Papstes

1) Theiner, Mon. hist. Pol. I, 228.

2) Abh. XVII, 1, 284.

3) Abh. XVII, 1, 240.

4) Abh. XVII, 2, 320.

wegen, erst nach zwei Jahrzehnten, als Ludwig bereits altersmüde war, fand sich ein Gegenkönig, und auch der nicht dem Papste, sondern sich selber und seinem Hausinteresse zu Liebe.

Der Gründe für diese Thatfachen sind mancherlei. Der ideale Schwung, die tiefe Leidenschaft der Überzeugung von früher waren abhanden gekommen, die großen Gegensätze von Fürsten und Städten wider den Kaiser hatten sich ausgeglichen und dadurch dem Papste seine wichtigsten Bundesgenossen entzogen. Die fürstlichen Machthaber hatten erreicht, was sie wollten, und konnten durch Krieg und Streit gegen die Krone nichts mehr gewinnen, wohl aber verlieren. Die lombardischen Städte waren zu Territorien erwachsen und die deutschen sahen im Kaiser ihren besten Schirm. Die kirchliche ideale Gewalt des Papsttums im Reiche hatte sich in unzählige reale Rechte, Ansprüche und Geldzahlungen umgewandelt und veräußerlicht. Das Leben der Völker hatte neue Bahnen betreten; nicht mehr kirchliche und politische, sondern wirtschaftliche Interessen beherrschten vielfach die Geister, die Krone trat hier völlig vor den Landschaften zurück. Man dachte nicht mehr universal, sondern lokal und territorial, die natürliche innere Parteinahme für Regnum oder Sacerdotium war damit abgestorben, das Reich stand unwillkürlich auf seiten der Krone. Hinzu gesellte sich eine tiefe Abgespanntheit, ein Widerwille gegen die alten Kämpfe; man war ihrer todesmüde. Kurz gesagt, sie erschienen nicht mehr als zeitgemäfs. So ist denn auch der Kampf Ludwigs mit der Kurie der letzte seiner Art in Deutschland geblieben. Mit so wütender Leidenschaftlichkeit er persönlich von den Beteiligten und den Mitbeteiligten geführt wurde, so unendliches Unheil er über Deutschland gebracht hat, so ist dies doch eigentlich auch immer territorial geblieben; es bewegte sich in unzähligen Einzelgegensätzen, liefs die Nation als solche aber doch gewöhnlich kalt. Es ist mit voller Schärfe auch nur in einem Teile des Reiches hervorgetreten, in den fränkischen, schwäbischen, ober- und mittelhheinischen Gebieten, anderwärts blofs gelegentlich und zeitweise.

Da nun das Papsttum nicht mehr im inneren Überzeugungsleben der meisten Menschen stand und doch namenloses Elend brachte, also schwere Schuld auf sich lud, so hat es sich in Deutschland nie mehr von der moralischen Todeswunde erholt, die es sich im Übermaße seiner Ansprüche selber geschlagen hat. Und das Kaisertum, längst schon siech und krank; es sank hinab zum lebenleeren Scheingebilde. Der unsinnige, unzeitgemäße Streit bedeutete beiden den Verzicht auf die Zukunft.

Der Kampf Ludwigs des Bayern mit dem Papsttume war ein zwiefacher, ein weltlicher und ein kirchlicher. Demgemäß hat der Kaiser auch zwei Gruppen von Beratern gehabt: die weltlichen Reichsräte und die geistlichen Mino-
riten.

Seine eigentlichen, die Hauptberater waren deutsche Edelleute, deutsche Weltgeistliche und Juristen, Leute, die zwar handelten, aber wenig oder nicht litterarisch für die Öffentlichkeit arbeiteten. Diese Männer waren nicht bloß thatsächlich, sondern auch amtlich des Königs „Heimliche“, seine Geheimen Räte, seine „secretarii“. In der ersten Zeit des Herrschers war der Kreis der Räte noch weniger bestimmt ausgebildet, als nachher. Der Zahl nach verringerten und vermehrten sie sich; namentlich vergrößerte sich dieselbe nach der Mitte der Regierung hin, im Wesen aber blieb die Gruppe sich gleich: sie bildete einen Kron- oder Reichsrat. Als Vorbilder dafür dienten gewiß das Kardinalskollegium und die landesherrlichen Räte mancher Fürsten, vielleicht auch der französische Staatsrat mit seinen Kronjuristen, der aber fester gefügt war.

Unter den königlichen Beratern stand weit im Vordergrund der gewaltige Graf Berthold von Henneberg; ein klarer, durchaus realpolitischer Kopf, gleich erfahren in Wort und That. Er war der Hauptleiter der Reichspolitik: war zugegen beim Bruche mit der Kurie zu Nürnberg und Sachsenhausen, bei der Einigung mit dem Habsburger Gegen-

könige Friedrich, den wiederholten Verträgen mit dem Luxemburger Johann von Böhmen und dem Bündnisse mit England; wir finden ihn auf der Romfahrt, zu Trient, Rense, Frankfurt und Koblenz und bei den Beratungen über die Friedensvorschläge in Avignon. Er vermittelte die Vereinbarung mit deutschen Reichsfürsten, ließ Gelder und trieb solche ein, er brachte die Mark Brandenburg an Wittelsbach, regierte jahrelang für den minderjährigen Markgrafen Ludwig und verschaffte ihm die dänische Königstochter zur Gemahlin. Was Rainald von Köln für Kaiser Friedrich I. gewesen, das war Berthold dem Bayern; sein Tod blieb ihm ein unersetzlicher Verlust.

Neben Berthold wirkten gleichgesonnene Männer wie Graf Berthold von Neiffen, Konrad von Gundelfingen, Hermann von Lichtenberg, Heinrich von Zipplingen, Wolfram von Nellenburg, Markwart von Randeck, Albrecht von Hohenburg, die Burggrafen Friedrich und Johann von Nürnberg, die Grafen Kraft und Ludwig zu Hohenlohe, die Grafen Ludwig und Friedrich von Öttingen, Graf Gerlach von Nassau, Herzog Ludwig von Teck, Meister Ulrich von Augsburg und andere ¹. Dem Stande nach gehörten diese Räte in ihrer Mehrzahl zum reichsunmittelbaren Adel, dem Stamme nach waren die meisten Schwaben; ihrer nicht weniger wie drei waren Ritter des Deutschen Ordens (Gundelfingen, Zipplingen und Nellenburg). Man darf wohl sagen, die Politik Ludwigs war gutenteils nicht immer die der eigenen Person, sondern die seines Reichsrats, welche er wiederholt durch sein Schwanken kreuzte; es war wesentlich die Politik des reichsfreien Adels, der hier eine seiner bedeutendsten Leistungen aufzuweisen hat. Nun berieten aber die Vertrauten des Kaisers nicht nur, sondern dienten in den verschiedensten Vorkommnissen als Gesandte, Richter, Heerführer, Statthalter u. dgl. Gerade wie dem Papste die Kardinäle nicht nur ratend, sondern auch thatend zur Seite standen, so dem

1) Es wäre eine äußerst lohnende Arbeit, die Thätigkeit des Kronrates im ganzen, in seinen einzelnen Gliedern und im Verhältnisse zu der des Kaisers festzustellen.

Kaiser Ludwig seine „lieben Heimlichen“. Selbstverständlich schloß der Kronrat nicht andere mehr gelegentliche Vertrauensmänner aus, zu denen in erster Linie die Führer der Minoriten und hervorragende deutsche Fürsten gehörten.

Grundverschieden von den Heimlichen war die zweite Beratergruppe, bestehend aus den Häuptern des oppositionellen Minoritenordens: Marsilius von Padua, Cesena, Bonagratia, Occam, Jandun u. a. In den geschichtlichen Darstellungen treten diese Männer oft als die eigentlich treibenden Kräfte auf seiten des Bayern hervor. Nicht immer mit Recht. Die Minoriten waren Demokraten, Litteraten und erregte Theologen; als solche redeten sie viel und machten viel von sich reden. So weiß man einerseits weit mehr über sie, als über die öffentlich zurücktretenden Reichsräte, und anderseits traf sie der besondere, der persönliche Haß des Papstes, welcher sich ebenfalls in litterarischen Erörterungen geltend machte, dadurch wieder die Blicke auf sie lenkend. Auf ihrem breiten, stets erneuten litterarischen Hervortreten beruht gutenteils auch die erbreiterte Darstellung ihres Verhaltens. Freilich keineswegs ganz.

In dem Kampfe zwischen Kirchen- und Staatsgewalt handelte es sich ausschließlich um politische Fragen. Und für deren Beurteilung waren die Minoriten ungeeignet, schon deshalb, weil sie wohl außer Bonagratia und Occam nur das kanonische und nicht auch das weltliche Recht verstanden¹, und weil sie, fremd in Deutschland, die deutschen Verhältnisse nicht kannten. Als sich der Gesinnungswechsel bei König Ludwig Ende November 1324 zu Nürnberg vollzog, als er an Stelle friedlicher Verhandlungen² den Fehdehandschuh der Kurie aufnahm, da befand sich kein einziger Minorit in seiner Umgebung. Während der ganzen Regierungszeit des Kaisers findet sich keiner als eigentlicher „Geheimer Rat“. Bei den wichtigsten Verhandlungen über politische Maßnahmen fehlen sie stets, wenigstens lassen sie sich nicht im Kreise der offiziellen Berater nachweisen.

1) Riezler, Litterar. Widersacher, S. 98.

2) Mein Deutscher und Johannerorden, S. 46 ff.

Als durch den Bann des Papstes der offene Kriegszustand erklärt war, griff Ludwig zu allem, was ihm helfen und die Kurie schädigen konnte, und da boten sich die Minoriten, welche das Papsttum bereits wuchtig bekämpften, von selber und vornehmlich als Bundesgenossen. Man fand sich in gleicher Feindschaft. Dem Könige aber waren sie nur Verbündete, nur Rufer im Streite, die von ihm für seine Zwecke und Ziele benutzt wurden. Dies gilt selbst von der Erhebung eines Minoriten zum Gegenpapste. Weniger für die Beratung als für die Ausarbeitung, die teilweise Formulierung scheinen sie Verwendung gefunden zu haben, namentlich dafür, den Papst und die Kurie in ihren schwersten Schäden zu treffen. Sie waren und blieben in erster Linie „litterarische Widersacher“.

Dennoch darf man den Einfluß dieser Männer und ihrer ganzen religiös-demokratischen Richtung nicht unterschätzen. Schon zu Nürnberg machten die Angelegenheiten der Minoriten sich geltend, und ausführlich zeigen sie sich in der Sachsenhäuser Appellation. Ganz persönlich geriet der Kaiser zu Pisa in die Hände der zu ihm geflohenen Häupter des Ordens. Durch sie veranlaßt, erließ er am 13. Dezember 1328 ein Dekret, welches ein früheres vom 18. April ergänzte. Es ist in seinem weitaus größten Teile nichts anderes, als die kürzere Appellation des Minoritengenerals Michael von Cesena, welche teils wörtlich, teils etwas verändert, mit Stücken aus der größeren Appellation desselben zusammengestellt wurde¹. An die Stelle einer staatsrechtlichen war eine theologische Streitschrift getreten. Noch manches andere, so das wichtige Frankfurter Dekret von 1338, ist unter Mitwirkung von Minoriten, besonders Bonagratias, verfaßt². Namentlich in Rom wird Ludwig stark durch Marsilius von Padua beeinflusst sein, doch keineswegs ausschließlich, das politische Vorgehen, die Kaiserkrönung und die Absetzung des Papstes, wird mehr auf seine weltlichen Räte zurückgehen, unter denen damals der Deutsch-

1) Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern I, 214.

2) Riezler, Litter. Widersacher, S. 98. 99.

meister Konrad von Gundelfingen wichtig gewesen zu sein scheint¹. Wir wollen nicht näher auf diese Dinge eingehen, bemerken nur, daß wir weit entfernt sind, den Einfluß der Minoriten zu unterschätzen. Wesentlich durch sie, durch ihre Streitschriften, ihre theologische Mitarbeit und die kurialen Gegenschlüge hat der Kampf jene Leidenschaftlichkeit erhalten, die mehr theologisch als staatsmännisch ist.

Es darf nicht verkannt werden, daß Ludwig durch die Aufnahme der Armutfrage einer wichtigen Zeitströmung entgegenkam, durch die er einen mächtigen volkstümlichen Bundesgenossen gewann, der unendlich weit über die Ordenskreise hinausreichte und seine Stellung somit wesentlich verstärkte. Deshalb ist auch zu vermuten, daß seinen Räten deren Benutzung ganz recht war, wie der Nürnberger Erlaß beweisen dürfte. Aber die Sache wuchs dann den Räten und dem Kaiser über den Kopf und nahm einen Umfang und eine Wichtigkeit an, welche sie für das Kaisertum nicht besaß. Das Ziel Ludwigs und das der Minoriten war völlig verschieden: Ludwig wollte die Unabhängigkeit seiner Krone und Macht in Italien, die Minoriten waren über theologische Fragen mit dem Papste zerfallen. Dadurch nun, daß er sich von ihnen hinreißen ließ, geriet er auf den für ihn als Laien ungünstigen und ungehörigen Boden dogmatischer Streitigkeiten. So zäh der Bayer seine Thronrechte verteidigte, so wenig inneres Verständnis besaß er für die Armut Christi. Er hat wiederholt daran gedacht, diese Frage auf sich beruhen und die Minoriten fallen zu lassen.

Sehr bezeichnend ist deshalb, daß zwischen den Minoriten und den kaiserlichen Räten augenscheinliche Abneigung bestand; jene werden nur zu oft die Vorschläge und Wünsche der letzteren durchkreuzt haben. Wie wir sahen, saß nicht ein einziger Minorit im kaiserlichen Rate. In dem Prozesse vom 3. April 1328 sagt der Papst ausdrücklich, Ludwig habe die Minoriten trotz aller Einreden seiner Räte in seine

1) Vgl. meinen *Johanniter und Deutschen Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern* 76, 260.

nächste Umgebung gezogen und erweise sich dadurch als Freund und Verteidiger der Ketzer ¹. Gerade bei dem leicht beweglichen Wesen und der frommen Gesinnung des Bayern war der Doppeleinfluß nachteilig und hat bedeutenden Schaden angerichtet.

Der Kampf mit der Kurie hatte eine theoretische und eine praktische Seite. Die theoretische war staatsrechtlicher Natur, getrübt durch theologische Fragen. Die praktische Seite erstrebte den Erfolg, die Vorherrschaft in Europa; sie beruhte auf den Machtmitteln, auf dem Anhange jeder Partei. Dabei bestand zwischen beiden Arten mancherlei Wechselwirkung.

Um ein Bild der gegenseitigen Kräfte zu erhalten, muß man sich die Haltung der einzelnen Bestandteile des deutschen Volkes vergegenwärtigen. Manche Striche wurden dafür gezogen; es fehlen ihrer aber noch viele. Ihre Aufzeichnung erscheint um so schwieriger, als sie vielfach unklar sind und sich oft verschieben, weil die Menschen selber nicht wußten, woran sie waren, was sie eigentlich meinten und wollten. Überdies machte sich die Haltung des Landesherrn geltend, während z. B. die bayerischen Klöster durchweg gut mit Ludwig standen, hielten die österreichischen mehr zum Papste. Immer freilich war die Parteinahme des Landesherrn oder der Stadtbevölkerung keineswegs durchschlagend ².

Am wenigsten in Betracht kam die an Zahl weitaus bedeutendste Menschenmasse: das Landvolk. Es war zum großen Teile hörig oder doch geistig von seiner Umgebung abhängig, namentlich von den Pfarrern, den benachbarten Städten und den Edelleuten. Um so wichtiger erwiesen sich unter den Laien die Städte, der niedere Adel und die Landesfürsten.

1) Müller I, 172; Martene Thes. II, 685. 700.

2) Vgl. Preger, Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig dem Bayern, in Abh. der Kgl. Bayer. Akad., H. Kl., XIV, 37 ff.; Müller, Kampf Ludwigs des Bayern I, 154 ff. 235 ff.; II, 89 ff.; Riezler, Gesch. Bayerns II, 408 ff.; meine: Johanniter und der Deutsche Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern, S. 46 ff.

In den Städten und den Landesherren gipfelte die Zukunft. Gerade zur Zeit Ludwigs des Bayern brachten die Städte ihre Verfassungsentwicklung zu einem vorläufigen Abschlusse. — Das Städtewesen hatte sich zuerst in den bischöflichen Niederlassungen, zumal am Rheine, entwickelt, daneben kam es im Anschlusse an königliche und fürstliche Pfalzen empor, bis sich jene drei Gruppen zu ihrer zwei verdichteten, zu Reichs- und Landstädten mit sehr verschiedenen Gerechtsamen. Die Reichsstädte unterstanden ohne Zwischenglied unmittelbar Kaiser und Reich, sie waren reichsunmittelbar, während sich bei den übrigen ein Landesherr zwischen Geweinwesen und Reichsregierung geschoben hatte, der mehr oder weniger Hoheit über sie ausübte ¹. Die Reichsstädte besaßen das Recht, sich auf den Reichstagen durch Boten vertreten zu lassen, was den Landstädten fehlte, so daß sie keine direkte Verbindung mit Kaiser und Reich hatten, selbst wenn die landesherrliche Gewalt nur lose war.

Die Reichsstädte ihrerseits zerfielen wieder in zwei Hauptgruppen, in freie Reichsstädte und gemeine Reichsstädte. Die freien bestanden aus einer Anzahl der ältesten und mächtigsten Bischofsstädte, zumal am Rheine, wie Köln, Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Basel u. a., doch auch Magdeburg, Erfurt, Regensburg, Metz, Trier etc. Diese Orte befreiten sich im Laufe des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von der Gewalt ihrer Bischöfe, ohne in ein enges Pflichtverhältnis zum Könige zu treten. Sie besaßen fast völlige oder doch weitausgedehnte Hoheitsrechte. Die „Reichsstädte“ schlechthin befanden sich in größerer Abhängigkeit vom Könige als die Freistädte, und waren dem Reiche zu größeren Leistungen pflichtig, zumal zur Reichsteuer und zum Reichsheerdienste. Sie galten wie die übrigen Reichsherrschaften als Reichsdomänen und konnten deshalb vom Kaiser verpfändet oder veräußert werden. Die Hauptgebiete für diese Reichsstädte waren Schwaben und Franken.

1) Vgl. Werunsky, Karl IV. II, 22 ff. Eine kurz zusammenfassende Entwicklungsgeschichte mit der neuesten Litteratur bei Felix, Entwicklungsgeschichte des Eigentums IV, II, 309 ff.

Einigen Bischofs- und Reichsabteistädten war es zwar gelungen, das geistliche Joch abzuschütteln, sie hatten sich aber doch nicht stark genug erwiesen, um Freistädte zu werden, sie waren vom König ans Reich gezogen und zu Reichsstädten gemacht, so z. B. Augsburg, Konstanz und Zürich. Andere hatten ihre geistlichen Oberherren nicht beiseite zu drängen vermocht und sanken deshalb zu Landstädten hinab, wie Würzburg, Bamberg, Passau, Paderborn u. a. Die Hauptmasse der Landstädte wurde von den Städten der weltlichen Territorien, namentlich der großen und größeren, gebildet, wie Wien, Prag, München, Freiburg i. B., Spandau, Braunschweig etc.¹. Sie kamen für das Königtum nur insofern zur Geltung, als sie die Macht der Laienfürsten stärkten.

Die Entwicklung des Städtewesens war für das Reich von entscheidender Bedeutung. Die Städte befreiten die Arbeit von der Herrschaft des Grund und Bodens und brachten an Stelle des Grundbesitzes Handwerk und Handel. Da das Stadtrecht keine Unfreiheit kannte, so räumte es die darin bestehenden Schranken weg; vor ihm verschwand das Land- und das Hofrecht. In den aufblühenden Handelsstädten bildeten die Handwerker zunftmäßige Gewerbe und überwandten damit die Hörigkeit; aber noch blieben Überreste der letzteren haften, persönliche und dingliche Lasten, bis auch sie abgelöst und beseitigt wurden. Die selbständig gewordene Stadtgemeinde gab sich dann eigene Gesetze, in denen zum erstenmale der wirtschaftliche Gesichtspunkt maßgebend wurde; wenn irgend möglich, brachte sie auch die Gerichtsbarkeit in ihre Hand. Überall durchbrach sie das Feudal- und Lehnwesen des Mittelalters.

„In den Städten wurde der Übergang zur Geldwirtschaft vorbereitet und durchgeführt; in ihnen zuerst gewahren wir ein einigermaßen vernünftiges Finanzsystem wie überhaupt eine wirkliche Verwaltung, Sorge für den Unterricht durch

1) Die gewaltige Thätigkeit der Landesfürsten zeigt sich zumal in Brandenburg, wo die Markgrafen und andere Große im Laufe des 13. Jahrhunderts an 100 Städte gründeten. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 1. 2.

Laien, die Anfänge einer Armenpflege. Ihren Bemühungen ist die Beseitigung der schlimmsten Übelstände des Münzwesens und dessen allmähliche Ordnung zu verdanken. In der Vereinigung der Kräfte durch zahlreiche Bündnisse suchen die Städte das Gewonnene zu schirmen, neue Erwerbungen zum allgemeinen Wohle zu erlangen, fremder Gewalt entgegenzutreten. So werden sie in jeder Beziehung vorbildlich für den Staat und leiten zu modernen Zuständen über, in welchem Bestreben die neu emporkommenden Territorialgewalten sich ihnen anschließen, wenngleich sie den Städten bisweilen feindlich gegenüberstanden.“¹

Eine gewaltige Lebenskraft regte sich in den Städten. Eine Anzahl städtischer Geschlechter und übergesiedelter Edelleute stellte sich meistens an die Spitze des Gemeinwesens und trug wesentlich zu dessen Selbständigmachung bei. Aber ihnen gegenüber begannen die Handwerker ihre Macht zu fühlen und sich im Zunftwesen zusammenzuschließen, bis es zwischen diesen und den Patriziern zu erbitterten Kämpfen kam, die meistens mit dem Siege der Handwerker endigten, mit dem Siege der demokratischen Elemente über die aristokratischen.

Doch ihre Macht, ihr Reichtum, ihr stolzer Freiheitssinn schufen den Städten neue Feinde in den Fürsten und dem Adel, die sich zu deren Niederwerfung vereinigten. Die Bedrohten ihrerseits suchten sich durch Städtebündnisse zu stärken.

Alle diese Dinge nun traten zur Zeit Ludwigs des Bayern in mannigfachster Weise zu Tage, und zwar durchweg so, daß die Reichsstädte im Kaiser ihre Obrigkeit und ihre Schutzmacht sahen. Sie hielten deshalb auch in weit überwiegender Zahl zu ihm; anfangs mitunter noch schüchtern, wie z. B. der Entwurf eines Schreibens der Stadt Straßburg an den Papst beweist. Diese entwickelt darin die Gründe, aus denen sie bisher die Veröffentlichung der päpstlichen Prozesse gegen Ludwig verhindert habe, und bittet um Rücksichtnahme. Der Brief ist sehr ehrerbietig gehalten, die Absender nahen sich mit aller Demut und Ehrfurcht

1) L. Felix, Entwicklungsgesch. des Eigentums IV, I, 316. 775.

der in Christo heiligsten Väterlichkeit; sie hoffen, die frömmste Heiligkeit nicht beleidigt zu haben und bitten unterthänigst um Nachsicht nach dem Vorbilde desjenigen, an dessen Statt der Papst auf Erden schaltet, dem es zu eigen ist, zu bemitleiden und zu verschonen. Der da gesegnet ist in den Jahrhunderten der Jahrhunderte möge seine Heiligkeit gesund und froh durch längste Zeiten bewahren. Es lag der Stadt so viel an dem Wohlwollen der Kurie, daß sie bei dieser auf drei Jahre einen Geistlichen als Bevollmächtigten bestellte und dem Papste es anzeigte, mit unterthänigen Küssen der heiligen Füße¹. So verfuhr Straßburg 1324, zu Anfang des Streites, ganz anders, wie wir sehen werden, später. Der Krieg nutzte die Ehrfurcht gewaltig ab, zum größten Schaden dessen, der ihn begonnen hatte.

Im Gewühle des voll entwickelten Kampfes galten ziemlich für alle Reichsstädte die Worte, welche neun oberdeutsche 1332 an den Kurfürsten Balduin von Trier richteten. Sie erklärten: der Kaiser pflege Recht und Gerechtigkeit, sei ein Vorbild der Fürsten im Leben, in Glauben und Demut. Sie würden ihm deshalb unwandelbare Treue und Gehorsam bewahren, als ihrem wahren und natürlichen Herrn, sie würden nimmer von ihm weichen, wie auch die Dinge sich ändern und gestalten möchten².

Thatsächlich gestalteten sich die Verhältnisse in den einzelnen Städten verschieden, selbst in solchen, welche benachbart waren. Vergleicht man z. B. Straßburg und Konstanz einer- und das dazwischen liegende Basel anderseits, so erhält man folgendes Bild. Seit dem Verfassungsturme des Jahres 1334 wurde Straßburg von einem ziemlich demokratischen Rate geleitet. Dieser liefs den Dominikanern sagen: da sie vorher gesungen hätten, sollten sie auch hernach singen oder aus der Stadt springen. Sie sangen nicht und mußten „springen“. Das erste beifällige Urteil, welches wir über den Defensor pacis besitzen, stammt aus Straßburg.

1) Urkundenbuch der Stadt Straßburg II, 386. 389.

2) Abh. XIV, 54.

Ahnlich so erging es in Konstanz. Der Rat dieser Stadt stellte seinem Klerus eine Frist bis zum Epiphanienfeste 1339, um sich dem kaiserlichen Befehle von 1338 zu fügen. Vier Dominikaner gehorchten, die übrigen thaten es nicht und hatten auszuwandern. Sieben Jahre hat die Verbannung des Konventes gedauert. In Regensburg nötigte die Obrigkeit ihre Priester durch Hunger zur Abhaltung des Gottesdienstes.

Anders lagen die Dinge in Basel. Obwohl durchweg auf Seite des Kaisers, zwang es seine Geistlichkeit nicht, das Interdikt zu brechen.

Daher fanden hier viele sonst vertriebene Kleriker Aufnahme. Auch manche Laien mystisch-asketischer Richtung, welche eine ruhige Stätte suchten, ließen sich in Basel nieder¹. Während man in Straßburg weltlich-politisch gesonnen war, herrschte in Basel mehr eine innerlich-religiöse Stimmung.

Wie es selbst in Mainz zugehen konnte, dessen Bürger der Papst als fromme Kinder der heiligen Mutter der Kirche bezeichnete, mag folgender Fall aus dem Jahre 1328 erhärten. Da berief ein Augustiner Geistlichkeit und Volk nach der Kirche, um während der Messe die Prozesse gegen Ludwig bekannt zu machen. Als er begann, sie in die Volkssprache zu übersetzen, entstand ein Aufruhr und mehrere schrieten: „Was warten wir noch, ergreifen wir den elenden Mönch und werfen ihn in den Rhein.“ In seiner Angst floh der Augustiner zum Hochaltare, wo der celebrierende Priester den Leib des Herrn in die Hände genommen hatte. Allein die Wütenden schreckten auch davor nicht zurück, sondern drängten nach. Es blieb dem Bedrohten nichts, als sich in die Sakristei zu retten, hier das Ordensgewand abzulegen und unerkant zu entfliehen². Fälle dieser Art waren offenbar ganz gewöhnlich und kamen zu hunderten vor. Sie zeigen die Gesinnung, welche viele Städte beherrschte.

1) Preger, Mystik III, 102.

2) Abh. XVII, 1, 249.

An den verschiedensten Orten griffen die Bürger mit Gewalt durch, um die Geistlichen zu verjagen, wenn es nicht gelang, sie zum Lesen der Messe zu bewegen. Infolge dessen blieb z. B. Zürich 10, Reutlingen, im jetzigen Württemberg, gar 12 Jahre ohne Gottesdienst¹. Hier liefs der Rat ausrufen, daß niemand bei einer Strafe von 15 Pfund einen Priester aufnehmen dürfe, der dem Papste gehorche. In Nürnberg machte die städtische Oligarchie eine Zeit lang mit dem römischen Klerus gemeinsame Sache, worüber es mit den Zünften zum offenen Kampfe kam, der mit Niederlage der Geschlechter und der Priester endigte. Nachdem dies geschehen war, schlofs sich die Stadt alsbald dem Kaiser an².

Bei weitem unfreier als die Reichsstädte waren natürlich die landesherrlichen, mochten sie einem weltlichen oder geistlichen Fürsten unterstehen. In den meisten herrschte auch ein engerer Geist, ein geringeres Interesse an den Dingen des Reiches. Dennoch neigten auch sie durchweg auf Ludwigs Seite.

Am schlimmsten konnten die Dinge in Reichsstädten werden, in denen zugleich ein Bischof oder Erzbischof wohnte. Bei verschiedener politischer Gesinnung gab es da die schärfsten Zusammenstöße, die zu Vertreibung, ja sogar zur Ermordung des Kirchenfürsten führten.

Für den Kaiser erwiesen sich die Städte in vielen Beziehungen wichtig. Sie bargen die höchste Intelligenz des Landes, stellten ein gut Teil der öffentlichen Meinung dar, verfügten über schlagfertige Fäuste und vor allem, sie waren die ersten Finanzkräfte. Nicht mehr, wie die älteren Kaiser, auf Burgen und in bischöflichen Pfalzen nahm Ludwig seinen Aufenthalt, sondern mit Vorliebe verweilte er in Städten: in München, Nürnberg, Frankfurt u. s. w. Es geschah aus praktischen Gründen, weil Leben und Verkehr der Nation sich immer mehr hier zusammenzog und der König sich durch seinen Aufenthalt volkstümlich bei Rat und Bürgerschaft machte. Zu Frankfurt wohnte er erst im Johan-

1) Müller II, 90.

2) Keller, Die Reformation, S. 114.

niterhause, später bei dem reichen Bürger Jakob Knoblauch. Letzterer war auch sein Hauptbanquier, mit dem er ausgedehnte Geldgeschäfte machte ¹.

Den Städten ähnlich hielt es der Adel. Freilich war er nicht mehr, was er gewesen. Die wirtschaftlichen und ständischen Grundlagen aristokratischen Daseins erlagen großenteils vor dem Emporkommen der Städte und der Fürstengewalt. Neben dem Reichtum der Städte begann der Adel zu verarmen, die Landesherren zerstörten seine alten freien Besitz- und Lehnverhältnisse und machten ihn abhängig. Der Mehrheit nach ging er auf in den Stand der Ministerialen, und schloß sich mit diesem zu einer gemeinsamen Gruppe zusammen, welche sich im Wesentlichen noch auf dem Grundbesitze erhob. Adel und Fürstentum bildeten so die Grund- und Boden-Aristokratie neben der zunehmenden Geldwirtschaft der Städte. Gleichzeitig aber suchte und fand der Adel neue Wirkungskreise ². Er begab sich nach den Städten und brachte dort als Patrizier wichtige Ratsstellen, nicht selten geradezu die Leitung des Gemeinwesens in seine Hand. Es gedieh dahin, daß die Städte sich der adeligen Einwanderung geradezu widersetzten. In Schmalkalden durfte ein Edelmann weder eine Schenke besitzen, noch zum Schaden der Bürger das Gewerbe eines Gewandschneiders oder Kaufmanns betreiben ³. Andere Standesgenossen wandten sich dem Studium zu, und trieben Jurisprudenz und Theologie. Sie traten in die beiden Ritterorden oder als Domherren in die Kapitel und machten einen Teil des Deutschordens und die Mehrzahl der Kapitel zu einer gewaltigen Mauer des Widerstandes gegen päpstliche Übergriffe. Nicht wenige Edelleute gelangten zur bischöflichen Würde, weshalb auch der deutsche Episkopat die Gesinnung des Adels stark widerspiegelte. Vielfach übernahmen Söhne des Adels die notwendig werdende Landesverwaltung, wurden hohe Staatsbeamte und Berater der Fürsten. Gerade

1) Vgl. Böhmer, R. 1116. 1568. 1629. 1630. 1917. 2412. 2424. 2482 u. a.

2) Lamprecht IV, 118 ff. unterschätzt den Adel dieser Zeit.

3) Hennebergisches Urkb. IV, 9.

dem Kaiser hat der Adel viele seiner besten Köpfe geliefert, welche ihn unausgesetzt umgaben, als „Heimliche“ gewissermaßen ein Ministerium bildeten, um mitzuwirken für des Reiches Ruhm und Ehre. Die ganze Reichspolitik Ludwigs war grösstenteils die des deutschen Adels. Nie vorher finden sich so viele Edelleute an derselben beteiligt, nie vorher hatten sie so mannigfache Gelegenheit, ihre Kräfte für das Reich zu bethätigen. Überdies war es eine Zeit des Kampfes, und der Kampf war die Lebensluft des Adels. Neben den klugen Kopf trat das schneidige Schwert. Nicht blos durch Heirat mit reichen Patriziätöchtern, auch durch politisches Bündnis mit den Städten verstand der Adel seine wirtschaftlichen Lebensbedingungen zu stärken und zu verbessern.

Es ist kein Zufall, daß gerade ein oberdeutscher Edelmann und zugleich ein Mitglied der deutschen Hierarchie, der Würzburger Domherr Lupold von Bebenberg, den berühmten Traktat: „De iuribus regni et imperii“ verfaßt hat, welcher zu den bedeutendsten politischen Schriften der Zeit gehört. Während sonst die litterarische Fehde gegen das Papsttum von Ausländern gefochten wurde, drückte ihm „glühender Eifer für das deutsche Vaterland“ die Feder in die Hand ¹. Das ganze Werk zeigt die weitgehenden Kenntnisse, das klare historische, das scharfe juristische Denken, den hohen Geistesflug und die schriftstellerische Kraft, welche teilweise im deutschen Adel wohnte.

Im Einzelnen machten sich innerhalb der Standesgenossen natürlich vielerlei Einflüsse geltend, namentlich auch persönliche Feindschaften und Freundschaften, Verwandtschaftsbeziehungen und mächtige Nachbarn oder Lehnsherren. So konnten denn manchen Orts verworrene Zustände herrschen. Während z. B. der grösste Teil des westfälischen Adels zum Kaiser hielt, standen Graf Simon zur Lippe, Engelbert von der Mark, Wilhelm von Arnsberg, Adolf von Berg und Heinrich von Waldeck auf Seiten des Papstes ².

1) Riezler, Litterar. Widersacher, S. 180; vgl. S. 107 ff.

2) Finke, in Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Altertumskunde XLVIII, 225.

Für die deutschen Laien-Fürsten war ihre Reichsstandschaft wichtig, eigentlich maßgebend. Als Reichsstände wurden sie durch die Angriffe der Kurie ebenso betroffen, wie der von ihnen gewählte und anerkannte König. Dem entspricht es auch, daß die Fürsten in weit überwiegender Mehrheit zum Oberhaupte des Reiches hielten. Wesentlich nur zwei Gruppen gingen andere Wege; die eine bestand aus den politischen Gegnern Ludwigs oder Wittelsbachs, in der früheren Zeit namentlich aus Habsburg, in der späteren aus Luxemburg, je mit ihrem Anhange. Diese Männer waren aber nicht Parteigänger, sondern nur Verbündete des Papstes gegen denselben Feind, sie fochten nicht für Ruhm und Macht der Kurie, sondern selbstsüchtig auf eigene Rechnung. Die zweite Gruppe blieb gering und konnte sich nur gelegentlich hervorwagen; es waren Leute, die durch das Papsttum etwas zu erreichen suchten, wie Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, der dem Papste den ausschließlichen Anspruch seines Hauses auf die Kur darlegte ¹, oder Fürst Heinrich der Löwe von Mecklenburg. Er beanspruchte die Priegnitz vom Brandenburger Lande, aber ein Schiedsspruch des Dänenkönigs fiel zu seinen Ungunsten aus. Da wandte er sich an den Papst mit dem Ersuchen, ihm die Mark Brandenburg zu Lehen zu geben, auf daß er dem hier eingesetzten Sohne König Ludwigs besser Widerstand leisten könne. Der Papst wäre ihm wohl gerne zu Willen gewesen, aber er mußte eine allgemeine Entrüstung in Deutschland befürchten, weshalb er das Ansuchen in liebenswürdigster Weise ablehnte, ohne jedoch alle Hoffnung für die Zukunft zu nehmen. Heinrich erkannte rechtzeitig, eine enge Verbindung mit der Kurie gereiche ihm nicht zum Nutzen; so ließ er sie beiseite und vereinbarte sich mit Brandenburg ².

Auch der Pfalzgraf Adolf scheint durch Eingehen auf die päpstlichen Anschauungen Sondervorteile erhofft zu

1) Müller I, 233.

2) Meine Anfänge des Johanniterordens, S. 88. 92; Müller I, 159; Kopp, Eidgenöss. Bünde V, I, 188.

haben, gab es aber ebenfalls nach kurzem Schwanken wieder auf¹. Wie gesagt, solche Dinge waren und blieben Ausnahmen und ohne Nachhaltigkeit, bis sie in dem Verhalten der Luxemburger und der Erhebung des Pfaffenkönigs unter päpstlichem Einflusse zu weltgeschichtlicher Bedeutung anwuchsen. Doch auch hier und sonst war es wesentlich Hausmachtspolitik und nicht Parteinahme für den Papst.

Wenden wir uns der Geistlichkeit zu. Der niedere Weltklerus stand dem Volke nahe, aus dem er hervorgegangen war und hielt in seiner Gesinnung damit durchweg zum Kaiser. Aber er war abhängig vom Bishofe und mußte dessen Befehlen gehorchen, falls er nicht Strafe und Absetzung gewärtigen wollte. Dennoch blieb er auch unter ungünstigen Umständen vielfach seiner Überzeugung getreu und wußte ihm unbequeme Befehle so auszuführen, daß es einer Unterlassung ziemlich nahe kam. Dort wo die Pfarrer als Gesamtheit übereinstimmten, vermochte die bischöfliche Gewalt nicht viel zu erreichen und wurde zeitweilig völlig gelähmt. In einigen Sprengeln hat die Geistlichkeit gegen den Willen von Papst und Bischof das Interdikt überhaupt nicht befolgt, in anderen gelang nur teilweise, es durchzusetzen.

Wie die großen Streitfragen selbst bis hinab auf die Pfarrer wirkten, mag ein verhältnismäßig alltäglicher Fall beweisen. Heinrich von Nördlingen, dem Freunde der Margarete Ebner, einem dem Papste zuneigenden Manne, war eine Pfarrei bei Nördlingen durch den Abt von Kaisersheim verliehen. Aber die Grafen von Öttingen, die früheren Patrone der Pfarrei, eifrige Anhänger des Kaisers, wollten einen anderen Seelsorger haben. Für Heinrich sprachen zwei Gräfinnen von Greifsbach. So kam die Sache vor den Bischof von Augsburg, der ihn und seinen Gegner vor sich berief und ihn zur Nichtachtung des päpstlichen Interdikts aufforderte. Da Heinrich sich dessen weigerte, mußte er sich in seine Heimat Nördlingen begeben; diese schonte ihn

1) Müller I, 159.

eine Zeit lang, schliesslich aber mußte er ganz aus dem Lande weichen ¹.

Zu den verlässlichsten Anhängern des Kaisers zählten die Domkapitel aus inneren und äußeren Gründen.

Wie bereits gesagt, bestanden diese Körperschaften zum größten Teile aus Söhnen des niederen Adels und teilten deshalb auch dessen Gesinnung. Waren Fremde eingedrängt, wie z. B. Johann de Castagnolis in Speier, so vermochte er sich meistens nicht zu behaupten und mußte die Stadt verlassen ². Gerade auf den Domkapiteln lastete besonders schwer die päpstliche Allgewalt. Durch zahlreiche Versetzungen und eigenmächtige Erhebungen neuer Bischöfe, durch Ausbildung der päpstlichen Reservationen und Provisionen wurde das Wahlrecht der Kapitel nahezu vernichtet und eine Unsumme Geldes aus dem Sprengel gezogen. Hiergegen lehnten die Kapitel sich auf und gesellten sich dadurch als natürliche Bundesgenossen zum Kaiser. Nicht selten stand ein vom Kapitel erwählter und vom Kaiser unterstützter Bischof gegen ein Geschöpf des Papstes in Waffen, und beide machten sich in unchristlichem, mehr noch in ungeistlichem Kampfe den Boden streitig. Mancherorts befand sich das Kapitel mit seinem päpstlich gesonnenen Bischofe in ununterbrochener Zwietracht und half nach Kräften, ihn aus Stadt und Land zu vertreiben. Ihren Hauptrückhalt fanden sie an den Bürgern der Städte und im Adel.

Am 28. Juni 1338 richtete das Würzburger Domkapitel das Gesuch an Papst Benedikt XII., die Prozesse Johanns gegen Ludwig zu widerrufen. Ihm schlossen sich an die Stadt Hagenau und ein unbekannter Aussteller. Da erklärten die Domherren: Nach löblicher uralter Gewohnheit des römischen König- und Kaisertums haben die von den deutschen Fürsten (denen das Wahlrecht zusteht) Erkorenen, zumal nach ihrer Krönung zu Aachen, den Königstitel angenommen und die Befugnisse des König- und Kaisertums ausgeübt, auch dann, wenn die Wahl zwiespältig war. Dieser

1) Preger, Mystik II, 283.

2) Abh. XVII, 1, 279.

bestehenden Gewohnheit unkundig, habe Papst Johann seine Zensuren verhängt. Daraus seien viele Übel entstanden. Da nun Ludwig ausreichende Sühne anbiete, so bitten sie, daß die Strafen aufgehoben und der König wieder zu Gnaden aufgenommen werde¹. Dieser Erlaß ist gewiß unter Einwirkung Lupolds von Bebenburg entstanden, der Domherr in Würzburg war, und wie wir sahen, das staatsrechtliche Werk: *De iuribus regni et imperii*, zu gunsten des Kaisers verfaßte. Noch weit mannhafter lauten die Worte, welche derselbe Lupold im Namen seines Kapitels äufserte: er wolle mit dem ganzen Bistume des Königs gewärtig sein und ihn verteidigen gegen jedermann, der ihm von des Papstes wegen angreifen werde. Kein Prozeß und Urteil des Papstes und Bischofs wider den König solle angenommen oder vollführt werden, und wollten Papst oder Bischof sie zwingen, dies ihr Gelübde nicht zu halten, dann sollte es wider ihre Treue nicht helfen, denn: „wir halten sie stet und ganz“². Gerade den Reihen der Domkapitulare hat Ludwig mehrere seiner besten Berater entnommen.

Anders die Säkularchorherren, welche keinem Domkapitel angehörten; hier beruhte die Abneigung gegen den Kaiser auf Gegenseitigkeit. Heinrich der Taube, Chorherr von St. Wilibald bei Eichstädt, erzählt als Ausspruch des Kaisers, er würde nie Säkularstifter gründen, selbst wenn er aus Strafsenkot Gold machen könnte³. Den Chorherren dieser Zeit fehlte es zu sehr an praktischer Thätigkeit, sie standen deshalb etwas außerhalb des Lebens der Nation und waren dem Bayern wohl zu sehr faule Bäume, die zu den von ihm vertretenen Ansichten von der Armut Christi nicht paßten. Ihr Einfluß im Lande blieb durchweg gering, am bedeutendsten war derselbe wohl in den österreichisch-kärnthischen Landen.

Von größter Wichtigkeit war der Episkopat wegen seiner geistlichen und weltlichen Macht. Die Kaiser des

1) Riezler, Litter. Widersacher, S. 111. 112.

2) Abh. XIV, 49.

3) Riezler II, 413.

sächsischen und salischen Hauses hatten die Bischöfe auf alle Weise bereichert, weil sie in ihnen die feste und sicherste Stütze ihrer Gewalt, die treuen Gehilfen und Werkzeuge ihrer Regierung sahen. Das hatte sich vollkommen in das Gegenteil verkehrt; das Papsttum hatte sich an die Stelle des Kaisertums gestellt oder doch zu stellen, und die Bischöfe in allem und jedem abhängig von Rom zu machen gesucht. Was die Kaiser gesäet, ernteten die Päpste. Sie verfuhrten willkürlich bei ihrer Erhebung, Versetzung, Absetzung und bisweilen Wiedereinsetzung, griffen ein in bischöfliche Amtsbefugnisse, verliehen von sich aus Kanonikate und andere Pfründen, kümmerten sich nicht um die Bedürfnisse der Sprengel und erzwangen sich vollendeten Gehorsam bei Strafe der Suspension und Absetzung. Dabei mißbrauchten sie die Bischöfe und Bistümer rücksichtslos als Geldquelle in solchem Umfange, daß dieselben teilweise darüber verarmten. Der Erzbischof Matthias von Mainz z. B. schuldete der apostolischen Kammer einmal die Summe von 2700 Goldgulden für „gewisse Dinge“, und da er sie nicht zu zahlen vermochte, wurde mit Exkommunikation und anderen geistlichen Strafen gegen ihn vorgegangen¹.

Unter solchen Umständen konnte die Stimmung der Bischöfe kaum anders als geteilt sein: einerseits Furcht und Gehorsamsgewohnheit, anderseits das Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl des Amtes, daneben die Fragen der Lokal-, Familien- und Reichspolitik, der Stellungnahme zu den beiden großen Häusern der Opposition, zu Habsburg und Luxemburg. Sie befanden sich in gepfeifter Lage, denn sie waren zugleich ausführende Organe des Papstes und Reichsfürsten. Das geistliche Amt und die weltliche Politik befanden sich in steter Wechselwirkung, die zum schneidendsten Gegensatze auszuarten vermochte.

Besonders schlimm daran waren die Erzbischöfe. Während das Papsttum durch Vernichtung ihrer Metropolitanrechte und unausgesetzte Eingriffe ihre Befugnisse untergrub, nahm es diese doch wieder für sich und seine

1) Oberbayerisches Archiv I, 82.

Sonderzwecke rücksichtslos in Anspruch. Die Rechte waren allgemach zu Pflichten hinabgesunken. Ernannte der Papst einen Bischof, den das Kapitel oder die Stadt nicht zulassen wollte, so beauftragte er zunächst den Erzbischof, die Durchsetzung des Kandidaten zu erzwingen. Wenn ein Bischof die päpstlichen Prozesse nicht veröffentlichte, so mußte der Erzbischof den Befehl gewärtigen, den Widerstrebenden durch Kirchenstrafen zum Gehorsam zu bringen oder gar ihn zu suspendiren, abzusetzen, und einen anderen einzusetzen. Selbst bei exemten Äbten, wie dem von Fulda, konnte der Wille des Papstes dahin lauten, der Erzbischof solle ihn suspendiren, exkommunizieren und andere Sentenzen über ihn verhängen, ihm die Leitung des Klosters nehmen und kraft apostolischen Ansehens ohne Heranziehung des Konvents, von sich aus einen neuen Abt erheben, diesem den Treuschwur abnehmen, ihm Weihe und Regierung übertragen¹. Jede einzelne dieser Zumutungen barg ein Heer von Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten verschiedenster Art.

Nicht besser sah es in Bistümern aus, deren Oberhaupt zum Papste hielt, wogegen die Geistlichkeit oder doch ein großer Teil derselben dem Kaiser anhing. In solchem Falle konnte ihm eine Verfügung aus Avignon gebieten, alle Ordens- und Weltgeistliche, hohe und niedere, zu exkommunizieren, zu suspendiren und die übrigen in dem Rechtsverfahren angedrohten Strafen über sie zu verhängen und zu veröffentlichen, wann und wie oft er es für gut befände. Die Wiederbesetzung der erledigten Stellen behalte der Papst sich zwar vor, auch die, wo sonst Wahl sein möge, aber damit nicht durch lange Vakanz zu große Verwirrung entstehe, so übertrage er dem Bischöfe, die geeigneten Männer nach seinem Ermessen kraft apostolischer Machtbefugnis zu ernennen, sie in ihre Ämter einzuführen und zu beschützen. Wer widerstrebe, den solle er mit Kirchenstrafen niederschmettern². Es läßt sich kaum ausdenken, was alles ent-

1) Abh. XVII, 1, 173.

2) Abh. XVII, 1, 186.

stehen mußte, wenn der Bischof den Willen des Papstes vollzog; und that er es nicht, so ergoß sich die Schale des Zornes über ihn selber.

Das Zurücktreten des kirchlichen Sinnes vor Fragen der Politik und persönlichen Gunst mag folgender Hergang erhärten. Das Baseler Domkapitel hatte 1325 in Hartung einen eingeborenen Baseler zum Bischof erwählt, der Papst ihn aber nicht anerkannt, sondern Johann, einem Blutsverwandten der Königin von Frankreich, dem Erwählten von Langres, die Leitung des Sprengels überwiesen. Das Kapitel widersprach, der offene Krieg war da. Bürgerschaft und Geistlichkeit hielten zu Hartung und spotteten der Kirchenstrafen, welche der Papst zu gunsten seines Schützlings verhängte. Der Bote des Papstes, der die Prozesse gegen die Stadt verkünden sollte, wurde in den Rhein geworfen und, als er nicht sofort ertrank, verfolgt und erschlagen. Bei einer so erbitterten Stimmung hätte Johann nichts ausrichten können, wenn es dem Papste nicht gelungen wäre, die Herzoge von Österreich für ihn zu gewinnen. Es kam zu Kämpfen, in denen Menschen, selbst Kleriker, getötet und verstümmelt wurden, Häuser und Saaten wurden niedergebrannt und verwüstet. Schliesslich erlangte das mit der Kurie verbündete Österreich das Übergewicht. Man schloß 1328 einen Ausgleich, in Folge dessen Johann als Bischof anerkannt und Hartung in seinem bisherigen Amte als Erzdialekt belassen wurde. Nun schrieb der Papst, dadurch daß jener den Krieg autorisiert habe, sei er vielleicht irregulär geworden, in der allgemeinen Verwirrung habe er sich etwa noch andere Sentenzen zugezogen, aber wegen seiner sonstigen Verdienste und wegen der Bitten seiner Verwandten, der Königin von Frankreich, verstatte er, der Papst, ihm, sich einen Beichtvater zu wählen, der ihn von allen Sentenzen lossprechen, auch Gelübde in andere fromme Werke umwandeln oder sie hinausschieben könne¹. Man sieht, es war geradehin alles zulässig, wenn man nur die Gunst des Papstes besaß; für einen Anhänger der Kurie

1) Müller I, 143; Abh. XVII, 1, 264.

gab es kaum eine Sünde. Es bedarf keiner Erwähnung, wie sehr das Ansehen der Kirche unter solchen Dingen litt.

Wohin der politische Hader führen konnte, zeigt auch das Beispiel von Mainz. Nach dem Tode des Erzbischofs Matthias, der sich völlig dem Papste ergeben hatte, suchte sich das Kapitel von dem apostolischen Hochdrucke zu befreien. Um dies möglichst zu können, überwies es das Stift dem mächtigsten Geistlichen, den es im Lande gab, dem luxemburgischen Erzbischofe Balduin von Trier. Unter halbwegs gesunden Verhältnissen wäre dies unmöglich gewesen, denn es lag nicht im Interesse von Mainz, gewissermaßen ein Nebengebilde von Trier zu sein; und überdies war es unkanonisch, zwei Erzbistümer in einer Hand zu vereinigen. Aber anderseits machte der Papst es nicht besser. Ihm kam es darauf an, dem Mächtigen ein Gegengewicht zu schaffen, und so übertrug er das Erzbistum einem Neffen des Erzbischofs von Köln. Derselbe war zwar schon Propst von Bonn, besaß aber doch nur die Diakonats-, noch nicht einmal die Priesterweihe. Trotzdem verlieh der Papst ihm Vollmacht, schon jetzt die Verwaltung des Erzstiftes in geistlichen und weltlichen Dingen zu übernehmen und namentlich sein Wahlrecht als Kurfürst auszuüben. Er bekam Erlaubnis, sich von jedem beliebigen katholischen Bischofe die Weihe zum Priester, und dann unter Assistenz zweier weiterer Bischöfe diejenige zum Bischofe erteilen zu lassen¹. — Man denke sich die Verwilderung der Zustände, auf der einen Seite ein Mann, der unkanonisch zwei Erzbistümer verbindet und sie mit Waffengewalt behauptet, auf der anderen Seite ein päpstlich Providierter, der alle Rechte eines Erzbischofs und doch nicht einmal die Priesterweihe besitzt. In Wirklichkeit handelte es sich um einen Kampf zwischen den Häusern Luxemburg und Virneburg, denn wie der Mainzer Providierte, so war auch der Kölner Erzbischof ein Virneburger. Auf keiner Seite waren kirchliche, sondern überall nur politische Gründe maßgebend. Dem Papste lag daran, dem übermächtigen Trierer einen Mann mit starkem Rück-

1) Müller I, 281.

halte entgegen zu stellen, also einer bedeutenden Familie eine andere. Er geriet durch sein Verhalten hinein in die Geschlechterzwiste, und die Kirche hatte den Schaden davon ¹.

Ein weiteres Übel bestand in der Geldfrage. Nicht bloß, daß die Kurie gewaltige Summen bei Vakanz und Besetzung aus den Bistümern zog, der Umstand, daß sich an den verschiedensten Orten zwei Erwählte gegenüberstanden, die sich mit allen Mitteln niederzukämpfen suchten, verschlang bedeutende Summen und schädigte selbst wohlhabende Stühle. Er erteilte Papst Johann seinem Parteigänger Heinrich die Erlaubnis, ein Anlehen von 5000 Goldgulden auf das Mainzer Erzstift aufzunehmen ². Viele Bistümer waren tief verarmt und verschuldet. Was ein einzelner Kirchenfürst dem Papste einbring enkonnte, zeigt der Bischof des keineswegs reichen Schleswig. Derselbe zahlte nicht weniger denn 2000 Goldgulden als Kriegsbesteuer an die apostolische Kammer ³.

Was Wunder, wenn ein großer Teil des Episkopats sich möglichst abseits hielt. Völlig in den Kampf verwickelt wurden nur die Bischöfe Süddeutschlands bis in die Main- und Rheingegenden und die der Mark Brandenburg, wo Ludwigs Sohn regierte. Die übrigen hielten sich neutral oder ergriffen doch nur zeitweise Partei. Eine Hauptstütze fand der Kaiser von vornherein bei seinen Landesbischöfen: dem von Eichstädt, von Regensburg und Augsburg, denen sich noch einige andere anschlossen, wie Trier und Speier. Dafür aber gingen zehn, und gerade die bedeutendsten, anfangs mit dem Papste: Mainz, Köln, Straßburg, Konstanz, Würzburg, Salzburg, Passau, Magdeburg, Lüttich und Basel ⁴. Von diesen hatte die Hälfte vor Ausbruch des kirchenpolitischen Kampfes zu Habsburg gehalten, ihre Parteinahme war also stark vorbestimmt. Sehr bald wurden Bamberg, Freising, Basel und Magdeburg erledigt, worauf deren Domkapitel in solchen

1) Vgl. meinen *Johanniter und Deutschen Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern*, S. 255.

2) Müller I, 282.

3) Abh. XVII, 1, 315; vgl. L. König, *Päpstliche Kammer*, S. 14 u. a. O.

4) Müller I, 155 ff. 307 f.; II, 133 f. 240; Riezler II, 409.

Gegensatz zum Papste gerieten, daß beide Teile je einen Erwählten aufstellten. Nirgends gelang es dem päpstlichen mehr als vorübergehend zur Regierung zu kommen, während der Kapitelbischof die Verwaltung im Sinne des Königs führte. Es zeigte sich für diesen als gegebenen Weg, sich auf die Domkapitel zu stützen, und durch Aussöhnung und Verbindung mit Österreich dessen geistlichen Anhang zu gewinnen. Beides ist Ludwig in weitem Umfange geglückt, und die Folge war bedeutende Vermehrung seines Anhanges im Episkopate. Während der Jahre 1327—1334 sind von etwa 25 Bistümern sieben unwandelbar dem Kaiser gefolgt, außer Regensburg, Augsburg, Speyer und Trier noch Bamberg, Minden und Merseburg. Dazu kamen vier weitere, in denen sich zwar zwei Bischöfe bekämpften, der päpstliche aber machtlos blieb, unter ihnen Mainz und Eichstädt; drei gaben bald nach dem Römerzuge ihre bisher päpstliche Politik auf: die wichtigen Stifter Konstanz und Würzburg, und das Hauptstift der Mark, das Bistum Brandenburg. Auch Köln begann jetzt dem Papste zeitweise verloren zu gehen. Selbst die österreichisch gesonnenen Salzburg und Passau vertrugen sich mit ihrem Könige. Wirkliche Anhänger des Papstes blieben nur noch die vier abgelegenen Bistümer der Provinz Bremen, dann Halberstadt, vielleicht Freising und bis zu gewissem Grade Straßburg. Somit hielten alle politisch und kirchlich wichtigen Bistümer, außer Köln, Straßburg und etwa Freising mehr oder weniger zu Ludwig.

Dieses Verhältnis blieb in Zukunft. Der Papst fand nur bei ganz wenigen der bedeutenderen Stifter Rückhalt und auch dieser minderte sich durch die Ereignisse des Jahres 1338 zu Rense und Frankfurt. Eine Bischofsversammlung zu Speier war es, die im März 1338 das Zeichen für die Erhebung der Reichsstände zu gunsten Ludwigs gab. Zu Ende dieses Jahres wußte sein Gegner mit Ausnahme von Münster, eigentlich nur Bistümer an der französischen Grenze oder französischen Sprachgebietes als seine Parteigänger zu nennen: Besançon, Lausanne, Verdun, Basel, Straßburg, Metz, Toul, Cambrai, Belley und Utrecht. Selbst in seinen letzten Jahren, als das mit der Kurie verbündete Luxem-

burgische Haus Ludwig bereits mit allen Mitteln entgegenarbeitete, behielt dieser noch recht bedeutenden Anhang im Episkopate. Freilich war die Bewegung rückläufig geworden und die Kämpfe mit dem Gegenkönige Karl IV. bewirkten, daß sich zu fünf entschiedenen Feinden noch neun weitere gesellten, so daß sich schließlich vierzehn Bischöfe auf der päpstlich-luxemburgischen Seite befanden, darunter: Trier, Köln, Magdeburg, Straßburg und Konstanz.

Im ganzen zeigte sich hier der Kaiser dem Papste augenscheinlich überlegen. Dessen Erfolge zu Anfang und am Ende waren mehr politischer als kirchlicher Art; die Bischöfe der Gegenpartei erwiesen sich ebenso sehr Habsburgisch und Luxemburgisch als päpstlich, hielten also sowohl zum weltlichen Reichsoberhaupte, wie zum Papste, oder doch zu dem, was sie als solches wünschten. Daneben gab es päpstliche Fanatiker, welche aber vielfach durch Volk und Geistlichkeit lahm gelegt wurden. An sich bietet gerade die Haltung der Bischöfe ein Bild der bis auf den Grund zerrütteten Zustände. Nur vereinzelte Hochstifte nehmen eine bestimmte Haltung ein, welche sie dauernd bewahren; die weitaus überwiegende Mehrzahl schwankt haltlos hin und her, je nachdem sich die augenblicklichen und lokalen Verhältnisse gestalten, je nachdem es dem einen Manne oder dem anderen gelingt, den bischöflichen Stuhl zu besteigen.

Gehen wir über zu den Mönchsorden. Die besten Verteidiger fand die Kurie hier bei den Dominikanern und Cisterciensern; beides Bruderschaften, deren Oberleitung französisch war und sich in starker Abhängigkeit vom Papsttume befand.

Die Dominikaner galten als eine der bedeutendsten Stützen des Papstes in Deutschland. Sie bildeten damals den eigentlich vornehmen und gelehrten Orden und hatten durch ihre Lehr- und Predigerthätigkeit einen weitgehenden Einfluß namentlich bei den Gebildeten. Aber Ansehen und Reichthum bewirkten doch mancherlei Schattenseiten. Es fand sich bei ihnen neben tiefem Ernste auch Ungebundenheit und Weltsinn unter dem Scheine frommen Lebens. Nun neigte gerade damals ein großer Teil der Dominikaner der

Mystik zu, namentlich die Klöster der Dominikanerinnen waren Hauptstätten mystischen Lebens. Ihre besten Kräfte zog die Mystik aus dem Kreise der Dominikaner: den großen Prediger Tauler, den einflußreichen Suso, die bedeutendste mystische Frau Margarete Ebner, selbst den Begründer der neueren Mystik, den Meister Eckart¹. Die Mystik nun war in keiner Weise römisch, sondern beruhte gutenteils auf deutschem Gemütsleben, welches auch in deutscher Sprache zum Ausdrucke kam. Die Folge war, daß die Mystiker naturgemäß zum Kaiser neigten und daß ihre vielen Beziehungen zum Dominikanerorden auch diesen beeinflussten. Daneben machten sich direkte Strömungen geltend; kurz, zu Anfang scheint die Mehrzahl der Dominikaner sich für Ludwig entschieden zu haben. Sie verweigerten teilweise die Veröffentlichung der Prozesse, und sagten „in öffentlicher Predigt dem gemeinen Volke Dinge, die es leicht irre führen konnten“².

Die Ordensleitung erkannte die Gefahr, und setzte deshalb bereits auf dem Generalkapitel von 1328 mit voller Entschiedenheit ein. Dasselbe gebot kraft des heiligen Geistes und des schuldigen Gehorsams allen Brüdern, daß sie Ludwig den Bayern, den Feind und Verfolger der heiligen römischen Kirche, welcher durch die Kirche als Ketzer verdammt sei, daß sie alle seine Freunde, welche als Ketzer verdammt seien, meiden, und das Interdikt, welches von der heiligen Kirche über den genannten treulosen Bayern verhängt sei, unverbrüchlich beobachten. Nach diesem Beschlusse wurde unter Hochdruck gearbeitet mit Ermahnungen, Verheißungen, Drohungen und Strafen. Im Jahre 1331 erschien ein apostolischer Vikar im Lande zur Besserung des Ordens und der einzelnen Brüder. Er hatte Vollmacht, den Reuigen, auch den Nonnen, zu verzeihen, und durfte seine Befugnisse anderen übertragen³. Die Bekehrung der Dominikaner hatte damit einen festen Mittelpunkt erhalten

1) Preger, *Mystik* I, 137; II, 254 u. a. O.

2) Müller I, 105.

3) Abh. XVII, 1, 316.

und gelangte mehr und mehr zu Erfolg. Dennoch scheint man in Avignon keineswegs zufrieden gewesen zu sein, denn auf dem Generalkapitel von 1337 soll der Papst den Dominikanern gedroht haben, ihre Ordensprivilegien aufzuheben. Daraufhin erfolgten im nächsten Jahre gesteigerte Befehle der Oberen, die denn wohl den letzten öffentlichen Widerstand niederschlugen ¹.

Freilich vielfach blieben die Erfolge auch jetzt noch bloß scheinbar. So rieten die Dominikaner von Landshut dem Herzoge von Teck, mit einer Fackel in ihre Kirche einzudringen und sie mit Brand zu bedrohen, wenn die Brüder den Gottesdienst nicht wieder aufnehmen würden. Sie wünschten dies, um vor ihren kirchlichen Oberen eine Entschuldigung zu haben. Besonders kaiserfreundlich zeigten sich die Dominikaner zu Straßburg, wesentlich infolge mystischer Einflüsse. Als sie sich schließlich dem stets erneuten Andrängen ihrer Oberen fügten, mußten sie „aus der Stadt springen“. Der ihnen angehörige Tauler hielt das Interdikt des Papstes nicht für gerechtfertigt, er und seine Freundin Margarete Ebner blieben auf seiten des Kaisers. Letztere war diesem mit fast schwärmerischer Anhänglichkeit zugehan und hörte Christus von ihm sagen: „Ich will ihn nimmermehr verlassen, denn er hat die Liebe zu mir, die niemand weiß, denn ich allein“ ². Besonders beachtenswert sind die eigenwilligen Äußerungen des mystischen Dominikaners Giseler von Slatheim. Er war der Bundesgenosse der Minoriten in ihrem Streite mit Johann XXII., und meinte, leicht könnte er beweisen, daß Christus ein ganz armer Mensch gewesen, thäte es aber nicht, weil er nicht gerne wider den Papsts prechen möchte. Er stellte die Fälle zusammen, unter denen der Bann den Menschen nicht treffe, so solche, die von Frevel, Haß oder Geldgier ausgehen, und solche, die nicht in Todsünde leben. Eine ganze „Sammlung“ mag man nicht bannen, denn es mögen solche darunter sein, denen der Bann leid ist, auf die fällt er nicht. Diejenigen, welche

1) Preger, Mystik III, 100.

2) Preger, Mystik II, 278. 291.

auf höheres Gericht sich berufen haben, können bis zu dessen Entscheid binnen Jahresfrist nicht dem Banne verfallen, denn lägen derartige Bannflüche in der Willkür des Papstes, so könnte er sie nach Belieben fort dauern lassen ¹. Das Leiden Christi ist ihm die Trostquelle, von der auch der Bann nicht auszuschließen vermöge, weder Papst, noch Bischof, noch Pfarrer haben Herrschaft darob. Man mag jemand die Kirche und die Sakramente verbieten, aber das Leiden unseres Herrn ist also frei: wer es dem Nächsten verböte zu betrachten, der wäre zu achten für einen ungläubigen Menschen. Mit anderen machte Giseler die heilige Schrift zur höchsten Regel seines Urteils. Wie viele Mystiker, klagte auch er, daß die wahrhaftige Lehre jetzt selten sei und daß die wahrhaftigen Lehrer nicht sprechen dürfen die wahrhaftige Lehre ². Persönlich scheinen die Dominikaner besonders dem sittenstrengen, aber doch wieder schwachen Benedikt XII. vielfach abgeneigt gewesen zu sein. Der Dominikaner Heinrich von Herfort giebt einen Schmähsvers als Grabschrift für den Papst ³.

Aber trotz solcher Stimmen hielt der Dominikanerorden in der zweiten Hälfte von Ludwigs Regierung doch zur Kurie, und zwar entschieden. Ein Teil desselben hatte sich von vorne herein auf diese Seite gestellt, der Gegensatz zu den kaiserfreundlichen Minoriten trieb in die gleiche Richtung.

Als 1338 der Aufschwung in Deutschland erfolgte, erhoben sich die Dominikaner gegen die Beschlüsse ⁴. Eine schwere Leidenszeit brach über sie herein. Sie wurden mit Waffengewalt zur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes gezwungen, fügten sie sich nicht, dann drohten Kerker und Vertreibung. So standen in den vierziger Jahren zahlreiche Dominikanerklöster leer ⁵, verwahrlosten und verfielen, wäh-

1) Auch Tauler, Ludolf von Sachsen und der Augustiner Thomas sollen in öffentlichen Schriften Interdikt und Bann des Papstes für unrecht erklärt haben. Doch vgl. Preger, Mystik III, 112 ff.

2) Preger, Mystik II, 161 ff.

3) Müller I, 3.

4) Bucher, Gesch. Bayerns V, 465.

5) Abh. XIV, 42.

rend ihre bisherigen Insassen unstät umherschweiften oder sich anderswo niederließen. Dafür haben sich die Päpste des Ordens natürlich nach Kräften angenommen, Johann XXII. suchte für ihn namentlich auch durch Bestellung von Konservatoren zu sorgen ¹.

Verwandte Verhältnisse walteten bei den Cisterciensern und erzeugten ähnliche Ergebnisse, nur daß hier die Gegnerschaft weniger leidenschaftlich blieb. Seine Überlieferung wies den Orden auf päpstliche Seite. Dessen Generalkapitel bewilligte dem Nachfolger Petri 1328 in dem Kampfe gegen die Rebellen und Schismatiker einen halben Zehnten der Einkünfte von allen außerhalb Frankreich gelegenen Ordensklöstern. Doch lief diese Beisteuer augenscheinlich nur unregelmäßig ein, weshalb der Papst sich 1331 veranlaßt sah, die deutschen Cistercienser daran zu erinnern ². Während die ganze Diöcese Konstanz dem Kaiser anhing und deshalb dem Interdikte verfiel, stand das Cistercienserkloster Salem zum Papste und erlangte dadurch für sich die zeitweise Aufhebung der Kirchenstrafe ³. Ja, der Papst gestattete den Cisterciensern sogar insgesamt, während des Interdiktes stillen Gottesdienst abzuhalten ⁴. Es geschah dies schon 1326, augenscheinlich, um den Orden auf seine Seite zu ziehen. Aber von Einigkeit blieb man weit entfernt: ein Teil der deutschen Cistercienser ergriff wenigstens zeitweise Ludwigs Partei und ließ sich Urkunden von ihm ausstellen; selbst in einem so entfernten Sprengel, wie dem Breslauer verweigerte ein Cistercienserabt die Bekanntmachung der Prozesse gegen den König und benahm sich dabei höchst unehrerbietig ⁵. Im Jahre 1337 schrieb Ludwig dem Kloster Ebrach und anderen Mitäbten Deutschlands, welche auf der Reise zum Generalkapitel der Cistercienser begriffen seien, und gebot ihnen, auf der Stelle umzukehren, da der König von Frank-

1) Geschq. der Prov. Sachsen XXI, 111.

2) Vat. Akt. S. 500.

3) Abh. XVII, 1, 323.

4) Geschq. der Prov. Sachsen XXI, 172.

5) Theiner, Mon. Hist. Pol. I, 228.

reich alle deutschen Reisenden anhalte und beschwere ¹. Noch 1346 befahl er, die Rechte der Cistercienserinnen nicht zu beeinträchtigen ². Anderseits haben wir auch wieder Vergünstigungen der Päpste für Cistercienser ³, am wenigsten unter Benedikt XII., obwohl er selber früher Cistercienser gewesen.

Noch etwas mehr als dieser Orden scheint der der Prämonstratenser auf kaiserliche Seite geneigt zu haben, obwohl auch seine Oberleitung von Frankreich ausging. Wiederholt finden wir den Kaiser für Prämonstratenser Klöster urkunden, so für Roth, Weißenau u. a. ⁴, und im Breslauer Sprengel zog sich neben einem Cistercienser ein Prämonstratenser Kloster den Zorn des Papstes zu ⁵. Anderseits hat der Papst aber doch einen Prämonstratenser Propst in Magdeburg delegiert ⁶ und den Prämonstratenser Konrad als Gesandten des Erzbischofs von Trier empfangen ⁷. Die Karthäuser standen namentlich zu den Häusern Österreich und Kärnten in guten Beziehungen, auch als Begräbnisorden; sie finden sich deshalb öfters auf Urkunden Friedrichs des Schönen und sahen zu dieser Zeit mehrere neue Klöster im Südosten entstehen ⁸. Das reichausgestattete Karthäuserkloster Engelberg im Sprengel von Chur ließ sich sein Stift vom Papste bestätigen. Die Karmeliter wurden aus Frankfurt dem Kaiser zuliebe verjagt ⁹, zu Regensburg dagegen nahm er sie in seinen besonderen Schutz ¹⁰; der Graf von Geldern benutzte einen Karmeliterprior als Gesandten nach Avignon ¹¹. Im ganzen treten diese drei Orden sehr

1) Böhmer, Reg. 1853.

2) Böhmer, Reg. 2489.

3) Z. B. Vat. Akt. 198; Geschq. der Prov. Sachsen S. 395 u. a.

4) Böhmer, Reg. 1885. 1886 etc.

5) Theiner, Mon. Hist. Pol. I, 228.

6) Geschq. der Prov. Sachsen XXI, 267.

7) Abh. XVII, 1, 190.

8) Abh. XVII, 1, 319. Vgl. Johannes Victor. V, 8. 10; VI, 1. 11.

9) Müller II, 91.

10) Böhmer, Reg. 1094.

11) Abh. XVII, 1, 249.

gegen andere zurück und beteiligten sich nur gelegentlich und örtlich an den Streitigkeiten.

Den Minoriten war ihre Parteinahme schon im voraus gegeben durch ihre thatsächliche Ausübung der Armut und ihren Streit mit der üppig lebenden Kurie. Sie waren zahlreich, weit verbreitet und besaßen großen Einfluß, namentlich bei den unteren Schichten des Volkes. Der theologische Streit mit dem Papsttume führte bekanntlich die Minoritenhäupter, sowohl die geistigen wie die amtlichen, in das Lager des Kaisers. Damit lag die Gefahr nahe, daß der ganze mächtige Orden zu einem Bollwerke des Kaisertums würde. Doch das geschah nicht. Wie bei den Dominikanern, so setzte auch hier das Papsttum mit voller Wucht ein: auf den widerspenstigen Ordensgeneral und seinen Anhang schleuderte es Bann und Absetzung, um dann auf dem Generalkapitel von 1329 einen Landsmann und gehorsamen Diener des Papstes als neuen Ordensgeneral erheben zu lassen. Damit war Zwiespalt und Zweifel in die Seelen gebracht. Vielfach drängte das jahrhundertlang gesteigerte Ansehen des Papstes das der Minoritenführer zurück; als Fremde besaßen sie so wie so keinen persönlichen und Familienanhang im Reiche. Hin und her schwankte die Stimmung, einzelne Klöster, ja einzelne Geister waren von Einfluß. Die Minderbrüder einer Stadt zelebrierten die Messe, die der nächsten thaten es nicht, in derselben Stadt hielt ein Teil es auf die eine, der andere auf die zweite Art, ja, dieselben Männer machten innerlich die verschiedensten Wandlungen durch. Auch hier darf man sich durch den theologischen Lärm einer Anzahl von Geistesführern in Ludwigs Umgebung nicht irre machen lassen. Die Mehrzahl des Ordens folgte dem kühnen Generale Cäsena zwar nicht bis zum äußersten, bewunderte ihn aber und neigte auf die Seite des Kaisers, ohne zu wagen, es immer offen zu zeigen. Wehmütig klagte der Minorit Johann von Winterthur über das Verderben in der Kirche.

Ähnlich war das Verhalten der vielfach verwandten Augustiner Eremiten. Sie lebten durchweg inmitten des unteren Volkes und teilten dessen Gesinnung. Einer der

ihrigen war Beichtvater des Kaisers, und dem entspricht denn auch, daß die Augustiner bei den Vorgängen in Rom bedeutsam hervortraten. Als Ludwig zum 11. Januar 1328 eine große Versammlung nach dem Kapitole berief, um die Kaiserkrönung ansetzen zu lassen, erschien der aus dem Augustinerorden hervorgegangene Bischof von Aleria, sprach dem Volke im Namen des Königs dessen Dank für den freundlichen Empfang aus und verhielt Schutz und Förderung¹. Als Papst Johann am 18. April abgesetzt werden sollte, rief der Augustinermönch Niccola di Fabbriano vor der Versammlung dreimal: „Ist ein Vertreter da, der den Priester Jakob von Cahors, welcher sich Johann XXII. nennt, verteidigen will?“² Und als am Himmelfahrtstage der kaiserliche Papst eingesetzt wurde, war es wieder Niccola, der eine Rede hielt über Apg. 12, 11, in welcher Johann XXII. die Rolle des Herodes, Ludwig die des Engels spielte³. Man sieht, in Rom arbeiteten die Augustiner, welche von der volkstümlich-demokratischen Bewegung der Römer ergriffen waren, öffentlicher gegen den Papst, als die Minoriten. Auch sonst zählte dieser viele Gegner im Orden, so z. B. den Mönch Thomas, der den Bann des Papstes für unrecht erklärte und für die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt eingetreten sein soll. Die Augustiner von Venedig verfielen der Exkommunikation, weil sie einen vom Papste ernannten Prior zurückwiesen und hartnäckig nicht annehmen wollten⁴. Demgemäß hat Ludwig nicht nur einzelne Augustiner Niederlassungen begünstigt, sondern stellte auch ein Privilegium für den ganzen Orden in Deutschland aus.

Andererseits aber finden sich auch Augustiner auf seiten des Papstes, und zwar in hervortretender Weise. Einer z. B. war päpstlicher Sendling zur Verkündung der Prozesse⁵, mehrere wurden in der Ermordungssache des Erzbischofs

1) Müller I, 178.

2) Müller I, 184.

3) Müller I, 193.

4) Abh. XVII, 1, 257.

5) Abh. XVII, 1, 249.

von Magdeburg päpstlicherseits bevollmächtigt ¹. Die Augustiner befanden sich unter denen, welche das Interdikt verkünden sollten, so in der Mark ² und selbst in Bayern. Den Provinzialprior in Bayern beauftragte Johann 1326, vier päpstliche Verfügungen der letzten Jahre zu veröffentlichen. Er hatte ihm dieselben bei dessen Abreise von der Kurie übergeben lassen; der Provinzial war also in Avignon gewesen. Nun wurden Zweifel an der Echtheit der Erlasse erhoben; daraufhin befahl der Papst Kraft des ihm schuldigen Gehorsams, die Schriftstücke nicht bloß bekannt zu machen, sondern auch zu erklären, daß er sie selbst bei der Kurie erhalten habe ³. Deutlich zeigt dieser Brief, daß der Prior sich nicht ganz zuverlässig erwies. Mancherorts hatten die Augustiner für ihre Anhänglichkeit an den Papst zu leiden. In Konstanz waren sie deshalb größtenteils vertrieben ⁴, in Bern wurde ihr Kloster niedergebrannt, die Augustinerinnen mußten in einem Privathause wohnen, hatten kein eigenes Bethaus und trugen keinen Schleier ⁵. Es nahm sich auch der Papst des Ordens an: Johann empfahl ihre Almosensammler vom Kloster St. Antonius des Sprengels Wien ⁶ und begünstigte die Bruderschaft auch sonst, und Benedikt XII. erließ eine Verfügung zur Reform des Ordens ⁷. Das Augustinerkloster von Montesereno hatte einen Kanoniker zum Abte gewählt, aber dieser und das Kloster waren zu arm, als daß er selber zur Kurie kommen konnte. Deshalb erließ der Papst ihm die Pflicht des persönlichen Erscheinens und beauftragte die Bischöfe von Merseburg und Naumburg, die Wahl zu prüfen ⁸.

Einheitlicher als die armen und dadurch mannigfach abhängigen Eremiten verhielt sich ein großer Teil der

1) Geschq. der Prov. Sachsen XXI, 267.

2) Geschq. XXI, 213; Abh. XVII, 248.

3) Abh. XVII, 197.

4) Vat. Akt. S. 2004.

5) Abh. XVII, 1, 306.

6) Geschq. der Prov. Sachsen XXI, 248.

7) Vat. Akt. 2031. 2048.

8) Abh. XVII, 1, 254.

reichen Benediktiner. St. Gallen und Fulda, deren hervorragendste Stätten in Süd- und Mitteldeutschland, finden wir neben zahlreichen anderen Klöstern auf seiten Ludwigs. Das Verhältniß war hier schon deshalb oft anders, als bei Minoriten und Augustinern, weil viele der Benediktinerabteien Reichsstandschaft besaßen und durch ihre großen, reichsunmittelbaren Besitzungen in den Wirbel der Politik hineingezogen wurden. Dem entspricht es, wenn Ludwig öfters für Benediktinerklöster urkundete und sich ihnen auch sonst gnädig erwies. An der Stelle, wo er bei seiner Rückkehr aus Italien zuerst bayerischen Boden betrat, gründete er das Kloster Etal für 20 Benediktinermönche und 13 ausgediente verheiratete Ritter samt deren Frauen. Er soll dieser Stiftung Besitztümer gegeben haben, die er anderen Klöstern entzog¹. Wie in den Bistümern kam es in den großen Abteien zu zwiespältigen Wahlen, der Papst griff ein, erkannte einen der Kandidaten an, oder verwarf beide und übertrug einem Bischofe die Verwaltung². Wie traurig es bereits mit einst berühmten Benediktinerklöstern stand, mag Lorch (Diöcese Augsburg) beweisen. Dort resignierte der Abt, worauf die Mönche erklärten, wenn sie die Kosten für einen neuen Abt bestreiten sollten, so sei ihr Stift ruiniert, der Bischof von Augsburg möge ihnen deshalb einen bloßen Verwalter geben³. Das Benediktinerkloster von Zürich hatte infolge seiner papstfreundlichen Haltung so viel zu leiden, daß der Papst ihm die Pfarrei St. Peter in Zürich verband, um ihm wieder aufzuhelfen⁴. Ebenso war das Benediktinerkloster St. Peter im Schwarzwalde durch den Krieg verarmt, weshalb ihm zwei Pfarrkirchen einverleibt wurden⁵. Papst Benedikt XII. sah sich veranlaßt, den Benediktinern Statuten zu geben und deren Befolgung zu befehlen⁶.

1) Johannes Victor. V, 9.

2) Z. B. St. Gallen, Abh. XVII, 1, 293.

3) Abh. XVII, 1, 298.

4) Abh. XVII, 1, 298.

5) Abh. XVII, 1, 300.

6) Geschq. der Prov. Sachsen XXI, 311.

Im großen Ganzen betrachteten sich die Päpste und die Mönchsorden als Verbündete. Jene erhärteten diese Stellung durch vielerlei Vergünstigungen, von denen unter Johann XXII. namentlich die Ernennung von Konservatoren für die verschiedenen Orden, einzelne Teile oder Klöster derselben bemerkenswert sind ¹. Andererseits scheinen sich die Mönche, gestützt auf das Wohlwollen der Päpste, schwere Übergriffe gegen Weltgeistliche erlaubt zu haben, namentlich in Norddeutschland, wo ihnen das Bürgertum der Städte weniger kräftig entgegentrat. Die Päpste sahen sich deshalb in einer ganzen Reihe von Fällen genötigt, für die Weltgeistlichen einzutreten zu ungunsten der Dominikaner, der Minoriten, Augustiner, Karmeliter und Cistercienser ². Auch sonst finden sich auf den päpstlichen Erlassen oft mehrere Mönchsorden zugleich genannt, was darauf deutet, daß die Nachfolger Petri sie wenigstens in den betreffenden Gegenden als gleichwertig ansahen, so die Dominikaner, Augustiner und Minoriten ³, die Augustiner und Prämonstratenser ⁴ und viele andere. Wenig günstig scheint im ganzen das Verhältnis der reicheren und vorherrschenden Orden zu Benedikt XII. gewesen zu sein, der ernstlich bemüht war, in ihnen Zucht und Sittenstrenge herzustellen, wodurch er natürlich viele Interessen berührte ⁵. Die Zahl freundschaftlicher Erlasse für mehrere obiger Genossenschaften erweist sich unter ihm ungemein gering. Als dann Clemens VI. den Stuhl Petri bestieg und er wieder gegen Ludwig einschritt, wandte er sich an die Minoriten, Dominikaner und Cistercienser, um seinen Prozeß zu veröffentlichen ⁶). Schon in der ersten Zeit seiner Amtsführung milderte er unter an-

1) Z. B. Geschq. der Prov. Sachsen XXI, 111. 134. 135 u. a.

2) Vat. Akt. 336. 496. 531. 539. 540. 556. 575. 708. Geschq. der Prov. Sachsen XXI, 287. 342. 358 u. a.

3) Geschq. der Prov. Sachsen XXI, 213; Vat. Akt. S. 2004.

4) Geschq. der Prov. Sachsen XXI, 267.

5) Müller II, 3.

6) Vat. Akt. S. 774.

derem die strengen Bestimmungen Benedikts XII. über die Schatzmeister der Cistercienser ¹.

An die Genossenschaften der Mönche und Nonnen reihen sich die Ritterorden, deren es zwei seit der Aufhebung der Templer gab: die Johanniter und die Deutschritter. Wie bei den Dominikanern, Cisterciensern und Prämonstratensern war auch bei den Johannitern die Oberleitung romanisch, oder noch bestimmter: französisch. In Frankreich befanden sich die Kernlande der Johanniter „diesseits des Meeres“, in Frankreich, besonders in Avignon, pflegten die Generalkapitel abgehalten zu werden. Freilich der Großprior und die übrigen Würdenträger der deutschen „Zunge“ waren Deutsche, doch gab es auch hier vereinzelte romanische Kommendatoren, ein Romane zog im Lande als Visitator umher, und zwei Romanen vertraten die Gruppe 1317 auf dem Generalkapitel ². Andererseits bestand die Bruderschaft wesentlich aus deutschen Adeligen, die den Geist ihres Standes mit in den Orden brachten. Eine papstfreundliche Richtung von oben begegnete einer kaiserfreundlichen von unten. Damit war die Stellungnahme des Ordens gegeben. Er suchte zu vermitteln, als der Bruch noch nicht entschieden war, und nachdem dies geschehen, verhielt er sich neutral. Als der erste Prozeß Johannis XXII. gegen den Wittelsbacher erfolgte, scheint es wesentlich der deutsche Johanniter-Großprior Albert von Schwarzburg gewesen zu sein, der den König zum Entgegenkommen bestimmte. An der Spitze einer Gesandtschaft begab er sich nach Avignon. Längere Verhandlungen werden stattgefunden haben, der Papst machte Zugeständnisse, auf beiden Seiten hoffte man Gutes von der Zukunft.

Aber Ludwig spann die geknüpften Fäden nicht weiter; tief gekränkt durch die Anmaßung der Kurie, gehoben durch das Gefühl des Sieges über Österreich, erlangten

1) Geschq. der Prov. Sachsen XXI, 330.

2) Dudik, *Iter Romanum* II, 136. Vgl. meine: Inneren Verhältnisse des Johanniterordens, in *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 1899, S. 1 ff.

andere Männer und andere Anschauungen bei ihm Einfluß. Er benutzte nicht die vom Papste gestellte Frist, dieser erklärte ihn wegen seiner Halsstarrigkeit für gebannt. Zu Sachsenhausen führte der Kaiser den Gegenschlag, der Krieg war erklärt¹ und für die Johannitervermittlung kein Raum mehr. In der damit gegebenen schweren Entscheidung wandte Albert sich dem Kaiser zu: er war zugegen bei der Münchener Übereinkunft, in der sich Ludwig mit Friedrich von Österreich zu gemeinsamer Regierung des Reiches vereinigte, und reiste zweimal als Gesandter des Bayern an den Hof König Friedrichs von Sizilien.

Diese kaiserfreundliche Haltung scheint den Rücktritt Alberts von seinem Amte bewirkt zu haben², was für Ludwig ein schwerer Verlust war, denn von da an lassen sich keine Beziehungen mehr zwischen ihm und den Johannitern nachweisen. Zwei Jahrzehnte gingen beide nebeneinander her, obwohl ein Bruder des kaiserlichen Hauptberaters Berthold von Henneberg Prior von Böhmen, und ein Sohn desselben Großprior von Deutschland war. Aber auch das Verhältnis der deutschen Johanniter zum Papsttume war erkaltet, wie das Versiegen der päpstlichen Gunstbeweise erhärtet. Die Johanniter schlossen sich keiner der beiden streitenden Parteien an, ernteten deshalb aber auch von keiner Seite Dank.

Eine Ausnahme machte nur der Ordenszweig im östlichen Niederdeutschland, wo die lokalen Dinge in die Reichsangelegenheiten übergriffen, denn dort war der Sohn des Kaisers Markgraf von Brandenburg. Um jene Gegenden in einer gemeinsamen Verwaltung zusammenzufassen, wurde das Herrenmeistertum geschaffen, dessen erster Inhaber, Gebhard von Bortfelde, zum Markgrafen hielt, was bei dem zweiten, Hermann von Warberg, noch erhöht der Fall

1) Näheres über diese Dinge in meinem Buche: Der Johanniter und der Deutsche Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie, S. 46 ff.

2) Mein Johanniter und Deutscher Orden (Ämterwechsel in den Ritterorden), S. 252.

war. Ersterer mußte von seinem Amte zurücktreten, unter dem zweiten traf 1350 den Markgrafen mit samt seinem Johanniteranhange der päpstliche Bannfluch. Doch der Erfolg desselben war ein nur um so engerer Zusammenschluß zwischen Herrenmeister- und Landesherrn, der dem Orden bedeutenden Besitzzuwachs und eine hervorragende Machtstellung in der Mark Brandenburg gebracht hat.

Vielfach anders, als beim Johanniterorden, lagen die Verhältnisse bei dem der Deutschherren. Ohne romanische Spitze setzte seine Bruderschaft sich ausschließlich aus Deutschen zusammen, der Mehrzahl nach aus Adeligen; in ihr lebte also der Geist des deutschen Adels und besaß die Möglichkeit, zum Ausdrucke zu gelangen. Sachlich und räumlich zerfiel der Deutschorden in zwei große Gruppen: in die preussisch-livländische und in die eigentlich deutsche. An der Spitze von beiden stand der Hochmeister mit dem Sitze in Preußen, unter ihm wirkte der Deutschmeister für die deutsche Gruppe, doch mit weitgehender Selbständigkeit, bisweilen fast schon Unabhängigkeit.

In diesem deutschen Teile des Ordens hat nun Ludwig eine seiner festesten und besten Stützen gefunden, welche unwandelbar Bestand hatte, vom Anfange des Kirchenstreites bis zum Tode des Kaisers. Dieser hat dem Orden drei seiner bedeutendsten Berater und Vertrauensmänner entnommen¹. Es waren der papstfeindliche unternehmende Deutschmeister Konrad von Gundelfingen, der gewandte Landkomtur von Franken Heinrich von Zipplingen, und der Deutschmeister Wolfram von Nellenburg. Diese alle, zumal die beiden ersten, sind eng und persönlich in Ludwigs Politik verflochten gewesen und haben teilgenommen an den wichtigsten Geschäften des Reiches. Konrad begleitete Ludwig auf seinem Romzuge und verfiel dem Banne, Heinrich finden wir am Hofe in Avignon, am französischen, englischen, böhmischen, trierschen und wohl habsburgischen Hofe thätig.

Auch sonst war der Anhang Ludwigs beim Orden groß; zumal in Süd- und Mitteldeutschland, wogegen sich keine

1) Mein Johanniter und Deutscher Orden, S. 72 ff.

Beziehungen zu den norddeutschen Rittern nachweisen lassen. Seine Dankbarkeit hat der Kaiser durch zahlreiche Urkunden, durch Schenkungen und Vergünstigungen aller Art bewiesen. Doch als Kehrseite brachte die kaisertreue Haltung dem Orden innere Erschütterungen, unter der zumal die höchsten Würdenträger, die Deutschmeister und Landkomtore von Franken, zu leiden hatten. Das Gesamtergebnis aber war, daß der Orden deutschen Gebietes unter dem Bayern seine höchste Entfaltung und die Landeshoheit in Mergentheim erlangt hat.

Verschieden von dem deutschen Ordensteile hatte sich der preussische entwickelt. Er bildete einen eigenen Staat, der nur noch lose, mehr wirtschaftlich und norddeutsch als staatsrechtlich und kaiserlich mit dem Reiche zusammenhing. Damit beherrschten ihn naturgemäfs auch die eigenen Interessen und nicht die Ludwigs des Bayern. Der Orden hatte ein langwieriges Zerwürfnis mit dem Papsttume, welches aber nicht auf tiefgreifenden Gegensätzen beruhte, auch nichts gemein hatte mit dem Kampfe zwischen Kaiser und Kurie, sondern eine preussische Landessache betraf: die Erhebung und Zahlung des Peterspfennigs an die Kurie. In diesen Streit verwob sich ein zweiter mit Polen um den Besitz des Kulmer Landes und Pommerellens. Auch er stand völlig abseits. Wiederholt verbesserte sich das Verhältnis zwischen Papst und Orden; war es der Fall, so erwiesen beide sich gegenseitig wohlwollend; nur durch bestimmte Fragen war man entzweit. Die Beziehungen des Ordens zum Kaiser blieben gut, aber kühl. Er liefs sich durch ihn weder in seiner Landespolitik, noch zu einer Parteinahme bestimmen, empfang weitgehende Privilegierungen des Kaisers und blieb doch mit dessen Widersachern, den Beherrschern von Böhmen und Ungarn, befreundet. Eine weitgehende Einmischung der Wittelsbacher in Sachen des Herzogtums Estland beruhte auf Hauspolitik und hatte mit dem Papsttume nichts zu thun.

Dennoch ist der grofse kirchenpolitische Kampf auch an dem preussischen Ordenszweige nicht ganz spurlos vorübergegangen; er und der deutsche waren eben schliefslich doch

Glieder eines gemeinsamen Körpers ¹. Irgend nachhaltige Vorteile haben weder der Papst, noch der Kaiser vom preussischen Orden gehabt, wohl aber Ludwig den wesentlichen, daß die Hochmeister den deutschen Teil gewähren ließen, und damit war viel und Großes gewonnen.

1) Näheres in meinem Johanniter und Deutschen Orden, S. 179 ff.
(Schluß folgt.)

Die Heidelberger Disputation Luthers.

Von

Karl Bauer,

Stadtvikar in Karlsruhe.

Zwei grössere Reisen hat Luther in Angelegenheiten seines Ordens unternommen. Beide sind für die Erkenntnis seiner inneren Entwicklung wichtig. Es ist dies aber nicht für beide auch schon hinlänglich erkannt.

Zwar für die Romfahrt im Herbst 1511 ist es zugegeben. Sie hat dem Augustinermönche ungeahnte Schäden und Mißbräuche seiner Kirche unverhüllt gezeigt. Und wenn er auch damals noch blind war gegen das tiefe Verderben des Papsttums und der Kirche, so hat er doch nachmals, auf seine in Rom gesammelten Erfahrungen zurückblickend, über die Berechtigung seiner Sache nicht zweifelhaft sein können. So hat denn auch Ursache und Verlauf dieser Reise in der letzten Zeit eine eingehende Darstellung gefunden ¹.

Auch jene andere Reise, welche Luther im Frühjahr 1518 nach Heidelberg unternahm, ist von grosser Wichtigkeit. Positive Zeugnisse aus seinem eigenen Munde lassen sich freilich zum Beweise hierfür nicht anziehen. In den Tischreden kommt er nur ein einziges Mal ² auf seinen Heidelberger Aufenthalt zu sprechen, ohne dabei indessen seiner eigenen Sache und ihrer Wichtigkeit zu gedenken;

1) Martin Luthers Romfahrt. Nach einem gleichzeitigen Pilgerbuche erläutert von Adolf Hausrath. Berlin 1894.

2) Luthers Werke, Erlanger Ausgabe, Bd. LX, S. 345 f., Nr. 1854.

es ist nur eine Klosteraneddote, die er da seinen Tischgenossen zum besten giebt. Gleichwohl läßt sich, und zwar indirekt, darthun, daß auch die Reise nach Heidelberg und die Disputation daselbst nicht bedeutungslos für ihn geblieben sind. Wir brauchen nur sein Verhalten vor dieser Episode und sein Auftreten nach derselben zu vergleichen. Seit der Veröffentlichung seiner 95 Thesen war er in Predigten und Streitschriften auf die gehässigste Weise befehdet worden. Und zu all' diesen Angriffen hatte er schweigen müssen; kaum daß er seinen Sermon von Ablass und Gnade in weitere Kreise hatte ausgehen lassen dürfen. Nach seiner Rückkehr von Heidelberg aber bricht er das Schweigen und beginnt, eine Sprache mit seinen Gegnern zu reden, wie diese sie bis dahin zu hören nicht gewohnt waren. Der große Aufschwung seiner polemischen Thätigkeit zeigt, daß er in jenen Frühlingstagen eine gründliche Umwandlung durchgemacht hat.

Und nicht nur seiner Reise kommt eine solche befreiende Wirkung zu. Auch von der Wichtigkeit der Thesen, die in Heidelberg unter seinem Vorsitz zur Verhandlung kamen, scheint er selber ein mehr oder minder klares Bewußtsein gehabt zu haben. Man hat den Eindruck, als habe er beabsichtigt, die Heidelberger Disputation, vielleicht in veränderter Form, in Augsburg vor Cajetan zu wiederholen. Wenigstens hat er seinen Heidelberger Opponenten, Leonhard Beier, auch nach Augsburg mitgenommen; und er war sichtlich enttäuscht, als ihm hier eine Disputation überhaupt abgeschlagen wurde; dann, meinte er, wäre zur Verhandlung über seine Angelegenheit seine persönliche Gegenwart gar nicht notwendig gewesen.

Trotz dieser Bedeutung, welche demnach der Heidelberger Reise und der Disputation daselbst zukommt, hat dieser Abschnitt aus Luthers Leben noch nicht die ihm gebührende Beachtung von seiten der neueren Lutherforschung gefunden. Seitdem im Jahre 1817 H. E. G. Paulus zur Heidelberger Säkularfeier der Reformation seine akademische Gedächtnisrede: „Auch zu Heidelberg war Doktor Martin Luther“ geschrieben hat, ist keine Monographie über den-

selben Gegenstand erschienen. Die Darstellungen der neueren Kirchenhistoriker und Lutherbiographen — mit Ausnahme von Kolde, der auf Grund selbständiger Studien neues, wertvolles Material bietet — ruhen im wesentlichen auf den Resultaten der Paulusschen Arbeit. Und doch läßt sich nicht eben behaupten, daß diese Forschungen mit ihren Reflexionen „über den antischolastischen, biblisch-rationalen Ursprung der protestantischen Reformation aus Wissenschaft und Gemüt zugleich“¹ der Gegenwart noch Genüge leisten könnten.

Die nachstehende Arbeit² will es versuchen, die hier vorliegende Lücke auszufüllen. Sie wird dabei ihr Hauptaugenmerk auf die Heidelberger Thesen richten und untersuchen, woher sie das Alte, das sie bringen, entlehnt haben, und was sie an neuen Gedanken bieten. Sie schickt aber der Vollständigkeit und äußeren Abrundung wegen eine Untersuchung über die Veranlassung der Reise und einen Bericht über den Verlauf der Disputation voraus.

Erster Teil.

Geschichte der Heidelberger Disputation.

1. Die Reise nach Heidelberg und ihre Veranlassung.

Über die Einordnung der Heidelberger Reise im Leben Luthers haben unsere älteren Forscher nicht klar gesehen. Mathesius³ bringt sie irrtümlicherweise mit dem Wormser Verhör in Verbindung, während Luther thatsächlich damals

1) So die für eine neue Auflage (1846) bestimmten handschriftlichen Bemerkungen auf dem Titel des in meinem Besitze befindlichen Handexemplars des Verfassers. Ähnlich aber auch an vielen Stellen des Textes.

2) In kürzerer Gestalt lag sie der hohen theologischen Fakultät in Heidelberg als Bearbeitung der von dieser für das Studienjahr 1895 bis 1896 gestellten Preisaufgabe „Die Heidelberger Disputation Luthers in ihrem Verhältnis zu Augustin, zur mittelalterlichen Mystik und zu den 95 Thesen“ vor und wurde des Preises für würdig erklärt.

3) Dr. Martin Luthers Leben in 17 Predigten (Bachwald), S. 58.

den Weg über Oppenheim einschlug. Andere haben sogar einen mehrmaligen Aufenthalt in Heidelberg angenommen, teils gelegentlich der Romreise, teils anlässlich des Augsburger Reichstages, während in Wirklichkeit Luther beide-mal ohne unnötige Umwege durch Franken nach Wittenberg zurückkehrte. Nach dem heutigen Stande der Forschungen steht es fest, daß Luther nur einmal in seinem Leben in Heidelberg gewesen ist ¹.

Er hat die Reise dahin im Auftrage seines Ordens im Frühjahr 1518 unternommen, um den auf Jubilate dorthin ausgeschriebenen Konvent der reformierten Augustiner zu besuchen. Solche Ordenskapitel fanden alle drei Jahre statt. Das letzte Mal hatte man in Gotha sich versammelt (1515) ². Man wählte diesmal als Tagort einen der fünf süddeutschen Konvente wohl deshalb, weil man sich diese, die gerade in den letzten Jahren und unter dem Widerspruche ihres Provinzials die Observanz angenommen hatten ³, fester verbinden wollte. Und wenn Staupitz gerade Heidelberg bestimmte, so wird das durch das enge Verhältnis Wolfgang Wilhelms von der Pfalz zur Wittenberger Universität, deren Rektor er 1515 geworden war, veranlaßt sein.

Von den geschäftlichen Angelegenheiten, welche damals zur Beratung standen, wissen wir wenig genug. Sicher ist uns nur berichtet ⁴, daß Staupitz in seinem Vikariat bestätigt wurde, und daß das Distriktsvikariat für Sachsen und Thüringen von Luther, dessen Amtszeit vorüber war, und der bei seinen zahlreichen anderen Aufgaben wenig Zeit mehr für diesen Posten übrig hatte, auf seinen Freund Johann Lang überging. Einen besonderen Anlaß des Kapitels, abgesehen davon, leugnet Kolde ⁵ überhaupt. Köst-

1) Das Nähere darüber bei Paulus S. 35—39. Vgl. auch Waltz, Zeitschr. f. Kirchengesch. II, 626 f.

2) Kolde, Die deutsche Augustinerkongregation und Johann von Staupitz (Gotha 1879), S. 263, Anm. 3.

3) Ebenda S. 229 ff. und 257 f.

4) Luthers Briefwechsel, bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von D. E. L. Enders I, 192.

5) a. a. O. S. 313, Anm. 3.

lin¹, gegen welchen er sich damit wendet, dachte seinerseits früher vor allem an das Verhältniß der deutschen Klöster zu dem neuen Ordensvorstande als Gegenstand der Verhandlungen. Im Anfange des Jahres war nach anfänglichem Weigern Gabriel von Venedig vom Papste zum Augustinergeneral ernannt worden². Demnächst sollte er durch eine Versammlung von Vertretern aller Augustinerklöster förmlich dazu gewählt werden³. Es mag immerhin sein, daß diese Angelegenheit die deutschen Augustiner damals lebhaft beschäftigte. Hatte sich doch Gabriel schon früher als Prokurator des Ordens in Rom ihnen wenig geneigt erwiesen, so daß sie auch für die Zukunft nicht viel Gutes von ihm zu erwarten hatten.

Speziell für Luther war die Änderung in der Ordensleitung wichtig. Der neue General hatte, ihn betreffend, unter dem 3. Februar von Leo X. die Weisung erhalten, alles aufzubieten, um „den Menschen zu besänftigen“. Daß er dies — freilich vergeblich — gethan hat, berichtet uns Rainaldus⁴; und die Richtigkeit seiner Notiz bestätigt sich uns durch den Lärm der Gegner Luthers, welchen damals schon dessen Name „stinkend“ geworden war⁵. Freilich das erste positive Zeugnis dafür, daß man sich von Ordens wegen mit der Sache Luthers beschäftigte, ist erst jener merkwürdige Brief Gabriels an den sächsischen Provinzial Gerhard Hecker vom 25. August 1518, in welchem dieser beauftragt wird, auf jeden Fall Luther gefangen nach Rom schleppen zu lassen⁶. Man muß indessen wohl annehmen,

1) Martin Luther (Elberfeld 1875) I, 185. In der zweiten Auflage fehlt die betr. Stelle.

2) Kolde a. a. O. S. 312.

3) Dies geschah in Venedig.

4) Bei Kolde, Luther und sein Ordensgeneral. Zeitschr. f. Kirchengesch. II, 472.

5) Enders I, 175.

6) Zeitschr. f. Kirchengesch. II, 476—478. Dieser Brief scheint zweimal auf die Heidelberger Thesen Bezug zu nehmen, indem er mit deren Worten Luther als *crucis Christi inimicum* bezeichnet und von ihm sagt: *cum se esse sapientem cogitaverit, omnium . . . stultissimus*

daß der Orden sich schon früher mit Luthers Sache befaßte. Es ist nicht eben wahrscheinlich, daß der Ordensgeneral erst nach einem halben Jahre der Weisung des Papstes nachgekommen sein sollte, da dieser doch auf thunlichste Eile gedrungen hatte¹. Es ist auch wenig glaubhaft, daß man bei der Behandlung von Luthers Angelegenheit dessen nächsten Vorgesetzten, Johann von Staupitz, gänzlich übergegangen haben sollte. An ihn war man ja bei den „gelehrten und frommen Unterhändlern“, durch welche der Papst den Handel beigelegt wissen wollte, zunächst gewiesen. Und ehe man den sächsischen Provinzial, welchem Luther überhaupt nicht unterstand, gegen diesen bevollmächtigte, war es doch der gewiesene Weg, zunächst einmal die Observanten selbst von Ordens wegen sich mit der Sache ihres Bruders beschäftigen zu lassen. Dazu war in Heidelberg die Gelegenheit geboten². Und bei dem Verhältnis, in welchem die Augustiner zum päpstlichem Stuhle standen³, schien das Ergebnis nicht zweifelhaft sein zu können. Auch die Beziehungen zu Staupitz schienen für Luther keine Sicherheit zu gewähren⁴.

Unter solchen Umständen war seine Lage in der That

est factus. Vgl. dazu den Eingang der Thesen und von diesen selbst die 20. und 21. mit Erläuterung.

1) Ein Auszug aus dem Briefe des Papstes vom 3. Februar 1518 findet sich bei Tentzel, Historischer Bericht vom Anfang und ersten Fortgang der Reformation Lutheri (Gotha 1717), S. 286.

2) Ich bedauere, diese Vermutung über den Zweck des Heidelberger Kapitels nicht durch Akten und Briefe zur Gewißheit erheben zu können. Die dargelegte Ansicht kann sich nur auf ihre innere Wahrscheinlichkeit stützen. Übrigens ist auch nach Tentzel a. a. O. S. 326 „kein Zweifel, daß man sich auch mit Luthero auf Veranlassung des im februario an den neuen General der Augustiner abgegangenen Päpstlichen Befehls besprochen“. Der Mangel eines auf uns gekommenen Schriftstücks allein ist kein hinreichender Grund zu der Vermutung Koldes (Martin Luther I, 154): „Außer im vertrauten Kreise mit den Brüdern, besonders mit Staupitz und Lang, auch mit Wenzeslaus Link, dem Nürnberger Augustinerprediger, kam Luthers Angelegenheit hier kaum zur Sprache.“

3) Kolde, Augustinerkongregation, S. 204—208.

4) Gegen Kolde, Martin Luther I, 162.

recht ernst. Es kamen ihm Stimmen zu Ohren, die ihm binnen vierzehn Tagen, längstens in vier Wochen den Ketzer-tod prophezeiten¹. Sein Kurfürst argwöhnte, die Zierde seiner theologischen Fakultät — sei's durch Auslieferung nach Rom, sei's durch Versetzung in ein anderes Kloster — zu verlieren; und nur mit Widerstreben erteilte er ihm den erforderlichen Urlaub, indem er sich ausdrücklich vorbehielt, „das er vñs erst wider alher kom vñd nit vortzogen noch aufgehalten werde daran“². Besorgte Freunde rieten ihm von der Ausführung der Reise überhaupt ab.

Luther aber stand einem Befehle seiner Oberen gegenüber. Und mit dem Gedanken an den schuldigen Gehorsam waren für ihn alle Bedenken erledigt. Ego tamen obedientiae satisfaciam, schreibt er demgegenüber am 21. März an Lang³. Da er unter dem 9. April seinen Urlaub erhielt, und da gleichzeitig alles geschah, um die Reise zu befördern, so konnte die Abreise am 13. April⁴ erfolgen. Nach der Ordensregel reisten die Brüder nicht einzeln, sondern wurden dem bekannten Vorbilde der Apostel gemäß je zu zweien gesandt. Wer diesmal Luthers Reisegefährte war, ist uns nicht ausdrücklich gesagt. Da wir aber als seinen Opponenten in Heidelberg seinen Wittenberger Ordensbruder Leonhard Beier finden, so liegt es auf der Hand, daß dieser der Weggenosse gewesen ist; und es ist wohl möglich, daß die Brüder sich unterwegs die Zeit mit der Vorbereitung auf ihre Disputation kürzten. Mit Staupitz, der den Winter in München und Salzburg verlebt hatte⁵, traf Luther erst in Heidelberg zusammen.

Zunächst ging die Reise nach Erfurt. Von einem Auf-

1) Enders I, 169.

2) Der Brief des Kurfürsten ist im Auszuge veröffentlicht bei Burkhart, Luthers Briefwechsel, S. 9f. Vollständig findet er sich bei Kolde, Augustinerkongregation, S. 314, Anm. 1.

3) Bei de Wette, Dr. Martin Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken I, 98.

4) Enders I, 171, datiert Luthers Abreise auf den 11., Knaake (Weimarer Ausgabe I, 350) schon auf den 9. April.

5) Kolde, Augustinerkongregation, S. 309.

enthalte in dieser Stadt berichten uns die Briefe nichts. Die Erfurter Ordensbrüder scheinen bereits abgereist gewesen zu sein, als Luther die Stadt passierte ¹.

Die nächste Station war Coburg, wo Luther an den kurfürstlichen Kastner gewiesen war ². Ein Brief, welchen er am 15. April ³ von hier an Spalatin schrieb, teilt uns einige Einzelheiten über den Verlauf der Reise mit. Wir erfahren da, daß er „über die rauhen thüringischen Pässe von Judenburg“ (Paulus) gezogen war. Und zwar war er, wie er beabsichtigt hatte, zu Fuß gewandert, worüber er dem Freunde schreibt: *Caetera omnia salva sunt, gratia Dei, nisi quod me peccasse confiteor, quia pedester viam coepi. Verum id peccati, cum sit contritio perfecta et satisfactio plenissima mihi imposita, non eget remissione indulgentiarum. Vehementer fatigor et nusquam vacant vecturae, et sic abunde nimis, valde, satis conteror, poeniteo et satisfacio.*

Obwohl er ziemlich unbeachtet reiste, öffneten sich ihm unterwegs doch gastfreie Thore. So zuerst in Weissenfels: In Weissenfels Pastor mihi ignotus me eximie et agnovit et tractavit. Est enim Magister Wittembergensis, schreibt er in demselben Briefe. Bekannt wurde er, als er in Judenburg mit dem Erbmarschall von Niederbayern, kursächsischem Rat und Kämmerer Degenhard Pfeffinger, zusammentraf, den er, wie er mit einigem Behagen schreibt, um ein paar Groschen ärmer machte.

Bis Würzburg, von wo der nächste Brief Luthers datiert ist ⁴, hatten die Brüder einen Boten, Urban mit Namen, mit dessen fides et integritas Luther so sehr zufrieden war, daß er sich bei Spalatin um eine bessere Bezahlung für ihn verwendete. Am Sonntag Misericordias Domini (den 17. April) trafen sie in der Stadt ein. Der Bischof, Lorenz von Bibra, den Spalatin als einen „verständigen, weisen und ehrlichen Mann“ bezeichnet, und der nachträglich dem Kurfürsten

1) Vgl. de Wette I, 98 und 106.

2) Ob er ihn angetroffen hat, ist zweifelhaft. Über seine Person vgl. Enders I, 185.

3) Enders I, 183 f.

4) Enders I, 185 f.

schrieb, „Ew. Liebe wolle ja den frommen Mann, Dr. Martinus, nicht wegziehen lassen, denn ihm geschieht Unrecht“, empfing ihn sehr freundlich; als er das von dem Kurfürsten ausgestellte Empfehlungsschreiben gelesen hatte, liefs er Luther zu sich bescheiden, unterredete sich facie ad faciem mit ihm und bot ihm einen eigenen Führer nach Heidelberg an. Luther lehnte dieses Anerbieten jedoch ab, da er inzwischen die Erfurter Brüder unter Lang getroffen hatte und mit ihnen die Reise zu Wagen fortsetzen wollte.

Am 21. April dürfte Luther in Heidelberg eingetroffen sein ¹. Die Reisegesellschaft ist vielleicht spät abends eingetroffen, als die Thore der Stadt bereits geschlossen waren, so dafs man sich für die Nacht in dem den Augustinern gehörigen Hofgute bei dem Mönchhofe in Neuenheim einquartieren mußte, von dem ein Rest — eine Art Scheuer — sich unter dem Namen des „Lutherhäusel“ noch bis vor wenig Jahren erhalten hat ².

Daß Luther von dem Kurfürsten gute Empfehlungsbriefe an den Pfalzgrafen hatte, ersehen wir aus dem Briefe, welchen der Pfalzgraf daraufhin an den Kurfürsten richtete. Ihr Inhalt war, „daß wir Doctori Martino Luder Augustiner-Ordens, Leser inn E. L. Vniversitet zu Wittenberg, so er uns in seinen Sachen zu etlicher Notturft ersuchen würde, Im nach unserm Vermögen behülfflich zu sein“ ³. Jakob Simler ⁴, der sich der Gäste annahm, konnte die Empfehlung nicht genug rühmen; in seinem „Neckardeutsch“ sagte er: „Ihr habt by Gott eynden kystlichen Credenz.“ Der Pfalzgraf liefs es an nichts fehlen. Am 1. Mai (Philippi und Jakobi) schrieb

1) Baum (Capito und Butzer, Elberfeld 1860), S. 96. Ebenso Köstlin a. a. O. I, 186. Paulus dagegen datiert die Ankunft auf den 22. April.

2) Dies unter der Voraussetzung, daß die Erinnerung des Lutherhauses wirklich geschichtlich ist. Mehr als ein vorübergehender Aufenthalt ist dasselbe gewifs nicht gewesen; denn Ehrengäste pflegt man nun einmal nicht in Scheunen vor der Stadt unterzubringen.

3) Bei Paulus S. 46 f. Daraus auch die nächste Mitteilung des Pfalzgrafen an den Kurfürsten.

4) Über ihn vgl. Vierordt, Geschichte der evang. Kirche im Großherzogtum Baden I, S. 109, Anm. 1.

er dem Kurfürsten, „das wir als eyn glyde derselbigen Universitet obgenanntem Doctori nach allem sinem Begern, v. E. L. wegenn mit ganzem Vermögenn behülffig wollten gewesen sein, so er allein ettwas Im zu thun das In unsern Vermögen gewesen wer, angezeuget und begert hett, Jedoch hatt er uns nichts eröffnet, darinn er unser Hilf notturfüg gewessen ist, welches E. L. von Im selber wohl ongezweyfelt verstönn werdenn.“ Luther selber urteilt in einem von Wittenberg aus an Spalatin gerichteten Briefe¹: *Nihil desideratum est, quod humanitatem deceret.* In dankbarer Erinnerung an die gastliche Aufnahme, welche er gefunden hatte, sind die anderen Worte desselben Briefes geschrieben: *Suscepit me illustrissimus Princeps Wolfgangus Comes Palatinus, et Magister Jacobus Simler, sed et Hasius, curiae Magister.* *Invitavit enim nos ...* Und wie er in einem früheren Briefe² die Hoffnungen der Franken auf ein gutes Weinjahr notiert hatte, so legte er auch in Heidelberg ein reges Interesse für Schloß, Stadt und Umgegend an den Tag, — ein Zeugnis dafür, daß er keineswegs der düstere, in sich gekehrte Mönch gewesen ist, für welchen man ihn wohl bisweilen ausgeben will, sondern daß er sich einen offenen Sinn für alles Schöne bewahrt hat, was Natur und Kultur in freudlichem Vereine geschaffen haben. Er fährt nämlich fort: *Et dulci iucundaque conversatione invicem gaudebamus, edentes et bibentes, et omnia sacelluli castrensis Palatini ornamenta, deinde bellicos apparatus, denique omnia, quae habet regale illud et plane illustrissimum castrum, decora lustrantes*³.

Es ist sehr auffällig, wie gegenüber diesen Eindrücken die Nachrichten über den eigentlichen Zweck der Sendung zurücktreten. Nur ganz gelegentlich ist die Notiz eingestreut,

1) de Wette I, 111. Hier findet sich die citierte Äußerung Simlers.

2) Ebenda S. 106.

3) Die Kleinodien der Heilig-Geist-Kirche, welche u. a. auch einen Spahn vom Kreuz und ein Stück vom Rock Christi besaß, beides in Krystall gefaßt, sind damit nicht gemeint, denn diese Reliquien wurden nicht auf dem Schlosse aufbewahrt. Gegen Enders I, 194, Anm. 7.

daß Staupitz in seiner Stellung geblieben, Lang neuerdings Distriktsvikar geworden sei. Von den eigentlichen Ordensgeschäften, von den Verhandlungen über ihn selbst, ist überhaupt nicht die Rede. Nach dem oben Ausgeführten darf man nun nicht sagen, seine eigene Angelegenheit sei höchstens „im vertrauten Verkehr mit Staupitz und Lang“ zur Sprache gekommen¹. Nur Eines ist aus diesem beharrlichen Schweigen und jenen behaglichen Schilderungen zu entnehmen: Verurteilt worden ist der Mann, der sich in jenen entscheidungsvollen Tagen so äußerte, von seinen Ordensbrüdern nicht.

2. Die Disputation Luthers und ihr Verlauf.

Es hat geradezu den Anschein, als haben die Augustiner in Heidelberg Luthers Sache zur Ordenssache gemacht. Im Januar hatte in Frankfurt a. O. unter großem Gepränge die Promotion Tetzels zum Lizentiaten (und Doktor) der Theologie stattgefunden. Die Dominikaner waren in großer Zahl bei dieser Feierlichkeit erschienen und hatten sich entschieden auf die Seite des von Luther angegriffenen Ablaßpredigers gestellt. Jetzt antworteten die Augustiner darauf, indem sie für Luther Partei ergriffen. Es war nicht einfacher Ehrgeiz von ihnen, daß sie die Gelegenheit benützen wollten, mit ihrem Wittenberger Ordensbruder, dem gefeierten Professor der Theologie, dessen Name damals in aller Munde war², öffentlich durch eine Disputation Ehre einzulegen. Indem sie dem Manne, über dessen Sache sie entscheiden sollten, ausdrücklich das Wort erteilten, um vor einer großen Versammlung seine Ansichten vorzutragen, erklärten sie seine Sache für die ihrige.

Es war nichts Neues³, eine solche Disputation im Anschluß an das Kapitel abzuhalten. Besonders nahe lag dies

1) Kolde, Augustinerkongregation, S. 315.

2) So nach dem Zeitgenossen Franz Friedlieb in seiner *Exegesis Germaniae*. Bei Vierordt I, S. 111.

3) Kolde, Augustinerkongreg., S. 314 berichtet von zwei solchen Disputationen, die neben zahlreichen Predigten gelegentlich des Kölner Kapitels 1503 abgehalten wurden.

in Heidelberg, wo die Augustiner¹ seit 1476 von der Universität das Privileg erhalten hatten, in ihrem Kloster feierliche Disputationen zu veranstalten. Als Tag der Disputation war diesmal der 26. April angesetzt. Luther brachte im ganzen 40 Sätze zur Verhandlung, von denen 28 dem Gebiete der Theologie, die übrigen 12 der Philosophie entnommen sind. Die theologischen Thesen betrafen in ihrem Hauptinhalte die Unfähigkeit des Menschen, durch eigenes Vermögen die Gnade Gottes zu erlangen; weder Gesetz noch Menschenwerk können den Menschen zum Guten weiterführen; und auch der freie Wille reiche zur Gerechtigkeit nicht aus; man müsse allein auf Christus vertrauen und im Glauben die Werke thun, die letztlich Gottes That seien. Die philosophischen Thesen gaben eine Beleuchtung des Unwertes der Aristotelischen Philosophie. Ausser den Erläuterungen Luthers zu den Thesen² besitzen wir noch eine Nachschrift über die Disputation von der Hand Butzers³.

1) Ihr Kloster stand auf dem jetzigen Ludwigsplatz, vor der Universität. Paulus (S. 4) berichtet, daß man noch zu Anfang unseres Jahrhunderts Überreste seiner Gewölbe gefunden habe. — Für die Abhaltung der Disputation hier meinte man früher die Abneigung der Heidelberger Theologen als Grund angeben zu dürfen. Struve, Pfälzische Kirchenhistorie, S. 12, meldet: „Es wurde aber diese Disputation nicht in dem Collegio gehalten, weil die Professores Theologiae mit derselben nicht allzuwohl zufrieden waren, sondern bei denen Augustinern.“ Ebenso Altling (*Historia ecclesiastica de ecclesiis Palatinis*, abgedruckt in der Erlanger Lutherausgabe, opp. var. arg. I, 384f.): *Quod Professores Theologi non satis probarent disputationem*. Das ist eine unnötige, nach Luthers eigenem Bericht (s. u.) unwahrscheinliche Vermutung.

2) Die theologischen Thesen haben ihren authentischen Kommentar in den *Probationes conclusionum* von der Hand Luthers. Auch zu den zwei ersten der philosophischen Thesen hat Luther Erläuterungen geschrieben: *Resolutiones duarum conclusionum in disputatione*; dagegen stammen die übrigen, bei Walch abgedruckten Resolutionen nicht von ihm, sondern wahrscheinlich von Michael Stiefel von Efslingen. Knaake spricht übrigens in der Weimarer Lutherausgabe I, 352 auch die beiden ersten Resolutionen Luther ab.

3) In seinem Briefe an Beatus Rhenanus. Er ist teilweise abgedruckt bei Abraham Scultetus, *Annales Evangelii passim per Europam seculo XV. renovati* (Heidelberg 1618). Ganz findet er sich

Da dieser Butzersche Bericht nur die 13 ersten Thesen mit Erläuterungen giebt, so hat man¹ vermutet, die Disputation habe sich nur auf diese erstreckt. Indessen bietet er auch noch zur 16. und 25. These kurze Bemerkungen, die mit den Probationen Luthers zu denselben Thesen so sehr übereinstimmen, daß man annehmen muß, die Verhandlungen seien fortgesetzt worden²; eben dazu würde, wenn sie quellenmäßig verbürgt wäre, auch die Notiz stimmen, welche sich bei Merle d'Aubigné³ findet: die 25. These habe einen besonders tiefen Eindruck auf Butzer gemacht. Wahrscheinlich ist die Disputation mit der zweiten philosophischen These beendet worden; denn nur soweit reichen die authentischen Erläuterungen Luthers⁴.

Zum Opponenten hatte sich Luther seinen gelehrten — er wird als *artium et philosophiae magister* bezeichnet — Ordensbruder Leonhard Beier gewählt⁵. Der Zutritt war jedermann gestattet; und so fand sich auch ein zahlreiches Publikum ein — Bürger und Leute vom Hofe, Studenten und Dozenten. Die Disputation verlief sehr lebhaft. Alting, die Angaben Luthers zusammenfassend, sagt: *Disputatum acute et graviter, nec minus modeste*. Über die Beteiligung berichtet er: *Disputaverunt non solum monachi eruditi, verum*

bei Daniel Gerdesius, *Introductio in historiam euangelii seculo XVI.*, Groningen 1744, unter den angehängten *Monumenta pietatis etc.* p. 176 bis 191. Danach ist er abgedruckt im Briefwechsel des Beatus Rhenanus ed. Horawitz und Hartfelder S. 106—115; sowie in der Weimarer Lutherausgabe IX, 161—169.

1) Baum a. a. O. S. 96.

2) Darauf macht Knaake in der Weimarer Lutherausgabe IX, 160 aufmerksam.

3) Geschichte der Reformation des 16. Jahrh. I, 267.

4) Ähnlich vermutet Köstlin I, 187. Luther selbst schreibt freilich (Weim. Ausg. IX, 170) von allen Thesen: *sunt a me tractatae ac disputatae*. Doch kann das auch nur heißen: „bearbeitet und zur Verhandlung gebracht“.

5) So nach der Überschrift der Thesen. Seisen, *Gesch. der Ref. zu Heidelberg*, S. 18, nennt irrtümlicherweise Georg Nigri als Opponenten. Jäckel, *Dr. Martin Luther I*, 152 behauptet sogar: „Die theologische Fakultät Heidelbergs nahm die Einladung Luthers an und stellte ihm fünf Doktoren entgegen“.

etiam Professores Theologi, qui illo tempore erant, Marcus Riefs¹, Laurentius Wolfius, Johannes Hosserus, Petrus Scheibenhartd, Georgius Niger — „Männer, von denen die Geschichte ihrer Wissenschaft nichts zu berichten weiß“ (Vierordt). Diese, aufgezogen in all dem öden Formelkram mittelalterlicher Scholastik und geübt in fruchtlosem Schul- und Wortgezänke, waren Menschen, quibus in approbandis refutandisque dogmatibus ceu lydius lapis habetur quicquid tradidit Aristoteles, imo quod huius corruptores disseminarunt pestilentissimum virus. Butzer, welcher sie so charakterisiert, fand ihre Geschosse tam flaccida, tam ficulnea, tam nihilo nisi Aristotelis Scotique *σχοτιᾶ* tenebricantia tantisper luculentamque veritatem apud Sophistam fortasse aliquem, non autem Theologum qui in apertissima Euangelii divique Pauli luce versetur, obfuscatum, daß er sich scheute, sie noch neben den Lutherschen Argumenten aufzuführen. Doch ist seine Darstellung durch Luthers eigenen Bericht² einigermaßen einzuschränken: Porro disputationem meam Domini Doctores et libenter admiserunt, et ea modestia mecum disceptarunt, ut eo nomine mihi ipsi sint commendatissimi. Quanquam enim peregrina illis videbatur theologia, nihilominus tamen et argute et pulchre adversus eam velitabantur, excepto uno, qui erat quintus, et junior doctor: qui risum toti movebat auditorio, quando dicebat, si rustici haec audirent, certe lapidibus vos obruerent et interficerent³.

Der friedliche Verlauf, welchen die Disputation im wesentlichen nahm, ist zum guten Teile Luther als Verdienst zuzuschreiben, der sie mit großem Geschick leitete. Butzer schreibt darüber: Ut summa quidem vi nostri primores amolirentur, ne latum unguem tamen ab instituto dimovere suis argutiis. Mira in respondendo suavitas, in audiendo incom-

1) So lautet der Name in der Erlanger Ausgabe nach Alting. Paulus S. 45 schreibt: Stier; Vierordt (dem sich Enders I, 194, Anm. 9 anschließt): Stiefs.

2) An Spalatin (18. Mai 1518) bei de Wette I, 111.

3) Aus dieser Berufung auf die Bauerntheologie glaubt Kolde (Martin Luther I, 153) schließen zu dürfen, „daß auch Äußerungen gegen die vulgäre Religionsübung gefallen sind“.

parabilis longanimitas: in dissolvendo Pauli agnovisses acumen, non Scoti, adeo brevibus, adeo scitis eque divinarum scripturarum penu depromptis responsis in sui admirationem facile cunctos adduxit.

So hinterließ Luther in Heidelberg einen guten Eindruck. Das können wir dem bereits angeführten Briefe des Pfalzgrafen an den Kurfürsten entnehmen, in welchem es heisst: „Er hatt sich auch allhier mit seinem disputiren also geschickt gehalten, daß er nitt eyynn kleynn Lob E. L. Universitet gemacht hatt, es wurde Im auch grosser Preyß von vill geleerten Leutten nachgesagt.“ Vor allem hat er damals auf die Jugend einen tiefen Eindruck gemacht, woraus er selber wiederum für „die wahre Theologie Christi“ große Hoffnung schöpfte¹. Er fand lebhaften Beifall bei Butzer, Brenz, Schnepf, Billikan — lauter Männern, deren Namen mit der Reformation Badens und seiner Nachbarländer eng verbunden sind. Alting, der die bezüglichlichen Angaben Luthers und Butzers verallgemeinert, weiß uns von Theologen zu berichten magni post nominis, qui mirati acumen, promptitudinem et mansuetudinem Lutheri, a disputatione privatim eum adierunt, et de nonnullis, quae non satis assecuti erant, plenius erudiri voluerunt. Zu ihnen gehört nach seinem eigenen Berichte insbesondere Martin Butzer, der sich die Ausführungen Luthers, die er während der Disputation nachgeschrieben hatte, tags darauf beim einfachen Mittagsmahle von ihm ergänzen ließ. Sein Brief an Beatus Rhenanus, den er am 1. Mai schrieb, legt Zeile für Zeile Zeugnis von der Begeisterung ab, welche ihn für Luther erfüllte. Umgekehrt gedachte auch Luther später noch gerne dieses fratris vel solius in ista secta candidi, et optimae spei juvenis, qui me Heidelbergae et avide et simpliciter excepit atque conversatus fuit, dignus amore et fide, sed et spe².

Am 1. Mai³ verließ Luther Heidelberg. Für die Rück-

1) de Wette I, 112.

2) Brief an Spalatin vom 12. Februar 1520. Bei de Wette I, 413. Butzer war Dominikaner.

3) Das Datum bei Baum S. 100, aber ohne Quellenangabe.

reise ¹ hatte er Fahrgelegenheit. Die Oberen nötigten ihn, bis Würzburg mit den Nürnbergern zu reisen, dann sich den Erfurtern anzuschließen, und endlich sich von den Eislebenern nach Wittenberg geleiten zu lassen. Am Samstag nach Christi Himmelfahrt (15. Mai) traf er wieder in Wittenberg ein ². Am folgenden Tage, als am Sonntag Exaudi, stand er vielleicht schon wieder auf seiner Kanzel und hielt jenen bekannten *Sermo de virtute excommunicationis* ³. Seine nächste grössere Arbeit war die Fertigstellung seiner Resolutionen zu den 95 Thesen, die er in gänzlich veränderter Stimmung zu Ende führte, so daß wir sehr disparate Gedankenreihen in ihnen nebeneinander hergehen sehen.

Erwähnenswert ist noch der Aufenthalt, welchen er auf seiner Rückreise in Erfurt nahm. Hier war man nämlich mit seinen Heidelberger Sätzen ⁴ gar nicht einverstanden. Dieselben hatten besonders den Widerspruch seines ehemaligen Lehrers Jodokus Trutfetter gereizt ⁵, der ihnen in

1) Vgl. de Wette I, 110 ff.

2) Die Reise ist ihm, wie er an Spalatin schreibt, gut bekommen: *Fui sane incolumis tota via, et mire conveniebat mihi cibus et potus, ita ut nonnullis videar factus habitior et corpulentior.* de Wette I, 110 f.

3) Vgl. Knaake, Weim. Ausg. I, 634, der sich für diese Annahme auf Köstlin I, 211 beruft.

4) de Wette I, 107 meint, der Widerspruch habe den 95 Thesen gegolten. Enders I, 190, Anm. 2 denkt an die Thesen *contra scholasticam theologiam* (Erlang. Ausg. opp. var. arg. I, 315). Aber die Antwort Luthers an Trutfetter zeigt (S. 108 f.), daß es sich nur um die Heidelberger Thesen handeln kann; nur von diesen kann man sagen, daß sie *gratiam et opera tangunt*, während die Thesen gegen die Scholastik *de gratia et natura*, die 95 Thesen aber *de virtute indulgentiarum* handeln. Wir müssen annehmen, daß die gelehrte Welt Erfurts von dieser neuen Kundgebung Luthers, die vielleicht schon in Wittenberg veröffentlicht worden war, sehr rasch Kenntnis erhalten hat. Waren doch auch die 95 Thesen so rasch bekannt geworden, als hätten die Engel Gottes sie verbreitet.

5) *Imprimis Doctor Isenacensis omnibus placitis meis nigrum thita* (Θ ist Abkürzung für Θάνατος, also das Todesurteil) *praefigit, datis ad me literis, quibus et dialecticae quoque ignarum nedum theologiae argueret.* de Wette I, 111.

einem Briefe an Luther heftig entgegentrat; Luther verstehe nichts von Dialektik, geschweige denn von Theologie, war sein Urteil. Luther, dem es ein Anliegen war, sich mit seinem alten Lehrer nicht zu überwerfen, suchte ihn in seiner Wohnung auf, um sich mit ihm zu verständigen. Der Doktor aber, welcher die Schärfe des einstigen Schülers fürchten mochte, ließ ihm durch den Diener sagen, er sei für diesen Besuch noch nicht wieder gesund genug. Daraufhin schrieb Luther am nächsten Tage¹ *egregio et optimo viro Domino Jodoco Eisenacensi, Theologo et Philosopho primo, sibi in Domino Maiori semper venerabili*, um sich gegen seine Einwände zu verteidigen. Die Folge davon war eine persönliche Unterredung beider, in welcher Trutfetter einsehen mußte, *se non sua posse probare nec mea confutare: imo et ipsorum potius sententias esse eam bestiam, quae se ipsam fertur comesse*. Aber wirklich überzeugt wurde er nicht. Luther mußte sich schliesslich trösten: *Frustra narratur fabula surdo*. — Von einer Disputation in der Stadt, die er beabsichtigt hatte, mußte er aus äußeren Gründen Umgang nehmen; das Fest der Kreuzgänge (Litarium Dies) hinderte ihn daran².

Mehr Verständnis als bei Trutfetter fand er bei seinem Reisegenossen Arnoldi von Usingen, mit welchem er sich unterwegs mehr als mit allen anderen unterhielt. Er verlief sich ihm *cogitabundum et mirabundum*. Aber auch hier blieb es ihm doch zweifelhaft, ob er wirklich etwas erreicht habe.

Immerhin konnte Luther mit dem Ergebnis der Heidelberger Tage nur zufrieden sein. Sein Orden hatte sich auf seine Seite gestellt. Dazu kommt noch ein anderes. Er hatte Gelegenheit gehabt, den tiefen Eindruck zu beobachten, welchen seine 95 Thesen in weiten Kreisen hervorgerufen hatten. Denn sicherlich war er nicht bloß für Butzer Martinus ille indulgentiarum, quibus nos minime parum nobis hactenus indulsimus, suggilator, den man mit diesen Worten schon hinreichend als eine ganz bekannte und hervorragende

1) Nach de Wette (I, 107) und Enders (I, 187) am 9. Mai.

2) Enders I, 195, Anm. 13.

Persönlichkeit bezeichnet hatte. Sogar hochgestellte geistliche und weltliche Fürsten wie der Bischof von Würzburg und der Pfalzgraf bei Rhein hatten, wie er hatte beobachten können, sich für ihn interessiert. Auch diese äußere Aufnahme darf man in ihrer Bedeutung nicht unterschätzen ¹.

Zweiter Teil.

Die Heidelberger Thesen.

Die eigentliche Bedeutung des Heidelberger Aufenthaltes Luthers beruht auf den Thesen, welche er damals zur Disputation aufgestellt hat. Die Auswahl der Gegenstände, welche er zur Verhandlung gebracht hat, läßt uns die Probleme erkennen, welche ihn damals im tiefsten Grunde beschäftigten. Und die Sätze, welche er darüber giebt, zeigen uns die Lösung, welche er für sie gefunden hatte. Eine nähere Betrachtung der Heidelberger Thesen wird darum zu einem Beitrag für das bessere Verständnis der Theologie Luthers in den Jahren 1517—1520 und seiner inneren Entwicklung in dem gleichen Zeitraum.

Eine Darstellung der diesen Thesen zu Grunde liegenden Theologie kann nun aber auf eine doppelte Weise gegeben werden. Man kann entweder jede einzelne These für sich vornehmen und analysieren; oder man kann das Ganze ins Auge fassen und auf die Elemente hin untersuchen, aus denen es sich zusammensetzt. Jene erste Methode hat Paulus angewendet. Ihre Mängel sind Unübersichtlichkeit und Eintönigkeit infolge von Wiederholungen. Besser wird es uns auf dem anderen Wege gelingen, die treibenden Kräfte zu erkennen und in die wirkliche Gedankwelt Luthers einzudringen.

1. Die Schriftbenutzung der Heidelberger Thesen.

Luther ist in Heidelberg keineswegs gesonnen, willkürlich neue Lehren aufzustellen und das bewährte Alte um-

¹) Vgl. Hausrath, Luthers Thesenstreit. (Neue Heidelberger Jahrbücher VIII, S. 229 f.)

zustürzen. Er beginnt vielmehr voll Bescheidenheit: *Diffidentes nobis ipsis prorsus iuxta illud spiritus consilium: Ne innitaris prudentiae tuae, humiliter offerimus omnium, qui adessee voluerint, iudicio haec theologica paradoxa, ut vel sic appareat, bene an male elicita sint ex divo Paulo, vase et organo Christi electissimo, deinde et ex S. Augustino, interprete eiusdem fidelissimo. Paulus und Augustin sind seine Autoritäten. Es wird unsere Aufgabe sein, zunächst sein Verhältniß zu diesen festzustellen.*

Dafs Luther die paulinischen Briefe gründlich gekannt, eingehend studiert und fleißig benutzt hat, zeigt schon ein flüchtiger Blick auf seine Thesen. Er faßt in denselben den Bürgerlich-Ehrbaren ins Auge, welchem niemand einen Vorwurf machen kann (These 5). Er macht eigens dessen gute Werke, wie sie vorliegen, zum Gegenstande seiner Betrachtung; und rund erklärt er von ihnen: *Opera hominum, ut semper speciosa sint bonaque videantur, probabile tamen est, ea esse peccata mortalia* (These 3). Wird ihm entgegengehalten, es liege nicht eine vereinzelte That vor, über deren Wert oder Unwert man verschiedener Ansicht sein könne; sondern die Stimme der Vernunft habe gesprochen und ihr Gebot sei pünktlich befolgt und wiederholt ausgeführt worden: so stellt er dagegen den Satz auf: *Opera hominum naturalis dictaminis auxilio frequenter, ut dicitur, iterata, minime possunt promovere* (These 2). Und wer etwa sein Thun als treue Verrichtung der Gesetzesvorschriften rechtfertigen wollte, dem hielt er entgegen: *Lex Dei saluberrima doctrina vitae non potest hominem ad iustitiam promovere, sed magis obest* (These 1). Er hatte für den, welcher vor Gott gerecht werden wollte, nur den einen Rat: *procide, et ora gratiam, spemque tuam in Christum transfer, in quo est salus, vita et resurrectio nostra* (Erl. zur 16. These). Alle diese Aussagen über die Unfähigkeit des Menschen zum Guten und die Allwirksamkeit und Allgenugsamkeit der Gnade gehen im letzten Grunde zurück auf die betreffenden Sätze des Paulus (Röm. 1—3. 4. 5. 7. 8. Gal. 3). Diese hat er fleißig durchforscht; und wo er sie citiert, was häufig geschieht, giebt er ihren Sinn richtig wieder. Nicht eben-

dasselbe läßt sich über seine für das Ganze seiner Thesen wichtige Exegese von 1 Kor. 1 aussagen, wo er die *μωρία τοῦ σταυροῦ*, die der Apostel meint, nicht vom Kreuzestode Christi, sondern von der Kreuzesschule des Christen versteht (Erl. zu These 20).

Von Paulus läßt er sich dann das Verständnis der Schrift überhaupt erschließen. Die Auswahl der Citate, welche er aus den übrigen Büchern des Alten und Neuen Testaments beibringt, geschieht unter dem Gesichtspunkte der paulinischen Sünden- und Gnadenlehre. Dabei geht es nun freilich ohne Gewaltthätigkeit nicht ab. Der Ecclesiastes muß es sich gefallen lassen, als Zeuge für den Apostel zu fungieren¹ (Erl. zu These 6); und Stellen aus Jesaia und dem Deuteronomium werden ganz unbefangen im paulinischen Sinne genommen. Indessen darf man das Luther nicht zu schwer anrechnen; die Erkenntnis, daß in der hl. Schrift verschiedene Lehrsätze nebeneinander hergehen, ist in jener Zeit noch nicht zu suchen.

Bisweilen zeichnet sich Luther durch exegetische Genauigkeit aus. Er hat bei näherem Studium die Beobachtung gemacht, daß *scriptura non habet istum de mortuis loquendi modum, quod aliquid non sit mortale, quod tamen sit mortuum* (Erl. zu These 10).

Das hält ihn freilich nicht ab, stellenweise auch die Unsitte seiner Zeit mitzumachen und einzelne aus dem Zusammenhange herausgerissene Schriftstellen als Beweise für seine Behauptungen einzuführen. Bisweilen preßt er dabei den Sinn des Schriftworts, so daß es etwas sagt, woran der biblische Autor gar nicht gedacht hat. Am bemerkenswertesten ist es in dieser Hinsicht, daß er gegen den ursprünglichen Sinn Jesu die *ὁφειλήματα* der fünften Bitte im Unser-Vater auf die *bona opera* deutet, weil diese nach seiner Auffassung gemeint sein mußten. Daß er dabei aber durchaus *bona fide* verfahren ist, zeigt die Mühe, welche er auf den biblischen Nachweis verwendet, ein Unterschied

1) Die betreffende Stelle (7, 21) wird von Luther ebenso gedeutet in der „Erklärung und Deutung des hl. Vaterunsers“. Weim. Ausg. IX, 155.

zwischen peccata venialia und mortalia bestehe nicht (Erl. zu These 7).

Allegorische Auslegungen finden sich in den Thesen nur ganz vereinzelt. So wird die Finsternis über dem Chaos im Anfang der Welt auf den Zustand des Menschen gedeutet, in welchem die Gnade noch nicht wirksam geworden ist. Im allgemeinen ist Luther in seiner Schriftbenutzung — auch da wo er irrt — durchaus nüchtern. Vor allem über den vierfachen Schriftsinn, den die Psalmenglossen noch überall aufsuchen, ist er jetzt in der Hauptsache hinausgekommen.

Nicht daß Luther die Schrift benutzt hat, gereicht ihm zum Lobe; das ganze Mittelalter hindurch haben die Dogmatiker ihre Sätze an ihr erhärtet. Auf die Art und Weise, wie er es gethan hat, kommt es an. Da ist es das Große an ihm, daß er mit der Auffassung, für welche die Bibel eine Sammlung von Beweisstellen für theologische Lehrsätze ist, in der Hauptsache gebrochen hat, und daß er sich statt dessen zu einer einheitlichen Gesamtbetrachtung der Schrift erhoben hat. Damit hat er diese wieder in das ihr zustehende Recht (2 Tim. 3, 16) eingesetzt. Die Heidelberger Thesen verfahren durchaus nach diesem Gesichtspunkte. Die Fehler, welche er dabei nicht vermieden hat, treten dem gegenüber sehr zurück.

2. Die Stellung der Heidelberger Thesen zu Augustin¹.

Das Schriftverständnis Luthers ist in den Heidelberger Thesen nach seiner eigenen Aussage an Augustin gebunden. Das ist nicht bloß ein formaler Einfluß auf die Methode, der sich in der Augustin folgenden Exegese einzelner Stellen zeigt. Indem Luther mit Augustin sich das Verständnis der ganzen Schrift durch Paulus erschließen läßt, gerät er in die Bahnen des Augustinismus selbst hinein. Und so zieht sich durch seine Heidelberger Thesen der spezifisch augusti-

1) Das Buch von Köhler, Luther und die Kirchengeschichte nach seinen Schriften zunächst bis 1521 (1. Teil, 1. Abt., Erlangen 1900), konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

nische Gegensatz von Gesetz und Evangelium, Werk und Glaube, Freiheit und Gnade.

Im einzelnen ist es aber nicht ganz einfach, das Verhältnis der Heidelberger Thesen zu Augustin aufzuweisen. Denn die Lehre dieses Kirchenvaters ist nicht zu jeder Zeit unverändert dieselbe gewesen. Und wenn wir nun z. B. der Harnackschen Darstellung¹ folgen, so besteht gerade im Punkte der Willensfreiheit ein großer Unterschied zwischen Augustin und Luther; tiefer erfaßt dann Luther die Unfähigkeit des Menschen zum Guten, wenn er von dem *liberum arbitrium* sagt: *dum facit, quod in se est, peccat mortaliter*. Denn wenn auch Augustin wußte, daß der Wille befehlen kann und die Seele ihm doch nicht gehorcht, so hatte er für diese rätselhafte Erscheinung die Deutung gefunden, daß es in diesem Falle der Forderung an dem nötigen Ernste fehle: *non ex toto vult, non ergo ex toto imperat, et in tantum non fit quod imperat, in quantum non vult*. Nach dieser Anschauung also würde der Mensch das Gute thun, wenn er es nur ernstlich wollte. Aber daneben giebt es bei Augustin auch wieder Stellen, die durchaus deterministisch gehalten sind. Ist Luther vielleicht von diesen abhängig?

Da Luther den ganzen Augustin gekannt hat², so ließe sich diese Frage mit Sicherheit überhaupt nicht entscheiden, wenn uns nicht eine Stelle in seinem Briefwechsel³ zu Hilfe käme. Am 18. Januar 1518 empfiehlt er nämlich seinem Freunde Spalatin das Buch *De spiritu et littera* (in der Ausgabe Karlstadts), ferner *Librum adversus Julianum* und *Adversus duas epistolas Pelagianorum*. Diese hat er, wie er dort schreibt, durchstudiert. Außerdem bezieht er sich (in der Erläuterung zur 15. These) auf das Buch *De correptione et gratia*. Wir werden gut thun, unseren Vergleich der Heidelberger Thesen mit Augustin auf diese Bücher zu beschränken⁴.

1) Dogmengeschichte III, 104, Anm. 1.

2) Vgl. die Randglossen zu Augustin im neunten Bande der Weimarer Ausgabe.

3) de Wette I, 89.

4) Auch die Notiz in der Erl. zu These 14, wo von *diversis locis*

Reminiscenzen an diese klingen nun in den Heidelberger Thesen öfters durch. Wenn z. B. Luther (in der 7. These) die *opera iustorum* von den *peccata mortalia* ausnimmt, so streift er hiermit die von Augustin eifrig erwogene Frage nach der *laus sanctorum*. Auch die Begründung, welche er derselben 7. These aus der 5. Bitte des Herrengebetes giebt, ist Augustin entlehnt¹. Vielleicht darf man auch in der 30. These, wo es heisst: *libidinis malo non utitur bene nisi coniugatus*, an den Satz Augustins denken: (*quisquis mente catholica*) *discernit malum pudendae concupiscentiae a bonitate nuptiarum*². Und ausdrücklich citiert Luther in den Erläuterungen zu seinen Thesen wiederholt Sätze aus den genannten Schriften Augustins; so bei der 13., 15. und 26. These. Ja, die 15. These selber ist nichts anderes als eine kurze Zusammenfassung des in *De corr. et gr.* Xsq. Ausgeführten.

Am genauesten von den genannten Schriften Augustins scheint Luther die Schrift *De spiritu et littera* gekannt zu haben³. Wenigstens beruft er sich in den Erläuterungen am meisten auf sie; und in vielen Thesen kann man Anklänge an sie deutlich erkennen. Es sei auf folgende Punkte aufmerksam gemacht: Die Antithese des 26. Satzes — *Lex dicit: Fac hoc, et nunquam fit; Gratia dicit: Crede in hunc, et iam facta sunt omnia* — ist offenbar in Erinnerung an *De spir. et litt.* XIII geschrieben; hier heisst es ganz ähnlich: *Lege operum dicit Deus: Fac quod iubeo; lege fidei dicitur Deo: Da quod iubes*; und dieser Satz wird durch die nachfolgenden Ausführungen ganz im Sinne der Lutherischen These bestimmt⁴. Ebenso ruhen die von der *Sapientia* des Theologen handelnden Thesen 19 — 24 zum Teil auf Augustins Erörterungen (in Kap. XII); ein Hauptbeweismittel

contra Pelagianos in den Werken Augustins die Rede ist, zwingt nicht, noch an andere Schriften zu denken.

1) *Contra II epp. Pel.* IV, 7.

2) *Ibidem* IV, 3.

3) So urteilt auch Köstlin, *Luthers Theologie* I, 50 und 88. Später findet sich der Traktat bei Luther nicht mehr erwähnt.

4) Hierauf verweist auch Loofs, *Leitfaden zum Studium der Dogmengesch.*, 3. Aufl., S. 355.

ist beidemale die Stelle Röm. 1, 14—23. Endlich haben auch die Behauptungen Luthers über die *peccata venialia* und *mortalia* bei Augustin einen Anknüpfungspunkt; in Kap. XXVIII schreibt dieser: *Sicut enim non impediunt a vita aeterna iustum quaedam peccata venialia, sine quibus haec vita non ducitur: sic ad salutem aeternam nihil possunt impio aliqua bona opera, sine quibus difficillime vita cuiuslibet pessimi hominis invenitur*; doch ist dies freilich nicht mehr als ein Anknüpfungspunkt; Luthers Aussagen gehen weit über die Ausführungen Augustins hinaus.

Wichtiger als diese Einzelheiten ist für unsere Betrachtung aber die Verwandtschaft der Heidelberger Thesen mit Augustin (besonders dessen *De spir. et litt.*) hinsichtlich der Erörterungen über das Gesetz, die Werke und die Willensfreiheit.

Die Schrift *De spiritu et littera* hat ihren Titel dem bekannten Paulusworte (2 Kor. 3, 6) entlehnt, daß der Buchstabe töte, der Geist aber lebendig mache. Dabei versteht Augustin die *littera* nicht allein von der buchstäblichen Auffassung einer bildlichen Rede, welche im Zusammenhange der paulinischen Stelle gemeint sei, *sed potius de lege aperte quod malum est prohibente* (Kap. V). Sein Grundgedanke ist: *Illa (sc. lex) enim sine adiuvante spiritu procul dubio est littera occidens* (Kap. XIX). Denn sie erweckt die Erkenntnis der Sünde und vermehrt so die Sünde, statt sie zu mindern. Augustins Ausführungen bewegen sich dabei der Hauptsache nach in den Bahnen, welche Paulus (besonders Röm. 5 und 7) eingeschlagen hat.

Nicht anders redet Luther in Heidelberg. *Lex Dei, saluberrima doctrina vitae, non potest hominem ad iustitiam promovere, sed magis obest*, sagt er gleich in der 1. These auf Grund der paulinischen Aussagen im Römerbriefe und in Anlehnung an Augustin. Er läßt dem Gesetze allerdings seine pädagogische Bedeutung. Es hat die Bestimmung, dem Menschen das Ziel zu weisen, welches er erstreben soll. Aber mehr leistet es nicht. Ja, es ist geradezu ein Hindernis für die Gerechtigkeit. Das gilt nicht etwa von einer äußerlichen Satzung, sondern *de qualibet etiam sanctissima lege Dei*. Es

ist auch nicht so zu verstehen, wie es Paulus gedeutet hat: „Durch das Wissen aller einzelnen Gebote und durch das damals gewöhnliche ängstliche Zergliedern derselben wird das Gemüt nicht zu dem allgemeinen Vorsatz der Rechtschaffenheit vorgerückt, vielmehr durch kasuistisches, zerstückelndes Bekümmertsein um jedes Einzelne von der das Allgemeine ergreifenden Entschlossenheit, das, was man soll, zu wollen, abgelenkt.“ Gemeint ist damit vielmehr das göttliche Gesetz in seiner ganzen Majestät und Heiligkeit. Deutlich geht das aus der Begründung hervor, welche Luther in der 26. These seiner Behauptung giebt: *Lex dicit: Fac hoc, et nunquam fit* — das ist der Fluch, unter welchem der Mensch steht. Er kann dem Gesetze nicht folgen; denn die Sünde ist in ihm zu mächtig. Und weil er ihr Sklave ist, so kommt es zu dem Ergebnis, wie es in der thatsächlichen Wirklichkeit vorliegt, und welches die 23. These ausspricht: *Lex iram Dei operatur, occidit, maledicit, reum facit, iudicat, damnat, quicquid non est in Christo.*

Kann das Gesetz, das doch etwas Göttliches ist, dem Menschen die Gerechtigkeit nicht verleihen, so wird diese noch weniger da erworben, wo es an diesem übernatürlichen Beistande fehlt. Das stellt gleich die 2. These fest: *Multominus opera hominum, naturalis dictaminis auxilio, frequenter ut dicitur, iterata possunt promovere.* Es hilft nichts, wenn eine Stimme in seinem Inneren den Menschen Gutes zu thun heisst. Es hilft nichts, wenn er wieder und wieder „gute Werke“ verrichtet. „Vernunftgebot und Angewöhnung machen nicht rechtschaffen“ (Paulus). Ja, es lässt sich noch mehr behaupten: Menschenwerk ist Todsünde. Auch das sogen. gute Werk ist davon nicht ausgenommen. Freilich, fügt die 5. These hinzu, ist dies nicht in dem Sinne gemeint, daß die gute That des Menschen auch ein crimen vor der Welt sei. Den allgemeinen Kanon stellt These 3 auf: *Opera hominum, ut semper sint speciosa bonaque videantur, probabile tamen est ea esse peccata mortalia.* Denn sie haben ihren Grund nicht in der Gottesfurcht, die beständig um das Heil bangt und immer sorgt, sie möchte ohne und darum wider Gott handeln (These 7 und 12). Sie geschehen

in mera et mala securitate¹ (These 8), ohne Gnade und Glaube, ohne welche doch kein Mensch ein reines Herz vor Gott haben kann. So sind sie nur eine scheinbar gute Frucht, herausgewachsen aus einer faulen Wurzel (Erl. zu These 5).

Alle diese Aussagen erinnern uns an Augustin. Auch dieser hatte es (*De spir. et litt.* VII) ausgesprochen: Wer sich seine guten Werke als eigenes Verdienst anrechnen will, pellitur in tenebras suas, quae sunt opera iniquitatis. Der Mensch soll bei all seinem Thun und Handeln Gott allein die Ehre geben. Bei näherer Betrachtung ergänzt Kap. XXVII jene Aussage über das Menschenwerk dahin: Si autem hi, qui naturaliter quae legis sunt faciunt, nondum sunt habendi in numero eorum, quos Christi iustificat gratia, sed in eorum potius, quorum etiam impiorum nec Deum verum veraciter iusteque colentium, quaedam tamen facta vel legimus, vel novimus, vel audimus, quae secundum iustitiae regulam non solum vituperare non possumus, verum etiam merito recteque laudamus: quanquam si discutiantur quo fine fiant, vix inveniuntur quae iustitiae debitam laudem defensionem mereantur. Auch der berühmte augustinische Satz, daß die Tugenden der Heiden nur glänzende Laster seien, gehört hierher. Das sind die Vorlagen für Luthers Geringschätzung alles Menschenwerks.

Als letzter Berührungspunkt ist noch die Willensfreiheit zu betrachten. Hier möchte es zunächst befremden, daß Luther auch in seinen diesbezüglichen Ausführungen dem augustinischen Traktate *De spir. et litt.* gefolgt ist. Denn die betreffenden Thesen (13–16) Luthers sprechen rund die Leugnung der Willensfreiheit zum Guten aus. Die Absicht der genannten augustinischen Schrift ist es aber gerade nachzuweisen, daß der Mensch aus freiem Willensentschluß das Gute thun könne, vorausgesetzt, daß nur die göttliche Gnade ihm beistehe. Seine Ansicht hat er Kap. XXX bis XXXIV ausführlich auseinandergesetzt, nachdem er sie bereits in Kap. III kurz dahin zusammengefaßt hat: Nos

1) Butzer statt dessen: libertate.

autem dicimus humanam voluntatem sic divinitus adiuvari ad faciendam iustitiam, ut praeter quod creatus est homo cum libero arbitrio voluntatis praeterque doctrinam qua ei praecipitur, quemadmodum vivere debeat, accipiat Spiritum sanctum, quo fiat in animo eius delectatio dilectioque summi illius atque incommutabilis boni quod Deus est, etiam nunc cum adhuc per fidem ambulatur, nondum per speciem (2 Kor. 5, 7): ut hac sibi velut arrha data gratuiti muneris inardescat inhaerere Creatori, atque inflammetur accedere ad participationem illius veri luminis; ut ex illo ei bene sit, a quo habet ut sit. Nam neque liberum arbitrium quidquam nisi ad peccandum valet, si lateat veritatis via: et cum id quod agendum et quo nitendum est coeperit non latere, nisi etiam delectet et ametur, non agitur, non suscipitur, non bene vivitur. Ut autem diligatur, charitas Dei diffunditur in cordibus nostris, non per arbitrium liberum, quod surgit ex nobis, sed per Spiritum sanctum, qui datus est nobis (Röm. 5, 5). Eine gewisse Willensfreiheit hält also Augustin allerdings aufrecht. Er unterscheidet (Kap. XXXI) zwischen velle und posse und behauptet, daß die potestas nur durch die voluntas zur That werde. Auch die durch den hl. Geist ermöglichte Fähigkeit zu glauben wird erst durch die Zustimmung des menschlichen Willens zur Wirklichkeit. Ohne liberum arbitrium, sagt er in Kap. V, nec male nec bene vivitur. Um also aus der religiösen und sittlichen Indifferenz herauszukommen, bedarf der Mensch des liberum arbitrium. Aber was leistet nun dieses? Augustins Schlufssatz ist: malos accipere potestatem ad damnationem malae voluntatis suae, bonos autem ad probationem bonae voluntatis suae (Kap. XXXI). Aber im Grunde ist das nur eine formale Thätigkeit des menschlichen Willens, welche jeder zugeben muß, der überhaupt einen sittlichen Willen im Menschen anerkennt, und welche auch Augustin zugesteht, um der Psychologie Rechnung zu tragen und nicht den Menschen zum willenlosen Werkzeuge in der Hand göttlicher Allmacht-willkür, Gott selbst aber zum auctor peccati zu machen. Wie ernst es ihm im übrigen damit ist, dem Menschen eine wirkliche Freiheit zum Guten von sich aus abzusprechen,

hat er gleich in Kap. II gezeigt: *Illis acerrime ac vehementissime resistendum est, qui putant sine adiutorio Dei per se ipsam vim voluntatis humanae vel iustitiam posse perficere, vel ad eam tenendo proficere.*

Gerade mit diesem Satze ist auch Luther völlig einverstanden. Auch er erklärt, daß der Wille nicht die Macht sei, welche den Menschen zum Guten bringen könne. Dabei giebt auch er (in der Erläuterung zur 13. These) eine gewisse Willensfreiheit zu. Aber die Kraft des Menschen zum Guten ist nur eine *potentia subiectiva*, d. h. (nach der Erklärung zur 15. These) eine rein innerliche Fähigkeit, das Gute zu wählen. Der Mensch kann am Guten seine Freude haben, er kann ihm den Vorzug vor dem Bösen geben. Aber wo sich der Wille in die entsprechende That umsetzen soll, da zeigt sich seine Unfähigkeit zum Guten. Die *potentia activa*, jede Bethätigung des Willens nach außen, richtet sich immer nur auf das Böse; thun kann der Mensch nur Böses. Das ist der Sinn der 14. These: *Liberum arbitrium post peccatum potest in bonum potentia subiectiva, in malum vero activa semper.* Mehr vermochte der Wille auch nicht im Urstande. Auch da konnte er nur innerlich sich für den Zustand der Unschuld entscheiden. Aber es fehlte ihm die nötige Thatkraft, um in ihm zu bestehen, geschweige um zum Guten fortschreiten zu können (These 15). So ist das Ergebnis für den gegenwärtigen Zustand: *Liberum arbitrium post peccatum res est de solo titulo, et dum facit, quod in se est, peccat mortaliter* (These 13). Die schlechthinnige Unfähigkeit des Menschen zum Guten steht also für Luther durchaus fest. Was Paulus als seine Erfahrung geschrieben, was Augustin aufs nachdrücklichste betont hatte, das hat Luther recht zu würdigen gewußt, wie denn auch er es an sich selber erfahren hatte. Eine unzerstörbare menschliche Natur, zu deren unverlierbaren Bestandteilen die Willensfreiheit und die Kraft zum Guten gehört, kennt Luther ebenso wenig wie Augustin. Wer da meint, er komme allein, mit seinem eigenen Thun, zur Gnade, der fügt zu der einen Sünde, welche in dem Thun selbst besteht, noch die andere hinzu, daß er in stolzer Vermessen-

heit meint, doch auf diesem Wege zum Guten zu gelangen. Der Mensch soll von sich selbst recht gering denken; er soll sich demütigen und die Gnade Christi suchen. Nur so kann er das Heil gewinnen (These 16—18). Nur wer sich nicht auf seine Werke verläßt, sondern an Christus glaubt, ist gerecht (These 25).

Luther ist also in der Lehre von der Willensfreiheit nicht den indeterministisch klingenden Stellen der Konfessionen, sondern den deterministisch gehaltenen Ausführungen Augustins in *De spir. et litt.* und in den antipelagianischen Schriften gefolgt.

Indessen kann doch auch so noch ein Unterschied zwischen beiden gerade in diesem Punkte beobachtet werden. Augustin erwägt das Problem nach allen Seiten hin. Luther stellt seine Behauptung mit aller Schroffheit auf. Bei Augustin heißt es (*De corr. et gr.* I): *Liberum itaque arbitrium et ad malum et ad bonum faciendum confitendum est nos habere; sed in malo faciendo liber est quisque iustitiae servusque peccati; in bono autem liber esse nullus potest, nisi fuerit liberatus ab eo, qui dixit: Si vos filius liberaverit, tunc vere liberi eritis* (Joh. 8, 36). Luther sagt: *Liberum arbitrium post peccatum res est de solo titulo*. Das hängt nicht bloß damit zusammen, daß Augustin einen Traktat geschrieben, Luther Thesen aufgestellt hat. Der Grund liegt tiefer. Es kommt Luther noch mehr als Augustin darauf an, die Abhängigkeit des Menschen, der das Gute thut, von der göttlichen Gnade festzustellen. Augustin kann bei seinen Ausführungen die Wirksamkeit Gottes im Menschen noch als *adiutorium* bezeichnen. Luther vermeidet diesen Ausdruck. Seine Ausführungen gipfeln eher in dem Satze, daß bei dem Thun des Menschen die Wirksamkeit der Gnade alles, diejenige des Menschen selbst aber nichts sei¹. Wir

1) Damit trat Luther in den schärfsten Gegensatz zu der damaligen kirchlichen Anschauung. Interessant ist in dieser Hinsicht die Anmerkung Butzers zu den Verhandlungen über die 8. These: *Nostrates Theologos ita (sc. hominum deificatores) subinde adpellare solet, eo quod asserant, accepto speciali Dei adflatu in manu hominis esse, ut se ad gratiam suscipiendam disponat vel surda aure Dei admonitionem*

sehen ihn hier schon auf dem Wege zu der Schrift *de servo arbitrio*.

Noch ein anderer Differenzpunkt zwischen Luther und Augustin scheint mir Beachtung zu verdienen. Er betrifft die Heilsgewißheit des einzelnen. Eine *massa perditionis* ist die Menschheit bei beiden, wenngleich der Ausdruck in den Heidelberger Thesen fehlt. Auch gehen beide noch so weit miteinander, daß sie den Heilsuchenden auf Christus hinweisen, bei dem die Gnade zu finden sei. Aber an dem Punkte, wo es sich nun darum handelt, ob der Mensch der ihm in Christo geschenkten Gnade gewiß werden kann, gehen beide auseinander. Bei Augustin giebt es keinerlei Sicherheit für den Besitz der *gratia gratis data*; niemand bürgt dem Menschen dafür, daß er zu den Erwählten Gottes gehöre. Nun giebt es freilich auch bei Luther eine eigentliche Garantie für den Heilsbesitz nicht. Aber er spricht es doch mit aller Unbefangenheit aus, daß jeder gerecht werde, der ohne Werke auf Christus vertraue (These 25). Danach ist ihm der Glaube Zeichen der verliehenen Gnade. Auch hierin geht er über Augustins Lehre hinaus.

3. Die Heidelberger Thesen und der Humanismus.

Nur ein einziges Mal — in der Erläuterung zur 15. These — hat Luther einen Scholastiker erwähnt; es ist Petrus Lombardus. Und er hat ihn nur deshalb angeführt, um einen Satz, den derselbe aufgestellt hatte, abzulehnen. Es handelt sich an der betreffenden Stelle um die Frage nach dem *posse stare* des Menschen im Stande der Unschuld. Der Lombarde hatte dieselbe mit Beziehung auf eine Stelle aus Augustins zwölftem Buch über die Trinität bejaht; und Luther selber — das verdient hervorgehoben zu werden —

posthabeat: at vero volunt ii, specialem illum adflatum nunquam homini deesse, si tantum auscultet. ex quibus plane sequitur, summam salutis ab homine esse, complementum solum a Deo, nempe qui possit adflatum recipere quo ad gratiam se paret, quod ubi fecerit, necessario illi gratia infunditur: quid autem id aliud quam ex homine facere Deum? ut cui integrum sit parare immortalitatem sibi eoque et divinitatem?

hat sich früher mit dieser Entscheidung einverstanden erklärt, ja sie sogar gegen ein Bedenken verteidigt¹. Es liefs sich nämlich unter Hinweis auf Bernhard von Clairvaux, der *stare* und *retrogrredi* für gleichbedeutend erklärt hatte, die Frage auch verneinen. Diesen Einwand hat Luther damals abgewiesen, weil der Urstand, als ein Stand der Seligkeit, sich mit dem jetzigen, der eher ein *fluxus* als ein *status* sei, nicht vergleichen lasse. Jetzt haben ihn seine fortgesetzten Studien im Augustin zu der Unterscheidung einer *potentia subiectiva* (der durch die eigene Willensentscheidung bedingten Möglichkeit zum Guten) und einer *potentia activa* (der wirklichen Richtung des Willens auf das Gute selbst) geführt, von denen er auch für den Stand der Unschuld nur die erstere aufrecht erhalten kann, während Petrus Lombardus gerade die letztere ausdrücklich behauptet hatte.

Diese ablehnende Haltung der Heidelberger Thesen gegen einen so angesehenen Kirchenlehrer ist charakteristisch für die Stellung des damaligen Luther zu den Scholastikern überhaupt. Er ist ihnen nicht geneigt. *Usque adeo Sophisticis remoris et Aristotelicis nugis valere iussit, ita sacris addictus, in tantum suspiciens obsoletos illos in Schola nostra si maxime Theologos (nam forte hoc qua est facundia posset extorquere) certe rhetoricos Theologos (sic enim nos illos vocamus), ut ex diametro, quod aiunt, a nostris iste dissideat*, berichtet Butzer. Nicht als ob dem Wittenberger Augustiner die kirchlichen Schullehrer des Mittelalters unbekannt gewesen wären; die im neunten Bande der Weimarer Ausgabe gesammelten Randglossen zu ihnen zeigen das Gegenteil. Aber das Ansehen dieser Männer verschwindet für ihn hinter der Autorität der Schrift und der Kirchenväter, von denen neben Augustin noch Hieronymus (bei Butzer zu These 2) und gelegentlich auch Gregor (Erl. zur 27. These) citiert werden. Jenen gegenüber zeigt er in Heidelberg dieselbe Freiheit, mit der er sich im Eingange der Resolutionen zu den Wittenberger Sätzen Widerlegungen aus den Normaldogmatikern der Dominikaner und Franziskaner verbat.

1) Vgl. die Randglossen zu den Sentenzen des Petrus Lombardus (1510—1511) in der Weimarer Ausgabe IX, 69.

Uns erscheint das ganz natürlich; wir erwarten es gar nicht anders, als daß auf einem Augustinerkonvent ein Augustiner augustinische Sätze vorträgt. So natürlich, wie wir das finden, war das aber in jener Zeit gar nicht. Es braucht in dieser Hinsicht nur daran erinnert zu werden, daß bei Paltz, welcher für die damaligen theologischen Anschauungen im Augustinerorden als typisch gelten darf, sich keine Spur von Augustinismus findet¹.

Indem Luther über die Scholastiker hinweg auf das kirchliche Altertum zurückgreift, zeigt sich, daß auch er von dem allgemeinen Streben des Humanismus und der Renaissance beeinflusst ist. *Ad fontes!* So lautete die Losung, welche jene Kulturepoche ausgegeben hatte, und der auch Luther Folge gegeben hat. Hieronymus, Augustinus et huius farinae alii perinde illi noti sunt atque nobis vel Scotus potest esse vel Tartaretus, heißt es in dem Berichte Butzers. Bei den Alten hofft er, das Ursprüngliche, die Wahrheit zu finden.

Man könnte nun versucht sein, in Einzelheiten den Einfluß des Humanismus aufzuweisen. Dieser Versuchung muß man widerstehen. Schon darüber kann man verschiedener Meinung sein, ob Luther den Unterschied, den die Grammatica zwischen *mortale* und *mortuum* macht, und auf den er (in der Erläuterung zur 10. These) hinweist, bei den Scholastikern oder den Humanisten gelernt hat; man wird sich vielleicht sogar mit mehr Wahrscheinlichkeit für die erstere Möglichkeit entscheiden. Er citiert wohl gelegentlich einmal (bei der 22. These) einen Dichter; aber das geschieht doch nur vereinzelt. Man kann prinzipiell nichts dagegen erinnern, wenn behauptet wird, der Mann, welcher das Wort des Horaz: „*si fractus illabatur orbis, impavidum ferient ruinae*“ auf den Gläubigen, der in seiner Hoffnung auf den

1) Kolde, Augustinerkongregation, S. 174—197, besonders S. 195 f. Luther selber schreibt noch im Jahre 1516: *Non quod professionis meae studio ad B. Augustinum probandum trahar, qui apud me, antequam in librum eius incidissem, ne tantillum quidem favoris habuit.* de Wette I, 40. Älter als seine augustinische Theologie ist seine Mystik.

Herrn fröhlich ist, angewendet hat¹, werde sich auch sonst der Ausdrucksformen des klassischen Altertums bedient haben; aber geht man nun daran, in den Heidelberger Thesen und ihren Erklärungen Beispiele dafür zu suchen, so ist es doch auffallend, daß Ausdrücke, wie sie die Humanisten liebten, in Luthers eigenen Probationen fehlen, während sie sich gerade im Butzerschen Berichte nicht selten finden. Man wird darum einzelne Ausdrücke in diesem, wie z. B. daß etwas Christi numine geschieht (zu These 6), oder daß die Menschen suis auspiciis handeln (zu These 8) unbedenklich auf Rechnung des humanistischen Berichterstatters setzen dürfen, der auch viel eher als Luther von dem Stygio principe (zu These 8) geredet haben wird. Luther war für solche Tändeleien zu nüchtern; sie mußten seinem ernststen Sinne als Entweihung des Heiligsten erscheinen.

Solche Einzelheiten tragen indessen auch nichts zum Verständnis der Hauptfrage bei, um die es sich hier handelt: Hat der Humanismus nur einen formalen und methodologischen Einfluß auf die Heidelberger Thesen ausgeübt? oder zeigen diese auch sachliche Einwirkungen desselben?

Wer die Thesen betrachtet und sieht, daß ein Teil derselben der alten Philosophie entnommen ist, welche erst der Humanismus wieder zugänglich gemacht hat, wird glauben, die Frage unbedenklich im letzteren Sinne beantworten zu müssen. Diese philosophischen Sätze zeigen wenigstens ein achtenswertes Streben, auch in der Philosophie eigene, neue Wege zu gehen, weil sich der alte Betrieb als unhaltbar herausgestellt hat. Sie suchen darum bei voraristotelischen Philosophen neue Gesichtspunkte. Sie gehen zurück auf die Pythagoreische Zahlensymbolik (These 37) oder noch lieber auf die Platonische Ideenlehre (These 36 und 37). Auch verteidigen sie einen Satz des Anaxagoras gegen Aristoteles (These 39) und verwerfen die Kritik, welche dieser an dem Unum des Parmenides geübt hat. Diese Kenntnisse der Philosophie, an welche man freilich nicht den Maßstab unserer Tage anlegen darf, sind in jener Zeit immerhin zu

1) Bei Hering, Die Mystik Luthers, S. 103.

beachten; und man wird darum den Heidelberger Thesen das Lob, in aner kennenswerter Weise nach Selbständigkeit zu streben, nicht versagen können.

Es ist indessen schon die Beobachtung gemacht worden, daß Luther gerade auf diesem Gebiete, in der Philosophie, später nicht weitergearbeitet hat¹. Dazu ist es doch auffallend, daß wir zu den philosophischen Thesen — mit Ausnahme der beiden ersten — keine Erläuterungen von Luther selbst besitzen². Halten wir beide Thatsachen zusammen, so legt sich die Frage nahe, ob denn diese Sätze überhaupt von Luther selbst herrühren. Nur wenn es nicht der Fall sein sollte, wären jene beiden Erscheinungen hinreichend erklärt. Doch wer sollte dann der Verfasser der fraglichen Sätze sein? — Es ist bekannt, daß Tetzels sich die Thesen, welche er in Frankfurt verteidigen sollte, von Wimpina aufsetzen liefs. Erinnern wir uns nun daran, daß dieser Wimpina ums Jahr 1500 mit Martin Polich von Mellerstadt eine heftige litterarische Fehde ausgefochten hat³, und vergegenwärtigen wir uns, daß die Heidelberger Disputation die Antwort auf die Frankfurter Promotion ist, so erscheint es nicht ausgeschlossen⁴, daß¹ Polich, der inzwischen nach Wittenberg übergesiedelt war und hier eine angesehene Stellung an der Universität einnahm, der Verfasser jener Thesen ist. Luther, von dem uns nichts bekannt ist, daß er sich selbständig mit der Philosophie beschäftigt hätte, liefs sich dieselben von ihm, der nicht nur medicinarum, sondern auch artium doctor war, aufstellen; und Mellerstadt benützte gerne die gebotene Gelegenheit, sich noch einmal mit dem alten Gegner auseinanderzusetzen.

Der intellektuelle Urheber der Thesen bleibt Luther auch

1) Köstlin, Martin Luther I, 187.

2) Die Echtheit der Resolutionen zu den zwei ersten philosophischen Thesen wird übrigens, wie bereits bemerkt ist, von Knaake, Weim. Ausg. I, 352 ebenfalls bestritten.

3) Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten II, 533.

4) Zur Gewißheit liefs sich diese Vermutung nur erheben, wenn sich die betreffenden Thesen (wie die Tetzelschen bei Wimpina) in den Werken Mellerstadts selbst fänden.

1513 g/f/mh

in diesem Falle. Wie wäre er sonst überhaupt dazu gekommen, Sätze aus der Philosophie zur Verhandlung zu bringen? Den Gesichtspunkt, unter dem sie alle zu betrachten sind, hat er selber aufgestellt. Derselbe Gedanke, welchen er 1517 in seiner Disputation gegen die Scholastik in den zwei Thesen scharf formuliert hat: *Error est dicere, sine Aristotele non fit theologus. Imo theologus non fit, nisi id fiat sine Aristotele*¹, zieht sich als Grundton auch durch die philosophischen der Heidelberger Thesen: die Aristotelische Philosophie ist das gerade Gegenteil aller wahren Theologie. Die 29. These, welche (ebenso wie die 30.) jedenfalls noch von ihm selbst stammt, erteilt daher den Rat: *Qui sine periculo volet in Aristotele philosophari, necesse est, ut ante bene stultificetur in Christo*. Gegenüber dem Einklang, in welchen das ganze Mittelalter den heidnischen Philosophen als *praecursor Christi* mit der geoffenbarten Wahrheit des Christentums gebracht hatte, ist diese Aufdeckung des zwischen beiden bestehenden Gegensatzes sehr wichtig. Aber Luther geht noch weiter, indem er erklärt, auch als Philosophie tauge die Lehre des Aristoteles nichts; er bezeichnet es ausdrücklich als Zweck seiner Thesen zu zeigen, *ut, si quam maxime sensum eius teneamus (quemadmodum hic tradidi), tamen prorsus nihil adiumenti ex ipso haberi possit non solum ad Theologiam seu sacras literas, verum etiam ad ipsam naturalem philosophiam*. *Quid enim iuvet ad rerum cognitionem, si de materia, forma, motu, finito, tempore nugari et cavillari queas verbis ab Aristotele conceptis et praescriptis?* Der Eindruck, den Luther von der formalen Logik, von den Definitionen und Distinktionen, den Urteilen und Schlüssen des Aristoteles empfangen hat, ist der, daß es sich hier nur um leere Worte handle. Er aber dürstete nach Wahrheit und wollte zum eigentlichen Wesen und Kern der Dinge durchdringen. Daraus erklärt sich die Einseitigkeit seines Urteils, das immerhin etwas Großes behält. Nebenbei ist es aber Luther auch nicht entgangen, daß die kirchlichen Dogmatiker aus Aristoteles

1) Erlanger Ausgabe, Opp. var. arg. I, 318.

Dinge herauslasen, die er gar nicht geschrieben hatte, weil sie ihn nicht verstanden hatten. Dies festzustellen ist der erste Zweck ¹ seiner philosophischen Thesen. *Hae conclusiones*, schreibt er, *sunt a me ideo tractatae ac disputatae, ut ostenderem, primo quod longe lateque ab Aristotelis sententia aberrarint omnium Scholarum Sophistae ac plane sua somnia in Aristotelis non intellecti libros invexerint.*

Diese gründliche Abneigung gegen alles, was Aristoteles heisst und ist, hat ihn dazu geführt, einen Ersatz für diesen Philosophen zu suchen. Denn bei seiner neuen religiösen Anschauung wollte er auch einer entsprechenden, einwandfreien Erkenntnistheorie nicht entraten. Das ist sehr zu beachten. Darin zeigt sich in der That ein mehr als bloßs formeller, es zeigt sich ein wirklich sachlicher Einfluss des Humanismus.

1) Weimarer Lutherausgabe IX, 170 aus Seidemann. Dr. Martin Luthers erste und älteste Vorlesungen über die Psalmen I, S. xviii. Dort das Urtheil über Aristoteles vollständig.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

ANALEKTEN.

1.

Aus Cöthener Kirchēvisitations - Akten von 1567.

Von

Pastor **Becker** in Lindau i. Anh.

Fürst Wolfgang von Anhalt, dessen Name weit über Anhalts Grenzen hinaus bekannt ist, war am 23. März 1566 gestorben. Damit fiel das Cöthener Land an Joachim Ernst, der von 1570 ab das ganze Anhalt unter seiner Regierung vereinigt hat. Wenn da 1567 in Cöthen eine allgemeine Kirchēvisitation gehalten wird, so brauchen wir nach keiner weiteren Veranlassung uns umzusehen. Wir bekommen auch keine zu erfahren aus dem Text unserer Akten.

Akten — das ist hier ein Ausdruck, der leicht zu einem falschen Bilde von dem Archivstücke der Herzoglichen Superintendentur zu Cöthen führt, welches mir hier durch die Güte des Herrn Sup. Hoffmann zu benutzen vergönnt gewesen ist. Es handelt sich vielmehr um ein fertiges starkes Buch in Folio mit Holzdeckeln, in das von ein und demselben Schreiber in gut lesbarer Handschrift Abschriften der Visitationsverhandlungen eingetragen sind, und zwar in etwas späterer Zeit; denn es heisst S. 18: „Hat 1568 zwei Pfund Wachs zu Lehen gegeben.“ Das konnte nicht schon 1567 geschrieben werden. Dennoch kann kein Zweifel sein, daß im großen und ganzen nur Abschriften von dem, was 1567 aufgeschrieben wurde, vorliegen. Ausser dem Titel und drei Anschreiben, die mit dieser Jahreszahl unterzeichnet sind, führe ich nur an S. 41: „Jetzt neulich für'm Jahr ungefährlich, anno 1566.“ Da aber die Verhandlungen von 1567

das ganze Buch bei weitem nicht ausfüllen, so sind auch Bekundungen über die nächstfolgende Kirchenvisitation von 1574 später zugeschrieben. Dieselben sind aber sehr lückenhaft und haben — mit wenigen Ausnahmen, besonders der „Ordnung“ — nur als Ergänzungen für mich in Betracht kommen können. Außerdem finden sich noch Nachträge verschiedener Art in dem Buche, von denen die Nachrichten über Schulverhältnisse auf dem Lande während des Dreißigjährigen Krieges ein Sonderinteresse beanspruchen.

Die Kirchenvisitation von 1567 war nicht die erste im Cöthener Lande ¹. „M. G. F. u. H. Her Wolfgang hat je und alwege sieder dem Bauernkrieg [1524] bey menschengedencken visitiren lassen“ (S. 40). Nach Beckmann, Hist. v. Anh. VI, 54 schreibt Luther an F. Wolfgang unter dem 15. August 1528 einen Brief zur Beruhigung über das Gemurmel im „Pöfel“, worin folgende Stelle vorkommt: „Dieweil die Visitation vorhanden ist“. Doch sind vielleicht — zum Teil ² — dabei gar keine protokollarischen Anfnahmen gemacht, jedenfalls sind, soweit bis jetzt meine Kenntniss reicht, solche nicht vorhanden. Ich stelle deshalb die Hinweise auf frühere Kirchenvisitationen zusammen. Mit Anführung der Jahreszahl wird nur eine genannt, die von 1542 (S. 75: „in der Visitation ao 1542“ und S. 110: „in der alten Visitation 1542“). Wenn es S. 64 heisst: „Seint in der vorigen und izigen Visitation ihm zuerkannt, zu geben“, so muß die Erinnerung an die letztvorhergehende vor 1567 noch ziemlich frisch gewesen sein. Wahrscheinlich ist es dieselbe gewesen, die S. 105 als „visitatio magistri Alberti Christiani“ bezeichnet wird. Alb. Christianus war der zweite Superintendent in Cöthen und Nachfolger von Joh. Schlaginhaufen. In unseren Akten wird er zum erstenmal 1560 erwähnt ³.

Daraus wird denn auch erklärlich, daß wir in unserem Protokollbuch von 1567 Verhältnisse finden, die wir im grofsen und ganzen als durchaus geordnete und ruhige bezeichnen müssen. Von den Geburtswehen der Reformation ist nichts mehr zu spüren. Charakteristisch ist, wenn die Bauern in einem Dorfe (Porst) auf die Frage, was sie betreffs ihres Pfarrers vorzubringen hätten,

1) Ich sehe ab von einer Kirchenvisitation in Anhalt von 1534, die Nic. Haufmann und Greg. Peschel „aus Befehl F. Johannis, Georgs und Joachims Gebrüder Fürsten zu Anhalt“ hielten, die also nur deren Gebiet mit Ausschluss des F. Wolfgang'schen Anteils betraf.

2) S. 110. „Diese drey articel findet man verzeichnet in der alten visitation Anno 1542.“

3) Leider fehlt es an näheren Nachrichten über Alb. Christian. Beckmann, der III, 416 die Cöthener Geistlichen aufzählt, kennt denselben gar nicht.

weiter nichts anbringen als: er möchte auf ihrem Filial vorher angeben, „ob er früh oder spät predigen will“ (S. 62). Nur einmal wird erwähnt, daß die Adeligen (S. 179 Trinum), nur zweimal, daß die Bauern (S. 32 Kl. Paschleben, 1 Morgen Küsteracker, und S. 105 Edderitz, $\frac{1}{2}$ Hufe Pfarracker) ein nennenswertes Stück Land „unter sich gebracht“ hätten. Sonst handelt es sich auch bei der Frage um mein und dein um Streitigkeiten dritten und vierten Ranges.

Schon darin tritt uns entgegen die verdienstvolle Wirksamkeit des Fürsten Wolfgang, der hier anscheinend freiere Hand hatte, als z. B. in Zerbst, wo er nur als Ältestregierender neben einem anderen etwas zu sagen hatte und wo die Stadt in ihren althergebrachten Rechten viel auf Selbständigkeit hielt. Hier in Cöthen war er allein Herr. Während darum in Zerbst, der damaligen Hauptstadt des Landes — sie war mindestens dreimal so groß als Cöthen in dieser Zeit —, ein Superintendent erst 1545 eingesetzt wird, so finden wir ihn hier schon 1524¹. Das ist, wenn anders die Nachricht zuverlässig ist, eine ganz besonders frühe Zeit, und daß Fürst Wolfgang den rechten Mann erkannt hatte, geht daraus hervor, daß Schlaginhauen die Apologie der Augsbургischen Konfession und die Schmalkalder Artikel mit unterschrieben hat. Im Cöthenschen dürfte am frühesten, soweit es Anhalt betrifft, dem evangelischen Wesen breiter Raum geschaffen sein, soweit fürstliche Macht in Frage kam.

Aber darum möchte ich auch nicht verfehlen, was von Erinnerungen an Fürst Wolfgangs Thätigkeit in unseren Akten aufgezeichnet ist, hier dankbar wiederzugeben. Da kommt vor allem in Betracht ein Abschnitt auf S. 39, der überschrieben ist: „Pfarrlehn Martzin“. Darin heißt es:

„Man gedencket zw Marzin 6 pfarherren, welche Alle 6 vom ersten bis zum letzten eingesetzt und auch mehrestheils abgesetzt sein worden von fürst Wolffen zw Anhalt. [1] Her Andres Lam ist vor dem bawrenkrieg daselbst pfarher gewest und hat gen Reupzig in der Melwitzten gerichte einen ehrstochen und hat weggemust unter fürsten Wolfgangs regierungk. Wie und wan ehr aber hingekomen und angenommen sey worden, kan man

1) Schmidt, Anh. Schriftstellerlex., S. 534, wo auch Lobethan, Anh. Journal, 3. Viertelj., S. 215 citiert wird. Die Zuverlässigkeit dieser Nachricht ist allerdings zweifelhaft, da Luther erst 1528 in dem „Urricht der Visitatoren“ Superintenden ten anordnet (Möller-Kawerau III, 71) und in einer „Kyrchenn Ordenunge“, die „F. Wulfgannk“ angeordnet hat und die nach Erscheinen des Katechismus [1529] erlassen ist, der Eingang lautet: „Pfarrherr zu Kotem“ — also nicht Superintendent — „Wünscht Seynenn Mitdienern des worts gotthes Gnade“ (vgl. Zeitschr. f. k. Wiss. u. k. Leben 1887, Heft 7).

nicht wissen oder gedennen — [2] Item noch vor dem Bawrenkrieg (anno 1524) ist Her Johan Junge gen Marzin kommen; der ist durch fürbitte Heinrichs von Dunaw von Fürst Wolfgang zum pfarherrn bestetiget worden. Dieweil er aber kein eheweib, sondern ein köchin bey im gehabt, hat im fürst Wolfgang durch Friedrich Dunaw anzeigen lassen, er solle ein eheweib nemen und die köchin von sich thun. Das hat er nicht thun wollen und ist darüber von Fürst wolffen entsatzt worden —

[3] Anno Christi 1531 ist Her Johan Melwitz gen Marzin kommen uf trium regum. Der hat bey Friedrich Dunaw umb die pfar geworben und ist darnach von fürst Wolfgang von Anhalt p. zum pfarher geordnet und bestetiget worden. Dieser, nachdem er 10 Jhar gedienet, hat er sich nach einer Andern pfar umgethan und von der gemeine seinen abschied genomen und weggezogen. —

[4] Anno Christi 1541 ist Her Steffen Gros ankomen. Der ist durch fürbitte des superintendenten gen Cöten, magistri Schlagenhauffen, von fürst wolfgangen zum pfarher hingesatzt und geordnet worden. Dieser ist im stetigen streit wieder die Junckern gelegen und kamen derwegen so viel klagen an fürst Wolffen, das ehr wieder von der pfar durch s. f. g. entsetzt ward. —

[5] Anno Christi 1547 hat Her Bartell wippell, welcher pfarher zw Lausick war, bey Bastian von Dunaw umb die pfar geworben; ist der Juncker mit ihm gen Cöten gezogen und den magister Schlagenhauf gebeten, das er möchte angenommen werden. Welches Also geschehen, dafs ehr von dem magister verhöret und von m. g. f. u. H. Hern Wolfgang, fürsten zw Anhalt p. zum pfarhern dahin verordnet und gesatzt ist worden. Dieweil aber sein weib ein ehebruch begangen, hat fürst wolfgang das weib aus'm lande verweisen lassen und ihn von der pfar abgesatzt. —

[6] Anno Christi 1560 hat Her Johan Kneufler bey den Junckern zw Marzin erstlich umb die pfar geworben; ist von ihnen zw fürst Wolffen gewiesen. Der fürst hat ihn durch den superintendenten zw Cöten, magistrum Albertum Christianum neben seinen Cappellan, m. Johan Schöppfel¹ und den Hauptman zw Cöten Hans Rabil zw Marzin in der kirchen für den Junckern daselbst und beiden gemeinen Marzin und Hostorf verhören lassen. Ist darnach also von fürst wolffen zum pfarhern hin verordnet und gesatzt worden.“

Dazu merken wir folgendes an. Mit den Pfarrfrauen scheint es, soweit Orte und Zeit unserer Akten in Frage kommen, öfter recht übel bestellt gewesen zu sein. Wir werden noch ein Bei-

1) Nach Mitteil. des Anh. Gesch.-Ver. VII, 573, 36 war Johannes Scheppel aus Zwickau vor seiner Berufung zum Priesteramt und Ordination in Wittenberg durch Bugenhagen (18. Dezember 1555) Schulmeister (Rektor) zu Cöthen.

spiel dazu zu erwähnen haben. Wenn Fürst Wolfgang den Pfarrer Joh. Junge zwingen will, sich zu verheiraten, wahrscheinlich kurz vor 1531, so erwähne ich dabei, dafs laut Zerbster Stadtarchiv II, 287, XIV—XVIII die „gemeynen Altaristen E. f. stadt mittwochs Nach octavas visitationis beate Marie virginis Anno xxvj“ an Fürst Wolfgang eine Bitte um Schutz senden, weil „eynn Erbar Rath in kortz Erschiennen tagenn uns beschickt, fürgehalten und aufgelegt, Das wyr . . . unser küchinnen lassen, adir mytt sy uns verehelichen; eyn solichs in der christenheit mitt den andern artikeln, wie vorberürt, nicht gebraucht yst und beslossen, und [dafs wir] itzt künfftig Dornstag darauff antwurth thuen sollenn“ „mit anhangender peen, so dem in angsatzter Zeit kein folg gesche[he], alsdan sol Inen gmeinschaft Irer stad und anders verboten seyn“. Darauf schreibt Fürst Wolfgang d. d. Kotten sonnabends nach exaltationis crucis Anno D. xxvj: „ir wollet der sach, so lange wir zu euch komen, ruhe geben und ferner bis zu der Zeit nichts gegen sihe [= sie] vornemen.“ Wie die spätere Entscheidung ausgefallen ist, zeigt unsere Visitationsnachricht. — Wenn ferner Joh. Kneufler vom Superintendenten vor der Gemeinde etc. verhört wird, so handelt es sich offenbar um einen bisher noch nicht angestellten Geistlichen. Diese Art dürfte aussergewöhnlich sein. In der Regel holten sich die verheirateten Geistlichen behufs Anstellung die Ordination in Wittenberg (vgl. Mitt. d. Anh. Gesch. Nr. VII, S. 556 ff.). Das geschah bis 1578, wo die Ordination nach Zerbst übernommen wird.

Im weiteren heist es dann noch auf S. 40 unter dem Titel „Schutz der Pfarhern“: „Da die pfarhern rat und unterricht bedurft, haben sie bey m. g. H. den fürsten zw Anhalt gesucht und alda jederzeit schutz und schirm sich erholett. Alda ist alles gescheiden, gerichtet und vertragen worden“, und unter dem Titel „Pfarrgebew“: „Balt nach dem bawrenkrieg ist beiden Dorfschaften [Merzin und Hohsdorf] auferlegt von fürst wolffen, das sie die pfar haben erbawen müssen und bisher im bewlichen wesen uf ihr uncost erhalten und bawen müssen. Alles, was auf der Pfarr stehet, haben die bawern erbawet.“ S. 98 heist es: „Glorius Pitzke [zu Honsdorf], der hat die Zinse auch nicht wollen dem Gotshaus geben. Er hat sie wollen dem Junckern zuwenden und den hat der pfarher und die Altarleute beklagt gegen unsern gn. H. u. f. Da hat ihn unser g. H. u. F. Wolfgang zw Anhalt lassen holen und in dem Gefängnus verwaren lassen, bis so lange, das er hat verwilliget, dem Gotshause die Zinse zw geben.“ Endlich noch von S. 24: „Die Hans Hermanın ist noch im Dorf [Gr. Paschleben], das sie verwaiset = verwiesen ist von fürst wulfgangen.“

„Im Namen Jesu Christi wurde die Visitation angefangen zu Wülckenitz den 20 Octobris, Montag nach Galli anno domini 1567“ und „seindt die Visitatores, welche Fürst Joachim Ernst zu Anhalt verordnet, gewesen: M. Petrus Harringus, Superintendens zu Cöthen, Dns Dionysius Brunstorff, Probst zu Wörlitz, Wolf Schlegel zu Trebichau, Benedicts von Kreutzen und Heinrich von Wulffen.“ Schon vom 20. Juni Anno 67 ist ein „Ausschreiben“ an die Pfarrer, so ins Amt Cöthen gehören, datirt: Es wolle ein jeder Pfarrer seine Pfarrkinder, alt und jung, zur Übung des Gebets fleissig anhalten und ermahnen, damit ein jeglicher also desto besser sich gefasst mache und wissen möge, wie er gegen den visitatoribus, zuförderst aber Gott dem Allmächtigen bestehen und zu verantworten haben möge, d. h. jeder soll den Katechismus fleissig auswendig lernen. „Ein jeder Pfarner soll auch von der Kanzel verkündigen, dafs, wer Geld oder sonstens ins Gotteshaus schuldig ist, Bezahlung thue, und sodann die Kirchväter fleissig neben dem Pfarrer einmahnen die ausstehenden Schulden und auch alle Unrichtigkeit vor Michaelis beilegen.“ Ausser diesen zwei Punkten erfahren wir nichts vom Zweck der Visitation in dem „Ausschreiben“, und dies ist das einzige Schriftstück, was über die Vorbereitung der Visitation von 1567 vorhanden ist¹. In Wirklichkeit ging der Zweck weiter, worüber besonders die „Ordnung“ Aufschlufs giebt.

Die Aufzeichnungen lassen sich auf ein mehr oder weniger sich wandelndes Schema zurückführen. Ich gebe dasselbe in folgendem: 1) Ort und Datum der Visitation („1567“ fast regelmäfsig ausgelassen) nebst den eingepfarrten Dörfern. 2) Erschienen vom Adel und Name des Pfarrers. 3) Wie die Bauern beten können. 4) Pfarrlehen. 5) Bericht der Bauern über ihre Kirchendiener. 6) Einkommen des Gotteshauses. 7) Inventarium.

1) Über die von 1574 sind vorhanden: 1) Ausschreiben. Formular, worin die Gemeindeglieder aufgefordert werden, auf dem Rathause zu Cöthen zu erscheinen. Es ist überschrieben: „Ausschreiben ahn die Junkern und Pfarhern“ (S. 4^a). — 2) Schreiben Joachim Ernsts an den „Landrath Heinrich von Wulffen zu Czerbst“ vom 4. April 1574, er soll „seinen gottseligen Fleifs keinen Mangel sein lassen“ bei dem „heil. Werk der Visitation in unserem Amte Cöthen abermals furzunehmen“ (S. 160). — 3) Joach. Ernst an ? (Formular), 15. April 1574: „Dafs die nicht allein bei dieser Visitation mit sein, sondern auch Verordnung thun, dafs obbemelten Visitatoren auf die Zeit zu Cöthen nothdürftige Ausrichtung geschehen möge“ (S. 161). — 4) Verordnete Visitatores an die Junkern und Pfarrhern, „dafs wir auf nächsten Donnerstag nach Jubilate zu N. erscheinen und unser Besuchamt dasselbst zu verrichten entschlossen“ (S. 162). — Endlich hat sich auch ein Schreiben vom Freitag nach Miseric. dom. 1572 dazwischen verirrt, worin sich die Visitatoren in einem Dorfe anmelden, als ob schon die Visitation für 1572 beabsichtigt gewesen wäre (S. 5).

desselben. 8) Ausstehende Schuld. 9) Kirchgebäude. 10) Pfarr-einkommen. 11) Pfarrinventar. 12) Einkommen des Küsters. 13) Beschwerde der Kirchendiener. 14) Streitig. 15) Ärgernis. 16) Ordnung.

Wenn da in erster Linie dem Aufmerksamkeit geschenkt wird, wer vom Adel zur Kirchenvisitation erschienen ist und wer nicht, so haben wir darin nicht blofs das Bestreben zu sehen, denjenigen Personen, die im wirklichen Leben den Vorrang hatten, den Vorrang auch auf dem Papier zu geben. Die Adeligen haben bis dahin für ihren Bezirk die Regierungsgewalt ausgeübt. Es ist bezeichnend, wenn es S. 167 heifst: „In diesem Dorf ist kein Obrigkeit und kein Regiment.“ Sonst hat überall der Adelige nicht blofs die weltliche Gerichtsbarkeit gehabt, sondern auch in kirchlichen Sachen übt er einen solchen Einfluß aus, wie wir das bei Merzin oben gesehen haben, dafs der neuanzustellende Pfarrer, auch wenn das Patronat dem Fürsten gehört, doch durch die Genehmigung des Adelige hindurch erst zu seinem Fürsten gelangt. „Die kirchenrechnung ist alwege in beysein der Junckern, des pfarnhers und beider gemeinen Marzin und Hostorf gehalten worden“ (S. 41) „18 gl erzbins von Urban Reupzig's Haus und Hofe jährlich, darüber ein Brief im Gottshause vorhanden, das er auch dienen soll dem Gottshause. Aber diesen Dienst hat Rudolph von Dunaw zu sich genommen für zehn Jahren mit Gewalt den Bauern bezwingend.“ (S. 34, vgl. auch S. 172.)¹ Aber nun ist Joachim Ernst zur Regierung gekommen. Die Zeiten werden andere. Es liegt in der Luft, wie ein kommander Sturm, der alle bisher gewohnte Selbstherrlichkeit der Adelige wegfegen wird. Sie werden künftig nur etwas sein, wenn sie alle bisherigen Rechte aufgeben und nur von der Sonne fürstlichen Glanzes entlehnte Herrlichkeit ausstrahlen mögen. 1572, also nur fünf Jahre danach, erläßt Joachim Ernst eine Landesordnung, mit der das römische Recht völlig siegreich seinen Einzug in Anhalt hält. Das Schöffengericht in Zerbst und alle Gerichtsbarkeit im Lande, besonders auch die der Adelige, fällt. Hinfort wird nur im Namen des Fürsten Recht gesprochen. Auch auf kirchlichem Gebiete macht sich das geltend. Bei dem Titel Pfarr-lehen wird überall nach der Berechtigung des Patronats der Adelige gefragt, und wer das nicht vollständig nachweisen kann, dem wird es abgesprochen. S. 42: „Keinen andern Beweis hat der Rentmeister, denn nur allein der Nonnen blofsen Bericht, welchen er verzeichnet.“ S. 43: „Christoph von Rolitz sagt, er sei Lehus-

1) S. 171. „Hans Francke hat . . . keinen Zins bishero gegeben; soll aber hinfürder 3 Viertel Weizen geben, wie sein Junker Hans Lincke gewilliget in dieser Visitation.“

herr und will Solches beweisen mit seinem Lehnbrief.“ S. 62: „David Schlegel hat Beweis in seinen Lehnbriefen, dafs das Pfarrlehn der Schlegel sei.“ S. 88: „Volckmar Wischer will Lehn herr sein [in Schortewitz] aus der Ursach, dafs sein Vater folgenden Brief geschrieben hat an den Official des Thumprobsten zu Magdeburgk, bei welchem die investitura gestanden.“ Dazu bemerkt Fridericus Traubot, der Cancellarius: „Haec est privata scriptura, quae nihil probat.“ Wenn es daher heifst in der „Ordnung“ Abs. 10: „Der Superintendent sol zur Kirchrechnung gefordert werden und sol kein gelt verliehen werden one sein bewufst“ (vgl. auch Abs. 12 u. 13 der Ordnung von 1574), so wurde das mehrfach seitens der Adeligen als Eingriff in wohlerworbene Rechte angesehen und bekämpft. S. 35: „Bastian von Dunaw bittet, dafs der Superintendent nicht zur Rechnung komme.“ S. 37: „Aber die Junker wollen in der Ordnung zwene Artikel nicht eingehen, nämlich dafs der Superintendent bei der Kirchenrechnung sei und dafs ohne des Sup. Vorwissen kein Geld solle aus dem Gottshause verliehen werden.“ S. 47: „Die beide Artikel hat sich Rolitz gefallen lassen.“ S. 143: „Carl von Belzig will nicht, dafs der Sup. zur Kirchrechnung komme.“ Bei solchen und ähnlichen Sachen steht dann regelmäfsig: „Stehet uf meines gnädigen Fürsten und Herrn Erkenntniß“¹.

Es ist aber doch nicht immer ohne scharfen Zusammenstofs abgegangen, und da wufste Fürst Joachim Ernst schneidig durchzugreifen. S. 137 steht von Wörpzig: „Pfarher Fridericus Schirmer von Hoenthurm² ist entsetzt worden aus bevehlich m. g. f. u. h. darum, das er ab- und wieder angezogen on s. f. g. wissen und willen und auch in moribus ergerlich gelebt.“ Der bei der Visitation anwesende Junker Karl von Belzig bittet, der Pfarrer möge bleiben; denn er sei ein guter Lehrer. In der That bekennen auch die Visitatoren: „Die Bauern kunten ein theil wol beten.“ Aber sie geben doch keinen anderen Bescheid als, „er solle solches bey m. g. f. u. h. suchen und Bitte einlegen“, trotzdem dafs im Protokoll aufgenommen ist: „Carl von Pelzig hat das Pfarlehn zu Wörpzig und Frenz, darüber er

1) S. 19. 20. 34. 65. 74 etc. Nur einmal heifst es: Solches, nämlich, dafs jemand nicht zahlen will, mufs an Hans von Wulffen gelangen. — S. 31: Der halbe Wispel ist dem Pfarrer zu Pifsdorf zugelegt in der Visitation „si placet principi“. — S. 183: „Darum mufs der Junker [von Zanthier-Prosigk] gen Hof für die Regierung citirt werden und der Pfarrer auch zur Stadt kommen, dafs man einen Bericht und Gegenbericht haben möge.“

2) S. Mitteil. des Anh. Gesch.-Ver. VII, 587, 131: Danach war Fridericus Schirmer natus in pago Hohenthorm bereits im April 1564 durch Carl von Belzig ins Wörpziger Pfarramt berufen, also noch zu Lebzeiten des Wolfgang.

Fürstliche Siegel und Briefe den Visitatoribus fürgelegt.“ Jedenfalls hat nun die weitere Entwicklung der Sache dahin geführt, daß der Junker seinen Pfarrer eigenmächtig von seinem Amte verjagt. S. 147 lesen wir ein fürstliches Schreiben an Karl von Belzig d. d. Dessau, den 8. Mai 1572: „Wir werden glaublich berichtet, wie Du Deinen Pfarrherrn ohne Vorwissen unsers Superintendenten zu Cöthen sollest enturlaubet haben, Dich auch also uns an unser Inspektion, Confirmation, Investitur und andern Gerechtigkeiten, so uns der Pfarrherrn und Geistlichkeit halben in unserm Fürstenthum zuständig, Eingriffe zu thun unterstanden. Da nun dem also und Dir sonder Zweifel bewußt, daß wir in unserm Fürstenthum keinem vom Adel solches zulassen, noch nachlangen, daß Ehr ihm einige Cognition oder Jurisdiktion in geistlichen Sachen oder über geistliche Personen zuziehet, Dir auch insonderheit vormals zu Bernburgk Dich dieses zu enthalten ernstes Verbot geschehen: Als hätten wir uns wohl versehen, Du würdest Dich solches unseres Gebotes verhalten haben. Wie aber dem, so begehren und befehlen wir Dir hiermit nochmals, daß Du den geurlaubten Pfarrherrn wiederum restituirest; auch so Du erhebliche Ursachen zu ihm, so der Enturlaubung würdig, vor uns oder unserm Superintendenten zu Cöthen ausführest und uns innerhalb 14 Tagen gedachtes Deines unbefugten Beginnen halben, daß Du Dich die Pfarrherrn abzusetzen und anzunehmen Deines Gefallens ohn unser oder der Unsern, denen die die geistliche Superintendenz von uns befohlen, [Zustimmung], unterstanden, gebürlichen Ueberrath pflegest.“ Auf diese Zuschickung hin mag dann erst der von Belzig sich an den Fürsten gewandt haben mit Angabe von Gründen, weshalb er den Pfarrer entlassen habe. Allein er bekommt unter dem 17. Mai, also nur neun Tage später, noch einmal gemessenen Befehl, innerhalb 14 Tagen zu thun, wie ihm befohlen. „Obwohl Dein Pfarrer sich im heiligen Ministerio, (wie Du meldest) dermaßen sträflich verhalten haben möge, daß er zu seiner Enturlaubung Ursach gegeben, so hat Dir doch keineswegs gebühret, ihn also seines Amts ohne unser und unsers Superintendenten zu Cöthen Vorbewußt zu entsetzen.“ — S. 143: „Ergernüs. Carl v. Belzig ist in sehr viel Jahren nicht zum Sacrament gangen, um der Ursach willen, daß er mit denen in Bernburg lange Zeit in Uneinigkeit stehet.“

Noch eine andere Sache ist bezeichnend für dies Ringen der fürstlichen Gewalt mit der der Adeligen. Sie spielt zu Körmick. S. 118 steht kurz und bündig: „Pfarher N. N. entsatzt des vorigen Tages“; dazu S. 122 ebenso: „Der Pfarher ist gestorben neulich um Michaelis.“ Die Visitation findet statt am Sonnabend omnium Sanctorum, also gegen Ende November. Also in höch-

stens zwei Monaten nach dem Tode des einen Pfarrers war von dem betreffenden Adeligen — es ist der oder die Vormünder der von Werder — ein neuer Pfarrer an die Stelle des verstorbenen berufen, und dieser wird bei der Visitation einfach nicht anerkannt oder wie hier steht „entsatzt“. Dafs dabei der Fürst hinter den Visitatoren gestanden, ist in unsern Akten weislich festgelegt. S. 123 ist ein Brief eingetragen von Joachim Ernst d. d. Bernburg den 29. Oct. ao 67 mit der Aufschrift: „Dem Würdigen, unserm lieben andechtigen Ern Petro Harringo pfarrhern und Superintendenten zu Cöthen.“ Darin heifst es: „Wir haben Euer Schreiben, den abermals zu Cormick eingesetzten Pfarrherrn belangend, Inhalts vernommen und wenn uns nun solch unbefugt Fürnehmen nicht unbillig befremdet, so haben wir allbereit vor acht Tagen an der von Werder Vormunde geschrieben, sich anderweit Bestallung der Pfarre zu Kormigk zu enthalten. Wenn aber Solches darüber erfolgt, reichet es uns umb so viel mehr zu Mißfallen. Lassen uns derhalben Euer und der andern Visitatoren Bedenken gefallen, wann die von Kormigk zum Examen [!] erscheinen, dafs derselbe unordentlicher Weise eingedrungene jetzige Pfarrherr nicht zugelassen, sondern abgewiesen und der Pfarre entsetzet [werde]. Werden dann die Vormunde oder er weiter bei uns ansuchen, sollen sie wohl mit gebühlichem Bescheid versehen werden.“ Darauf mag sich wohl die Sache glatt abgewickelt haben. 1574 finden wir einen Pfarrer Jonas Rotenberg von Hildesheim ¹ da, und es wird nichts Besonderes berichtet. Wohl aber kommt ein Nachspiel aus dem Jahre 1582, d. h. zu einer Zeit, wo schon die Hinneigung zum Reformiertentum das Gymn. illustre geschaffen hatte (Mitt. d. anh. Gesch.-Ver. VII, S. 423 ff.; Stud. u. Krit. 1897, S. 112 ff.). In diesem Jahre wird die Pfarrstelle ledig. Ein neuer soll vom Fürsten geschickt werden. Bernhard von Werder weigert die „Immission“. Da schreibt unter dem 9. Januar 1582 Joachim Ernst an Superintendent Haring: „Wir haben Euer Schreiben belangend das Jus Patronatus der Kirchen Kormigk und dafs dessen Bernhard von dem Werder sich anmassen sollte, empfangen und fernern Inhalt vernommen. Nun ist es an dem, dafs wir, der Orte der Landesfürst, auch Niemand's einiger Gerechtigkeit an ermeltem geistlichen Lehen geständig sein, auch von unsern Vorfahren also hergebracht haben. Begehren demnach und be-

1) S. Mitteil. des Anh. Gesch.-Ver. VII, 570 f., wonach Jonas Rotenbergius Hildesheimensis in Wittenberg am 28. April 1568 von Paul Eber für Kormigk ordiniert wird legitimis modis vocatus ab Henrico de Asseburg, tutore nobilium de Werder. „Tandem“ ordinatus sagt er in seiner eigenen Niederschrift!

fehlen Euch hiermit, daß Ihr förderlich nochmals eine tüchtige, geschickte Person der Gemeinde zu Körmig fürstellen, hören und darauf zu solcher Pfarre annehmen lasset; inmaßen wir nicht zweifeln, der von Werder werde sich hierinnen nicht widersetzlich zeigen. Würde er aber sich dessen unterstehen, haben wir hieneben unserm Hauptmann zu Cöthen, Rathe u. l. Getreuen Wolfen Schlegeln, Befehl gethan, was er sich hierinnen gegen ihn verhalten solle. Hiernach Ihr Euch wohl werdet zu achten wissen. Datum Cöln an der Sprew.“ Herr Bernhard von dem Werder war aber „widersetzlich“. Unter dem Datum Dessau 10. Apr. Ao [15]82 macht sich deshalb ein anderes Schreiben nötig an Wolf Schlegeln, das solche „hohe Halsstarrigkeit und Verachtung“ zu zügeln bestimmt ist. „Wir befehlen Euch ernstlich, Ihr wollet Euch recht gefaßt machen, daß Ihr stark genug mit Eures befohlenen Amts Unterthanen in der genannten von Werder Gut einfallet, ihn in ein Wirthshaus gegen Cöthen verstricket, den neuen Pfarrer alsobald einweihet, den Leuten deshalb befehlet, sich ferner mit allen Gerichtsfällen und gehorsam an uns zu halten, Werdern keine Dienste zu leisten, er habe sich denn zuvor mit uns dieser seiner hohen Verbrechen halber abfinden.“ Das wirkte. Aus der Verstrickung heraus bittet Bernhard von dem Werder um Urlaub, „daß er in diesen Feiertagen wegen seiner hohen Obliegen möchte aus der Herberge seinen Geschäften nachzuziehen Erlaubniß haben.“ Er erhält sie durch Schreiben der Hofräte in Dessau an Wolf Schlegeln vom 14. Apr. 82 unter der Bedingung, wo er ohne einige Ausflucht die Immission des Pfarrherrn gestatte, die Wolf Schlegel und der Superintendent unverhinderlich thun sollen; aber auch nur „in vierzehn Tage“ und „daß er sich den letzten dieses Monats Aprilis allhier vor der Regierung einstelle und fernern Bescheids erwarte“. Der neu eingesetzte Pfarrer ist Ernestus Bidermann, wahrscheinlich ein Bruder des bekannten Kanzlers Lorenz Bidermann, der unter unbegründetem Verdacht eines Mordanschlags auf den Kurfürsten von Sachsen im Kerker endete (Beckmann VII, S. 169 ff.). Dieser Kanzler Bidermann hat viel gethan für Einführung des reformierten Wesens in Anhalt. Man wird gut thun, je mehr die reformierten Geistlichen sich als willige Diener ihrer Fürsten gegenüber den adeligen Ansprüchen erwiesen, wie hier Haring, auch später bei der Protestation der lutherischen Adeligen gegen das Reformiertentum auch diese Frage der Machtbefugnisse nicht ganz aufser acht zu lassen.

Die Forderung, Beweise für die Zuständigkeit des Pfarrlehns beizubringen, hat bewirkt, daß eine Reihe urkundlicher Zeugnisse unserem Visitationsbuche einverleibt ist. Diese lassen einen Blick thun, wie auch hier im Cöthenschen im frühen Mittelalter Norden

und Süden Deutschlands sich die Hand gereicht haben, wie dies ja vom westlichen Anhalt, dem früheren Schwabengau, bekannt ist. Dabei muß bemerkt werden, daß die Visitation sich nicht auf die Stadt Cöthen selbst erstreckt hat und daß der Bezirk des damaligen Cöthener Anteils sich nicht deckt mit dem späteren Umkreis des Cöthener Landes. Daß die Stadt Cöthen den Prämonstratensern das Christentum verdankt, geht schon daraus hervor, daß 1422 ein „dns Petrus de Duen (? Dünau = Dunaw) ordinis Premonstratensium, plebanus in Kötē“ im Album der Universität Leipzig eingetragen erscheint. Wo eine Beziehung eines Pfarrlehns zu Magdeburg niedergelegt ist, dürfte die Vermutung angezeigt erscheinen, daß die Verhältnisse ähnlich liegen. In dieser Beziehung führe ich folgendes an. S. 21: Den Thumherren von Magdeburg gehören 4 Morgen in Trinum. S. 44: Mit der Pfarre von Weifsand habe zu thun das Kapitel des Stifts S. Barth. zu Zerbst und der Thumprobst des Stifts zu Magdeburg. S. 189: Conrad, Erzbischof von Magdeburg, bestätigt 1276 die Schenkung der Pfarrei zu Badegast an die Kirche S. Nicolai zu Aken. S. 72: In Fernsdorf hat der Princeps Anhalдинus Albertus berufen; jedoch konfirmiert hat diese Berufung der Archiepiscopus Magdeburg 1322. S. 72: Zu Gnetzsch hat das Pfarrlehen gestanden beim Kapitel und Thumherren zu Coswick und die investitura beim Official zu Magdeburg. S. 79: In Gortzke (Görzig) soll das Kapitel zu Magdeburg früher besetzt haben, jedoch von 1523 ab Fürst Wolfgang. S. 88: In Schortewitz will Volmar Wischer Lehnsherr sein; beim Thumprobst zu Magdeburg hat die Investitura gestanden. — Dagegen wird München-Nienburg, eine Benediktinergründung aus dem Jahre 975, erwähnt bei folgendem: S. 29: „Klein-Paschleben. Der Abt zu Münchenneunburg ist Lehnsherr gewesen.“ S. 101: In Edderitz und Piethen ist um 1400 Lehnsherr Dominus graciosus in Mongenneuborgk. — Biendorf ist nach S. 124 Abtslehen von München-Nienburg, und bei Preußnitz heißt es S. 130: „Man sagt, das Pfarrlehn sei des Abts zu Monichenneunburgk.“ Dagegen werden wir nach Süden gewiesen bei Merzin. S. 34: „Pfarrlehn ist m. g. F. u. H. Aber von dem Kloster Brena, und dem Kurfürsten zu Sachsen Herzog Augustus angefochten ao 1566.“ S. 41 wird ein jedenfalls später aufgefundenes Dokument im Original dem Buche eingeklebt, das für die Lehnsherrslichkeit der Nonnen zu Brena über die Pfarre zu Merzin sicheres Zeugnis ablegt¹. S. 68: „Man sagt, die Pfarre zu Prosigk sei von Alters her zu Lehen gangen vom Compter zu Domitzsch.“ S. 118: „Das Pfarr-

1) Mitteil. des Anh. Gesch.-Ver, VII, 580. Merzin 1541 und 1542 „unter Fürst Wolfgang“.

lehn Cormigk ist von Alters her des Propstes gewest zum Neuen Werk zu Halla.“ (S. 175: „6 Malter Holz zu Giebichenstein gehören nach Osternienburg.“) — Diese Angaben sind deshalb angeführt, weil die Frage nach der Christianisierung des Cöthener Landes kaum angeschnitten ist und sehr schwierig zu lösen sein wird. Vielleicht bieten obige Angaben Spuren, die, weiter verfolgt, Ausbeute gewähren.

Ausführlich dürfte jedoch nur etwa der wegen Brena-Merzin erwähnte Originalbrief wieder zu geben sein. Er lautet:

Venerabili ac moribus optimis erudito generoso domino Salutem, ecclesiae magdeburgensis dignissimuo praeposito, domino nostro gracioso Antonio in hac parte officiali. Anna de Iuchaw priorissa totusque conventus sanctimonialium in Brehn salutem cum obsequio. Vacante ecclesia parochiali in Mertzshyn per obitum honorabilis viri domini Conradi ultimi possessoris ejusdem, cujus jus patronatus ad nos pleno jure dinoscitur pertinere. Ad eandem igitur ecclesiam curamque animarum vobis honorabilem virum Mathiam hyntzhen sacerdotem Magdeb. Dyoc. duximus presentandum. Rogantes attencius, quanto ipsum ad praefatam ecclesiam instituere investireque dignemur, prout ad vestram spectat officium, faventes nichilominus eidem de omnibus emolumentis et pertinentibus istius ecclesiae responderi adhibitis nostrum hec ut nostis et aliis solennitatibus extra hec fieri solitis et consuetis. Ad nos una cum eodem fideliter cupimus promereri. In cujus rei testimonium praesentes litteras nostro fecimus sigillo communiri. Datum anno domini m. v. c. VIII septimo mensis februarii. [1508 Febr. 7.]

Soviel über die Adligen. Stehen sie auch voran, so spürt man doch, daß die Visitatoren dasjenige, was laut Ausschreiben vom 20. Juni 1567 an die Pfarrer von der Kanzel den Gemeinden als Hauptzweck angegeben war, daß „ein Jeglicher gegen den visitatoribus, zuvörderst aber Gott dem Allmächtigen bestehen möge“, dazu sollten sie fleißig „beten“, d. h. den Katechismus lernen, auch den Visitatoren innerlich als Hauptsache auf der Seele lag. Überall geben sie in erster Linie an, ob die Bauern beten können oder nicht, nicht bloß 1567, sondern auch 1574. Wenn in letzterem Jahre manches andere fehlt, das fehlt nicht. Daß unter Beten nichts anderes zu verstehen ist, als den Katechismus hersagen können, geht aus der Bemerkung S. 79 hervor: „Etliche Bauern (zu Görzig) haben kein Stück des Katechismus beten können“, sowie aus einer Darlegung fehlerhafter Antworten der Bauern auf S. 164. Dieselbe ist geordnet nach den fünf Hauptstücken des Lutherschen Katechismus. Nur ein paar Beispiele. „Unrecht beten die Leute“:

1) in den zehn Geboten, du sollst nicht fremde Güter haben; du sollst nicht ehrebrechen. 2) im Glauben, empfangen von Maria, gefangen von dem heiligen Geist, unter der Pontio, gepunziget, pilazet u. s. w. 3) Vater Unser: Dein Wille geschehe im Himmel, wie auf Erden u. s. w. 4) Die Taufe ist allein schlecht Wasser. Gehet hin in die alte Welt u. s. w. 5) Er nahm den Kelch und brach ihn; verraten von Petro, Simon Judas u. s. f. Das Ergebnis ist freilich mit seltenen Ausnahmen: Die Bauern konnten nicht wohl beten. Als solche Ausnahmen erscheinen die zu Gnetzsche (S. 72) und zu Honsdorf (S. 95), welche haben „recht beten“ können, die zu Körnick (S. 118) und 1574 auch die zu Schortewitz, welche „ziemlich recht“ und die zu Wörpzig (S. 137), welche „zum Teil recht, etliche aber gar übel haben beten können“. Wenn nach evangelischer Lehre jeder für seine Seligkeit selbst verantwortlich war, so war erste und unerlässliche Bedingung: Kenntnis der Heilsthatsachen. Wenn dann in damaliger Zeit auch auf Akademien Wissenschaft fast nur mit Auswendiglernen gesucht wurde, wie sollte man das anders anfangen, als es hier geschah? Und doch wird sich niemand wundern in unseren Tagen über das durchweg negative Ergebnis. Aber hohe Verehrung den Pfarrern von damals und ihrem harten und vergeblichen Kampfe, den Bauern den Katechismus gedächtnisweise beizubringen! Denn allein dadurch ist das wenige Jahrzehnte stehend wiederholte Wort lebendig geworden: Schola seminarium ecclesiae; allein dadurch ist die deutsche Volksschule zum Leben geboren worden. Luther schreibt an den Zerbster Rat im Jahre 1525. „Gut were es, das mahn von den vorhallen Lenhen Zinsen zwo Ehrliche Schulen awffrichte, Eine vor knaben, die ander vor Meihdeleyn, darynne man zw Nwtz Gemeynen Stat feyne gschickte Lewte awffziege, die darnach Lant und Leute Regiren kunden. Darzw solt die Herschafft Awch eyns teyls das Closter gut wenden. Dahn an der Jugent awffzziehen Ligt die allergrosseste macht“¹. Da stellt Luther als Zweck hin, wie er das auch sonst gethan hat, Leute zu ziehen, die geschickt seien, Land und Leute zu regieren. Mit den katholischen Pfarreien kamen auch die Kirchenschulen in Bedrängnis. Die Pfarrgeistlichkeit, welche zugleich die Kirchenschulen leitete, war nicht Trägerin des reformatorischen Gedankens. Darum that das Not. Aber, was in dem Prinzip der Reformation lag, die allgemeine

¹) Stadt-Arch. Z. II, 353, XXVI. Man achte auf den Schnitzer, der Luther dabei unterläuft, als sollten auch die Mägdlein zum Regieren von Land und Leuten gebraucht werden. Da könnte er schön beim Wort genommen werden von manchen neuesten Verfechtern der Frauenrechte!

Volksschule mußte sich erst allmählich in hartem Ringen herausarbeiten. Das schauen wir hier an, wenn wir die Pfarrer sich abmühen sehen, dem alten Hans das beizubringen, was das junge junge Hänschen nicht gelernt hatte. In der Ordnung von 1567, welche S. 33 zum erstenmal und hernach öfter mit denselben Worten aufgeschrieben ist, heißt es gleich unter 1): „der Katechismus soll jährlich gepredigt werden zwischen Michaelis und Weihnachten“ und 2) danach sollen alle Menschen beten aus allen Häusern (vgl. auch 14 der Ordnung von 1567: „Welcher zwischen hier und Ostern von seinem gottlosen Wesen nicht will abstehen und sich bessern und beten lernen, der soll das Land räumen“). Dagegen steht in der von 1574 erst unter 3) „der Katechismus muß fürwahr mit Fleiß getrieben werden, daß die Leute recht beten und alle Wort im Vater unser und Glauben verstehen lernen“ und unter 4) „Ueber ein Jahr sollen alle Menschen, jung und Alt vor ihrem Pfarrer beten, auf einen Sonntag alle Männer in einem Dorfe, auf den andern Sonntag alle Männer im andern Dorfe, auf den dritten Sonntag alle Weiber in einem Dorfe, auf einen sonderlichen Sonntag die Knechte alle im Dorfe, auf einen andern Sonntag alle Mägde, auf einen andern die Kinder. Und daß der Pfarrherr ein Register halte über die Personen, so noch beten lernen müssen“. Wenn es dann in beiden Ordnungen unter 5) heißt: „Es soll Schuel gehalten werden“, so war doch noch ein weiter Weg bis zur Erledigung der dadurch aufgeworfenen Fragen. Zwar war von vornherein der Küster die einzige Person, die dies Amt zu übernehmen hatte; aber wo? Für welche Entschädigung? Von wem war die aufzubringen? u. s. w. Erst in den Bekundungen aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges wird der Küster der Cöthenschen Dörfer reglmäßig Schulmeister genannt. Die Ehre, schon 1567 nachweisbar eine Schule zu haben, hat nur ein einziges Dorf, d. i. Weifsand. S. 46 steht unter Einkommen des Küsters: „2 gl. schulgelt alle viertel Jhar von jeglichen knaben“ und S. 47: „Sint der Zeit [1543] ist new gebaut worden die schul, die pfar, des pfarhers backhaus, auch die kirch gebessert. Dazw die von Radegast, beide Junckern und Bawern gar nichts haben helfen wollen. Ja, Jost von Wulffen hat seinen Leuten bey harter straf verboten, das sie nichts zur pfar helfen solten.“ Ein von Rolitz war offenbar die Triebfeder.

Dabei liegt uns nahe, nach den sittlichen Verhältnissen zu fragen. Beginnen wir mit den Pfarrern. Die Aussagen der Edelleute und Bauern geben ihnen fast durchgängig ein gutes Zeugnis. Eine Ausnahme macht „Magister Wolfgangus Fabritius von Witenbergk“ (S. 100). Der Bericht der Bauern und Edelleute über ihn lautet: „Sie sind mit ihrem Pfarrherrn ganz und

gar nicht zufrieden und haben folgende Beschwerden über ihn gebracht. 1) Er gehe mit Verreichung und Austheilung des Sacraments unordentlich um wegen seines schwachen Gesichts, also dafs unter den jungen Leuten Etliche oftmals aus dem Kelch ungetrunken vorüber gehen. 2) Ist unwillig und unfleißig, die Lente Beichte zu hören. 3) Die Kranken will er nicht gern besuchen. 4) Ist unfleißig in seinem Predigtamt. 5) Aus dem Kirchhofe macht er eine Viehtrift, welches er doch Andern verbieten sollte. 6) Giebt seinen Pfarrkindern ein grofs Aergernis, indem dafs er oft in den gemeinen Schenken sich voll säuft und mit den Leuten, Mann und Weibern, sich übel schilt, wie er denn auch neulicher Zeit hierüber hier zu Edderitz im Spielhaus zu Mitternacht mit der Kanne ist wund geschlagen für den Kopf. 7) Es hat sich ein Bauer beklagt, dafs er ihm geweigert, sein Kind zu begraben und dasselbige 2 Tage auf der Bahre stehen lassen. 8) Ob ihm auch wohl hie bevor die Schenke ist verboten bei Verlust seines Dienstes, hat er doch dieselbige nicht meiden wollen. 9) Lernet die Bauern unfleißig beten, dieweil ihnen solchs von ihm selten fergelesen. Auf alle itzt gemelte Artikel hat er geantwortet, es sei erlogen, das sie über ihn geklaget und es sei nicht wahr und es sei nichts. Antonius von Heim hat ein Schreiben an die Visitatores gethan, bittend um einen andern Pfarrer, der tüchtiger zu dem hohen Amte sein möchte.“ — Eine zweite Ausnahme macht Adamus Calovius zu Wörpzig. Von demselben wird 1574 berichtet (S. 170): „Derselbe ist von den Junkern hart angeklagt und beschuldigt worden, dafs er ein Vollsäufer sei und ein böses, ärgerliches Leben führe, auch am Karfreitage mit einem Spiels in die Schenke gelaufen, sich voll gesoffen und den Leuten verdrießliche Schmähworte gegeben; dergleichen in den heiligen Ostern beim Bier geschwärmt und im vergangenen Herbste die Strebekatz gezogen mit Heinrich von dem Werder. In Summa, er führe ein unchristlich Leben und solches sei ‚lantrüchtig‘. Zudem sei er unfleißig in seinem Amte und habe in der ganzen Fasten keine Wochenpredigt gethan, denn nur am Karfreitag. Darum haben ihm die Visitatores seinen Urlaub gegeben, dafs er wandern solle, welches er gern gewilligt, sintemal er alle Gunst bei den Junkern verloren und verscherzt.“ Dafs blofs diese beiden Ausnahmen vorkommen, dünkt mich ein ziemlich günstiges Zeugnis zu sein für die damaligen Pfarrer.

Mehr verlangt man von den Pfarrfrauen. Wir müssen uns allerdings dabei vergegenwärtigen, dafs denen lange nicht vergessen wurde, wie die katholischen Geistlichen unbeweibt waren und ihre Köchinnen nicht gerade des besten Rufes immer sich erfreuten. 1547 hat des Pfarrers Barthel Wippel Ehefrau zu

Merzin einen Ehebruch begangen; Fürst Wolfgang hat das Weib aus dem Lande verweisen lassen, aber Valtin Forster zu Pilsdorf muß 1567 die Weisung bekommen, er soll die alte Pfarrerin von Merzin, welche des Landes verweist, nicht länger aufhalten (S. 59). S. 182: „Die alte Pfarrerin (zu Gnetzsch) gehet in die Schenke und säuft sich voll und hat ‚heint‘ die ganze Nacht in der Schenke geschwärmt und gestern (Montag nach Jubilate 1574) mit den Bauern gebosset und war neulich des Morgens zu Bette gegangen, wie die Visitatores den Morgen ankamen.“

Die Schenke — davon muß man sich doch noch ein anderes Bild machen, als von unseren Wirtshäusern, in denen jetzt Familienabende gehalten werden. Punkt 8 der Kirchenordnung von 1567 bestimmt: Die Schenke ist verboten dem Pfarrer und Küster bei Verlust ihres Dienstes; Punkt 11: Der Schenke soll keine gemeine Weiber herbergen. S. 187 steht: „Der Schenke zu Großgaschleben hat 7 Huren bei sich.“ S. 33: Jacob Schneuber hält ein gemein Weib. S. 59: „Der Schenke zu Elsdorf soll keine gemeine Weiber aufhalten, wie sein Vorfahr gethan“¹. Man versteht das Gebot an Pfarrer und Küster, die Schenken nicht zu besuchen.

Außer Unzucht und Sauferei werden im allgemeinen Fernbleiben von Gottesdienst und Sakrament gerügt, auch mit Nennung von Namen, sowie beharrliche Zwietracht.

Die Mittel, die dagegen helfen sollen, sind gesetzliche und zwar nach der Weise der damaligen Zeit. Wenn Thomas Bretschneider mit einem Weibe in der Unehe lebt, hat ein Kind mit ihr gezeugt (S. 28), so „soll Paulus, der Befehlshaber alle beide des Landes verweisen“. In der Ordnung von 1567 heißt es: „12) Die in öffentlicher Feindschaft stehen oder in andern öffentlichen Lastern leben, sollen von beiden Sacramenten abgeweist werden. 13. Gotteslästerung ist verboten bei Strafe des Halseisens. 14. Welcher zwischen hier (Oktober 1567) und Ostern von seinem gottlosen Wesen nicht wird abstehen und sich bessern und beten lernen, der soll das Land räumen.“ — Aus der Ordnung von 1574 führe ich hier an: „2) Unter der Predigt soll kein Gelag, Zeche, Spielplatz oder dergleichen gehalten werden; denn darauf eine Geldbusse in der Landesordnung gesetzt ist. 9) Gotteslästerung ist eine große Sünde. Soll hart, auch wohl peinlich gestraft werden vermöge der Landordnung. Erstlich am Gute. Und das Geld soll in den gemeinen Kasten gegeben und armen Leuten ausgeteilt werden. Zum Andern im Gefängnis mit Wasser und

1) S. 128: „Unzüchtige Weiber siehet man oft zu Bindorf, welches doch in der Visitation nicht furgebracht, aber sonst vielmal dem Superintendenten vermeldet worden.“

Brot. Zum Dritten an den Pranger ins Halseisen. Zum Vierten am Leib mit Benennung etlicher Glieder. Zum Fünften am Leben oder mit Verweisung des Landes.“ Dafs das letztere keine leere Drohung geblieben ist, beweisen zahlreiche Hexenprozesse auch im evangelischen Deutschland.

Wir kommen zu den Eigentumssachen, welche die Visitatoren nach ihrer besonderen Ankündigung ins Auge fassen wollten. Es hat kein Interesse, die Klagen der Kirchendiener über nicht oder nicht zur rechten Zeit gepflügten Acker, über unwillig gereichte Abgaben und dergleichen im einzelnen zu verfolgen. Es genüge, wenn als Ergebnis berichtet wird: Im grofsen und ganzen liegen durchaus gesicherte Verhältnisse vor. Der bauliche Zustand von Kirche, Pfarre und Küsterei wird besonders ins Auge gefafst. Erwähnenswert ist die Sorgfalt für die Gottesäcker. „Es gehen Schweine und Kühe auf den Kirchhof (Gerlebock S. 120); es soll kein Vieh mehr darauf gehen; der Altermann (S. 324, Kirchvater) soll das Vieh pfänden, es sei der Junkern oder der andern (S. 126 Biendorf) der Kirchhof zu Klein-Badegast ist 1566 consecrirt worden (S. 50). In Weifsand will Rolitz einen Gottesacker aufserhalb des Dorfes machen (S. 45). Ueberall wird nachgesehen, ob der Gottesacker ‚vormachet‘ d. i. eingezäunt ist oder nicht.“

Einen Blick müssen wir jedoch werfen auf die Kultusgegenstände, welche aus der katholischen Zeit stammen und als noch vorhanden aufgeführt werden. Silberne oder kupferne übergoldete Monstranzen sind noch aufbewahrt in Reinsdorf (S. 83), in Wörpzig (S. 139) und in Dondorf (S. 114). Eine Monstranz und zwei Kelche sind 1534 zu gunsten der Kirche in Dondorf verkauft und das Geld an die Schaderitze verliehen (S. 114). Läfst die so späte Aufbewahrung von Monstranzen immerhin auf zögerndes Brechen mit dem Katholizismus schliessen, so wird das wohl am meisten gelten müssen von Frenz, wenn da vorhanden sind „ein silbern Kreuz mit einem guldenen Crucifix und ein grofs silbern Kreuz; 32 silberne Spangen“ (S. 140). — Mefsgewänder sind fast überall noch vorhanden in der Zahl von 1—3; der Farbe und dem Stoff nach sind sie rot-sammet in Gr. Peschleben, Badegast, Basdorf, Master, Frenz; rot-harris in Master; rot Damast in Frenz; grün Tamaschken in Badegast; grün-seiden-bunt in Görzig; grün-sammet in Frenz; schwarz Schamelot in Gr. Paschleben; schwarz-lündisch in Görzig, von gedruckter Leinwand in Gr. Paschleben. Meist wird eine nähere Beschreibung nicht beliebt. Statt Mefsgewand steht auch die Bezeichnung Mefskleid (S. 94 u. a.), Ornat (S. 73) und Kasel (S. 139 u. 140). — An Kelchen ist meist nur noch einer vorhanden, seltener zwei. Sie sind in der Regel „silbern übergult“, aber auch öfter „kupfern

übergult“. Selten finden sich Bemerkungen dazu gemacht. In Gr. Paschleben (S. 19) heisst es: Kostet 50 alte Schock, hat 50 Loth. S. 74 in Fernsdorf hat der alte Gürge Schammer einen Kilch zu sich genommen in der Spanierzeit und zu Cöthen in der Keilen Hause verloren.“ — Die Zahl der Glocken wird regelmäßig angegeben, aber nur höchstens mit dem Vermerk, ob groß oder klein. — Von Büchern, die zum Inventar gehören, finde ich erwähnt eine Nornbergische Agende in Gr. Badegast und Basdorf, eine Wittenbergische in Basdorf, eine Meckelnburgische in Frentz und eine Agenda Herzog Heinrichs zu Sachsen in Dondorf; ferner eine Postille M. Lutheri in Thurau und Spangenbergii Gesänge in Preußlitz. Natürlich kommen auch Bibeln öfter als Inventarstücke vor.

Wenn auch drei Leichsarcke in Badegast und zwei in Basdorf als Kircheninventar erwähnt werden, so darf man sie doch nicht als gleichbedeutend mit Bahren nehmen. Vielmehr ist hier eine Spur von eigentümlicher Begräbnisweise, die aus dem Süden stammt, deren weitere Verfolgung ich aber anderen überlasse.

Überhaupt dürfte kulturgeschichtlich unser Visitationsbuch noch manches Interessante bieten. Aber eine andere Besprechung desselben als vom kirchengeschichtlichen Standpunkte aus lag nicht in meiner Absicht. Ich gebe deshalb bloß noch die beiden [Kirchen-]Ordnungen von 1567 und von 1574 zur Erleichterung der Vergleichung nebeneinander gestellt.

1567.

1. Der Katechismus soll jährlich gepredigt werden zwischen Michaelis und Weihnachten.

2. Darnach sollen alle Menschen beten aus allen Häusern.

3. Die Litaney soll gesungen werden.

4. Man sol mit dem seckel umgehen.

1574.

1. Des Sontags soll man vleissigk zur Kirchen gehen und nicht halt wieder herauslaufen unnd nicht über felt fharen oder sein gesindt unnd unterthan von der predigt abhalten.

2. Unter der predigt soll kein gelag, zeche, Spielplatz oder dergleichen gehalten werden; denn darauf eine geldpuesse in der Landesordnung gesetzt [ist].

3) Der Catechismus mus fürwar mit vleis getrieben werden, das die Leute recht beten und alle wort im Vater unser und glauben verstehen lernen.

4. Ueber ein Jhar sollen Alle menschen, Jung und Alt für irem pfarhern beten, auf einen

5. Es soll schuel gehalten werden.

6. Den (armen) kranken sol das Sacrament ohne gelt gereicht werden.

7. Zum kinttauffen soll Niemand gehen, auch der pfarher und küster nicht.

8. Die schenke ist verboten dem pfarher und küster bey verlust ihres Dienstes.

9. Der pfarher hat nicht macht seinen küster zu vertreiben oder einen andern ahnzunehmen ohne des superintenden Vorwissen.

10. Der Superintendent sol zur Kirchordnung gefordert werden und sol kein gelt verliehen werden on sein bewufst.

11. Der schencke sol keine gemeine Weiber herbergen.

Sontagk alle menner in einem Dorffe, auf den andern Sontag Alle menner im andern Dorffe, Auf den Dritten Sontagk Alle weiber in einem Dorffe; Auf einen sonderlichen Sontagk die Knechte alle Im Dorffe; Auf einen andern Sontagk alle megde; auf einen andern die Kinder etc. Und das der pfarherr ein register halte über die personen, so noch beten lernen müssen.

5. Es soll schuel gehalten werden.

6. Die Litaney soll gesungen werden.

7. Den Kranken soll man das Sacrament ohne gelt reichen, die da arm seint.

8. Czum Kinttauffen soll Kein man gehen, den solchs wider das finfte und Siebende gebot ist.

9. Gotteslesterungk ist eine grofse sünde. Soll hart, auch wol peinlich gestraft werden. Vermöge der Landtordnungk. Erstlich am Guete. Und das gelt sol in den gemeinen Kasten gegeben unnd Armen Leuten ausgeteilet werden. Zum Andern im gefengnüs Mitt wasser und Brott. Zum Dritten an den prang ins Halseisen. Zum vierden am Leib mit Benennungk etlicher glieder. Zum fünften am Leben oder mit verweisung des Landes.

10. Der schenke soll keine gemeine weiber herbergen.

11. Die in öffentlicher feintschaft leben und sich nicht versünen oder vertragen lassen.

12. Die in öffentlicher feintschaft stehen oder in andern öffentlichen lastern leben, sollen von beiden Sacramenten abgeweist werden.

13. Gotteslesterung ist verboten bey straffe des Halseisens.

14. Welcher zwischen hier und Ostern von seinem gotlosen wesen nicht will abestehen und sich bessern und beten lernen, der soll das lant reumen.

wollen, Sollen von beyden Sacramenten abgeweiset werden.

12. Der Superintendent sol zur Kirchrechnung gefordert werden.

13. Die Kirchrechnungk soll auf einen gewiessen tagk jerlich gehalten werden.

14. Die Lantordnung soll jerlich ein mahl zum wehnigsten gelesen werden.

Auf S. 144 findet sich dann noch ein offenbar längere Zeit nachher gemachter Zusatz zu der auch da wiedergegebenen Ordnung von 1567 mit Folgendem:

15. Die passio soll jerlich dem Volke myt vleis furgelesen werden.

16. Der Küster sol nicht weggehen überfeldt, er habe den zuvor seinen pfarrherrn gefragt, ob amptshalben was zu bestellen sey.

17. Ein jeder Küster ist schuldig alles zu thun und auszurichten, was ihm sein pfarrherr gebeut, erstlich was sein ampt und den kyrchendienst belanget, zum andern auch privatim dem pfarhern bisweilen nach seiner gelegenheit zu dienen in den stunden, wen er nicht schul helt; doch das ihm lohn und brot gegeben werde, wen's ein ganzer tag ist; wens aber nicht ein ganzer tagk ist, gebüret ihm dennoch essen und trinken.

2.

**Beitrag zur Geschichte des Cölibats der
römisch-katholischen Geistlichen.**

(Nach Akten des fürstlich Löwensteinschen gemeinschaftlichen Archivs in Wertheim.)

Von

Pfarrer **Neu** in Schmieheim (Baden).

Auf Fürbitte des Mainzer Amtmanns zu Krautheim präsentierte Graf Jörg von Wertheim am Sonntag Mis. 1526 den Christof Glück für die Pfarrei Marlach, deren jus patronatus der Grafschaft Wertheim zustand, während das Bistum Würzburg die Kollatur hatte (Fascikel 59. 10) ¹. Nach 51jährigem Dienst starb der katholische Priester, der verheiratet war; dann, am 10. Juli 1577, bat der damalige Krautheimer Amtmann Albrecht von Adelsheim, Graf Ludwig von Königstein möge den Sohn des Verstorbenen, Engelhart Glück, für Marlach in Würzburg präsentieren; Graf Ludwig that das am 9. August mit dem Bemerken, Glück solle, da er erst 16 Jahre alt war, Marlach für einige Jahre durch einen Kaplan versehen lassen, selbst noch seine Studien fortsetzen und dann die Pfarrei zu Handen nehmen. Doch die Gemeinde bat wiederholt um Zurücknahme der Präsentation, da sie, in den letzten Jahren vom Vater des Engelhart Glück nur mangelhaft versorgt, von der Verwaltung der Pfarrei durch einen unerfahrenen Kaplan grossen Schaden befürchtete, und auch Bischof Julius lehnte die Zumutung, den präsentierten Engelhart nach Gutdünken zu investieren, ab; Graf Ludwig präsentierte darum am 5. Februar 1578 den Hundheimer Pfarrverweser Bernhard Jodocus für Marlach. Zwar gab Glück nicht ohne weiteres seine Rechte preis; er erklärte, 100 fl. daran gewendet zu haben, dafs er die Präsentation erreichte, und er werde noch 100 fl. aufwenden, um dieselbe festzuhalten; aber am 17. Februar wurde

1) Die citierten Fascikel befinden sich alle unter „Pfarrsachen“, und zwar sind die citierten Urkunden jeweils im gleichen Fascikel, bis der Wechsel angegeben ist.

Jodocus seine Pfarrbestellung zugestellt, und er verpflichtete sich in seinem Revers, jährlich auf Martini von seinem Pfarreinkommen 35 fl. an das Chorstift in Wertheim abzuliefern, daß daraus arme Theologie Studierende unterstützt werden könnten (F. 59. 6). Noch vor Ostern bezog Jodocus seine neue Stelle, während er die Haushälterin, sein Vieh und seinen Hausrat erst nach Ostern von Hundheim holte. Am 21. Juli 1589 wurde Marlach schwer heimgesucht; es ging ein Wolkenbruch nieder, der mehrere Gebäude einriß, die Äcker verwüstete und auch zwei Menschenleben zum Opfer forderte, darunter die eheleibliche Tochter des Krautheimer Pfarrers. (Krautheim, mainzisch, Sitz eines mainzischen Amtmanns, hatte natürlich nur katholische Geistliche.) Auch Pfarrer Jodocus wurde schwer betroffen, indem ihm die Scheune eingerissen und anderes schwer beschädigt wurde. Er selbst taxierte den Schaden auf 300 fl. und bat Wertheim, es möge ihm der Zehnten auf dem Hestlingshof zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Scheune auf 20 Jahre verschrieben werden. Wertheim versprach ihm am 5. September 1589 diesen Zehnten, wenn er die bis jetzt auf Mainzer Verbot hin nicht entrichteten 35 fl. oder doch wenigstens 20 fl. jährlich ans Chorstift zahlen würde. Schon am 11. September erklärt sich Jodocus aufser stande, jährlich 20 fl. abzugeben, da er jetzt schon „mus vnd brot wie ein weinhacker“ verdienen, seine Scheune neu bauen und viel zur Herstellung der Äcker aufwenden muß. Er käme bei einer solchen Abgabe mit Weib und Kind an den Bettelstab. Dieser Brief vom 11. September 1589 erhält die erste Nachricht, daß Jodocus, der katholische Priester, verheiratet ist. Schließlic wird Jodocus der Zehnten auf dem Hestlingshof für 16 Jahre verschrieben, und falls er vorher stirbt, sollen denselben seine Erben, Frau und Kinder, beziehen; dafür muß er sich aber verpflichten, die Scheune zu erbauen und jährlich 10 fl. ans Chorstift abzuliefern (F. 59. 2). Am 23. Juli 1590 empfiehlt Jodocus für die benachbarte Pfarrei Wintzenhofen, die vakant geworden und für die wie in Marlach Wertheim das jus praesentandi und Würzburg die Kollatur hatte, den Mich. Pistorius, der auch von Wertheim präsentiert und von Würzburg bestätigt wurde (F. 58). Auch dieser Pistorius war verheiratet, denn am 2. Mai 1599 bittet er den Grafen Ludwig um eine Verschreibung des Zehnten auf Seehof an Weib und Kinder (F. 58). Am 28. Januar 1596 fleht Jodocus in Wertheim um Unterstützung: Infolge des Schreckens bei dem oben erwähnten Wolkenbruch sei seine Frau zwei Jahre contract gewesen und könne jetzt noch nicht ohne „steckensteuer“ gehen. Diese Krankheit und die Baukosten hätten ihn sehr zurückgebracht. Zum Schlufs schreibt Jodocus: „Endlich karn dringender nothwegen E. G. ohnangezeigt nit lassen, was vnmenschlicher

vnd dieser letzten zeit hochschedlicher handlung der in Teutschland herumschweifende Nuncius Apostolicus oder Römischer Legat, sich versteht, nemlich allen geistlichen, mir vnd meines gleichen, deren nit ein geringe zall, so nach göttlicher Stiftung; Eynsetzung vnd Ordnung in die Ehe sich eingelassen, Ihre Weiber mit starken Mandaten vnd decretis abzustricken.“ Die Weiber sollen nicht mehr im Pfarrhaus, sondern nur auf etwaigem Patrimonium im Dorf bleiben dürfen. (Schluß von den Mäusen abgefressen.) (F. 59. 2.) Am 10. Februar 1596 wiederholt Jodocus seine Bitte um Hilfe und richtet dieselbe dahin, daß ihm, seinem kranken Weib, das sich nicht einmal selbst anziehen könne, und seinen „auf reinem Ehebett erzeugten Kindern“ der Zehntenbezug auf Hastlingshof noch für einige weitere, als die bewilligten Jahre möge zugeschrieben werden. Das Post scriptum lautet: „Mein mit capitulares einhellig beschlossen, betrefß Ihre weiber, In eigene ihre heüßer ... ein weile zuuerschaffen; verhoffentlich lang nit also zupleiben, den ich in vorstehendem notfall werdt müssen (schwerlich vnd vnwillig) folgen“ (F. 59. 3).

Diesem Schreiben legte Jodocus die Kopie folgenden Würzburger Schreibens bei: „Vnsern gruß zuvor. Würdiger Lieber Andechtiger. Ihr hapt euch zuerinnern, was gestald euch vnd euren mitverwandten des Ruralcapituls krautheyn, so in Matrimonio putativo aus Byschofflich, fürstlich bevelch vferlegt, vf Petri einen schriftlichen glaubhaften schein allhier zu schicken vnd vfzülegen eüres geleisten gehorsams, das Ihr die vermeinte Eheweiber von euch weitergeschafft. Dieweil aber es allein an dem genug vndt Ir In administratione curae animarum sicher sein könd, noch eines höchlichen sowoll Ihr f. g. selbstn ab euch vonnoten, als sollet ihr euch mit euren mitcupitularen wider personlich hie einstellen vnd a censuris ecclesiasticis absoluiren lassen. Dan do es kein notdurfft, man eüres gern wollt verschont haben. Werdt deroweg ohnbeschwert eüch semptlich, In disem vnzulessigen haushalt beschafft, zu gehorsam eürer obrigkeit vnd auch eurer Selen heyl zu nutz vnd wolfart dergebürn vmb Petri oder acht Tag hernach Euch einzustellen wissen. Dan do es nit geschehen, ist gefahr der priuation dem wir doch sonst wolgewogen, vor der handt wollen vnd Sollen wir euch fürstlich bevelch gemefs, gar gutte meinüng nit verhalten vnd habt vns sampt vnd sonderlich in g. willen sunsten wolgemeint. Dat. Wirzburg den 10. Februar (sc. novistyl) 1596. Fürstlich Würtzburgische verordnete Geystliche Räthe.“

Nachschrift Jodocus': „Gnediger Herr vnser Itzundt zu krautheym celebrirtes capitulum Ist vor 55 Jahren zu Ingolffingen hoenloischer Herrschaft gehalten worden. Als es aber an ermeldten Ort verruckt, haben churfürstliche Meyntzische vnd fürst-

liche wyrtzburgische Legati zu Byschofsheym auf der Tauber sequestiert vnd vns beehligten alten priestern versprochen vnd zugesagt, vollendt also absterben zulassen. Will es aber nit gehalten werden. So stehn wir auch nit recht zusammen, also erfolgt angedeuter vnrechter fürgang.“

Am 8. Juni 1597 klagt Jodocus abermals über die unbillige Forderung von seiten Würzburgs, daß die Priester im mainzischen Amt Krautheim ihre Weiber entlassen sollten. Dabei schreibt er: Als vor 57 (soll offenbar 75 heißen) Jahren die Grafschaft Hoenloe zur Augsbургischen Confession sich wandte, ist den Geistlichen des Amts Krautheim der alte mit Recht innegehabte Zugang zu dem „Stadtlin Ingoltingen, alda damaln vnd alweg In fordern Zeiten das capitulum vnd Synodi celebrirt, gantzlich bekommen vnd gleichsam zwenglich abgestriekt worden“. Dadurch verfiel das Kapitel. Mainz erbarmte sich der verwaisten Priester und gab sie auch nicht frei, als Würzburg sie beanspruchte, ja, Mainz verbot streng, auf irgendwelche Citationen in Würzburg zu erscheinen, und wies seine Amtleute an, etwaigen gewaltsamen Versuchen entgegenzutreten. Aber nach dem Tod des Daniel von Brendeln von Homburg liefs Bischof Julius durch einen Kommissar in Tauberbischofsheim „alle sachen abwegen vnd abhören“, und es wurde von allen Anwesenden „Meynzischen vnd Wyrtzburgischen sequestiert vnd beschlossen: Erstlich weil man bej damaln laufender Zeit ohne ehe zu leben nit gelegenheit haben mügen vnd dahin geraten, das man mit kleinen vnd grossen kindern vberfüllt . . . wurde dahin beschlossen, die verheirateten selig zur ableibung kommen zu lassen“. 2. In bürgerlichen Sachen sollten sie sich allein an Krautheimer Amtmann wenden. 3. In ecclesiasticis sollten sie allein dem Bischof als Ordinarius unterworfen sein. Hierauf wurde das konfundierte Capitulum wieder „in vbliche Ordnung gerichtet“.

Seit zwei Jahren nimmt aber das „citieren, befehlen vnd drohen“ kein Ende. Manche alte Priester, die 40 Jahre in der Ehe lebten, sind ganz trostlos, da bis jetzt keine Bitte etwas half. „Es ist Absurdum vnd zu gar heidnisch, Sunderlich vnser alte betagte nunmehr auf der grücken hergehende alte Matronas zu verjagen, die Kinder nicht mehr für legitimis, sondern nur Naturales zu Spott der ganzen welt Declarieren.“ Zum Schlufs bittet Jodocus, die adeligen Patronen möchten einfach verbieten, daß die Pfarrer ihre Familien vertrieben.

Schon am 12. Juni antwortete Graf Ludwig dem Bedrängten: Er bestätigt den Empfang des Schreibens, in welchem das Verlangen des Bischofs Julius, „fürwar nummer lange euch vermög christlicher ordnung vnd defs heil. rheichs abschied wider des babsts satzung zugelafsene eweiber von euch zustossen“, mitgeteilt

wird. Dieses Gebot und der Versuch, ehelich gezeugte Kinder zu „bankerth“ zu machen, sei „wider gott, weltliche ordnung vnd policei“, besonders gegen den Religionsfrieden. Die Marlacher Pfarrei sei der Grafschaft zuständig, und es habe darum nur Wertheim da zu gebieten. Graf Ludwig befiehlt dem Pfarrer Jodocus, seine Frau ja nicht zu verstofsen, „vil weniger aber anders auch den pabstlichen rechten verbothene concubinen vfringen“ zu „lassen“. Ludwig will sich bei den Religionsverwaltern beschweren und Abhilfe schaffen. Jodocus soll dem Grafen ein Verzeichnis der Pfarreien senden, die im Amt Krautheim Churpfalz, Hohenloh, Berlichingen, Hartheim u. a. evangelischen Fürsten zustehen (F. 59. 2).

Am 8. Dezember wiederholt Jodocus seine Klage über die Bedrängnisse von seiten Würzburgs: Nachdem er in der Einleitung seines Briefes wieder darauf hingewiesen hatte, wie nach dem Übertritt der hohenloheschen Herrschaft (vor etwa 70 Jahren, kurz vor den Bauernaufständen) das Kapitel Ingoltingen eingegangen war, wie Mainz sich der Priester annahm, wie Julius das Kapitel wiedererrichtete, den verheirateten Pfarrern aber die Versicherung gab, daß sie sollten ruhig in der Ehe bleiben dürfen, wiederholt er seine Anklage, daß Julius trotz dieses Versprechens die verheirateten Priester im Amt Krautheim, Buchen, Mudau und Amorbach bedränge, ihre Weiber zu entlassen. Zum Schlufs bittet er, der Graf möge seinen Sohn, der das Theologiestudium absolviert habe und bereits zum Priester geweiht sei, für Marlach präsentieren, und ihm, dem Vater, gestatten, daß er resigniere, um in der Ehe bleiben und seine Kinder in Ehren erziehen zu können (F. 59. 9). Schon am 30. Dezember 1598 wird dem Bernhard Jodocus jun. die Präsentationsurkunde in Wertheim ausgestellt, und mit warmen Worten bedankt sich am 1. Januar 1599 der Vater, wobei er bemerkt, er hoffe, daß Würzburg seinen Sohn investieren werde, andernfalls wäre es ihm nie in den Sinn gekommen, zu resignieren.

Daß sich diese Hoffnung nicht erfüllte, zeigt ein Brief des Vaters, Bernhard Jodocus, vom 8. Mai 1609; aus diesem ist aber zugleich auch ersichtlich, daß es Würzburg noch nicht gelungen war, den verheirateten Jodocus in Marlach und Pistorius in Winzenhofen zu verdrängen, was sie aber jedenfalls allein dem Schutz des Grafen Ludwig zu verdanken hatten. Am 8. Mai schreibt nämlich Jodocus: Nachdem sein Sohn präsentiert worden war, sei in Würzburg alles in Ordnung gewesen, bis der Hofkaplan, der gelegentlich die rechte Hand des Bischofs Julius genannt wird, an einen Satz des Conc. trident. erinnerte, wonach der Sohn dem Vater nicht „in beneficio succediren“ dürfe, „nit angesehen, bisanhero solche constitutio vnd menschliche Satzung

gar nit geachtet noch wargenommen, wie dan mit noch lebendigen exemplis, das die Sohn ihren Vettern succedirt vnd one alle Bapstliche Dispension nachkommen, reichlich zu erweisen.“ Man sagte dem Sohn, er solle auf die Pfarrei verzichten und sein Vater möge noch bleiben, und versprach ihm eine bedeutend bessere Stelle zu verleihen. Doch der Sohn erklärte, er könne ohne die Zustimmung von Wertheim nicht resignieren. Der Sohn habe darauf den Vater um Rat gefragt, und dieser habe ihn auf die Möglichkeit der päpstlichen Dispens aufmerksam gemacht (F. 59. 6). Doch auf Bitte um dieselbe wurde dem Vater vom Hofkaplan die Antwort, sein Sohn werde nicht für Marlach investiert, ob er die Dispens erhalte oder nicht, denn der Bischof könne zur Installation auch durch eine Dispens nicht gezwungen werden. Diese Erklärung des Hofkaplans, die Jodocus am 8. Mai 1609 dem Brief nach Wertheim beilegte, trägt den Schlufssatz: „Euch selbst belangend, bemerkt man woll, das Euer Concubin noch bei euch, welches wie hoch es euch verweislich vnd wie sehr es ihr f. g. werde misfallen, könnt ihr aus erinnerung der f. g. bevelhen wol abnehmen“ (F. 59. 2).

Das Alter und die vielen Bedrängnisse scheinen allmählich in Jodocus den Wunsch nach Ruhe erweckt zu haben. Denn am 21./11. Juni 1609 berichtet der Amtmann von Krautheim nach Wertheim, Bernhard Jodocus sei zu ihm gekommen, um vor ihm seine Resignation zu erklären und den Burkhard Schenk, den Sohn des Marlacher Schultheissen, an seine Statt zu empfehlen. Auch der Amtmann legt Fürsprache für diesen Schenk ein, daß seine Eltern, die viel Geld auf dessen Studium verwendeten, im Alter etwas „Ergötzlichkeiten“ hätten (F. 59. 5). Auf diesen Bericht hin lud Graf Ludwig den Pfarrer vor, und als dieser am 21. kam, liefs er sich überreden, noch auszuharren, so lange es ihm möglich sei (F. 59. 2). Doch schon am 23. Juni 1609 mufs Bernhard Jodocus, nunmehr Senior capituli, nach Wertheim berichten: Ihr kennt die Triebe des Würzburger Fiskals, die dieser auf Antrieb Jesuitarum gegen die armen Dorfpfarrer unternimmt. Auch mich und den Nachbar läuft er hart an. Ich soll mein Weib entlassen oder resignieren. In einem Jahr mufstu Pfarrer von „Alringen, Kestach, Rengershausen, Beroltzheim, Widstatt, Westernhausen, Limpach, Schlirstad, Syndeldorff, sampt anderen“ einem anderen weichen. Präsentiert des Schultheissen Sohn und entlast mich (F. 59. 6).

Die Kunde, daß Jodocus resignieren oder seiner Entsetzung gewärtig sein müsse, wurde bekannt, und es fanden sich andere Liebhaber für Marlach. Am 21./11. Oktober 1609 bittet der Abt des Klosters Schönthal, Theobald, Graf Ludwig möge seinen Vetter, den Pfarrer von Berlichingen, Zipf, nach Marlach prä-

sentieren, erhielt aber am 17. Oktober die Antwort, Jodocus sei noch Pfarrer in Marlach, und man denke nicht daran, ihn zu verstossen. Indessen setzte der Graf auf das Konzept dieser Antwort die Bemerkung, man solle jetzt die Resignation des Jodocus annehmen, dafs er nicht etwa vertrieben und durch den Ordinarius, d. h. Bistum Würzburg, ein anderer Priester eingeführt werde, auch möge man versuchen, das entfernte Patronat, wenn thunlich, gegen ein anderes zu vertauschen.

Zipf sucht nach dem ersten Fehlversuch auf andere Weise zu der Pfarrei Marlach zu kommen; er berichtete nach Wertheim, Jodocus habe in Würzburg resigniert. Daraufhin verlangte Graf Ludwig am 18. Oktober in energischer Weise, Jodocus solle augenblicklich in Würzburg seine Resignation revocieren, denn das sei gegen die neuliche Abmachung; er möge bleiben, so lang er könne. Darauf erwidert Jodocus am 19. Oktober: „Wunderst wegen darf man gar nit aufs der Welt laufen. Ich soll resigniert haben, das ist einfach erlogen.“ Zum Beweis der Wahrheit legt er eine Bestätigung der Gemeinde bei, dafs die Resignation „lauter vngrund“ sei. Zugleich bitten die Marlacher in diesem Schreiben, man möge ihnen, falls Jodocus wegginge, nicht Zipf, sondern Schenk senden.

Doch Zipf und sein Vetter gaben die Hoffnung auf Marlach nicht auf. Zipf erkundigt sich auf die Erklärung des Grafen, Jodocus sei noch Pfarrer in Marlach, in Würzburg, wie es mit Jodocus stehe und erhält am 26. Oktober 1609 vom Fiskal die Antwort: „Vf ewer begeren, worumben Bernhardus Jodocus Pfarrer zu Marlach bei seiner Pfarruerwaltung lenger nit geduldet werde, kann ich euch nit pergen, dafs die vrsachen seiner amotion vita scandalosa et concubinatus continuus, weil er bifs uf diese stundt mit dem concubinatus behafft vnd vber vielfeltige vermanungen die concubin nit abgeschafft. Wie dann defswegen in allhiesigem consisterio ein process wieder Inn angestellt vnd soweit vollführt, dafs er hat sollen canonice priuirt werden. Dieweil er sich aber erklert, das er sponte die Pfarr wölle vffgeben, ist die priuation bistdahero verblieben. Dahero obschon er Pfarrer dies orts lenger verbleiben wollte, wird doch solches im nit gestattet werden wird dann die priuation obengedenter vrsachen halben fortgehen.“

Diesen Brief überschickte Zipf seinem Vetter, dem Abt zu Schönthal, der denselben am 30. Oktober nach Wertheim weiter-schickte, um dort zu beweisen, dafs es mit dem Bleiben des Jodocus übel bestellt sei und um nochmals für seinen Verwandten um Marlach zu bitten. Gleichzeitig mit dem Brief an Zipf war aber auch ein Schreiben an Jodocus abgegangen. In diesem luden die geistlichen Räte denselben auf 8. November nach Würzburg vor und verlangten, er solle da der Priuation gewärtig sein, wenn

er nicht resigniere, da er die Resignation ja versprochen und man nur deshalb die Privation unterlassen habe. Diese Verhandlung wartete Jodocus nicht ab; er bat am 31. Oktober bei Grafen Ludwig um die Entlassung und wiederholte seine Bitte, daß Schenk h möge sein Nachfolger werden dürfen (F. 59. 6). Diese Bitte erhielt offenbar durch das vom Abt zu Schöenthal überschickte Würzburger Schreiben einen besonderen Nachdruck, denn schon am 4. November 1609 wurde Schenk h für Marlach präsentiert (F. 59. 2), nachdem schon am 2. November dem Schreiben des Schöenthaler Abts eine Antwort geworden war; doch diese war wenig günstig. Man erinnerte an die Vorspiegelung des Zipf, daß Jodocus resigniert habe, und erklärte, einem Mann, „der vns mit vngrund zu hindergehn, keine scham noch schewe tragt, das vnrsige aufzuhenken“, sei dem Grafen doch zu bedenklich (F. 59. 6). Schenk h wurde, wie gesagt, präsentiert, mußte aber zwei Reverse unterzeichnen; in dem einen verpflichtete er sich bei seinen priesterlichen Ehren, so lange er Marlach habe, jährlich 10 fl. ans Chorstift in Wertheim abzuliefern, und in dem anderen versprach er, an Jakobi 1610, wenn er Pfarrer in Marlach sei, dem Grafen einen „gaul“ 100 Thaler wert oder so viel an Geld zu verehren und sich an diesem Geschenk durch nichts behindern zu lassen. Würzburg investitierte Schenk h am 10. November und überschickte die Urkunde darüber am 20. November nach Marlach (F. 59. 2).

Die Akten schweigen über Jodocus bis zum 26. April 1619. An diesem Tag wird Jodocus laut Erlaß der geistlichen Räte in Würzburg die Erlaubnis, am Freitag und Sonntag, wenn Schenk h in Wintzenhofen amtierte, in Marlach zu celebrieren und auch auf dem jährlichen Kapitel zu erscheinen, dabei aber nur Zehnung verlangen zu dürfen.

Ein Brief des Jodocus, den dieser am 20. April 1620 an Graf Ludwig schrieb, giebt Auskunft, inwiefern dem Jodocus wieder Amtshandlungen erlaubt wurden. Seine Frau war gestorben, und der Wintzenhofer Pfarrer war vor die Wahl gestellt worden, seine Frau zu verstossen oder zu resignieren; er wählte das letztere. Darum mußte Schenk h anfangs Marlach und Wintzenhofen versehen, da die Besetzung von Wintzenhofen erst nach einem Neubau des Pfarrhauses erfolgen sollte; es durfte dann nach dem Tod der Frau des Jodocus dieser in Marlach aushelfen, und später, zwischen dem 26. April 1619 und 20. April 1620 wurde Jodocus mit der Verwaltung der Pfarrei Wintzenhofen beauftragt; dabei wurde ihm Wohnung auf dem Schloß zu Krautheim angewiesen (F. 59. 8). Noch vor den erwähnten Brief vom 20. fällt ein weiterer vom 11. April 1620, in dem Jodocus den Tod des Pfarrers Schenk h nach Wertheim meldete und um Präsentation

des Joh. Carpentarius bat. Offenbar fiel die Bitte des greisen und vielgeprüften Jodocus in Wertheim schwer ins Gewicht, denn trotzdem sich die ganze Gemeinde verschiedenemal, sogar persönlich um Adam Kampf, Pfarrer von Limbach, bewarb (F. 59. 4), wurde doch Carpentarius präsentiert und am 15. Mai 1620 von Würzburg der Gemeinde empfohlen (F. 59. 8). Mit dem Brief vom 20. April 1620 enden die Nachrichten über Jodocus.



Die Heidelberger Disputation Luthers.

Von

Karl Bauer,

Stadtvikar in Karlsruhe.

(Schluß.) ¹

4. Das Verhältniß der Heidelberger Thesen zur Mystik.

In seinen humanistischen Bestrebungen ist Luther über ein unsicheres Tasten nicht hinausgekommen. Viel tiefer, wirklich innerlich ist er von einer anderen Richtung beeinflusst, die noch in seine Zeit hineinragt: von der Mystik. Wie sehr diese auf ihn eingewirkt hat, zeigt schon ein Blick auf den Bildungsgang, welchen er durchgemacht hat.

In den Jahren 1497—1499 hat er in Magdeburg die Schule der Brüder vom gemeinsamen Leben besucht. Es ist sehr wahrscheinlich, daß er hier den aus diesem Kreise stammenden Traktat *De Imitatione Christi* kennen gelernt hat, welcher besonders in seinem dritten Buche die Grundgedanken der (deutschen) Mystik auf einen klassischen Ausdruck gebracht hat. Bei der ganzen Gemütsstimmung und Charakteranlage Luthers legt sich die Vermutung nahe, daß diese Schrift nachhaltig auf ihn eingewirkt habe. Hin und wieder meint man in den Heidelberger Thesen Anklänge an sie zu finden; so erinnert etwa These 28 an III, 5. 6. 8, These 4 an III, 9 u. a. In Erinnerung an den Titel der Schrift scheint die Bemerkung zur 27. These über die Imi-

1) S. oben S. 233 ff.

tatio Christi geschrieben zu sein. Wichtiger aber ist es für uns festzustellen, daß ein Lieblingsgedanke jenes Buchs, „Das Geringachten seiner selbst“, bei Luther ebenfalls eine große Rolle spielt, auch wenn der Ausdruck selbst nicht gebraucht ist.

Im Kloster hat dann Staupitz auf das von der Sündenangst gepeinigte Gemüt des jungen Mönches durch den mystischen Satz von der gänzlichen Gelassenheit tröstend und beruhigend eingewirkt. Dankbar nennt sich Luther in einer vom Trinitatissonntag 1518 datierten Dedikation der ersten Sammlung seiner Schriften einen Discipulus von Staupitz¹. Von der aus demselben Jahre stammenden Schrift Staupitzens „Von der holdseligen Liebe Gottes“ bekennt er selber beeinflusst zu sein²: *Ego sane secutus Theologiam . . . eius libelli, quem tu nuper dedisti imprimendum Aurifabro nostro Christianno, doceo, ne homines in aliud quidquam confidant, quam in solum Jesum Christum, non in orationes et merita vel opera sua, quia non currentibus nobis, sed miserente Deo salvi erimus*³. Man kann diese Worte als eine kurze Zusammenfassung der Heidelberger Thesen bezeichnen. Die Verwandtschaft dieser selbst mit dem Staupitzschen Traktate ist im einzelnen deutlich in der 28. These; man vergleiche mit ihr nur, was Staupitz in Kap. 1, 4 und 10 über den gleichen Gegenstand schreibt. Beide Male kommt es für die Seligkeit nicht auf die Liebe des Geschöpfes zu Gott, sondern auf die Liebe des Schöpfers an, die sich ihren Gegenstand erschafft⁴. Auch die Stellung dieser These am Ende der Ausführungen über die „Kreuztheologie“ ist für denjenigen nicht befremdlich, welcher das 16. Kapitel des Traktates gelesen hat. Dagegen ist die

1) Uckert, Leben Luthers I, 70. Bei Ullmann, Reformatoren vor der Reformation (1866) II, 227.

2) Brief an Staupitz vom 31. März 1518. Bei de Wette I, 103. Vgl. Köstlin, Luthers Theologie I, 212.

3) Interessant ist auch die Fortsetzung, die berichtet, daß die Gegner de scholasticis doctoribus mihi conflant odium; quia enim illis praefero mysticos et biblia, paene insaniunt prae fervore zeli.

4) Die Beziehung, welche Paulus dieser These zu Joh. 3, 16 giebt, scheint mir erzwungen.

Übereinstimmung von These 1 und 23 mit Kap. 6 der Staupitzschen Schrift (über die Unzulänglichkeit des Gesetzes zur Förderung des Menschen) auf gemeinsame Abhängigkeit beider von Augustin zurückzuführen.

Wohl unter Staupitz' Einfluß hat sich Luther dann auch dem Studium anderer Mystiker zugewendet. Hier wären besonders Gerson und Bernhard von Clairvaux zu nennen. Da jedoch zur Zeit der Heidelberger Disputation Luther nicht mehr unter dem Einfluß der romanischen Mystik steht, so können wir über diesen Punkt rasch hinweggehen¹. Man könnte vielleicht versucht sein, in der Art, wie These 29 und 30 das Verhältnis von Frömmigkeit und Spekulation bestimmen, eine Folge der Beschäftigung mit Bernhard zu erblicken. Luthers Behauptung, daß nur der rechte stultus, der Christ, sine periculo philosophieren könne, entspricht ganz der Anschauung des Heiligen von Clairvaux², für welche es ein Frevel ist, wenn die Dialektik alles, auch die Geheimnisse der Frömmigkeit, ergründen will. Doch kann Luther nach seiner ganzen Art, geistliche Dinge zu behandeln, auch selbständig zu dieser Betrachtung gekommen sein; und dies ist bei einer so tiefgreifenden Auffassung sogar das wahrscheinlichere.

Am nächsten ist die Mystik Luthers mit der sog. deutschen Mystik³ verwandt, mit welcher er sich seit etwa 1516 eingehend beschäftigt hat.

1) Über Gerson vgl. Luthers Urteil in den Tischreden (Förstermann und Bindseil III, 106f. und IV, 394). Über Bernhard vgl. Köstlin, Luthers Theologie I, 39.

2) Nach Loofs, Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte, 3. Aufl., § 63, 5 und 6.

3) Loofs a. a. O., § 71, 3 möchte sie lieber als dominikanische Mystik bezeichnen, nicht ohne Grund. Von dem unbekannten Frankfurter Gottesfreund vermute ich, daß auch er dem Dominikanerorden angehört; bei der Größe des Frankfurter Dominikanerklosters ist das wahrscheinlich; die Thatsache, daß die Gottesfreunde, zu welchen er zu zählen ist, zum großen Teil zum Predigerorden gehörten (Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte, § 115), führt darauf; und auch die Notiz, daß der deutsche Theologe „ein Priester und ein Custos in der deutschen Herren Hause zu Frankfurt“ gewesen sei, widerspricht dieser Annahme nicht.

Einen tiefen Eindruck hat er von Tauler empfangen. Er empfiehlt dessen Predigten seinem Freunde Spalatin aufs wärmste¹ und folgt selber ihrer Theologie, wie wir nicht nur aus einer Stelle seiner Briefe², sondern auch aus den zahlreichen Bemerkungen³ ersehen können, welche er in sein Exemplar der Taulerschen Predigten eingetragen hat. Vergleichen wir diese meist in zustimmendem Sinne gehaltenen Randglossen mit den Heidelberger Thesen, so finden wir nicht nur eine Übereinstimmung zwischen beiden in einzelnen Gedanken, sondern wir verstehen auch die Gruppierung der Thesen bisweilen aus der Einwirkung der Taulerschen Gedankenwelt. So erinnern die Sätze Luthers über die Kreuztheologie sehr an das, was Tauler in seiner Predigt am Dreikönigstage über die zweite Myrrhe sagt, indem er sie auf „Kummer und Leyden, aufwendig oder innwendig“ deutet (S. 149). Und der Nachdruck, mit welchem Luther bei dem *iustus* auf den *timor Dei* dringt, erklärt sich uns aus Tauler, welcher in einer Pfingstpredigt ausführt: „willstu selig werden, so mustu dich wegen Menschlicher Schwachheit zur Flucht schicken, vnd abgesöndert leben. Vnd ist derowegen hochnötig, daßs du dich entweder Gott dem Herrn gantz, vnd gar ergebest, oder dich fürchtest, daßs du in viele, vnd schwere Todsünde, es sey dir gleich lieb oder layd, gerathen vnd fallen mögest“ (S. 441), wobei Luther weiter oben bemerkt (S. 439 u.): *periculosum est nobis sentimentum spiritus. Ex quo oriri solet, superbia, securitas et accidia. Et recedit timor et fervor et humilitas.* Die Schärfe ferner, mit welcher die Willensfreiheit leugnenden Thesen 13—16 formuliert sind, hat ihre Vorlage bei Tauler, der rund erklärt

1) Brief vom 11. Dezember 1516. Bei de Wette I, 46.

2) Brief an Staupitz vom 31. März 1518. Bei de Wette I, 103.

3) Weimarer Ausgabe IX, 97—104. Die Ausgabe Taulers, die Luther benutzte (Augsburg, Hannsen Otmar, 1508), stand mir leider ebenso wenig zur Verfügung wie der ihr zu Grunde liegende Druck: Leipzig, Kacheloven, 1498. Die folgenden Citate beziehen sich auf die von Carolus a S. Anastasio besorgte Kölnische Ausgabe von 1663, welche mir durch die Frankfurter Stadtbibliothek in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellt wurde.

hatte: „Liebe Kinder, ich sage euch in Wahrheit, daß in dem Willen alles Unheil verborgen ligt“ (S. 639). Die Anmerkung, welche Luther dazu macht, erinnert an seine Erläuterung zu These 10 und 11; er schreibt nämlich: *affectus q. d. non est malum habere scientiam et bona praedicta, sed affici illis, confidere et complacere ac omnino affectum in illis habere quemcunque: hoc superbum est et perditio animae. Hinc enim alios necessario iudicat etsi non verbo, tamen vel occultissimo cogitatu. Ideo oportet affectum esse nudum et exutum ab omni sapientia et iustitia nostra et in solo deo niti et se nihil reputare.* Bemerkenswert ist, daß auch in den Heidelberger Thesen Affekt und Wille nahe bei einander stehen (10—11 und 13—16), wie Tauler in derselben Predigt sie eng verbunden hat als nur verschiedene Arten eines und desselben Eigenwillens. Auch die Stellung der 28. These am Ende der Sätze über die Kreuztheologie, hat nicht bloß mit Staupitz' Anschauung Ähnlichkeit; sie hat auch bei Tauler eine Parallele, der in der bereits angeführten Predigt auf den Dreikönigstag sagt: „alles Creutz, vnd Leyden, so Gott vber vns verhengt, vnd kommen last, kompt aus dem Grund seiner vnaussprechlichen Liebe gegē vns. Wan Gott vns gibt hohe, vnd gute Gaben, so erkennen, vnd preysen wir daran sein grosse Liebe: eben das solten wir auch thun mit Creutz, vnd Leyden, (wan wir anders die Sache recht verstehen könnten) dan Trübsal, vnd Anfechtung ist uns ja so nütz, ja viel nützer, vnd besser, als edle, hohe Gaben“ (S. 150). Nicht anders ist auch die 17. und 18. These unmittelbar an die Spitze der Ausführungen über die *Theologia crucis* gekommen, als durch den Einfluß Taulers, für den die „innerliche Armuth, vnd Trangsals“ des Menschen ein Zeichen dafür ist, es werde „die Göttliche Geburt in jhme gar bald vorrichtet werden“ (S. 561), wozu Luther, ganz im Sinne seiner Heidelberger Thesen, bemerkt: *Igitur tota salus est resignatio voluntatis in omnibus ut hic docet sive in spiritualibus sive temporalibus. Et nuda fides in deum.*

Neben Taulers Predigten hat die „deutsche Theologie“ einen tiefen Eindruck auf Luther gemacht. Wie wert ihm

dieses Büchlein gewesen ist, geht schon daraus hervor, daß er es zweimal herausgegeben hat. Die zweite Ausgabe fällt in dasselbe Jahr 1518 wie die Heidelberger Disputation. Die Vorrede spricht sich u. a. dahin aus: „Ich danke Gott, daß ich in deutscher Zunge meinen Gott also höre und finde, als ich es und sie mit mir bisher nicht finden haben, weder in lateinischer, griechischer, noch hebräischer Zungen“; besonders wichtig ist aber die andere Stelle in ihr, wo er sagt: „Daß ich nach meinem alten Narren mich rühme, ist mir nächst der Bibel und St. Augustin nicht vorgekommen ein Buch, daraus ich mehr erlernt habe und will, was Gott, Christus, Mensch und alle Dinge seien.“ Treten nun freilich gerade diese Reflexionen des Frankfurter Gottesfreundes selbst in den Heidelberger Thesen ganz zurück, so sind sie doch immerhin der Schlüssel für Luthers entsprechende Ausführungen. Aus ihnen versteht sich die Unbedingtheit, mit der die Allwirksamkeit Gottes und die Nichtigkeit alles menschlichen Thuns behauptet wird. (Vgl. Kap. 55 und 56.) Deshalb finden auch die Kapitel über die geistliche Armut und die Demut (24 und 33) und über die wahre und falsche Beurteilung des sicheren und des in Christo geführten Lebens (vgl. Kapitel 18 mit These 21) sowie die immer wiederkehrenden Gedanken über die Beugung des eigenen („freien“) Willens unter den ewigen Willens Gottes und endlich über den Stolz als die Grundsünde des Menschen in den Heidelberger Thesen ihren kräftigsten Wiederhall. Es sei außerdem noch darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Entgegensetzung von Ruhmtheologie und Kreuztheologie in Kap. 48 der „deutschen Theologie“ ihre Vorlage hat; da heißt es nämlich: „Welcher Mensch oder welche Kreatur begehrt zu erfahren und zu wissen den heimlichen Rat und Willen Gottes, also daß er gerne wollte wissen, warum Gott dies oder das thue oder lasse und dergleichen, der begehrt nichts anders, denn was Adam und der Teuffel bekehrten. Solange diese Begierde währt, so wird es nimmer erkannt, und der Mensch ist nichts anderes, denn als Adam oder der Teufel. Denn diese Begierde hat ein Mensch um keiner anderen Ursache willen, denn daß man davon Lust habe

und darin gloriire; und dieses ist die rechte Hoffart. Ein wahrer, demütiger, erleuchteter Mensch begehrt nicht von Gott, daß er ihm seine Heimlichkeit offenbare, also daß er erfrage: Warum Gott dies oder das thue oder verhänge und dergleichen, sondern er begehrt allein, wie er allein an ihm selber zunichte werde und willenlos, auf daß der ewige Wille in ihm lebe und gewaltig sei, ungehindert von dem eigenen Willen, und wie dem ewigen Willen von und in ihm genug geschehe.“

Es ist nicht meine Meinung, daß auf diese Weise die Herkunft jeder einzelnen These richtig gegeben sei. Die Heidelberger Sätze in dieser Weise zu zergliedern und ihre einzelnen Bestandteile auf die verschiedenen Mystiker genau verteilen zu wollen, ist ein vergebliches Bemühen. Das ist auch gar nicht meine Absicht bisher gewesen. Es ist mir vielmehr nur darauf angekommen, die Punkte zu zeigen, an welchen die Mystik Einfluß auf die Heidelberger Thesen ausgeübt hat, und die Männer zu finden, von welchen Luther dabei abhängig ist. Einzelheiten in meiner Herleitung wird man wohl beanstanden können; aber im allgemeinen, glaube ich, wird die gegebene Darstellung auf Zustimmung rechnen dürfen.

Bisher ist aber nur die eine Seite der Sache betrachtet worden. Es ist jedoch nicht genug zu untersuchen, woher die mystischen Sätze Luthers stammen und allgemeine Analogieen derselben zu anderen Mystikern aufzuweisen. Es fragt sich — und das ist die Hauptsache —, welches nun die Mystik der Heidelberger Thesen selbst ist. Wir müssen ihren Grundcharakter feststellen, sie von ihrem Mittelpunkt aus zusammenfassend darstellen und ihre inneren Zusammenhänge zeigen.

Es empfiehlt sich, dabei von dem Wesen der Mystik überhaupt auszugehen.

Man versteht die Mystik nicht vollständig, wenn man sie nur als Spekulation betrachtet. Sie ist ihrem Wesen nach in erster Linie eine Form der christlichen Frömmigkeit. Sie unterscheidet sich dadurch charakteristisch von der Scholastik. Während diese für den christlichen Glauben verstandes-

mäßig den passendsten Ausdruck sucht und sich nicht genug thun kann in dialektischer Gliederung und Zusammenfassung der Begriffe, will die Mystik dem Menschen lediglich zur Frömmigkeit Anleitung geben; und sie weiß dafür keinen sichereren Weg als den, daß der Mensch Gott selbst in sich aufnimmt, daß er „vergottet wird“, daß sein Wesen und Wille mit dem göttlichen Wesen und Willen eins wird. Alles Übrige — das beschauliche Leben, die Abkehr von der Welt, der Gegensatz gegen alles Kreatürliche u. s. w. — sind nur Begleiterscheinungen, notwendige Folgerungen aus jenem Prinzip. Will man den ganzen, reichen Inhalt der Mystik auf eine kurze Formel bringen, so kann man als ihren Grundgedanken mit Loofs (§ 71, 2) „Freiheit und Seligkeit in Selbst- und Weltverleugnung voraussetzender Kontemplation, in mystischer Gottes- und Jesusliebe“ bezeichnen.

Diesen Grundgedanken lassen auch die Heidelberger Thesen wiederklingen. Aber Luther verhält sich ihm gegenüber ziemlich reserviert. Ist schon in der Psalmenauslegung (1513—1514) ein „Mangel an Eingehen auf die Anschauung von mystischer Gemeinschaft zwischen der Seele und Gott oder Christus“ bemerkt worden¹, so läßt sich die gleiche Beobachtung an unseren Thesen machen. Denn diese sind durchaus nüchtern gehalten. Nirgends sehen wir in ihnen etwas von den Auswüchsen, zu welchen der Grundsatz der Vergottung häufig Veranlassung geboten hat. Luthers gesunde Frömmigkeit ist vor ihnen bewahrt geblieben, weil sie den Pantheismus, welchen die meisten Mystiker teilen oder doch hart streifen, vermieden hat. So finden wir in den Heidelberger Thesen nichts von jenem Tändeln und Spielen, von welchem sich auch ein Bernhard von Clairvaux nicht hat frei halten können. Ergüsse eines überreizten Gefühles, wie sie wohl auch bei Augustin einmal vorkommen, sind hier vermieden. Und doch hätte sich — z. B. bei der 4. und 27. These — zu solchen Überschwenglichkeiten Gelegenheit geboten. Luther hat das schwärmerische Element der Mystik abgestreift.

1) Köstlin, Luthers Theologie I, 93.

Auch das andere ungesunde Element der Mystik, das quietistische, hat Luther ausgeschieden. Die Kontemplation birgt die Gefahr in sich, daß man über dem Schwelgen in seliger Verzückung die sittlichen Aufgaben vernachlässigt, und während man sich bis zum Himmel erhoben fühlt, den festen Boden der Erde unter den Füßen verliert. Luther setzt das sittliche Thun des Menschen einfach als selbstverständlich voraus; und wo er gegen die opera redet, da trifft seine Polemik ja nicht diese selbst, sondern nur den Irrtum, man könne durch gewisse, gesetzlich bestimmte Werke gerecht werden. Und wenn er in der 25. These von einem credere sine opere redet, so meint er, wie die Erläuterung zu dieser These deutlich zeigt, nicht einen Zustand der Ekstase, sondern einen religiös-sittlichen Akt.

Auch von der deutschen Mystik, unter deren Einfluß Luther damals ganz besonders stand, weichen seine Heidelberger Thesen im einzelnen recht charakteristisch ab. Das hat einen doppelten Grund. Der eine liegt in seiner hohen Wertung der Bibel. Diese führt ihn dazu, in seinen Sätzen vor allem über die Wirksamkeit Christi in den Gläubigen (These 27) den mystischen Gedanken der Vergottung auf seine bleibende Grundlage in Röm. 6 und Joh. 15 zu reduzieren. Außerdem verfolgt Luther auch in seinen mystischen Sätzen stets nur durchaus praktische Interessen. Er hat darum der Spekulation keinen breiteren Raum verstattet, als sie eben braucht. So ist der metaphysische Gegensatz von Gott und Kreatur, welcher sich durch die ganze Mystik hindurchzieht, in unseren Thesen nur die stillschweigende Voraussetzung¹ für den ethischen Gegensatz von gut und böse². Damit hängt es dann auch zusammen, daß die Aussagen über die Selbstverleugnung bei Luther nicht so radikal lauten wie bei den Mystikern, welche die völlige Selbstaufgabe der Persönlichkeit, die gänzliche Abkehr von der

1) Vgl. die Entgegensetzung beider in These 3—4. 27. 28.

2) „Nicht Gott und Kreatur, aber Gottes- und Kreaturenliebe werden in unversöhnlichen Gegensatz gestellt, und aus dem Vorhandensein der letzteren die Unmöglichkeit gefolgert, die erstere zu besitzen.“ Hering, Die Mystik Luthers, S. 60.

Welt und ein ausschließlich passives Verhalten zu Gott lehren. Ebenso nüchtern und praktisch sind die Ausführungen Luthers über die Gottesgeburt im Menschen gehalten, zumal wenn wir sie mit denjenigen Taulers vergleichen. Zu der Weihnachtspredigt dieses Mystikers von der dreifachen Geburt bemerkt Luther, daß die mystische Gottesgeburt wohl in quiete, die moralische aber in operatione statffinde, und daß jedenfalls diese jener vorausgehen müsse. Die Heidelberger Thesen vollends legen (These 4—7) nur auf die moralische Seite der Sache Wert; den mystischen Prozeß aber setzen sie einfach voraus, ohne sich über seine Art weiter zu äußern. Vielleicht darf auch darauf hingewiesen werden, daß ein — gerade für die Lehre von der Gottesgeburt wichtiges — Lieblingsthema der deutschen Mystik, die Lehre vom „Seelengrunde“, bei Luther keine Verwendung gefunden hat¹, obwohl sie sich (z. B. bei den Ausführungen über das rechte christliche Erkennen These 19 bis 24) hätte benutzen lassen.

Es wäre indessen unrichtig, auf Grund dieser Abweichungen Luthers von der Mystik — auch der deutschen — den Einfluß dieser auf die Heidelberger Thesen überhaupt zu leugnen oder doch nur gering anzuschlagen. Wir werden im Folgenden sehen, wie sich durch ihre sämtlichen Aufstellungen, in den Sätzen über Sünde und Rechtfertigung, Glaube und Werke, Kreuz und Ehre, Gottesfurcht und Gelassenheit, Punkt für Punkt die Einwirkungen der Mystik verfolgen lassen.

Was zunächst die Thesen betrifft, welche Luther über die Sünde aufstellt, so zeigen dieselben allerdings, wie oben ausgeführt ist, eine nahe Verwandtschaft mit Augustins parallelen Sätzen. Aber ihre eigentümliche Färbung erhalten sie erst durch Einwirkung des mystischen Elementes. In den Heidelberger Thesen findet sich eine jener wenigen Stellen, in welchen Luther die Sünde auf Störung der Lebensgemeinschaft mit Gott, die eine Folge des „Ursprungs“ aus Gott war, zurückführt². Wir meinen die 15. These:

1) Vgl. Hering, S. 68.

2) Hering, S. 58.

Nec in statu innocentiae potuit stare activa, sed subiectiva potentia, nedum in bonum proficere (nämlich ohne fort-dauernde göttliche Einwirkung). Dadurch daß nun Luther den Menschen in seiner Isolierung betrachtet, erscheint ihm all sein Sein und Thun als böse, weil des Zusammenhangs mit Gott, dem allein Guten, entbehrend. Er erklärt ihn darum für dem Fluche des Gesetzes verfallen, der alles trifft, quicquid non est in Christo (These 23). Jedes opus, das der Mensch verrichtet, ist und bleibt vergeblich. Es ist mortuum (= non vivum), d. h. es entbehrt der inneren, treibenden Lebenskraft, die allein aus Gott stammt. Und es ist ein opus noxium mortaleve peccatum. Denn einmal ist es impediens introitum regni (vierte Erläuterung zur 7. These) und dann oportet circa talem actum mortuum voluntatem aliquid agere, scilicet vel amando vel odiendo eum. Odisse non potest, cum sit mala. Amat ergo, ergo amat mortuum (These 10 mit Erläuterung). Wäre ein opus mortuum nicht zugleich auch ein peccatum mortale, sondern nur veniale, so würden die Menschen sicher und übermütig, quod est periculosum (These 9 samt Erklärung). Der Übermütige, der auf seine Werke stolz ist, wendet sich contra Deum, quem amare debuit et glorificare in eo et in omni opere (Erläuterung der 10. These); und darum ist er dem Zorne und dem Gerichte Gottes verfallen (Erläuterung zur 8. These). Der Mensch aber, der in mera et mala securitate handelt (These 8), begeht noch vielmehr eine Todsünde. Si enim offendit, qui subtrahit gloriam, quanto magis offendit qui subtractam continuat, et in hoc ipso securus agit (These 9, Erläuterung). In beiden Fällen aber hat es dabei sein Bewenden: confidere in opus, de quo debuit timere, est sibi gloriam dare, et Deo auferre, cui timor debetur in omni opere. Haec autem tota est perversitas, scilicet sibi placere, fruique se ipso in operibus suis, seque idolum adorare (These 7, Erläuterung). Und das gilt allgemein von jedem, der nicht in der Gemeinschaft mit Gott, bezw. mit Christus steht; qui non est in Christo, heißt es am Schlusse der Erläuterung zur 9. These, aut recedit ab eo, subtrahit ei gloriam.

Die Schärfe, womit Luther den Begriff der Sünde als Hochmut ¹ Gott gegenüber auffasst, führt ihn dazu, den Begriff der Vergottung, der auch den Heidelberger Thesen nicht fremd ist, durchaus nüchtern, biblisch und praktisch, zu fassen. Er lehrt, den dabei drohenden Pantheismus ablehnend, nicht eigentlich eine Einwohnung Gottes selbst im Menschen, wodurch sich die Mystiker bisweilen zum schlimmsten Hochmut haben verführen lassen. Die Vergottung ist ihm ihrem Wesen nach sozusagen Verchristung ²; sie ist das Sein Christi — Christus autem in Deo est absconditus (Erläuterung zur 1. philosophischen These) — in dem Gerechtfertigten, der ihn im Glauben in sich aufgenommen hat. Per fidem, besagt die Erläuterung zur 26. These, Christus in nobis, imo unum cum nobis est — so sehr, daß der Mensch alsdann sit Christi operatio seu instrumentum (Erklärung zu These 25). In diesem Sinne nimmt die Vergottung in den Heidelberger Thesen eine beherrschende Stellung ein. Dieser Begriff von ihr ist besonders in den Verhandlungen ausgesprochen worden. Butzer berichtet darüber: *est quoque lex Spiritus, quae eadem lex* ³ *gratiae dicitur et digito Dei, divino nimirum spiritu, cordibus hominum non membranis aut codicillis insculpitur, non voce aut cogitatione etiam, quod rectum, quod honestum sit, commonstrans, sed spiritali afflatu illustrans, purificans pariter et ad bonum perficiendum impellens et perficiens legemque adimplens . . . si cor-*

1) *Cesset superbia, et nullum peccatum uspiam erit*, heißt es in der Erklärung zu These 8.

2) Auf der so gefaßten Lehre von der Vergottung ruht Luthers Wertschätzung der Mystik hauptsächlich. In der Anmerkung zu Taulers Weihnachtspredigt von der dreifachen Gottesgeburt bemerkt Luther über die *theologia mystica*, aus welcher diese Predigt stammt: *est sapientia experimentalis et non doctrinalis. Quia nemo novit nisi qui accipit hoc negotium absconditum. Loquitur enim de nativitate spiritali verbi increati. Theologia autem propria de spiritali nativitate verbi incarnati habet unum necessarium et optimam partem.* Weimarer Ausgabe IX, 98.

3) Damit ist die Vermittelung des neuen Lebens mit Gott durch das Wort der Schrift schwach angedeutet. Sonst ist in den Thesen und ihren Erläuterungen davon nicht die Rede.

dibus hominum, hoc est affectibus, inscribatur, iam non ipsi vivunt aut agunt, sed vivit potius in ipsis Christus, et non tam agunt quam aguntur, utique Spiritu, eoque filii Dei et sunt et vocantur, tum, sive bibant, edant aut etiam animi gratia quaeritent bulbos, ut est in cordibus ipsorum diffusa charitas per Spiritum sanctum, ita omnia haec condita charitate pia sunt, sancta sunt, Deum spirant, divina respiciunt ac Christum inhabitantem planissime referunt, atque ut summatim iam complectamur haec omnia, est lex Spiritus divina quaedam *Εντελεχεια* humanae menti deitus illapsa irrequieta, perenni impulsu sursum ciens omnia, qua homo et animo prono iusta percipit et summa cum voluptate operatur.

Es ist in diesen Worten bereits ausgesprochen, woran sich die Vergottung des Menschen zeigt. Innerlich macht sie ihn zu einem iustus; nach aussen läßt sie ihn bona opera wirken. Hier findet die sittliche Seite des christlichen Lebens seine volle Würdigung. Luthers Meinung ist, non quod iustus nihil operetur, sed quod opera eius non faciunt iustitiam eius, sed potius iustitia eius facit opera; nur ad iustificati-
onem nihil faciunt opera (Erläuterung zur 25. These). Die Kraft, aus welcher die Werke verrichtet werden, ist der mit dem Menschen vereinigte Christus. Darum steht in der Erklärung der 26. These: Christus est iustus, et omnia implens Dei mandata, quare et nos per ipsum omnia implemus, dum noster factus est per fidem. Deshalb kann man das Werk Christi das eigentlich wirksame nennen, das unsere aber nur das bewirkte; und unser (bewirktes) Werk gefällt Gott nur um des (darin wirksamen) Werkes Christi willen (These 27). Übrigens geben die Heidelberger Thesen ausdrücklich die Möglichkeit zu, daß in seinem Ergebnis auch das, was Gott durch den Gerechten vollbringt, schlecht sein könne. Aber sie wissen für diese befremdliche Thatsache auch eine Erklärung: sie vergleichen in diesem Falle den Menschen mit dem schlechten Beile in der Hand eines tüchtigen Zimmermannes (These 6 mit Erläuterung).

Für das Heil des Menschen ist es von der größten Wichtigkeit, daß er in das Gnadenverhältnis zu Gott eintritt. Es fragt sich nur, wie das geschehen kann. Dem-

jenigen, welcher durch sein eigenes Bemühen zur Seligkeit gelangen will, erklärt Luther: *Iustitia Dei non acquiritur ex actibus frequenter iteratis* (Erläuterung zu These 25); ja er hält ihm den Satz entgegen: *Homo putans se ad gratiam velle pervenire, faciendo quod in se est, peccatum addit peccato, ut duplo reus fiat* (These 16). Der Mensch ist ja seinem ganzen Wesen nach Sünder; und si per peccatum putet se dignum fieri gratia, aut aptum ad gratiam, iam superbam addit praesumptionem, et peccatum non peccatum et malum non malum credit, quod est nimis grande peccatum (These 16 mit Erläuterung). Der Grund zu dem neuen Verhältnis, in welches der Mensch zu Gott tritt, liegt ganz in Gott; und von seiten des Menschen kommt ihm schlechterdings nichts entgegen. Das spricht die letzte (28.) der theologischen Thesen aus: *Amor Dei non invenit, sed creat suum diligibile, was Luther dahin erläutert: Amor Dei in homine vivens diligit peccatores, stultos, infirmos, ut faciat iustos, bonos, sapientes, robustos, et sic effluit potius, et bonum tribuit . . . Et iste est amor crucis ex cruce natus, qui illuc sese transfert, non ubi invenit bonum, quo fruatur, sed ubi bonum conferat malo et egeno.* Hier geht Luther an der Hand der deutschen Mystik über Augustin hinaus, indem er von der Gerechtigkeit Gottes und ihrem Verhältnis zu unserem Heile nicht redet. Allgemeiner heisst es in dem Berichte Butzers (zu These 1): *Hanc (sc. legem Spiritus) vero ita dari a Deo contendit, ut nulla prorsus mortalium opera emereri queat.* Was dem Menschen dabei zukommt, ist Glaube an Christus und Gottesfurcht.

Der Glaube ist von Luther als Vertrauen und Hoffnung gefasst. Sein Inhalt besteht darin, daß der Mensch weiß, sibi nihil prodesse citra Deum posse (These 11, Erläuterung). Er ist nicht des Menschen eigene Leistung; sine enim opere nostro gratia et fides infunditur ¹ (Erläuterung zur 25. These). Sein Objekt ist speziell Christus, auf den darum der Heilsbegierige verwiesen wird: *Procide, et ora gratiam, spemque*

1) Der „erlangte Glaube“ der Scholastiker, den Luther sonst abweist (Hering S. 97f.), ist hier überhaupt nicht erwähnt.

tuam in Christum transfer, in quo est salus, vita et resurrectio nostra (These 16, Erläuterung). Als heilsvermittelnd ist aber nicht das Leiden Christi gedacht, wie hoch ¹ dasselbe auch als Angelpunkt der wahren Theologie gewürdigt wird. Luther blickt vielmehr auf das ganze Thun und Wirken Christi: Opera, quae ipse (sc. Christus) facit, sunt impletiones mandatorum Dei, nobis data per fidem, quae cum intuemur, movemur ad imitationem eorum (These 27, Erläuterung). Er meint das aber nicht im rationalistischen Sinne, daß Christus nur Vorbild zum Guten sei. Er fühlt, wie das unmittelbar folgende Citat aus Gregor zeigt, auch die Kraft von ihm ausgehen, welche unwiderstehlich zum Guten treibt. Und so kann er, ohne sich zu widersprechen, an einer anderen Stelle, von der psychologischen Vermittelung des Heils durch die Imitatio Christi absehend, von der Verleihung der Gerechtigkeit fast wie von einem magischen Vorgange reden: Iustitia Dei infunditur per fidem (Erläuterung zur 25. These).

Nur eine besondere Seite an dem Glauben ist die Furcht vor Gott. Beide sind untrennbar miteinander verbunden. Non potest . . . adesse vera spes, nisi in omni opere timeatur iudicium damnationis (These 11). Dieser timor Dei ist das wirksame Mittel gegen die Sicherheit des Menschen; si enim timeret, non esset securus, ideoque nec sibi placeret, sed in Deo sibi placeret (These 7, Erläuterung). Er ist durchaus notwendig; iustorum opera essent mortalia, nisi pio Dei timore ab ipsismet iustis, ut mortalia timerentur (These 7). Was Luther eigentlich unter ihm versteht, sagt er in der Erläuterung zur 4. These: Dominus humiliat et perterrefacit nos lege et conspectu peccatorum nostrorum, ut tam coram hominibus, quam coram nobis videamur esse nihil, stulti, mali, imo vero tales sumus. Quod cum agnoscimus atque confitemur, nulla in nobis est species neque decor, sed vivimus in abscondito Dei (id est, in nuda fiducia misericordiae eius) in nobis habentes responsum peccati, stultitiae, mortis

1) In Christo crucifixo est vera Theologia et cognitio Dei. These 20, Erläuterung.

et inferni, iuxta illud Apostoli 2. Cor. 6. Quasi tristes, semper autem gaudentes, quasi mortui, et ecce vivimus. Et hoc est, quod Esaias c. 28 vocat, opus alienum Dei, ut operetur opus suum (id est, nos humiliat in nobis, desperantes faciens, ut exaltet in sua misericordia, sperantes faciens) . . . Sic itaque opera deformia, quae Deus in nobis operatur (id est humilia et timorata), sunt vere immortalia, quia humilitas et timor Dei est totum meritum. Es ist aber wohl zu beachten, daß der timor Dei für Luther nicht identisch ist mit der desperatio. Allerdings behauptet er: Certum est hominem de se oportere penitus desperare (These 18). Aber damit meint er nicht jene dumpfe, trostlose Verzweiflung, für welche es überhaupt keine Rettung giebt. Wo er so redet, da ist seine Absicht nur die: humiliandi et quaerendae gratiae Christi studium excitare. Wie er das meint, zeigt er an einem Beispiel: Tunc aeger quaerit medicinam, quando intelligit malum sui morbi. Sicut itaque non est causam desperationis vel mortis dare, quando aegroto dicitur periculum sui morbi, sed potius est eum provocare ad curam medicinae quaerendae: ita dicere, quod nihil sumus et semper peccamus, quando facimus quod in nobis est, non est desperatos (nisi sint stulti) sed sollicitos ad gratiam Domini nostri Jesu Christi facere (These 17 und ihre Erläuterung). An sich selbst¹, nicht an Gott, soll der Mensch verzweifeln. Das ist das Wesen des timor Dei. Diese Gottesfurcht beherrscht das ganze Leben des Christen und weist ihm die rechte Stellung zur Kreatur an: Demütige Welt- und Selbstverleugnung. Das ist der Sinn der 11. These: Non potest vitari praesumptio, nec adesse vera spes nisi in omni opere timeatur iudicium damnationis, und ihrer Erläuterung: impossibile est in Deum sperare, nisi de omnibus creaturis desperetur, sciatque sibi nihil prodesse citra Deum posse. At cum nullus sit, qui hanc puram spem habeat, ut supra dixi-

1) Diese Verzweiflung des Menschen an sich selbst ist die Kehrseite zu dem Grundsatz der Vergottung und ist, durch Lektüre Augustins und Bernhards sowie durch seine eigene Erfahrung, für Luthers Theologie sehr wichtig geworden.

mus, ac sic nonnihil in creaturam confidamus, patet, quod propter immundiciam in omnibus timendum est Dei iudicium. Et sic praesumptio vitetur, non re, sed affectu ¹, id est quod displicet nobis adhuc esse in fiducia creaturae. Das christliche Leben des Menschen ist demnach immer in der Entwicklung, im Werden begriffen.

Auf diesem Grunde erhebt sich nun ein spezieller Gedanke der Heidelberger Thesen: die Theologia crucis, die Lehre, ja vielmehr die lebendige Überzeugung, daß das Kreuz, d. h. das Übel, das Leiden, die Schwäche, die Thorheit vor der Welt, das wahrhaft Gute ist und darum vor Werkdienst, Ehre, Macht, Weisheit der Welt weitaus den Vorzug verdient. Es steht für Luther fest, Deum non inveniri nisi in passionibus et cruce. Deshalb redet er auch von einem bonum crucis, quia per crucem destruuntur opera, et crucifigitur Adam, qui per opera potius aedificatur. Im Kreuz allein ist wahre Befriedigung zu finden. Denn wenn die hydropisis animae, quo plus bibit, plus sitit, so darf man dem Gierigen nicht immer neue Nahrung zuführen, sondern muß, um Heilung herbeizuführen, die Begierde selbst ausrotten, id est, ut qui vult fieri sapiens, non quaerat sapientiam procedendo, sed fiat stultus quaerendo stultitiam retrocedendo. Sic qui vult fieri potens, gloriosus, voluptuosus, satur omnium rerum, fugiat potius, quam quaerat potentiam, gloriam voluptatem, omniumque rerum saturitatem. Haec sapientia, fügt Luther hinzu, illa est, quae mundo est stultitia (These 22, Erläuterung). Und an einer anderen Stelle (in der Erläuterung zur 4. These) bemerkt er: Talis ergo homo sibi displicet in omnibus operibus suis, nullum decorem, sed solam suam deformitatem videt. Imo etiam foris facit, quae aliis stulta et deformia videntur. Er befindet sich in dem Zustande der völligen Gelassenheit; sive operatur, sive non, idem sibi est, nec gloriatur, si operetur, nec confunditur, si non operetur Deus in eo; sibi scit satis esse, si patitur et destruitur per crucem, ut magis annihiletur. Darin besteht

1) Ähnlich heisst Tauler denjenigen, der keine Reue hat, eben über diesen Mangel Reue zu empfinden.

gerade die Wiedergeburt (Joh. 3), die den Tod ¹, das mortem praesentem sentire, voraussetzt.

Mit dieser Liebe, welche Kreuz und Leiden wählt, mit diesem Vertrauen, welches Gott wirken läßt, was und wie er will, ist jene Höhe seliger Welterhabenheit und Gottesnähe erreicht, zu welcher die Mystik den Menschen emporleiten will, und auf welcher der Lobpreis erklingt: Soli Deo Gloria!

Paulus hat für seine Erklärung der Heidelberger Thesen das mystische Element gar nicht in Betracht gezogen. Er beschränkt sich darauf, die Sätze Luthers durch allgemeine Bemerkungen psychologischer und rationeller Art seiner Zeit verständlich zu machen. Ein wirkliches Verständnis derselben ist aber nur auf geschichtlicher Grundlage möglich. Es läßt sich nur dann erzielen, wenn auch der Anteil der Mystik an den Heidelberger Sätzen gebührend gewürdigt wird. Dafs derselbe sehr groß, fast dominierend ist, ist wohl aus der vorstehenden Darstellung deutlich geworden ².

5. Der Fortschritt der Heidelberger Thesen über die 95 Thesen hinaus.

Ein halbes Jahr vorher, als Luther in Heidelberg disputierte, hatte er seine 95 Thesen veröffentlicht und damit den ersten Schritt gegen das herrschende Kirchentum gethan. In Heidelberg nahmen die Augustiner, wie oben gezeigt worden ist, zu seinem Vorgehen Stellung. Es legt sich die Frage nahe, wie weit sich die Heidelberger Thesen mit den Wittenberger Sätzen decken, ob nicht vielleicht jene diesen gegenüber schon einen Fortschritt bezeichnen.

Auf den ersten Blick scheint zwischen beiden gar keine Beziehung zu bestehen. Die 95 Thesen handeln de virtute indulgentiarum; in Heidelberg stellt Luther Sätze aus der

1) Wie Luther mit dieser Betrachtung des leiblichen Todes im Zusammenhange der Kreuztheologie über die Mystik hinausgeht, zeigt Hering S. 88.

2) Es verdient übrigens noch bemerkt zu werden, dafs über Gottes Wesen, sein Wort, die Sakramente und die Kirche — Gegenstände, welche der Mystik Luthers nicht überhaupt fremd sind, — die Heidelberger Thesen sich nicht äußern.

Soterologie und Anthropologie auf. Das erschwert den Vergleich, macht ihn aber doch nicht überhaupt unmöglich.

Nur im Vorbeigehen sei auf Einzelnes aufmerksam gemacht. Was die Heidelberger Thesen über die *Theologia crucis* ausführen, das klingt vorher schon in den drei letzten der Wittenberger Thesen an. Ferner, daß die 17. der Heidelberger Thesen nicht die *desperatio* des Menschen, sondern nur den *timor Dei* will, verstehen wir bloß dann vollständig, wenn wir uns daran erinnern, daß die Wittenberger Thesen (16) die *desperatio* als Zustand der Höllepein nehmen.

Wichtiger ist für unsere Frage, daß einzelne Probleme — Buße, Verdienst, Werke, Sündenvergebung — hier wie dort berührt sind. Es handelt sich darum, festzustellen, ob und inwiefern die betreffenden Aussagen der Heidelberger Thesen über die parallelen Ausführungen der Wittenberger Sätze hinausgehen.

Die Untersuchung hierüber ist allerdings durch zweierlei erschwert. Einmal legt sich nämlich die allgemeine Erwägung nahe, daß Luther einen Gegenstand, über den er in den Heidelberger Thesen schweigt, deshalb keineswegs schon aufgegeben zu haben braucht. Und dann ist mit der Thatsache zu rechnen, daß in den Resolutionen zu den 95 Thesen, die bald nach der Heidelberger Disputation abgeschlossen vorliegen, Luther manches noch in seinem Sinne aufrecht erhält, was er in den Heidelberger Sätzen übergeht. Was indessen den ersten Punkt anbetrifft, so wird zu prüfen sein, ob Luther über diese oder jene Sache nur aus zufälligen Gründen schweigt, weil sich ihm zu ihrer Erörterung keine Gelegenheit bot, oder ob er sie übergehen muß, weil er sie nicht mehr vertreten kann. Hinsichtlich des Standpunktes der Resolutionen aber ist daran zu erinnern, daß ihre Abfassung sich über einen längeren Zeitraum hinzieht; es besteht darum jedenfalls die Möglichkeit, daß sie in einzelnen Teilen von den Heidelberger Thesen bereits überholt sind, während andere Ausführungen in ihnen schon über diese wieder hinausgegangen sind. Ob das wirklich auch der Fall ist, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

Die 95 Thesen hatten die Grundlage der kirchlichen Bußlehre erschüttert, indem sie die kirchliche Bußpraxis angriffen. Die Wirksamkeit des Ablasses zur Tilgung der Schuld (These 6), zum Nachlaß der göttlichen Sündenstrafen (These 21), sowie zur Erlösung der Seelen im Fegfeuer (These 10 und 13) hatte Luther geleugnet und den Ablass nur noch als Erlass der kanonischen Strafen gelten lassen (These 5 und 20). Was wollte es demgegenüber heißen, wenn er (These 71) erklärte: *Contra veniarum apostolicarum veritatem qui loquitur, sit ille anathema et maledictus?* Die kirchliche *veritas veniarum apostolicarum* war es ja nicht mehr, sondern Luthers eigene Auffassung vom Werte des Ablasses, wenn These 49 besagte: *Docendi sunt Christiani, quod veniae papales sunt utiles, si non in eas confidant, sed nocentissimae, si timorem Dei per eas amittant.* Und die kirchlich gut geheißene Übung war in der 32. These geradezu verflucht: *Damnabuntur in aeternum cum suis magistris, qui per litteras veniarum securos sese credunt.* Diese mera et mala securitas ist von den Heidelberger Thesen so sehr verabscheut, jener timor Dei ist in ihnen so sehr in den Vordergrund gerückt, daß Luther gar nicht mehr dazu kommt, die Möglichkeit einer Sündenvergebung durch äußere, kirchlich festgelegte Bußmittel in Erwägung zu ziehen. Der Heidelberger Luther betrachtet den Menschen so ausschließlich in seinem Verhältnis zu Gott, daß seine Stellung zur Kirche überhaupt außer Betracht bleibt. Auf dem Standpunkte, den Luther hier einnimmt, sind daher verschiedene mittelalterliche Vorstellungen der 95 Thesen, zumal die über die Heilsvermittlung durch die Kirche, die Unentbehrlichkeit des Priesteramtes u. dgl., aufgegeben. Die 7. der Wittenberger Thesen besonders war noch durchaus katholisch; sie knüpfte die Sündenvergebung unbedenklich an die priesterliche Absolution an; das Heil wurde ihr zufolge nur durch die Kirche mitgeteilt; und zu seiner Spendung galt ihr das Priesteramt als unentbehrlich. These 6 wußte ferner noch von Reservatfällen, in denen nur der Papst von der Schuld lossprechen könne. Diese Anschauungen hat der strenge Paulinismus der Heidelberger Thesen überwunden.

Zwar erinnert hier noch der Ausdruck *humilis confessio* in Absatz 2 der Resolution zur 7. These an die Erniedrigung des Beichtenden vor dem Priester, von der die 7. Wittenberger These redet. Aber das beigefügte *per timorem* zeigt, daß mit *confessio* hier nicht die Beichte vor dem Priester, sondern das Sündenbekenntnis vor Gott gemeint ist; denn *timor* ist in den Heidelberger Thesen, wie gezeigt, nicht die Furcht vor einer anderen Person, sondern die Gewissensangst vor dem heiligen und lebendigen Gotte selbst. Mit Übergehung des Priesters wird also nun der Heilsbegierige ohne Weiteres auf Christus selbst verwiesen. Von der Heilsmittelung redet Luther jetzt nur noch so, als gebe es überhaupt keine äußeren Vermittelungen, an die sie geknüpft sein könnte. Vom Priester als *vicarius Dei* in Sachen der Sündenvergebung ist nicht länger die Rede. *Casus reservati*, in welchen nur der Papst absolvieren kann, kommen vollends nicht mehr in Betracht. Luther hält in Heidelberg die Verantwortlichkeit des Menschen für sein Thun Gott gegenüber so entschieden fest, daß der Ablass für ihn gar nicht mehr in Frage kommt. Das ist bis zu einem gewissen Grade allerdings auch schon in den Wittenberger Thesen der Fall gewesen. Aber er hat dort doch wenigstens noch von dem Ablasse geredet und ihm einen Sinn abzugewinnen versucht, in dem auch er ihn aufrecht erhalten könnte. Wenn er ihn jetzt in Heidelberg, wo er ja auf die mannigfachen Mißverständnisse und Angriffe zu antworten Gelegenheit hatte, vollständig mit Stillschweigen übergeht, so ist dieses sein Schweigen bedeutungsvoller als alle seine früheren Einschränkungen und Umdeutungen. Thatsächlich rechnet er jetzt gar nicht mehr mit ihm. Das ist eigentlich der letzte Schritt, den er in seiner Verwerfung des Ablasses noch über die Verfluchung desselben hinaus thun konnte.

Dazu stimmt es denn auch, daß wir in den Heidelberger Thesen Grundsätze aufgestellt finden, welche in ihrer Konsequenz den Ablass ausschließen. Die ganze Ablasslehre ruhte auf der Voraussetzung, daß der Mensch durch die über die pflichtmäßige Erfüllung des Gesetzes hinausgehende Befolgung der *consilia evangelica* sich Verdienste erwerben

könne, welche kraft der Einheit des Leibes Christi bedürftigen Gliedern der Kirche zu gute kommen. Wer das leugnete, entzog dem ganzen, kunstvoll aufgeführten Gebäude den Boden. Luther hat es geleugnet. In den Wittenberger Thesen hat er freilich den Ablass in irgend welcher Form noch aufrecht erhalten (These 71); und er hat dementsprechend dort auch noch von *merita sanctorum* neben dem *meritum Christi* (These 58) geredet und nur geleugnet, daß dieser Schatz *indulgentias* begründe, und überhaupt, daß er in seiner Wirksamkeit der päpstlichen Vermittelung bedürfe. Die Heidelberger Thesen gehen tiefer und bezeichnen nur das unter der Leitung Gottes vollbrachte Thun als Verdienst (These 4). Die Vereinigung beider Gedankenreihen mag für Luther eine Zeit lang darin gelegen sein, daß die *merita sanctorum* eben nur durch die göttliche Wirkung *merita* seien. (Vgl. dazu die 7. und 12. der Heidelberger Thesen.) Bald aber führte ihn die Konsequenz dahin, das Vorhandensein der *merita sanctorum* eingehend zu untersuchen; und das Ergebnis dieser Untersuchung ist die gänzliche Leugnung des *Thesaurus supererogativus*, wie sie die Resolutionen (zu These 58) in der Konsequenz der Heidelberger Position unumwunden aussprechen.

Mit der Frage nach dem Verdienste hängt die ganze Schätzung der Werke überhaupt eng zusammen. Über sie heisst es in den Wittenberger Thesen: *per opus charitatis crescit charitas et fit homo melior* (44). In den Heidelberger Thesen dagegen wird der Grundsatz aufgestellt: *Non ille iustus est, qui multum operatur*. Beides ist aber nicht so gemeint, daß dort die Anerkennung der kirchlichen Lehre von der Werkheiligkeit, hier ihre Verwerfung ausgesprochen sei. Luthers Gedanke ist beidemal derselbe: daß nur ein durch die göttliche Liebe — das *opus charitatis* folgt aus der Mitteilung des heiligen Geistes (Röm. 5, 5) — geheiligtes Thun den Menschen bessere, alles andere Thun aber ihn nicht gerecht, sondern sündig mache. Aber dieser gleiche Gedanke erhält eine verschiedene Formulierung, je nachdem Luther sich mit einer kirchlich gegebenen Lehre beschäftigt, oder einen seiner Eigenart entsprechenden Gegenstand be-

handelt. In jenem Falle passen sich seine Aussagen unwillkürlich dem kirchlichen Sprachgebrauche an; in diesem redet er frei, in der Konsequenz seines Prinzips.

Was Luther an die Stelle der kirchlichen Bußlehre gesetzt hat, ist in den Heidelberger Sätzen unverändert dasselbe wie in den Wittenberger Thesen. Dafs der Christianus vere compunctus (These 36) seine Buße nicht auf einen einzelnen Moment beschränke, dafs vielmehr die poenitentia als odium sui das ganze Leben des Gläubigen ausfülle (These 1) und foris varias carnis mortificationes wirke (These 3), sind bekannte Wittenberger Sätze. Ihnen treten die Heidelberger Ausführungen über die Theologia crucis zur Seite, welche oben eingehend besprochen sind.

Damit habe ich das Verhältnis der Heidelberger zu den Wittenberger Thesen im Einzelnen dargestellt. Es kommt jetzt nur noch darauf an, dasselbe in seinem Mittelpunkt zu erfassen und auf einen entsprechenden Ausdruck zu bringen. Ich glaube, es läßt sich am zutreffendsten so charakterisieren: Die Heidelberger Thesen fassen den Gegensatz gegen den kirchlichen Pelagianismus viel schärfer und prinzipieller. Hier redet Luther nicht mehr von der poenitentia sacramentalis und den indulgentiae oder dem thesaurus; er dringt auf die Hauptsache. Von der Einzelfrage nach der Kraft des Ablasses ist er fortgeschritten zu dem Grundproblem, zu der Kardinalfrage: wie wird der Mensch vor Gott gerecht? Auch die Wittenberger Thesen hatten diese Frage schon gestreift; aber sie hatten die evangelisch klingende These 36: Quilibet Christianus vere compunctus habet remissionem plenariam a poena et culpa etiam sine litteris veniarum sibi debitam mit der katholischen Einschränkung (These 38) versehen: Remissio tamen et participatio papae nullo modo est contemnenda. Frei dagegen erklingt in den Heidelberger Thesen das dort nur angedeutete Sola fide. Damit ¹ ist der Punkt erreicht, von welchem aus die Trennung

1) Die Rechtfertigungslehre selbst findet sich freilich schon viel früher bei Luther. Aber in den beherrschenden [Mittelpunkt seiner Theologie tritt sie erst mit den Heidelberger Thesen.

von Rom früher oder später erfolgen mußte, und der Grundsatz aufgestellt, welchen auch die evangelische Kirche jederzeit als ihr Materialprinzip festgehalten hat. Freilich ist Luthers Verständnis dieses Grundsatzes noch an Augustin und die deutsche Mystik gebunden. Aber es ist doch bemerkenswert, daß er schon jetzt, wo er ohne Rücksicht auf kirchliche Sätze redet, nichts von der Bedeutung der priesterlichen Absolution für die Seligkeit gesagt hat, worauf Augustin nicht verzichten wollte, und wovon auch die Mystik nur in Ausnahmefällen meinte dispensieren zu können. Jetzt gilt ihm uneingeschränkt die Wahrheit, welche sich jeder im Glauben aneignen möge: *Gratia dicit: credo in hunc, et iam facta sunt omnia*. Alle übrigen Abweichungen der Heidelberger von den Wittenberger Thesen erklären sich von hier aus.

6. Die neue Theologie der Heidelberger Thesen.

Trotz ihrer Verwandtschaft mit Augustin, der Mystik und den humanistischen Bestrebungen sind die Heidelberger Thesen doch etwas Selbständiges. Ihr Inhalt ergiebt sich uns nicht durch das einfache Rechenexempel, daß wir die Augustinischen Gedanken, die Sätze der Mystik und die Beiträge des Humanismus addieren. Luther folgt seinen Lehrmeistern mit eigenem Urteil; er verarbeitet ihre Lehren zu einer einheitlichen Anschauung und stellt in deren Mittelpunkt den Satz von der Rechtfertigung, den jene in seiner ganzen Klarheit noch nicht erkannt hatten.

Das entscheidende Moment dafür ist das persönliche Seligkeitsinteresse Luthers, welches jetzt für seine Theologie zentrale Bedeutung gewinnt. Dieses erst verbindet die Sätze zu ihrer eigentümlichen Einheit. Aus ihm heraus verstehen sich die zwei einander entsprechenden Thesen, welche den Standpunkt des Heidelberger Luther kurz kennzeichnen: *Certum est, hominem de se penitus oportere desperare, ut aptus fiat ad consequendam gratiam Christi* (18); und: *Non ille iustus est, qui multum operatur, sed qui sine opere multum credit in Christum* (25).

Man darf nun freilich nicht alsbald sagen: das seien echt

evangelische Sätze; mit ihnen habe Luther den Boden der katholischen Kirche verlassen. Luther selber glaubte sich, als er sie verteidigte, im Einverständniß mit dem kirchlich rezipierten Augustin. Daß dies der Fall ist, und wieweit es zutrifft, ist weiter oben gezeigt. Aber auch die Einwirkung des Katholizismus überhaupt auf die Heidelberger Thesen läßt sich an einzelnen Punkten nachweisen. Die Sorge um das Heil — der timor Dei, welcher immer das iudicium damnationis fürchtet, — kann nur deshalb so eindringlich zur Pflicht gemacht werden, weil der katholische Gedanke doch noch nicht völlig überwunden ist, der Christ könne (ohne die priesterliche Absolution) seiner Seligkeit nie gewiß werden. Und die Ausführungen über die Theologia crucis, so gut evangelisch auch ihr Kern ist, entsprechen doch viel eher der weltflüchtigen Stimmung im Katholizismus als dem thätigen Eingreifen in den Gang der Dinge, wie es dem evangelischen Christentum entspricht.

Aber das darf man allerdings sagen: Indem Luther in Heidelberg Augustinische Sätze ausspricht, gewinnen sie ihm unwillkürlich ein Aussehen, welches zu der kirchlichen Praxis nicht mehr stimmen wollte. Wo blieben die Satisfaktionen und Pönitenzen neben dem werklosen Glauben? Wie konnte es *mèrita sanctorum* geben, wenn alles menschliche Thun eitel Sünde war? Welche Bedeutung hatte überhaupt noch die vom Katholicismus lediglich als Heilsanstalt aufgefaßte Kirche, wenn das Heil künftighin bloß von der persönlichen Stellung zu Christus abhängig sein sollte?

So berichtet denn auch Butzer, daß Luthers Thesen *non modo opinionem omnium superarent, verum plerisque etiam visa sunt haeretica*.

Denselben Eindruck hat dann später der Jesuit Pallavicini empfangen, der uns folgende Punkte der Heidelberger Thesen als *errores* Luthers aufzählt¹: *Humana opera omnia esse peccata lethalia, solumque venialia evadere, si fiant cum metu, ne sint lethalia*. — *Solam fidem ad salutem sufficere*. — *Post peccatum Adami nullas in homine remanere reliquias*

1) Bei Paulus S. 80f.

liberi arbitrii. — Voluntatem nihil operari in bonis actibus, sed solum exercere ministerium causae materialis, ut dicunt, et passivae, in iis excipiendis, non vero eos producere, atque idem ante Adami peccatum evenisse. Sieht man über die Ungenauigkeit in der Terminologie — Pallavicini gebraucht ihm geläufige Ausdrücke der katholischen Dogmatik — und die Dürftigkeit der Inhaltsangabe hinweg, so wird man seine Wiedergabe des Inhaltes selbst im wesentlichen als zutreffend bezeichnen müssen; und die ablehnende Haltung, welche Paulus ihr gegenüber einnimmt, ist darauf zurückzuführen, daß seine subjektive Auffassung der Heidelberger Sätze sich nicht mit dem authentischen Sinne Luthers deckt. Leugnung der Willensfreiheit zum Guten, Bestreitung der Gerechtigkeit aus Werken, Behauptung der Alleinwirksamkeit der Gnade, Verteidigung der Rechtfertigung allein durch den Glauben — das waren die Punkte, in welchen die Heidelberger Thesen in der That das kirchliche System durchbrachen.

Aber hat Luther selber ein Bewußtsein davon gehabt, daß seine Sätze sich an irgend einer Stelle mit der kirchlich fixierten Lehrweise im Widerspruch befinden?

Diese Frage ist zu bejahen, wenn man dem Titel der Thesen eine besondere Bedeutung beilegen darf. Theologica paradoxa hat sie Luther überschrieben. Er hat sie damit als Absonderlichkeiten bezeichnet, wie sie wohl nicht jeder Theologe behaupten würde, und — können wir hinzufügen — wie sie kein orthodoxer Katholik lehren dürfte, weil ja die katholische Lehre unverändert und für alle dieselbe ist.

Andererseits scheint Luther nach seinem eigenen Urteil mit diesen Thesen doch auch wieder nichts Neues sagen zu wollen. In dem Briefe an Trutfetter ¹ schreibt er ausdrücklich: De iis (sc. positionibus), quae gratiam et opera tangunt, scias, optime vir, me neque solum neque primum esse earum assertorem. Scis ingenia eorum, qui apud nos sunt, puta Carolstadii, Amsdorfii, D. Hieronymi (Schurf), D. Wolfgangi (Stehelin), utriusque Feldkirchen, denique D. Petri Lupini (Radhemius). At ii omnes constanter mecum sentiunt, imo

1) De Wette I, 108.

tota Universitas, excepto uno ferme Licentiato Sebastiano, sed et Princeps et Episcopus ordinarius noster: deinde multi alii Praelati, et quotquot sunt ingeniosi cives, iam uno ore dicunt, sese prius non novisse nec audivisse Christum et Evangelium. Istis ingeniis par est, ut meum non praeferam: atque cum ipsi in scholastica theologia sint, ut nosti, eruditissimi et exercitatissimi, patere quaeso, me cum eis sapere vel desipere, donec discutiatur per ecclesiam.

Indessen hat sich Luther hier in seiner Bescheidenheit über seine Stellung im Wittenberger Theologenkreise einem Irrtum hingegeben. In dem Berichte Butzers wird er nicht als Glied, sondern als Haupt dieses Kreises bezeichnet: Is effecit, ut Wittenburgae triviales isti auctores sint ad unum explosi omnes, Graecanicae literae, Hieronymus, Augustinus, Paulus publice doceantur. Wir haben in diesen Worten das Urtheil der humanistischen Zeitgenossen über Luther: Der neue Betrieb der Wissenschaft ist sein Verdienst. Betrachten wir von hier aus die Heidelberger Thesen, dann erscheinen sie uns wegen ihrer selbständigen Vereinigung der Bildungselemente jener Zeit als klassisches Beispiel für die ganze neue Richtung, welche damals von Wittenberg ausging; sie rückt so in eine Linie mit den mannigfachen Versuchen jener Periode, aus der alten Schablone herauszukommen, wie sie z. B. vom Standpunkte eines für die Bedürfnisse des deutschen Gemüthes offenen Katholizismus durch den Bischof Berthold von Chiemsee, in freierer Weise vom deutschen Humanismus in seinen bedeutendsten Vertretern gemacht wurden. Mit Erasmus vergleicht ihn darum Butzer in einer kurzen, treffenden Charakteristik beider: Cum Erasmo illi conveniunt omnia, quin uno hoc praestare videtur, quod quae ille duntaxat insinuat, hic aperte docet et libere. Und wenn dagegen Luther selbst gemeint hat¹, „daß etliche Hochgelehrten von uns Wittenbergischen Theologen schimpflich reden, als wollten wir neue Dinge fürnehmen, gleich als wären nicht vorhin und anderswo auch Leute gewesen. Ja freilich sind sie gewesen!“, so hat er

1) In der Vorrede zu „Eyn deutsch Theologie“.

damit doch nur insofern recht, als ihm und seinen Wittenberger Mitarbeitern jede Neuerungssucht und alles Revolutionäre fern lag. Etwas Neues war diese Wittenberger Theologie eben doch, auch wenn sie an das bewährte Alte anknüpfte. Sie trug lebensfähige Keime in sich, aus welchen sich etwas entwickeln konnte, was zuletzt über jenes Alte hinausführen mußte.

Auffallend, ja unverständlich bliebe sonst auch der lebhafteste Widerspruch, welchen Trutfetter gegen die Heidelberger Thesen erhoben hat. Der Eisenacher Doktor¹ war keineswegs ein exklusiver Scholastiker; wie er mit dem Erfurter Humanistenkreise in Friede und Freundschaft lebte, so hat er sich auch in seinen Schriften den neuen Strömungen nicht unzugänglich erwiesen. Wenn er trotzdem die schärfste und abweisendste Kritik an den Heidelberger Sätzen geübt hat, so muß der Grund tiefer liegen, als in der nach seinem Urteil falschen dialektischen Methode. Er war Kirchenmann genug, um zu erkennen, daß die Thesen Luthers nicht in das kirchliche System hineinpaßten, daß die Lehre von der Rechtfertigung, wie sie Luther verkündigte, den ganzen Bau werde brechen müssen. Und da ihm die Kirchenlehre über jeden Zweifel erhaben war, so konnte er die Abweichungen Luthers von derselben nur aus einer falschen Methode herleiten.

Die Kirche hat Luther gewähren lassen. Sie erkannte die grundlegende Bedeutung nicht, welche dem Kampfe um das Dogma zukam. Erst als Luther von dem klar erfassten Grunddogma der Rechtfertigung aus folgerichtig dazu fortschritt, sie selbst, ihre Verfassung und ihr Recht anzutasten, hat sie den Kampf gegen ihn ernsthaft aufgenommen. Um des Ablasses willen entschieden gegen ihn einzuschreiten, scheute sie sich. In der Frage des Dogmas hätte sie ihn gewähren lassen. Den Angriff auf ihren eigenen Bau nur konnte sie ihm nicht hingehen lassen. Erst nach der Leipziger Disputation hat sie in der Bannbulle wirklich Abrechnung mit ihm gehalten.

1) Vgl. über ihn Kaufmann a. a. O. II, 530 ff. nach G. Plitt Jodokus Trutfetter aus Eisenach.

Luther selbst hat die Tragweite seiner dogmatischen Position früher und klarer erkannt. Er hat sich zwar nicht alsbald von der Kirche losgesagt; nennt er doch noch zu Anfang des Jahres 1518 „die christliche kirche, unser mutter“¹ und nimmt die Priester in Schutz, weil sie notwendig seien zur Spendung des himmlischen Brotes. Aber schon in den Heidelberger Thesen fehlen die Ausführungen über die Kirche; zum Heile notwendig ist diese also für ihn nicht; und damit hat er im Grunde doch schon den Boden der mittelalterlichen Kirche verlassen. Äusserlich hat er aber den Bruch nicht vollzogen; er will warten, *donec discutatur per ecclesiam*. Und diese Entscheidung durch ein Konzil zum Zwecke einer Kirchenreform faßt er sehr bestimmt ins Auge, seitdem ihm der Grundsatz des *Sola fide* aufgegangen ist. Dann soll auch die kirchliche Lehre und Wissenschaft neu bestimmt werden. Denn soviel ist ihm klar: Mit der Scholastik ist nichts anzufangen². Soll es besser werden, so müssen die kirchlichen Kanones und die päpstlichen Dekretalen, die Scholastik und der ganze derzeitige Betrieb der Philosophie und Logik ausgerottet und neue Studien eingerichtet werden³.

Luther hat diese Reform damals noch innerhalb der katholischen Kirche für möglich gehalten und erwartet. Noch glaubte er, durch den Einfluß Einzelner werde sich die ganze Kirche in ein anderes Fahrwasser lenken lassen. Die geschichtliche Entwicklung ist eine andere geworden. Die Karlstadt, Amsdorf, und wie sie alle heißen, auf die Luther damals seine Hoffnung gesetzt hat, sind nur Diener, nicht Leiter der Reformation geworden. Diese Bewegung konnte nicht von einer Geistesaristokratie ins Werk gesetzt werden. Ihr führender Geist mußte hingerissen werden durch die Verhältnisse; er durfte vorher nicht ahnen, was die Vorsehung mit ihm beschlossen habe: So ist Luther zum Reformator geworden.

1) Auslegung und Deutung des heiligen Vaterunsers. Weim. Ausg. IX, 144.

2) Brief an Spalatin vom 18. Mai 1518. Bei de Wette I, 111.

3) Brief an Trutfetter. Bei de Wette I, 109.

Schluss.

Schon mehr als hundert Jahre, ehe Luther in Heidelberg disputierte, war hier ein Mann in ähnlicher Weise wie er gegen die Scholastik aufgetreten. Um das Jahr 1406 hatte Hieronymus von Prag vom realistischen Standpunkte aus contra tum recepta dogmata disputieren wollen und zu diesem Zwecke Streitsätze veröffentlicht. Aber die Professoren der Theologie, welche den Nominalismus vertraten, hatten ihn überhaupt nicht zu Worte kommen lassen ¹.

Anders erging es jetzt Luther. Ihn hatten die Augustiner zum Leiter der Disputation, zu der sie das Privileg hatten, gewählt. Ihm konnte man darum das Wort nicht abschneiden. Man mußte ihn reden lassen, ob man wollte oder nicht.

Und was er dort — nicht vom Standpunkte dieser oder jener theologischen oder philosophischen Schule aus, sondern aus innerster Überzeugung und als Gewissenssache — vortragen hat, das hat reiche Frucht getragen.

Wir erkennen die Spuren von Luthers Wirksamkeit zunächst in Heidelberg selbst. Es ist doch wohl nicht zufällig, daß die Heidelberger Augustiner die ersten waren, welche in der Rheinpfalz ihr Kloster verließen, so daß dieses unter der Regierung Friedrichs II überhaupt keine Mönche mehr hatte und aufgelöst werden mußte ². Wir verfolgen die Anregungen, welche Luther in Heidelberg gegeben hat, daneben auch in Baden und den Nachbarländern, wo sie durch Männer wie Brenz, Butzer, Schnepf, Billikan fortwirkten ³.

Vor allem für die innere Entwicklung Luthers — und

1) Nach dem Berichte, den Quirinus Reuterus, Professor der Theologie in Heidelberg, in seiner Jubelrede auf das Sapienzkollegium (27. Dezember 1606) giebt. Bei Struve S. 2. Über den ganzen Streit der „beiden Wege“ damals vgl. Kaufmann a. a. O. II, 357 ff.

2) F. P. Wundt, Geschichte und Beschreibung der Stadt Heidelberg I, 180.

3) Ein ausführliches Verzeichnis giebt Baum a. a. O. S. 100. — Über Schnepfs Anwesenheit sind wir zweifelhaft. Vgl. Köstlin, Martin Luther I, 788.

damit für den Gang der Reformation überhaupt — ist die Heidelberger Disputation wichtig. In dieser Hinsicht bedeutet sie eine Klärung, sofern sie die schwebende Kontroverse in ihrem Mittelpunkt erfasst und von allem Aufserwesentlichen absieht. Sie bezeichnet zugleich einen erheblichen Fortschritt auf dem Wege zu der reformatorischen Erkenntnis der drei Hauptschriften von 1520. Die Schrift „an den christlichen Adel“ stellt das sola fide als das leitende Prinzip des Protestantismus auf, aus welchem die beiden anderen Grundsätze der Schriftautorität und des allgemeinen Priestertums sich ergeben. Dazu hat Luther in Heidelberg den entscheidenden Schritt gethan, indem er die Gedanken, welche er bereits seit einigen Jahren in Wittenberg verkündigte, abgeklärt und vertieft vor eine große Öffentlichkeit brachte.

Damit verliert aber die Heidelberger Disputation den Schein eines Mönchgezänkes, den sie — bei oberflächlicher Betrachtung ihrer Veranlassung — wohl erwecken kann. Jetzt erscheint sie als eine entscheidende, reformatorische That.

Die Rechnungsbücher des erzbischöflich mainzischen Kommissars Johann Bruns aus den Jahren 1519—1531.

Von

Professor **Paul Tschackert**

in Göttingen.

Die folgende Publikation bringt eine amtliche Statistik aus der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Erzdiözese Mainz aus den Jahren 1519 bis 1531. Da es über die Sittenzustände der mittelalterlichen Kirche unmittelbar vor dem Anfange der Reformation sonst überhaupt keine Statistik giebt, da ferner die hier dargebotene als amtliche durchaus zuverlässig ist, da endlich das Bild der Sittenzustände, welches aus ihr entgegentritt, eine schreckliche Verworfenheit des Klerus als Thatsache zeigt: so wird man diesen Brunsschen Rechnungsbüchern eine allgemeine Wichtigkeit zusprechen müssen. Die optimistische Anschauung Janssens von den Zuständen der Kirche im 15. und Anfange des 16. Jahrhunderts wird durch diese nüchternen Zahlen und Daten gründlich zerstört; denn was in den Archidiakonaten Nörten und Einbeck in der Erzdiözese Mainz vorgekommen ist, wird sich wohl in der gesamten abendländischen Kirche wiederholt haben. Auch für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte bieten diese Rechnungsbücher zuverlässige neue Thatsachen in Fülle dar. Für den Theologen wird aber das sittengeschichtliche Material die Hauptsache bleiben.

Damit dieses nun richtig beurteilt werden kann, werden die Brunsschen Rechnungsbücher hier unverkürzt gedruckt. Bloße Excerpte aus ihnen würden immer den Eindruck subjektiver Wahl machen. Es soll vielmehr jeder Leser das gesamte Quellenmaterial zur Verfügung haben und sich selbst sein Urteil bilden können.

Bei der Wichtigkeit dieser Quelle ist es nötig, sich zunächst über ihren Autor zu informieren.

Im nordöstlichen Teile des Erzbistums Mainz bestanden die Archidiaconate Nörten und Einbeck; für sie war im Anfange des 16. Jahrhunderts ein erzbischöflicher geistlicher „Kommissar“ als Einzelrichter bestellt, der unter dem Erfurter Obergerichte stand und in den beiden Archidiaconaten in erster Instanz alle die Gerichtsbarkeit ausübte, welche dem Mainzer Erzbischofe zukam: die Entscheidung in den laufenden Prozessen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Strafgerichtsbarkeit über Geistliche und Laien, die Ehegerichtsbarkeit u. s. w.¹

Die geistliche Gerichtsbarkeit erster Instanz war so geordnet, daß zunächst die Archidiaconen und ihre Officiale in Sachen bis zu 20 Gulden Recht sprachen; „über diese Summe hinaus durften sie keine Prozesse annehmen“. Über

1) Wie sich diese Verhältnisse in der Mainzer Erzdiöcese gebildet haben, ist neuerdings von dem Staatsarchivar Dr. Bruno Krusch in Hannover zum Gegenstande einer ausgezeichneten Abhandlung gemacht worden, die den Titel führt „Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erztifts Mainz. Kommissar Johann Bruns und die kirchliche Einteilung der Archidiaconate Nörten, Einbeck und Heiligenstadt“ (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1897. Hannover 1897. S. 112ff.). Dr. Krusch gebührt das Verdienst, auf Bruns und seine Rechnungsbücher zuerst aufmerksam gemacht zu haben. In Bezug auf die Mainzer Verhältnisse braucht hier nur in Kürze wiederholt zu werden, was dieser Forscher bereits vorgetragen hat, und auch hinsichtlich der Wiedergabe des Inhaltes der Brunsschen Handschrift wird es sich nicht vermeiden lassen, einiges zu wiederholen, was schon in der eben citierten Abhandlung gesagt ist.

den Archidiakonen stand aber auch noch als Richter erster Instanz der „Commissarius“ mit den angegebenen Vollmachten. Die „Commission“ hatte im vorliegenden Falle der Kommissar der Archidiakonate Nörten und Einbeck von den erzbischöflich mainzischen Generalrichtern zu Erfurt; dem „Sigillifer“ (Siegler) dieses Kollegiums leistete er als seinem nächsten Vorgesetzten den Eid, dem Erzbischofe und Stifte von Mainz des Amtes halben getreu zu sein, wie aus einer Vereidigung aus dem Jahre 1488 ¹ ersichtlich ist. Der Kommissar führte ein Amtssiegel und bezog aus den zahlreichen Siegelungen der Akten gelegentlich nicht unbedeutende Einnahmen für die erzbischöfliche Kasse. Über seine amtlichen Einnahmen hatte er Buch zu führen: alljährlich verzeichnete er in ein Rechnungsbuch („Computatio“) unter bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Rubriken die Gefälle und Geschenke, die der Kommissarie zufließen, unter genauer Angabe der Person, des Ortes und der Sache, um die es sich handelte. Hatte so die Amtsthätigkeit des Kommissars eine recht wichtige juristische und finanzielle Bedeutung für die Organisation und Wirksamkeit der Hierarchie, so kam der Kommissar nun auch noch in Person besonders in Betracht, indem er in seinem Bezirke gewissermaßen den Erzbischof selbst repräsentierte, wie die Nuntien in ihrem Geschäftsbereiche den Papst. Sein Einfluß konnte also auch moralisch ein hervorragender werden. Im vorliegenden Falle handelte es sich um die Repräsentation des Erzbischofs Albrecht von Mainz († 1545) durch den Kommissar Johann Bruns, der zu Göttingen seinen Wohnsitz hatte.

Aus dem gesamten Brunsschen handschriftlichen Nachlasse, der sich im K. Staatsarchive zu Hannover unter der Signatur „Cal. Brief-Arch. Des 8. Göttingen 14“ befindet, hat bereits Dr. Krusch die wichtigsten Daten zur Biographie dieses Autors zusammengebracht und mit Zuhilfenahme zahlreicher Nachrichten aus den „Registern“ ein möglichst deutliches Bild seines Thuns und Treibens ent-

1) Bei Krusch a. a. O. S. 232f.

worfen¹. Danach „war Johann Bruns fremd in Göttingen eingekommen, um ‚als Pfaff‘ einen Dienst zu suchen“. Es mochte das zwischen 1513 und 1515 geschehen sein. Juristisch gebildet und geschäftskundig, wie er war, fand er zunächst eine Anstellung als Stadtsekretär bei dem Rate der Stadt. Durch Beziehungen zu den geistlichen Behörden des Landes gelang es ihm aber, das geistliche Kommissariat für die Archidiakonate Nörten und Einbeck zu erhalten. Da seine Rechnungsbücher mit dem Sonntage Exaudi 1519 (d. i. dem 5. Juni) einsetzen, so muß er vor diesem Termine seine neue Stelle bekommen haben. Er wird also auch vorher von dem erzbischöflich mainzischen Siegler (Sigillifer) zu Erfurt vereidigt worden, und dann muß die Publikation seines Amtsantrittes in den beiden Propsteien Nörten und Einbeck erfolgt sein. Seinen Wohnsitz aber schlug er, wie seine unmittelbaren Vorgänger, in Göttingen auf.

Er hatte hier für ein Gerichtslokal und für einen Notar selbst zu sorgen und die Bureaubedürfnisse zu beschaffen. Er behielt, wie wir aus den Rechnungsbüchern ersehen, das Lokal seines Vorgängers bei, die „domus consistorialis“, ein Haus, das von den Ältesten der Jakobigemeinde für den jährlichen Zins von drei Mark gemietet war; er ließ es reinigen, das Mobiliar vervollständigen, soweit das für seine Gerichtszwecke unerläßlich nötig war, beschaffte die Bureauartikel, Pergament, Papier, Tinte, Wachs, Papierschere u. s. w., deren Preise wir alle aus den Rechnungsbüchern erfahren. Aus derselben Quelle ersehen wir auch, wieviel Holz und Kohlen er für Heizung verbrauchte und welche Preise dafür gezahlt wurden.

Sein festes Gehalt sollte 20 Goldgulden betragen, die er in den ersten beiden Rechnungsjahren auch erhalten hat. Dazu kamen aber Nebeneinnahmen für ihn, und dienstliche Auslagen stellte er für den Erzbischof als Ausgaben in Rechnung. Außerdem wußte er sich eine ganze Anzahl geistlicher Lehen zu erwerben, darunter die Pfarrei zu Grone

1) a. a. O. S. 143ff.

im Weichbilde von Göttingen, die er zunächst durch einen Vikar verwalten liefs.

Der Notar, welchen er annahm, hatte ihm den Treueid zu schwören; derselbe war sein gerichtlicher Gehilfe, besonders bei Erledigung schriftlicher Arbeiten, bei Ausfertigung von Urkunden und in den laufenden Gerichtsverhandlungen. Der Notar mußte Latein verstehen, da dieses die Amtssprache war. Derselbe bezog nach Ausweis der Rechnungsbücher als wöchentlichen Lohn 9 Solidi, also jährlich etwa 12 Gulden, und freien Tisch, dazu einige Nebeneinkünfte¹.

In diesen Verhältnissen haben wir uns den Kommissar Johann Bruns seit 1519 vorzustellen. Mit dem niederen Klerus, dessen Excesse er zu bestrafen hatte, stand er indes alsbald auf schlechtem Fufse; von dieser Seite wurde er als gewinnsüchtig, bestechlich und treulos hingestellt. Bruns aber hat in einer lateinischen Rechtfertigungsschrift die Gegner als „infam“ charakterisiert, und Dr. Krusch, der Bruns gesamten schriftlichen Nachlaß benutzt hat, weiß ihm nur „Vorliebe für irdisches Gut und daraus entspringende Lehnjägerei“, aber keine anderen Defekte nachzuweisen.

Über die beiden ersten Amtsjahre des Kommissars (1519 bis 1520 und 1520/21) unterrichten uns seine Rechnungsbücher vollständig. Vielleicht ist seine amtliche Thätigkeit auch noch in den nächsten zwei Jahren (1522 und 1523) in derselben Weise fortgegangen. Dagegen trat im Jahre 1524 eine erhebliche Veränderung ein. Der Anlaß dazu war ein doppelter. Einerseits hat damals ohne Zweifel der gesamte Umschwung der Kirchenverhältnisse in Norddeutschland das Ansehen der Hierarchie gebrochen und dadurch auch die amtliche Thätigkeit des erzbischöflichen Beamten in Göttingen lahm gelegt, so daß sich Geistliche und Laien nicht mehr von ihm bestrafen lassen wollten; anderseits liefs der Landesherr, Herzog Erich I. von Braunschweig-Lüneburg, in den Fürstentümern Göttingen und Kalenberg, in

1) Über den Wert der in dieser Abhandlung vorkommenden Münzen und Geldsorten siehe unten S. 343.

seiner Residenz zu Münden selbst im Jahre 1524 ein Hofgericht in Thätigkeit treten, dessen richterliche Gewalt sich nicht bloß auf die Laien, sondern auch auf die Geistlichen erstrecken sollte ¹. Durch das Hofgericht ist dem geistlichen Kommissar die „streitige“ Gerichtsbarkeit entzogen worden; der Umschwung der Ideen that das Übrige hinzu; infolge dessen trat „eine bedenkliche Ebbe in der Kasse des Kommissars“ ein ². Im Jahre 1519/20 hatte die Kommissariatskasse noch einen Reingewinn von 101 Goldgulden 5 Solidi 3 Denaren, im Jahre 1520/21 sogar einen von 133 Goldgulden 3 Solidi 4 Denaren gehabt; im Jahre 1524/25 dagegen übersteigen die Ausgaben die Einnahmen um 3½ Goldgulden 8 Solidi 1 Denar. (Die Einnahmen hatten in diesem Jahre nur etwas über 36 Gulden, die Ausgaben 40 Gulden betragen.)

Im folgenden Jahre konnte die Kasse dem Kommissar überhaupt keinen Gehalt zahlen; ja, sie hat es nie wieder gekonnt. Im Jahre 1530 schrieb er in das Rechnungsbuch (Handschrift S. 33^b): „Anno etc. XXX die natalis Johannis, quia nil amplius venit nec sperandum est in futurum, igitur ex praeteritis annis pro labore meo recepi dumtaxat medium florenum, dedi nuntio 1 marcam 2 solidos et misi residuum domino Nicolao Engelmann versus Moguntiam an allerleye munte ³ und tobrokeu gelte ⁴ circa septem florenos per Bastianum Nothmann.“ Das ist gewissermaßen die Bankerotterklärung der erzbischöflichen mainzischen Kommissariatskasse vom 24. Juni 1530 in der Stadt Göttingen, nachdem dort, was wir zu Bruns' Bericht hinzufügen können, hier

1) Bruns berichtet darüber auf dem Titelblatte des Rechnungsbuches vom Jahre 1524/25: „Princeps hujus terrae instituit judicium in sua curia, ubi non solum laici, immo et abbates, monasteria et alii clerici ut rei respondere coguntur. Perinde cessat jurisdictio domini Reverendissimi mei.“ (Blatt 16 der „Rechnungsbücher“.)

2) Krusch a. a. O. S. 163.

3) D. i. an allerlei Mütze.

4) und zerbrochenem Gelde.

am 10. April, dem Sonntage Palmarum, vom Rate der Stadt durch Publikation einer lutherischen Kirchenordnung die Reformation eingeführt worden war.

Inzwischen hatte sich der Kommissar selbst von dem Geiste dieser neuen Richtung erfassen lassen: er, der als geistlicher Richter die Schäden der damaligen Kirche nur allzu gut kannte, wurde die Seele einer lutherischen Volkspartei in Göttingen, die den Rat der Stadt schliesslich zur Einführung der Reformation drängte. Die erste provisorische lutherische Gottesdienstordnung des Rates (vom Jahre 1529) ist in der Handschrift von seiner Hand geschrieben ¹.

Zeitweilig verwaltete er damals selbst die Pfarrei Grone bei Göttingen und predigte evangelisch ². Aber noch 1532 hat er als „Kommissar“ fungiert und im Auftrage des Erzbischofs Albrecht von Mainz den Augsburger Reichstagsbeschluss in der Propstei Nörten amtlich publiziert ³. Damit hören indes seine Funktionen in dieser Stellung auf, nachdem er schon Ende des Jahres 1530 auf sein Anerbieten vom Rate der Stadt Göttingen als Syndikus angenommen worden war ⁴. Sein jährliches Gehalt betrug jetzt 25 Gulden, 5 Klaftern Holz samt der Fuhre und 5 Malter Roggen, war also höher als die festen Bezüge aus dem Kommissariat. In dieser gesicherten bürgerlichen Stellung konnte Bruns auch an die Gründung eines Hausstandes denken und heiratete Katharina Förster, die Schwester des Celleschen Kanzlers. Als Syndikus und später als Mitglied des Rates von Göttingen hat er der Stadt, die damals zum Schmalkal-

1) Veröffentlicht in dieser Zeitschrift Bd. XX, Heft 3: „Vorarbeiten der Göttinger Kirchenordnung“.

2) Sein direkter Vorgesetzter, der Erfurter Siegler Dr. Matth. Reynick, versuchte ihn in einem recht charakteristischen Abmahnungsschreiben vom „Montag nach Viti 1530“ (20/6) vergeblich vom Luthertume abzubringen. Gedruckt bei Krusch a. a. O. S. 236 f.

3) Urkunden der Stadt Göttingen 1881, Nr. 515 und 706, letzteres S. 368.

4) Vgl. Krusch a. a. O. S. 194 f.

dischen Bunde gehörte, in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten wichtige Dienste geleistet, bis er sie wegen gewisser Uneinigkeiten 1543 verlassen mußte. Hatte Göttingen seine Dienste mit Undank belohnt, so nahmen ihn die Hildesheimer dagegen sehr wohlwollend auf. Er wurde auch hier als Syndikus angestellt, aber mit einer recht ansehnlichen Besoldung von 100 Guldem jährlichem Gehalte, 10 Gulden für Deputate, freier Wohnung und Ehrenkleid. In dieser Stellung wirkte er bis an seinen Tod. Er starb 1548 oder kurz vorher ¹.

In dem umfangreichen Briefwechsel, welchen der fleißige Bruns hinterlassen hat, befinden sich nun auch die Rechnungsbücher seines Kommissariates, welche hier veröffentlicht werden sollen.

Die einzelnen Jahrgänge derselben, ursprünglich einzelne schmale Hefte von Papier in der Länge eines Bogens, in der Breite eines Oktavblattes, lagen früher lose unter seinen Briefschaften, sind aber jetzt in ein Konvolut zusammengeheftet und befinden sich unter der oben angegebenen Signatur im K. Staatsarchive zu Hannover, dessen Direktor, Herr Archivrat Doebner, sie freundlichst zur Benutzung für mich an die Göttinger Universitätsbibliothek geliehen hat, wofür ich ihm auch hier ergebenst danke. Das Konvolut umfaßt 37 Blätter; alle beschriebenen zeigen (mit Ausnahme eines einzigen) Bruns eigene Hand; nur Blatt 14 enthält eine eingehaftete Quittung des Erfurter Sieglers Matthias Reynick. Die Handschrift ist stellenweise recht schwer zu lesen. Das erste Rechnungsbuch beginnt mit dem Sonntage Exaudi 1519 und reicht bis zu demselben Sonntage 1520; es ist vollständig erhalten; ebenso das von dem Jahre 1520/21. Wir können demnach über die von Bruns verwaltete Gerichtsbarkeit aus diesen zwei Jahren ein vollkommen richtiges Urteil fällen. In diesen beiden Jahren ist die Kirche in seinem Bezirke noch völlig mittelalterlich geartet; irgendwelcher Einfluß reformatorischer Ideen hat noch nicht stattgefunden; das Brunssche Sittengemälde ist daher ein rein katholisches. (Blatt 1 bis 13 der Handschrift) Die Rechnungsbücher aus den drei nächsten Jahren (1521/22, 1522/23, 1523/24) fehlen. Dagegen ist das folgende,

1) Vgl. Krusch a. a. O. S. 205 f., wo am 1. August 1548 in einem Rechtsstreite seiner „Wittve“ Erwähnung geschieht.

für das Jahr 1524/25 (in der Handschrift Blatt 16 bis 21) vollständig vorhanden. Es ist höchst charakteristisch für die Geschichte des beginnenden Verfalles der Hierarchie in diesem nordöstlichen Bezirke des Erzbistums Mainz. Dieselbe Bedeutung haben die folgenden Rechnungsbücher, die für die Jahre 1525/26 (Handschrift, Blatt 22 bis 25), 1526/27 (Handschrift, Blatt 26 bis 28), 1527/28 (Handschrift, Blatt 34), 1528/29 (Handschrift, Blatt 35), 1529/30 (Handschrift, Blatt 36) und 1530/31 (Handschrift, Blatt 37).

Beigeheftet ist jetzt in diesem Konvolute nach dem Rechnungsbuche des Jahres 1526/27 ein Register der am Sonntage Lätare 1527 in Bruns' Amtsbezirke gesammelten Kollekte, die den Titel „Offertorium Sancti Martini“ führte. (Handschrift Blatt 30—33)¹. Dieses Kollektenregister hat neben einem älteren „Subsidienregister“ von Bruns aus dem Jahre 1519/20² zunächst für die Lokalkirchengeschichte Bedeutung, weil aus ihm die kirchliche Einteilung der Archidiakonate Nörten und Einbeck ersehen werden kann, und die Namen der einzelnen Kirchspiele in den dort aufgeführten zehn resp. zwölf Archipresbyteraten („Sedes“) Südhannovers festgelegt sind; allgemein interessant ist dann dabei die Berichterstattung über die Höhe des Martinsoffertorium, die im Jahre 1527 eine — verschwindend niedrige geworden war, während das Register von 1519 noch eine recht ansehnliche Summe von Geldsteuern verzeichnet hatte. Doch dies lassen wir hier beiseite und richten unser Augenmerk wesentlich auf die Kommissariatsregister und zwar zunächst auf die beiden ersten, welche bei ihrer Vollständigkeit ein deutliches Bild der Verhältnisse gewähren.

Die Rechnung der Kommissariatskasse wird von Bruns in jedem Jahre unter den zwei Hauptabteilungen Einnahmen und Ausgaben geführt.

Die Einnahmen werden unter bestimmten, gleichmäÙig wiederkehrenden Rubriken gebucht.

Die erste Rubrik enthält die vereinnahmten Gelder für Prozesse, Absolutionen, Urteile, ferner Schreib-

1) Über das Martinsopfer s. Krusch a. a. O. S. 178.

2) Dieses parallele „Registrum subsidii ex praeposituris Nörten et Einbeck“ vom Jahre 1519/20 ist gedruckt und besprochen von Krusch a. a. O. S. 258ff. und von K. Kayser, Zeitschr. d. Gesellsch. f. niedersächs. K.-Gesch., Jahrg. II, 264ff. und (Forts.) III, 268ff. — „Subsidium“ bedeutet eine Geldsteuer, die der Erzbischof Albrecht 1519 hatte einsammeln lassen.

gebühren und Siegelgelder in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die beträchtliche Höhe derselben (1519 bis 1520: 96 Gulden 15 Solidi; 1520/21: 95 Gulden 2 Solidi) beweist, daß der Kommissar viele Geschäfte erledigt hat.

Die zweite Rubrik bringt die „Einnahmen aus dem Leichen-Vierdung“ (Vierdung, ferto, $\frac{1}{4}$ Mark). Diese Steuer mußten die Geistlichen zum Schutze ihrer Testamente an den Erzbischof zahlen. (Krusch a. a. O. S. 141.)

In der dritten Rubrik folgen die „Einnahmen aus den zweijährigen Früchten“. Von erledigten geistlichen Lehen standen kraft päpstlicher Privilegien und nach altem Herkommen diese sogenannten „fructus biennales“ dem Erzbischofe zu. (Krusch a. a. O.)

Daran schlossen sich viertens die „Einnahmen ex correctione sacerdotum et clericorum“, die Strafgelder, welche von den Geistlichen des Amtsbezirkes für ihre Excesse gezahlt worden sind. Wir wollen auf diese Rubrik unten näher eingehen.

Die fünfte Rubrik enthält die „Einnahmen ex intestatis“, d. i. aus der Hinterlassenschaft von Geistlichen, die ohne Testament gestorben waren; dieselbe fiel dem Erzbischofe zu. Auch diese Rubrik wird unsere besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

Die sechste und letzte Rubrik bilden die Strafgelder der Laien.

Die Ausgaben umfassen zuerst die im Interesse des Amtes nötigen laufenden Aufwendungen z. B. Miete und Einrichtung des Gerichtshauses (Consistorium), Bureaubedürfnisse, Botenlohn, Heizmaterialien u. dgl. m.; sodann das Gehalt (Salarium) für den Kommissar und den Notar.

Am Schlusse folgt eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und damit das Endresultat der ganzen Jahresrechnung.

Nach diesem Überblick über den gesamten Inhalt der Rechnungsbücher fassen wir nunmehr diejenigen Rubriken ins Auge, welche für die Moralstatistik eine wichtige Grundlage bilden. Wir besprechen zunächst die

Kriminalstatistik der Geistlichen und der Laien

nach der vierten und sechsten Rubrik aus den vollständigen Rechnungsbüchern der Jahre 1519/20 und 1520/21.

Kriminalstatistische Tabellen.

Kriminalstatistik der Geistlichkeit.

Strafthaten	1519/20	1520/21
Rauferei im Gerichtshause	1	—
Ungehorsam gegen den Kommissar	—	1
Nichtbeachtung der Residenzpflicht . . .	1	—
Unkanonische Amtsführung und unordentlicher Lebenswandel	2	2
Bordellbesuch	2	—
Kindererzeugung (ein Geistlicher zum viertenmal, zwei Geistliche Zwillinge)	5	2
Defloration	1	—
Ehebruch	3	4
Incest	1	—
Summa	16	9

In zwei Jahren zusammen 25

In einem Jahre durchschnittlich 13

Darunter sind sexuelle Fälle jährlich durchschnittlich 9

Kriminalstatistik der Laien,

soweit sie der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, z. B. in allen ehegerichtlichen Sachen, Befolgung der Kirchengebote u. s. w.

Strafthaten	1519/20	1520/21
Übertretung der kanonischen Ehegesetze .	2	—
Mifshandlung	—	1
Übertretung der Fasten	—	1
Übertretung des Feiertags durch Werktagsarbeit	1	1
Beteiligung an der Beraubung eines Priesters	3	—
Unzucht	1	1
Bigamie	—	1
Ehebruch	7	13
Zuhältertum	2	—
Summa	16	18

In zwei Jahren zusammen 34

In einem Jahre durchschnittlich 17

Darunter sind sexuelle Fälle jährlich durchschnittlich 13

Es sind demnach, um nur diesen letzten Punkt zu beleuchten, in den Archidiakonaten Nörten und Einbeck in den Jahren 1519 bis 1521 jährlich auf neun bestrafte sexuelle Excesse der Geistlichen, dreizehn solche der Laien gekommen.

Diese Zahlen müssen jedoch erst durch die Bevölkerungsstatistik in das rechte Licht gerückt werden. Wie aber gelangt man zu einer annähernd richtigen Schätzung der Bevölkerungszahlen in jener Zeit? Register der Seelenzahlen giebt es damals noch nicht; hier und da begegnet man nur in einzelnen Städten Bürgerlisten, Verzeichnissen der vollberechtigten Bürger eines städtischen Gemeinwesens. Allein in den sämtlichen, für uns in Frage kommenden Städten (Göttingen, Northeim, Einbeck, Uslar, Moringen, Osterode u. s. w.) existieren auch solche Bürgerlisten nicht. Wir sind also auf eine ungefähre Schätzung angewiesen. Dafür bietet sich nun aber eine sichere Handhabe in einem Berichte des Reformators Antonius Corvinus, wonach in der Stadt Northeim die Stimmen von Rat, Gilden und Gemeinde im Jahre 1539 etwa 600 betrugen¹. Wir dürfen danach wenigstens 600 Haushaltungen in Northeim annehmen, jede Haushaltung zu wenigstens vier Personen gerechnet, ergibt als Seelenzahl der Stadt Northeim (im Jahre 1539) wenigstens 2400 Personen. Das ist aber ohne Zweifel eine sehr niedrig gegriffene Zahl; man kann ruhig 2500 bis 3000 Einwohner in Northeim annehmen. Das gewerb fleißige Einbeck, das schon damals durch sein ausgezeichnetes Bier weithin berühmt war und zwei ansehnliche geistliche Stifter besaß, darf man an Seelenzahl gewiß nicht niedriger einschätzen. Göttingen war bedeutender; an Einwohnerzahl darf man es daher mit ziemlicher Sicherheit auf ungefähr 4000 schätzen. Schon diese drei größeren Städte des Amtsbezirkes unseres Kommissars ergeben also eine Bevölkerung von etwa 10 000

1) Ant. Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg; d. d. 1539, am St. Thomas-Abend [Dezember 20], Northeim; gedruckt nach der bisher unbekannten Handschrift bei P. Tschackert, Briefwechsel des Ant. Corvinus, Hannover 1900, S. 68.

Seelen. Ferner wissen wir aus dem Brunsschen „Subsidienregister“ des Jahres 1519 ¹ und aus dem Register der Martinsgelder von 1527 ², daß es außer den erwähnten drei Städten noch 236 Parochien in Bruns' Amtsbezirke gab. Rechnet man davon jede durchschnittlich nur auf 100 Seelen, so ergibt das 23 600 Seelen. Im ganzen kommen so 33 600 Seelen heraus. Um uns aber auf alle Fälle vor Übertreibung zu hüten, wollen wir diese Summe nach unten auf reichlich 30 000 abrunden. Die Bevölkerung, die der „Laien“, im Amtsbezirke des Kommissars Bruns belief sich also auf reichlich 30 000 Seelen.

Wie viel Geistliche stehen ihnen gegenüber? Da die Klostergeistlichkeit nicht zur Jurisdiktion des Kommissars gehörte, weil sie ihren eigenen Oberen unterstand, so haben wir es hier nur mit der Weltgeistlichkeit zu thun, d. i. mit den Pfarrern und Kaplänen, dazu mit den Stiftsherren von drei geistlichen Stiftern in Einbeck und Nörten. Deren Zahl läßt sich aber ziemlich sicher feststellen. Nach dem eben erwähnten „Subsidienregister“ vom Jahre 1519 giebt es im ganzen Bezirke von Bruns 246 Pfarrkirchen und Kapellen, dazu drei Stifter (zwei in Einbeck, eins in Nörten). Die Zahl der Weltgeistlichen wird also etwa 260 bis 300 betragen haben; wir wollen, um möglichst gerecht zu urteilen, 300 annehmen. Als Resultat unserer Untersuchung ergibt sich demnach, daß im Amtsbezirke von Bruns auf 300 Geistliche 30 000 Laien kamen. Nun müssen wir folgende weitere Tabelle aufstellen.

In den Jahren 1519—1521:

	Geistliche	Laien
Kopfzahl	300	30 000
Bestrafte sexuelle Verbrechen, jährlich	9	13

Aus dieser Tabelle ergibt sich folgende Thatsache:

In dem nordöstlichen Bezirke des Erzbistums

1) Bei Krusch a. a. O. S. 258 ff.

2) S. unten, Bruns' Handschrift, Blatt 30 ff.

Mainz kam in den Jahren 1519 bis 1521 auf 33 Weltgeistliche ein bestrafter sexueller Verbrecher, im Laienstande dagegen einer auf 2308 Seelen¹⁾

Wie es in den Archidiakonaten Nörten und Einbeck stand, so wird es wohl auch in allen anderen Bezirken des Bistums Mainz gestanden haben; denn es liegt kein Grund vor, in Südhannover schlechtere Zustände anzunehmen als in Hessen und Thüringen; eher darf man umgekehrt die sittlichen Zustände Niedersachsens für besser halten als die Hessens und Thüringens. Wir dürfen also getrost die Brunssche Statistik der sexuellen Verbrechen auf das ganze Bistum Mainz übertragen: die Unsittlichkeit der Geistlichen war erschreckend schlimmer (zahlenmäßig: 72 mal, ja vielleicht 87 mal so schlimm als die der Laien).

Zu dieser Erkenntnis kommt eine zweite.

Alle von Bruns bestraften Geistlichen durften im Amte bleiben. Sie zahlten die von dem Kommissar ihnen auferlegte Strafsumme und fungierten amtlich unangefochten weiter. Unzucht, Defloration, Incest, Ehebruch bringt damals keinen Geistlichen um sein Amt! Diese Thatsache bedarf keines Kommentars.

Endlich muß die Höhe der Strafsummen besonders betrachtet werden; denn ihre Skala ist ein Gradmesser des sittlichen Empfindens der damaligen Kirche. Die Münze, welche zu Grunde liegt, ist der Goldgulden (1 Florenus), enthaltend 44 Solidi (Groschen) à 12 Denare (Pfennige). Wir wollen alle Strafsummen nach Solidi oder Groschen angeben und dabei uns gegenwärtig halten, daß das Geld damals eine etwa 15 mal so große Kaufkraft hatte als heute. (S. unten das Schema zur Handschrift Blatt 7^b.)

Wir legen aus den beiden Jahren 1519/20 und 1520/21

1) Das Verhältnis gestaltet sich für die Geistlichkeit noch ungünstiger, wenn man sie, was der Wirklichkeit noch näher kommen dürfte, nur auf 260 Köpfe, die Laien dagegen auf 33000 Seelen schätzt. Dann kommt ein bestrafter sexueller Verbrecher im Stande der Weltgeistlichen auf 27, im Laienstande auf 2538 Personen.

die Strafen der Geistlichen und der Laien zu Grunde, wie sie unter den Rubriken „ex correctione sacerdotum et clericorum“ und „ex correctione laicorum“ von Bruns gebucht sind; und zwar führen wir die Strafen der Geistlichen und die der Laien in besonderen Verzeichnissen an. Danach zahlten

Geistliche	Nach der Kaufkraft des Geldes in un- serer Zeit, ent- spricht das	In Mark und Pf. umgerechnet (1 Sol. = 12 Pf.) entspricht das heute
für Bordellbesuch, durchschnittlich 16 Solidi	240 Solidi	28,80 Mark
„ Ungehorsam gegen den Kommissar durchschnittlich 20 Sol.	300 „	36,00 „
„ Rauferei durchschnittl. 22 „	330 „	39,60 „
„ Unkanonische Amtsführung durchschnittlich 29 Sol. . .	435 „	52,20 „
„ Ehebruch durchschnittl. 30 Sol.	450 „	54,00 „
„ Kinderzeugung „ 31 „	465 „	65,80 „
„ Defloration „ 40 „	600 „	72,00 „
„ Nichtbeachtung der Residenzpflicht durchschnittl. 44 Sol.	650 „	78,00 „
„ Incest „ 88 „	1320 „	158,40 „
„ Begräbnis eines Exkommunizierten durchschnittl. 240 Sol.	3600 „	432,00 „
Laien		
für Übertretung des Feiertagsgebotes durchschnittlich 8 Sol.	120 „	14,40 „
„ Mißhandlung durchschnittlich 10 Sol.	150 „	18,00 „
„ Unzucht u. Zubältertum durch- schnittlich 15 Sol.	225 „	27,00 „
„ Übertretung der kanonischen Ehegesetze durchschnittlich 16 Sol.	240 „	28,80 „
„ Ehebruch durchschnittl. 20 Sol.	300 „	36,00 „
„ Übertretung der Fasten durch- schnittlich 40 Sol.	600 „	72,00 „
„ Beteiligung an der Beraubung eines Priesters durchschnittlich 60 Sol.	900 „	108,00 „

Die Skala der Geistlichen zeigt, daßs Bordellbesuch

mit der niedrigsten, Begräbnis eines Exkommunizierten mit der höchsten Strafe belegt worden ist.

In der Skala der Laien wird ein Fall von Übertretung der kirchlichen Fasten noch einmal so streng bestraft wie Ehebruch, und Beteiligung an der Beraubung eines Priesters sogar dreimal so streng. Vergehen und Verbrechen gegen das hierarchische Kircheninstitut und dessen Organe werden also streng, sexuelle Excesse dagegen relativ mild bestraft.

Diese Skala ist natürlich nicht auf die Person des mainzischen Kommissars, sondern auf das damalige römische Finanzsystem zurückzuführen. Das wissen wir aus dem „Taxenbuche“, welches vor 1517 in Rom gedruckt worden ist; darin werden ähnliche Taxen verzeichnet, wie sie Tetzels für seine Ablassbriefe forderte¹. Danach zahlt ein Geistlicher, welcher Exkommunizierte zum Gottesdienste zulässt, 7 Grossi, dagegen ein Mensch, der an den nächsten Blutsverwandten Incest begeht, nur 5 Grossi. Bruns' Skala spiegelt also nur die allgemeine Verirrung des sittlichen Empfindens der damaligen Kirche wieder.

Noch tiefer blicken wir in ihre Verkommenheit, wenn wir die einzelnen Straftaten der Geistlichen uns vergegenwärtigen — eine unangenehme Aufgabe, der wir aber doch nicht aus dem Wege gehen dürfen.

Ein Göttinger Geistlicher (Henning Vette) raufte sich mit einem anderen selbst in dem Gerichtshause („consistorium“; „mutuo se traxerunt crinibus“). Er mußte zur Strafe einen halben Gulden zahlen und den Psalter lesen.

Ein anderer Göttinger Geistlicher (Barthold Medebach) hatte das Bordell besucht; er wurde zur Lesung von drei Messen „pro peccatis“ und zur Zahlung eines Vierdungs ($\frac{1}{4}$ Mark = 12 Solidi à 12 Pfennige) verurteilt; die Zahlung eines zweiten Vierdungs wurde ihm erlassen, weil er dem Kommissar die Namen anderer Bordellbesucher denunziert hatte („quia plures accusavit“, hatte der Kommissar zuerst notiert, aber wohl aus Rücksicht auf den geistlichen Stand diese Worte gestrichen und dafür gesetzt

1) Bei Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste 1878 stehen sie abgedruckt; Auszüge daraus sind bei P. Tschackert, Evangelische Polemik gegen die römische Kirche, 2. Aufl., 1888, S. 284 gegeben.

„quia detulit officio“. Das sagt aber auch schon genug). Einen Gesinnungsgenossen des Denunzianten lernen wir mit Namen kennen; es ist der Priester Nicolaus Eggstein in Göttingen, der das Bordell und öffentliche Wirtshäuser besuchte, dazu mit Laien sich betrank; er zahlte 20 Solidi.

Wieder ein anderer Göttinger Geistlicher, Heinrich Humme, zahlte für Erzeugung eines Kindes von einer seiner Mägde einen Gulden. Sein Göttinger Amtsbruder Simon Hentzen war wegen Ehebruchs angeklagt, drohte aber zu entfliehen. Da erließ ihm der Kommissar die Strafe fast ganz, und der Angeklagte kam mit der Zahlung von nur „1 Schreckenbeger“ davon.

Heinrich Wifsen, Geistlicher in Osterode, hatte zum vierten Male ein Kind von einer Magd erzeugt. Da er arm war, brauchte er nur $\frac{1}{2}$ Gulden (= 22 Solidi) zu zahlen. Der Geistliche Johannes Scherler in Hohnstadt hatte Defloration an seiner Konkubine verübt und hielt sie sich weiter; er zahlte drei Vierdunge und vier Solidi = 40 Solidi. In Northeim wurden in einem Jahre zwei Geistliche wegen Ehebruchs bestraft; einer derselben, Johann Frederici, zahlte zur Strafe einen Gulden (= 44 Solidi), der andere, Hermann Alworden nur $\frac{1}{2}$ Mark (= 24 Solidi).

Damals kam es vor, dafs der Geistliche Heinrich Wifse und der Kaplan Tilemann, jeder von seiner Magd, Vater von Zwillingen wurden und diese zwei Paare gleichzeitig taufen liefsen, „zum Gelächter aller Priester“, setzt der Kommissar hinzu. Die Strafsumme betrug 3 Vierdunge und 4 Solidi = 40 Solidi, die Wifse für sich und den Kaplan bezahlen mußte.

Ebenfalls wegen Kindererzeugung von der Magd wurden bestraft der Pleban Joh. Ripenhusen in Friedland mit $\frac{1}{2}$ Mark = 24 Solidi, der Vizepleban Heinrich Wageschive in Grofs-Lengden ebenfalls mit $\frac{1}{2}$ Mark; wegen Ehebruchs der Vicepleban Joh. Alrutz in Einbeck mit 20 Solidi, der Geistliche Joh. Wale in Bovenden mit drei Vierdungen, vier Solidi = 40 Solidi. Psychologisch rätselhaft erscheint die Schamlosigkeit des Ehebrechers Arnold Drudenberg, Kaplans zur Staufenburg, der mit der Frau seines Küsters in Gladebeck Ehebruch beging und sein Verbrechen im Mefsbuche aufzeichnete. Die Strafsumme betrug nur 20 Solidi. Wegen Incest zahlte Johann Brockmann zwei Gulden = 88 Solidi.

Ein ganz roher Mensch war der Priester Joh. Hartmann, Pleban in Obernfelde; er hielt sich nicht blofs eine Konkubine in seiner Parochie, sondern drang gelegentlich auch einmal mit bewaffneter Hand in das Haus seines Meiers und schlug ihn bis zum Tode („usque in mortem percussit“). Seine Strafe betrug sieben Vierdunge = 84 Solidi.

Johann Willef, Geistlicher in Wiershausen, war angeklagt, daß er vor Exkommunizierten Messe gelesen habe; auch las er keine Horä und besuchte Wirtshäuser. Er zahlte $2\frac{1}{2}$ Vierdunge = 30 Solidi. — Der Pleban in Adelebsen hatte das auf die Vigilie von St. Johannis (23./VI.) fallende Fasten vor diesem Datum angesetzt; für diese unkanonische Handlung wurde er zur Zahlung von 16 Solidi verurteilt. Der Erzpriester zu Berka zahlte wegen Nichtbeachtung eines Ehehindernisses bei einer Spendung des Ehesakramentes 3 Vierdunge 4 Solidi = 40 Solidi. Ein Göttinger Priester, Goderdes, zahlte wegen Nichtbeachtung eines Strafmandates des Kommissars 20 Solidi.

Der Pleban Finstermacher von Gieboldehausen hatte wegen Körperschwäche die Residenzpflicht nicht inne gehalten; er wurde dafür mit 1 Gulden = 44 Solidi bestraft, erhielt aber vom Kommissar einen Indult auf ein Jahr.

Wegen wüsten Lebens und unkanonischer Handlungsweise wurde der Geistliche Johann Zander mit erheblich hoher Geldstrafe belegt. Er hatte auf dem Rathause Ärgernis gegeben, hatte von einer Magd ein Kind erzeugt und angesichts des geistlichen Richters gegen die Bestrafung zu appellieren gewagt. Er mußte 2 Mark und 4 Solidi = 100 Solidi zahlen.

Die höchste Strafe traf den Vicepleban Jakob Conradi in Gittelde (am Harz), welcher einen Exkommunizierten, der getötet worden war, am Kirchhofe begraben hatte, bevor derselbe absolviert worden war, und ohne daß er selbst die Erlaubnis zum Begräbnis eingeholt hatte; er mußte für seine Übertretung der kanonischen Ordnung 5 Mark = 240 Solidi entrichten.

Das sind nur die zur Kognition des Kommissars gekommenen Strafthaten des Klerus seines Aufsichtsbezirks aus seiner Geschäftsführung der Jahre 1519/20 und 1520/21; ein düsteres Bild des sittlichen Zustandes der damaligen Seelsorger.

Von besonderem Interesse ist endlich noch die ökonomische Notlage der niederen Weltgeistlichkeit, von welcher wir aus den vorliegenden Registern zuverlässige Nachrichten empfangen. Diese stehen unter der Rubrik „Recepta ex intestatis“. Mit diesem Titel bezeichnete der Kommissar, wie bereits bemerkt, die Einnahmen aus der Hinterlassenschaft derjenigen Geistlichen, welche ohne Testament verstorben waren. Der Erlös aus solchen Hinterlassenschaften floß in die erzbischöfliche Kasse. Da hören wir (Manuskript Blatt 3a), daß am Jakobstage 1519 der Pleban von Ellensen, Hermann Meyward, in der Stadt Einbeck seinem Leben durch Erhängen ein Ende gemacht hat. Der Kommissar schickt seinen Notar, um die Hinterlassenschaft des Selbstmörders zusammenzuraffen. Obgleich der Erhängte im Rufe eines armen Mannes gestanden, fand sich doch einiges bare

Geld und noch einige Sachen vor. Bruns liefs alles nach Göttingen bringen und die Sachen zu Gunsten der erzbischöflichen Kasse verkaufen. Es fanden sich an barem Gelde 2 Mark 4 Solidi an „Burgrossen“, $3\frac{1}{2}$ Mark 1 Vierdung an „Mathieren“, $4\frac{1}{2}$ Vierdung 3 Solidi an „Schreckenbergen“, 3 Mark $1\frac{1}{2}$ Vierdung an „Achtlingen“, $3\frac{1}{2}$ Mark 9 Solidi 4 Denare an „Schnebergen“. Von den Sachen nahm der Notar, welcher zweimal auf seine Kosten in Einbeck war, für seine Bemühungen „zwei Krüge“. Das werden die besten Stücke gewesen sein; das Übrige macht den Eindruck grosser Armseligkeit: es waren einige Bohrer, „eherne Töpfe“ (so übersetzt Krusch a. a. O. S. 158 „albis aereis“), ein kleines Bett, alte Röcke und ein Passional. Der Ertrag dafür belief sich auf $9\frac{1}{2}$ Vierdung 3 Solidi = 117 Solidi. Davon nahm der Kommissar für sich einen Gulden = 44 Solidi und gab dem Fuhrmann, welcher die Sachen aus Einbeck nach Göttingen gefahren hatte, 4 Solidi. Nach Abzug dieser Ausgaben flossen aus dieser Hinterlassenschaft aber $16\frac{1}{2}$ Gulden 3 Solidi in die erzbischöfliche Kasse.

Am Weihnachtstage 1520 starb der Vizepleban in Elvershausen, „Herr Nicolaus“, im Elend, voller Schulden mit Hinterlassung von Kindern, die er von seiner Magd erzeugt hatte („miser, omnibus debitor, famulam cum pueris relinquens“). Unbekümmert um das Schicksal dieser Nachkommenschaft und deren Mutter liefs der Kommissar die Sachen desselben verkaufen und verzeichnete als Erlös für einen Leydener Rock 2 Mark, für ein altes Breviarium $6\frac{1}{2}$ Solidi 2 Denare, für eine Kiste 3 Vierdunge 4 Solidi. Davon nahm er selbst wieder 1 Gulden für seine eigenen Bemühungen und zahlte $2\frac{1}{2}$ Lübecksche Pfund an einen Gläubiger des Verstorbenen, der eine Forderung von fünf solcher Pfunde angemeldet hatte. In die erzbischöfliche Kasse kamen deshalb aus der ganzen Hinterlassenschaft des armen verstorbenen Priesters nur $1\frac{1}{2}$ Gulden weniger 8 Denare.

Im Jahre 1521, am Dienstag nach Palmarum, erhängte sich der Pleban von Parnhausen (d. i. Parensen), Johann Helbert, zu Göttingen, in einer Wohnung, die er hier inne hatte. Der Kommissar gab zunächst dem Notar den Auftrag, die Sachen desselben genau aufzuschreiben, sie im Laufe der Zeit zu verkaufen und ihm darüber Rechnung zu legen. Bruns nahm so für die erzbischöfliche Kasse $26\frac{1}{2}$ Gulden und 4 Solidi ein. Aus dieser Summe mußten freilich noch einige Ausgaben bestritten werden: Man hatte nämlich zunächst den Leichnam hängen lassen; dem Manne, welcher bei ihm Nachtwache hielt, zahlte Bruns 2 Solidi. Nachdem der Leichnam 15 Tage gehangen hatte, mußte er auf Befehl des Rates der Stadt Göttingen abgenommen und begraben werden. Das besorgte der Henker und erhielt

dafür 3 Mark 16 Solidi. Endlich empfing der Bote, welcher die Nachricht der Erfurter Oberbehörde in betreff des Begräbnisses und der Hinterlassenschaft des Verstorbenen überbrachte, 6 Solidi.

Aus dem Geschäftsjahre 1525/26 berichtet der Kommissar noch folgenden tragischen Vorfall. Zu Seeburg bei Göttingen starb der Vizepleban Tilemann Smedig, ohne ein Testament zu hinterlassen; er war arm und seit vielen Jahren mit Syphilis infiziert gewesen. Nach seinem Tode rissen seine Freunde dessen hinterlassene Sachen an sich. Der Kommissar aber verständigte sich mit ihnen, schlug indes für die erzbischöfliche Kasse nur 20 Solidi heraus. Also die ganze Hinterlassenschaft dieses Priesters war nicht mehr als 240 Pfennige, nach heutigem Geldwerte etwa 36 Reichsmark, wert!

So bestätigen auch diese Rechnungsbücher, was wir schon aus den Visitationsakten des Herzogtums Braunschweig wissen, daß die Lage des niederen Klerus in Niedersachsen eine elende war. Die römische Kurie hatte die Landeskirchen ausgesogen; die katholischen Landesfürsten hatten meistens mit ihr gemeinsame Sache gemacht, und so wurden Laien und niedere Geistliche gemeinsam geplagt.

Noch nach verschiedenen anderen Seiten hin könnten wir die Brunsschen Rechnungsbücher untersuchen; wir überlassen dies aber dem eigenen Interesse der Leser und bieten nunmehr den vollständigen Text unserer Quelle selbst dar.

Text der Brunsschen Rechnungsbücher

nach der Originalhandschrift ¹.

Recepta ex processibus, absolutionibus, sententiis
et registralibus ex sigillo. (Blatt 1^a.) ²

Primo xxij β, i. e. solid. ³, dominica Exaudi. — Item IV½ fertones ⁴ X den., die Pentecostes. — Item XIX sol. II den., dominica Trinitatis. — Item III½ fert. VIII den., dominica prima post Trin. — Item V fert. V sol. dominica secunda post Trin. — Item 1½ marc. III½ sol. II den., dominica tertia post Trin. —

1) Die Signatur der Handschrift s. oben S. 332.

2) Blatt 1^a bedeutet die Vorderseite, 1^b die Rückseite des ersten Blattes. — In eckigen Klammern [] Stehendes habe ich hinzugefügt.

3) Die Werte der einzelnen Geldsorten s. unten S. 357.

4) Auf Blatt 26^b hat Bruns „fertones“ ausgeschrieben.

Item III $\frac{1}{2}$ fert. IIII sol., dominica quarta post Trin. — Item III fert. V $\frac{1}{2}$ sol., dominica quinta post Trin. — Item III $\frac{1}{2}$ fert. II den., dominica sexta post Trin. — Item III $\frac{1}{2}$ fert. II sol. II den., dominica septima post Trin. — Item V fert. II $\frac{1}{2}$ sol., dominica octava post Trin. — Item V fert. II $\frac{1}{2}$ sol. IIII den., dominica nona post Trin. — Item III $\frac{1}{2}$ fert. II sol., dom. decima post Trin. — Item III $\frac{1}{2}$ fert. V sol., dom. undecima post Trin. — Item VI $\frac{1}{2}$ fert. III $\frac{1}{2}$ sol., dom. duodecima post Trin. — Item I marc. III $\frac{1}{2}$ sol. IIII den., dom. XIII post Trin. — Item V fert., dom. XIII post Trin. — Item V fert., dom. XV post Trin. — Item V $\frac{1}{2}$ fert. VIII den., dom. XVI post Trin. — Item V $\frac{1}{2}$ fert. VIII den., dom. XVII post Trin. — Item V fert., dom. XVIII post Trin. — Item V fert. III sol. II den., dom. XIX post Trin. — Item VIII $\frac{1}{2}$ fert. II $\frac{1}{2}$ sol. II den., dom. XX post Trin. — Item VII $\frac{1}{2}$ fert. II sol. IIII den., dom. XXI post Trin. — Item VI $\frac{1}{2}$ fert. III sol., dom. XXII, quae fuit ultima post Trin. — Item VI $\frac{1}{2}$ fert. III $\frac{1}{2}$ sol. III den., dom. prima Adventus Domini. — Item VIII fert. VIII den., dom. secunda Adv. Domini. — Item VII $\frac{1}{2}$ fert. II den., dom. tertia Adv. Domini. — Item VII fert. III sol., dom. quarta Adv. Domini. — Item VIII marc. II $\frac{1}{2}$ sol. II den., die Natalis ¹ Domini. — Item II $\frac{1}{2}$ fert. XI den., die Circumcisionis ¹ Domini. — Item II $\frac{1}{2}$ fert. IIII sol. II den., dom. post diem Epiphaniae Domini. — Item V $\frac{1}{2}$ fert., dom. prima post Octavas ¹ Epiphaniae Domini. — Item V $\frac{1}{2}$ fert. V $\frac{1}{2}$ sol. IIII den., dom. secunda post Octavas ¹ Epiph. Dom. — Item V fert. III sol., dom. tertia post Oct. Epiph. Dom. — Item VIII $\frac{1}{2}$ fert. V $\frac{1}{2}$ sol., dom. Septuagesim[a]e. — Item VIII $\frac{1}{2}$ fert. IIII sol. IIII den., dom. Sexagesim[a]e, cum illo floreno, quem magister Johannes transmisit. — Item I $\frac{1}{2}$ marc. V sol. I den., dominica Quinquagesim[a]e. — Item III fert. V sol. II den., dom. Invocavit. — Item VII $\frac{1}{2}$ fert. XVI den., dom. Reminiscere. — Item II marc. III sol. IIII den., dom. Oculi. — Item VIII $\frac{1}{2}$ fert. II $\frac{1}{2}$ sol. II den., dom. L[a]etare. — Item VII fert. XX den., dom. Judica.

Summa LXVI marc. X $\frac{1}{2}$ sol. I den. — Faciunt LXXII gulden X $\frac{1}{2}$ sol. I den.

(Blatt 1^b) Item VI $\frac{1}{2}$ marc. XXI $\frac{1}{2}$ sol., dom. Palmarum. — Item XI $\frac{1}{2}$ marc. III sol., die sancto Pasce ¹. — Item V sol. IIII den., dom. Quasimodogeniti. — Item III $\frac{1}{2}$ fert. III $\frac{1}{2}$ sol. IIII den., dom. Miser. Domini. — Item I marc. IIII den., dom. Jubilate. — Item XXVIII sol. II den., dom. Cantate. — Item III $\frac{1}{2}$ fert. II sol. IIII den., dom. Vocem Jucunditatis.

Summa XXII marc. IV $\frac{1}{2}$ sol. — Faciunt XXIV gulden IV $\frac{1}{2}$ sol.

1) So die Handschrift.

Summa tota huius rubricae, i. e. tituli, ex sigillo LXXXVIII marc. XV sol. I den. — Faciunt XCVI gulden XV sol. I den.

Recepta ex fertone funerali¹.

Primo II florenos in auro domini testamentarii domini magistri Hermanni Swideri, canonici Beatae Virginis extra muros Embicensis, die Sancti Jacobi portavit dominus abbas Clußensis. — Item II flor. in auro dedit doctor Topp, decanus Embicensis, testamentarius sui fratris defuncti domini Johannis Topp; portavit Hinrick Dick, sabbato post Lucae. — Item III flor. dederunt testamentarii domini Hieronimi Walpot in Gottingen subdiaconi pro fertone funerali juxta concordiam cum ipsis factam. — Item II flor. dederunt² testamentarii domini Hinrici Wifheman Gottingensis pro fertone funerali anno etc. XX secunda post Luci[a]e³. Dominus Hinricus Geilfudt praesentavit. — Item I½ marc. VIII sol. dederunt² testamentarii domini Hermanni Menden, plebani in Hartzberge. — Item I marc. testamentarii domini Theoderici Freßen, plebani in Gilderße; fuit pauper.

Summa XI½ gulden XVIII sol.

(Blatt 2^a.) Recepta ex fructibus biennialibus⁴.

Primo I florenum in auro XIII sol. dedit dominus Forsterman ex parrochia Ellenßen, quae per hostium incursus⁵ fuit desolata. — Item I marc. IIII sol. dominus Hinricus Frederici ex sua parrochia Gylderßenn, quam tamen dudum habuit in possessione.

Summa II gulden auri et XXI sol.

Recepta ex correctione sacerdotum et clericorum.

Dominus Henningus Vette, Gottingensis⁶, dedit medium florenum eo quod ipse et dominus Johann Haringehußen se mutuo traxerunt crinibus in consistorio et legat psalterium. — Dominus Bartoldus Medeborch, Gottingensis, eo quod in lupanari fuit; legat tres missas pro peccatis. Et dedit I fert.

1) Über den Leichenvierung s. oben S. 338.

2) Erst hatte B. geschrieben „dabant“; er korrigierte das darauf in „dederunt“, liefs aber dabei die erste Silbe (da) aus Versehen stehen.

3) S. Lucia (v. m.) fällt im Jahre 1520 auf Donnerstag den 13. Dezember.

4) Die zweijährigen Früchte erledigter geistlicher Lehen siehe S. 338.

5) Ursprünglich schrieb Bruns „morsus“.

6) Bruns hatte das Wort „Gottingensis“ ausgelassen; als er es hinzuschrieb, setzte er es irrthümlich zwischen Henningus und Vette; es gehört aber hinter Vette.

in vigilia Mariae Magdalенаe; aliud remissum, quia detulit officio¹. — Dominus Hinricus Hummen, Gottingensis, dedit 1 flor., quia suscitavit prolem cum familia sua Ol liken. — Dominus Johann Willeff in Wigershusen dedit II $\frac{1}{2}$ fert., accusatus, quod coram excommunicatis celebrass[et]; non legit horas; visitat tabernas. — Plebanus in Adeleveßben dedit XVI sol. eo, quod anticipavit vigiliam Nativitatis Johannis cum jejuniis. — Simon Hentzen, Gottingensis, dedit unum Schreckenbergenssem, quia accusatus de adulterio, licet propria fuit suspecta de simili. Ideo remissus, quia fugam minabatur. — Dominus Hermannus Finstermaker, plebanus in Geveldehußen, dedit unum florenum eo quod propter sui corporis infirmitatem non habuit residentiam personalem, et obtinuit indultum ad annum. Actum XX Januarii, anno etc. vicesimo. — Item dominus Hinricus Wißen in Osterode dedit $\frac{1}{2}$ flor. cum quarto; suscitavit prolem cum famula et pauper est. — (Blatt 2^b.) Dominus Hermannus Alworden in Northem dedit mediam marcam propter adulterium cum relictis Albrect Weschen. — Dominus Johann Scherler in Honst[adt]; fovet concubinam, quam defloravit; dedit III fert. IIII sol. — Dominus Johann Zanderi dedit eo quod causavit in pr[a]etorio² et prolem suscitavit de famula et in facie iudicii a correctione appellavit etc., II marc. III sol. — Dominus Johann Brockmann dedit II flor., quia accusatus de incesto cum Greten Bassuner. — Dominus Johannes Frederici dedit unum flor., quia accusatus de adulterio cum Alheid Herborden in Northem. — Dominus Hinricus Wiße dedit III fert. IIII sol., eo quod ipse et dominus Tilemannus capelanus simul duos gemellos ex una famula fecerunt baptizare in ridiculum omnium sacerdotum. — Dominus Nicolaus Eggstein Gottingensis dedit XX sol., eo quod fuit in lupanari; etiam visitat tabernas publicas et se cum laicis inebriat.

Summa } VI gulden I ort.³
 } VI marc. IIII den.

[Summa] Summarum huius tituli facit XII $\frac{1}{2}$ flor. XIII solid. IIII den.

1) Ursprünglich schrieb B: „quia plures accusavit“ und fügte hinzu „et detulit officio“; dann aber strich er die Worte „plures accusavit et“. Man wird annehmen dürfen, daß Bruns durch sein Streichen die skandalösen Angaben Medeborchs hat ver-tuschen wollen.

2) Es hat auf dem Rathause Ärgernis gegeben (nach Krusch a. a. O. durch Tanz).

3) 1 Ort = 24 Solidi 4 Denarii.

(Blatt 3^a.) Recepta ex intestatis¹.

Primo ad festum Sancti Jacobi anno etc. XIX dominus Hermannus Meywerd, plebanus in Ellensen, in oppido Embick laqueo se suspendit et intestatus decessit; misi notarium meum ad colligend[um] bona; quamvis clamor erat eum miserum fuisse, nichilominus reperta sunt infrascripta:

II marc. III sol. an burgrossen. — III $\frac{1}{2}$ marc. }
 I fert. an mathieren. — IV $\frac{1}{2}$ fert. III sol. an }
 schreckenbergern. — III marc. 1 $\frac{1}{2}$ fert. an acht- } in prompt[is].
 lingen. — III $\frac{1}{2}$ marc. IX sol. III den. an sne- }
 bergern.

Item recepi ex rebus infrascriptis: III $\frac{1}{2}$ sol. II den. }
 dominus Hermannus Bode pro terebris. — III fert. } Summa
 IIII sol. dominus Vetten pro albis [a]jereis. — XVI sol. } XI $\frac{1}{2}$ fert.
 Arnstem pro parvo lecto. — XX sol. dominus Vette } III sol.
 pro antiquis tunicis. — XXI sol. pro passionale Hans }
 Ludolff. — Item II anforas recepit Theodericus notarius
 pro suis laboribus, quia suis impensis bis erat in Embick. —
 Item I flor. ego de promissa pecunia recepi pro laboribus meis
 ac juxta consuetudinem pro justitialibus², si testamentum condi-
 disset. Item IIII sol. vectori ex Embick versus Gottingen
 pr[a]edicto elenodia.

Defalcatis defalcandis manet summa computanda XV marc.
 IX sol., faciunt XVI $\frac{1}{2}$ gulden III sol.

Anno etc. vicesimo, festo Natali Domini, obiit dominus Nicolaus, viceplebanus in Eluerfhußen, miser, omnibus debitor, famulam cum pueris relinquens. Nichilominus, quia intestatus decessit, recepi infrascripta:

II marc. dedit dominus Johann Sorge pro una tunica Leydensi; VI $\frac{1}{2}$ sol. II den. dominus Fredericus Duntheman pro antiquo breviario; III fert. IIII sol. Theodericus notarius pro una cista. — Item I flor. recepi de praemissis pro meis laboribus et justitialibus². — Item II $\frac{1}{2}$ punt Lub.³ dedi de praedictis bonis Hans Schildauwer, qui sibi defuncto quinque talium nuntiavit, propter diffidationem et literas domicelli inclusas.

Defalcatis defalcandis manet summa computanda V fert. V sol. IIII den., faciunt 1 $\frac{1}{2}$ gulden minus VIII den.

Summa tituli XVIII gulden II sol. IIII den.

1) Über Geistliche, die ohne Testament verstorben sind, siehe oben S. 339.

2) Krusch a. a. O. S. 159 „pro institialibus“.

3) Lübecksche Pfund.

(Blatt 3^b.) Recepta ex correctione laicorum.

Hans Tritzelman dedit ex concordia XXX sol., quia vilanus et pauper, eo quod adulteratur cum una villana in Rostrop Annen Brechts. — Tile Hagen dedit mediam marcam, quia dicebatur de eo, quod suspectas habuit nocturnis temporibus in loco sacro su[a]e habitationis, quas etiam post clausuram cimiterii per emunitatem¹ adduxit etc. — Dithmer Cock in Wildershußen accusatus de adulterio fecit emendam cum III fert. IIII sol. — Bertoldus Uden in Gilderße et Hans Hencken in Hammenstede dederunt XVI sol. pro duabus stopis² vini, quia filii eorum sponsalia contraxerunt contra canon[es], eo quia uxor dicti Bartoldi levavit sponsam de sacro fonte sicque divina justitia germani fuerunt. — Tumhoße in Mackenrode dedit IX sol. pro talento cer[a]e, quia legitimam suam dimisit et scortam accepit. — Gering Donen Gottingensis dedit IIII sol. eo quod die Nativitatis Mari[a]e vexit unum plaustrum ff[o]eni. — Hans Schwabach dedit unum fertonem³, eo quod fuit in lupanari sacra nocte. — Degenhardt Staper dedit XVII sol., quia accusatus de adulterio cum uxore Marten Weckenstell. — Ludeke Slemmen accusatus de adulterio in Duderode dedit XI sol. IIII den. — Jacob Clives, Hanns Tornemole, Hans Tilen ded[erun]t V fert. pro emenda eo quod fuerunt in conflictu, quum dominus Johann von Burn sacerdos fuit spoliatus in districtu Ußlariensi. — Hans Stekelen dedit I fert., quia adulteratur cum uxore legitima Bertoldi Bodekers. — Hans Hagemesters in Northeim VI sol. IIII den., quia fuit hospes turpitudinis; pauper est ...⁴ legat et tria rosaria. — Adam ex Hassia VIII sol., quia accusatus de adulterio.

Summa tituli V marc. IX $\frac{1}{2}$ sol. II den. Faciunt V $\frac{1}{2}$ gulden VII $\frac{1}{2}$ sol. II den.

Summarum⁵ omnium perceptorum facit ICXLVII flor. in auro (22 snebergensibus pro sing[ulis] flor[enis] computatis) et XI solidos, V den.

(Blatt 4^a.) Sequuntur exposita et primo ratione officii.

Primo IIII gulden in auro et XII $\frac{1}{2}$ sol. II den. pro commissione ad cancellariam more consueto, et hic prout antecessores

1) Soviel als „immunitatem“, Freiheit.

2) Stopus, Maß für Flüssigkeit, „Stübchen“, in Hamburg ehemals gleich 3,8 Lit.

3) Erst hatte B. geschrieben „florenum“. Dieses Wort ist weg-gewischt und statt dessen „fert.“ geschrieben.

4) Ein Wort unleserlich (ideo?).

5) So statt Summa summarum.

facere consueverant taxat[um]. — Item I $\frac{1}{2}$ fert. nuntio, qui attulit commissionem ex Moguntia dominis exequutoribus ad Erfordiam. — Item IIII sol. propinavi famili[a]e domini decani Embicensi tempore publicationis commissionis, quia pro sumptibus nil recepit. — Item II $\frac{1}{2}$ sol. II den., pro bapiro in ingressu; dominica Exaudi. — Item IIII den. ad purgandum consistorium ac mensam cum cistis et schriniis deportando ad consistorium. — Item VIII sol. pro pergameno, dominica Trinitatis. — Item II sol. pro papiro. — Item IIII den. scholaribus, qui detulerunt cistam cum actis ex domo domini Hinrici Fricken ad consistorium. — Item III fert. 1 sol. Eggerdt Rucop pro uno riso papiri, dominica prima post Trin. — Item III sol. IIII den., pro spetiebus incausti ¹, dominica secunda post Trin. — Item VIII den., pro eyne crampen ad cistam actuum. — Item II sol. II den., pro 1 ferndell wass ² ad contractus. — Item X sol. II den. pro $\frac{1}{2}$ punt gron legel waß ³. — Item XV sol. pro eynen deker ³ pergaments ad contractus. — Item XIII den. vor 1 papirscher. — Item III sol. nuntio cum cit. ⁴ ex offitio versus Embick. — Item II $\frac{1}{2}$ sol. IIII den., pro carbonibus et schoba ⁵ die Galli. — Item III fert. Corde Steffen pro conductione domus consistorialis a Pentecostes usque Michael[is] XIX. — Item II $\frac{1}{2}$ sol. II den. pro spetiebus incausti. — Item XVI sol. pro 1 plaustro lignorum. — Item X sol. pro 1 talen. cer[a]e ad sigillandum contractus. — Item II sol. IIII den. pro II secke kolen. — Item II $\frac{1}{2}$ sol. II den. pro II secke kole. — Item XXIII sol. IIII den., pro reformatione tribunalis in consistorio et aliis necessariis. — Item IIII sol. pro spetiebus atramenti. — Item III fert. II sol. pro uno riso papiri. — Item II sol. pro carbonibus. — (Blatt 4^b.) Item XIX sol. pro uno plaustro lignorum. — Item V sol. Adriano, qui ivit versus Elvershausen, quum viceplebanus intestatus decessit, et alia loca cum process[ibus] in causa subsidii. — Item VI sol. nuntiis ducis nostri Erici ⁶ pro offertorio. — Item II sol. Casparo notario pro insinuatione declarationis ex offitio contra dominum Johann Banderi, canonicum in Northen. — Item XIII sol. pro uno plaustro lignorum. — Item I sol. pro sectione ejusdem. — Item V sol. consumpsit notarius in examine Ludolfi Stenen, testis

1) „Für verschiedene Sorten Tinte“. Incaustum, encaustum (encre), Tinte.

2) Wachs.

3) Decher = 12 Felle.

4) Citazione?

5) Schaub, zum Anzünden des Feuers.

6) Erich I., Herzog von Braunschweig und Lüneburg im Fürstentum Göttingen-Kalenberg, gest. 1540.

affuturi, contra Bennoldum Brun, ex offitio citatum super matrimonio. — Item II sol., pro pergameno. — Item $X\frac{1}{2}$ sol. pro I talen[to] cer[a]e, item $VI\frac{1}{2}$ sol. II den. pro spetiebus in causa palmarum. — Item $II\frac{1}{2}$ sol. II den. pro lignis. — Item II sol. pro carbonibus. — Item III sol. pro papiro et tarpentini. — Item II sol. pro papiro. — Item I sol. pro carbonibus. — Item III fert. II sol. pro eyn riß papiri ad futurum annum. — Item III marcas Hinrico Gißeler ex boda consistoriali de ultimo anno domino Johann Mechelmefhußen, sibi restabant, et sunt solut[a]e ad commissionem decani, quia non fuerunt in registro repert[a]e.

Summa $XV\frac{1}{2}$ gulden XVIII sol. II den.

(Blatt 5^a). Pro commissario.

XX flor. in auro pro commissario juxta antiquam consuetudinem.

Summa XX flor.

Pro notario.

Primo V marc. IX sol. pro expensis notarii, per XXV septimanas, videlicet a dominica Exaudi usque ad dominicam primam Adventus Domini exclusive, pro qualibet septimana IX sol. — Item $III\frac{1}{2}$ marc. IX sol. pro expensis notarii, pro aliis XXV septimanis, videlicet a dominica prima Adventus Domini inclusive usque ad dominicam Exaudi exclusive, pro qualibet septimana IX sol.

Summa IX marc. $I\frac{1}{2}$ fert. per totum annum. Faciunt X gulden X sol.

[Summa] Summarum omnium expositorum facit XLVI flor. VI solid. II den. Et sic percepta excedunt exposita in ICI flor. V solid. III den.

Anno etc. XXI tertia post Trinitatis ¹ hanc summam doctori Johanni Sommering legaliter persolvi juxta suam quitantiam.

(Blatt 5^b leer.)

(Blatt 6^a). Summarium hujus registri.

Recepta ex sigillo et processibus etc. XCVI gulden XV sol. I den. — Recepta ex fertone funerali $XI\frac{1}{2}$ gulden XVIII sol. — Recepta ex fructibus biennialibus II gulden XXI sol. — Recepta ex correctione sacerdotum et clericorum $XII\frac{1}{2}$ gulden XIII sol. III den. — Recepta ex intestatis XVIII gulden II sol. III den. — Recepta ex correctione laicorum $V\frac{1}{2}$ gulden $VII\frac{1}{2}$ sol. II den.

1) 28. Mai 1521.

Summa omnium receptorum per totum annum ICXLVII gulden 1 ort. ¹ V den. Gott.

Exposita in generali ratione offitii XV¹/₂ gulden XVIII sol. II den. — Pro commissario, ut consuetum est XX gulden. — Pro notario ad expensa iuxta consuetudinem X gulden X sol. Gott.

Summa omnium expositorum per totum annum XLVI gulden VI sol. II den.

Ex praemissis constat, quod recepta excedunt exposita in ICI gulden V sol. III den. De quibus ex anno primo respondebam domino meo reverendissimo Moguntin². Ideo me manu propria subscripsi

Johann Bruns.

(Blatt 6^b leer).

(Blatt 7^a.) Computatio commissarii in Gottingenn ex offitio de anno etc. vicesimo.

(Blatt 7^b.) Pro intelligentia huius computationis et registri considerandum [est], quod denarius intelligitur pro denario Gottingensi, qui facit unum obolum Leoninum. — Duodecim denarii Gottingenses, qui faciunt sex denarios Leoninos, faciunt etiam unum solidum Gottingensem. — Duo solidi Gottingenses faciunt unum Snebergensem. — Duodecim solidi Gottingenses faciunt unum fertonem. — Quatuor fertones faciunt unam marcā. — Una marca facit unum florenum in auro et duos Snebergenses, computando florenum pro XXII Snebergensibus³.

1) 1 Ort = 24 Solidi 4 Den. (der Gulden hat 44 Solidi à 12 Denarii).

2) D. i. der Erzbischof Albrecht von Mainz, gest. 1545.

3) Danach ergiebt sich folgendes Schema:

1 Mark = 4 Fertones (Vierdunge) = 48 Solidi Gottingenses = 576 Denarii Gottingenses.

1 Ferto (Vierdung) = 12 Solidi Gottingenses = 144 Denarii Gottingenses.

1 Solidus Gottingensis = 12 Denarii Gottingenses.

1 Florenus in auro (Goldgulden) = 22 Snebergenses = 44 Solidi Gottingenses = 528 Denarii Gottingenses.

1 Snebergensis = 2 Solidi Gottingenses = 24 Denarii Gottingenses.

1 Solidus Gottingensis = 12 Denarii Gottingenses.

1 Snebergensis = 2 Solidi Gottingenses = 12 Denarii Leonini = 24 Denarii Gottingenses oder Oboli Leonini.

1 Solidus Göttingensis = 6 Denarii Leonini = 12 Denarii Gottingenses oder Oboli Leonini.

1 Denarius Leoninus = 2 Denarii Gottingenses oder Oboli Leonini.

Recepta ex processibus, absolutionibus, registrati-
bus ex sigillo.

Primo III fertones III solidos IIII denarios dominica Exaudi. — Item VI½ fert. XV den. die Pentecostes. — Item XIX sol. die Trinitatis. — Item III½ fert. 4½ fol. dom., prima post Trin. — Item III fert. IIII sol. IIII den., dom. secunda post Trin. — Item I marc. III sol. IIII den., dom. tertia post Trin. — Item V fert. XIII den., dom. quarta post Trin. — Item I marc. II½ sol. IIII den., dom. quinta post Trin. — Item VI½ fert. III½ sol., dom. sexta post Trin. — Item VI fert. V½ sol., dom. septima post Trin. — Item III½ fert. V½ sol., dom. octava post Trin. — Item I marc. VIII den., dom. nona post Trin. — Item V fert. VI den., dom. decima post Trin. — Item I½ marc. V fol., dom. undecima post Trin. — Item I marc. IIII fol. II den., dom. duodecima post Trin. — Item I marc. 4½ sol., dom. XIII post Trin. — Item VI½ fert. III½ sol., dom. XIV post Trin. — Item V fert. XXII den., dom. XV post Trin. — Item III½ fert. V sol. III den., dom. XVI post Trin. — Item 4½ fert. 4½ sol., dom. XVII post Trin. — Item V fert. XVI den., dom. XVIII post Trin. — Item II marc. VI den., dom. XIX post Trin. — Item VII½ fert. XIII den., dom. XX post Trin. — Item I marc. V sol. IIII den., dom. XXI post Trin. — Item 4½ fert. IIII den., dom. XXII post Trin.

Summa XXXI marc. II½ sol. IIII den.

(Blatt 8^b.) Item V fert. III½ sol. II den., dom. XXIII post Trin. — Item VI½ fert. XIII den., dom. XXIII post Trin. — Item V fert. II sol. V den., dom. XXV, quae fuit ultima post Trin. — Item I½ marc. V fol. IIII den., dom. prima Adventus Domini. — Item II marc. V sol. II den., dom. secunda Adv. Dom. — Item V½ fert. 4½ sol. II den., dom. tertia Adv. Dom. — Item III marc. I½ fert., dom. quarta Adv. Dom. — Item IIII marc. XII½ sol. II den., die Circumcisionis Domini. — Item V fert., dom. Epiphaniae Domini. — Item VI fert., III sol., dom., quae fuit Octava Epiph. Dom. — Item I marc. XX den., dom. die sanctorum Fabiani et Sebastiani. — Item 4½ fert. II½ sol. II den., dom. Septuagesim[a]e. — Item I½ marc. II sol. II den., dom. Sexagesim[a]e. — Item III½ fert. 4½ sol. IIII den., dom. Quinquagesim[a]e. — Item II½ fert. III sol. IIII den., dom. Invo-cavit. — Item VI½ fert. III½ sol. IIII den., dom. Reminiscere. — Item V½ fert. I sol., dominica Oculi. — Item II marc. V½ sol. I den., dom. L[a]etare. — Item VI fert. XIII den., dom. Ju-dica. — Item IIII marc. IX sol., dom. Palmarum. — Item XIII marc. IIII sol., die s. Pasce. — Item XII½ sol., dom. Quasimodegeniti. — Item III½ fert. IIII sol. IIII den., dom.

Mis. Dom. — Item I marc. 4½ sol., dom. Jubilate. — Item II½ marc. XXII den., dom. Cantate. — Item III fert. III sol., dom. vocem Jucunditatis.

Summa LVI marc. III½ sol.

Summa huius tituli LXXXVII marc. VI sol. III den. Faciunt in auro XCV gulden II sol. III den.

(Blatt 9^a.) Recepta ex fertone funerali.

Primo II gulden in auro ex testamentariis domini Ludolffi, plebani in Dransfelde, feria sexta post Ascensionis Domini. —

Item II gulden in auro ex testamentariis domini Raphon, plebani in Hildesße, feria sexta post Ascensionis Domini. — Item I½ marc. VIII sol. dedit Cord Mackensen, laicus in villa Mommickehoff, ex testamento domini Johannis Wedigenn, dudum¹ defuncti in diocesi Hilden[semensi], antequam ad offitium assumptus fueram. — Item II gulden in auro ex testamentariis domini Henrici Grunthman, vicarii Embicensis, octava sanctorum Petri et Pauli apostolorum. — Item I marc. ex testamentariis domini Conradi Bomgardenn, commendarii in Dransfelde. Pauper fuit. Quinta post Assumptionis beatae Mariae Virginis. — Item II gulden in auro ex testamentariis domini Hinrici Rammesberg, sacerdotis in Embigk, praesentavit dominus Henningus Blome, octava die Assumptionis beatae Mariae Virginis. — Item II gulden in auro dedit doctor Andreas Topp, decanus ecclesiae sancti Alexandri Embicensis, ex testamento domini Hinrici Clynt sacerdotis Embicensis, feria secunda post Bartolomei. — Item III gulden in auro ex testamentariis domini Nicolai Hildebrechts, sacerdotis in Gottingen, sexta post diem Decollationis sancti Johannis Baptistae.

Summa XV½ gulden XVIII sol.

(Blatt 9^b.) Item I gulden in auro et XIX sol. ex testamentariis in Northem cuiusdam domini Frederii Frederici²; quarta post Leonhardi³. — Item III fert. ex testamentariis domini Hermanni Jeschenn, sacerdotis Gottingensis, qui pauper et nullo beneficio provisos erat; die sancti Silvestri. — Item II gulden in auro ex testamentariis domini Conradi Brandis, plebani ecclesiae sancti Johannis in Dransfelde. Secunda post Palmarum. — Item III gulden in auro ex testamentariis domini Hinrici Slemmen, sacerdotis in Northem, praesentavit

1) Die Handschrift hat „dudun“.

2) In der Handschrift steht „Frederici“ doppelt.

3) In der Handschrift steht „Leonherdi“.

dominus Theodericus Kober, canonicus in Norten. Sabbato post Cantate.

Summa lateris huius VIII gulden XI sol.

Summa huius tituli XXIII gulden VII sol.

(Blatt 10^a). Recepta ex fructibus biennialibus.

Primo unum florenum ex domino Conrado Oylemans, plebano in Hertzberge, occasione¹ eiusdem parochiae, cuius fructus sunt exigui. — Item III flor. ex domino Hinrico Stekelenn, ut plebano in Hilderfse. — Item II $\frac{1}{2}$ fert. dominus plebanus in Monnickhoff noviter erecta. Secunda post Laetare. — Item I $\frac{1}{2}$ marc VIII sol. ex domino Theoderico Koter ut pleban. in Overnnfelde; vacavit curiae. — Item II flor. ex dom. Gotfrido Janns ut pleban. in Walfhußen; quarta post Judica. — Item I flor. ex domino Conrado Brandis ut pleban. ecclesiae sancti Johann in Dransfelde, quia via resignationis intravit beneficium et primo anno obiit. — Item IIII flor. ex domino Vito de Hoxarie, nomine sui fratris, plebani ecclesiae archipresbyterialis sancti Martini in Dransfelde. — Item I flor. ex domino Johann Coci, pleban. in Ellingehusenn, qui via resignationis possessionem recepit.

Summa huius tituli XIV $\frac{1}{2}$ gulden.

(Blatt 10^b). Recepta ex correctione sacerdotum et clericorum.

Primo $\frac{1}{2}$ marc. dedit dominus Johannes Ripenhußen, plebanus in Fredelande, quia suscitavit prolem ex sua familia. — Item XX sol. dedit dominus Johannes Alrutz, viceplebanus in Embig, quia commisit adulterium cum uxore Schuttenduvels. — Item III fert. IIII sol. dedit dominus Johann Wale in Boven-ten propter adulterium. — Item $\frac{1}{2}$ marc. dedit dominus Henricus Wageschive, viceplebanus in Maiori Lengede; suscitavit prolem ex sua familia die VI octobris. — Item III fert. IIII sol. dedit dominus archipresbyter in Bercka eo quod indulsit, ut filii duorum compatrum matrimonium contraxerunt, non attento, quod per eosdem compaternitas fuit contracta. — Item V marc. dedit dominus Jacobus Conradi, viceplebanus in Gittelde, qui sepelivit Andream Junemann excommunicatum interfectum ad cimiterium, ante absolutionem et absque licentia. — Item XX sol. dedit Sebastianus Goderdes in Göttingen, qui violavit mandatum p[ro]lenale sibi factum, ne verbis aut factis Leonherdt von Aken suamque uxorem et filiam offenderet. — Item XX sol. dedit dominus Arnoldus Drudenberg

1) In der Handschrift steht: occiōn.

alias Goitlicke, capellanus for Stoiffenburg, qui adulterium cum uxore custodis sui in Gladebeck commisit et in missali annotavit. — Item VII fert. dedit dominus Johann Hartman, plebanus in Overnfelde, qui armata manu domum sui villici aperuit eumque usque in mortem percussit, quodque adulteram fovet in parochia praedicta.

Summa huius tituli $X\frac{1}{2}$ marc. VIII sol. Faciunt in auro $XI\frac{1}{2}$ gulden VI sol.

(Blatt 11^a). Recepta ex intestatis.

Primo $XXVI\frac{1}{2}$ gulden IIII sol. in promptis pecuniis ex domino Johann Helberti, plebani vill[a]e Parnnhufsenn, qui hoc anno, scilicet vicesimo primo, tertia post Palmarum, Göttingen in domo su[a]e habitationis laqueo suspensus fuit repertus. Neque testamentum condidit, unde notario meo commisi, ut, bonis fideliter conscriptis, ea tractu temporis venderet et de hiis michi rationem faceret. Itaque dicta summa primitus fuit praesentata in duabus bursis lineis. De aliis vero bonis derelictis computabitur ad futurum annum, quum ex suis paren[tibus] ac familia et pueris diversas habui instantias, qu[a]e hoc anno expediri non potuerunt, ut novit dominus sigillifer Erfordensis, cuius consensu rem concordare incepti.

Summa huius tituli $XXVI\frac{1}{2}$ gulden IIII sol.

(Blatt 11^b). Recepta ex correctione laicorum.

Primo XVI sol. dedit Laurencius Lapidiscida in Northem, qui fuit accusatus de adulterio. — Item XX sol. dedit Kunna Roßenbans, quia successive duos sibi fecit copulari maritos viventes. — Item III fert. IIII sol. dedit Hans Boddicker, civis Embicensis, propter commissum adulterium. — Item $\frac{1}{2}$ marc. XVI den. dedit Hermen Tegilldecker, oppidanus in Göttingen, propter crimen adulterii cum uxore Hinrici Dormans. — Item $\frac{1}{2}$ marc. dedit Hans Nolten in Caëlfelde, quia properavit f[fo]enum ipso die sanctorum Petri et Pauli apostolorum. — Item I fert. dedit Albrecht Thuthen in Tudingehufsenn, quia commisit adulterium die Januarii et sociorum eius. — Item XX sol. dedit Hans Borcholte in Caëlvælde pro crimine adulteri cum uxore Hinrick Rekekenn. — Item $\frac{1}{2}$ marc. XVI den. dedit Jacob Sommer et Mathias Armbrecht, villani in Seborch, quia commiserunt adulterium cum uxore Clawes Reynoldis ibidem. — Item I fert. dedit Hans Oylickes in Dugerode propter adulterium commissum cum uxore Hinrick Wißenn. — Item XVI sol. dedit de Krudersche in Wilderßhusenn pro eo quod fuit fornicata cum Dethmer Kock.

Summa huius lateris IIII marc. $XVIII\frac{1}{2}$ sol. II den.

(Blatt 12^a). Item III fert. IIII sol. dedit Valentin Holtmann in Seborch, quia cibavit familiam suam carnibus in vigilia Conceptionis Mariae. — Item I fert. dedit Hans Wesser in Hortzerode; fuit adulter et pauper. — Item XX fol. dedit Henning Garprecht in Eddeßem propter commissum adulterium. — Item VI sol. IIII den. dedit relicta Cord Francken pro adulterio cum Tilone Erdingehußenn in Gottingenn. — Item XX sol. dedit Ludecke Slymmen in Dugerode, quia fuit adulter. — Item X sol. dedit Andreas Opilio in Wilderfshufen, qui gladio evaginato multas fecit violentias in domo Bertoldi Rekelken, cuius uxor fuit in puerperio. — Item III fert. IIII sol. dedit uxor Hermen Hentzen in Embig, quia adulteratur cum scolare.

Summa huius lateris III marc. IIII sol. IIII den. — Summa huius tituli VII marc. XXIII sol. — Faciunt in auro VIII gulden VII sol.

Summa omnium perceptorum per totum annum. I $\frac{1}{2}$ C XXX gulden IIII sol. IIII den.

(Blatt 12^b). Sequuntur exposita ratione offitii.

Primo IIII sol. Hans Papen pro viatico versus Embig ad ex[s]equendum processus offitii. — Item XX sol. domino Johann Friligehußenn pro pergamento ad literas contractuum. — Item III fert. IIII sol. pro pergamento ad similes literas. — Item II sol. III den. pro parvo papiro ad conscribendum registrum. — Item XXII sol. Hansoni Papen, quia detulit offitio et processus pro ex[s]equutione disposuit. — Item II $\frac{1}{2}$ marc. II sol. exposui et consumpsi eum famulo et duobus equis, quando de anno praeterito feci rationem et praesentavi ad Erfordiam pecunias tam de offitio commissariatus quam subsidio collecto. — Item XIII sol. Hansoni Geningen pro pergamento in vigilia Assumptionis Mari[a]e. — Item III marc. Hinrico Gißeleri ex domo consistoriali a Michaelis decimo nono usque Michaelis vicesimo per spatium anni. — Item III sol. Hansoni Papen nuntio versus Embig ad deferendum processus pro ex[s]equutione. — Item XII $\frac{1}{2}$ sol. exposuit notarius pro uno plaustro lignorum, sabbato post Dionisii. — Item X sol. pro libra cer[a]e ad sigillandum contractus, sabbato post Dionisii. — Item III fert. II sol. Eggerde Eucoppen pro uno risso papiri. — Item XVII sol. pro uno plaustro lignorum; sabbato post Martini. — Item V $\frac{1}{2}$ sol. II den. pro spetiebus incausti ¹. — Item VI sol. nuntiis domini ducis Erici, principis huius terr[a]e ¹ pro offertorio, ut consuetum est.

Summa huius lateris X marc. IIII $\frac{1}{2}$ sol.

1) S. oben S. 355 Anm. 6.

(Blatt 13^a). Item XV sol. pro pergamento ad contractus et literas ex[s]equatorias. — Item XX sol. pro uno plastro lignorum. — Item X sol. pro libra cer[a]e ad formandum sigilla contractum. — Item VI sol. pro spetiebus ad confitiendum ceram viridam pro sigillatura processum. — Item VI $\frac{1}{2}$ sol. pro spetiebus incausti¹. — Item VIII sol. pro spetiebus incausti¹. — Item III fert. consulibus in Gottingen pro uno riso papiri ex gratia.

Exposita de bonis domini Johann Helberti suspensi.

Primo II sol. cuidam dicto Dempewullff pro vigilia nocturna apud suspensum. — Item III marc. XVI sol. suspensori iuxta dictamen consulatus in Gottingen, ut cadaver, quod per quindenam pependit, deponeret et sepultur[a]e traderet. — Item VI sol. nuntio ex Erfordia, qui attulit responsum a domino sigillifero super sepultura et bonis derelictis.

Summa huius lateris V $\frac{1}{2}$ marc. V $\frac{1}{2}$ sol.

Summa huius tituli expositorum ratione officii et ex bonis sacerdotis suspensi XV marc. X sol. — Faciunt in auro XVI $\frac{1}{2}$ gulden IIII sol.

(Blatt 13^b). Pro commissario.

XX flor. in auro iuxta antiquam consuetudinem. — Summa XX flor.

Pro notario.

Primo V marc. I fert. pro expensis notarii per XXVIII septimanas a dominica Exaudi usque ad dominicam primam Adventus Domini exclusive, pro qualibet septimana IX sol. — Item IIII marc. XV sol. pro expensis eiusdem notarii pro aliis XXIII septimanis, videlicet a prima dominica Adventus Domini inclusive usque ad dominicam Exaudi exclusive, eciam IX sol. pro qualibet septimana.

Summa IX $\frac{1}{2}$ marc. III sol. — Faciunt X gulden XIX sol.

Summa summarum omnium expositorum per totum annum XLVII gulden I sol. — Sic constat, quod percepta excedunt exposita in ICXXXIII gulden III sol. IIII den.

Anno etc XXI in vigilia Nativitatis Mariae² Theodericus, notarius meus, hanc summam ad commissionem decani Moguntini doctori Mathi[a]e Reynicken sigillifero persolvit iuxta recognitionem suam.

(Blatt 14^a) [Hier liegt bei das untersiegelte Original der Quittung des Dr. Matthias Reynicke in Erfurt.]

1) S. oben S. 355 Anm. 1.

2) 7. September.

„Ego Matthias Reynicke, doctor, sigillifer Erfurdensis, recognosco et fateor me a domino Johanne Bruns, commissario Gottingensi, ex sui officii computatione centum triginta tres florenos in auro et XX denarios leoninos recepisse; in cuius rei testimonium hanc scripturam manus me[a]e propri[a]e dedi et sigillo officii vel iudicum generalium communivi. Actum septima septembris, anno 1521.“

[Folgt das Siegel.]

[Blatt 14^b leer]. [Blatt 15^a leer]. [Blatt 15^b leer].

(Blatt 16^a). Computatio domini Johannis Bruns, commissarii in Gottingen, ex suo officio de anno etc vicesimo quarto a dominica Exaudi usque ad annum vicesimum quintum in eandem dominicam Exaudi.

Princeps huius terr[a]e instituit iudicium in sua curia, ubi non solum laici, ymmo et abbates, monasteria et alii clerici ut rei respondere coguntur. Perinde cessat jurisdictio domini Reverendissimi mei ¹.

(Blatt 16^b). Pro intelligentia huiusmodi computationis considerandum est, quod denarius intelligitur pro denario Gottingensi, qui facit unum obolum leoninum. — Duodecim denarii Gottingenses, qui faciunt sex denarios leoninos, faciunt unum solidum Gottingensem. — Duo solidi Gottingenses faciunt unum Snebergensem. — Duodecim solidi Gottingenses, faciunt unum fertonem. — Quatuor fertones faciunt unam marcā Gottingensem. — Una marca facit unum florenum in auro et duos Sneberg[enses], computando florenum pro XXII Sneberg[ensibus]. — Et nota quod in hac compensatione florenus semper computatur in auro pro XXII Sneberg[sibus] aut XLIII solidis Gottingensibus, quod idem est.

(Blatt 17^a). Recepta ex processibus, absolutionibus, registralibus et sigillo.

Primo XII sol. IIII den. dominica Exaudi. — Item X $\frac{1}{2}$ sol. II den. die Pentecostes. — Item II $\frac{1}{2}$ sol. dom. Trinitatis. — Item VI sol. II den. dom. prima post Trinitatis. — Item IX $\frac{1}{2}$ sol. II den. dom. secunda post Trin. — Item VIII $\frac{1}{2}$ sol. dom. tertia post Trin. — Item XIII sol. dom. quarta post Trin. — Item XIX $\frac{1}{2}$ sol. dom. quinta post Trin. — Item XX sol. dom. sexta post Trin. — Item XV sol. II den. dom. septima post Trin. — Item XII sol. IIII den. dom. octava post Trin. — Item XXV sol.

1) D. i. Erzbischof Albrecht von Mainz. — Dieser ganze Absatz ist eine geschichtliche Vorbemerkung aus der Feder von Bruns.

III den. dom. nona post Trin. — Item XXVII $\frac{1}{2}$ sol. dom. decima post Trin. — Item VI $\frac{1}{2}$ sol. II den. dominica undecima post Trin. — Item III $\frac{1}{2}$ sol. II den. dominica XII post Trin. — Item IX sol. III den. dom. XIII post Trin. — Item VII $\frac{1}{2}$ sol. II den. dom. XIII post Trin. — Item XI $\frac{1}{2}$ sol. III den. dom. XV post Trin. — Item II $\frac{1}{2}$ sol. III den. dom. XVI post Trin. — Item III $\frac{1}{2}$ sol., dom. XVII post Trin. — Item XVII $\frac{1}{2}$ sol. III den., dom. XVIII post Trin. — Item XXV sol., dom. XIX post Trin. — Item XIII sol., dom. XX post Trin. — Item XXVIII sol., dom. XXI post Trin. — Item XII sol. III den., dom. XXII post Trin. — Item XVI $\frac{1}{2}$ sol. II den., dom. XXIII post Trin. — Item XVI $\frac{1}{2}$ sol., dom. XXIII post Trin. — Item XIII $\frac{1}{2}$ sol. II den., dom. XXV post Trin. — Item XXIX sol., dom. ultima post Trin. — Item II $\frac{1}{2}$ fertones, dom. prima Adventus Domini. — Item XXI sol., dom. secunda Adventus. — Item XXI $\frac{1}{2}$ sol. III den., dom. tertia Adventus.

Summa IX $\frac{1}{2}$ marc. XVII $\frac{1}{2}$ sol. V den. — Faciunt X $\frac{1}{2}$ gulden XI $\frac{1}{2}$ sol. V den.

(Blatt 17^b). Item II $\frac{1}{2}$ fertones X den., dom. quarta Adventus. — Item III fertones VI sol., ipso die Natali Domini. — Item XX $\frac{1}{2}$ sol., dom. ipso die Circumcisionis Domini. — Item VII sol., dom. infra octavas Epiphaniae Domini. — Item XXVI $\frac{1}{2}$ sol., dom. Omnis terra. — Item XXVI sol. II den., dom. Adorate. — Item I $\frac{1}{2}$ fertones, dom. post Conversionem Pauli. — Item XIII sol. III den., dom. ipso die Agate. — Item XV sol. II den., dom. Circumdederunt. — Item XXVIII sol. III den., dom. Ex[s]urge. — Item XX sol., dom. Estomichi. — Item XVI $\frac{1}{2}$ sol., dom. Invocavit. — Item XXI $\frac{1}{2}$ sol., dom. Remiscere. — Item II $\frac{1}{2}$ fertones III $\frac{1}{2}$ sol., dom. Oculi. — Item XXII sol. II den., dom. L[a]etare. — Item XXIII sol., dom. Judica. — Item III $\frac{1}{2}$ fertones III sol., dom. Palmarum. — Item III $\frac{1}{2}$ marc. I sol., ipso die Pasce. — Item V sol. III den., dom. Quasimodogeniti. — Item VI $\frac{1}{2}$ sol., dom. Misericordias Domini. — Item III $\frac{1}{2}$ sol., dom. Jubilate. — Item X sol., dom. Cantate. — Item III sol., dom. Vocem Jucunditatis.

Summa XII $\frac{1}{2}$ marc. XIX sol. III den. — Faciunt XIII guld. III sol. III den.

Summa huius tituli XXII $\frac{1}{2}$ marc. XIII sol. III den. — Faciunt in auro XXIV $\frac{1}{2}$ gulden XV sol. III den.

(Blatt 18^a). Recepta ex fertone funerali.

Primo II florenos dederunt domini testamentarii domini Henning Lindeman in Northeim defuncti, quos praesentavit dominus Henningus Frefsen ipso die Viti. — Item I $\frac{1}{2}$ marc. dederunt testamentarii domini Lodowici Fedelbogen, capellani monasterii

in Garden. — Item XX sol. dederunt testamentarii domini Cristiani Franckenn, capellani in monasterio Wigbernshulsen. Fuit pauper. — Item I $\frac{1}{2}$ gulden I ort.¹ dederunt testamentarii domini Hermanni Crufsen, plebani in Lindaw, ad petitionem domicelli de Hardenberge, qui fuit principalis ex[s]equutor. — Item I gulden dedit dominus Theodericus de Mandelslo, canonicus Myndensis, ut testamentarius domini Anthonii de Mandelslo, sui fratris, canonici Hildensemensis, sub mea jurisdictione defuncti, ut suum testamentum manu ejus scriptum approbarem.

Summa VI $\frac{1}{2}$ gulden XV sol.

(Blatt 18^b). Recepta ex fructibus biennialibus.

Primo II gulden dedit dominus Conradus Ebbrecht, plebanus in Hattorp, quae ecclesia ex resignatione vacavit.

Summa II gulden.

Recepta ex correctione sacerdotum.

Primo X sol. dedit plebanus in Northen, qui suscitavit prolem ex famula sua. — Item unum florenum dedit dominus Degenherdus Krengel, archipresbyter in Barcka, quia ex invidia unius sui adversarii, quem in ecclesia vidit, offitium missae inceptum postposuit, vestes sacras exuit et populum indoctum reliquit.

Summa I gulden X sol.

(Blatt 19^a). Recepta ab intestatis.

Nichil.

Recepta ex correptione laicorum.

Primo III fertones IIII sol. dedit Hinrick Burman in Langenholthußen, pro se et suo plebano, qui absque trina proclamatione sibi quandam puellam copulavit, non attento, quod cum alia prius contraxit. — Item $\frac{1}{2}$ gulden dedit Hans Brommentlant in Northem pro reatu adulterii cum Jutten Loringen.

Summa I gulden XVIII sol.

Summa omnium receptorum per totum annum XXXVI gulden XIII sol. III den.

[Blatt 19^b leer].

(Blatt 20^a). Sequuntur exposita ratione offitii.

Primo VI sol. IIII den. pro pergameno. — Item II sol. Georgio Hohoff, dum eum in notarium acceptavi. — Item VIII sol. pro una stopa vini propinat[i] domino Ruperto Borden-

1) S. oben S. 351 Anm. 1.

felt canonico etc. — Item III fertones Hans Surkessen pro uno riso papiri. — Item VIII sol. IIII den. eidem pro una libra cer[a]e. — Item VI sol. eidem pro spetiebus incausti ¹. — Item III sol. doctori Lunden pro spetiebus ad conficiendam coream viridam. — Item X sol. pro reformatione fornacis in consistorio. — Item III marc. altermannis ecclesiae Sancti Jacobi pro pretio locationis domus consistorialis a Michael vicesimotertio usque Mich. vicesimoquarto. — Item III fertones pro pergamento ad literas contractuum. — Item XIX sol. pro lignis ad consistorium per totum [sic] hiemem. — Item IV $\frac{1}{2}$ sol. pro spetiebus incausti. — Item $\frac{1}{2}$ marc. nuntio qui detulit literas ad dominum Reverendissimum in Hall, michi per dominum episcopum Straesburgensem vicarium etc apud dominum Ciriacum Sorgenn transmissas. — Item VI $\frac{1}{2}$ sol. II den. nuntio cum literis domini Reverendissimi versus Scharpenstein. — Item IV $\frac{1}{2}$ fertones IIII sol., qui responsum domini Reverendissimi iterum detulit versus Aschaffenburg. — Item VI sol. pro pergamento. — Item II sol. pro papiro. — Item IV $\frac{1}{2}$ sol. pro $\frac{1}{2}$ libra cer[a]e.

Summa VIII marc. XVI den. — Faciunt VIII $\frac{1}{2}$ gulden XI sol. IIII den.

(Blatt 20^b). Pro commissario.

XX florenos more consueto.

Summa XX gulden.

Pro notario.

Primo V marc. XXI sol. pro expensis notarii per viginti novem septimanas videlicet a dominica Exaudi inclusive usque ad dominicam primam Adventus Domini exclusive, pro qualibet septimana IX sol. — Item IV $\frac{1}{2}$ marc. I $\frac{1}{2}$ fert. pro aliis XXVI septimanis a dominica prima Adventus Domini inclusive usque ad dominicam Exaudi exclusive pro qualibet septimana IX sol.

Summa X marc. XV sol. — Faciunt XI gulden XI sol.

Summa omnium expositorum per totum annum XL gulden IIII den.

(Blatt 21^a). Ex praemissis constat, quod exposita excedunt percepta in III $\frac{1}{2}$ gulden VIII sol. I den.

Anno etc XXVI feria secunda post Epiphaniae Domini, ad vocationem devotissimi Conradi von Lebenstein, canonici Moguntini, Bernd von Hatthem marschalci, Hanns von Mynngerode amptmanni et magistri Georgi secretarii, computavi in hoc registro contenta. Et promiserunt, quod restans velint do-

1) Beide Worte sind hier in der Handschrift von Bruns selbst ausgeschrieben.

mino Reverendissimo intimare, cujus gratia indubitanter ¹ sit satisfactorius.

[Blatt 21^b leer].

(Blatt 22^a). Computatio domini Johannes Bruns, commissarii in Gottingen, ex suo officio de annis duobus et primo de anno etc vicesimo quinto a dominica Exaudi usque ad annum vicesimum sextum in eandem dominicam Exaudi.

Pro intelligentia hujusmodi computationis considerandum [est], quod denarius intelligitur pro denario Gottingensi, qui facit unum obulum leoninum. — Duodecim denarii Gottingenses, qui faciunt sex denarios leoninos, faciunt unum solidum Gottingensem. — Duo solidi Gottingenses faciunt unum Snebergensem. — Duodecim solidi Gottingenses faciunt unum fertonem. — Quatuor fertones faciunt unam marcam Gottingensem. — Una marca Gottingensis facit unum florenum in auro et duos Snebergenses, computando florenum pro XXII Snebergens. — Et nota quod in hac computatione florenus semper computatur in auro pro XXII Sneburgensibus aut XLVIII solidis Gottingensibus, quod idem est.

(Blatt 23^a). Recepta ex processibus, absolutionibus, registralibus et sigillo.

Primo VII sol., dominica Exaudi. — Item V sol., die Pentecostes. — Item VI $\frac{1}{2}$ sol. II den., die Trinitatis. — Item VII sol., dominica prima post Trin. — Item II sol. III den., dom. secunda post Trin. — Item III sol., dom. tertia post Trin. — Item III $\frac{1}{2}$ sol., dom. quarta post Trin. — Item III $\frac{1}{2}$ sol., dom. quinta post Trin. — Item II $\frac{1}{2}$ sol. III den., dom. sexta post Trin. — Item IX sol., dom. octava post Trin. — Item VI $\frac{1}{2}$ sol. II den., dom. nona post Trin. — Item II $\frac{1}{2}$ sol. II den., dom. undecima post Trin. — Item XXII den., dom. duodecima post Trin. — Item II sol., dom. tredecima post Trin. — Item III sol. III den., dom. decima quarta post Trin. — Item XVIII den., dom. decima quinta post Trin. — Item III den., dom. decima septima post Trin. — Item II $\frac{1}{2}$ sol. II den., dom. decima octava post Trin. — Item II sol., dominica decima nona post Trin. — Item III sol. III den., dom. vicesima post Trin. — Item II sol. II den., dom. vicesima prima post Trin. — Item III sol. III den., dom. vicesima secunda post Trin. — Item XX den., dom. vicesima tertia post Trin. — Item XX den., dom. vicesima quarta post Trin. —

1) Die Handschrift hat: „jnduber“.

Item XVIII den., dom. prima Adventus Domini. — Item III sol., dom. ultima Adventus Domini. — Item XVIII den., dom. Septuagesimae. — Item VIII den., dom. Reminiscere. — Item VI den., dom. Oculi. — Item VIII den., dom. L[a]etare. — Item XVIII den., dom. Judica. — Item IV½ sol., dom. Palmarum. — Item XXI sol. III den., die Pasce. — Item VIII den., dom. Quasimodogeniti. — Item VIII den., dom. Misericordias Domini. — Item II sol. V den., dom. Jubilate.

Summa II½ marc. III½ sol. I den. — Faciunt II½ gulden XIII½ sol. I den.

(Blatt 23^b). *Recepta ex fertone funerali.*

Primo unum florenum dederunt domini Theodericus Koler et Henningus Schaper, testamentarii domini Johannis Hagemesters, vicarii in Norten, quarta post Dorothe[a], anno etc. XXVI. — Item VIII sol. Gottingenses dederunt Petrus Pennecke et Bertoldus Gladebick, testamentarii domini Mathi[a] Dreigers, organist[a]. Fuit homo miser, nullius benefitii possessor. — Item duos florenos dederunt domini Hinricus Meiger et Hermannus Bode, testamentarii domini Wilhelmi Winterberch, sacerdotis in Gottingen. — Item unum fertonem dederunt domini Johannes Daelmann et Jacob Holewech, testamentarii domini Bartoldi Holewech in Norten defuncti. Fuit pauper. — Item duos florenos dederunt domini Henningis Pumme, Mathias Kype et Johannes Tetzencamp, testamentarii domini Hinrici Hartwick, plebani, dum viveret, in Ussler. — Item duos florenos dederunt domini testamentarii reverendi patris domini Johannis Gropengeters, suffraganii in Eymbig. Fuit ordinis Sancti Augustini.

Summa VII gulden XX sol.

(Blatt 24^a). *Recepta ex fructibus biennialibus:*

Nil.

Recepta ex correctione sacerdotum:

Nil.

Recepta ex intestatis:

XX sol. ex rebus per dominum Tilemannum Smedig, viceplebani in Seborch, derelictis, qui pauper fuit et multis annis morbo gallico infectus. Is decessit intestatus et ejus amici rapuerunt bona, cum quibus tandem ad hanc summam concordavi.

Summa XX sol.

Recepta ex correctione laicorum:

nichil.

Summa omnium receptorum per totum annum: $X\frac{1}{2}$ gulden $IX\frac{1}{2}$ sol. I den.

(Blatt 24^b). Sequitur exposita ratione offitii:

Primo VIII sol. pro papiro. — Item VI sol. pro spetiebus incausti. — Item X sol. propinavi Georgio Hohoff, notario consistorii, cui denagavi mensam dare a Jacobi usque Michaelis. — Item II sol. pro papiro Michaelis. — Item IIII sol. Adamo Roth, quem Michaelis acceptavi in notarium consistorii, qui pr[a]estitit juramentum fidelitatis. — Item $II\frac{1}{2}$ sol. pro pergameno. — Item II sol. pro spetiebus incausti. — Item V sol. nuntio in Duderstad ad dominum meum generosum Wilhelmum episcopum et vicedominum etc pro computatione mea recipienda. — Item II sol. pro papiro. — Item III marc. provisoribus ecclesiae Sancti Jacobi ex locatione domus consistorialis a Michaelis vicesimoquarto usque Michaelis vicesimoquinto. — Item V sol. IIII den. consumpsi cum equo in Heilgenstat tempore computationis de anno praeterito. — Item I sol. nuntio in A delevesßenn contra plebanum ibidem occasione fructuum biennialium. — Item V sol. nuntio in Eymbig contra dominos testamentarios domini Johannis Gropengeters, suffraganii ibidem, super fertone funerali. — Item II sol. IIII den. pro papiro.

Summa IIII marc. VII sol. II den. — Faciunt $IV\frac{1}{2}$ gulden XIII den.

(Blatt 25^a). Pro commissario:
nihil.

Pro notario:

IIII gulden pro expensis notarii a dominica Exaudi usque ad diem Jacobi apostoli. Tunc quidem obtinuit licenciam.

Summa omnium expositorum per totum annum: $IX\frac{1}{2}$ gulden XIII den.

Ex praemissis constat, quod percepta excedunt exposita in II gulden VIII sol. V den.¹, quibus per me solutis restat mihi pretium meum insolutum ex hoc integro anno et ultra hoc $III\frac{1}{2}$ gulden VIII sol. I den. de anno praeterito. Ideo stabit h[a]ec computatio ad decretum dominorum, ut finalis recessus formetur.

[Blatt 25^b leer].

1) Die Rechnung stimmt hier nicht; denn der Reingewinn betrug nur 1 Gulden 8 Solidi 5 Denare.

(Blatt 26^a). Altera computatio, anni secundi, scilicet de anno etc. vicesimo sexto a dominica Exaudi usque ad annum vicesimum septimum in dominicameandem Exaudi.

Recepta ex processibus, absolutionibus, registrabilibus et sigillo.

Primo III sol., dominica Exaudi. — Item II sol., dom. Pentecostes. — Item I sol., dom. Trinitatis. — Item II sol., dom. prima post Trin. — Item XVIII den., dom. secunda post Trin. — Item VIII den., dom. tertia post Trin. — Item XIII den., dom. quarta post Trin. — Item II sol., dom. quinta post Trin. — Item XVI den., dom. sexta post Trin. — Item III sol. II den., dom. octava post Trin. — Item $X\frac{1}{2}$ sol., dom. nona post Trin. — Item I sol., dom. undecima post Trin. — Item II sol., dom. tredecima post Trin. — Item I sol., dom. decima quarta post Trin. — Item XVI den., dom. decima quinta post Trin. — Item XVI den., dom. vicesima prima post Trin. — Item VIII den., dom. vicesima secunda post Trin. — Item II sol. III den., dom. prima Adventus Domini. — Item I sol., dom. secunda Adv. Dom. — Item $II\frac{1}{2}$ sol., dom. tertia Adv. Dom. — Item XV den., dom. ipsa die octava Epiphaniae Domini. — Item $II\frac{1}{2}$ sol., dom. Omnis terra. — Item VIII den., dom. Reminiscere. — Item XVIII den., dom. Oculi. — Item VI sol., dom. Palmarum. — Item V sol., die Pasce. — Item XX den., dom. Jubilate.

Summa $IV\frac{1}{2}$ fertones $V\frac{1}{2}$ sol. V den. — Faciunt I gulden $XV\frac{1}{2}$ sol. 5 den.

(Blatt 26^b). Recepta ex fertone funerali.

Primo unum florenum et tredecim solidos Gottingenses dederunt domini Gregorius Nyd et Martinus Medeborch, testamentarii domini Bertoldi Medeborch, capellani in monasterio Lippoldesberge, quarta post Vincula Petri. — Item duos florenos dederunt testamentarii domini Hinrici Gerckenn, sacerdotis in Gottingen, in vigilia Simonis et Jud[a]e apostolorum. — Item $I\frac{1}{2}$ marc. VIII sol. dedit Albertus Pawen, civis Embicensis, qui intromisit se de bonis quondam domini Szanderi Pawen, canonici Embicensis, feria quarta post Conceptionem Mari[a]e. — Item X sol. dederunt domini testamentarii quondam Arnoldi Heisterman, sacerdotis in Embig defuncti, non beneficiati; pauca bona, sed pueros multos reliquit. — Item quinque fertones¹ dederunt domini testamentarii domini Johannis Spangenberg, plebani in Eddesßen, tertia infra Octavas Epiphani[a]e

1) Hier hat Bruns „fertones“ ausgeschrieben.

P Domini. — Item unum florenum dederunt domini testamentarii domini Johannis Berbom, plebani in Hevenshußenn, sexta post Oculi.

Summa IIII gulden; III marc. XIX sol. — Faciunt in auro VII½ gulden IX sol.

(Blatt 27^a). Ex fructibus biennialibus:

Nichil.

Ex correctione sacerdotum:

Nichil.

Ex intestatis:

Nichil.

Ex correctione laicorum:

Nichil.

Summa omnium perceptorum per totam annum IX gulden II½ sol. V den.

(Blatt 27^b). Sequuntur exposita ratione offitii.

Primo II sol. pro papiro. — Item II sol. pro cera. — Item V sol. pro pergameno. — Item II sol. pro papiro. — Item II sol. pro papiro.

Summa XIII sol.

Pro commissario:

Nihil.

Pro notario:

Nihil.

(Blatt 28^a). Summa omnium expositorium per totum annum XIII sol. — Ex praemissis constat, quod percepta excedunt exposita in VIII½ gulden XI½ sol. V den. Et his per me solutis iterum mihi restat pretium meum integrum hujus anni. Ideo in hoc negotio fiat per dominos consiliarios domini Reverendissimi, ut praedictum est, finalis conclusio.

Anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo septimo feria tertia post Vocem Iocunditatis ad vocationem domini mei Reverendissimi feci rationem de duobus annis juxta hujusmodi registrum, praesentibus dominis Siffrido de Craneberg et Conrado de Lebenstein, canonicis Moguntinis, necnon decano Sancti Victoris, domino⁴ chamerschreiber ac magistro Georgio, singulis computatis. Ego mansi obligatus ex his duobus annis septem flor. XX sol. IIII den. defalcatis his III½ gulden, de anno

1) Die Handschrift hat: „dm“.

tertio etc. Et dominus meus Reverendissimus michi mansit obnoxius in XL gulden pretii duorum annorum. Tandem expeditis aliis defectibus domini consili[a]rii doctor cancellarius, der hoifmester, der chamerschreiber Andreas Rucker, magister Georgius et alii nomine domini Reverendissimi desiderabant, ut adhuc in offitio ad annum continuarem, et de debito quiescerem, donec offitium ad majorem fortunam rediret. Sua Reverendissima Pater-nitas se generose erga me ostendere velit.

(Blatt 28^b bis 29^b [leer].)

(Blatt 30^a). Registrum collect[a]e offertorii Sancti Martini in die L[a]etare anno domini millesimo quingentesimo vicesimo septimo.

Sedes Northen. Ipsa ecclesia Northen II $\frac{1}{2}$ sol. II den. Hevenshußenn. Erpßen I sol. Hardegeßenn. Harste III sol. Hildersße. Northeym. Bula. Boventhen. Eddingehußen. Lenge-lernn Laurentii. Ibidem Martini. Parnhußen. Billingshußen. Ellingerode. Custodia in Steyna III $\frac{1}{2}$ sol. Holthußen. Custodia in Wende. Perrochia ibidem. Castrum in Plesße. Mons Sancti Nicolai. Suershußen. Custodia in Hocklem VIII den. Hotzerode.

Sedes Barcka. Ipsa ecclesia Barcka V sol. Swiderßhußen nil. Gylderße. Rumesprinck. Larsfelde. Woldershußen. Elverß-hußenn. Custodia in Poilde. Elvelingerode. Nygenstede. (Blatt 30^b) Osterode Sancti Egidii. Ibidem Sancti Johannis. Ibidem Sancti Jacobi III $\frac{1}{2}$ sol. Ibidem Beatae Virginis. Gyttele superior, inferior. In Grunde. Lyndaw. Bilßhußen. Bergotzen. Baden-hußen. Mandelbeck. Wulfften. Mutelingerode. Hattorp VI $\frac{1}{2}$ sol. Hammenstede. Catellenborch. Hertzberch. Schartfelde. Barcken-felde. Dorst. Soße. Monnighoiff.

Sedes Geyßmar. Ipsa ecclesia Geyßmar. Gottingenn Sancti Johannis V sol. V den. Ibidem Sancti Jacobi nil. Ibidem Sancti Albani VII $\frac{1}{2}$ sol. III den. Ibidem Sancti Nicolai XIX den. Ibidem Beatae Virginis XIII den. Ibidem Sancti Spiritus VII den. Ibidem Sancti Crucis XVIII den. Ibidem Sancti Bartolomei nil. Grona III $\frac{1}{2}$ sol. III den. Ellingehußen. Herberhußen. Lengede maior. Lengede minor I den. Kestelingerode. (Blatt 31^a) Biß-hußen. Wittenborne. Brembick. Elderßhußen, Hetkeßhußen II den. Wackenn. Sczatenhußen. Ballenhußen. Gellinge-hußen III $\frac{1}{2}$ sol. Benningehußen. Roringen VI den. Dymerden. Reinhußen IX den. Stockhußen III sol. II den. Castrum Ny-decken. Castrum Novum Glichen.

Sedes Siboldeßhusen. Ipsa ecclesia Siboldeshußen. Hede-myn. Sneyn maior. Sneyn minor. Juna. Barle vessenn. Castrum

Barleveßen. Dranfelde. Elkershußen. Deyderode. Atzenhußen. Fredelande. Hermenrode. Jeße superior. Jeße inferior XI den. Wigershusen. Sethmanshußen nil. Rostrop. Ripenhußen. Rustefelde. Rorberch. Custodia in Garden ¹. Gardenbeck.

(Blatt 31^b). Sedes Marck Oldendorpp. Ipsa ecclesia Marc Oldendorpp. Dasßel. Wenthußen. Vorwolde. Maekenßen. Lutharßenn ². Odageshußen. Hildelveshußen. Ellenßen. Deyt-
nißen. Hundesruck. Avenshußen.

Sedes Seborch. Ipsa ecclesia Seborch. Geveldehußen. Roleveshußen. Renshußen. Wulbernushußen. Rodegershußen. Dehingerode. Werckershußen. Espelingerode. Sulingen. Oversfelde. Landelveshußen. Evergottzen. Bodenhußen. Creibick. Bernnshußen XVIII den.

Sedes Odelßen. Ipsa ecclesie Odelßenn. Ußler VIII den. Walßhußen. Schoningen. Perrochia Lippolesberge. Custodia ibidem. Hesebeck. Bursfelde.

(Blatt 32^a). Sedes Moringen. Ipsa ecclesia Moringen V sol. Nigenhagen. Lutteringehußen. Groyte Rodt. Volperingehußen. Perrochia in Fredelße.

Sedes Honst[adt]. Ipsa ecclesia Honst[adt] IIII sol. II den. Wildershußen. Imteshußen. Ellingerode. Elboldeshußen nihil. Wittenwater. Alshußen I sol. Eddesßem I sol. Dudingero-
rode. Opperhußen. Echte. Sebexen. Wigbernshußen. Langenholthußen. Westerhho-
ve.

Sedes Gren. Ipsa ecclesia Gren. Nanexen. Brunßen. Heckenbick. Ollexen. Stroyt.

Sedes Stockheym. Ipsa ecclesia Stockheym. Ruttelingero-
rode. Iber. Odaßen. Bonkenßen. Stroythagen. Helmoldes-
hagen.

Sedes Dransfelde. Ipsa ecclesia Dransfelde. Ibidem Sancti Johannis. Adelevesßen. (Blatt 32^b) Barterode. Danckelßhußen. Meynßen. Hemelen. Buren vor Wolde. Verlehussenn.

Recepta ex intitulatura.

Recepta ex testamento.

Recepta ex retardatis.

IV $\frac{1}{2}$ sol. IIII den. ex Norten anno etc. XXVI.

(Blatt 33^a). Exposita pro bibalibus.

Anno etc. XXVIII L[a]etare recep. ex oblatione hujus fraternitatis: VI $\frac{1}{2}$ sol. plebanus ecclesiae Sancti Albani Gottingensis.

1) Mariengarten.

2) Lüthorst.

XVI den. plebanus ecclesiae Sanctae Crucis ibidem. III den. villa Roringen. I sol. Dederode. XIX den. Elkershußen. III sol. I den. Nicolai in Gottingen. III den. Holt-
hußen. VIII den. Ellinghußen. VIII den. Jacobi [Gotting.]
.....¹. VI sol. III den. Seborch. VI $\frac{1}{2}$ sol. Reinhußen.
Stogkhußen I sol.

(Blatt 33^b.) Anno etc. XXX die natalis Johannis, quia nil amplius venit nec sperandum est in futurum, igitur ex praeteritis annis pro labore meo recepi dumtaxat medium florenum; dedi nuntio I marc. II sol. et misi residuum domino Nicolai Engelman versus Moguntiam an allerleye munte und to broken gelte circa VII flor. per Bastianum Notheman.

Eodem die misi eciam XIII $\frac{1}{2}$ flor. licentiatu Pfaff ex prebend. in Norten.

(Blatt 34^a.) Recepta² ex processibus, absolutionibus, registralibus et sigillo.

Primo XVIII den., dominica Exaudi. — Item XVIII den., die Pentecostes. — Item XVIII den., dom. quarta post Trinitatis. — Item XI den., dom. XIII post Trin. — Item I sol., dom. XVII post Trin. — Item XVIII den., dom. XXII post Trin. — Item XVIII den., dom. XXIII post Trin. — Item XVIII den., dom. ultima post Trin. — Item IV $\frac{1}{2}$ sol., dom. L[a]etare. — Item VI sol., die Pasce.

Summa XX sol. V den.

Recepta ex fertone funerali.

Primo II gulden dederunt testamentarii domini Johannis Greven in Eimbig. — Item unum florenum dederunt testamentarii domini Simonis de Medhem. — Item II flor. dederunt testamentarii domini Arnoldi Hinrici in Northeim. — Item X sol. dederunt testamentarii domini Johannis Sadelman, plebani in Harste, fuit professus ex monasterio Poilde.

Summa V gulden X sol.

Recepta ex fructibus biennialibus.

Primo unum fertonem dedit dominus Johannes Freidendal

1) Hier ist das Blatt zerrissen; auf dem erhaltenen Teile steht Folgendes: I den. Leng[lern] min[or]. VI den. R... III sol. Stogh[hufen]. VI den. Sanc... IX den. Overn... $\frac{1}{2}$ lot Ußler. III sol. III den. Hatt...

Anno etc. XXIX L[a]etare ... VI sol. plebanus ecclesi[a]e San... X den. plebanus ecclesi[a]e San... X den. plebanus ecclesi[a]e Sancti.

2) Hier beginnt das Rechnungsbuch über das Jahr 1527/28.

ex parrochia sua Atzenhusen, quae non habet praedia. —
Item III fert. IIII sol. plebanus in Moringen ad computum.

Summa I marc. IIII sol.

Summa hujus lateris VI½ gulden 13¹ sol. V den.

(Blatt 34^b). Recepta de excessibus.

Primo I½ gulden XX sol. dedit dominus Hinricus Sthein-
wech, presbyter in Northem, eo quod defloravit ancillam.

Summa I½ gulden und XX sol.

Summa omnium receptorum per totum annum IX gulden X sol.
V den.

Sequuntur exposita ratione offitii.

Primo XV den. pro cera. — Item II½ gulden consumpsi cum
equo versus Asschaffenburg, quando ad vocationem domini
Reverendissimi ibidem de annis praeteritis rationem feci.

Summa II½ gulden XX den.

Pro commissario et notario.

nichil.

Summa omnium expositorum per totum annum
III½ gulden und XX den.

Ex praemissis constat, quod percepta excedunt exposita in
VI flor. sex solidis et tribus denariis, salvo salario pro me et
notario.

(Blatt 35^a). Altera computatio de anno etc. vicesimo
octavo a dominica Exaudi usque ad annum vicesi-
mum nonum in eandem dominicam.

Recepta ex processibus, absolutionibus, registra-
libus et sigillo.

Primo XVIII den., dominica ultima Adventus Domini. — Item
XVIII den., dom. Circumdederunt. — Item XVIII den., dom. Invo-
cavit. — Item II sol., dom. Judica.

Summa VI½ sol.

Recepta ex fertone funerali.

Primo I½ marc. VIII sol. dederunt testamentarii domini Jo-
hannis Pent, canonici Embicensis. — Item II gulden de-
derunt testamentarii domini Mattei Volschen, scolastici eccle-
si[a]e Sancti Alexandri Embicensis. — Item I marc I fert.
dederunt heredes domini Bertoldi Rennenberg, plebani in
Waken; reliquit multos pueros. — Item II gulden dederunt

1) Die Zahl „IX“ vor „sol.“ ist von B. durchgestrichen, und an-
statt derselben geschrieben „13“.

testamentarii domini Andre[a] Top, decani Eimbicensis. — Item I gulden dederunt testamentarii domini Hinrici Gotten, canonici Beatae Mari[a]e Virginis Eimbicensis; reliquit multos pueros. — Item II gulden, dederunt testamentarii domini Hinrici Bringman, sacerdotis in Northem.

Summa X gulden II sol.

Recepta ex fructibus biennialibus.

Primo III fert. IIII sol. dedit dominus Cunradus Allant ex parrochia sua Imptzhusen.

Summa III fert. IIII sol.

Summa hujus lateris, scilicet omnium receptorum XI gulden II½ sol.

(Blatt 35^b). Sequuntur exposita ratione offitii.

Primo II sol. pro I libra papiri. — Item II sol. pro papiro. — Item III sol. nuntio cum processu versus Northem contra dominum Hinricum Steinwech.

Summa VII sol.

Pro commissario et notario:

nichil.

Summa omnium expositorum per totum annum VII sol.

Ex pr[a]emissis constat, quod percepta excedunt exposita in X gulden III fert. V½ sol., salvo salario.

(Blatt 36^a). Tertia computatio, de anno etc. vicesimo nono a dominica Exaudi usque ad annum tricesimum in eandem dominicam.

Recepta ex processibus, absolutionibus, registralibus et sigillo:

Nichil.

Recepta ex fertone funerali:

Primo II gulden dederunt testamentarii domini Hennig Pummen, scholastici in Norten. — Eodem anno obiit magister Johannes Nolte; fuit in leprosorio et ideo non sui juris, quare nihil dedit. — Eodem anno obiit dominus Johannes Rembert in Osterode; nichil reliquit. — Eodem anno obiit ibidem dominus Johannes Trappe, officialis in castro Stoiffenborch; occupavit bona¹. — Eodem anno ibidem obiit dominus Johannes Koen; princeps occupavit bona. — Item II gulden dederunt

1) Hier fehlt das Subjekt; es ist wohl der dominus von Stauffenburg als Subjekt gedacht gewesen.

testamentarii domini Cristiani Sartoris in Eimbig. — Item I marc. IIII sol. IIII den. testamentarii plebani in Alßhusen. — Item II gulden dederunt testamentarii domini magistri Martini Henckel in Gottingen. — Item I gulden dederunt testamentarii domini Johannis Sannen in Eimbig. — Item II gulden dederunt testamentarii domini Johannis Walen, plebani in Rot¹. — Item I marc I fert. dederunt domini testamentarii Johannis Hockelman.

Summa $X\frac{1}{2}$ gulden XX sol. IIII den.

Recepta ex fructibus biennialibus.

Primo III fert. IIII sol. ex parrochia in Geveldehusen, ad petitionem Hanns von Mynnigerode.

Summa III fert. IIII sol.

Summa omnium receptorum per totum annum $XI\frac{1}{2}$ gulden XIII sol. IIII den.

(Blatt 36^b). Sequuntur exposita.

Primo IIII sol. pro bibalibus famili[a]e domus in Hilgenstad, cum fueram vocatus per officialem in Rusteberg contra Hanns von Entzenberg.

Summa IIII sol.

Pro commissario et notario:

nichil.

Summa omnium expositorum per totum annum IIII sol.

Ex praemissis constat, quod percepta excedunt exposita in $XI\frac{1}{2}$ gulden X sol. IIII den., salvo salario.

(Blatt 37^a). Quarta computacio, de anno etc. tricesimo a dominica Exaudi usque ad annum tricesimum primum in eandem dominicam.

Ex sigillo:

Nichil.

Ex fertone funerali:

Primo I gulden dederunt testamentarii domini Borchardi Droven. — Item II gulden dederunt testamentarii domini Hinrici Mengers. — Item XVIII sol. dederunt testamentarii plebani in Sebexen; reliquit tres pueros. — Item I marc. ex heredibus domini Hinrici Geilfut². — Eodem anno obiit in Eimbig dominus Conradus Bolen, pr[a]edicator. — Eodem anno obiit plebanus in Ellingerode Hans Hartogen; officialis in Harde-

1) Sonst „Grossenrodt“ genannt.

2) = Geilfut's Vgl. oben S. 351.

gessen occupavit bona. — Eodem anno obiit magister Conradus Streven in Hardegessen; reliquit multos pueros. — Item $II\frac{1}{2}$ marc. dederunt testamentarii domini Hinrici Bodeckers.

Summa VI gulden.

Ex biennialibus:

Nichil.

Summa omnium receptorum per totum annum VI flor.

(Blatt 37^b). Sequuntur exposita.

Primo XXII sol. diversis nuntiis convocandum clerum, juxta commissionem domini nostri Reverendissimi ad audiendum mandatum imperialem. — Item XI sol. consumpsit notarius in publicatione ejusdem mandati.

Summa $II\frac{1}{2}$ fert. III sol.

Pro commissario et notario:

Nichil.

Summa omnium expositorum per totum annum $II\frac{1}{2}$ fert. III sol.

Ex praemissis constat, quod percepta excedunt exposita in V florenis I fertone, salvo salario.

Zur Geschichte der letzten Mönche in der Mark.

Von

Dr. Johannes H. Gebauer,

Oberlehrer an der Ritterakademie zu Brandenburg a. H.

Die schonungslose, bittere Kritik, welche das herabgekommene Mönchswesen von seiten der Anhänger des deutschen Humanismus erfuhr und die tief hinein in die breiten Schichten des Volkes ihren brausenden Wiederhall fand, ist nicht der geringsten eines unter den vielfachen Momenten gewesen, welche Luthers Werk der Kirchenreformation gefördert haben. Vornehmlich die Bettelmönche waren es, die „Käsbrüder“, wie sie beißend der Volkswitz hieß, die in ihrer Dummheit und Verwahrlosung die kaum zu fehlende Zielscheibe wurden eines bald geistreichen, bald rohen Spottes. Diese jämmerlichen Nachbeter veralteter scholastischer Doktrinen, die uns ein Geiler von Kaisersberg, ein Ulrich von Hutten vor das geistige Auge malen — was hatten sie noch gemein mit dem hohen Geiste, der einstens den Franziskus und Dominikus beseelt hatte?

Wie traurig es um die mönchische Zucht bestellt war, wie wenig das Klosterleben im stande war, wirkliche Befriedigung und Seelenruhe zu gewähren, das erkennen wir am besten aus dem reißend schnellen Verfall der Klöster in den Gebieten, die von der Wittenbergrr Reformbewegung ergriffen wurden. Und selbst diejenigen Territorien, wo der Landes herr mit Entschiedenheit an dem hergebrachten Glauben

festhielt, sahen doch ihre Klöster sich entleeren; nicht ein Herzog Georg der Bärtige von Sachsen, nicht ein Kurfürst Joachim I. von Brandenburg vermochten dieser mit Sturmesgewalt durch die Lande schreitenden Austrittsbewegung nachdrücklich zu wehren, ungeachtet all ihrer bitteren Feindschaft und Härte gegen die lutherische Neuerung.

Um so beachtenswerter ist eine Ausnahme von dieser Regel der Klosterflucht der Mönche, die wir bei dem Franziskanerkonvent der brandenburgischen Altstadt festzustellen vermögen. Da wir aber nur selten in der Lage sind, den Widerstand des unterliegenden Katholizismus und insbesondere seiner mönchischen Repräsentanten in der Mark bis in das Gebiet des konfessionellen Kleinkrieges hinein zu verfolgen, so lohnt es sich wohl, dem Material, welches uns in diesem Falle das Ratsarchiv und teilweise auch das domkapitularchiv zu Brandenburg sowie das geheime Staatsarchiv zu Berlin¹ darbieten, eine ausführliche Behandlung angedeihen zu lassen.

In den ersten beiden Jahrzehnten der kirchlichen Reform, bis zum Jahre 1539, dem Jahre der offiziellen Einführung der wittenbergischen Lehre in der Mark, setzt sich für das Franziskanerkloster in der Altstadt Brandenburg der Mangel an Nachrichten fort, unter dem es uns in den rückliegenden vier Jahrhunderten seines Bestehens überhaupt erscheint: wir wissen kaum mehr, als dafs es existierte. Nur etwa, dafs wir aus den Rechnungsbüchern des Brandenburger Domkapitels entnehmen, dafs von dieser Seite den Brüdern mancherlei Spenden an Getreide, an Wein, an Fleisch zugewandt wurden, ebenso etwa, dafs im Jahre 1538 Minoriten sich die mangelnde geistliche Versorgung des Dorfes Butzow angelegen sein liefsen, wie dann gleichzeitig auch die neustädtischen Dominikaner auf einer anderen Kapitelspfarre im altkirchlichen Sinne thätig waren². Nicht so

1) Akten aus dem Ratsarchive sind mit RA, aus dem domkapitularchiv mit DA, aus dem Staatsarchive mit StA bezeichnet.

2) Geld- und Getreide-Rechnungsbücher des Domkapitels. DA Tit. VIII, von 1520—1538.

gar lange aber nach dem Glaubenswechsel Joachims II. in Spandau — es ist unsicher, ob man das im folgenden besprochene Ereignis in den November 1539 oder 1540 setzen soll — kommt uns auch schon die erste wichtige Kunde über die Haltung der brandenburgischen Minoriten. Sie verspürten keine Lust, die religiöse Umwandlung mitzumachen, nahmen nicht nur für sich weiter das Abendmahl unter einer Gestalt, sondern teilten es auch in dieser Weise noch einer ganzen Anzahl von Bürgern aus.

Es ward dem Kurfürsten berichtet, und dieser war entschlossen, dergleichen fürder nicht zu dulden. Sein Rat Andreas Stolz empfing den Auftrag¹, in Gemeinschaft mit dem städtischen Rat das Kloster zu besichtigen und den Brüdern die genaue Befolgung der jüngst beschlossenen Kirchenordnung aufzugeben. Doch scheint man damals mit diesem Gebote nichts erzielt zu haben; jedenfalls hielten sich die Mönche nicht nach der Ordnung, und hiermit selbst nicht genug, sie gaben ihrer Verachtung dawider unverhohlen und vor aller Öffentlichkeit Ausdruck. Eben hatte der Visitationsausschuß, der in den Fasten 1541 im kurfürstlichen Auftrage Brandenburg in die neuen kirchlichen Verhältnisse übergeführt und dabei natürlich auch seine Klöster revidiert hatte, die beiden Havelstädte wieder verlassen, als einer der Franziskaner sich unterfing, in der Stadt und auf dem Lande herumziehend die Kirchenordnung zu verhöhnen. Die Leute sollten sich nicht beifallen lassen, so hatte er in Woltersdorf, schon im erzstiftischen Gebiete, aber doch noch nahe den Städten Brandenburg, geäußert, den Visitatoren zu glauben und ihre Weisungen zu befolgen; sonst würden sie noch als Ketzer mit dem Scheiterhaufen Bekanntschaft machen.

Der Visitationsausschuß weilte in Treuenbriezen, als er von diesen Vorgängen Kunde empfing; er meinte mit Recht, dergleichen nicht hingehen lassen zu dürfen, und schrieb an den Rat der Altstadt, er möge unter Beihilfe der Pfarrer Sorge dafür tragen, daß sich dies „Bettelvolk“ in seinen Schranken halte.

1) StA Rep. 47/14.

Er solle sich deshalb ins Kloster begeben, die Mönche bescheiden und ihnen derartig freche Reden wie auch das Predigen, Beichtehören und Betteln in oder außerhalb der Stadt untersagen, bis sie der kurfürstlichen Ordnung und den Ceremonieen nachzuleben sich bequemen. Denjenigen der Brüder, der sich in Woltersdorf jene Beleidigungen hätte zu Schulden kommen lassen, möge man feststellen, damit er zur Rechenschaft gezogen werden könne. Wenn die Mönche sich über den Zwang beschwerten und das Verlangen erhoben, wenigstens im Erzstifte geruhig dem Bettel nachgehen zu dürfen, so wäre selbst dies nicht zu verwilligen; denn solche Lästerey dürften, bis sie Buße thäten, weder eigenes noch fremdes Brot bekommen. Übrigens aber will man keine durchgreifenden Repressalien gegen die Brüder ergreifen; man denkt nicht an die Möglichkeit, sie des Landes zu verweisen. Man müsse mit Geduld erwarten, schreiben die Visitatoren, bis Gott Abhilfe schaffe und seiner Wahrheit zum Siege verhülfe.

Daß der Magistrat der Altstadt es sich nicht umsonst gesagt sein liefs, er solle den Mönchen auf die Finger sehen, dürfen wir von vornherein annehmen. Wenngleich nun bei den Akten eine Nachricht darüber fehlt, daß die Revision des Klosters wirklich stattfand, so ist sie uns dennoch, und zwar in bester Form, durch ein Buch geworden, welches jener Zeit großes Aufsehen erregte und für das die Vorrede zu verfassen Luther selbst nicht Bedenken trug. Es ist im Jahre 1542 zu Wittenberg bei Hans Luft unter dem Titel „der Barfuser Münche Eulenspiegel und Alcoran“ erschienen und hat zum Verfasser Erasmus Alber, bekannt als Luthers Freund und als Dichter kerniger evangelischer Kirchenlieder ¹.

Alber war um Pfingsten 1541 auf besondere Vermittelung des Kurfürsten Joachim II. aus dem hessischen Kirchengdienste in den kurmärkischen übergetreten und hatte ein Predigtamt in der Neustadt Brandenburg auf sich genommen.

1) Das Folgende über Erasmus Alber zumeist nach Schnorr von Carolsfeld: Erasmus Alber S. 54 ff.

In seiner Eigenschaft als Pfarrer wurde er nun, wie er selbst in den einleitenden Worten des gedachten Buches erzählt, von dem altstädtischen Rate aufgefordert, an der von den Visitatoren befohlenen Revision des Franziskanerklosters teilzunehmen, zu der neben einigen Magistratspersonen auch Johann Seyfried, der Pfarrer in der Altstadt, hinzugezogen war. „Wie nun“, so schreibt Alberus selbst, „M. G. H. der Churfürst zu Brandenburg, durch die Visitatores, dieser beiden Stedte Brandenburg Reten, haben Befehlen lassen, ein auffsehens zu haben, das öffentliche Hurerey vnd falsche Gottesdienst zu treiben niemand gestat werde, Thumbpfaffen vnd Münche dahin zuhalten, das sie zur Predigt vnd Lectiones gehen: dem nach haben etliche vom Rat der Altenstad . . . das Barfuser Kloster visitiert, vnd den München S. C. F. G. ernstliche meinung vorgehalten“. Bei dieser Visitation nun fand sich ein Buch, das den Anlaß bot für die Veröffentlichung des „Eulenspiegel und Alcoran“, und das auf diese Weise das Minoritenkloster in Brandenburg für lange Zeit in den Mund der Leute gebracht haben mag. „Wir funden auch Bücher in jrem Refectorio (es war da kein Bibel“, fährt Alberus fort, „darin solch Erschreckliche Gotteslesterung stehen, dergleichen vnser keiner nie zuuor gehöret.“ Es war das liber conformitatum des Bartholomäus von Pisa, „schier so dick als eine halbe Bibel“, dessen abgeschmackte und nicht selten blasphemische Vergleiche zwischen Christus und dem Stifter des Franziskanerordens nun Alber der Öffentlichkeit des evangelischen Deutschland preisgab.

Die Revision des Klosters hatte jedenfalls nicht den Erfolg, daß sich die Mönche der kurfürstlichen Kirchenordnung unterwarfen. Ja, es schloß bald sogar wieder eine Maßregel ein, welche die Visitationskommission angeordnet hatten, um den Brüdern Gelegenheit zu geben, die neue Lehre besser kennen zu lernen. Allwöchentlich hatten in ihrem Kloster abwechselnd der altstädtische und der neustädtische Pfarrer Lektionen zumal über den Katechismus zu halten, und wir hörten eben erst, daß der Konvent angewiesen wurde, diesen Besprechungen beizuwohnen. Ein Jahr hin-

durch fanden diese Stunden indes nur statt; dann schon stand man von ihrer Fortsetzung ab, wohl weil sich der Starrsinn der Mönche doch nicht dadurch beeinflussen liefs.

All dieses war nun gar wenig danach angethan, den Minoriten Rücksicht von seiten der staatlichen und städtischen Behörden einzutragen. Und weil sich der altstädtische Magistrat dessen versichert wufste, dafs man in Cölln über den hartnäckigen Trotz der Brüder mißgestimmt sei und ihnen kaum einen Rückhalt gewähren würde, so nahm er keinen Anstand, der unbeliebten Gesellschaft nach Kräften zuzusetzen. Vielleicht, dafs ihm schon im Jahre 1540 ein gewisses Recht an das Kloster zugestanden worden war ¹, etwa bei Gelegenheit jener Stolpschen Visitation; jedenfalls richtete der Rat kurz entschlossen 1543 das Verlangen an den Franziskanerkonvent, er sollte sein Kloster der Stadt als Hospital einräumen, und unbekümmert um den Einspruch der Brüder, die erklärten, nach der Ordensregel und ohne Genehmigung der Oberen niemanden in ihre Räume aufnehmen zu dürfen, begann man diese Umwandlung ins Werk zu setzen.

Da aber legte sich, sonder Zweifel von den Mönchen gegen diese Gewaltthat um Beistand angerufen, Kurfürst Joachim ins Mittel. Es lief ihm selbst wider den Strich, dafs sich der Rat die eigenmächtige Verfügung über das Kloster anmafsste; darin lag eine Verletzung der landesherrlichen Oberhoheit, die sich nicht ruhig hinnehmen liefs. Selbst wenn das Kloster ganz erledigt wäre, hiefs es also in dem Bescheide der Cöllner Regierung an die Altstadt, würde es nicht Sache des Rates, sondern des Kurfürsten allein gewesen sein, eine Änderung in seinem Stande vorzunehmen. Die Armen, welche man in dem Kloster untergebracht hätte, wären demnach wieder daraus zu entfernen und den Mönchen ihr Besitz so lange völlig unangetastet zu lassen, bis

1) Im Sommer 1629, aus Anlaß des Restitutionsediktes, schreibt der altstädtische Rat nach Cölln, es sei eine Urkunde aus dem Jahre 1540 vorhanden, die der Stadt das Kloster einräume; heute findet sich davon nichts mehr, sondern nur eine spätere Urkunde des gleichen Inhalts, vielleicht hat man eine falsche Jahreszahl gelesen. Vgl. meine Arbeit: Kurbrandenburg und das Restitutionsedikt, S. 43.

etwa eine neue Entscheidung des Landesherrn eine anderweitige Regelung herbeiführe ¹.

Der Schlusssatz des kurfürstlichen Schreibens war vielleicht absichtlich so gefaßt, daß er dem altstädtischen Rate andeutete, man hätte in Cölln nichts dawider, wenn die Ansprüche der Gemeinde an das Kloster eine gewisse Sanktion erfüllen. Die Altstadt Brandenburg spielte, wenngleich sie an Bevölkerungszahl weder der Neustadt, noch auch Städten wie Berlin, Cölln und Frankfurt ebenbürtig war, infolge ihres jahrhundertelangen historischen Ruhmes noch immer auf den Landtagen eine ehrenvolle Rolle an der Spitze der märkischen Städte; die Regierung mochte es für zweckmäßig erachten, gerade ihr Entgegenkommen zu beweisen. Jedenfalls säumte man in der Altstadt nicht, Vorstellungen gegen die Entscheidung des Kurfürsten zu erheben; schon am Tage Simonis und Judä ², kaum eine Woche nach Eingang jener Weisung aus Cölln, sandte man den Gegenbericht an die Regierung ab. Man hätte doch, hieß es darin ziemlich naiv, die armen Leute nicht auf der Straßse liegen lassen dürfen, und darum gemeint, die Mönche, die sonst doch nichts zu thun bekämen und pflichtmäßig Barmherzigkeit üben sollten, würden sie bei sich aufnehmen; denn Platz hätten sie reichlich. Dieser eigenen Entschuldigung hoffte der Rat durch eine Anklage gegen den Klosterkonvent noch mehr Nachdruck zu geben. Er erinnerte daran, daß die Mönche noch immer nicht die Kirchenordnung angenommen hätten, und bemerkte ausdrücklich, daß sie ihr fortgesetzt zuwiderhandelten.

Trotzdem erreichte man zur Zeit, wie es scheint, in Cölln nichts Sonderliches, höchstens vielleicht, daß das Augenmerk des neugegründeten Konsistoriums sich wenig liebevoll auf die Hartnäckigkeit der Brandenburger Franziskaner richtete und auf diese Weise etwa der Weg zu ferneren Maßregeln gegen sie bereitet ward. Strengere Maßnahmen zu ergreifen sollte sich indes wirklich schneller, als man es ahnen mochte, die Möglichkeit darbieten.

1) Schreiben Joachims an den Rat, Sonnabends nach Galli 1543 (RA).

2) 28. Oktober.

Der Speirer Reichstag des Jahres 1544 gestand den Evangelischen zu, die geistlichen Güter im Interesse der Kirchen und Schulen zu verwenden, und gab allen dahin zielenden Abmachungen für Vergangenheit und Zukunft seine Bestätigung¹. Dieser Beschluß gewährte die Handhabe zu freierer Verfügung über die Kirchengüter; und selbst Kurfürst Joachim zeigt sich jetzt geneigt, obwohl er an ein gewaltsames Vorgehen noch keineswegs dachte, im Sinne des neuen Zustandes Verfügungen zu treffen. Den widerspenstigen Propst der Prämonstratenser auf dem Harlunger Berge vor der Altstadt schloß er von seinem Kloster aus², nachdem er dessen Besitz schon früher unter eigene Verwaltung genommen hatte.

Wie sollte das nicht Wasser auf der Mühle des altstädtischen Rates gewesen sein? Seine Bemühungen um den Gewinn des Minoritenklosters mußten ganz von selbst neues Leben erhalten. Und diesmal hatten sie Erfolg. Genau ein Jahr nach jenem vorwurfsvollen Schreiben Joachims kam ein Vergleich zustande, der den Wünschen der Altstadt weitgehende Rechnung trug³. Den Mönchen bleibt die Nutznießung des Klosters überlassen, doch ihr lachender Erbe wird der Rat, sobald es ihrer ledig geworden; er mag es dann samt allem Zubehör sei es an Gebäuden, sei es an fahrender Habe, einziehen und „zur Erbauung und Anrichtung eines Hospitals für die Armen oder zur Schulen, wie es ihnen am bequemsten sein wird“ verwenden. Lassen sich die Mönche gutwillig dazu bereit finden, gegen Entschädigung oder Versorgung das Kloster jetzt schon herauszugeben, um so besser für die Stadt; thun sie es nicht, so soll man ihnen jedenfalls nicht gestatten, fürderhin noch neue Brüder in ihren Konvent aufzunehmen.

Allein auch an diesen bedeutsamen Zugeständnissen wollte sich der Magistrat nicht genügen lassen; er wünschte schon

1) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation IV, 219.

2) Vgl. meine Arbeit: Gesch. d. Reformation im Bistum Brandenburg, S. 36. Programm der Ritterakademie zu Brandenburg a. H. 1898.

3) Freitag nach Galli 1544 (RA).

jetzt ein Faustpfand auf sein künftiges Eigentum zu haben und trug noch vor Ablauf des Jahres 1544 beim Kurfürsten darauf an. Wiederum fand er geneigtes Gehör. Kurz nach Neujahr 1545 wies Joachim den Propst Buchholzer, den Kuno von Brösicke auf Ketzür und den neustädtischen Pfarrer Wolfgang Sebastian an ¹, einen Vergleich zwischen Mönchen und Rat wegen Abtretung eines Teiles des Klosters, „da man arme unvermögende Leute mit Wohnung unterhalten und versorgen könnte“, zu vermitteln. Der Dienstag nach Pauli Bekehrung ² ward von den Kommissaren als Termin für die Verhandlungen festgesetzt.

Noch immer hofften die Brüder, das drohende Schicksal wenden zu können; statt also dem angekündigten Zwangsverfahren lieber schon durch einen gütlichen Ausgleich mit dem Rate zuzuvorkommen, richteten sie am Sonntage nach Antonii Abbatis ³ eine Eingabe an den Kurfürsten und erinnerten ihn an ihre letzte Erklärung, daß sie nicht befugt wären, einen Fremden ins Kloster aufzunehmen. Sie flehten demgemäß um landesherrlichen Schutz wider die Stadt, der es an Hospitälern gar nicht einmal mangle, und bäten in Frieden ihr Kloster behalten zu dürfen, „bis zu ferner Deklaration Concilii Nationals oder gemeines Reichstages“; ja kühn genug behaupteten sie, es stünde ihnen hierin der letzte Reichsabschied zur Seite, den Joachim selbst bewilligt hätte.

Nun, wenn irgend eine, so war die jetzige Zeit nicht geeignet, den Beschwörungen der altstädtischen Minoriten den Weg zum Ohr des Landesherrn zu öffnen; Joachim sah sich vollkommen als Herrn der Situation und wollte es sich ganz gewiß nicht bieten lassen, daß man ihm auf Grund willkürlicher Auslegung des jüngsten Reichsabschiedes die Verteidigung mönchischer Institute aufdrang. Wie er gerade damals selbst mit dem erledigten Bistum Brandenburg verfuhr, dessen Güter er nicht nach altem Brauche durch das

1) Schreiben vom Sonnabend nach trium regium 1545 an Sebastian (RA).

2) 26. Januar.

3) 17. Januar.

Kapitel, sondern durch seine eigenen Amtsleute verwalten liefs ¹ — eine Einleitung schon zu einer späteren Säkularisation —, so hatte er natürlich noch weniger Anlaß, Nachsicht gegen einen armseligen Klosterkonvent zu üben.

Den Mönchen blieb kein Ausweg; wohl oder übel mußten sie sich fügen. Buchholzer und Brösicke erschienen ² und brachten am Mittwoch nach Pauli Bekehrung den Vertrag zwischen Rat und Kloster zuwege ³. Ein großer Teil der Gebäude des Klosters, so ward bestimmt, geht nebst einem Gärtchen in den Besitz des Rates über, um darin ein Hospital einzurichten. Der Bereich der Hospitaliten soll aber von dem der Mönche durch eine Mauer geschieden und jenen streng verboten werden, die Brüder irgendwie zu belästigen und mit Wort oder Werk ihnen Verdruß zu bereiten; erfolgen dennoch dergleichen Kränkungen, so ist der Rat verpflichtet einzuschreiten. Auch kommt er den Franziskanern durch Lieferung von Materialien und Stellung wie Verpflegung einiger Arbeitskräfte bei notwendigen Reparaturen der Klostergebäude zu Hilfe.

Eine Klausel indes setzten die Mönche bei diesen Abmachungen durch, deren Bewilligung doch wieder recht bezeichnend ist für den vorsichtigen Charakter der märkischen Reformation. Sie bedangen, „wo im heiligen Concilio oder gemeinen Reichstagen eine sonderliche Ordnung der Kloster halben gemacht und publiziert werden würde, daß sie sich in diesem Falle von ihrem Kloster auch nichts begeben haben wollen und ihres Klosters Gerechtigkeit unschädlich sein soll“. Man wufste, wie gewissenhaft die kurmärkische Regierung an dem Lieblingsgedanken Joachims II. festhielt, die Brücken zum Katholizismus nicht abzubrechen, und ging daher so weit wie kaum wohl in einem andern Territorium, die Behandlung der Klöster selbst der Kontrolle des künftigen Konzils zu unterstellen. Es war gewiß ein schwerer Fehler, dieses ewige Hinausschieben der Entscheidung, dieses

1) Vgl. meine oben erwähnte Arbeit S. 28.

2) Sebastians geschieht bei dieser Gelegenheit keine Erwähnung; er nahm vielleicht nur eine geistliche Inspektion vor.

3) Im RA.

Offenlassen von Fragen, die zur Lösung drängten, dieses Bestärken der papistischen Partei in ihrer Hoffnung auf die Zukunft, das zur Opposition geradezu aufforderte; was aber hier in Brandenburg geschah, war lediglich die notwendige Konsequenz des ganzen joachimischen Systems, der sich die Bevollmächtigten des Kurfürsten schlechterdings nicht entgegenstellen durften.

Jedenfalls saß jetzt der Rat im Kloster fest und den Herren Mönchen auf dem Nacken. Damit aber liefs man es einstweilen auch genug sein. Nur als die Brüder einmal im Jahre 1548 begannen, die Bibliothek des Klosters nach auswärts zu verschleppen, beschwerte sich der Rat beim Kurfürsten und erwirkte den Befehl, daß die Bücher wieder zur Stelle geschafft würden.

Fast ein Jahrzehnt hindurch hören wir so gut wie nichts von den Franziskanern in der Altstadt. Wir erstaunen wohl, daß sie sich überhaupt noch hielten unter den drückenden Verhältnissen, in die sie geraten waren. Indes, sie müssen eben noch Freunde in der Stadt besessen haben, die ihres Darbens sich erbarmten, vielleicht selbst noch im stillen der alten Kirche ihre Sympathieen bewahrt hatten. Sicherlich ward den Brüdern fortdauernd Unterstützung aus den Kreisen der immer noch stark katholisch gesinnten Domherren. Der Propst Johann von Meiendorf liefs ihnen bis zu seinem Tode im Oktober 1545 Jahr für Jahr eine namhafte Spende zukommen¹, und unmittelbar nach jenem kritischen Vertrage von 1545 hören wir, daß das Kapitel vierzig Pfund Rindfleisch den Brüdern ins altstädtische Kloster schickte und ihnen später alljährlich einen Wispel Weizen gewährte².

Inzwischen brachen die Zeiten der Interimsherrschaft herein mit ihren Zugeständnissen an das Papsttum, und wenn auch die Regierung ein Wiederemporblühen der Bettelmönchsklöster nicht dulden wollte³, so konnte andererseits

1) Das Rechnungsbuch des Propstes DA Tit. III, lit. E, No. 1.

2) Nach den Rechnungen (Geld- sowie Kornrechnungen) des Kapitels DA Tit. VIII.

3) StA Rep. 20 D Landtagsakten.

doch auch während dieser Periode nicht daran gedacht werden, geradezu aggressiv gegen sie vorzugehen; man hätte sonst einen gefährlichen Konflikt mit dem Kurfürsten heraufbeschwören müssen. Es war schon genug gewährt, wenn Joachim in diesen Tagen dem Rate eine Maßregel gestattete, die ihm indirekt sein Eigentumsrecht an das Kloster bestätigte: er erlaubte bei der Pest des Jahres 1549 der Gemeinde, auch auf dem Friedhofe der Barfüßerkirche zu beerdigen ¹.

Erst mit dem Augsburger Religionsfrieden, der die konfessionelle Conformität und Geschlossenheit der Territorien proklamierte, kamen wiederum die Tage, wo man wagen durfte, den Sturm gegen die Reste des Papismus von neuem aufzunehmen.

Um Ostern 1556 wohl begann der Tanz. Der altstädtische Rat sandte den Bürgermeister Andreas Schüler, den Bruder des Humanisten Sabinus, als seinen Vertreter nach Berlin, und dieser vereinbarte in Verhandlungen mit dem kurfürstlichen Rate Thomas Matthis, daß der Hofrat Joachim von Brietzke nach Brandenburg kommen und die Anliegen der Gemeinde wegen des Klosters untersuchen solle.

Man scheint jedoch in der Altstadt die Zeit nicht mehr haben abwarten zu können und rückte kurz vor Pfingsten den Ordensbrüdern energisch auf den Leib; Teile des Klosters wurden eingerissen, um, wie man wiederum sagte, Platz für Hospitaliten zu schaffen. Der Konvent — noch waren es acht Mönche, neben dem Guardian Ludolf Nörtzel, die Patres Georg Schmitzdorf, Nikolaus Pflugmacher, Dietrich Nöldechen und vier Laienbrüder — erhob umgehend Beschwerde bei der Cöllner Regierung. Keinem Menschen, erklärte er, gebühre es, das Kloster, das zu Gottes Ehre erbaut sei, an sich zu ziehen. Was Vater und Ahnen geschützt und gefördert, das möchte der Kurfürst jetzt nicht profanieren und die Brüder „ohne Schuld und Ursach daraus jämmerlich vertreiben“ lassen. Gott würde es dem Hause Brandenburg lohnen, wenn sein derzeitiges Haupt dem Rate anbeföhle,

1) dd. Abend Mariä Magdalenä 1549. RA.

die Plackereien gegen die Mönche einzustellen und die eingerissenen Klosterräume wiederherzustellen.

Ihre Erwartung, daß sich der Kurfürst ihrer annehmen und dem altstädtischen Rat sein Vorgehen verweisen würde, trog jetzt die Minoriten so wenig wie einst vor dreizehn Jahren der Appell, den sie damals wider das gleiche Verfahren in Cölln angebracht hatten. Am Mittwoch nach Trinitatis 1556 erfolgte der Bescheid Joachims in einem Befehle an den Magistrat, dem Niederreißen von Klosterbaulichkeiten Einhalt zu thun.

Die Stadt blieb die Antwort nicht schuldig; bereits am folgenden Sonntag hatte der Rat seine Rechtfertigung vollendet und sandte sie der Regierung ein. Der Umbau, behauptete er, berühre lediglich den im Jahre 1545 ausdrücklich von den Mönchen an die Stadt abgetretenen Teil des Klosters und gäbe mithin dem Konvente nicht das geringste Recht, über Eingriffe Klage zu führen. Wohl aber, fuhr der Bericht fort, habe man auf seiten der Stadt allen Anlaß, sich über die Anmaßung und über den Trotz der Brüder aufs ernstlichste zu beschweren; wollten sie doch jetzt nicht einmal dulden, daß die Bibel- und Katechismusstunden in ihrer Kirche, die einst von den Visitatoren angeordnet und eine Zeit lang auch gehalten seien, wiederum aufgenommen würden; die Geistlichen möchten sehen, wo sie blieben. Und dabei wären ja doch nicht etwa die Mönche, sondern der Rat Eigentümer des Klosters. Als ob jene Schenkung des Kurfürsten gar nichts zur Sache thue, so gebärdeten sich diese Leute! Wie man überdies höre, habe der Guardian dem Kleinschmied Auftrag gegeben, für vierzig Zellen neue Schlösser anzufertigen, und dabei der Hoffnung Ausdruck verliehen, er würde bald mehr Brüder bekommen. In der That kleide man täglich neue Mönche ein, und während im Jahre 1544 ihrer zwei oder drei gewesen wären, zähle man dieser gottlosen Leute nun wohl an achtzehn. Dazu lebten sie vollkommen in ihrem alten Götzendienste und hielten nach wie vor die Messe. Sollte es einen wohl verwundern, wenn Gott, dessen Wort so klar gepredigt werde, die ganze Stadt, ja das gesamte Land für die Fortdauer solches Fre-

vels strafe? Wahrlich, es wäre an der Zeit, endlich aus dem Kloster, das so lange zur Abgötterei und Teufelsschule gemißbraucht sei, eine rechte Schule oder ein Hospital zu machen.

Der Erfolg dieser energischen Remonstration zeigte sich überraschend schnell. Umgehend ¹, zwei Tage nur, nachdem der Rat seinen Bericht an den Kurfürsten eingereicht hatte, erfolgte aus Cölln die Weisung an den Guardian, die nach dem Jahre 1544 aufgenommenen Mönche zu entfernen und sich in den Ceremonieen der kurfürstlichen Kirchenordnung gemäß zu halten.

Wieder ging ein Monat dahin und immer noch änderte sich nichts an den Zuständen im Franziskanerkloster; keiner von den widerrechtlich aufgenommenen Mönchen räumte das Feld, der römische Gottesdienst ward nach wie vor gepflegt. So wandte sich denn Ende Juli der Rat der Altstadt abermals an die Regierung, um ihr zu melden, wie wenig Eindruck ihr Gebot auf den Konvent gemacht hätte: fast täglich hielte man zwischen fünf und sechs Uhr morgens die Messe, nicht mehr wie früher in der Sakristei, sondern jetzt, wo der Kurfürst ihre Feier untersagt habe, an geheimer Stelle über der Imprimerei. Was aber den Ärger in Cölln erst recht erregen mußte, der Rat wußte zu berichten, man habe sich bei der Messe bis vor kurzem zweier silberner Kelche bedient, die während der Visitation den Bevollmächtigten des Kurfürsten unterschlagen worden wären; jetzt nun hätte man sie nebst Messgewändern und Büchern nach Jüterbog verschleppt und benutze statt ihrer zwei zinnerne Kelche. Wenn das so fortginge, meint das Schreiben, würde das Kloster bald derart ausgeplündert sein, daß der Stadt bei seiner Erledigung nichts mehr darin zu suchen bliebe. Weit entfernt endlich, von ihrem Plane, die Zahl der Brüder zu erhöhen, zurückzukommen, hätten die Mönche vielmehr geäußert, es solle nächster Zeit ein Konvent gehalten werden, dessen Zweck offenbar die langer Hand geplante Überführung neuer Franziskaner nach Brandenburg sein dürfte.

1) Dienstag nach Corporis Christi. RA.

Demzufolge möge der Kurfürst doch nun nicht weiter mit durchgreifenden Maßnahmen hintanhaltend und nicht mehr gestatten, „daß das bittere Leiden unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi durch diese gottlosen Leute und ihre abgöttischen Messen gemißbraucht, gehöhnet, geschmähet und mit Füßen getreten werde“.

Es muß dahin gestellt bleiben, ob diese Darstellung des Rates in allen oder wenigstens in den wichtigsten Punkten zutreffend ist. Eines läßt sich bemerken: es scheint recht unwahrscheinlich, daß nach dem Augsburger Frieden, der mit seinem Grundsatz: „wes Land, des Glauben“ den Papismus aus der protestantischen Welt verbannte, ihm das Daseinsrecht absprach, daß unmittelbar nachdem sich Katholizismus und Protestantismus als Sondermächte stabilisiert hatten, der Versuch gemacht worden sein sollte, das katholische Princip in einem evangelischen Lande in so scharfer Form hervorzukehren, wie es eine offensichtliche Vermehrung der Ordensbrüder bedeutet hätte. Es wäre ein so unglaublich thörichtes, ein so kindlich naives Unterfangen gewesen, daß man es den Mönchen, die sehr wohl wußten, daß sie nur geduldet waren und die überdies gewiß selbst in ihrer geringen Zahl nur mühsam noch ihren Unterhalt fanden, schwerlich zutrauen möchte; man reizt nicht unnütz, wo man weiß, daß man sich selbst dadurch nur mehr gefährdet.

Natürlich indes, wenn sich auf jede Vorstellungen des Rates hin der landesherrliche Unwille auf die Häupter der halsstarrigen Franziskaner entlud. Man solle ihm alsbald Bericht geben, wie es im Kloster mit der Messe gehalten werde, fuhr Joachim den Konvent an¹. Er sähe, daß man es durchaus nicht anders haben wolle; so würde er denn in nächster Zeit eine Revision der neuen Zellen vornehmen und sonst aller Ungebühr sorgfältig nachforschen lassen.

Wirklich erschien der kurfürstliche Rat Joachim von Brietzke und verhandelte mit den altstädtischen Ratsherren wegen des Klosters; leider entzieht es sich abermals unserer Kenntnis, worauf sie dabei geschlossen. Nur das steht fest,

1) Freitags nach Jacobi 1556. RA.

dafs es zu der einzig gebotenen Mafsregel, zur förmlichen Aufhebung des Klosters, nicht gekommen ist. Hatten sich etwa die Beschuldigungen des Magistrates als unzutreffend erwiesen? Wahrscheinlicher wohl, dafs die Regierung das unbedingte Festhalten an ihrem früheren Standpunkt auch jetzt noch als Leitmotiv ansah. Selbst jetzt, wo der Religionsfriede ihr rechtlich alle Handhabe bot zur Beseitigung aller katholischer Überbleibsel, selbst hier, wo ihr der kecke Widerstand des Klosterkonvents die besonderen Grundlagen zu seiner Zwangsbeseitigung gab, sogar da verharrete man zu Cölln bei der Regierung in dem Gedanken, sich gewalthätiger Eingriffe in den Gang der reformatorischen Entwicklung zu enthalten. Freilich, die paar Franziskanerbrüder in Brandenburg, gewifs die letzten mit in der ganzen Mark, konnten dem protestantischen Charakter des Landes keinerlei Eintrag mehr thun; eine ernstliche Propaganda, wie wir sie heute vielfach bei den katholischen Ordensgliedern in evangelischen Gegenden gewöhnt sind, war auch nicht zu befahren, wo doch jeden Augenblick den Anhängern Roms der Weg zum Lande hinausgewiesen werden konnte, ihre Festsetzung also beinahe aufser der Möglichkeit lag.

Eine Reihe von Jahren jedenfalls hielten die Brüder noch stand. Um Weihnachten 1556 setzte der Brandenburger Domherr Joachim Cassel den Pater Guardian der Franziskaner als Testamentsvollstrecker ein und that ihm und seinen Mönchen reiche Legate aus, „damit sie ihm ein Anniversarium mit Vigilien und Seelenmessen halten und sonst seiner armen Seele in ihren Gebeten gedenken möchten¹. Selbst das entnehmen wir aus dieser Stiftung, dafs die Brietzkesche Klosterrevision nicht vermocht hatte, die Brüder ihren römischen Ceremonieen abtrünnig zu machen, ja dafs man ihnen anscheinend sogar die private Übung derselben zugelassen hatte — ein Beispiel von weitgehender hohenzollernscher Duldsamkeit, die bei Joachim II. freilich kaum eine Tugend

1) Das Testament im DA.

war, da sie mehr seiner religiösen Gleichgültigkeit als einer innerlichen Überzeugung entsprang.

Das Jahr 1561 brachte den Mönchen einen großen Kummer. Lange Jahre hindurch hatte die Klosterkirche verödet gestanden; den Minoriten war sie genommen, und doch vom Rate der Altstadt nicht dauernd dem evangelischen Gottesdienste übergeben worden; nur auf kurze Zeit hatten in ihrem Chor die oben erwähnten Katechismuslektionen stattgefunden. Jetzt aber, unzweifelhaft bewogen durch das Beispiel der nachbarlichen Neustadt, die damals gerade ihre Dominikanerkirche dem kirchlichen Gebrauche überwies, trat auch der altstädtische Rat dem Gedanken näher, die alte Kultusstätte seiner Mönche im Kirchendienste wieder die lang entbehrte Rolle spielen zu lassen. Der Pfarrer an S. Gotthard, Christoph Lybius — ein Freund übrigens, wie bemerkt sei, des Flacius Illyricus — entwarf im Auftrage des Magistrates ein Gutachten über die künftige Verwendung des vereinsamten Gotteshauses, und es steht wohl außer Zweifel, daß seinen Vorschlägen stattgegeben wurde und eine regelmäßige Benutzung der Minoritenkirche zur Durchführung gelangte. Nun mußten die Brüder mit Wehmut vernehmen, wie ihre Glocken, die einstmals zur Messe geladen, jetzt die Bürger der evangelischen Altstadt zum Anhören der *loci communes* des Melanchthon und des lutherischen Katechismus riefen ¹.

Aber gebrochen ward dadurch mit nichten der Widerstand der Franziskaner; von der gewaltigen Überzahl der Bürger mißachtet, zurückgewiesen von den Thüren, dem Rate ein Dorn im Auge, weil er um ihretwillen immer noch nicht in den Vollbesitz des Klosters gelangen konnte, harrten sie dennoch aus. Nur wenig Wohlthäter mochten sie sich bewahrt haben, unter ihnen vor allem das Brandenburger Kapitel, obgleich auch hier jetzt nur noch der geringste Teil der Domherren den altkirchlichen Verhältnissen seine

1) Bericht des Lybius an den altstädtischen Rat; abgedruckt aus dem RA im Jahresbericht 1884 des historischen Vereins zu Brandenburg a. H., S. 107—109.

Sympathieen entgegenbrachte. Sei es aber nun deshalb, weil diese Minderzahl sich gerade aus den ältesten residierenden ¹ Kapitularen zusammensetzte, denen gleichzeitig die Verwaltung der Kapiteleinkünfte unterstand und denen es althergebrachte Überlieferung war, den Minoriten Hilfe zu gewähren, sei es, daß es das Kapitel selbst als nobile officium betrachtete, auch hier Barmherzigkeit zu üben — bis zum Jahre 1570 empfingen die Brüder im Kloster der Altstadt erkleckliche Spenden ² vom Domkapitel auf der Burg. Dann aber verstummt uns jede Kunde; am Sonntage Estomihi — er war bisher als Anfang der Fasten der Termin für die Gaben der Domherren an das Kloster gewesen — wird im Jahre 1571 den Mönchen nichts mehr zugesandt, und die kapitularischen Register der folgenden Jahre weisen ebensowenig den alten Ausgabeposten für die Franziskaner auf.

Was hat sich zugetragen? Sind die letzten Mönche von Brandenburg mittlerweile ins Grab gesunken, etwa von der Pest dahingerafft, wie uns eine Nachricht meldet? ³ Oder sind sie doch noch der Ungunst der Verhältnisse gewichen und davongegangen? Das wohl ist gewiß, daß mit dem Tode des langmütigen Kurfürsten Joachim II., dem nun im Januar 1571 sein mit stark evangelischem Bewußtsein erfüllter Sohn Johann Georg in der Regierung folgte, die Lage der von der Altstadt Brandenburg längst nur mit tiefstem Widerstreben geduldeten Minoriten sich gründlich verschlimmern mußte! Des Schutzes, dessen sie beim Vater genossen, durften sie vom Sohne sich nicht mehr versehen; so hat man sie vielleicht zum Lande hinausgetrieben. Oder sollten etwa nur — und doch scheint dies das unwahrscheinlichste —

1) Nur ein Teil der Domherren zählte zu den „residierenden“, die Hälfte etwa bestand aus „Absenten“, die erklärlicherweise auf die Verwaltung meist ohne Einfluß waren.

2) Z. B. erhielten sie am Sonntage Estomihi 1570 (Geldrechnung 1569/70. DA): $\frac{1}{4}$ Rindfleisch, 4 Lot Ingwer, 2 Lot Safran, 1 Pfund Rosinen, 8 Gr. für Brot, 1 Kalb, 7 Pfund Reis, 8 Lot Pfeffer, 6 Gr. für Semmeln, 6 Gr. „für das Gebratene“.

3) Schillmann, Geschichte der Stadt Brandenburg, S. 573.

die Kapitularen ihre langjährige Unterstützung jetzt eingestellt haben, und trotzdem noch die Brüder in ihren Mauern ein sich täglich trauriger gestaltendes Dasein etliche Jahre weitergefristet haben? Nimmer wohl wird der Schleier, der über diesem Ausgang ruht, sich völlig heben lassen. Allein das Eine steht bei alle dem doch fest, daß schwerlich an einem anderen Orte der Mark ein katholischer Klosterkonvent so lange den andrängenden Wogen der Reformation stand gehalten hat wie eben die Franziskaner in der Altstadt Brandenburg.

Die Vereinigung französischer Protestanten zu Toledo um die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Von

Dr. Ernst Schäfer,

Privatdozent der Geschichte an der Universität Rostock.

Bei meinen Forschungen auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte Spaniens fiel mir im Jahre 1897 auf dem Archivo histórico nacional zu Madrid eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Akten der Toledaner Inquisition in die Hände, Protokolle von Prozessen, welche diese Inquisition gegen Ausländer wie Spanier „wegen Lutheranismus“ geführt hat¹. Während die meisten dieser für die Geschichte des spanischen Protestantismus außerordentlich wichtigen und interessanten Akten durchaus voneinander unabhängig waren, ergab sich bei sieben derselben auf den ersten Blick eine gewisse Zusammengehörigkeit, insofern sie, alle aus den Jahren 1564 und 65 stammend, die Prozesse französischer Protestanten enthalten, und in allen hin und her dieselben Personen bald als Zeugen, bald als Angeklagte auftreten².

1) Madrid, archivo histórico nacional, Sección: Inquisición de Toledo, Legajos 108—112.

2) A. a. O. Legajo 109, No. 11: Contra Pierres Biot Frances (84 folia). No. 12: Contra Claudio Vinçon Frances (55 folia). Legajo 110, No. 16: Processo contra Bartholome Cauallero françes (58 folia). Legajo 112, No. 43: Processo contra Pedro Lebel Françes (68 folia). Legajo 112, No. 54: Processo contra Juan reloxero (29 folia). No. 64:

Durch eine nähere Untersuchung dieser sieben Aktenstücke auf ihre gegenseitigen Beziehungen stellte sich die überraschende Thatsache heraus, daß in Toledo bis zum Jahre 1565 eine ziemlich zahlreiche geheime Vereinigung französischer Protestanten bestanden hat, deren Existenz bisher, soweit sich feststellen liefs, durchaus unbekannt war.

Obwohl die Persönlichkeiten der einzelnen Mitglieder dieser Vereinigung an und für sich von geringer Bedeutung sind — es waren grösstenteils einfache Kaufleute, Spielkarten- und Buchdrucker —, so hätten sie doch für die Ausbreitung evangelischer Gedanken in Spanien von Einfluß werden können, wenn nicht die Inquisition in ähnlicher Weise, wie den spanischen Protestantengemeinden in Valladolid und Sevilla 1557/59, auch dieser französischen Vereinigung im Jahre 1565 mit einem offenbar sorgsam vorbereiteten Schläge ein jähes Ende bereitet hätte.

Bei dem geringen Umfang der Kenntnisse, die wir bisher über das Vorkommen evangelischen Wesens in Spanien, das allezeit auf seinen Ruf als treuester Hort des Katholizismus stolz gewesen ist, besitzen ¹, dürfte es nicht ohne Interesse sein, wenn wir den Versuch anstellen, aus den erhaltenen Akten uns ein Bild jener französischen „logia“, wie einer der modernen Ordner der Toledaner Inquisitionsakten sie genannt hat, zu verschaffen. Ich sage ausdrücklich „den Versuch“, denn leider ist der grösste Teil der Prozefsakten jener Franzosen im Laufe der Zeit verloren gegangen, und wenn auch die riesige Papierverschwendung des Inquisitionsverfahrens uns in den Zeugenverhandlungen der erhaltenen sieben Pro-

Contra Rogier Frances (95 folia). No. 75: Contra Margarin de Bendançon (41 folia).

1) Drei Reisen nach Spanien haben es mir ermöglicht, dort eine sehr beträchtliche Menge von Aktenstücken zur Geschichte des spanischen Protestantismus zu sammeln, die ich noch im Laufe dieses Jahres unter dem Titel „Beiträge zur Geschichte des spanischen Protestantismus im 16. Jahrhundert“ der Öffentlichkeit übergeben zu können hoffe, und durch welche dieses dunkle Gebiet nach verschiedenen Richtungen in teilweise recht unvermutete Beleuchtung gestellt wird.

zesse einen beträchtlichen Teil der verlorenen Protokolle aufbewahrt hat, so liegt doch eine große Schwierigkeit darin, daß diese Zeugenaussagen eben nur Bruchstücke sind, die sich im wesentlichen auf die „Sache“ des betreffenden Angeklagten beziehen¹. Und diese Schwierigkeit wird dadurch noch erhöht, daß die Zeugen und noch mehr die Angeklagten natürlich — und leider sind fast alle Zeugen gleichzeitig Angeklagte — sich in der Regel nicht zu ausführlichen Geständnissen berbeiließen, sondern daß man ihnen ihre Aussagen über die Vereinigung und ihre Mitglieder Stück für Stück, zum Teil unter Anwendung der Folter, entreißen mußte, oder daß sie sogar durch kluge Lügengewebe die Thatsachen in ein fast undurchdringliches Dunkel gehüllt haben. Es ist traurig, aber in den Protokollen schwarz auf weiß zu lesen, daß von den Dutzenden von Zeugen und Angeklagten fast kein einziger selbst Protestant gewesen sein will, dagegen seine sämtlichen Genossen in der ausgiebigsten Weise zu denunzieren bereit war. Doch darüber Einzelheiten nachher.

Versuchen wir zunächst ein Verzeichnis der Mitglieder unserer Toledaner-Vereinigung aufzustellen und zugleich nach Möglichkeit die Lebensgeschichte und den Charakter eines jeden zu schildern. Wenn dabei allerlei überflüssige Kleinigkeiten berücksichtigt werden, so geschieht das, weil sich aus denselben manche interessante Perspektive in die Kulturgeschichte des 16. Jahrhunderts aufthut.

Nach den Akten ergibt sich folgende Mitgliederliste:

1. Mosen² Martin, war ein Geistlicher aus Navarra, der in Laienkleidung nach Toledo kam, wo er durch Vermittelung der Tibobils (cf. 2. 3.) Beschäftigung in seinem Amte erlangte. Er wohnte in der Nähe der Kirche Sta. Magdalena bei dem Kammacher Pedro Laverno zur Miete. Allem Anschein nach ist er ein vorsichtiger Charakter gewesen, denn wir hören, daß er seine allzu eifrigen Glaubensgenossen ermahnte, nicht zu viel von protestantischen Dingen zu reden, da eine große Gefahr darin liege.

1) Ein Beispiel vgl. in Anhang I.

2) Mosen (mossen), romanisch und katalonisch = meus senior, Titel für ältere Leute und besonders Geistliche.

2. 3. Pierres und Gil Tibobil¹ (Tibubil), zwei Brüder, jedenfalls auch Franzosen, obwohl nirgends ausdrücklich von ihrer Nationalität die Rede ist, waren unzweifelhaft die einflussreichsten Mitglieder der Vereinigung. Sie sind eine Weile in ihrem Handwerke, der Spielkartenfabrikation, arbeitend in Spanien herumgezogen, haben sich u. a. in Valladolid längere Zeit bei dem Kartendrucker Bernal Gasco aufgehalten, bis sie in Toledo im Barrio del Rey eine eigene Werkstatt eröffneten, die zur Zeit ihrer Verhaftung sehr blühend gewesen sein muß, da sie mit mindestens vier Gesellen arbeiteten. Die Brüder Tibobil waren sehr eifrige Protestanten, sie aßen Fleisch an Fasttagen und beobachteten nur die Sonn- nicht aber die übrigen Festtage². Gil Tibobil war 1565 etwa 30 Jahre alt und ebenso wie sein Bruder verheiratet.

4. Von einem dritten Bruder Veneran Tibobil ist fast nur der Name bekannt.

5. Claude Biçon (Beçon) wurde zu Lyon als Sohn eines Goldschmiedes geboren. Nachdem er in seiner Vaterstadt den Unterricht genossen hatte, ging er, 18 Jahre alt, auf Handelsreisen, die sich zunächst über Frankreich erstreckten. Da er aber zur Bezahlung der Schulden seines verstorbenen Schwiegervaters angehalten werden sollte, verließ er sein Vaterland und begab sich nach Spanien. Über Irun, Burgos, Madrid und Valladolid kam er handelnd auch nach Zamora und lernte dort auf dem Jahrmarkte (feria) einen Spanier namens Juan Orilla kennen, mit dem er 1555 einen Laden in Toledo eröffnete, deshalb jedoch seine Handelsfahrten durch Castilien nicht aufgebend. Das Geschäft der beiden muß einen recht guten Aufschwung genommen haben, denn bereits um 1558 besaßen sie ein eignes Haus in der Nähe der Kirche San Pablo, in welchem sie eine Herberge einrichteten. Diese wurde vorzugsweise von durchreisenden Landsleuten Biçons benutzt und sehr bald, obwohl der Mitbesitzer Juan Orilla gut katholisch war, einer der Hauptsammelpunkte der Tole-daner Protestanten.

6. Pierres Lebel (auch Pierres Turrin³ Turrena genannt)

1) Vielleicht = Thibautville? Die Inquisition des 16. Jahrhunderts hat mit der Orthographie nichtspanischer Eigennamen auf sehr gespanntem Fusse gelebt und schrieb dieselben wesentlich nach dem Klange. Wir versuchen in den folgenden Anmerkungen wenigstens die wunderlichsten Namen zu identifizieren, doch ist manchmal alle Bemühung vergeblich.

2) Vgl. Näheres weiter unten S. 408 f.

3) Wahrscheinlich ein „Spitzname“, denn es liefs sich auch nicht annähernd eine glaubwürdige Analogie feststellen. Der Name kommt auch nur einmal, bei Lebels Personalakten, vor.

wurde 1540 zu Rouen geboren, lernte dort bei Juan Muriel das Handwerk des Spielkartendruckers und ging dann nach Spanien auf die Wanderschaft. Zunächst hat er vier Monate in Logroño gearbeitet, dann ungefähr ebenso lange in Valladolid mit einem gewissen Juan Forsi zusammen. Um das Jahr 1561 kam er nach Toledo, wo er zunächst Geselle bei den Tibobils, dann bei dem Meister Diego del Campo war. Nach seinem Fortgang aus Toledo 1563 scheint es ihm recht schlecht gegangen zu sein, er wurde viel umhergeworfen, war zunächst in Sevilla, wo er nur zwei Wochen lang als Geselle bei einem gewissen Cisneros arbeitete, dann in Madrid als Stallknecht des Conde de Olivares, zuletzt ebenfalls als Pferdejunge beim Bischof von Tarazona. Schließlich kehrte er 1564 nach Toledo zu seinem früheren Meister Diego del Campo zurück.

7. Gleichfalls Geselle bei den Brüdern Tibobil war Miguel Varon, der früher einmal sechs Monate in Genf gewesen war, und dort die Predigten des „mosiur Testor“¹ besucht hatte. Er war 1565 erst 20 Jahre alt.

8. Der Kaufmann Juan de Rebel, gebürtig aus Rebel bei Toulouse, war nicht in Toledo ansässig, sondern zog handelnd durch ganz Spanien. Kam er nach Toledo, so pflegte er im Hause Claude Biçons abzusteigen. Im Jahre 1562 hat er bereits einmal im Inquisitionsgefängnis zu Valladolid gesessen.

9. Pierres Biot², geboren um 1530 zu Cretot⁴ bei Rouen, war ebenfalls Kaufmann. Nach längeren Reisen in Frankreich kam er 1560 nach Spanien, wo er sein Geschäft in Burgos, Valladolid, Medina del Campo, Madrid und Toledo betrieben hat. In Toledo wurde er einst von einem gewissen Mosen Juan bestohlen; auf der Verfolgung des Diebes kam er auch nach Granada und Sevilla. Im Verlauf seiner vielfachen Reisen, die sich bis nach Portugal und Tanger ausdehnten, wurde er einmal wegen angeblicher Spionage 33 Tage lang im Stadtgefängnis zu Madrid festgehalten. Im Herbst des Jahres 1564 reiste er mit Francisco Borgoñon (cf. Nr. 10) zusammen über Medina del Campo nach Santiago de Compostela, und da sie auf dem Wege „zur Unterhaltung“ französische Psalmen gesungen hatten, wurden sie in Santiago von der Inquisition unter der Anklage des Protestantismus verhaftet. Biot wurde jedoch nach dreimonatlicher Unter-

1) Der „mosiur Testor“ ist nicht aufzufinden gewesen, wenigstens nicht mit den mir zu Gebote stehenden Hilfsmitteln, wie Öttinger, Jöcher etc.

2) Revel, Departement Haute Garonne, Arrond. Villefranche.

3) Viaud.

4) Crestot, Dep. Eure, Arrond. Louviers.

suchungshaft, nicht ohne die Folter erlitten zu haben, am 7. März 1565 freigesprochen.

10. Sein eben genannter Reisegefährte, Francisco Borgeño, um das Jahr 1540 in Frankreich geboren, trieb Handelsgeschäfte dort und in Spanien. In seinem Vaterlande pflegte er die evangelischen Gottesdienste in den Städten zu besuchen, in denen er Glaubensgenossen antraf, wie im Jahre 1562 zu Pannes in Bearn¹ auf einer gemeinschaftlichen Reise mit Bartolome Cavallero (cf. Nr. 18). In Toledo wohnte er für gewöhnlich bei Claude Biçon. Als er mit Biot zusammen, den er 1560 zu Alcalá kennen gelernt hatte, in Santiago gefangen genommen war, hat er sich als überzeugter Protestant gezeigt. Er war besonders mit seinem Gastfreund Biçon und den Brüdern Tibobil befreundet.

11. Der Spielkartendrucker Rogier, geboren zu Clera² in Frankreich und bis zum 10. Lebensjahre daselbst im Hause seiner Eltern, hatte in Rouen das Handwerk gelernt und war dann infolge eines Streites mit einem Verwandten nach Spanien gegangen, wo er zunächst, um Pfingsten 1562, zu Burgos Arbeit suchte, aber nicht fand. Deshalb ging er nach Logroño, arbeitete dort fünf Monate bei Nicolas Grosset und kehrte dann nach Burgos zurück, wo er nunmehr ebenfalls fünf Monate lang bei dem Kartendrucker Felipe Sotet Beschäftigung fand. Von Burgos kam er über Logroño wandernd nach Toledo und war ein Jahr lang Geselle bei den Tibobils. Nach kurzem Aufenthalt in Sevilla bei Fernando Diaz war er 1564 wiederum in der Werkstatt der Brüder Tibobil zu Toledo thätig.

12. 13. Die Brüder Gaspar und Melchior Trechel, wahrscheinlich Deutsche von Geburt, ihrem Gewerbe nach Buchhändler, schienen ihren Wohnsitz in Sevilla gehabt zu haben. Doch kamen sie auf ihren Geschäftsreisen häufig nach Toledo und herbergten dann bei Claude Biçon. Sonst ist nichts über sie in den Akten zu finden.

14. Bei ihnen arbeitete in Sevilla der Buchdrucker Juan del Freno, auch Juan de Paris genannt, also jedenfalls französischer Herkunft. Im Jahre 1564 war derselbe in Toledo, aus welchem Anlaß, ist nicht bekannt.

15. Ebenso waren die Gebrüder Trechel Dienstherrn des

1) Ich habe einen Ort Pannes nur im Dep. Loiret, bei Montargis, feststellen können. Das würde nicht zu der Angabe „Bearn“ passen. Vielleicht hat sich die Inquisition aber verschrieben, statt Pau, denn dieser Ort wird von Cavallero in dem entsprechenden Zusammenhang genannt.

2) Vielleicht Clères im Dep. Seine-Inférieure, Arr. Rouen.

Guillermo Peyn¹, der zu gleicher Zeit mit Juan del Freno bei ihnen arbeitete. Er ist später in Granada gewesen, aber bald wieder von dort weggegangen, da er fürchten mußte, mit der Granadiner Inquisition zu thun zu bekommen. Zuletzt war er in Toledo Geselle bei den Tibobils. Anfangs scheint er seinen Glaubensgenossen etwas verdächtig gewesen zu sein, doch haben sie bald gemerkt, daß er wie sie Protestant sei.

16. Bei den Tibobils arbeitete als Geselle und Handwerks-genosse der etwa dreißigjährige Juan de Saboya. Nach anderer Aussage soll er (vielleicht vorher?) Diener bei Claude Biçon gewesen sein.

17. Der Uhrmacher Juan Pierret stammte aus Biavvois² in Frankreich, lernte sein Handwerk in Lyon und ging, nachdem er in verschiedenen französischen Städten gearbeitet hatte, nach Zaragoza, wo er zuerst bei Juan de Escalante, dann bei dem Meister Fiacre arbeitete. Er mußte jedoch aus Zaragoza fort, als die Fremden daselbst verjagt wurden, und ging nach Madrid, wo er sich 15 Monate aufhielt und regen Verkehr mit seinen Landsleuten sowie Deutschen und Flamländern pflog (1563). Dort hat er u. a. Francisco Borgoñon und Bartolome Cavallero kennen gelernt und mit ihnen des öfteren über religiöse Dinge, auch über die französischen Glaubenskriege gesprochen. Zuletzt kam er nach Sevilla, wo er als der einzige Uhrmacher in der Stadt bald sehr bekannt war. In Toledo scheint er sich nicht aufgehalten zu haben, doch können wir ihn, da er eine beträchtliche Zahl der dortigen Protestanten kannte, wohl mit zu der Vereinigung rechnen, wie es ja auch die Inquisition that, indem sie ihn in Toledo gefangen setzte und mit den übrigen Protestanten zusammen aburteilte.

18. Der soeben erwähnte Bartolome Cavallero war gleichfalls nicht in Toledo ansässig, sondern reiste als Kaufmann in Spanien umher, kam aber häufig nach Toledo und wohnte dann in der Herberge des Biçon. Er war im Jahre 1539 zu Urliaque³ (nach andern Orleans) geboren. Von Gewerbe ursprünglich Kürschner, wurde er später Hausierer mit kleinen Schmucksachen und Nadeln. Etwa 1557 kam er zum erstenmale nach Spanien, zuerst nach Zaragoza. Dann hat er das Land nach allen Richtungen durchwandert. Seinen Vornamen Bartolome hat er erst in Spanien statt seines früheren, der Berenga lautete⁴, an-

1) Wenn derselbe mit dem im Prozeß des Cavallero genannten Guillaume de Berne identisch ist, was nicht unwahrscheinlich, so wäre er als Schweizer anzusprechen.

2) Beauvais.

3) Orliac, Dep. Dordogne, Arr. Sarlat.

4) Er hieß also wohl eigentlich Béranger Chevalier.

genommen, weil die Spanier diesen nicht recht aussprechen konnten. Im Jahre 1563 lernte er auf einer Reise nach Frankreich den Francisco Borgoñon als Glaubensgenossen kennen und hat später gelegentlich für denselben die Besorgung zweier evangelischer Bücher an Pierres Tibobil unternommen (vgl. unten). Zuletzt war er in Sevilla, wo er mit dem Uhrmacher Juan Pierret verkehrte.

19. Gaspar Borgoñon, wohl kein Verwandter des Francisco, war Gehilfe bei dem Apotheker Ortiz zu Toledo, in dessen Hause er auch wohnte. Später wurde er Geselle eines Knopfmachers und zog in das Haus des französischen Kartendruckers Pierres bei der Kirche San Miguel el Alto.

20. Gil Prebot, ein französischer Kaufmann, wohnte zu Toledo im Hause Biçons, nachdem er früher in Valencia und Murcia Handel getrieben hatte.

21. Juan Godin, ein Edelsteinhändler aus Lyon, pflegte auf seinen Reisen in Toledo bei Claude Biçon zu herbergen, scheint aber seinen dauernden Wohnsitz in Madrid gehabt zu haben, wo Francisco Borgoñon eine Zeit lang sein Gehilfe war. Er ist jedenfalls ein sehr vorsichtiger Mann gewesen, denn die Zeugen erzählen, daß er niemals recht mit der Sprache habe herauskommen wollen.

Von dem Vorleben der weiteren Mitglieder findet sich außer Altersangaben und Beruf fast garnichts in den Akten. Es haben jedoch unzweifelhaft noch folgende zu der Toledaner „logia“ gehört:

Als Handwerker in Toledo selbst wohnhaft:

22. Claude Xanten, Kartendrucker, Geselle bei Juan Durant.

23. Saul.

24. Blas, Kammacher, wohnhaft in der posada del Angel ¹.

25. Claude Riçan (Rinçan), Buchhändler.

26. Jacques (auch Isac) Sobret, früher in Segovia, Geselle bei Corral, zur Herberge bei Gaspar de la Vega, zuletzt in Toledo.

27. Juan Molot, Buchdrucker.

28. Pedro Laverno, Kammacher, wohnhaft im Barrio del Rey.

Nur vorübergehend in Toledo, zur Herberge bei Claude Biçon und daselbst an den Versammlungen teilnehmend:

29. Juan Griller, Goldschmied.

30. Pierre Buyllon.

1) „Gasthaus zum Engel“.

31. Antonio d'Espalion ¹, beide Edelsteinhändler aus Lyon.

32. Jaques de Lorena, Edelsteinhändler aus Paris.

33. Juan Bodin, Krämer.

34. Emablo ², Krämer.

35. Claude Pansent ³, Buchhändler.

36. Martin Colet, Krämer.

37. Juan de Medina, Krämer.

Endlich:

38. Francisco de Besa, Schuhmacher, wohnhaft zu Madrid.

39. Juan Forsi, Kartendrucker, früher in Valladolid, zuletzt bei Corral in Segovia als Geselle.

40. Gaspar de la Vega, wohnhaft in Segovia.

Nicht sicher ist die Teilnahme des Kaufmanns Villareal in Madrid, sowie einiger anderer, von denen nur in einem Prozeß die Namen erwähnt werden ⁴.

Wenn wir somit die Zahl von etwa vierzig Mitgliedern für unsere Toledaner-Vereinigung annehmen, so stimmt damit auch die Angabe des Berichtes über das Auto de fe am 17. Juni 1565 wohl überein ⁵, denn wir wissen, daß eine beträchtliche Anzahl der Franzosen entkommen ist und daß unter den 45 Pönitenzierten jenes Autos eine Menge Bigamisten war. So wird sich die Zahl der verurteilten und bei dem Auto aufgeführten Protestanten wohl auf etliche zwanzig belaufen haben. Werden die Entkommenen hinzugerechnet, so wird man annähernd die Zahl von vierzig Mitgliedern wieder erreichen können. Genaueres aber läßt sich leider bei den ungewissen Angaben des Auto-Berichts nicht feststellen.

Wie die Vereinigung französischer Protestanten in Toledo entstanden ist, wie es den Mitgliedern möglich war, sich gerade zu einer Zeit zusammenzufinden, da die Wachsamkeit des hl. Offiziums infolge der Entdeckung spanischer Protestantengemeinden zu Sevilla und Valladolid ⁶ besonders

1) Espalion ist ein Ort im Dep. Aveyron.

2) Vielleicht Aimable?

3) Pansin?

4) Vgl. unten im Anhang den Prozeß des Bartolome Cavallero, Audienz vom 5. März 1565, S. 425.

5) Vgl. Anhang II.

6) Die Entdeckung fand statt im Jahre 1557. Von diesem Mo-

rege war, das entzieht sich leider unserer Kenntnis vollständig, doch werden wir vielleicht annehmen können, daß hier und da Beziehungen, die früher in der freieren Heimat geknüpft worden waren, gemeinsame Reisen und Handelsinteressen verhältnismäßig gefahrlos den Zusammenschluß auf dem Grunde des gemeinsamen evangelischen Glaubens ermöglicht haben.

Die kleine Vereinigung der französischen Protestanten lebte längere Zeit ein durch nichts gestörtes friedliches Dasein. Wir sagen absichtlich „Vereinigung“, denn zu einer Gemeinde fehlte doch noch sehr viel. Weder hatten die Franzosen einen bestimmten Prediger, noch ein wenn auch heimliches kirchliches Versammlungslokal, noch regelmäßige Gottesdienste. Auch war der Bestand der Mitglieder nicht fest genug, um irgend einen „offiziellen“ Zusammenschluß zu ermöglichen. Denn wie aus unserer Liste hervorgeht, war ein großer Teil reisende Kaufleute, die nur vorübergehend ihren Wohnsitz in Toledo hatten und im übrigen bald hier bald dort im Lande sich aufhielten.

Eine kirchliche Versammlungsstätte besaßen, wie gesagt, die Franzosen zu Toledo nicht, doch erscheint es nach den Akten unzweifelhaft, daß sie zur Erfüllung ihrer religiösen Gemeinschaftsbedürfnisse zwei private Hauptzentren hatten. Das erste derselben war das Haus der drei Brüder Pierres, Gil und Veneran Tibobil, unter denen Pierres der geistlich angeregteste gewesen sein wird. Aus Frankreich hatte ihm Francisco Borgoñon die Psalmenübersetzung des Théodore Beza und Clement Marot¹, sowie den Katechismus und eine Predigtsammlung Calvins besorgt und durch Bartolome Cavallero überbringen lassen. Besonders die Psalmen trug

ment an datiert das rigorose Vorgehen der Inquisition gegen spanische wie auch besonders ausländische Protestanten. Für Einzelheiten verweise ich auf die Bearbeitungen der „Geschichte des spanischen Protestantismus“ von M'Crie, Adolfo de Castro, Wilkens etc. sowie auf meine oben erwähnte Arbeit.

1) Ausgaben, die in Frage kommen können: s. l. et a. (ca. 1542/3, Paris); 1560 bei Michel du Boys; 1562 Rich. Breton, Paris; 1563 Jean de Tournes, Lyon; 1563 Lyon etc. vgl. Brunet und Graesse.

er stets bei sich, brach sich sogar den Schlaf ab, um nachts ungestört von den Feinden darin lesen zu können. Mehrfach hat er die Predigten des Erzbischofs Bartolome Carranza de Miranda gehört während der kurzen Zeit, da derselbe Primas von Spanien auf dem Stuhle zu Toledo war ¹. Auch auf seine meist französischen Gesellen übte er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Gil seinen Einfluß in antikatolischem Sinne aus. An den katholischen Feiertagen wurde in der Werkstatt der Tibobils gearbeitet, die kirchlichen Fastengebote wurden in ihrem Hause nicht beobachtet. Ja als einmal der Geselle Miguel Varon eines Sonntagnachmittags zum Zeitvertreib ein Bildnis der Jungfrau Maria gezeichnet hatte, zerrissen seine Dienstherren, die darüber hinzukamen, dasselbe mit den Worten, er könnte seine Zeit auch wohl zu etwas Besserem anwenden. Nach alledem scheint es, daß die Tibobils sehr eifrige, fast bis zum Fanatismus eifrige Protestanten waren. Dennoch scheinen ihre Frauen nicht evangelisch gewesen zu sein, denn es wird nirgends berichtet, daß sie späterhin auch gefangen genommen wären. Aus der Thatsache, daß sich keinerlei Zeugnisse derselben gegen ihre Ehemänner vorfinden ², möchte man schließen, daß sie streng katholische, nicht zu überredende Spanierinnen waren, vor denen die Brüder ihre evangelischen Ansichten so sorgfältig verbargen, daß die Frauen überhaupt nichts davon gemerkt haben. Freilich könnte dieser Behauptung die Thatsache der Übertretung des Fastengebotes entgegengehalten werden, doch gab es ja für solche Über-

1) Ob und inwieweit Carranza protestantische Ansichten hatte, darüber sind die Meinungen noch immer geteilt. Ein abschließendes Urtheil wird erst möglich sein, wenn sein in der Biblioteca de la academia de la historia zu Madrid aufbewahrter Prozeß ganz durchgearbeitet sein wird, und daran hat sich noch niemand gewagt, denn die Akten umfassen 23 gewaltige Foliobände. Die im ersten Bande befindlichen Zeugenaussagen der Vallisoletaner Protestanten, welche den Anstoß zu Carranzas Verhaftung gegeben haben, werde ich in meiner Urkundensammlung in extenso wiedergeben.

2) Die humane Einrichtung des Rechtes der Zeugnisverweigerung für Verwandte kannte die Inquisition nicht, was hin und wieder grauenhafte Konsequenzen gehabt hat.

tretungen kirchliche Dispense. Aber bei dem gänzlichen Schweigen der Akten über diesen Punkt muß es bei solchen Vermutungen sein Bewenden haben.

Dagegen sind wir über den regen Verkehr der Tibobils mit den übrigen französischen Glaubensgenossen wohl unterrichtet. Sie gingen öfters miteinander in die königlichen Gärten, oder aufs Feld, um über religiöse Dinge zu sprechen, wie auch in der Werkstatt über den französischen Protestantismus und seine Nöte in den Religionskriegen häufig diskutiert wurde. Ihrem Glaubensbekenntnis nach waren die Tibobils, wie auch wohl die meisten übrigen, offenbar genuine Hugenotten, Calvinisten, denn es wird berichtet, daß sie die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahl leugneten. Dazu würde auch der calvinistisch rigorose Charakter ihrer oben gekennzeichneten Handlungen vortrefflich stimmen.

Das zweite der oben erwähnten Zentren war das Haus des Claude Biçon, in welchem die reisenden Kaufleute einzukehren pflegten. Hier war die Bethätigung der Glaubensgemeinschaft und der religiöse Verkehr womöglich noch lebhafter als im Hause der Tibobils, obwohl der Geschäftsgenosse Biçons, der bereits genannte Juan Orilla, ein katholischer Spanier war und man sich vor ihm etwas inacht nehmen mußte. Allerdings mögen ihn geschäftliche Rücksichten bewogen haben, manches, was im Hause geschah, trotz Spanien, Kirche und Inquisition nicht zu sehen und zu hören, sonst wäre es nicht zu erklären, daß die Franzosen längere Zeit unentdeckt bleiben konnten. Denn in dem Privatzimmer, welches sie beim Mittagstisch innehatten, wurden französische Psalmen gesungen, französisch nach protestantischer Art zu Tisch gebetet und lebhafte Unterhaltung über religiöse Dinge gepflogen. Bei diesen Mahlzeiten erschienen oft auch die in der Stadt ansässigen Franzosen, wie die Tibobils und ihre Gesellen, um an den Gesprächen teilzunehmen. Man brauchte dabei die Vorsicht, niemals den Namen „Lutheraner“ oder „Protestanten“ auszusprechen, sondern nannte sich nur „bons compagnons“. War ein etwas verdächtiger Neuling zugegen, so ließ man nur leise durchblicken, daß der Katholizismus an diesem Orte keine Stätte habe.

Einmal brachte der Hausherr Biçon ein französisches Buch mit zu Tisch, den Almanach des Nostradamus¹, den, wie er meinte, vielleicht einer seiner Gäste hatte liegen lassen. Man las daraus vor, und es entspann sich ein lebhaftes Gespräch zwischen den gerade anwesenden Pierres Tibobil, Juan de Saboya, Rogier und Biçon über die religiösen Verhältnisse in Frankreich und Spanien. Die lateinischen Stellen des Almanachs übersetzte der kundige Juan de Saboya ins Französische.

Bei solchen Unterhaltungen ist es wohl einige Male geschehen, daß die Franzosen durch unliebsame Gäste überrascht wurden. Juan del Puy, einer ihrer Landsleute, Katholik, kam öfter zu Biçon, um dies oder jenes zu kaufen, und wenn er, seine Landsleute zu begrüßen, in das Zimmer eintrat, wo diese beim Essen saßen, konnte er bemerken, daß die eben noch lebhaftes Unterhaltung plötzlich verstummte und erst nach längerer Verlegenheitspause in viel flauerer Weise, natürlich auch über andere Gegenstände, fortgesetzt wurde. Doch ließen sie sich's nicht nehmen, am Schluß der Mahlzeit wenigstens ihr französisches Tischgebet zu sprechen.

Auch sonst scheinen die lebhaften Franzosen sich trotz aller Mahnungen besorgter Gefährten, wie des Mosen Martin, manchmal doch etwas unvorsichtig benommen zu haben. Die Akten berichten, daß eines Tages Pierres Lebel, Guillerme Peyn und Juan Forsi mit einem andern Franzosen, Namens Urban, zusammen in einer Bodega der Calle nueva gegessen und die ersten beiden dabei ganz unbekümmert laut französische Psalmen gesungen haben, worauf jener Urban entsetzt den Wirt veranlaßt hat, ihnen das Haus zu verbieten, und den Verkehr mit ihnen abgebrochen hat.

Wir wissen leider nicht, wodurch die Inquisition zu Toledo

1) Solche Almanache hat der französische Arzt von 1550—1567 jährlich herausgegeben, die Titel sind etwas verschieden. Derjenige des Almanachs von 1557 lautet z. B.: *La grand' pronostication nouvelle avec portenteuse prediction pour l' an 1557, composé par Maistre M. Nostradamus docteur en medicine, de Salon de Creux en Prouence, contre ceux qui tant de foys l' ont fait mort.* Paris, Jacques Kerver, 1557. Kl. 4^o. Welcher Jahrgang der in Frage kommende gewesen ist, läßt sich bei der Kürze der Angabe in den Akten nicht feststellen.

auf die kleine Vereinigung zuerst aufmerksam geworden ist, möglicherweise aber ist eine solche Unvorsichtigkeit wie die oben geschilderte, die Veranlassung zu dem ersten Schlage der Verfolgung geworden. Als Thatsache erscheint nur, daß im Juni 1564 aus unbekannten Gründen zunächst der Buchhändler Juan del Freno von der Toledaner Inquisition verhaftet wurde¹. Das Datum ergibt sich mit annähernder Sicherheit daraus, daß Biot im August 1564 zu Jaen von der Gefangennahme der Tibobils hörte, und daß Juan del Freno zwei Monate vor den Tibobils von der Inquisition eingekerkert worden ist.

Damit beginnt der große Prozeß selbst, der sich mit rasch wachsender Geschwindigkeit und Ausdehnung entwickelt und am 17. Juni 1565 auf der Plaza de Zocadover sein tragisches Ende erreicht. Der Haupteindruck, den derselbe hervorruft, ist ein äußerst unerquicklicher, denn wie schon erwähnt, trachteten die Gefangenen lediglich danach, sich selbst von aller Schuld möglichst rein zu waschen und dagegen ihre Freunde und Glaubensgenossen zu verdächtigen, nicht etwa, wie jene unglückliche Maria de Bohorques in Sevilla durch Anwendung der Folter dazu gezwungen², sondern meist freiwillig, eben nur aus der angedeuteten unedlen Absicht, das eigene Leben auf Kosten anderer zu retten oder womöglich freigesprochen zu werden — mit welchem Erfolg, werden wir sehen. Nur so ist es zu erklären, daß der Prozeß im Laufe der Zeit so gewaltigen Umfang erreicht hat.

1) Nach einer Aussage des Dr. Sigismunds Arquer (a. a. O. Legajo 109, Nr. 5) hat Juan del Freno ihm im Gefängnis erzählt, er sei auf Veranlassung des Gaspar de la Verga gefangen genommen. Nähere Angaben haben wir nicht, doch scheint die Äußerung des Juan del Freno durch einen „Bericht über die Geständnisse des Gaspar de la Verga“ (Beilage zu einem Brief des Toledaner Inquisitors Francisco de Soto an den Consejo vom 19. April 1564, geschrieben zu Alcalá) bestätigt zu werden (Simancas, arch. gen. S. 39, L. 912).

2) Dieselbe gehörte zu der Sevillaner Protestantengemeinde und wurde nach der Erzählung des allerdings sehr unzuverlässigen Rainaldus Gonsalvus Montanus (Inquisitionis Hispanicae artes detectae) in caput alienum so scharf gefoltert, daß sie ihre eigene, gänzlich unschuldige Schwester als Protestantin denunzierte.

Die Verhaftung des Juan del Freno scheint zunächst bei seinen Freunden wenig Besorgnis hervorgerufen zu haben. Doch gab es einige Vorsichtige, welche die Gefahr erkennend, sich durch die Flucht zu retten trachteten. So Pierres Lebel. Er kam bald nach der Gefangennahme des Freno in den Laden der Tibobils, um sich von diesen zu verabschieden. Auf ihre Frage nach dem Grunde seiner plötzlichen Abreise sagte er, er fürchte die Folgen jener Verhaftung und wolle deshalb nach Frankreich zurück. Darauf schlossen sich ihm die Kartendrucker Juan de Saboya und Isac Sobret sowie der Buchhändler Claude Xanten an. Die beiden ersten kehrten jedoch sogleich wieder um, und Claude Xanten scheint sich von ihm infolge der Änderung seines Reiseplanes getrennt zu haben. Denn Lebel beschloß, schon nach Norden unterwegs, plötzlich, nicht nach Frankreich, sondern nach Sevilla zu gehen, wo er sich bis Ende Dezember, bei verschiedenen Leuten als Tagelöhner arbeitend ungehindert aufgehalten hat.

Ebenso scheint Gil Prevot bedenklich geworden zu sein, denn er hat sich, als die Inquisition ihn suchte, in Spanien nicht auffinden lassen und war Anfangs 1565 sicher schon in Frankreich geborgen. Wann er fortgegangen, geht aus den Akten nicht hervor. Von Juan Molot dagegen wissen wir, daß er noch im Juli ebenfalls nach Frankreich geflüchtet und damit der Gefahr entronnen ist. Zu derselben Zeit wird sich auch Gaspar Borgoñon gerettet haben. Er wollte den Miguel Varon mitnehmen, doch scheint dieser die Gefahr nicht durchschaut zu haben, denn zu seinem Schaden blieb er in Toledo, bis die Flucht zu spät war.

Es hat sich nicht feststellen lassen, in welchem inneren Zusammenhang die Verhaftung der Tibobils mit derjenigen des Juan del Freno steht, doch wird wahrscheinlich eine jener oben erwähnten feigen Reinigungsaussagen der Inquisition Veranlassung gegeben haben, im Hochsommer 1564 die Brüder Pierres und Gil Tibobil (ob auch Veneran, ist zweifelhaft) gefänglich einzuziehen. Wir wissen darüber weiter nichts, als die Thatsache, daß sie im August bereits verhaftet waren, wie Pierres Biot auf dem Jahrmarkt zu

Jaen gehört hat. Diese Gefangennahme der jedenfalls in Toledo wohlbekannten Brüder aber erregte nun doch allgemeinen Schrecken, und selbst Leute, die wie z. B. Juan Durant, nicht ihre Glaubensgenossen waren, äußerten ihr Bedauern und bemitleideten besonders die Frauen, die übrigens in Freiheit geblieben waren. Nicht am wenigsten begannen auch die Gesellen, Rogier und Varon, ernste Besorgnisse zu hegen. Sie berieten mehrfach, ob sie die Flucht ergreifen sollten, haben sich aber schliesslich doch zum Bleiben entschlossen, vielleicht in der allerdings richtigen Meinung, daß ein Fluchtversuch nur Verdacht erregen würde, und in der leider sehr ungerechtfertigten Hoffnung auf die Verschwiegenheit der Verhafteten. Zu derselben Zeit scheint dagegen Saul sich entfernt zu haben, ob er nach Frankreich gegangen ist, oder, wie später Miguel Varon aussagte, nur nach Logroño oder Burgos, ist zweifelhaft, wahrscheinlicher das erstere, denn wir begegnen weiter keinen Nachrichten über ihn, und in Spanien wäre er schwerlich den Späheraugen des heiligen Offiziums entgangen.

Nach der Einziehung der Tibobils folgte nun Denunziation auf Denunziation, und fast jede zog bei der Wachsamkeit und dem Eifer der Inquisition eine Verhaftung nach sich. Am 17. Oktober wurde der Geselle Rogier eingekerkert und legte sofort gegen seine Meister, die Tibobils, ferner gegen Mosen Martin, Miguel Varon, Jacques Sobret, Francisco Borgoñon, Claude Biçon und Pierres Lebel Zeugnis ab, sie sämtlich des Protestantismus beschuldigend. Von den Angegebenen werden Mosen Martin, Varon und Soret zu derselben Zeit verhaftet worden sein, während Francisco Borgoñon bei der ihn gefangen haltenden Compostelaner Inquisition reklamiert und von derselben im Dezember 1564 nach Toledo überführt wurde. Jetzt wurde das Netz immer dichter. Auf Grund der Aussagen des Francisco, in Verbindung mit denen der übrigen Gefangenen und des freiwilligen Zeugen Juan del Puy, jenes französischen Katholiken, wurde am 18. Januar 1565 Bartolome Cavallero in Sevilla ausfindig gemacht, verhaftet, im Trianaschloß kurz verhört und Mitte Februar mitsamt seinen Akten und den

bei ihm beschlagnahmten Wertgegenständen durch den Familiaren Francisco Arahujo nach Toledo geschafft¹, wo ausserdem im Februar 1565 auch noch Claude Bigon seine Wohnung mit den Kerkern des heiligen Offiziums austauschen mußte.

Von Sevilla kam auch Pierres Lebel, der wie oben erwähnt, im Juli 1564 dorthin geflüchtet war. Am 30. Dezember erschien im Trianaschloß der Kartendrucker Thomas Salinos und gab an, daß der lange gesuchte Lebel im Hause des Druckers Correa Unterkunft gehabt habe und jetzt irgendwo in den Gärten vor der Stadt versteckt sei. Die Inquisition liefs ihn greifen und schickte ihn nach kurzer Voruntersuchung den Toledanern zu, die ihn am 13. Februar 1565 zum erstenmale verhört haben.

Pierres Biot, der Reisegenosse Borgoñons nach Santiago und sein Leidensgefährte im dortigen Inquisitionsgefängnis, war nicht mit demselben nach Toledo geschafft worden, wurde vielmehr zu Santiago am 7. März 1565 von der Anklage des Protestantismus freigesprochen. Aber auch er sollte der Feigheit seiner Genossen zum Opfer fallen. Auf Borgoñons, Rogiers, del Puys und anderer Aussagen hin forderte die Toledaner Inquisition von der Compostelaner seine abermalige Verhaftung, und er wurde am 13. April durch den Familiaren Bartolome Fernandez in Toledo eingeliefert. Ebenso wurde auf Borgoñons Angabe hin der Uhrmacher Juan Pierret am 17. April in Sevilla festgenommen und mit dem sonst fast ganz unbekannten Antonio Provenzal zusammen nach Toledo gesandt.

Von dem Gefangenen Gaspar de la Vega aus Segovia kennen wir das Datum der Festnahme nicht, sicher hat er jedoch schon Ende April 1564 in den Kerkern der Toledaner Inquisition gesessen (vgl. oben S. 412 Anm. 1)

Bezüglich der übrigen Mitglieder der Toledaner Vereinigung ist nur bekannt, daß die Compostelaner Inquisition im März des Jahres 1565 den Juan de Rebel auf Rekla-

1) Vgl. seinen Prozeß in Anhang I. Familiar = freiwilliger Diener der Inquisition.

mation der Toledaner in Santiago, La Coruña und an andern Orten hat suchen lassen. Man scheint ihn jedoch erst spät aufgefunden zu haben, denn er ist erst am 24. März 1566 bei einem Auto relaxiert worden. Ferner lesen wir, daß Francisco Borgñoñon und Gaspar de la Vega, die in derselben Zelle gefangen saßen, gelegentlich, etwa im März, über Claude Rinçan gesprochen haben. Sie meinten, Melchior Trechel könne vielleicht etwas von ihm wissen. Bis zu dieser Zeit scheint Rinçan also noch nicht verhaftet gewesen zu sein, ob später, ist nicht festzustellen. Aus diesem Gespräch ist möglicherweise auch bezüglich des Melchior Trechel zu folgern, daß er im März noch nicht gefangen saß. Der Edelsteinhändler Juan Godin ist sicher glücklich entkommen, denn die Statue des Flüchtigen ist am 18. Juni 1570 zu Toledo verbrannt worden. Über das Schicksal der unter Nr. 12, 15, 24, 28—39 genannten Protestanten geht aus den Akten gar nichts hervor, doch ist bemerkenswert, daß die meisten derselben nicht in Toledo ansässig waren. Sie sind daher möglicherweise rechtzeitig von dem drohenden Unheil benachrichtigt worden und haben sich so vielleicht, wenigstens zum Teil, vor den Klauen des heiligen Offiziums flüchten und in Sicherheit bringen können.

Mit den Verhören der zahlreichen Gefangenen hatte nun die Inquisition alle Hände voll zu thun. Soweit zu übersehen, setzte sich das Toledaner Tribunal damals aus folgenden Personen zusammen: Ordentliche apostolische Inquisitoren waren: Der Lic. Francisco de Soto Salazar, Dr. Pazos, der Lic. Cavallero. Als Konsultoren¹ werden genannt: Francisco Siliceo, Fray Tomas de Pedroche, Rodrigo de Mendoza, Dr. Barriovero, Juan Gutierrez, der Lic. Egas und Maestro Fray Vicente Varron. Fiskalpromotor war der Lic. Ortiz de Funes, Verteidiger der Angeklagten der Dr. Juan de Segovia Noguerol und der schon als Konsultor genannte Lic. Egas, während als Sekretäre Baptista Yllan,

1) Beigeordnete für die Beratung der Urteile. Sie lernten den Gang der Verhandlungen nur aus den Protokollen kennen, waren dagegen bei den Verhören nicht anwesend. Ihr Urteil kann also nur von zweifelhafter Sicherheit gewesen sein.

Alonso Castellon und Juan de Vergara fungierten. Dies die Mitglieder und Beamten des furchtbaren Gerichts, soweit sie bei der Prozessierung der Franzosen beteiligt waren, die mehr als dreiviertel Jahre in Anspruch nahm.

Audienz folgte auf Audienz, immer neue Namen und neue Gesichtspunkte tauchten auf, die Gefangenen leugneten nach Kräften und kamen vom Hundertsten ins Tausendste, um nur nicht ihre Teilnahme an der verbotenen „Sekte“ gestehen zu müssen. Aus anderen Akten³ geht auch hervor, daß sie heimlich im Gefängnis miteinander verkehrt und sich verabredet haben, durch Klopfen an den Wänden, durch Spalten und Löcher in den Fußböden und Mauern, die sie mit vieler Mühe gebohrt hatten. Besonders scheinen sie den gelehrten Dr. Sigismundo Arquer aus Cagliari, der zur selben Zeit gleichfalls wegen Protestantismus in Toledo gefangen saß, des öfteren um Rat in ihren Angelegenheiten gefragt zu haben. Einige von ihnen, wie Bartolome Cavallero, Juan de Saboya, Miguel Varon, Pierres Biot, Claude Biçon und Juan Pierret sind auch wegen ihres fortgesetzten Leugnens zur Folter verurteilt und mehr oder minder scharf der peinlichen Frage unterworfen worden, doch ohne daß wesentliche Geständnisse dabei herausgekommen wären.

Nur Rogier und Francisco Borgoñon scheinen in umfassender Weise nicht nur über andere sondern auch über sich selbst Geständnisse abgelegt und sich als Protestanten bekannt zu haben. In ihrer Überzeugung sind beide allerdings mehrfach schwankend gewesen. Borgoñon hatte sich in Santiago als „hartnäckiger Ketzer“ gezeigt, dann in Toledo die Inquisitoren um Wiederaufnahme in die Kirche angefleht, da er seine Irrtümer bereue, und schließlicly doch Gott um die Kraft gebeten, in seinem evangelischen Glauben verharrend sterben zu können. Auch Rogier wurde nach allem Wankelmut schließlicly von Reue erfaßt und zeigte sich von dem Augenblicke an, da man ihn am Vorabend seines Todes

1) Eingehende Schilderungen dieses Geheimverkehrs finden wir in den Akten des Dr. Sigismundo Arquer (a. a. O. Legajo 109, Nr 5). Ein Regest dieser Akten wird ebenfalls in meiner mehrerwähnten Sammlung erscheinen.

einen Beichtvater schickte, als „starrsinniger Ketzer“ d. h. überzeugter Protestant, ist auch in seinem Glauben gestorben.

Einer der hartnäckigsten im Leugnen scheint der Geistliche Mosen Martin gewesen zu sein. Er behauptete nachdrücklich, er sei nicht Protestant, und wenn er sich, wie die Belastungszeugen aussagten, doch einmal für evangelisch erklärt habe, so sei dies aus Scherz und im Spott geschehen.

Es ist an dieser Stelle nicht nötig, auf den Gang der Verhandlungen im einzelnen noch näher einzugehen. Wie dieselben sich gestalteten, kann aus dem Regest des Prozesses gegen Bartolome Cavallero ersehen werden, das am Schluß dieser Abhandlung anhangsweise als Beispiel folgt. Nach ungezählten Verhören, deren Protokollierung einen Berg von Papier verschlungen, waren die Thatsachen endlich gegen Mitte Juni des Jahres 1565 soweit aufgeklärt und die Urteilssprüche so vieler Gefangener festgesetzt, daß die Inquisition daran denken konnte, ein feierliches Auto da fe zur öffentlichen Aburteilung der Ketzer zu veranstalten. Dasselbe fand, wie uns die Akten und die ebenfalls im Anhang mitgeteilte kurze Auto de fe-Relation berichten, am 17. Juni 1565, dem Sonntage der heiligen Dreifaltigkeit, an der gewohnten Stätte, der Plaza de Zocadover, statt, nachdem am Tage vorher auf dem von der Stadt vor dem Thore an der Vega errichteten Scheiterhaufen in feierlicher Prozession das Kreuz der Inquisition aufgepflanzt worden war. 45 Gefangene, lauter Männer, erschienen bei dem Auto, von denen 11 dem Arme der weltlichen Gerechtigkeit übergeben wurden, während die übrigen mit dem Leben und verschiedenen Strafen davorkamen. Die Zahl der beteiligten Protestanten wird, wie oben schon kurz angedeutet, jedenfalls mehr als 20 betragen haben, denn von 16 wissen wir mit Bestimmtheit, daß sie in den Kerkern der Inquisition gelegen haben, und von diesen wird keiner ohne Strafe wieder entlassen sein ¹. Nicht von allen kennen wir die Schluß-

1) Nur der Kartendrucker Margarin de Bendaçon, Geselle bei Juan Durant, der auf Denuntiation Francisco Borgoñons hin noch am 29. Mai 1565 inhaftiert worden war, wurde, da sich seine gänzliche Schuldlosig-

sentenz, doch ist festzustellen, daß Rogier und Gaspar de la Vega verbrannt worden sind. Und höchstwahrscheinlich ist Mosen Martin demselben Urteil verfallen, denn der Autobericht redet von einem Kleriker, der wegen Häresie relaxiert wurde. Dürfen wir es wagen, Vermutungen anzustellen, so werden wohl auch Francisco Borgoñon, Gil und Pierres Tibobil unter den zum Tode verdammten gewesen sein, denn es ist nach den Urkunden äußerst wahrscheinlich, daß sie als dogmatizadores, als Verbreiter und Lehrer der Ketzerei, angesehen worden sind, und solche entrannen nur unter ganz besonders „mildernden Umständen“ dem Feuertode.

Ein weniger grausames Schicksal erlitten Bartolome Cavallero, der de vehementi (sc. suspicione haeresis) abschwören mußte, eine Geldstrafe von 50 Dukaten sowie Stadtarrest auferlegt bekam, Biot, der den gleichen Schwur leistete und für 10 Jahre als Ruderknecht auf die königlichen Galeeren geschickt wurde, Biçon, der nur abiuratio that und Stadtarrest erhielt. Bei diesen dreien hat sich also durch die Inquisition die Wahrheit der Anklage nicht unbedingt sicher feststellen lassen. Dagegen wurden der Uhrmacher Juan Pierret und Pierres Lebel als Protestanten „entlarvt“, aber wegen augenscheinlicher Reue nicht verbrannt, sondern rekonziliert, „in den Schoß der heiligen Kirche wieder aufgenommen“, nachdem sie ihre Irrtümer abgeschworen hatten. Der letztere erhielt außerdem am nächsten Tage 200 Geißelhiebe und wurde für 6 Jahre auf die Galeeren geschickt.

Nach vollendetem Auto wurden die Relaxierten der weltlichen Behörde zur Verbrennung überantwortet, die Pönitzierten zur Inquisition zurückgeführt und am folgenden Tage mit der bindenden Kraft ihres Schwures bekannt gemacht. Sie wurden vermahnt, nicht von neuem in Ketzerei zu verfallen und dann entweder entlassen oder dem königlichen Arresthaus zugeführt, von wo aus sie auf die Galeeren verschickt wurden.

Von ihrem ferneren Schicksal ist wenig bekannt. Von

keit herausstellte, am 16. Juli 1565 freigesprochen. Ich habe ihn deshalb in dem Mitgliederverzeichnis nicht aufgeführt.

Cavallero finden sich in seinen Akten einige Eingaben wegen Urlaubes für Handelsreisen und Aufhebung der Sequestration seiner Güter. Pierres Biot stellte am 28. Juli einen Antrag auf Revision seines Urteils mit der Begründung, daß einige Zeugen falsch gegen ihn ausgesagt hätten; sie wurde ihm aber kurzer Hand abgeschlagen. Biçon bat am 5. September 1565 um Urlaub nach Frankreich; derselbe scheint ihm jedoch nicht bewilligt worden zu sein, denn im Jahre 1568 war er noch in Toledo und hat damals um die Erlaubnis gebeten, durch ganz Castilla reisen zu dürfen, um seinen Handelsgeschäften nachgehen zu können. Man antwortete ihm, daß man die Angelegenheit in billige Erwägung ziehen werde ¹.

Der Prozeß gegen die Franzosen hatte noch ein ziemlich trauriges Nachspiel, das durch die öffentliche Feier des Autos veranlaßt wurde ². Am 19. Juni 1565 erschien vor der Inquisition ein gewisser Pedro Sanchez und gab an, er habe sich das Auto de fe am 17. angesehen und nachher habe ihm im Gespräch darüber eine seiner Mägde erzählt, sie kenne noch einen Franzosen, der ein sehr gefährlicher Lutheraner sei und auf seiner Reise durch Spanien alle Kreuze, die er am Wege getroffen, zerbrochen habe. Der Denunzierte, ein Franzose mit Namen Juan de Veticolla, wurde in Granada ergriffen, nach Toledo geschafft und trotz seines Leugnens nach scharfer Folterung zur Aufführung in einem öffentlichen Auto und abiuratio de levi verurteilt (24. März 1566).

Damit sind die Nachrichten über die französische Protestantenvereinigung in Toledo erschöpft, soweit sie sich in den Akten der Toledaner Inquisition heute vorfinden. Es ist ein trübes Bild, das diese Urkunden vor uns entrollen, wie überhaupt die Lektüre von Inquisitionsakten nicht zum Erfreulichsten gehört, ein Bild teuflischer Schlaueit und Energie auf seiten der Richter, unmännlicher Schwachheit

1) Nach einem in Legajo 498, Nr. 28 befindlichen vereinzelt Brief.

2) A. a. O. Legajo 112, Nr. 76: Contra Juan de Veticolla françes (22 folia).

und Todesfurcht auf seiten der Gefangenen ein Bild, das in der schärfsten Weise die geradezu hypnotisierende Macht des furchtbaren Gerichts selbst auf überzeugte und eifrige Anhänger des evangelischen Glaubens darthut, und dessen einziger Lichtblick die Beständigkeit einiger weniger selbst unter dem Schrecken des Todes Treugebliebener ist. Möglich ist, daß einer oder der andere Zug dieses Bildes undeutlich gezeichnet ist, doch liegt das an der bereits eingangs geschilderten Beschaffenheit und Unvollständigkeit des Materials, welches ganz zusammenzubringen wohl niemals gelingen wird, da in den Stürmen am Anfange des 19. Jahrhunderts mit dem „heiligen“ Offizium auch der größte Teil seiner Akten, zum unersetzlichen Schaden für die Wissenschaft, untergegangen ist.

A n h a n g.

I.

**Regest über den Prozeß gegen Bartolome Cavallero,
als Beispiel für die Verhandlungen gegen die fran-
zösischen Protestanten.**

1565.

Madrid, archivo histórico nacional, Sección: Inquisición de Toledo. Legajo 110, No. 16.

Titelblatt:

extrangero.

Toledo.

processo contra

Bartholome Cauallero Frances, merçero que se busca
por la inquisicion de Toledo.

[Ausländer — Toledo. Prozeß gegen Barth. Cav., einen Franzosen, der gesucht wird von der Inquisition zu Toledo.]

Folgt der Prozeß selbst auf 58 Blatt folio:

Audienz am 8. Januar 1565. Inquisitor: Lic. Francisco Soto Salazar.

Gefangener Borgoñon sagt aus: „Ich besitze die Psalmen-übersetzung des Beza und Marot und vier Predigten Calvins. Beide Bücher habe ich aus Furcht bei meiner Reise nach Spanien dem Händler Bartolome Cavallero gegeben, der mir gestan-

[Zeuge 1:
Francisco
Borgoñon]
Sacado del
proceso de
Francisco
Borgoñon,
contra Bar-
tolome Ca-
vallero. [Aus-

zug aus dem
Prozess des
Fr. Borg.,
gegen
B. Cav.]

den hat, er sei wie ich Protestant“¹. Folgt Personalbeschreibung des Cavallero. „Derselbe hält sich wahrscheinlich jetzt in Spanien auf.“

Audienz am 12. Januar 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Angekl. Borgoñon wiederholt seine Aussagen vom vorigen Mal.

Audienz am 25. Januar 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Angekl. Borgoñon: „Die früher erwähnten Bücher sollte ich auftragsgemäß dem Pierres Tibobil nach Spanien mitbringen. An der Grenze gab ich sie dem Cavallero, der sie dem Tibobil nach Toledo brachte, sie auch, wie ich durch Fragen festgestellt, richtig abgeliefert hat.

Über die Personen Anton Provençal, Juan Griller, Mablá Jubat wird wohl nur Cavallero Auskunft geben können.“

Audienz am 3. Februar 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Angekl. Borgoñon: „Über Cavallero wird jedenfalls auch Tibobil Auskunft geben können.“

Audienz am 16. Februar 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Angekl. Borgoñon: „Vor etwa zwei Jahren bin ich mit Cavallero nach Frankreich gereist, dabei haben wir uns als Protestanten bekannt und sind in Pannes, zwölf Meilen von Tolosa (Toulouse), zusammen in den evangelischen Gottesdienst gegangen, wie wir auch fernerhin in Frankreich mit den Protestanten verkehrt und ihre Predigten besucht haben. Cavallero hat sich über die Predigten sehr befriedigt geäußert. Zur katholischen Messe, Beichte und Kommunion sind wir nicht gegangen.“ Folgt Wiederholung der Angaben über die Bücher. „Cavallero hat auch gewußt, was für Bücher es waren.“

Audienz am 12. April 1565. Inquisitor: Dr. Pazos.

Angekl. Borgoñon ratifiziert seine vorstehenden Aussagen in Gegenwart des Bachiller Diego de Illescas und Pedro Fernandez als Zeugen.

Audienz am 12. Februar 1565. Inquisitor: Soto Sa-

[Zeuge 2:
Gil Tibobil]
Sacado del
proceso de
Giles Tibobil!

lazar.

Frage des Inquisitors: Hat außer Borgoñon und Pierres Tibobil noch jemand mit dem Angeklagten verkehrt?

Angekl. Gil Tibobil: „Ja, ein gewisser Bartolome.“ Folgt Personalbeschreibung desselben. „Diesen Bartolome kennen auch Claudio Beçon (Biçon), sein Compagnon Juan Orilla und dessen Diener Saboya. Auch Rugier (Rogier) und Miguel Varen haben ihn gesehen, doch weiß ich nicht, ob sie mit ihm verkehrt haben.

1) Die Inquisition protokollierte immer in abhängigen Sätzen mit der dritten Person. Der Einfachheit halber setze ich in Hauptsatzkonstruktion die erste Person.

Mein Bruder Pierres hat mir gesagt, daß dieser Bartolome derselbe ist, der ihm vor einem Jahr die Bücher von Borgoñon mitgebracht hat. Was für Bücher das waren, weiß ich nicht. Mein Bruder hat es mir nur deshalb erzählt, weil ich gesehen hatte, daß er und Bartolome heimlich miteinander verhandelten. Ob dieser Bartolome mit Zunamen Cavallero heißt, weiß ich nicht.“

Frage des Inquisitors: „Hält Angeklagter den Bartolome für einen Protestanten?“

Angekl. Tibobil: „Ja, denn er verkehrte mit dem Protestanten Francisco Borgoñon, der mir auch erzählt hat, daß Bartolome an Feiertagen Fleisch gegessen habe. Über religiöse Dinge ist in meiner Gegenwart nicht gesprochen worden.“

Audienz am 10. April 1565. Inquisitor: Dr. Pazos.

Angekl. Gil Tibobil ratifiziert seine vorstehenden Aussagen in Gegenwart der Zeugen Bach. Diego de Illescas und Pedro Fernandez.

Audienz am 18. März 1565. Inquisitor: Soto Salazar. [Zeuge 3: Juan del Pui.]

Freiwilliger Zeuge Juan del Pui sagt aus: „Ich halte Sacado de Claudio Claudio Biçon für einen Lutheraner, da in seinem Hause viele Biçon contra Bartolome Franzosen, auch die Gebrüder Tibobil, verkehrt haben. Jene Cavallero. Franzosen waren: Juan Griller, Gil Prebot, Pierres Bioz (1), Testigo III Francisco Borgoñon und Juan de Rebel, schließlich auch der Juan del Pui. Reisegefährte Borgoñons, Bartolome. Diese alle halte ich für Lutheraner, weil sie bei Claudio Biçon wohnten und verkehrten¹. Wenn ich zu ihren Unterhaltungen hinzukam, wurden sie verlegen und wechselten den Gegenstand des Gespräches. Beim Tischgebet ließen sie das Avemaria weg und beteten französisch. Ich habe aber, obwohl ich Franzose bin, dieses Gebet nicht verstanden.

Audienz am 12. April 1565. Inquisitor: Dr. Pazos.

Juan del Pui ratifiziert seine Aussagen. Zeugen wie oben.

Audienz am 23. März 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Freiwilliger Zeuge Juan del Pui sagt aus, daß Juan de Rebel dieses französische Tischgebet gesprochen hat, und wiederholt seine Aussagen vom 18. März.

Audienz am 26. Mai 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Freiwilliger Zeuge Juan del Pui wiederholt seine früheren Aussagen und fügt hinzu: „Einige Male ist auch der Franzose Pierres Matuxes bei der Gesellschaft gewesen.“

Darauf rekognosziert er hinter der Thür stehend den vorgeführten Gefangenen Bartolome Cavallero als Teilnehmer an den Zusammenkünften.

1) Man beachte den *circulus vitiosus* in diesen Folgerungen. So etwas störte aber die Inquisition für gewöhnlich nicht.

[Zeuge 4:
Juan Pierret.]
Testigo III.
Juan reloxero
por su pro-
ceso, contra
Bartolome
Cavallero.

Audienz am 17. April 1565 im Trianaschloß zu Sevilla. Inquisitor: Lic. Carpio.

Gefangener Juan Pierret giebt seine Personalien an.

Audienz am 1. Mai 1565 zu Toledo. Inquisitoren: Soto Salazar und Dr. Pazos.

Gefangener Juan Pierret, aus Sevilla übersandt, sagt aus: „Ich habe in Madrid mit dem in Sevilla gefangen genommenen Bartolome und mit Francisco Borgoñon verkehrt. Wir haben aber nicht von religiösen Dingen gesprochen, sondern nur von dem Kriege zwischen ‚Christen und Lutheranern‘ in Frankreich, und von der Predigt der Lutheraner, die besonders gegen die Messe gerichtet ist. Diese Dinge sind nur französisch zwischen uns besprochen worden, teils in Madrid, teils in Sevilla, bald ohne Zeugen, bald in Gegenwart anderer Kaufleute. Dafs sie Lutheraner seien, haben mir Borgoñon und Cavallero nicht gesagt.“

Audienz am 17. Mai 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Gefangener Juan Pierret wiederholt seine früheren Aussagen.

Audienz am 26. Mai 1565.

Gefangener Juan Pierret ratifiziert seine Aussagen gegen Bartolome Cavallero und rekognosziert diesen durch die Thür. Zeugen wie oben.

Die Inquisition zu Sevilla an diejenige zu Toledo. 18. Februar 1565¹.

„Der Gefangene Bartolome Cavallero wird der Toledaner Inquisition gleichzeitig übersandt. Der Transporteur Francisco Arahujo bekommt pro Tag neun Realen Entschädigung. Gleicherweise übersenden wir die dem Gefangenen abgenommenen Wert- sachen.

Gasco. Carpio. Pazos.“

Die Inquisition zu Toledo an diejenige zu Sevilla. 14. Januar 1565.

„Wir ersuchen, den des Protestantismus verdächtigen Franzosen Bartolome Cavallero zu ergreifen und uns zu übersenden.

Soto Salazar.“

Darunter die Notiz, dafs vorstehender Brief am 18. Januar in Sevilla angekommen, von den Inquisitoren Gasco, Carpio, Pazos gesehen und der Familiar Cristobal Perez mit Ergreifung des Cavallero beauftragt ist. Unterzeichnet: Eusebio de Arrieta, Notar.

1) Dieser Brief gehört seiner Chronologie nach hinter die Audienz zu Sevilla vom 12. Februar 1565, steht aber schon hier, weil er als Begleitschreiben zu den folgenden aus Sevilla übersandten Spezialakten dient.

Audienz am 18. Januar 1565 im Trianaschloß zu Sevilla. Inquisitor: Gasco.

Der Familiar Perez führt den soeben ergriffenen Bartolome Cavallero vor. Dieser giebt seine Personalien an: „Ich heiße eigentlich Berenga Cavallero, nenne mich aber in Spanien Bartolome, weil man hier den andern Namen nicht recht versteht. Ich bin gebürtig aus Urliaque in Ubernien und etwa 26 Jahre alt. Ursprünglich war ich Kürschner, handele aber jetzt mit kleinen Schmucksachen und Nadeln. Mit 18 Jahren kam ich nach Zaragoza, habe dann nacheinander Calatayud, Valencia, Sevilla, Lisboa, Ribera de Morbian (Bretagne) und Paris besucht. Von Paris bin ich abermals nach Sevilla gegangen und habe von dort aus eine Reise nach Cordoba, Granada, Toledo, Zaragoza und Valladolid gemacht.“

Die Audienz wird, weil es schon spät ist, abgebrochen. Der Alcaide des Gefängnisses Gaspar de Bejar verwahrt den Verhafteten, nachdem ihm seine Wertsachen abgenommen sind.

Die Inquisition zu Toledo an diejenige zu Sevilla. 1. Februar 1565¹.

wir bitten den Cavallero nach Toledo zu senden, da dort mehrere seiner Genossen gefangen sitzen.

Soto Salazar.“

Audienz am 12. Februar 1565 im Trianaschloß zu Sevilla. Inquisitor: Gasco.

Gefangener Cavallero giebt seine und seiner Verwandten Personalien an. Dann muß er die vorgeschriebenen Gebete hersagen, doch kennt er das Salve regina nicht, versteht auch nicht das Kreuz zu schlagen.

Er weiß nicht, warum man ihn gefangen genommen.

Frage des Inquisitors: Hat Gefangener irgendetwas gegen die Römische Kirche gethan oder gesagt, oder andere thun sehen?

Gefangener verneint, und auf die erste offizielle Vernehmung hin schwört er bei Gott und der hl. Jungfrau, daß er von nichts wisse.

Audienz am 5. März 1565. Toledo. Inquisitor: Soto Salazar.

Gefangener Bartolome Cavallero giebt seine Personalien und seinen Lebensgang an und sagt aus: „Ich habe in Toledo mit Juan Orilla, Claude Biçon, Juan del Puey (!), Bartolome de Torres, Pierres und Gil Tibobil, Pierres Supa, sowie den Kupferschmieden Pedro, Rigal und Jaime, ferner mit Pedro Vallador,

1) Antwort auf ein verlorenes Schreiben der Sevillianer, daß die Anzeige der Gefangennahme Cavalleros enthalten hat.

Juan Labra, Francisco Borgoñon, Guillaume de Berne, Giral Colanges verkehrt.

Meine Gefährten auf meinen Reisen nach Frankreich sind gewesen: Jacques Renle, Gironi, Francisco Gramilla, auch Juan Labra und Borgoñon.

Die Lutheraner haben Gottesdienste in meinem Heimatsort Uriac und besonders in Bearn, das auf meinem Reiseweg liegt. In einer Lutherischen Predigt bin ich nie gewesen. Was aber die Lutheraner predigen, weiß bei uns jedermann, auch daß sie französische Psalmen singen, zum Schluß die Lichter verlöschen und Weibergemeinschaft pflegen¹. Bücher habe ich nie gehabt, auch nicht für andere besorgt.“

Es erfolgt die zweite offizielle Vermahnung.

Gefangener Cavallero bleibt bei seinen Aussagen.

Audienz am 29. März 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Gefangener Cavallero sagt aus: „Auf meiner letzten Rückkehr aus Frankreich bin ich mit Francisco Borgoñon zusammen bis nach Burgos gereist, von dort über Madrid nach Toledo, während Borgoñon nach Sevilla gegangen ist. In Toledo habe ich allerdings mit den Tibobils, Bartolome de Torres und anderen Kartendruckern gesprochen, aber an niemand einen Auftrag gehabt. Das Gespräch mit Tibobil fand auf der Straße und in Gegenwart anderer Personen statt.“

Dritte Vermahnung.

Gefangener Cavallero beharrt bei seinen Aussagen und fügt hinzu: „Daß in Pau in Bearn lutherisch gepredigt wird, weiß jedermann. Zu einem lutherischen Gottesdienst bin ich nie gegangen.“

Der Fiskalpromotor erscheint und präsentiert folgende Anklageakte:

„Hochwürdiger und hochwohlgeborener Herr!

„Ich, der Lic. Ortiz de Funes, Fiscal dieses hl. Officiums, erscheine vor Ew. Gnaden und in der besten Art und Form, wie ich vermag und von Rechtswegen muß, beklage ich mich über den Franzosen Bartolome Cavallero, den Gefangenen der gegenwärtig ist, und klage ihn an als lutherischen Ketzer, Abtrünnigen von unserem hl. katholischen Glauben, Verheimlicher und Teilhaber der Ketzer und ihrer Ketzereien. Denn obgleich er das Wasser der Taufe empfangen hat und Namen und Stand eines Christen besitzt und sich also bezeichnet und die Vorrechte und Freiheiten genießt, welche die katholischen Christen genießen,

1) „Cada uno tomaba la muger que queria“. Dieses unsinnige Märchen findet sich noch öfter in den Akten der Inquisition, die jedoch niemals darauf eingegangen ist.

geniessen können und sollen, ist er zur Beleidigung Gottes unseres Herrn und seiner hl. Kirche unserer Mutter und zum Ärgernis und in Mifsachtung des katholischen Volkes und der christlichen Religion, hintansetzend die Furcht Gottes und das Heil seiner Seele, ein Ketzer geworden und abtrünnig von und entgegen unserem hl. katholischen Glauben und evangelischen Gesetz, indem er der verdamnten Sekte Luthers nachfolgte.

1. Erstlich haben der genannte Bartolome Cavallero und andere Franzosen sich an einem bestimmten Orte vereinigt und dort Dinge mit großer Freude besprochen, und unter ihnen gab es eine Person oder Personen, denen gegenüber sich der genannte Bartolome Cavallero als ein Ketzer bekannt hatte, und sie behandelten Dinge, an denen sie große Befriedigung empfanden, und da eine Person eintrat, hörten sie sofort mit dem Gespräch auf und gingen zu etwas anderem über, ohne dafs Anlaß noch Grund dafür vorhanden war, und es schien, als wenn sie bei ihrem Eintritt verwirrt würden. Diese Person war katholisch und folgte der Lehre unserer hl. römischen Kirche; und unter den Personen, die dort zusammen kamen, gab es eine Person oder Personen, welche sich dem genannten Bartolome gegenüber als Lutheraner bekannt hatten.

2. Ferner haben sich der genannte Bartolome Cavallero und andere Franzosen an einem bestimmten Orte zum Essen versammelt, und wenn sie mit Frühstück, Essen oder Vespern fertig waren, so dankten sie, einmal der eine, andere Male ein anderer, und thaten es nicht in der Weise, wie die katholischen Christen, die in Frankreich der Lehre der römischen Kirche folgen, danken, denn sie sprachen nicht das Vaterunser noch das Ave Maria, noch weihten sie den Tisch, indem sie ein Kreuz mit den Fingern schlugen und sagten: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes, noch erwähnten sie Unsere Liebe Frau noch irgend einen Heiligen, sondern sie sprachen ein französisches Gebet, in welchem sie allein Gott anriefen.

3. Ferner hat eine französische Lutherische Person die Psalmen Davids in der Übersetzung des Clemente Marot und Teodor Besa und den Katechismus in Oktavformat, eingebunden in schwarzes Leder, vergoldet und versilbert und mit Lilien, sowie die Predigten Calvins und den Katechismus der Lutheraner mitgebracht, und alles dies sind Bücher der Lutheraner, aus denen sie lernen; zu dem Zweck, sie einer französischen Person zu geben, die in Spanien war und Lutherisch wie jene. Und weil jene Person sie nicht wagte hereinzubringen, gab sie dieselben dem genannten Bartolome Cavallero, der sie nahm und sie nach Spanien brachte und sie der Person gab, für welche sie bestimmt waren. Und der genannte Bartolome Cavallero wufste,

dafs die Person, welche ihm die erwähnten Bücher gab, lutherisch sei und die Person, der er sie brachte, ebenfalls.

4. Ferner, als der genannte Bartolome Cavallero in Frankreich war, besuchte er die Predigten der Lutheraner und ging viele Male zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten hin, indem er sich einigen Personen gegenüber als Lutheraner bekannte, sagend und versichernd, dasjenige, was die genannten Lutheraner gegen unsern hl. katholischen Glauben predigten, sei gut. Und in diesem Sinne ging er niemals zur Messe und kommunizierte nicht, denn also predigten die genannten Lutheraner in ihren Predigten.

5. Ferner, er hat Fleisch an Freitagen und andern Tagen gegessen, an denen es zu essen von unserer Mutter der hl. Kirche verboten ist.

6. Ferner, er ist ein Verberger und Teilhaber lutherischer Ketzer und ihrer Ketzereien gewesen und ist es noch und hat niemals die Personen angeben wollen, noch will er es, von denen er weifs, dafs sie Lutheraner sind, noch die Dinge, welche er mit ihnen gethan hat.

7. Ferner, aufser dem oben Gesagten hat der Bartolome Cavallero viele andere Dinge, die mehr oder weniger schwer wiegen, gethan und gesagt und begangen und andere Personen thun, sagen und begehen sehen, die er wissentlich und böswillig verschweigt und verheimlicht, in dem Gedanken, dafs es nicht zur Kenntniss Ew. Gnaden kommen wird, damit man ihn züchtige. Und ich bekenne, diese gegen ihn anführen zu wollen, ganz wie es mir zweckmäfsig erscheint.

8. Ferner, auf Grund des oben Gesagten ist er dem Urtheil des grossen Bannes anheimgefallen und hat sich erlaubt, lange Zeit darin zu verweilen, und weil er die Wahrheit und Gesinnung, die er bezüglich des oben Gesagten gehegt hat, nicht hat sagen noch offenbaren wollen, hat er vor dem Gerichtshof Ew. Gnaden Meineide geschworen, übelndenkend von den Strafen und dem Eide unserer Mutter, der hl. Kirche, wie die Ungläubigen haltend und glaubend, dafs sie nicht binden noch zur Beobachtung verpflichten.

Indem ich deshalb die Geständnisse, die der genannte Bartolome Cavallero abgelegt hat, annehme, soweit sie für mich sind und nicht weiter, bitte ich Ew. Gnaden, Sie mögen ihn für einen Ketzer, Abtrünnigen von unserem hl. katholischen Glauben, exkommunizierten meineidigen Lutheraner erklären lassen und erklären, und dafs er der Einziehung und dem Verlust aller seiner Güter und seines Vermögens anheimgefallen und unterworfen ist, indem Sie erklären, dafs dieselben der Kammer und dem königlichen Fiscus gehört haben und gehören seit dem Tage, da er die

genannten Verbrechen der Ketzerei begangen hat, und indem Sie seinen Leib dem Arme der weltlichen Gerechtigkeit übergeben; indem Sie ebenfalls erklären, daß seine Nachkommen und Abkömmlinge aller öffentlichen, kirchlichen und weltlichen Ehrenämter und Benefizien verlustig und unfähig für sie sind, entsprechend dem kanonischen und bürgerlichen Recht, den Gesetzen, Vorrechten und Verordnungen dieser Reiche und des Schiedsrichteramts nach den Instruktionen und dem Brauch des hl. Officiums.

Ferner bitte ich Ew. Gnaden, zu befehlen, daß er ohne Verteidiger noch sonst eine Person die Wahrheit und seine Gesinnung sage und offenbare, die er bezüglich des oben Gesagten gehabt hat, und daß er, wenn es nötig sein sollte, wegen des Nichtbekenkens der Folter unterworfen werde. Bezüglich dessen flehe ich das Officium Ew. Gnaden an und bitte um Gerechtigkeit und Zeugnis.

Der Licentiat Ortiz de Funes.“

Die Anklageakte wird dem Angeklagten verlesen. Er leugnet alles ab, bekommt eine Abschrift mit in seine Zelle, damit er sich die Sache überlege.

Audienz am 30. März 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Angeklagter Cavallero nochmals befragt bleibt bei seinen Aussagen und leugnet die Thatsachen, welche die Anklage anführt.

Es erscheint der Rechtsbeistand für den Angeklagten, Dr. Juan de Segovia, dem die Anklageakte und die früheren Protokolle vorgelesen werden. Auch auf seine Ermahnung zur Wahrheit hin erwidert Cavallero, er habe sie gesagt.

Der Fiskalpromotor erklärt von seiner Seite aus den Prozeß für geschlossen, bittet um Beweisaufnahme.

Der Angeklagte Cavallero erklärt ebenfalls den Prozeß für geschlossen.

Audienz am 21. Mai 1565. Inquisitoren: Soto Salazar und Dr. Pazor.

Angeklagter Cavallero, wiederholt zur Wahrheit ermahnt, bleibt bei seinen Aussagen und erklärt sich für unschuldig.

Darauf erfolgt die *Publicatio testium* 1—3, unter Verschweigung der Namen, Orte und Nebenumstände. Die Zeugnisse Borgoñons und Gil Tibobils werden als von dritten nicht beteiligten Personen herrührend dargestellt, soweit es zur Verschleierung nötig ist. Im übrigen sind die Zeugenaussagen wahrheitsgetreu wiedergegeben, müssen aber doch durch das Verschweigen aller Namen und Details außerordentlich verwirrend gewirkt haben.

Nach der Gesamtverlesung folgt eine Verlesung der einzelnen Kapitel.

Der Angeklagte Cavallero antwortet auf dieselben, leugnet alles. Er bekommt eine Abschrift, damit er drei Tage darüber nachdenken kann.

Audienz am 22. Mai 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Angeklagter Cavallero bespricht sich mit seinem Verteidiger.

Audienz am 23. Mai 1565. Inquisitoren: Soto Salazar und Dr. Pazos.

Der Verteidiger Dr. Segovia präsentiert in Gegenwart des Angeklagten die defensio. Dieselbe leugnet die Zeugenaussagen rundweg als unwahr ab und stellt die Zeugen als Feinde des Angeklagten Cavallero dar.

Die Verteidigungsschrift wird zu den Akten genommen.

Antrag des Verteidigers auf Befragung von Leumundszeugen, denen folgende Fragen vorgelegt werden sollen:

1. Kennen die Zeugen die in den Aussagen erwähnten Orte?
2. Kennen sie Francisco Borgoñon und wissen sie, dafs er ein Feind des Cavallero ist?

3. Wissen sie, dafs Borgoñon ein Trunkenbold ist?

4. de fama des Cavallero.

Für Frage 1. und 2. wird vorgeschlagen Antonio Roque in Sevilla, für 3. und 4. eine Witwe in Madrid (deren Name gänzlich unleserlich ist).

Der Antrag der Verteidigung wird abgelehnt.

Der Sekretär Baptista Yllan bezeugt, dafs Pierres Tibobil die mehrfach erwähnten evangelischen Bücher thatsächlich gehabt hat, jedoch ihren Besitz leugnet.

Audienz am 28. Mai 1565. Inquisitor: Soto Salazar.

Dem Angeklagten wird bekannt gegeben, dafs neue Zeugnisse gegen ihn hinzugekommen sind. Es erfolgt die 2. publicatio testium, enthaltend das Zeugnis des Juan Pierret.

Angeklagter Cavallero giebt in seiner Antwort darauf zu, dafs er einmal von dem Religionskrieg in Frankreich gesprochen. Alles Übrige leugnet er und bleibt dabei trotz ernsthafter Ermahnung.

Audienz am 2. Juni 1565. Inquisitoren: Soto Salazar und Dr. Pazos.

Angeklagter Cavallero wird nochmals eindringlich vermahnt, die Wahrheit zu sagen, diesmal unter Androhung der Folter. Er beharrt bei seinem Leugnen, deshalb wird sofort die Foltersentenz ausgesprochen und der Angeklagte in die Folterkammer gebracht, wo er dem Urteil gemäß mit „cordeles y agua“¹

1) Schnur- und Wasserfolter. Erstere bestand darin, dafs der zu

ziemlich scharf befragt wird. Er bleibt standhaft dabei, die Wahrheit gesagt zu haben.

Audienz am 3. Juni 1565. Inquisitoren: Soto Salazar und Dr. Pazos.

Mit den Beisitzern Francisco Siliceo, Tomas de Pedroche, Juan Gutierrez, Dr. Barriovero, Rodrigo de Mendoza, Lic. Egas und Fray Vicente Varron wird der Urtheilsspruch beraten. Die Mehrheit entscheidet sich für: Auto, abiuratio de vehementi, 50 Dukaten Strafe, Stadtarrest.

Das Urtheil lautet folgendermassen:

„Nachdem durch uns, die kraft apostolischer Autorität bestellten Inquisitoren gegen die ketzerische Verderbtheit und Abtrünnigkeit in der Stadt und dem Erzbistum Toledo und seiner Landschaft zusammen mit dem Ordinarius die Verhandlung eines Rechtsstreites und Kriminalfalles durchgesehen und geprüft ist, zwischen den Parteien: einerseits dem ehrwürdigen Licentiaten Ortiz de Funes, Fiskalpromotor dieses hl. Officiums als Ankläger, und andererseits dem französischen Kaufmann Bartolome Cavallero, alias Berenga Cavallero, als sich verteidigendem Angeklagten, der gegenwärtig ist, — über den Grund, daß der genannte Fiskalpromotor vor uns erschienen ist und seine Anklage gegen den oben Genannten präsentierte, indem er sagte: Der genannte Bartolome Cavallero, obgleich er Namen und Stand eines Christen

Folternde auf eine Bank geschnallt wurde, ihm Ober- und Unterarme Ober- und Unterschenkel mit Schnuren umwickelt und diese je nach Befehl des leitenden Inquisitors mittelst eines Knebels vom Henker mehr oder weniger scharf angezogen wurden, bis sie tief ins Fleisch eindringen, doch ohne die Haut zu verletzen. Bei der Wasserfolter wurde der Gefangene mit etwas erhöhtem Kreuz, so daß Kopf und Beine tiefer lagen, auf einem rinnenförmigen Balken festgeschnallt, ihm ein feines Tuch über Mund und Nase gedeckt und dann mit großer Langsamkeit Wasser auf dasselbe geträufelt. Diese grausame Manipulation führte natürlich zu krampfhaftem Atemholen, wodurch es manchmal vorkam, daß das feine Tüchlein bis tief in die Luftröhre hinabgezogen wurde. Manche Gefangene erhielten bei „cordeles“ bis zu 18 Umdrehungen der Schnüre, bei „agua“ bis vier halbe Liter Wasser. Eine dritte Art, die jedoch in Toledo nach den mir bekannten Akten selten angewandt zu sein scheint, war die garrucha, bei welcher der Inquirierte an den auf den Rücken gebundenen Händen an die Decke hochgezogen und rasch wieder bis dicht über den Fußboden fallen gelassen wurde, so daß ein äußerst schmerzhafter Ruck entstand. Verschärft wurde diese Folter durch Gewichte an den Füßen. Alle Inquisitionsfoltern haben das Gemeinsame, daß sie keine äußerlich sichtbaren Verletzungen, sondern nur Schmerz bzw. Erstickungsgefühl hervorrufen sollten, unterscheiden sich dadurch von den in der deutschen Tortur angewendeten brutaleren, aber vielleicht weniger schmerzhaften Mitteln, welche imstande waren, den Inquirierten ganz zu zerfetzen.

besitzt [wie oben in der *accusatio* mit ganz unwesentlichen Änderungen] nach den Instruktionen und dem Brauch des hl. Officiums. Und er hat gebeten, es möge ihm in allem vollkommene Erfüllung der Gerechtigkeit zuteil werden, und die genannte Anklage beschworen; und der genannte Bartolome leugnete sie in seiner Antwort, und man gab ihm Abschrift und Übertragung derselben und einen Termin, bis zu welchem er antworten sollte und einen Rechtsbeistand, mit dem er sich bereden und sich gegenüber dem Gericht verteidigen sollte, und mit seiner Zustimmung und Rat leugnete er die genannte Anklage und bat, man möge ihn von derselben freisprechen und konkludierte, ebenso wie auch der Fiskal, und wir nahmen den Prozeß für geschlossen und ließen beide Parteien zur Beweisaufnahme zu in üblicher Form und gaben Publikation der Zeugen, welche gegen den genannten Bartolome Cavallero deponierten und zeugten, der in seiner Antwort alles leugnete, was die Zeugen gegen ihn sagten, und man gab ihm Abschrift und Übertragung der erwähnten Publikation, und nachdem er sich mit seinem erwähnten Rechtsbeistand besprochen, führte er seine Rechtsgründe an und konkludierte definitiv — und nachdem alles Übrige geprüft war, was Durchsicht und Prüfung erfordern und unsere Übereinstimmung mit Personen von Kenntnissen und rechtem Gewissen erzielt war,

Christi nomine invocato,

so erkennen wir, daß der genannte ehrwürdige Fiskalpromotor seine Meinung nicht so bewiesen hat, wie er sie hätte beweisen müssen, damit der genannte Antonio Ricardo Bartolome Cavallero für einen Ketzer erklärt werden müßte. Obgleich er wegen der Verschuldung, die sich gegen ihn herausstellt, schwer bestraft werden könnte, wollen wir doch Mitleid gegen ihn walten lassen und der Strenge der Gerechtigkeit aus einigen Gründen und billigen Rücksichten, die uns bewegen, nicht folgen, und zur Strafe und Buße dessen, was der genannte Bartolome Cavallero gethan und begangen, müssen wir ihm befehlen und befahlen wir, daß er bei dem öffentlichen Auto de Fe als Büßer erscheine im Hemde, ohne Gürtel und Kopfbedeckung, und mit einer Wachskerze in den Händen, und daß ihm allda diese unsere Sentenz verlesen werde. Und wegen des schweren Verdachtes, der gegen ihn aus dem genannten Prozeß vorliegt, befahlen wir ihm, daß er de vehementi abschwöre die Irrtümer, wegen deren er in seinem Prozeß testifiziert und angeklagt worden ist, und jegliche andere Art von Ketzerei, und daß er 50 Dukaten für die Kosten dieses hl. Officiums bezahle, mit denen wir ihn beim Receptor desselben erscheinen heißen. Und wir befahlen ihm, daß er aus dieser Stadt mit 10 Meilen im Umkreis sich nicht entferne, bei Strafe der Unbußfertigkeit. Also verkünden und befahlen wir in die-

sem unserem Definitivurteil durch diese Schrift, pro tribunali sedendo.

Der Lic. Francisco Soto Salazar. Der Doktor Pazos.

Der Lic. Cavallero.“

Diese Sentenz wurde verkündet am 17. Juni 1565 bei einem öffentlichen Auto da fe auf der Plaza de Zocadover. Der Verurteilte hat abiuratio de vehementi geleistet.

Gezeichnet: Joan de Vergara, Notar. Dr. Pazos (für den Verurteilten).

Audienz am 20. Juni 1565. Inquisitor: Dr. Pazos.

Dem Cavallero wird die bindende Kraft seines Schwures erklärt, er wird ermahnt, nicht in Ketzerei zu verfallen, muß das Geheimnis der Inquisition beschwören und wird dann entlassen.

Es folgen dann noch drei einzelne Urkunden:

1. Benito Saavedra quittiert, daß Bartolome die Kosten seines Unterhalts bezahlt hat. Von den ihm bei seiner Inhaftierung abgenommenen 7650 Maravedis bekommt er demnach 809 mrs. zurück.

2. Gesuch des Bartolome Cavallero an die Inquisition um Urlaub für den Jahrmarkt in Guadalupe und in Medina. Präsentiert am 4. August 1565.

Es werden ihm zwei Monate bewilligt.

3. Gesuch des Bartolome an die Inquisition um Aufhebung der Sequester seiner Güter in Sevilla. Präsentiert am 8. August 1565.

Bewilligt.

II.

Kurzer Bericht über das Auto da fe gegen die französischen Protestanten.

1565.

Madrid, Bibliotheca nacional, Cod. Aa 105, fol. 267^b.

(Handschrift des 16. Jahrhunderts in einem Codex des Sebastian de Orosco aus Toledo, wahrscheinlich gleichzeitig.)

Bericht über ein Auto der Inquisition zu Toledo im Jahre 1565.

Am Sonntag der allerheiligsten Trinität, dem 17. Juni 1565, fand in Toledo ein Auto der hl. Inquisition statt, bei dem auf dem Schaffot der Plaza Zocadover 45 Personen erschienen, sämtlich Männer, keine einzige Frau. Unter diesen wurden elf Relaxierte aufgeführt, die verbrannt wurden, Kartendrucker, Buchhändler und ein Geistlicher, wegen verschiedener Sekten und Ketzereien, einige Lutheraner, und andere sogenannte Hugenotten,

andere sogenannte fideles; und viele andere wegen Bigamie, die am nächsten Tage gegeißelt wurden, und andere wegen anderer Ursachen. Es war ein sehr feierliches Auto. Und um die Relaxierten zu verbrennen, baute die Stadt einen Ofen auf der Vega, von Mauerwerk und Erde, nur provisorisch, denn eigentlich muß er von Kalk und Haustein erbaut werden. Und einen Tag vor dem Auto wurde zu dem erwähnten Ofen das hölzerne Kreuz getragen, das man bei Verbrennungen aufzuführen pflegt. Es wurde mit großer Feierlichkeit durch eine Prozession aller Familiaren des hl. Officiums und der Kleriker von San Vicente mit ihrem Kreuz hinausgeführt, was neu und sehenswert war.

Die Audienz des päpstlichen Nuntius am Hofe in Dresden, Monsignor Arezzo, bei Napoleon I. in Berlin.

November 1806.

Von

Georg Kupke in Rom.

Nach dem verunglückten Aufstand der Polen im Jahre 1794 nahm Preußen das Gebiet von Warschau in seinen Besitz, und das Land erhielt dadurch statt des bisherigen katholischen Fürsten einen protestantischen König als Herrn. Da es bald klar wurde, daß dieser dem in Warschau residierenden päpstlichen Nuntius den Verkehr mit Rom hindern wollte, beschloß die Kurie, in Warschau nur einen Subdelegaten¹ zu lassen, den Sitz der Nuntiatur selbst nach Petersburg zu verlegen, wo ja römisch katholische Unterthanen genügend vorhanden waren, um eine solche Verlegung zu motivieren, zugleich aber die Möglichkeit blieb, mit Polen eine ständige Verbindung zu unterhalten². Die Nuntiatur in Rußland erhielt sich bis 1804; die Streitigkeiten in Rom aus Anlaß der Gefangennahme und Auslieferung des russischen Unterthanen Vernegues an Frank-

1) Giov. Battista Albertrandi, Erzbischof von Zenopoli (in partibus).

2) Über den Zustand der katholischen Kirche in Rußland und Polen in der Zeit von 1794—1799 handelt eine interessante Relation des Nuntius Mons. de Litta, Erzbischof von Teba; in Rom, Arch. Vat. nunz. Russia-Polonia 344, I.

reich führten zur Abberufung des russischen Bevollmächtigten. So ungern der Papst die eben geschaffene Stellung eines Nuntius in Petersburg aufgab, war doch das Bleiben desselben nicht mehr möglich. Der Nuntius begab sich nach Dresden an den sächsischen Hof. Von hier aus schickte er fortan seine interessanten Berichte über die Vorgänge der Jahre 1805 und 1806 nach Rom. Seine Berufung nach Berlin zum Kaiser Napoleon traf ihn ganz unvorbereitet. Er hatte seine Koffer schon nach Prag fortgeschickt und war eben im Begriff, selbst dorthin zu gehen, als der französische Resident in Dresden, de Thiers, ihm einen Brief Napoleons überbrachte, der ihn in Berlin zu sprechen wünschte.

Die Audienz fand am 12. November statt und zeigt so recht die gewalthätige und rücksichtslose Natur Napoleons. Er erklärte dem Nuntius offen, er wisse wohl, daß er sein Feind sei; er habe Einsicht in seine Depeschen gehabt, seine Chiffren seien ihm bekannt; die Nuntiatur in Petersburg sei ebenso unnötig wie ein längeres Verweilen in Dresden. Und wie er, denke auch der Nuntius in Wien, denke man in Rom selbst. Seine Wünsche würden dem Papst in anderer Form vorgetragen, als er sie ausgesprochen hätte; der Papst müsse Hand in Hand mit ihm gehen, sonst jage er ihn aus Rom, gebe ihm eine Apanage und setze in Rom ein weltliches Regiment ein. In drei Tagen müsse der Nuntius Dresden verlassen, nach Rom gehen und dem Papste auf das dringlichste seine Forderung überbringen, ein Bündnis gegen England mit ihm einzugehen. Könne der Papst seine Festungen und Häfen nicht selbst verteidigen, so wolle er ihn gern mit französischen Truppen unterstützen. Die Notwendigkeit gebiete dieses Bündnis. Es dürfe zwischen Ober-Italien und Neapel keinen Staat geben, der von den Engländern besetzt werden könnte. Ganz brüsk stellt er dem Papste die Alternative: annehmen oder meine Freundschaft, ablehnen und Vertreibung aus Rom. „Die Exkommunikationen sind nicht mehr in Mode, meine Soldaten marschieren, wohin ich es ihnen befehle.“

Fast die ganze katholische Welt stehe unter seinem Scepter. Die Hand Gottes schütze ihn sichtbar, und deshalb

werde der Papst gut thun, sich ihm anzuschließen. Schwer müsse er die Räte des Papstes anklagen, Antonelli und de Pietra, welche jenen zu falschen Schritten verführten.

Die Antwort des Nuntius beschränkte sich darauf, die Notwendigkeit einer weltlichen Macht des Papstes darzustellen, seine augenblickliche gedrückte Stellung dem Kaiser ans Herz zu legen und um Wiedergabe der päpstlichen Länder, Marken und Romagna, zu bitten. Eine Anfrage betreffend Einführung des codice Napoleone in Italien beantwortete Napoleon in einem dem Nuntius günstigen Sinne.

Nachdem ihm der Kaiser nochmals erklärt hatte, er verlange nichts als die Schließung der Häfen vor England, der Nuntius seinerseits möglichst schnelle Reise und Erledigung dieses Wunsches versprochen hatte, wurde der Nuntius vom Kaiser entlassen.

Arch. Vatic. Nunz. di Polonia, 342. — Orig. Register ¹.

Relazione

dell' abboccamento del nunzio ² in Berlino coll' imperatore Napoleone nel novembre 1806.

Il di 9 novembre mi fu comunicato dall' aiutante Francese, signor de Thiard che risiedeva in Dresda, l'ordine dell' imperator Napoleone di portarmi subito a Berlino, come già notificaì sotto il di 10 ³ sudetto all' eminent^{mo} signor cardinal segretario di

1) Die Originaldepeschen finden sich in Rom, Arch. Vat. nunz. di Polonia 352. Merkwürdigerweise ist aber die Relation über die Audienz in ihnen nicht enthalten.

2) Thomaso Arezzo, Erzbischof von Seleucia. Nuntius in Dresden seit 1804.

3) Nunz. di Polonia 352, Nr. 8, Orig. 1806 November 10. Dresden. Jeri mi fu improvvisamente comunicata da questo comandante della piazza signor Thiard una lettera di Sua Maestà l'imperatore Napoleone del tenore seguente: vous donnerez ordre au nonce du pape le cardinal (voleva dire monsignore) Arezzo, qui est à Dresde, de partir sur le champ pour Berlin, car je veux le voir. sur ce je prie Dieu etc. questa lettera è in data del 31. Ottobre e non si sa, per qual' accidente è qui capitata soltanto il di 9 corente. in seguito di ciò oggi stesso parto per Berlino nella piena ignoranza dell' oggetto di tal chiamata ...

Dresda 10 November 1806.

Tomaso arcivescovo di Seleucia.

stato ¹, e nello stesso giorno mi posi in viaggio. Giunsi a Berlino il mercoledì 12, alle 8 della mattina. Trovai che nè il signor Durand, stato ministro di Francia a Dresda, da cui feci capo, nè il signor de Talleyrand erano punto informati della mia chiamata, non che del motivo di essa; anzi credettero che io fossi spedito dall' elettore di Sassonia per agevolare le sue negoziazioni di pace. Il signor de Talleyrand s'incaricò di farmi sapere, quando avrei potuto vedere l'imperatore. Tornato a casa mi disponevo a prendere un po' di riposo, avendo viaggiato giorno e notte, allorchè circa le ore 11½ della mattina stessa un segretario del detto signor di Talleyrand venne ad annunziarmi che Sua Maestà Imperiale mi avrebbe veduto alla mezza dopo il mezzodi. In furia e in fretta mi pettinai, mi vestii, feci trovare una vettura, ad un quarto dopo mezzodi ero in legno, e prima della mezza nel grande appartamento di Federico II., ove alloggiava l'imperator Napoleone. Appena giunto fui annunziato dall'ajutante di campo di servizio, e quasi all' istante introdotto ².

Ecco la conversazione che ebbe luogo tra me e l'imperatore. = Ah, monsignor Arezzo. Di qual paese siete voi? = la mia famiglia, sire, gli dissi, è Siciliana; ma io sono nato in Napoli, e dall' età di 8 anni sono stato educato e sono vissuto in Roma. = Che fate voi in Dresda? = Vostra Maestà sa che io partii da Pietroburgo dopo l'infelice affare di Vernegues ³, e siccome la corte di Russia ritirando il suo ministro ⁴ da Roma gli aveva ordinato di trattenersi a Venezia, così il santo padre volle che io mi trattenessi a Dresda per essere a portata di tornare in Russia, subito che potessero riattivarsi le relazioni sospese ⁵. = E che ha a fare il papa con la Russia? = Vostra Maestà non ignora, gli replicai, che in Russia vi sono al di là di quattro milioni di cattolici, ed è per questo oggetto che il santo padre vi tiene un ministro. = E non vi sono i vescovi? Che bisogno vi è egli di un nunzio? = I vescovi vi sono da per tutto, vi sono anche in Francia; ma i vescovi han bisogno

1) Kardinal Casoni; Consalvi hatte am 17. Juni seine Entlassung erbeten.

2) Die Audienz dauerte 1½ Stunde. Brief vom 17. November aus Dresden in nunz. di Polonia 352, Nr. 10.

3) Die Aktenstücke betreffend das Vorgehen in Rom gegen Vernegues finden sich in Rom Arch. Vat. nunz. di Polonia 349 in Abschriften, namentlich die Briefe Consalvis an Arezzo vom 27. Dezember 1803 und vom 11. Februar, 24. März, 28. April, 3. Mai 1804. S. auch Artaud, Histoire du pape Pie VII, T. I, p. 450 sqq.

4) Graf Cassini; er reiste am 9. Mai aus Rom ab. Consalvi an Arezzo 1804 Mai 12. Aus Rom, Nunz. di Polonia 349. Orig.

5) Die politische Korrespondenz zwischen der Kurie und dem Nuntius findet im Arch. Vat. nunz. di Polonia 349 und 351.

in molti casi di ricorrere al capo della chiesa universale. = Oh, alle corte, è ora di finirla; il papa non deve avere ministro in Pietroburgo. I Greci sono stati sempre nemici di Roma, e non so, per quale spirito di vertigine Roma se la tenga co' suoi nemici piuttosto che co' suoi amici. Voi lascerete Dresda, e ve ne anderete a Roma. Credete voi che io non sappia che siete mio nemico? Credete che ignori quel che avete scritto e quel che scrivete? Ho in mano i vostri dispacci. Le cifre di Roma son conosciute. Dove le avete nascoste partendo da Dresda? Le avete forse bruciate. = Vostra Maestà mi perdoni, io non ho nulla nelle mie carte che debba farmi arrossire. Ben lungi di essere suo nemico, sono vittima di un impegno posto in un affare, che tendeva certamente alla sua soddisfazione. Servirei ben male il mio sovrano, se avessi a riguardo di Vostra Maestà sentimenti diversi dai suoi. = Ma io ho in mano le vostre cifre. Se le conosco, se posso mostrarvene il contenuto? = E bene desidero che Vostra Maestà mi dica, dove io abbia osato detrarre di lei, o dir cosa che potesse offenderla. = Quando io dico che siete mio nemico (già non siete Siciliano per nulla) non intendo che mi abbiate dette delle ingiurie, ma che avete desiderato che io fossi annichilito, che le mie armate fossero battute, che i miei nemici trionfassero; intendo che voi mantenete relazioni sospette colla Russia. Nè siete solo a desiderare il mio male. Il nunzio di Vienna ¹ e tutti i vostri ministri fanno altrettanto e voi forse vi avete messo meno di animosità, perchè qualche volta avete dato almeno de' buoni consigli. Quanto al nunzio di Vienna, si è egli divertito a scrivere delle chimere. Per esempio, ha voluto far credere che io volessi farmi imperatore di occidente: non ho mai avuto questa idea: non dico già, che ciò non possa succedere, ma allora certamente non vi pensavo. E che significano que' suoi congressi col ministro Inglese e col ministro di Russia, e quelle sue comunicazioni al conte Stadion ² della resistenza del papa, e al papa degli applausi ricevutine dal conte Stadion; in somma tutti i vostri agenti e ministri sono miei nemici. Nè in Roma si pensa meglio che fuori. Il papa è un sant' uomo, al quale fan credere quello che vogliono. Gli rappresentano le mie dimande sotto un altro aspetto, come fece il cardinal Consalvi; e allora il buon papa s'incoccia, e dice che si lascerà ammazzare piuttosto che cedere. Ma chi lo vuole ammazzare. Se non farà a mio modo, gli leverò bensì il dominio temporale di Roma, ma lo riverirò sempre come il capo della chiesa. Non vi è alcuna necessità che il papa sia sovrano di Roma. I papi i più santi

1) Mons. Severoli.

2) Seit 1805 Hof- und Staatskanzler an Stelle von L. Cobenzl.

non lo erano. Gli farò un buon appannaggio di tre milioni, perchè possa sostenere con dignità la sua rappresentanza, e metterò in Roma un re, o un senatore, o dividerò lo stato in tanti ducati. La sostanza del fatto è che io voglio che il papa acceda alla confederazione, che sia amico de' miei amici, e nemico de' miei nemici. Io sono il protettore della chiesa, ed il papa se la deve tenere con me, se vuol' essere sovrano, e lo sarà certamente, quando faccia a mio modo, perchè io non ho mai inteso di levargli la sovranità temporale di Roma, come gli han voluto far credere, convenendo che il papa abbia Roma, come l' ha sempre avuta. Per venire al fatto, io vi ho mandato a chiamare per dirvi di lasciar Dresda fra tre giorni, e di portarvi immediatamente a Roma (fra quindici giorni potete esservi) per significare perentoriamente a Sua Santità che io intendo e voglio che egli entri nella confederazione. — Vostra Maestà mi permetta di replicarle ciò che le è stato detto più volte, cioè a dire che il santo padre, essendo il padre comune dei fedeli, non può trascurare gli uni per essere unito cogli altri, ed il suo ministero essendo ministero di pace, non può far la guerra ad alcuno, o dichiararsene nemico senza mancare ai suoi doveri e compromettere il suo sacro carattere. — Nè io pretendo che egli faccia la guerra ad alcuno. Voglio che ei chiuda i suoi porti agl' Inglesi¹, che non gli ammetta nei suoi stati, e che, non potendo difendere da se le sue fortezze e i suoi porti, li faccia difender da me. Assicuratevi che in Roma han perduto la testa. Non vi son più i grandi uomini di Leone decimo. Ganganelli non si sarebbe mai condotto così. Come possono mai figurarsi che io possa lasciare tra il mio regno d'Italia e quello di Napoli dei porti e delle fortezze che in tempo di guerra possono essere occupati dagl' Inglesi, e compromettere la salute e la sicurezza de' miei stati e de' miei popoli? Io voglio essere sicuro in casa mia. L'Italia tutta intiera mi appartiene per diritto di conquista. Il papa non mi ha coronato re, ma imperator di Francia, ed io succedo non ai diritti dei re, ma a quelli di Carlo Magno. Se lascio in Italia dei sovrani, non ve li lascio, perchè favoriscano i miei nemici, e perchè m'inquietino. Io voglio che voi rappresentiate tutto al papa nel giusto punto di vista, e gli facciate conoscere i suoi veri interessi. Io aveva le migliori intenzioni per il papa, e le avrei eseguite, e l'eseguirei; ma il papa preferisce di essere miserabile, s'intesta mal' a proposito, e mi toglie il modo di fargli del bene. Se a voi riesce di persuaderlo, gli renderete un gran servizio. Vi

1) Schon vor August 1806 hatte Napoleon durch Kardinal Fesch dem Papste dieselben Vorschläge machen lassen, auf welche der Papst aber nicht eingehen wollte. S. Artaud II, p. 147sqq.

avverto però che tutto deve essere deciso per il primo di gennaio. O il papa vi acconsente, e nulla perderà; o non vi acconsente, e gli torrò lo stato. Le scomuniche non sono più alla moda, e i miei soldati non avranno difficoltà di marciare, ove io vorrò. Ricordatevi di Carlo V. che teneva il papa prigioniero in Castel Sant' Angelo, e faceva fare delle preghiere per lui a Madrid. Farò io lo stesso, se mi mettono colle spalle al muro. Che il papa rifletta che io ho rialzato gli altari in Francia, ho ristabilito la religione, la proteggo in Germania, e la proteggerò altrove. Quasi tutto il cattolicesimo è sotto il mio scettro. La man di Dio conduce le mie armi, ed il papa par che se lo abbia a male, e vuol contrariarmi in tutto. Quando sono stato in Italia l'anno scorso, quei vescovi e quegli ecclesiastici ricorsero a me, perchè fissassi la loro sorte ed avvantaggiassi i loro interessi. Volendoli compiacere, scrissi a Roma che mi mandassero subito una persona con cui trattare, o deputassero qualcuno per concertar tutto secondo il concordato. Nessuno venne, ed io feci da me. Stabilii de' grossi appannaggi per i vescovi. All' arcivescovo di Milano ¹ feci restituire i suoi beni, ed avrà quaranta o cinquanta mila scudi di entrata. Altrettanti ne ha quel di Ravenna ²; gli altri arcivescovi e vescovi stan tutti bene. Ho raddoppiato la congrua ai parrochi, ho fatto molti altri utili stabilimenti a prò della chiesa. Tutti sono rimasti contenti, et Roma? Rome s'est fachée. Ma non è il papa; sono alcuni cardinali, che gli soffiano all' orecchio. Antonelli, e quell' altro che condusse seco a Parigi, come lo chiamate voi (qui gli nominai i cardinali che accompagnarono Sua Santità, ed egli si fermò a de Pietro ³) si de Pietro, è un teologastro che non ha veruna vista politica. Il papa si lagna di essere nella miseria, di non avere come andare innanzi. E colpa sua. Tutte le spese del primo passaggio delle mie truppe sono state pagate même au de la de ce qu'on devoit. Avrei pagate quelle del secondo, del terzo e di tutti i passaggi; ma on a voulu se brouiller, eh bien, qu'on se brouille, je ne payerai plus rien. Che il papa faccia quel che io desidero, e sarà pagato il passato ed il futuro.

Non aveva io avuto campo d'interromperlo a questo lungo discorso, che per accennargli un breve riflesso sul dominio temporale dei papi, dicendogli che nella primitiva chiesa non era necessario che il papa fosse sovrano indipendente, perchè il mondo era tutto sotto il dominio di un solo; ma che ciò era divenuto indispensabile, dacchè si erano formate tante diverse monarchie

1) Joh. B. Caprara.

2) Anton Codrorch 1785—1826.

3) S. Moroni T. LIII, p. 37—39.

e costituzioni su le rovine dell' impero Romano, e che in ciò dovevasi rimarcare un tratto di quell' ammirabile provvidenza che veglia su la chiesa di Dio. A questo rilievo, che appena potei toccargli, poca attenzione fece l'imperatore, proseguendo sempre il suo discorso, che era di tratto in tratto mitigato con espressioni obbliganti, e sempre in tuono famigliare. Finito che l'ebbe, lo pregai di permettermi di fargli alcune osservazioni, e cominciai dal dire che, trattandosi di un oggetto tanto importante, quanto quello di cui piaceva a Sua Maestà d'incaricarmi, sarei partito per Roma colla maggiore speditezza, e senza aspettar gli ordini di Nostro Signore, di cui credevo di poter interpretare le intenzioni; ma che gli facevo riflettere non essere io in grado per l'età, e specialmente per le mie indisposizioni di salute, di far delle marcie forzate come facevano i suoi soldati, e che gli domandavo un tempo più lungo per partire da Dresda e per andare a Roma, che per conseguenza, non potendo io arrivare colà che verso la fine di dicembre. Roma pure aveva bisogno di un intervallo più lungo per esaminare l'affare e prendere le sue determinazioni. — Ebbene, mi disse, vi dò anche tutto gennaro, ma per il primo di febraro tutto deve esser deciso. — Prego pure Vostra Maestà, soggiunsi, di dirmi, dove dovrà spedirsi il negoziatore, in Berlino, in Varsavia, in Pietroburgo, giacchè Vostra Maestà va così presto. — No, in Parigi, mi disse sorridendo. Il papa può delegare questo affare al cardinal legato¹; è un brav'uomo; o al cardinal Spina²; è stato il compagno di Pio VI; sono entrambi a Parigi; o spedire un altro, cela m'est égal.

M'incresce ben sinceramente, soggiunsi, che Vostra Maestà abbia così cattiva idea dei nostri cardinali, e specialmente del cardinal Consalvi, ed ardisco francamente di assicurarla che non lo merita. — Oh, per questo poi non m'inganno. So che sono miei contrarj, ed inducono il papa ad essermi pur egli contrario. Ma torno a dire che in Roma si è perduta la testa, e non sanno quel che si facciano. — Vostra Maestà dee persuadersi che nè il cardinal Consalvi, nè il cardinal Casoni³, nè altri hanno punto influito nelle determinazioni di Nostro Signore, prese di sua propria convinzione, e dietro l'avviso di tutto il sagra collegio. — Oh, so ben io, come vanno queste cose. Si rappresenta quel che si vuole, si fa appoggiare da due o tre, e gli altri vengono dietro. Roma non ha ragione di operar meco in tal guisa. Io ho trovato tutto distrutto, e tutto si va rimettendo. Adesso si pensa ai seminarj,

1) Kardinal Giambattista Caprara s. Moroni vol. IX, p. 217. 218.

2) Kardinal Giuseppe Spina s. Moroni vol. LXVIII, p. 280—285.

3) Nachfolger Consalvis im Staatssekretariat.

e a far in modo che vi sieno degli allievi che rimpiazzino i ministri del culto, che mancano in molte chiese. A poco a poco tutto si farà. — Quest' opera è degna di Vostra Maestà; ma i preti soli non bastano. Vi vuole qualche ordine regolare, che venga in loro soccorso. — I regolari, mi disse egli, sono rimasti in gran parte nel mio regno d'Italia, ed io ve li ho mantenuti a dispetto de' filosofanti. — Ma molti conventi sono stati soppressi anche ultimamente, gli soggiunsi. — No, riprese l'imperatore, gli ho trovati soppressi. — (Quest' assertiva mi confuse le idee, e non ebbi più coraggio di proseguire, onde passai ad altro.) Mi permetta pure Vostra Maestà di dirle che, volendo rilevare la chiesa, bisogna pure rilevare la dignità del capo della chiesa. Il povero papa non tira più nulla dall' estero, ogni risorta è cessata, e le spese sono rimaste; missioni nei paesi infedeli, nunzj presso le corti, stabilimenti ecclesiastici etc. etc. Come supplire a tutto ciò, e come andare innanzi col piccolo boccone di stato che ancor gli rimane? Sta a Vostra Maestà, come protettore della chiesa, rimediarvi coll' accrescere al papa il suo territorio. — E come? — Che le sarebbe di restituirgli le legazioni? — Per la Romana, mi disse egli, avevo intenzione di restituirla, ma la condotta di Roma me l'ha fatta passare. — Ebbene, replicai, spero che questa buona intenzione le tornerà. — Che il papa faccia a mio modo, ed io gli prometto che saranno subito pagate tutte le spese arretrate del passaggio delle mie truppe. — Ma in sostanza cosa deve fare Sua Santità, e a che si riducono in ultima analisi i termini delle sue intenzioni? — Io voglio che il papa in tempo di guerra chiuda i suoi porti agl' Inglesi (ai Russi no, sono troppo lontani per darmi inquietudine) e non li ammetta nei suoi stati, non volendo che gl' Inglesi facciano dei Clubs negli stati del papa, e non potendo permettere che i miei stati d'Italia siano tagliati in mezzo, ed esposti i miei popoli in grazia della neutralità pontificia. — Mi si era detto che Vostra Maestà esigesse pure l'introduzione del codice Napoleone nello stato pontificio. — Ecco le solite cose; io non l'ho mai sognato. So che il papa non può adottarlo a motivo del divorzio, nè pretendo che egli l'adotti. Osservi egli quel codice che vuole. In Francia la legge del divorzio è legge civile, legge necessaria ov' è la tolleranza di ogni culto; ma la chiesa Gallicana non è tenuta ad osservarlo, nè si obbliga alcun prete ad approvare il divorzio, o a benedire i matrimoni fra i divorziati. — Dunque non altro, che la chiusura dei porti, e la esclusione degl' Inglesi in tempo di guerra. — Non altro che questo. Voi ne sarete sorpreso, come ne sono stati sorpresi il cardinal Caprara, il cardinal Spina, il cardinal Caselli, i quali han dovuto convenire su l'accieciamento di Roma,

et sur cet esprit de vertige, funeste avant-courreur de la chute des rois. — Io sono troppo piccola cosa, gli dissi, per giudicare delle determinazioni di Nostro Signore, e per potermi ripromettere di nulla. Quel che posso bensì promettere a Vostra Maestà, si è di riferire esattamente i suoi sensi a Nostro Signore, affinchè possa egli determinarsi, come meglio giudicherà tanto su la spedizione a Parigi di un negoziatore, quanto su la conclusione di un trattato capace di dare la tranquillità a lui stesso ed alla chiesa, e capace altresì di soddisfare Vostra Maestà. — Partite dunque, e andate presto. In quindici giorni potete essere a Milano. Là vedrete il vicere, parlerete con quegli ecclesiastici, e vi persuaderete col fatto, quanto siano essi contenti dei vantaggi che io ho lor procurato; e quindi anderete a Roma per riferir tutto a Sua Santità, e ditele che mi avete parlato nel palazzo del re di Prussia. — Vostra Maestà mi fa correre con troppa sollecitudine, specialmente in questa stagione. Io non sono più giovane, torno a dire, ed ho delle indisposizioni di salute. — Come? Mi par' anzi che siate giovane e forte. — Sire, gli risposi, l'apparenza qualche volta inganna; non si è più giovane a 51 anni, e coi capelli ormai tutti canuti. — Non dico, concluse egli, che dobbiate fare il corriere, ma desidero che la cosa si sbrighi.

Ecco ad un dipresso tutto il colloquio avuto da me con Sua Maestà Imperiale, che io ho procurato di ritenere, e di riferire con quella maggior precisione, che la mia memoria ha potuto permettermi. In generale mi è sembrato che l'imperatore fosse mal' impressionato di Roma, e che fosse pur persuaso, non so su qual falso fondamento, che la mia dimora in Dresda tendesse a mantenere delle segrete relazioni colla Russia, e ad intrigare a danno della Francia. Il tuono che Sua Maestà prese meco dopo l'esordio, direm così, un po' brusco del suo discorso, fu quasi sempre familiare, dandomi tutta la libertà di parlare e spiegar con franchezza i miei sentimenti. Molte più cose avrei potuto dire che non dissi, ben lo conosco; ma la sorpresa cogionatami dall' improvvisa chiamata e l'incertezza dell' oggetto che aver potesse, avean fatto preventivamente vagar le mie idee su mille oggetti, frastornandole dal fissarsi sul vero. Oltre di che, la celerità stessa, con cui Sua Maestà accumulava alcune volte le obbiezioni e i concetti, faceva che io ne perdessi il filo, e mi fosse poi più difficile il ripigliarlo per applicarvi le risposte convenienti e quelle riflessioni che avrei voluto esternargli. Comunque sia, Sua Santità dee persuadersi che, se vi è stato difetto, può esser quello della mia poca entità, non mai della buona mia volontà.

ANALEKTEN.

1.

Die angebliche Origenes-Handschrift Nr. 890 der Bibliothek von Troyes.

Von

Prof. Lic. Dr. **Bratke** in Bonn.

Als ich bei Gelegenheit meiner Rezension von Koetschau's Ausgabe der Schrift des Origenes gegen Celsus ¹ nachforschte, ob von diesem Hauptwerk des großen Alexandriners vielleicht eine altlateinische Übersetzung existiere, fiel mir der Cod. Nr. 890 der Bibliothek von Troyes ² auf, welcher aus Clairvaux stammt und eine exegetische Schrift des Origenes über das Evang. Joh. enthalten soll. Auf meine Bitte wurde mir derselbe einige Zeit nach Bonn geliehen. Es ist eine sehr saubere Handschrift des 12. Jahrhunderts in kleinem Folioformat, zu deren Einband ein etwa gleichalteriges, jetzt zum größten Teil überklebtes lateinisches Manuskript verwendet worden ist. Der von fol. 126 ¹—137 ¹ reichende, angebliche „Tractatus Origenis super Johannem“, vielleicht derselbe, welchen Vincenz v. Beauvais ³ meint, erwies sich mir schon beim ersten Durchlesen als eine Homilie über den Prolog des 4. Evangeliums, in welcher Arianer und Manichäer bekämpft werden. Die den Anfang auszeichnende Empfehlung der kontemplativen Lebensweise, aber auch manche spätere Parteen und die

1) In Luthardt's Theol. Litteraturblatt, Jahrg. 1899, Nr. 48/49.

2) Catalogue général des manuscrits des Bibliothèques publiques des départements, T. II (Paris 1855), p. 369.

3) Vgl. Harnack u. Preuschen, Gesch. d. altchristl. Litt. I (1893), S. 336.

Anführung eines Wortes des Pseudoareopagiten, welcher mit dem Beinamen „der Große“ geehrt wird, deuteten auf mystische Kreise als Entstehungsort des Traktats hin. Und da außerdem der Verfasser einerseits die hieronymianische Bibel benutzt, andererseits durch sein Zurückgehen auf den griechischen Grundtext als Kenner der griechischen Sprache sich zeigt, so lag die Vermutung nahe, daß diese kühne und geistreiche Auslegung einer schwierigen Schriftstelle, über deren bloßes Anfangswort ein Goethe nicht hinaus kam, das Werk jenes Glanzgestirns des 9. Jahrhunderts und Vermittlers der pseudo-areopagitischen Schriften an das Abendland, des Johannis Scotus Erigena sei. In der That ist der Traktat identisch mit der zuerst von Ravaisson¹ und zwar aus der Bibliothek von Alençon herausgegebenen Omelia Johannis Scoti translatoris Gerarchie² Dionisii, die Taillandier³ und Floss⁴, letzterer mit einigen Emendationsversuchen, nachgedruckt haben. Ravaisson beschreibt den von ihm benutzten Codex nicht näher, weder da, wo er den Text mitteilt, noch S. 246—265, wo er ein summarisches Verzeichnis der Handschriften von Alençon liefert. Aber durch H. Omont⁵ wissen wir, daß der dem 12.—13. Jahrhundert angehörende Cod. Nr. 149 von Alençon in der That diese Homilie enthält. Aus Ravaisson's Druck kann man jedoch auch ersehen, daß sie mangelhaft ist. Mag man auch manche Fehler seiner Edition auf Rechnung des Druckes setzen, so bleibt doch eine Reihe von Stellen übrig, wo er deshalb keinen lesbaren Text darbieten konnte, weil in seiner Vorlage die Überlieferung der hochfliegenden Gedanken des Philosophen getrübt ist. Da kommt es uns sehr erwünscht, daß nun eine zweite Handschrift bekannt wird, welche zwar auch ihre Schwächen hat, die aber nicht nur mindestens ebenso alt wie jene und, wie die Varianten zeigen, von der ersten unabhängig⁶ ist, sondern mit Hilfe deren sich auch fast alle Schäden des gedruckten Textes heilen lassen. Bei dieser Sachlage beschäftigte mich eine Zeit lang die Frage, ob es sich nicht empfehle, von dieser Homilie, welche man die reifste Frucht der wissenschaft-

1) M. F. Ravaisson, *Rapports ... sur les Bibliothèques des départements de l'ouest* (Paris 1841), p. 334—355.

2) = *Hierarchiae*.

3) M. Saint-René Taillandier, *Scot Érigène* (Strasbourg 1843), p. 299 sqq.

4) H. J. Floss, *Joannis Scoti Opera*. Paris 1853 (= Migne, *Patrol. lat.* Tom. 122, Sp. 283 ff.).

5) *Catalogue général des manuscrits des Bibliothèques publiques de France. Départements.* (Neue Ausgabe.) T. II (Paris 1888), p. 529.

6) Die Verderbnis beider an der Stelle S. 344, 12 weist auf einen Mangel des Archetypus zurück.

lichen Arbeit des Scotus genannt hat und die jedenfalls zu dem Gehaltvollsten gehört, was über Ev. Joh. 1, 1—17 geschrieben worden ist, eine kritische Separatausgabe zu veranstalten, zumal eine neue Gesamtausgabe seiner Werke noch lange nicht in Sicht ist. Allein es scheint, daß das handschriftliche Material der Homilie nicht so selten ist, als man meint. Wenigstens im Codex Nr. 1398 der Bibliothek zu Rouen (saec. XII) steht sie ebenfalls, und der Codex Nr. 505 (saec. XIII)¹ derselben Bibliothek enthält ein Fragment von ihr. Man darf also hoffen, daß bei eingehenderem Suchen² sich auch noch weitere Textzeugen finden lassen. Weil von demselben gegenwärtig meine Mitarbeit an der Wiener und Berliner Kirchenväterausgabe mich abhält, so begnüge ich mich hier damit, die Abweichungen der Handschrift in Troyes (= T) von dem bei Ravaisson gedruckten Text des Codex von Alençon (= A) zu notieren. Die Interpretation, die kleinen Anfangsbuchstaben, die gewöhnlichen Abkürzungen, ferner Orthographisches wie *ci* = *ti* (z. B. *tercium*), *e* = *ae* und *oe*, *i* = *y*, *u* = *v*, *archana* = *arcana*, *nanque* = *namque*, sodann Wortverbindungen wie *siquidem*, *inperpetuum* sind in der Regel bei der Kollation nicht berücksichtigt. Während A die Grundform *spiritualis* zu haben scheint, lassen die Sigla in T (*spīal*, *spīal* und *spīal*, *spīal*) auch die Form *spiritalis* zu. Manche Lesarten in T z. B. *a fide* (irrtümlich für *ad fidem* S. 345,8) oder *fantasia* (= *phantasia* S. 344,14) deuten darauf hin, daß der Text diktiert wurde.

Überschrift in T: *Initium sancti evangelii secundum Johannem. In principio erat verbum et verbum erat apud deum et deus erat verbum, et reliqua. Tractatus Origenis super Johannem.*

S. 334: 3 *aera* A, *aerem* T. 4 *aethera* A, *ethra* T. 8 *fun-
giunt* A, *functiunt* T. 9 *f. cum post — excedant* steht in T hinter *relinquunt* und vor *supervolat* (Z. 10); *quae vero — relinquunt* folgt also sofort nach *sensum* (Z. 9). 12 *ac* A, *vel* T. 14 *extraque* A, *extra* T. 15 in *arcana* A, nur *archana* (!) T.

S. 335: 3 *Ebreum* A, *hebreum* T. 4 *est Johannes* A, nur *est* T. 4 *cujus* A, *cui* T. 4 *oīexapicato* A, *ω y. exapycato* T. — Floß emendiert *ὁ ἐξαπίκτο*. 5 *latine vero* A, nur *latine* T. 8 *f. tanta ac talis est donata* A, *talis ac tanta ponata est* T. 13 *dixisse, ea* A, *dixisse. Quare? ea* T. 16 *de-*

1) Siehe den angegebenen Catal. gén., T. I (Paris 1886), p. 382 et 111.

2) Ein gutes Hilfsmittel hierfür bietet die Übersicht über die lateinischen Origenes-Handschriften, die Preuschen a. a. O. S. 394—403 giebt. — Genauerer Prüfung bedarf auch die anonyme *Expositio initii Evangelii sec. Joannem* in dem oben angegebenen Katalog der Bibliothek von Troyes S. 1001 f., Nr. 2405.

cumbebat A, recumbebat T. 18 mandatorum divinatorum A, divinatorum mandatorum T. 23 occultatur A, obcaecatur T. 27 densissima A, densitate litterae T.

S. 336: 2 operum A, apicum T. 4 primo A, primum T. 5 sicut A, sic T. 6 fidei symbolum A, fidei est symbolum T. 10 itaque A, quidem T. 10 deum et hominem A, deum hominem T. 11 cognovit et ait A, cognoscens et dicens T. 18 virtute A, virtuti T. 21 mysteriorum A, fehlt T. 25 f. contemplatio veritatis A, veritatis contemplatio T. 26 per se absolutum A, per se ante carnem absolutum T.

S. 337: 1 Spirituale A, Sp̃italem T. 1 petatum A, aquilam T. 2 theologum, omnem A, theologum, quia omnem. 2 visibilem et invisibilem A, nur visibilem T. 3 tranat A, penetrat T. 3 deificatum A, deificatus T. 4 deificantem A, se deificantem T. 5 coelum, sed A coelum, in paradysum, sed T. 5 ultra A, super T. 5 ff. coelum (das zweite) — paradysum (Z. 7) A, coelum et paradysum T. 7 f. creatum paradysum A, creaturam et paradysum T. 8 f. transgreditur naturam A, naturam transgreditur T. 9 tertio coelo A, tertium coelum T. 10 verba ineffabilia A, nur verba T. 12 omnium A, auium T. 13 libuit A, licuit T. 23 non prius A, nur non T. 23 quam A, priusquam T. 27 participationem A, participatione T.

S. 338: 4 trinitatis et unitatis A, nur trinitatis T. 12 erat verbum A, verbum erat T. 15 est sum, unde inaequaliter A, est sicut unum inaequaliter T. 20 ergo est A, est ergo T. 21 diceret A, diceretur T. 21 sanum A, sanus T. 22 dixerit A, dix̃ T. 28 quopiam A, quempiam T. 29 cogitatio A, contagio T. 29 verbum A, verbum videlicet T.

S. 339: 1 deum A, deo T. 4 f. verbum — voluisse A, verbum sed aliud voluit T. 9 quid A, quod T. 10 οὗτος A, atos T. 11 id est A. 1. (= id est) T¹. 12 deum A, ad deum T. 12 Θεὸς et λόγος apud A, theos et logos, deum et verbum apud T. 14 f. deum — Hic A, nur deum. Hic T. 18 f. Et quid est omnia A, Et quidem quomodo omnia T. 24 generationem quippe dei ex A, generationem dei verbi ex T. 25 irreserabile A, inreserabile T.

S. 340: 6 est me A, me est T. 7 inquam A, inquit T. 8 verbum A, filium T. 9 coaeterna est A, est coaeterna T. 13 non — concreatum. Et A, non ante autem factum, non platum (= praelatum), sed concreatum. Et T. 16 [inter] A, inter T. 18 pronuntiatum Verbum, ea A, pronuntiatum filium et ea T.

1) Zu dem Siglum .1. vgl. Ch. Reusens, *Éléments de paléographie* (1899), p. 122 und Ces. Paoli, *Die Abkürzungen in der lat. Schrift des Mittelalters*. Deutsch von K. Lohmeyer (1892), S. 5.

24 aut A, fehlt T. 26 theologiae A, praedictae theologiae T. 27 se A se omnia T.

S. 341: 2 *χωρίς αὐτοῦ* A, *xwpycaytoy* T. 5 *ἀνευ*, sed *χωρίς* A, *aney*, sed *xwpix* T. 6 propterea dixi A, propterea extra dixi (dixi ist wohl in dixit zu emendieren) T. 11 ipso A, illo T. 12 evangelistes A, evangelista T. 13 deo loquente, in A deo loquentem et in T. 14 Sancti Spiritus A, nur Spiritus T. 15 f. enim qui loquitur, in verbo quod loquitur necessario A, enim quod loquitur necessario T. 16 proflat A, perflat T. 17 et semel et A, et semel T. 17 f. genitum A, unigenitum T. 19 astruxit A, astruit T. 22 rogatus de iis A, interrogatus de his T. 23 quid A, que (= quae?) T.

S. 342: 1 duo A, duos T. 2 eadem A, ea T. 11 sunt ea quam ipse est A, sunt. Itaque ipse est T. 14 in ipso unum A, nur unum T. 16 f. coelum et terra A, coelum, terra T. 17 quaecunque A, quae T. 22 iis A, his T. 25 mundi hujus sensibilis A, hujus sensibilis mundi T. 27 mundi A, mundo T.

S. 343: 1 fructuum A, fructicum T. 2 continetur A, simul continetur T. 2 pulchra formarum A, formarum pulchra T. 5 linearum numerus A, numerus linearum T. 11 f. ipso enim A, nur ipso T. 13 Dionysius Areopagita A, Dyonisius Ariopagita T. 21 omnium A, hominum T.

S. 344: 1 deum A, dei T. 1 iis A, his T. 1 nil A, nichil T. 2 declarabit A, declarat T. 3 f. omnia. In omnibus enim quae sunt, quicquid est, ipse est A, omnia in omnibus quae sunt, et quicquid est ipse est T. 12 cognitionibus particeps fieri valenti seipsum A, cognitionis participem fieri voluit et seipsum T. Der Text von T wird festzuhalten sein doch unter Verbesserung des voluit et in das Wort volentem. 14 phantasia A, fantasia T. 15 unitatem A, unitate T. 17 hominum A, hominum est T. 20 revelavit A, reservavit T. 22 Isaiam A, Ysaïam T. 29 f. corporeum — illuminat A, nur corporeum illuminat T.

S. 345: 1 ortum ex virgine lux in A, ortum exurgit lux et in T. 3 veluti A, videlicet T. 5 eos qui in obscurissimis adhuc A, in eos qui adhuc in obscurissimis T. 8 a fide A, ad fidem T. 9 tendens A, trahens T. 9 cordium A, corda T. 11 est enim A, nur est T. 12 eorum, et A, nur eorum T. 13 moralis A, moralis est T. 17 se A, semet T. 20 substantia A, substantia est T. 21 sapientiae A, sapientiae est T. 21 f. solari radio A, solares radios T. 28 vestri patris A, patris vestri T.

S. 346: 11 continendo A, custodiendo T. 12 omni A, omnis T. 16 quid A, quis T. 17 aquila A, aquilam T. 18 sublimissimo vertice hat auch T. 18 f. lenivolatu descendens A, levi volatu descendentem T. 19 coelo spiritualis A, coelo in terram spiritalis T. 20 relaxat A, demittentem T. 25 Ethice A, eoyrij T. 25 Circa

quas, historiam dico et A, Circa quam et T. 27 Quam A, Quam vero T. 28 Physicen A, *Φυσικαμ* T. 28 Extra haec omnia A, Extra autem omnia T. 28 f. ille igneusque ardor empyrii coeli A, ille ignis usque ad ardorem priij coeli T. 30 divinae A, et divinae T.

S. 347: 1 f. Magnus itaque theologus A, Magnum itaque theologum T. 2 in A, qui in T. 5 ante incarnationem A, ante de incarnatione T. 6 in A, ad T. 7 f. deo — Joahnnem A, nur deo. Johannes Johannem T. 10 f. historiam — illum A, nur historiam, illum T. 12 homo A, fehlt bei T. 13 fuit A, fehlt bei T. 14 discerneret A, ostenderet T. 15 f. homine — venit A, homine divinitatem et humanitatem coadunante, qui venit T. 20 emittit A, mittit T. 21 humani generis A, generis humani T. 22—24 Domini — transiturus A, Domini homo fuit transiturus T. 25 gratiam; quem praecurrit A, gratiam qua praecurrit T. 28 quod A, quem T. 28 missio ejus praecursio ejus, clamans A, missio ejus, quem praecursor clamans T.

S. 348: 1 regi regum fieri praecursorem A, ut regis regum fieret praecursor T. 1 f. manifestatorem, et in spiritualementem A, manifestator et sp̄ialem T. 2 baptizatorem A, baptizaturus T. 3 testatorem A, testaretur T. 4 f. de lumine, de Christo A, nur de Christo T. 5 testimonium ejus A, nur testimonium T. 8 *ἐμπεροσθέν μου* A, emerostenmoy T. 15 subaudi et sic A, subaudis ac sic T. 16 missus est steht in T erst hinter lumine. 20 lumen accepit. Gratia A, accepit lumen sed a gratia T. 21 eo A, quo T. 25 f. omnibus quae A, omnibusque T. 26 lucent A, fehlt bei T. 28 mundum A, hunc mundum T. 29 f. subsistentem — ante A, nur subsistentem, ante T.

S. 349: 3 morabitur A, ambulat T. 3 aeternae A, fehlt bei T. 5 mundum A, hunc mundum T. 5 Et — quis A, Et quidem venientem. Et quis T. 7 iis qui A, his que (= quae?) T. 12 erat spiritualis A, *ἐ σπ̄αλ* T. 13 procreatis hat auch T. 13 mundus A, non mundus T. 15 regio A, non regio T. 17 et ex veri luminis A, et ab aeterni luminis T. 17 elimitans A, eliminans T. 18 iis A, his T. 19 f. illuminat A, illuminant T. 20 mundum A, hunc mundum T. 20 iis A, his T. 21 generationem A, regenerationem T.

S. 350: 4 visibilem A, sensibilem T. 6 et A, fehlt bei T. 6 condita A, conditum T. 7 erat. Idem subsistit A, erat id est subsistit T. 9 dum loquitur, desinit vox A, dum loqui cessat, vox T. 10 cessarit A, cessaverit T. 10 verbi A, verbum T. 11 substiterit A, subsistet T. 14 sensibili solummodo A, solummodo sensibili T. 18 et invisibilium A, fehlt bei T. 20 erat A, subsistit T. 22 f. debemus — mundum A, debemus evangelistam quater mundum T. 23 f. debemus A, oportet nos T. 27 invisi-

bilibus A, visibilibus T. 29 proportionem A, portionem T. 29 tamen erat verbum et A, tamen verbo et T. 30 cognitionem A, agnitionem T.

S. 351: 1 f. ad cognitionem invisibilium A, fehlt bei T. 3 habet A, fehlt bei T. 7 animam A, et animam T. 7f. ornatum A, ornamentum T. 11 T hat nicht creatura sondern nur omnis. 12 velut A, veluti T. 19 homo A, fehlt bei T. 19 neque ante humanationem A, neque inhumanationem T. 20 humanationem A, inhumanationem T. 22 vocantem A, vocantem se T. 23 deificantem A, deificantem se T. 23 recipientem A, recipientem se T.

S. 352: 1 rationalis A, rationabilis T. 3 Dominum sui A, dñm suum T. 9f. se, videlicet credentibus A, se videlicet, et credentibus T. 10f. Christum. Arriani A, Christum, sed non credunt in nomine ejus. Arriani A. 12 Ὁμοούσιον A, Homo usyon T. 13 ἐτεροούσιον A, epoy sien T. 15 recipere A, accipere T. 19 voluntate A, voluptate T. 20 voluntate A, voluptate T. 20—22 In — sunt A, fehlt bei T. 23 est, non A, est, cum T. 25f. conflilitatem A, conflitatem T. 26 voluntate A, voluptate T. 27 voluntate A, voluptate T. 27 viri A viri, sed ex deo nati sunt T. 29 foemineum A, femineum T.

S. 353: 3 iis A, His T. 13 Verbum A, fehlt bei T. 13 factum est A, est factum T. 20 humanati A, inhumanati T. 23f. Ierusalem A, irlm T. 24 Filium A, Filium suum T. 24 dicentem A, dicendo T. 25 iterum A, amplius T. 26 Hosanna A, osanna T. 26 David A, dd T. 28 clausis januis intravit A, clausis intravit januis T.

S. 354: 2 vidisti gloriam ejus A, gloriam ejus vidisti T. 3 periodi A, fehlt bei T. 8f. caput — universae A, caput est ecclesiae et universae T. 10 sanata et restaurata A, restaurata et sanata T. 13 quoniam A, quando T. 14 nos omnes A, omnes nos T. 15 gratiam fidei A, gratiam deificationis et ¹ sanctificationis gratiam fidei T. 17 Sanctus — et A, Spiritus nanque sanctus quoniam distributor est et T. 20f. spiritus Domini A, fehlt in T. 22 replebit A, replevit T. 25 ejus A, fehlt bei T. 26 homo et deus A, deus et homo T. 28 donationum A, donationis T.

S. 355: 2 sic A, sicut T. 3 Moisen A, Moysen T. 6f. esse implexam; sic A, esse, sicut T. 7f. habitat steht bei T hinter

1) et ist nicht sicher; das betreffende Zeichen sieht aus wie ein t und steht samt dem folgenden sanctificationis über deificationis; vgl. S. 354, 24f. und bei Reusens a. a. O. S. 104 die Sigla von et im 14. Jahrhundert.

corporaliter. 12 prophetium A, prophetiarum T. 13 Sancto Spiritu per A, Spiritu Sancto in T.

Die Homilie bildet den Schluss des Codex; den größten Teil desselben (von fol. 1—126¹) füllt der pseudo-origenistische Kommentar zum Buche Hiob aus, den man bei Lommatzsch Bd. XVI unter den unechten Werken des Origenes gedruckt findet. Anfang und Schluss stimmen mit dem gedruckten Text überein, und auch nach den sonstigen Stichproben, die ich gemacht habe, scheint der letztere dem handschriftlichen sehr nahe zu stehen. Meiner Vermutung, dass auch dieses Werk von Scotus Erigena herrühren und der falsche Verfassernamen durch Verwechselung von Jerugena oder Erigena mit Origenes entstanden sein könnte, hat sich mir auf die Länge nicht bewährt. Denn der Zeitgenosse des 9. Jahrhunderts citirt, wie nicht anders zu erwarten ist, nach der Vulgata. Der Bibeltext des Com. in Hiob aber ist ein anderer als derjenige des Hieronymus. Es kommen noch hierzu die Argumente, welche Erasmus und Huetius, jeder in seiner Weise für den lateinischen und zwar arianischen Ursprung des Kommentars geltend gemacht haben ¹. Preuschen ² erinnert daran, dass Erasmus das Werk dem Maximinus zuschreibt. Es ist dies jener aus Wulfilas Schule hervorgegangene Gegner Augustins, über dessen Bedeutung uns neuerdings F. Kauffmann ³ aufgeklärt hat. Kauffmann will bekanntlich das Opus imperfectum in Matthaeum, welches unter die Werke des Chrysostomus geraten ist, als ein Werk Wulfilas nachweisen. Da ist es nun interessant, zu sehen, dass schon Erasmus (Opera VIII, 433) die Verwandtschaft desselben mit dem Com. in Hiob erkannt hat.

1) Vgl. Erasmus, Opera VIII, 1706, Sp. 432ff. und Huetii Origenianorum appendix bei Migne, Patr. graec. XVII, 1273 ff.

2) a. a. O. S. 389.

3) F. Kauffmann, Texte und Untersuchungen zur altgermanischen Religionsgeschichte, 1. Band, 1899.

2.

Thomas Becket in süddeutschen Kalendern.

Von

Eb. Nestle in Maulbronn.

In dem von Reuter verfaßten, von Mirbt überarbeiteten Artikel Becket der Protestantischen Realencyklopädie (² 2, 199—204, ³ 2, 506—510) fehlt eine Angabe darüber, daſs und wann Thomas Becket heilig gesprochen wurde. Ich stiefs auf diese Lücke, weil im württembergischen Urkundenbuch, Bd. VI, S. 277 der Tag des Bischofs Thomas mit dem des Apostels verwechselt wurde. Das Datum einer in Salem 1266 in crastino Thome episcopi ausgestellten Urkunde ist dort auf den 22., statt auf den 30. Dezember aufgelöst. Unmittelbar darauf folgt unter Nr. 1887 eine Urkunde aus Meran, die im selben Jahr in die Thome Canturiensis ausgestellt wurde¹. Da es lehrreich ist, dem englischen Erzbischof so frühzeitig in süddeutschen Kalendern zu begegnen, erlaube ich mir diesen Hinweis.

1) Auch schon in Bd. V desselben Werks kommt eine im Domchor in Augsburg 1258 „IIII^o Kalendas Januarii die sancti Thome Cantuariensis archiepiscopi“ ausgestellte Urkunde vor.

3.

Zur Biographie des Joh. Dölsch aus Feldkirch (gest. 1523).

Von

Lic. Dr. Fr. Kropatscheck in Greifswald.

Zur Lebensgeschichte dieses Wittenberger Professors und Domherrn, der in jüngster Zeit mehrfach die Aufmerksamkeit der Reformationshistoriker auf sich gelenkt hat, vermag ich noch einige Nachträge zu liefern, hauptsächlich durch die Güte des Herrn Prof. D. Dr. Nikolaus Müller. Ihm verdanke ich zunächst die Mittheilung folgenden Briefes ¹:

Hans von Taubenheim an Kurfürst Friedrich den Weisen.
Torgau, 2. Okt. 1524.

[Adresse weggelassen.] „Der custos, Doctor Johan Döltzsch von Feltkirchen, ist vorgangenes jars, Anno Domini im xxij, am abent Marie Magdalene gestorben, das corpus gelt, so vil das vff drey viertel jar außgetragen, hat man seyner frawen vnd freuntschaft gelassen, so bleybet vff negstkunfftig Michaelis eyn gantz vnd eyn viertel jar von dem eynkomen berurter prebenden zuuorrecken, damit E. churf. g. auch gnediglich zukeren vnd zeuwenden haben.

Zu diser prebenden hat der probst zu Cloden jerlich 1 fl geben sollen, dafur eyn lection hat gelesen sollen werden, die hat er in ander halben jaren nicht entricht, stunden also hynderstellig lxxv fl, daon gehoreten xxv fl berurten Feltkirchen seligen frawen, oder freuntschaft, xvij fl seynen capellan, welche das capitel außlegt vnd xxxij fl E. churf. g. oder weme E. churf. g. die wollen zuwenden lassen.“

Daraus geht hervor, dafs Dölsch verheiratet gewesen ist. Um so interessanter wird sein Abfall von der Sache des Evangeliums, als Luther in Wittenberg die Messen abschaffte und bei den Domherren hartnäckigen Widerstand fand. Dölsch ist geradezu

1) Weimar, Ernest. Ges.-Arch. Reg. O, p. 91 AA², 21; vgl. meine Dissertation über Joh. Dölsch, Greifswald 1898.

ein Typus für manche akademische Anhänger der Reformation, die der Mut verlies, angesichts der Konsequenzen, die Luther aus der neuen Erkenntnis zog. Überraschen kann uns seine Heirat nicht, wenn wir an die tapferen Thesen über die Mönchsgelübde denken, die er am 3. Januar 1522 verteidigen liefs (abgedruckt bei Kolde, Z. f. K.-G. XI, S. 458 f.). Aber wir erhalten einen neuen konkreten Zug für sein Lebensbild, der uns zeigt, wie nahe er thatsächlich der Reformation stand. Da er 1523 gestorben ist, so gehört seine Heirat vielleicht zu den frühesten ihrer Art. Die seines Landsmannes und Freundes Bartholomäus Bernhardi aus Feldkirch war es ja, die 1521 so großes Aufsehen erregte und lange Zeit fälschlich für die erste Heirat eines evangelischen Predigers angesehen worden ist¹.

Der Brief bietet uns ferner ein neues Datum für den Todestag. Spalatin (bei Mencken II, 625) giebt an: Fer. IV. post Mar. Magd.; Luther meldet ihn Ende Juli 1523 ohne näheres Datum. Da Mariä Magdalenä (22. Juli) selbst auf einen Mittwoch fiel, löste Enders (Luthers Briefwechsel IV, 187) das ungewöhnliche Datum auf als: Mittwoch, den 29. Juli. Dies Datum wurde bisher allgemein acceptiert, auch ich fand nichts dagegen einzuwenden. Taubenheims Angabe aber: „am Abend Mariä Magdalenä“ ist damit unvereinbar. Wenn sein Brief auch erst über ein Jahr später geschrieben ist, so macht er doch durch seine vielen Zahlen den Eindruck, als ob ihm genaue Angaben zu Grunde liegen. Auf jeden Fall fordert er zu erneuter Prüfung auf. Diese führt fast unabweisbar zu einer Bestätigung der Angaben Taubenheims. Spalatin läßt auf die Eintragung: Fer. IV. post Mar. Magd. die nächste folgen: Feria V. postridie Mar. Magd. Das wurde bisher nicht bemerkt. Die erstere geht also auf Mariä Magdalenä selbst. Statt „post“ ist wahrscheinlich zu lesen „die Mar. Magd.“. Der Todestag ist der 22. Juli 1523.

Als beste Schreibung seines Namens empfiehlt sich immer mehr „Dölsch“, wenn man die Berichtigungen, die Köstlin im 4. Heft seiner Baccalaurei und Magistri bringt, berücksichtigt. Hierher gehört Köstl. IV, 31 „Doelsch“ statt Doelsth (Köstl. I, 4) und IV, 33 „Döltz“ statt Dölth (I, 28). Auch seine Druckschrift gegen die Löwener trägt den Namen „Dölschius“; ebenso lautet seine letzte Unterschrift, die er am 4. März 1523 im Messestreit gab: „Dölsch Custos“. (Weim. E. G.-A. Reg. O. Nr. 225). Der Name Johannes Piliatoris (= Huter), der bei den Immatrikulationen und philosophischen Promotionen sich findet, verschwindet seit 1506 gänzlich. Vielleicht steht dies Aufgeben des Namens im Zusammenhang mit dem Hohn, den die Verfasser

1) Litt. darüber S. 11 f. m. Diss.

der Epist. obscur. vir. (II, 16) über einen „Magister Johannes Pileatoris“ ausgießen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß unser Dölsch damit gemeint ist ¹.

Oft liest man in den Akten der Universität Wittenberg noch später den Namen „Feldkirchen“. Alle diese Notizen sind zu beziehen auf den Professor Johannes Bernhardi aus Feldkirch, mit dem Dölsch häufig verwechselt worden ist. Johannes ist ein jüngerer Bruder des Bartholomäus Bernhardi (S. 8—13 m. Diss.) ².

Zu Dölschens Vorlesungen und Einkommen fand Prof. Nik. Müller in Weimar noch folgende Ergänzungen:

Reg. O, pag. 113 QQ, Nr. 5: „Magister Feltkirch list aus vormugen seiner prebenden fru umb vij uhr In phisica“.

Reg. O, pag. 113 QQ, Nr. 5: „Feltkirchen lehen hat xlv gulden, Nemlich xxv gulden zu weysenfels vnd xx fl aus der camer, bisolang das lehen zu libenwerde, welchs der thumbrey, die feltkirchen hat, eingeleybt, sich vorledige und zu falle kome“ (21. Sept. 1517.)

Reg. O, pag. 91 AA^a, Nr. 44: „v fl Magister Joannes Doelsch von der Lectionn philosophia libros de anima“ (1520, nach 31. Mai).

1) Prof. Dr. C. Wendeler in Steglitz machte mich auf diese Stelle aufmerksam, die dann aus den Epist. obsc. vir. in die Werke Fischarts übergegangen ist; z. B. Practic (1574), Bl. J 6^b: „wie Johan. Pileatoris reitmisirt: Salutes vobis plures | quam Polonia fures“; und Gargantua (1575), Bl. N 4^a: „wie Magister Pileatoris in tertia sui spricht: Quamvis arte nates, tamen apparent tibi nates.“ Wann schon schwimmest nach der art | sicht mann dir doch den Ars.“ Nach Ebert, Bibl. Lexicon, Nr. 6830, erschien der zweite Teil der Epp. obsc. vir. im Jahre 1517 (Böcking, Hutteni opp., suppl. II, 6). Böcking (Suppl. II, 657) denkt freilich an eine andere Person. Fernere sehr interessante Mitteilungen Prof. Wendelers über jene Spur in Fischarts Werken an dieser Stelle abzdrukken, würde zu weit führen. Er fordert auf, nach einer akademischen Scherzrede zu suchen. Das „in tertia sui“ deutet auf eine solche Scherzrede hin, wie sie Zarncke, Deutsche Universitäten im Mittelalter I (Leipzig 1857), S. 49 ff. mitgeteilt werden; vgl. hier S. 62. 97. 113: Prima . . . Secunda . . . Tertia.

2) Vgl. z. B. über seine philosophischen Vorlesungen den Anschlag am schwarzen Brett, der zum Begräbnis der Witwe einlädt: Scriptorum publice propositorum . . . in Acad. Witt. . . , T. I, Wittemb. 1560, Bl. y 3 (18. März 1551. Mitteilung von Herrn Prof. D. Haufsleiter). Hierher gehört auch der Kommentar: D. Erasmi Roterod. de duplici copia verborum et rerum libri duo, cum commentariis M. Veltkirchii. Haganoae, apud Petrum Brubachium 1534, mit einem als Vorwort abgedruckten, für den eben verstorbenen Feldkirch schmeichelhaften Brief Melanchthons an den Drucker (Corp. Ref. II, 784). Andere Ausgaben Basel 1542, Leipzig 1547.

Über den Verlauf des Messestreites und Dölschens Rolle darin hat W. Köhler in der D. L. Z. 1899, Sp. 868 ff. wertvolle Ergänzungen gebracht, denen ich im wesentlichen zustimme.

Damit dürften, falls nicht umfangreiche neue Materialien ans Tageslicht gezogen werden, die Akten über diesen Mann aus Luthers näherem Bekanntenkreis vorläufig beisammen sein. Luther hat seinen frühen, plötzlichen Tod für ein Gottesgericht erklärt. Dafs Dölsch mit warmen Worten öffentlich für seine Lehre eingetreten war und zusammen mit ihm den päpstlichen Bann auf sich genommen hatte, hinderte Luther nicht, hart über den zaudernden Kollegen zu urteilen. Wir halten Dölschens Leben jetzt besser für ein tief tragisches.

4.

Miscelle.

Zu Tschackert, Daniel Greisers Bericht über Luthers Predigt, Erfurt, 7. April 1521.

Zeitschr. f. K.-G. XXI (1900), S. 137.

Tschackert schreibt, dafs Köstlin in seinem *M. Luther I*², S. 440 die Panik bei Luthers Erfurter Predigt zwar als Tatsache erwähne, aber die Quelle nicht citiere, aus der die Erzählung stamme. Er habe sie jetzt in Daniel Greisers Selbstbiographie von 1587 entdeckt. Aber er hat bei Köstlin doch nicht genau nachgesehen. Denn dieser citiert auf S. 800 zu seinem Bericht auf S. 440/441 u. a. „Krause H. E. Hessus I, 321 ff.“ und „Kampschulte Erfurt II, 95 ff.“. Bei ersterem S. 324 f. konnte Tschackert den Nachweis lesen, dafs schon Hessus in seinen Elegien, die Mai 1521 in Erfurt erschienen, den Hergang beschrieben hat, und bei Kampschulte findet er neben einer Erfurter Chronik und dem Bericht des Eob. Hessus eben Greisers *Historia* als Quelle genau angeführt.

G. Kaveran.


~~~~~  
Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.  
~~~~~


Noch einmal die Anfänge des Johanniterordens.

Von

D. Dr. G. Uhlhorn,

Abt zu Loccum.

In demselben Jahrgange dieser Zeitschrift, in der mein Aufsatz über die Anfänge des Johanniterordens abgedruckt war, erschien eine Notiz (VI, 309), in der mir vorgeworfen wurde, ich hätte den Artikel von Delaville le Roux in den Archives de l'Orient lat. I, 410 übersehen, „wo die von Saige nur angeführten Urkunden abgedruckt und um zwei Jahrzehnte später angesetzt werden“. Der Verfasser dieser Notiz kann schwerlich den Artikel in den Archives de l'Orient selbst vor Augen gehabt haben. Sonst hätte er mir diesen Vorwurf nicht machen können, denn die Urkunden, die hier zwei Jahrzehnte später angesetzt werden, sind gar nicht die, auf welche ich mich berufen hatte, sondern ganz andere. Vielleicht hat sich der Verfasser durch Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge, irre führen lassen, wo sich in den Quellen und Beweisen S. 545 die Angabe findet, die von Saige mitgeteilten Urkunden gehörten nach den Archives de l'Orient lat. nicht in die Jahre 1083—1085, sondern in den Anfang des 12. Jahrhunderts. Das ist aber ein Irrtum. Die Sache liegt so. Saige hatte außer den drei von ihm abgedruckten Urkunden aus den Jahren 1083—1085 noch andere erwähnt, die er in die Jahre 1080—1100 legt (Donation de Sanche, comte d'Astarac). Nur von den letzteren handelt Delaville le Roux in den Archives de l'Orient lat. von 1881 und weist nach, daß sie in eine spätere Zeit,

jedenfalls nach 1100 zu setzen sind. Für die erstgedachten Urkunden, und das sind eben die, auf welche ich mich berufen hatte, hält Delaville le Roux an der Datierung, die sie tragen, 1083, 1084 und 1085 fest und stützt gerade auf sie in seiner später 1885 erschienenen Schrift, „*De prima origine Hospitaliorum Hierosol.*“ seine Anschauung von den Anfängen des Ordens, die mit der von mir vortragenen ziemlich übereinstimmt.

Erst neuerdings ist Delaville le Roux zwar nicht an der Echtheit der Urkunden, wohl aber an der Richtigkeit der Jahreszahl, die sie tragen, irre geworden. In seinem großartigen Werke „*Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jerusalem* (Paris 1894)“ hat er sie zwar unter Nr. 12 — 14 aufgenommen, aber mit der Zeitangabe 1108 — 1110. Er beruft sich dafür auf einen Aufsatz von Edmond Cabié, „*Sur trois chartes Albigeoises concernant les Origines de l'ordre de S. Jean de Jerusalem*“ in den *Annales du Midi* III (Toulouse und Paris 1891), S. 145 ff. Auch Cabié sieht die Urkunden als echt an, er bestreitet nur die Richtigkeit des Datums. Seine Gründe sind folgende. In allen drei Urkunden wird als Bischof von Albi Aldegarius genannt. Nun läßt sich ein Bischof dieses Namens für die in Frage kommenden Jahre nicht nachweisen. Allerdings läßt sich auch nicht nachweisen, daß damals ein anderer Bischof gewesen ist, die Nachrichten über das Bistum Albi sind von 1083 — 1087 so lückenhaft, daß sich nicht sagen läßt, wer damals Bischof war. Aber 1079 wird ein Bischof Wilhelm genannt und derselbe Name kehrt 1087 — 1092 wieder und 1108 — 1110 erscheint in den Urkunden wirklich ein Bischof Aldegarius. Wollte man nun annehmen, daß 1083 — 1085 Aldegarius Bischof gewesen als Nachfolger eines Bischofs Wilhelm, so käme man zu dem auffallenden Ergebnis, daß kurz nach einander auf einen Bischof Namens Wilhelm einer Namens Aldegarius gefolgt sei, was mindestens unwahrscheinlich ist. Viel wahrscheinlicher ist die Annahme, daß der 1087 — 1092 nachweisbare Bischof Wilhelm derselbe ist, der schon 1079 vorkommt, und daß ebenso nur ein Bischof Aldegarius als Nachfolger

eben dieses Wilhelm regiert hat. Dann gewinnt man aber für diesen die Zeit von 1108—1110, und die Urkunden sind in diese Jahre zu legen. Cabié macht weiter geltend, daß in den Urkunden der Komthurei Rayssac, deren Herausgabe er vorbereitet, gegen 1108 ein Administrator des Ordens vorkommt, der zwar nicht Ancelinus aber Aicelinus heißt und der auch 1118 unter den Hospitalbrüdern von Saint-Gilles genannt wird. Er identifiziert diesen mit dem Ancelinus der Urkunden und schließt daraus ebenfalls, daß diese später zu setzen sind. Auch sonst lassen sich mehrere der in den Urkunden vorkommenden Persönlichkeiten nachweisen, aber alle erst 1105—1111. Man müßte, um die Jahreszahl 1083—1085 für die fraglichen Urkunden festzuhalten, schon annehmen, daß diese Persönlichkeiten 25 Jahre und darüber in ihrer Stellung geblieben wären, was wieder wenig wahrscheinlich ist. Endlich meint er, daß die Organisation des Ordens in den Urkunden bereits als so fortgeschritten erscheine, daß man ihre Entstehung in das 12. Jahrhundert verlegen müsse. Auch stehen die Schenkungen, falls sie den Jahren 1083—1085 angehören, gänzlich isoliert da. Erst 15—20 Jahre später begegnen uns ähnliche Schenkungen. Wie sollte man es sich erklären, daß die dem Spital zugewandte Gunst der Gläubigen 15 bis 20 Jahre verschwunden wäre, um dann wieder aufzuleben?

Niemand wird leugnen, daß die von Cabié für seine Ansicht beigebrachten Gründe sehr gewichtig sind. Aber immerhin steht ihnen die Thatsache entgegen, daß die Urkunden selbst die Jahreszahlen 1083—1085 enthalten. Zwar sind die Originalurkunden nicht mehr vorhanden, sondern nur Abschriften, oder richtiger eine Abschrift aller drei Urkunden von derselben Hand, aber eine Abschrift, die Cabié selbst als „*presque contemporain des originaux*“ bezeichnet. Wie will man da den Fehler in den Jahreszahlen erklären? Eine Fälschung ist kaum anzunehmen, da für eine solche ein Grund auch nicht einmal vermutungsweise zu erkennen ist. Ein Irrtum oder ein Versehen ist bei einem fast gleichzeitigen Abschreiber auch schwer denkbar. Delaville le Roux scheint auch jetzt noch nicht zu einem völlig sicheren Urteil ge-

kommen zu sein. Er läßt im Abdruck der Urkunden im Cartulaire die Zahlen 1083—1085 stehen, setzt aber in der Überschrift 1108—1110. Er bezieht sich sonst lediglich auf Cabié und fügt nur hinzu: „Il convient de remarquer, que les actes du premier tiers du XII. siècle, surtout ceux, qui intéressent les établissements des Hospitaliers dans la grand-prieuré de Toulouse, offrent souvent dans la façon, dont ils sont datés, des anachronismes et des erreurs, qui nous signalerons à leur place sans pouvoir les rétablir ou les corriger d'une façon absolue“.

Ganz geklärt scheint mir die Sache noch nicht zu sein. Völlige Klarheit wird wohl nur von der Auffindung neuer Dokumente und davon zu erwarten sein, daß es gelingt, den Bischofskatalog von Albi sicherer als bisher festzustellen.

Anhang, Gegner und Hilfsmittel Ludwigs des Bayern in seinem Kampfe mit der Kurie.

(Schluß.) ¹

Von

Julius v. Pflugk-Harttung.

Bei der allgemeinen Sachlage war selbstverständlich, daß dem Könige alles zuneigte, was zur herrschenden Kirche bewußt oder unbewußt in Gegensatz stand, voran die Sektirer.

Hatte die Frage nach der Armut Christi im Minoritenorden die gewaltigsten Erschütterungen bewirkt, so that sie es auch in anderen Kreisen. Es handelte sich eben in weiterem Verfolge um die Form, in welcher sich das reinste Ideal eines Gott ganz und aufrichtig geweihten Lebens verwirkliche. Diesem Ziele strebten die Waldenser nach. Sie verbreiteten sich über Lothringen und Süddeutschland mit Ausläufern im übrigen Deutschland. Wer in ihre Bruderschaft eintrat, mußte das Gelübde der Armut, des Gehorsams und der Keuschheit (der Ehelosigkeit) ablegen. Sie zerfielen in zwei Gruppen, in die der Stammgenossenschaft, welche sich an den Anschauungen ihres Stifters, des Petrus Waldes hielt, und in die der Lombarden, welche sich freier zur Kirche stellte. Die Wirkung der Sekte beruhte wesentlich auf der Vereinfachung sittlicher und religiöser Anschauungen. Ernst und streng zogen predigend ihre Priester einher.

¹) Siehe o. S. 186.

In Lüttich hatte der Priester Lambert le Beghe eine freie Vereinigung von Frauen begründet zur Förderung eines reinen und gottergebenen Lebens. Die dadurch bewirkte Bewegung ergriff weitere Kreise, in Flandern, in Frankreich und Deutschland, zumal in Niederdeutschland und den Rheingegenden, bis nach Böhmen, Polen und Litthauen. Seine höchste Blüte aber blieb in Flandern. In Deutschland fanden sich die Beginen gewöhnlich zu Genossenschaften von durchschnittlich 10—20 Personen in einem Hause zusammen, und selbst die kleinsten deutschen Städte sollen während des 14. Jahrhunderts solche Beginenhäuser besessen haben: in Straßburg sind ihrer gegen 60 nachgewiesen, in Köln gar 141. Die Beginengenossenschaft war kein geistlicher Orden mit bestimmter Oberleitung, sondern eine freie Vereinigung von Laienschwestern. Neben den Schwesterschaften gab es Bruderschaften, neben den Beginen: Begarden, die aber an Zahl und Bedeutung weit hinter den weiblichen Mitgliedern zurückblieben. Die Lockerheit der Beginenverfassung bewirkte viele lokale und persönliche Verschiedenheiten im Innern, und nach außenhin vielerlei Anschlüsse und Übergänge, so zu Franziskanern und Dominikanern, zu den „Brüdern und Schwestern des freien Geistes“, den Alexianern und anderen. Seine stärkste religiöse Erregung erreichte das Beginentum zu Anfang des 14. Jahrhunderts, dann aber scheint ihm die gehaltvollere Mystik starken Abbruch gethan zu haben.

Der Ausgangspunkt der genannten Sekten war ein äußerlicher: die Armut, die Nachfolge Christi in der Dürftigkeit. Eine mehr innere Richtung hatte die Mystik, welche die Befreiung des Menschen im Gemüte erstrebte. Bezeichnete die herrschende Kirche sich als Mittler zwischen Gott und Menschen, so wollte die Mystik ein unmittelbares Erleben des Glaubens, ein Schauen des Göttlichen mit dem Auge der Seele. Sie fand naturgemäfs dort ihre grösste Verbreitung, wo das Gemütsleben am stärksten war, in Deutschland, und zwar hier vorwiegend in den Rheinlanden, in Schwaben, Franken und Thüringen.

Im 12. und 13. Jahrhunderte besonders Sache der Frauen, ging die Mystik mehr und mehr in die Hände von Männern

über, um ihre Hauptblüte zur Zeit Ludwigs des Bayern zu erreichen. Diese schuf in reicher Entfaltung den Übergang der älteren zur neueren Mystik, als deren Begründer Meister Eckart von Köln gilt, der erste Philosoph in deutscher Sprache. Seine geistige Empfindungskraft hat ungemein befruchtend gewirkt und gewann durch einen reichen Kranz von Schülern der Mystik immer weitere Kreise. Ziemlich in allen Mönchsorden erstanden Mystiker, voran in dem der Dominikaner, wie wir sahen; ein guter Teil des religiösen Lebens der Gebildeten wurde mystisch berührt. Die bedeutendsten Stätten der geistigen Intelligenz wurden auch die der Mystik: die Städte Srafsburg, Basel, Frankfurt a/M. Konstanz, Erfurt u. a., und gerade diese Städte erkannten wir als Hauptstützen Ludwigs des Bayern. Aber die Mystiker waren durchweg zartbesaitete Naturen: ihre Art war nicht der Kampf.

Die herrschende Kirche glaubte den vielfachen Abfall nicht dulden zu dürfen ohne unverwindlichen Schaden zu erleiden. Sie schritt deshalb strafend und verfolgend ein; ihr wirksamstes Mittel dafür war die Inquisition, welche in Deutschland augenscheinlich durch den großen Kirchenstreit gemildert worden ist.

Überblickt man die genannten Geistesbewegungen als Ganzes, so erkennt man in ihnen einen demokratischen Grundzug gegen die absolute Gewalt von Kirche und Papst. Als nun auch Kaiser Ludwig zu diesem in Gegensatz trat, wurde er von selber der Mann der nebenkirchlichen Richtung. Doch dies war mehr ein äußereres Zusammentreffen. Ludwig selber fühlte sich durchaus als frommer Katholik, dem es ferne lag, sich zu den Vorwürfen seiner Begünstigung der Minoriten noch solche anderer Ketzer zuziehen zu wollen. So hielt er sich diesen gegenüber ziemlich zurück. Es fehlte ihm auch das innere Verständnis für sie.

Aber er stand nun einmal im Strome der Geister und der war eben stark kirchen- und papstfeindlich. Die Laiengesinnung machte sich geltend, und zahlte ihre jahrhundertlange Knechtschaft heim mit bitterstem Hasse gegen alles, was geistlich hieß. Viele versanken in Aberglauben, andere

in Gleichgültigkeit gegen die Kirche. Voller Unmut erschien diese ihnen nicht mehr als Anstalt des Seelenheils, sondern als eine politische Weltmacht voll Herrschsucht und Laster. Man rechnet schwerlich zu hoch, wenn man in den Gebieten des damaligen hauptsächlichen Geisteslebens, also am Rheine, Maine und in Schwaben reichlich die Hälfte der Bürger und Adligen für unzufrieden mit der herrschenden Kirche erklärt, und diese Strömungen gingen weiter durch das ganze Reich, von den Städten und selbst den Klöstern aufs Land zu Bauern und Knechten. Sie alle waren damit unwillkürliche oder bewusste Parteigänger ihres Königs. Es handelte sich thatsächlich um Millionen, und diese gewann Ludwig seit der Sachsenhäuser Appellation, als er sich in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Staates zum Vertreter der papstfeindlichen Richtung machte. Hierin liegt ein großer politischer Gedanke.

Ludwigs Bund mit der führenden kirchlichen Opposition war durchaus natürlich; er stärkte ihn in vielen Beziehungen und verlieh der Gegnerschaft eine Bedeutung, die sie sonst niemals erreicht hätte. Freilich staatsrechtlich hat es seine Stellung, wie wir sahen, wieder geschwächt, und Dinge und Leidenschaften in den Kampf hineingetragen, die politisch zum Nachtheile der Krone wirkten.

Durch den fortwährenden Ausnahmezustand konnte eine Bevölkerungsgruppe von gesteigerter Wichtigkeit für das Kaisertum werden: es war die Judenschaft.

Die Juden wohnten zahlreich in den Gegenden des Rheins und der Donau, vom Elsaß bis nach Österreich, Mähren und Schlesien, dünner im übrigen Deutschland, doch scheint unter den Wittelsbachern Zuzug namentlich nach der Mark Brandenburg stattgefunden zu haben. In den größeren Städten bildeten sie eigene Gemeinden. Ihr Hauptgewerbe war der Handel, seit dem 13. Jahrhundert auch das Geldverleihen.

Zur Zeit der Ottonen und Salier war ihre bürgerliche Stellung nicht wesentlich von der der Christen verschieden gewesen; als wichtigste Abgabe galt wohl ein aus dem fränkischen Reiche übernommener Teil des Handelsgewinns. Dann aber brachte die Ausbildung des Lehnswesens und die

verstärkte Kirchlichkeit des 11. und 12. Jahrhunderts tiefgreifende Änderungen. Der Lehnverband löste das Untertanenverhältnis ohne für die Juden eine Einordnung in seine Stufenfolge zu schaffen; die Kirchlichkeit erzeugte eine feindselige Stimmung. Bereits seit dem 9. Jahrhunderte zeigte das Papsttum sich den Juden abgeneigt. Innocenz III. erklärte, daß das ganze Volk seiner Schuld wegen von Gott zu immerwährender Sklaverei verdammt sei; eine Theorie, die von Theologen und Kanonisten aufgenommen und ausgebildet wurde. Hierzu kam die Wirkung der Kreuzzüge: auch hier verkündete das Papsttum den Religionskrieg. Es galt als sündentilgendes Werk, die nichtchristlichen Völker zu bekriegen und auszurotten. Andererseits gaben gerade die Kreuzzüge einen Hauptanstoß für freiere Entfaltung des Handels und für die Anfänge der Geldwirtschaft. Beide aber kamen wesentlich den Juden zu Statten; dort, weil sie von altersher die Technik des Handels beherrschten, hier, weil die Kirche in Übertreibung eines sittlichen und biblischen Gedankens die Zinsnahme verboten hatte, die Juden aber außerhalb des Verbotes standen. Dadurch erhielten sie geradezu das Privilegium der Ausbeutung eines wirtschaftlich unentwickelten Volkes¹. Sie sammelten Reichtümer, aber je größer diese wurden, desto mehr wuchsen Haß und Mißgunst gegen die Fremdlinge, welche einst Christus verschachert und gekreuzigt hatten. Die Juden waren eben kein wert-erzeugender Faktor, sondern nur ein wertanhäufender, und zwar anhäufend auf Kosten der Christen. Mit ihrem Zinsverbote stemmte die Kirche sich der Weltentwicklung entgegen, und da diese sich nicht aufhalten liefs, so machte sie die Judenschaft zu einem Bedürfnis und Fluche zugleich.

Der Gedanke des schroffen Privateigentums, des ungeheuren Wertes beweglichen Besitztums, war vielfach noch ungenügend, infolge dessen sich die Christen zu dem geneigt zeigten, was wir heute leichtsinniges Schuldenmachen nennen. Es fehlte

1) Übrigens liehen auch Christen auf Zinsen, so ist Petrus Waldes dadurch reich geworden. Müller, Waldenser 4. Die Caoriner und großen italienischen Bankherren, mit denen die Kirche selber Geschäfte machte, waren durchweg Christen. Neumann, Gesch. des Wuchers 202.

ihnen oft noch der Begriff eines abgewogenen und abzuwägenden Budgets, vielfach noch, zumal den Edelleuten und selbst auch Fürsten, das klare Verständnis für ihr finanzielles Gehaben. Schulden und Pfandschaften spielten eine gewaltige Rolle, und in beiden besaßen die Juden eine technische Meisterschaft. Längst hatten sie den Schritt einer strengbewußten Scheidung zwischen Mein und Dein gethan; sie befanden sich dadurch den Christen gegenüber in einem vorgeschrittenen Stadium, in entschiedenem Vorteile, und die Unklarheit und Verworrenheit der Verhältnisse bot sich ihnen nutzbringend von selber. Alle Welt war schließlic beim Juden verschuldet, vom Bauern bis zum Kaiser. Sie konnten bisweilen zu wirklichen Blutsaugern werden am Marke der vermögensrechtlich noch unfertigen Nation.

Zu dieser Thatsache paßte aber nicht ihr bürgerliches Verhältnis. Zwar gewannen die Juden Einfluß mittels ihres Geldes, dasselbe drängte jedoch zu Übergriffen und Gewaltthaten: zu solchen ihrerseits, um sich in Besitz ihres ausstehenden Geldes zu setzen, seitens der Schuldner, um sich aus der Bedrängnis zu retten; und nicht selten waren die Schuldner gerade die Gebieter. Die bürgerliche Stellung der Juden befand sich zu der finanziellen in schroffstem Widerspruche.

Die Folge des Reichtums der Juden bei ungenügendem Recht innerhalb einer mehr und mehr feindlich werdenden Bevölkerung war, daß sie den Schutz einer höheren Macht gebrauchten und erlangten, und zwar den der Krone. Die Wünsche der Judenschaft und die Ansprüche des Königtums scheinen sich hierfür entgegen gekommen zu sein.

Bereits zur Zeit Heinrichs IV. finden wir die Juden im Schutze des Königs. Doch dieser gewährte denselben nicht umsonst, sondern knüpfte ihn an eine Abgabe, welche an sich als Zeichen von Abhängigkeit aufgefaßt werden konnte und worden ist. Friedrich II. erhob den Anspruch, daß alle Juden ihm als Kaiser zugehörig seien, weil das Herrenrecht über sie von den alten römischen Kaisern auf ihn als deren Nachfolger übergegangen sei. Sein Sohn, Konrad IV., gebrauchte bereits den Ausdruck „Knechte unserer

Kammer“, womit der fiskalische Gesichtspunkt in den Vordergrund gerückt war. Der Schwabenspiegel sagte: der König Titus habe die Juden zu eigen gegeben in des Reiches Kammer, und davon sollen sie des Reiches Knechte sein und das Reich soll sie schirmen. Doch trotz solcher rechtlicher Fiktionen bedeutete die Kammerknechtschaft der Juden zunächst nur, daß sie dem Kaiser unterworfen und zu Abgaben an die kaiserliche Kammer verpflichtet seien; es heißt nicht, daß sie als Leibeigene galten, deutet aber immerhin auf eine Minderung ihrer Freiheit, wenigstens gegenüber dem Reichsoberhaupte.

Das Verhältnis der Judenschaft zum weltlichen Herrscher nahm ziemlich dieselbe Entwicklung, wie das der Kirchen vom Schutze des heiligen Petrus zum Papste. Auch hier war es unklar, und beide mal wurde es finanziell ausgebeutet.

Alle Juden erschienen nunmehr dem Könige steuerpflichtig, auch die weiblichen und Kinder, ohne Rücksicht auf den Betrieb eines Gewerbes. Zu der Hauptsteuer gesellten sich Nebenaufgaben unter verschiedenen Vorwänden, so beim Regierungsantritte eines Königs, beim Sterbefall eines Juden und dergleichen mehr. Bei dieser Sachlage erwies sich von Wichtigkeit, daß die Verhältnisse den Juden günstig waren und immer größere Reichtümer in ihre Hände brachten, d. h. vom Standpunkte der Krone, sie immer besteuernsfähiger machte. Das Aufblühen der Städte, der gesteigerte Waren- und Geldverkehr einer-, und die unruhigen Zustände unter Kaiser Ludwig anderseits, welche viele Leute in Bedrängnis brachten, bewirkte, daß sich das Darlehensgeschäft zum Hauptgewerbe der Juden gestaltete. Das christliche Zinsverbot hatte in reiner Naturalwirtschaft weniger gestört, als es jetzt that, bei veränderter Sachlage; jetzt geriet das Verbot in schreienden Widerspruch zu den Bedürfnissen. Der Christ konnte sie nicht befriedigen, der Jude, welcher außerhalb der Kirche stand, trat ein. Seine Erwerbsfindigkeit kam noch hinzu. Die Juden begannen die eigentlichen Vermittler des aufkommenden Geldverkehrs zu werden und damit ihre weltgeschichtliche Rolle als Bankiers und Vertreter der Haute-Finance zu eröffnen. Zunächst freilich noch schüch-

tern und nicht selten kaufmännisch schmutzig; aber immerhin sie thaten es, sie kamen den Forderungen der Zeit entgegen. Bei der Seltenheit des Geldes war der Zinsfuß ungemein hoch: er schwankte gesetzlich zwischen $21\frac{2}{3}$ und $86\frac{2}{3}$ Prozent ¹, und gar oft überschritt er diese Zahlen; namentlich Fremden gegenüber war der Wucher unbeschränkt. Die Juden galten so sehr als die Kapitalisten, als natürliche Darlehensgeber, daß jeder, der Geld brauchte, es bei ihnen suchte. Da nun der Reichtum, den die Juden einer Stadt ansammelten, auch dieser zu gute kam, er also für das Emporkommen eines Ortes wichtig werden konnte, so lag es im Interesse der Städte, Juden zuzulassen. Bezeichnend dafür ist z. B., als Kaiser Ludwig Mergentheim vom Flecken zu einer Stadt erhob und es mit Marktrecht bewidmete, gestattete er auch, fünf Juden dort anzusiedeln ². Markgraf Ludwig von Brandenburg erließ 1352 eine öffentliche Einladung an die Juden, sich steuerfrei in seinem Lande niederzulassen, weil seit der Zeit, als die Juden verderbt seien (seit der Verfolgung von 1348) überall in unserem Lande Geldmangel herrscht ³). Jude und Geld wurden innerlich gleiche Begriffe.

So haben denn Städte und Landesherren sich ihrer Juden angenommen, bisweilen in ungemein weitem Umfange. Um 1340 mußte der Ausrufer in Reutlingen (Schwaben) verkünden, wer einen Geistlichen beherberge, der nicht singen wolle, ver falle einer Strafe von fünf Pfund, dieselbe Strafe treffe den, der einen Juden wörtlich oder thätlich beleidige ⁴). Der Geschichtschreiber, der dies erzählt hat, zog daraus die Folgerung, daß damals die Juden höher geachtet wurden als die Geistlichkeit. Der Rat von Winterthur suchte 1340 seine Juden gar gegen auswärtige Konkurrenz zu sichern, indem er verordnete, daß es dem Juden mitgeteilt

1) Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 110. Vgl. auch Felix, Gesch. des Eigentums III, 27, 341 ff.

2) Voigt, Deutscher Orden I, 419.

3) Döllinger, Vorträge I, 227.

4) Böhmer, Fontes IV, 134. Vgl. Müller II, 90.

werden solle, wenn ein Bürger auswärts Geld borge¹. Die Städte Colmar und Schlettstadt verbanden sich 1346 geradezu mit ihren Juden zur zwangsweisen Durchführung von Schuldforderungen².

Als im Jahre 1348 in Folge der Pest eine der schwersten Judenverfolgungen losbrach, erfahren wir durch Matthias von Neuenburg (Kap. 116), daß deswegen an die Ratsherren von Basel, Freiburg und Straßburg geschrieben sei. Aber die Machthaber suchten sie zu schützen, ja einige Baseler Patrizier wurden sogar wegen eines den Juden zugefügten Unrechtes auf längere Zeit verbannt. In Folge dessen rottete das Volk sich vor dem Rathause zusammen, erzwang die Rückberufung der Gemafsregelten und nötigte die Ratsherren zu dem Schwure, daß innerhalb 200 Jahren kein Jude mehr in der Stadt wohnen sollte. Dennoch war die Sache nicht abgethan. Die Vornehmeren der drei Städte, welchen daran lag, die Juden zu behalten, berieten sich wiederholt, allein sie fürchteten die Aufregung im Volke. So geht es fort: die Boten von Straßburg sagten, sie wüßten von ihren Juden nichts Schlimmes. Ihr Hauptbeschützer war der Straßburger Schöffenmeister Peter Schwarber, auch der Bischof von Straßburg nahm sich augenscheinlich ihrer an, ebenso der Statthalter der Herzöge von Österreich und auch der Kaiser in Frankfurt. Gleichfalls 1338, bei dem Armlederaufstande, verteidigten die Fürsten die Juden vieler Orten, soweit sie irgend konnten³.

Daneben freilich galten die Juden als fiskalische Gegenstände, und in dieser Eigenschaft blieben sie weitgehenden Übergriffen preisgegeben, denn obwohl sie keineswegs rechtlos waren, besaßen sie doch keinen genügenden Rechtsschutz. Der zu ihrem Schutze berufene Mann war der Kaiser, dieser übte ihn auch nachweislich zu ihren Gunsten aus, fand sich aber in doppelter Beziehung darin behindert, welche beide auf sein und seiner Vorfahren Geldbedürfnis zurückgingen: einerseits brauchte er Geld und anderseits waren die könig-

1) Stobbe S. 112.

2) Böhmer Reg. 2487, 2488.

3) Joh. Victor. VI, 12.

lichen Rechte auf andere übertragen und wurden es immer mehr. Im Jahre 1343 stellte er den Grundsatz auf: die Juden gehörten mit Leib und Gut dem Kaiser und Reiche, weshalb er mit ihnen thun könne, was ihm beliebe ¹. Dem standen nun unendliche Sonderforderungen entgegen, denn sowohl die Gerichtsbarkeit über die Juden, die Einkünfte von denselben als auch was sonst irgend verwertbar erschien, war in weitem Umfange verpfändet und verkauft, und zwar an die verschiedensten Leute: an Laienfürsten, an Bischöfe und Äbte, an Stadtgemeinden, adlige Herren und dergleichen. So fand sich das kaiserliche Schutzrecht überall durchlöchert zum größten Schaden der Juden, deren Kauf- und Pfandherren sie ausnutzten. Nur einige Fälle: am 25. Juli 1323 befahl Ludwig seinen lieben Kammerknechten, den Juden zu Regensburg, mit allen Diensten und Forderungen seinen lieben Fürsten und Vettern, den Herzögen in Bayern, unterthänig zu sein, so lange deren Pfandrecht über sie dauere ². Im Jahre 1333 verwies er dem Bischofe von Würzburg bezüglich Ersatzes des in seinem Dienste erlittenen Schadens von 5000 Pfund Heller auf den Zoll in Oppenheim und die Juden in Würzburg ³). Zoll und Juden sind also hier als gleichartig betrachtet. Im Laufe der Zeit erhielten fast alle Landesherren und Reichsstädte das Recht, Juden bei sich aufzunehmen und über deren Gemeinden obrigkeitliche Rechte auszuüben; das kaiserliche Recht ging also auf die neuen Gebieter über, die Juden wurden landesherrliche und städtische Kammerknechte ⁴. Wie bedeutend die Erträgnisse waren, welche die Krone aus Verpfändung der Juden zog, mag z. B. die Thatsache beweisen, daß Ludwig die Regensburger Juden an die Herzöge von Niederbayern für 20 000 Mark Silber verpfänden konnte ⁵. Aber nicht genug mit solchen Dingen, die Schutzherren der Juden griffen bisweilen von Amts wegen in das Vermögen der Kammerknechte ein. Sie verminderten von sich aus Schuldforde-

1) Stobbe S. 133. 2) Reg. Boic. VI, 104.

3) Mon. Boic. XXXIX, 497. 4) Stobbe S. 25.

5) Reg. Boic. VI, 73.

rungen, oder erklärten sie gar für null und nichtig. Nach den Anschauungen der Zeit erschien solch ein Verfahren gar nicht sonderlich rechtswidrig.

Trotz vielerlei Verwirrungen und Übelständen war die Stellung der Juden in Deutschland nicht ungünstig, wenn man sie mit der in anderen Ländern verglich. In Frankreich z. B. zwang König Ludwig IX. sie mehrmals, sich loszukaufen, um sie schliesslich doch noch zu verbannen und ihre Besitztümer einzuziehen. Auch Philipp der Schöne vertrieb 1306 plötzlich alle Juden, bemächtigte sich ihrer Habe, liess ihre Häuser, Synagogen, Schulen, selbst ihre Friedhöfe an den Meistbietenden verkaufen und zwang alle ihre Schuldner, an seine Kasse zu zahlen. Es war Brauch in Frankreich, das Vermögen eines bekehrten Israeliten einzuziehen, um daraus dem Könige oder dem Barone für den Verlust seines Leibeigenen und der damit zusammenhängenden Rente zu entschädigen. Karl VII. hob diesen Grundsatz auf, nahm aber von den übergetretenen Juden zwei Drittel ihres Vermögens¹. Ausserdem fiel der neue Christ noch leicht dem Glaubensrichter, zumal in Spanien.

Dem gegenüber erschienen die Zustände in Deutschland geradezu patriarchalisch: das rein Gesetzlose widerstrebte dem germanischen Empfinden. Die jüdische Gelehrtenfamilie Aschari, welche von Deutschland nach Spanien ausgewandert war, warf sehnsüchtige Blicke dorthin zurück². Der Chronist Albert von Straßburg (I, 149) berichtet ausdrücklich, daß Ludwig den Juden sehr günstig gesonnen, und sie betrübt über seinen Tod gewesen seien. Der Bayer, an sich gutmütig und bürgerfreundlich, fand sich durch seine stete Finanznot immer wieder auf die Juden hingewiesen. Er hatte nicht die Machtmittel, sie so auszunutzen wie der Beherrscher Frankreichs, konnte und wollte es auch wohl nicht. Dafür hat er eine Judenpolitik geradezu grossen Stils getrieben mit dem Ziele: Förderung der Interessen der Juden, um sie für die Krone desto ertragsfähiger zu machen.

1) Döllinger, Akadem. Vorträge I, 229, 233.

2) Graetz, Gesch. der Juden VII, 355.

Eine Feststellung der Steuer- und Abgabekraft der Juden zu dieser Zeit fehlt noch; sie muß aber sehr bedeutend gewesen sein, sowohl wegen deren Menge, als ihres Reichthums halber. Fast in allen größeren Städten Süd-, Mittel- und Ostdeutschlands läßt sich eine Judengemeinde nachweisen, in Nürnberg soll sie 1338 nicht weniger als 2006 Köpfe gezählt haben ¹. Gerade während Ludwigs Regierung verbreiteten sie sich auch in kleine Ortschaften, selbst bis auf die Burgen des Adels ². Die städtischen Rechnungsbücher von Breslau zeigen, daß die Juden dieser Stadt von 1326 bis 1344 im Verhältnisse von 1 zu 39 bis von 1 zu $5\frac{1}{2}$ an der Gesamtsumme der Stadtsteuern beteiligt gewesen. Im Jahre 1330 verschrieb König Ludwig dem Grafen von Nellenburg drei Jahre lang 1000 Pfund Heller Einnahme von der gewöhnlichen Steuer der Juden zu Konstanz ³. Es ist dies eine ganz gewaltige Summe für solch einen Ort. Die Würzburger Juden zahlten dem Könige jährlich 600 Pfund Heller ⁴. Für die Regensburger Juden betrug die jährliche Reichssteuer 200 Pfund Pfennige. Aber wiederholt wurden sie zu höheren Abgaben genötigt, so mußten sie 1322 nicht weniger als 700 Pfund erlegen, wofür sie auf die nächsten beiden Jahre steuerfrei blieben; 1333 wurden ihnen gar 1000 Pfund abgenötigt, woneben noch die ständige Reichssteuer lief. Die Juden von Nürnberg hatten 1349 jährlich 1100 Pfund an den Burggrafen, 200 Pfund an die Stadt, außerdem noch an den Bischof von Würzburg und augenscheinlich auch noch an den Kaiser zu zahlen ⁵. Im Jahre 1336 mußten die Wormser Juden dem Könige 2000 Gulden ihrer Brüche und Schuld wegen, aber auch zur Förderung einer nach Frankreich geplanten Heerfahrt erlegen ⁶. Wir

1) Stobbe S. 51.

2) Vgl. z. B. Böhmer Reg. 1307.

3) Böhmer Reg. 1180.

4) 2 Pfund Heller war ungefähr so viel wie 1 Gulden, und dieser, ohne Berücksichtigung der Wertverschiebung = $3\frac{1}{4}$ Thaler. Stobbe S. 53. Mon. Boic. XXXIX, 200.

5) Stobbe S. 36.

6) Stobbe S. 53.

verzichteten auf weitere Ausführung. Bemerken nur: diese Doppelschraube der laufenden Steuern und der gelegentlichen Auflagen brachte gewichtige Beträge, welche einen Hauptbestandteil im Budget des Königs bildeten.

Mancherlei Beziehungen waren hierdurch zwischen Reichsoberhaupt und Kammerknechten angebahnt, welche in zahlreichen Erlassen zu ihren Gunsten Ausdruck fanden ¹. Dem Grafen von Katzenellenbogen erlaubte er 24, dem Friedrich von Baumbach 6, dem Schenken von Schweinsburg 4, den Grafen von Öttingen überhaupt Juden bei sich aufzunehmen ². Den Juden von Gundolfingen erwies er die Gnade, daß niemand sie schätzen noch Dienst oder Steuern von ihnen nehmen solle; er selber werde sich mit ihrer jährlichen Steuer begnügen ³. Auch in dem Vertrage, welchen Ludwig 1331 mit seinen „lieben Kammerknechten“, den Frankfurter Juden, auf zehn Jahre schloß, versprach er, sich mit der üblichen Steuer zu begnügen. Die Stadt möge sie gegen jede unrechtmäßige Gewalt beschützen, ja gegen den König selber, wenn er das Privilegium antaste. Später forderte er den Erzbischof von Mainz und die Stadt auf, sich gegenseitig in der Beschützung der Juden zu unterstützen ⁴. Bereits vorher hatte er den Nürnberger Juden genehmigt, die Gnaden, welche er ihnen auf Bitten des Burggrafen erteilt habe, binnen eines Jahres nicht zu widerrufen. Würde er ihre Privilegien dagegen später aufheben wollen, so sollten Schiedsleute entscheiden, was er von ihnen verlangen dürfe ⁵. Im Jahre 1331 erteilte er derselben Judenschaft ein Privilegium auf drei Jahre, worin es hieß: „Wir erklären, daß wir angesehen haben den treuen und nützlichen Dienst, welchen uns unsere lieben Juden zu Nürnberg gethan haben. Darum

1) Graetz in seiner unhistorischen Verblendung erkennt die Verhältnisse zur Zeit des Bayern vollständig, wenn er sie dahin zusammenfaßt, daß man aus ihr nur Trübes zu berichten habe, nur blutige Anfälle, Gemetzel und Armseligkeit des Geistes. (Gesch. d. Juden VII, 355.)

2) Böhmer Reg. 1157, 1307, 1327, 1413, 1530.

3) Böhmer Reg. 1299.

4) Stobbe S. 98, Böhmer Reg. 1338, 1348.

5) Stobbe S. 51.

sagen wir sie frei und geben ihnen die Freiheit, daß sie da sitzen sollen ledig und frei von aller Steuer und Bede, Beschwernis und Gefängnis unsererseits.“ Zugleich verlieh er ihnen noch andere Gnaden. Dafür sollten sie ihm jährlich 400 Gulden zahlen, und sobald ihr Reichtum noch mehr zunähme, sollte diese Abgabe nach Gutachten des Stadtrats erhöht werden ¹. Wer sich die soziale Stellung der Juden vergegenwärtigt, erkennt aus allen jenen Schriftstücken, die sich noch wesentlich vermehren lassen, daß König Ludwig den Juden gnädig war. Dies erhellt schon aus der Summe von 400 Gulden, welche bei einer Judenbevölkerung von 2000 Köpfen äußerst gering erscheinen muß; es zeigt sich mehr noch aus der Art der Verfügungen, die nicht einfach kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit, sondern nach Vereinbarungen ² und mit Selbstbeschränkungen erlassen wurden.

Aber das waren doch nur Vergünstigungen, die besonders geld- und einflußreichen Judengemeinden zuteil wurden. Die stete Bedrängnis zwang den König bisweilen gewalthätiger vorzugehen, zumal gegen die Juden seines Stammlandes. So verpfändete er schon 1322 unter anderem auch die Regensburger Juden für 20 000 Pfund Silber an die Herzöge von Niederbayern ³. 1333 beauftragte er den Rat von Regensburg, von den Juden 1000 Pfund Pfennige zu erheben ⁴, 1336 hatten die Wormser Juden gar 2000 Gulden zu zahlen ⁵.

Immerhin erhält man den Eindruck, daß der Kaiser seine Kammerknechte schonte. Da vollzog sich eine Bewegung von unten her im Volke gegen die Juden, welche zu schweren Erschütterungen führte. Der Grund dafür war ein doppelter: er beruhte einerseits auf dem durch und durch ungesunden ökonomischen Verhältnis zwischen Juden und Christen und anderseits auf dem moralischen und religiösen Argwohn, den diese gegen jene hegten. Die Verschuldung der Christen hatte vielfach überhand genommen, die Stellung der gesellschaftlich herrschenden Christen zu den finanziell herrschen-

1) Stobbe S. 52, Böhmer Reg. 1804, 1277.

2) Vgl. namentlich Böhmer Reg. 1338.

3) Reg. Boic. VI, 73.

4) Stobbe S. 68, Böhmer Reg. 1544.

5) Stobbe S. 36.

den Juden mußte oft unerträglich erscheinen. Wie viel liegt nicht darin, wenn Ludwig 1315 erklärte, daß den Augsburger Juden seine Hauptstadt München noch auf sechs Jahre versetzt sein solle; wenn es ähnlich so einer Reihe anderer Gemeinwesen erging, wie Limburg, Liegnitz, Goldberg, Schweidnitz und sonstigen, die den Juden verpfändet waren. Selbst geistliche Zehnten, deren Besitz die Kirche den Laien verboten hatte, gelangten durch Verpfändung oder Kauf an Juden ¹. Einst reiche und mächtige Klöster, nicht zum wenigsten der Johanniterorden, klagten bitter über die Schuldenlast durch übermäßigen Wucher der Juden ². Dazu kam, daß diese keineswegs wählerisch in den Mitteln und nicht immer reinlich in ihren Handlungsweisen waren. Namentlich Urkundenfälschung scheint von ihnen verübt zu sein, die sich um so leichter ausführen ließ, als viele Christen, mit denen sie Geschäfte machten, weder lesen noch schreiben konnten. In der Augsburger Chronik wird zum Jahre 1373 erzählt, daß die Stadt um mehr als 100 000 Gulden durch einen Brief geschädigt worden, den ein Jude Baruch gefälscht hatte ³. Ähnliche Dinge geringeren Umfanges kamen auch sonst vor, und noch öfters wurden sie den Fremdlingen nachgesagt. Auch mit Bestechung haben sie sicher bei den geldarmen Richtern und sonst maßgebenden Leuten gewirkt. Der Reichtum der Juden erweckte Hochmut und Frivolität. Die Not schweißte sie zusammen, und die Gemeinsamkeit stärkte wieder ihren Einfluß nach oben. Der Stimmung, welcher sie begegneten, zahlten sie heim mit tiefem Ingrimme. War man hart gegen sie, waren sie es wieder gegen Christen, an denen sie ihre Rache kühlen konnten. In der verwilderten Zeit waren auch die Juden wild; noch waren sie nicht oder doch erst teilweise feige und knechtisch. Manche Gewaltthat haben sie mit Gewalt heimgezahlt oder sind ihrerseits gewaltsam vorgegangen. Ihr Geld ermöglichte vieles, selbst öffentlich Söldner anzuwerben und Fehden mit ihnen auszufechten ⁴.

1) Stobbe S. 117.

2) Stobbe S. 248; Dudik, *Iter. Rom.* 135 f.

3) Stobbe S. 248. 4) Böhmer *Reg.* 2487, 2488; vgl. 3476.

Alle Leidenschaften, die solche Zustände naturgemäß erweckten, fanden ihre Steigerung in dem Argwohne der Laienwelt, in der prinzipiell feindlichen und verachtenden Haltung der Kirche. Gewöhnt an die Vorstellung, daß jeder Jude ein geborener Feind der Christen sei, hielt man sie jedes Verbrechens fähig. Seit dem 12. Jahrhunderte hieß es, die Juden bedürften Christenblut und ermordeten deshalb alljährlich einen Knaben. Die Synode von Salamanca erklärte 1335, nur darum böten Ärzte mosaischen Glaubens ihre Dienste an, um das christliche Volk nach Kräften auszurotten. Sie sollten Quellen und Brunnen vergiftet haben. Die Pest von 1348, meinte man, könne nur von den Juden herrühren.

Demgemäß suchten die Geistlichen, voran der Papst, die Christen aus den Händen der Juden zu befreien, bald mehr mit Güte, bald mehr durch gewaltsame Verordnungen. Eigentlich alle energischen Päpste waren Judenfeinde. Clemens V. verfügte auf dem Konzil zu Vienne von 1311, die Behauptung: Zinsennahme wäre nicht Sünde, sei Ketzerei. Innocenz III. verordnete, die Juden sollten zur Rückgabe erhobener Zinsen gezwungen und die Christen durch den Bann genötigt werden, allen Verkehr mit den die Rückzahlung weigernden abubrechen¹. Johann XXII. forderte alle Prälaten und Machthaber auf, den Johannitern zur Zurückerlangung des erwucherten Geldes behilflich zu sein. Den König Ludwig ersuchte er noch besonders, die Juden in ihrem Wucher nicht zu beschützen². Man erbat geradezu Briefe vom apostolischen Stuhle gegen die Juden³. So auf der einen Seite, auf der anderen gebrauchten, wie wir sahen, die geldarmen Könige und Landesherren und die aufstrebenden Städte die Juden. In der ersten Regierungshälfte Kaiser Ludwigs nahm ihr Reichtum augenscheinlich bedeutend zu. Rassenfeindschaft, Haß, Groll und Verzweiflung der Versculdeten wirkten zusammen, steigerten sich gegenseitig, und die Staatsgewalten waren schwach.

1) Döllinger S. 226. 2) Preger in Abh. XVI. 247.

3) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXI, 244.

Ein großer Teil des Volkes geriet gegen seine Peiniger in Bewegung, und da diese sich nicht anders Luft zu machen wußte, griff man zu Knüttel und Schwert.

Hie und da kam es zu Erhebungen¹, 1333 sahen sich Juden sogar genötigt, aus einer ihrer Hochburgen, aus Nürnberg, zu entfliehen². Etwas später erfolgte ein wilder Ausbruch der Leidenschaften, welcher zwei Jahre gedauert hat (1336—1338). Die Erregung gegen sie war derart, daß die Chronisten berichten konnten, wenn die Fürsten, welche die Juden beschützten, nicht entflohen wären, so hätte auch sie das Verderben ereilt³. Dabei war die Bewegung nicht auf enge Grenzen beschränkt, sondern weit verbreitet: im Elsaß, in Schwaben und Franken, in Bayern, Mähren und Böhmen kam es zu Blutvergießen. Das Mainzer Memorbuch zählt über 30 böhmische und mährische, nebst 21 bayrischen Städten, in denen Juden niedergemacht wurden⁴. Nur Wien und Regensburg werden als solche genannt, die sich an der Verfolgung nicht beteiligten. Besonders schlimm ging es am Rheine zu, wo ein starker Haufe „Judenschläger“ unter der Führung von zwei Edelleuten, die sich Armleder nannten⁵, bis nach Schwaben hinein sein Wesen trieb. Zur sozialen Not dieser Leute gesellten sich kirchliche Schwärmereien: man glaubte an Hostienentweihung; die Geißelbrüder begannen ihre Umzüge. Johann von Victring berichtet: „Um diese Zeit warf sich ein Eiferer zum Rächer des Kreuztodes unseres Heilandes auf. Man nannte ihn den König Armleder und er war aus dem Elsaß. Dieser sammelte in den Rheingegenden eine ungeheure Menschenmenge um sich, die ihn begleitete, und richtete in Städten, Festungen und Dörfern unter der jüdischen Bevölkerung ein gewaltiges Blutbad an.“ Ein andermal, als er die Verfolgungen in Österreich, Bayern, Kärnthen, am Rheine und sonst erzählt, sagt er: „Man beraubte die Juden ihrer Schätze, ihrer Güter,

1) Stobbe S. 283, 284. 2) Stobbe S. 52.

3) Stobbe S. 187.

4) Grässe, Geschichte der Juden VII, 356.

5) Oder einer König Armleder, und der andere Ritter Arnold. Joh. Victor. VI, 3.

ihrer Bücher, sie selbst ertränkte oder verbrannte man, oder stürzte sie in die Tiefe, rifs ihnen die Eingeweide aus dem Leibe und brachte sie elendiglich ums Leben.“¹

Kaiser und Fürsten scheinen sich nach bestem Vermögen gegen die Bewegung gestemmt zu haben², aber ihre Kräfte versagten vor so elementaren Ausbrüchen. Schon 1336 empfahl Ludwig die Juden zu Nürnberg und Rothenburg und diejenigen, welche dazwischen angesessen, dem Schutze des Burggrafen von Nürnberg³. Ähnlich gebot er anderen Fürsten, keine Judenschläger zu dulden⁴. Dem Rate von Frankfurt hiefs er wiederholt, die Juden der Stadt zu beschirmen und zu verhindern, daß sie vor ein geistliches Gericht gezogen würden⁵, ferner, daß der Rat dem Erzbischofe von Mainz für den Schutz der Juden behilflich sein solle⁶. Außerdem verlängerte er den Landfrieden in den Rheingegenden⁷.

Als es ihm gelang, einen der Armleder (den Ritter Arnold) in die Hände zu bekommen, liefs er ihn enthaupten⁸. Aber bald wufste die fromme Sage, daß an seinem Grabe sich vielerlei leuchtende Wunder ereigneten, um das Verdienst seines Glaubens zu bezeugen⁹. Wohl oder übel mußte der Kaiser auch auf die Wünsche der Empörten eingehen; so verfügte er, daß niemand an die Mergentheimer wegen der Missethat an den Juden eine Forderung haben sollte¹⁰. Die Juden von Augsburg mußten die Briefe, welche ihnen die Stadt und Bürger verliehen hatten, herausgeben und darauf verzichten. Der Kaiser genehmigte das und versprach, noch andere Juden nicht eher in Freiheit zu setzen, bis sie ein Gleiches gethan hätten¹¹. Dies hinderte keineswegs, daß die Augsburger Juden ihre gewöhnliche Jahressteuer weiter zahlen mußten¹². Der Stadt Nordhausen erliefs Ludwig alle

1) Joh. Victor. VI, 3, 7.

2) Bezeichnend ist die oben angegebene Haltung des Bayerischen Regensburg.

3) Böhmer Reg. 1804.

4) Stobbe S. 187.

5) Böhmer Reg. 1826.

6) Böhmer Reg. 1855.

7) Böhmer Reg. 1845.

8) Graetz VII, 356.

9) Joh. Victor. VI, 3.

10) Böhmer Reg. 1799.

11) Böhmer Reg. 1807.

12) Böhmer Reg. 1889.

Forderungen der dortigen Juden ¹. Mit denen von Worms einigte er sich ihrer Brüche und Schuld wegen und für eine Fahrt nach Frankreich zur Zahlung von 2000 Gulden, die nöthigenfalls mit Gewalt einzutreiben wären ². Man sieht, der Kaiser verband mit der Notwendigkeit eine Tugend, die, aus dem Wirrwarr auch für sich etwas herauszuschlagen. Wie die Dinge thatsächlich, selbst in den wittelsbachischen Erblanden lagen, erhellt z. B. daraus, daß die Herzöge von Bayern ihren Unterthanen Verzeihung für die Verfolgungen von 1338 erteilten, sie von allen Judenschulden befreiten und ihnen erlaubten, zu behalten, was sie an sich gebracht hätten ³. Selbst das Papsttum, das eigentlich immer judenfeindlich gewesen, sah sich schließlicly veranlaßt, den Bischof von Passau mit einer Untersuchung über eine angebliche Hostienschändung zu betrauen, um gegen die Urheber des Gerüchtes vorzugehen, wenn die Juden unschuldig befunden würden ⁴.

Die Vorgänge von 1336 — 1338, welche mit dem Aufschwunge des Deutschtums gegen Rom zusammenfielen, scheinen die bisherigen Beziehungen zwischen Ludwig und seinen Kammerknechten verändert zu haben. Der Kaiser erkannte, Volkstümlichkeit im Reiche lasse sich nicht mit Judenfreundschaft verbinden, und die Juden sahen ein, daß der Schutz des Kaisers im Falle der Not doch recht ungenügend blieb. Die gegenseitige Entfremdung mußte den Juden Nachteil bringen. Ludwigs Haltung gegen sie wurde schroffer, wurde mehr die des Herrn, der mit Machtworten erzwingt.

Ein Hauptübelstand für ihn blieb, daß die Mehrzahl der Judenzinsen weggegeben war. Der dadurch bewirkte Ausfall bewegte sich mit der zunehmenden Zahl der Juden und ihrem zunehmenden Reichtume in stets steigender Richtung. Den Besitzern war ihr Eigentum nicht zu entziehen, und doch sollte dem Übel gesteuert werden. Natürlich konnte es nur auf Kosten der Juden geschehen. Wohl nach langen Verhandlungen mit der Judenschaft des Reiches kam es zu

1) Böhmer Reg. 1869. 2) Böhmer Reg. 1298.

3) Stobbe S. 188. 4) Graetz 359.

einer Neubesteuerung in der Gestalt des sogenannten goldenen Opferpfennigs¹, wonach jeder Jude und jede selbständige Jüdin über 12 Jahre, welche mindestens 20 Gulden Vermögen besaß, jährlich einen Gulden Leibzins an den König zahlen mußte. Im Jahre 1342 scheint die neue Auflage nach Aussage von zwei Urkunden² eingeführt zu sein. Sie war an sich sehr hoch, zumal noch die übrigen, bereits vorhandenen Belastungen bestehen blieben. Daneben hatte die Umgestaltung aber auch ihr Gutes, nämlich daß die Juden wieder mehr reichsunmittelbar und infolge dessen besser gegen Übergriffe von Lokalmachthabern geschützt wurden. Kaiser Ludwig versprach ausdrücklich, daß der Zins dem Reiche zufließen und er sie deshalb um so kräftiger beschirmen wolle.

Inwiefern dies wirklich geschehen, läßt sich nicht feststellen. Er selber legte sich keinen sonderlichen Zwang auf, sondern erlaubte sich, in seiner Geldnot, Erpressungen und offene Vergewaltigungen. Sie sind es, die seine letzten Jahre kennzeichnen; Rückhalt fand er an der Stimmung breiter Volksschichten. So versetzte er dem Pfalzgrafen bei Rhein seine Kammerknechte, die Juden zu Speier und Worms, um 2000 Mark Silber³. Den Burggrafen von Nürnberg sprach er frei von den Schulden, die derselbe bei mehr als 85 Juden hatte⁴; außerdem wurde die Abgabe der Nürnberger Juden noch um 100 Pfund erhöht, und die Gerechtsame über die Nürnberger und Rotenburger Judenschaft dem Bische von Würzburg für 1200 Mark verpfändet. Schlecht erging es auch den Frankfurter Juden. Eine Anzahl derselben wurde bestraft, andere verließen die Stadt. Daraufhin erklärte der Kaiser, niemand dürfe ihm seine flüchtigen Juden vorenthalten. Zur Strafe nahm er ihre Häuser und Besitztümer und verkaufte sie dem Rate der Stadt für 3000 Pfund Heller. Die Summe war niedrig. Den zurückkehrenden Juden durfte der Rat ihre Besitztümer zurückgeben, auch wollte der Kaiser von ihnen innerhalb der nächsten

1) Stobbe S. 31, Graetz S. 356; Böhmer Reg. 2223. 3096.

2) Beide weisen freilich auf die Stadt Rotenburg.

3) Böhmer Reg. 2541, 2542; vgl. Stobbe S. 15.

4) Böhmer Reg. 3582, Stobbe S. 15.

zwei Jahre nichts verlangen. Im nächsten Jahre 1347 scheinen die Dinge dann wieder geordnet gewesen zu sein. Ludwig versprach den Juden abermals den Schutz der Stadt Frankfurt, und selber von ihnen während zweier Jahre keine Abgabe zu fordern ¹.

Die verschlechterte Behandlung der Juden scheint diese zu Gegenmaßregeln veranlaßt zu haben. Schon die Vorgänge in Frankfurt werden auf ein zeitweise gewalthätiges Auftreten der Juden beruhen. Noch weiter gingen die Juden von Colmar und Schlettstadt, welche mit diesen Städten verbündet, die Grafen von Württemberg durch Söldner zur Bezahlung der väterlichen Schulden zu zwingen suchten. Doch der Kaiser stellte sich auf die Seite der Grafen, gebot Frieden und Rückgabe der Schuldbriefe ². Es ist dies die Zeit, wo Ludwig die bereits mitgeteilte Erklärung abgab, daß die Juden als Kammerknechte dem Reiche mit Leib und Gut gehörten und er deshalb über beides verfügen könne.

Der Groll und Argwohn in den unteren Kreisen gährte leidenschaftlich weiter. Zum Jahre 1343 wufste Johann von Vietring (VI, 12) wieder zu erzählen, daß im Gebiete von Speier ein Einsiedler während der Osternacht von Juden auf entsetzliche Weise ermordet sei. Sie hätten ihn an eine Leiter gebunden, den Kopf nach unten, ihm das Blut abgezapft und das Haupt mit einem Bohrer durchbohrt. Dafür wurden sie festgenommen und verbrannt. Ihre Schandthat hätten sie eingestanden.

Schon jene Kraftäußerung gegen den Grafen von Württemberg beweist, daß das Machtgefühl und der Unternehmungsgeist der Juden keineswegs gebrochen war. Im Gegenteil, in seiner Chronik konnte Meisterlin berichten, daß es gar mächtige Juden gäbe und deren viele, die überwiesen dem Kaiser großes Gut, damit er sie durch verfluchten Wucher nicht bloß die Bürger, sondern auch die Edlen schinden lasse ³. In Nürnberg besaßen sie die schönsten Straßen, wo sich später der Markt befand. Es kam so weit,

1) Böhmer Reg. 2545, 2587, Stobbe S. 98.

2) Böhmer Reg. 2487, 2488. Vgl. 3476. 3) Stobbe S. 53.

dafs der Kaiser der Stadt im Jahre 1344 versichern mußte, niemals mehr mitzuwirken, dafs Christenhäuser in Judenhände gerieten ¹.

Alles in allem hatten die Juden unter Ludwig gute Zeiten. Aber sie standen wie auf einem Vulkane. Nur ein großes Ereignis brauchte zu geschehen, um die furchtbar angesammelten Leidenschaften gegen sie zu entfesseln. Und solch' ein Ereignis kam schon gleich nach des Bayern Tod, als 1348 und 1349 die Pest ihren Todeszug durch Europa hielt. Tausende von Juden sind ihr geopfert worden und auf lange Zeit wurde die Stellung der Fremdlinge vernichtet.

Die Juden sind für König Ludwig und die Finanzwirtschaft des Reiches wichtig gewesen, weil sie die Hauptkräfte des Geldes in dem Widerstreit zwischen Natural- und Geldwirtschaft bildeten und wesentlich zum Siege, zur Ein- und Durchführung der letzteren beigetragen haben. Es mag guten Theils auf seinen Verkehr mit der Judenschaft zurückgehen, dafs Ludwig den Schritt zu einer großen Neuerung that: den zur Goldprägung im Reiche. Es geschah 1338, in jener Zeit des Aufschwunges deutschen Volksbewußtseins; er führte sie ein, als das Bündnis mit dem finanziell höher entwickelten England bedeutende Summen brachte und die Volkserhebung gegen die Juden zu Ende ging. Das Recht der Goldprägung wurde dann weiter verliehen: 1340 an Lübeck und Frankfurt, 1346 an Trier, 1347 an Köln.

Ein Blick über die Gesamtlage des Reiches zur Zeit des kirchlich-politischen Kampfes ergibt zwar ein wirres Durcheinander, aber doch ein entschiedenes Vorwalten der Zuneigung zum Kaiser, zumal in allen jenen Kreisen, welche der größeren Territorial- und Hauspolitik ferner standen, also namentlich im Bürgertume und niederen Adel. Aber auch in der Kirche war sein Einfluß bedeutend. Er besaß das königliche Präsentationsrecht für massenhafte Pfründen und bildete den natürlichen Schirm gegen die päpstlichen Übergriffe und Bedürfnisse. Seine Macht war hier also zugleich real und

1) Stobbe 54.

ideal. Das Schlimme blieb nur, daß die kaiserfreundliche Stimmung sich nicht mit wirklich geleisteten Hilfsmitteln deckte. Immerhin brachte sie den Nutzen, auch den Gegner zu lähmen.

Die größte Einheitlichkeit erwiesen den Ständen nach: die Reichsstädte, die Domkapitel und der Deutschorden; nach Gebieten: die bayerischen Erblande samt den fränkischen Main-, den schwäbischen Neckargegenden und die Mark Brandenburg. Die heftigste Gegnerschaft fand Ludwig an der Westgrenze, nach Frankreich zu, bei einigen Bischöfen und Laienfürsten; auch die Nonnen scheinen durchweg mehr Neigung zum Kirchenoberhaupte besessen zu haben. Neben einer auf Freimut und Einsicht beruhenden Selbständigkeit des Denkens wucherte die stumpfsinnigste Unterwerfung unter die Befehle von Avignon. Es gab Bischöfe, die nur deshalb dem Papste folgten, weil ihr Sondernutzen sie auf Habsburg oder Luxemburg wies, und daneben weltliche Grofse, die sich von Ludwig fern hielten, bloß weil der Papst ihn verdamnte ¹.

Besonders ungünstig gestalteten sich die Dinge für den Kaiser während seiner Abwesenheit in Italien. Als er zurückkam, war das Verhältnis zu den Herzögen von Österreich gespannt, ein Teil der Bistümer erwies sich unzuverlässig oder feindlich, in anderen klirrten die Waffen wegen Doppelwahlen, und auch die übrige Geistlichkeit hatte sich vielfach durch die päpstlichen Prozesse einschüchtern lassen ². Den Gipfel seiner Erfolge erreichte der Bayer im Jahre 1338. Da erschienen auf dem Reichstage zu Frankfurt: Fürsten, Bischöfe und Herren, die Reichsfreien und Edlen, die Domkapitel und die Abgeordneten von Städten und Bezirken; sie alle erklärten sich für die Unabhängigkeit der Kaiserwürde. Es erfolgte ein tiefer Wechsel in der Auffassung der kirchlichen und staatsrechtlichen Fragen. Man darf von dieser Zeit mit dem alten Olenschlager sagen: es war außer dem Könige von Böhmen kein großer Fürst in Deutschland, der nicht auf Ludwigs Seite gestanden wäre.

1) Riezler, *Gesch. Bayerns* II, 412. 2) Müller I, 234.

Den Niederschlag der patriotischen Hochflut bildete ein Erlaß des Kaisers, worin er alle Prozesse des Papstes für nichtig erklärte, die öffentliche Messe zu lesen befahl, und er Geistlichkeit und Laien, welche in Feindschaft gegen das Staatsoberhaupt beharren würden, mit Entziehung ihrer Privilegien und Güter bedrohte. Ein großer Teil des Ordens- und Weltklerus hat damals den Gottesdienst wieder aufgenommen.

Zur Ehre des Kaisers sei's gesagt, daß er trotz seines sprunghaften, bisweilen faßt fahigen Wesens, doch den großen Gedanken der Unabhängigkeit der Krone vom Papsttume festgehalten und durchgeführt hat. Hierin beruht die Hauptbedeutung seiner Regierung, seines Kampfes. Freilich gerade die Folgerichtigkeit scheint weniger auf ihn selber, als auf seinen Reichsrat zurückzugehen, und das Papsttum zwang ihn zeitweise nahezu zu seiner Haltung. Die Mittel, mit denen er das Ziel zu erreichen suchte, waren sehr verschieden. Anfangs beruhten sie auf Ungestüm und kühnem Wagnisse, die bis zur Erhebung eines Gegenpapstes gingen, dann bekämpfte er die Kurie mehr mit ihren eigenen Waffen der List und Doppelzüngigkeit¹. Ludwig war älter und vorsichtiger geworden, seine Berater hatten mannigfach gewechselt und ebenfalls gelernt. Vornehmlich um dem innerlich wohlwollenden Benedikt XII. den Beginn von Verhandlungen aufzuzwingen, unterschrieb er die Prokuratorien von 1336, welche seine Vertrauensmänner dann aber nicht zum Vertrage werden ließen. Als der Kirchenfürst deswegen zürnte, rief Ludwig die Gesandtschaft zurück und sorgte dafür, daß seine Bemühungen und die ehrenrührigen Forderungen der Kurie bekannt würden. Er erzielte damit großen Erfolg. Als Clemens VI. dann zur Herrschaft gelangte, den Eigennutz der Fürsten gegen Ludwig aufstachelte und einen Gegenkönig zu erheben suchte, trat Ludwig abermals in Unterhandlungen. Wieder mußte zu ihrer Eröffnung das Eingehen auf ein Prokuratorium dienen, in welchem die demütigste Unterwerfung verlangt war. Der Papst hielt sich

1) Vgl. für das Folgende: Preger in Abh. XIV, 29.

überzeugt und sprach es am 16. Januar öffentlich aus, daß er Ludwigs Unterwerfung nicht für ehrlich halte. Aber was half es: die Kurie mußte Farbe bekennen, wieviel sie fordere, und als es geschehen war, konnte es wie vorher gemacht, die Beratung abgebrochen und die neue Anmaßung einer Reichsversammlung in Frankfurt vorgelegt werden. Auch diesmal erreichte Ludwig seinen Zweck. Die vom Papste bedrohte Ehre und Würde des Reiches zwang selbst die kaiserfeindlichen Fürsten, sich gegen das Kirchenhaupt zu erklären. Als der Papst endlich die Mehrzahl der Kurfürsten zur Wahl eines Gegenkönigs gebracht hatte, da fanden die Abtrünnigen doch keinen bedeutenden Anhang. Weitaus die Mehrzahl der Stände, voran die Städte, bewahrten Ludwig die Treue ¹.

Schwere Schläge hat ihm das Jahr 1340 gebracht durch den Tod Bertholds von Henneberg, des Marsilius von Padua und Bonagratia, denen 1342 in ähnlicher Weise folgte.

Nach dem Wahlspruche eines griechischen Philosophen ist der Kampf der Vater aller Dinge. Dies gilt bis zu gewissem Grade auch für die Zeit Ludwigs des Bayern. So arm sie war an großen Menschen und großen Zielen, so dürftig an äußeren Erfolgen, so sehr sie den Zusammenbruch mittelalterlichen Wesens bedeutet, so schaffte sie doch gerade dadurch den Boden für Neugebilde, bewirkte sie, daß auf den Trümmern des Alten sich junge Triebe entwickeln konnten, welche empor wuchsen zum reichen Baume der Neuzeit. Die geschichtliche Bedeutung des wittelsbachischen Kaisertums läßt sich in die Worte zusammenfassen: im Verfall das Leben.

1) Abh. XIV, 31.

Johann XXIII., seine Wahl und seine Persönlichkeit.

Eine Quellenuntersuchung

von

Dr. phil. **Hermann Blumenthal**
zu Berlin.

Das Konzil zu Pisa hatte sich aufgelöst, was man aber von ihm erhofft hatte, die Einigung der Kirche, war nicht erreicht worden. Zwar hatte man einen neuen Papst gewählt, Alexander V., welcher fortan der alleinige Stellvertreter Christi auf Erden sein sollte; allein, da die Politik auf das Engste mit der Kirchenfrage verknüpft war und die Fürsten sich infolge ihrer politischen Interessen nicht entschließen konnten, einmütig sich zu dem neugewählten Papst zu bekennen, so gelang es den beiden von dem Konzil verworfenen Päpsten, Gregor XII. und Benedikt XIII., unschwer, ihren Anhang zu behaupten, und statt eines Oberhauptes der Christenheit gab es jetzt thatsächlich drei. Die dualitas infamis war, wie ein alter tractatus jener Zeit sich ausdrückt, übergegangen in eine trinitas non benedicta sed ab omnibus maledicta. Alexander V. scharte Rom um sich und den größten Teil Italiens, ferner Frankreich, England, fast ganz Deutschland, Böhmen, Polen, Dacien und Skandinavien; zu Benedikt XIII. hielt Castilien, Aragonien und Schottland; die Obedienz Gregors XII. bildeten König Ladislaus von Neapel, Carl Malatesta, der Herr von Rimini, mit ihren Unterthanen und der Alexander nicht anerkennende Teil Deutschlands, nämlich die Pfalz und das Erzbistum Trier. Der unwürdige

Zustand, wie er vor dem Pisaner Konzil geherrscht hatte, dauerte fort; die Welt hatte das traurige Schauspiel, daß sich jetzt drei Päpste stritten um den Stuhl Petri. Bannflüche wurden auf die Gegner und ihren Anhang geschleudert, und mit wenig schönen Mitteln buhlten die Statthalter Christi, denen einst die mächtigsten Kaiser den Steigbügel gehalten hatten, selbst bei unbedeutenden Fürsten und kleinen Städten um ihre Anerkennung und Gunst. Die Christenheit, in welcher der Gedanke von der Berechtigung und Notwendigkeit des Papsttums noch unerschüttert fest stand, seufzte unter diesen unhaltbaren Zuständen und ersehnte die Einigung der Kirche und, da unter den Wirren des Schisma die Sittenlosigkeit des Klerus in das Maßlose sich gesteigert hatte, auf ihre Reinigung.

Gleich nach der Wahl Alexanders trat Carl Malatesta, der Sproß einer edlen italienischen Familie, welche im 13. bis 15. Jahrhundert Rimini und einen Teil der Romagna inne hatte, mit seinen gut gemeinten Unionsvorschlägen hervor. Schon vorher zu Pisa hatte er rastlos an der Wiederherstellung der kirchlichen Einheit gearbeitet, doch ohne Erfolg; jetzt wandte er sich durch seinen Gesandten Garzia de Turibus an Benedikt und durch den Bischof Paulus von Cervia an Alexander und empfahl, aus den drei Obedienzien ein allgemeines Konzil zu veranstalten. Aber seine Vorschläge scheiterten an der stolzen Antwort Alexanders, Gregor und Benedikt seien als Häretiker verdammt, er dagegen sei nicht nur von dem ganzen Kollegium, sondern auch von dem gesamten Konzil zum Papst gewählt und habe daher in seinem Papsttum ein so gutes Recht, wie irgend ein anderer rechter und unbezweifelter Papst je gehabt habe ¹.

Alexander starb am 3. Mai 1410 zu Bologna, wo er, beeinflusst durch seinen Legaten Balthasar Cossa, seine Residenz errichtet hatte ², und aufs neue trat Malatesta mit dem Kardinalkolleg und besonders mit Cossa, in dem er den de-

1) Martène, *Amplissima collectio* VII, p. 1140 E.

2) Dietrich von Niem, *De vita et fati Constantiensibus* Johannis XXIII 1, c. 17 bei von der Hardt, *Magnum concilium Constantiense* II.

signierten Papst sah, in Verhandlung. Aber trotz allen Eifers, den sein Gesandter zeigte, und trotz allen warmen Ernstes, der aus der von ihm überreichten Rede Malatestas spricht, erzielte er doch nur Antworten, welche den Charakter der Ausflüchte deutlich an der Stirne trugen ¹. Cossa gab sich in seiner Entgegnung den Anschein, als ob er an die Möglichkeit seiner Wahl überhaupt nicht denke, obwohl er sie thatsächlich im Grunde seiner Seele erstrebte und mit allen Mitteln betrieb ²; von den Kardinälen hatte jeder die stille Hoffnung, selbst gewählt zu werden, und kümmerte sich daher nicht um die Einigung der Kirche ³, und so wurde das Konklave eröffnet, aus welchem nach wenigen Tagen Balthasar Cossa, welcher sich Johann XXIII. nannte, als der Nachfolger Alexanders hervorging. Mit ihm stieg nach einem Zeitgenossen, Theoderich de Vrie, die Entwürdigung der Kirche und die Verwirrung des Schisma auf den Gipfelpunkt ⁴.

Die Nachrichten über Johann XXIII. gehen sehr auseinander. Schon bei der Feststellung des Tages seiner Wahl stoßen wir auf zwiespältige Berichte. Während Muratori in seiner *vita Johannis* ⁵ den 23. Mai 1410 als den Tag der Wahl angiebt und ihm Erler in der Herausgabe der *libri V de schismate Dietrichs von Niem* ⁶ in der Feststellung dieses Termins folgt, giebt die Mehrzahl der Quellen den 17. Mai an. Raynald erzählt aus den *antiqua monumenta Johannis XXIII.* ⁷, daß die Kardinäle am Mittwoch den 14. Mai, und zwar nach 4 Uhr nachmittags, das Konklave betreten hätten. Der Mönch von St. Denys ⁸ bestätigt die Eröffnung des Konklave am 14. Mai und setzt hinzu, daß am dritten

1) Martène a. a. O. S. 1162 ff.

2) Martène a. a. O. S. 1170 C und Niem, *De vita Joh.* 1, c. 18; Platina *vit. pont.* p. 283.

3) Martène a. a. O. S. 1170 A u. B.

4) v. d. Hardt a. a. O. I, S. 49 B.

5) *Script. rer. Italic.* III, p. 846.

6) c. 53, Anm. 3.

7) Raynald, *Ann. eccles.* XVII, p. 404.

8) *Collection des documents inédits sur l'histoire de France*, Serie 11, l. 31 c. 7.

folgenden Tage, also am 17. Mai, und zwar um die siebente Stunde die Wahl Johannis erfolgt sei. Spondanus¹ berichtet ebenfalls die Wahl als am 17. Mai und zwar von 17 Kardinälen geschehen, während Monstrelet berichtet, daß das Konklave vom Mittwoch bis zum Sonnabend gedauert habe². Desgleichen verlegt die von Finke herausgegebene, von einem unbekannten in der Nähe des Papstes lebenden Zeitgenossen verfaßte *vita Johannis* die Eröffnung des Konklave auf Mittwoch den 14. Mai, die Wahl Johannis auf Sonnabend den 17. Mai, seine Consecratio zum Bischof auf Sonnabend den 24. Mai und seine Coronatio zum Papst auf Sonntag den 25. Mai³. In den einzelnen Daten stimmen mit diesen Zeitbestimmungen auch die von Raynald genannten *monumenta Petri Tillii* überein. Sie erzählen, daß 17 Kardinäle ins Konklave gegangen und bis zum folgenden Sonnabend, also den 17. Mai, in ihm geblieben seien, und als dieser gekommen, sei Balthasar Cossa zwischen der zehnten und elften Stunde, also zwischen vier und fünf Uhr früh gewählt⁴. In der Angabe der Stunde der Wahl weicht der Mönch von St. Denys von dieser Quelle ab. Aus der Zeitbestimmung, welche er bei dem Tode Alexanders angiebt⁵, erhellt, daß er im Gegensatz zu den römischen Quellen, welche die Stunden von sechs Uhr abends bis zu sechs Uhr abends rechnen, von Mitternacht zu Mitternacht zählt; er verlegt mithin die Wahl auf sieben Uhr früh. Es ist diese Differenz vielleicht daraus zu erklären, daß die Wahl thatsächlich zwischen vier und fünf Uhr erfolgt und um sieben Uhr mit allen Formalitäten wie Wahlprotokoll und Wahlverkündigung abgeschlossen gewesen ist und die eine Quelle den einen, die andere den anderen Zeitpunkt im Auge hat. Eine zweite Differenz in diesen Quellen besteht darin, daß

1) *Annal. eccles. ad 1410.* 2) *Chron. II, p. 68.*

3) *Röm. Quartalschrift IV, S. 354 ff.* Daß dieser Chronist ein Zeitgenosse Johannis, und zwar in seiner unmittelbaren Nähe lebend, gewesen ist, geht aus verschiedenen Bemerkungen unzweifelhaft hervor, sonderlich aus dem gelegentlichen Gebrauch der ersten Person Pluralis, z. B. *pernoctavimus*.

4) *Raynald a. a. O. XVII, S. 404.* 5) *a. a. O.*

die von Finke herausgegebene *vita* von der Consecratio Johannis zum Bischof erzählt, während in Wirklichkeit nach dem offiziellen Wahlbericht nur seine Consecratio zum Presbyter erfolgt ist. Doch ist diese Differenz hier belanglos, da beide Quellen im Datum der Wahl übereinstimmen. Ebenso kommt hier nicht in Betracht, daß der offizielle Wahlbericht mit dem Mönch von St. Denys in der Zählung und Nennung der Mitglieder des Kardinalkollegium nicht übereinstimmt (vgl. Anhang 1). Unter dem offiziellen Wahlbericht verstehe ich die von Raynald angeführten *monumenta antiqua Johannis* und als ihre Fortsetzung, die sich unmittelbar an diese anschließt, die ebenfalls von Raynald im Wortlaut aufgeführten *monumenta Petri Tillii* (vgl. Anhang 1). Diesem von der Mehrzahl der Quellen angegebenen Wahltermin schließt sich auch die *vita Johannis* bei Mansi an ¹. Der amtliche Bericht erzählt weiter, am Tage nach der Wahl, also am 18. Mai, habe vor Johann in Gegenwart der Kardinäle, welche im Konklave gewesen waren, der Bischof von Ostia eine feierliche Messe gehalten, während der Gewählte selbst in der großen Kapelle des apostolischen Palatiums im päpstlichen Ornate auf dem Throne gesessen habe, am folgenden Sonnabend, also am 24. Mai, sei derselbe ebenfalls durch den Bischof von Ostia zum Presbyter ordiniert und endlich am Sonntag, den 25. Mai, wiederum durch den Bischof von Ostia in der Kirche St. Petronii zu Bologna konsekriert und nach einer von ihm selbst gehaltenen Messe durch den Kardinal von Brancacii vor und außerhalb der genannten Kirche auf einem hohen Schaugerüst öffentlich und feierlich in Abwesenheit des Kardinals Barro de Saluciis gekrönt, worauf, wie üblich, sein festlicher Umzug zu Pferde durch Bologna erfolgte. Diese Nachricht von der Krönung Johannis am 25. Mai wird beglaubigt durch den Zeitgenossen und päpstlichen Beamten Gobelinus Persona ² und von Dietrich von Niem, welcher als Tag der Krönung das Fest St. Urbans nennt, welches eben auf den 25. Mai fällt.

1) XVII, S. 503.

2) *Cosm. aet.* 6, c. 90 bei Meibom, *Script. rer. Germ.* I, p. 330.

Aus den angeführten Quellen dürfte somit geschlossen werden, daß Johann XXIII. am 17. Mai 1410 in früher Morgenstunde zu Bologna gewählt und nach dem Empfange der höheren Weihe am 24. Mai durch den Bischof von Ostia endlich am 25. Mai durch den Kardinal de Brancaciis zum Papst gekrönt worden ist.

Wie über den Termin der Wahl, so gehen auch über die Zahl der auf Johann abgegebenen Stimmen und den Hergang der Wahl die Quellen auseinander. Der amtliche Wahlbericht ¹, der Schreiber der *vita pontificum*, Platina ² und Muratori, in seiner *vita* nach dem *codex Patavinus* ³ erklären die Wahl als einhellig geschehen, während die *vita* bei Mansi von einer „fast“ einhelligen Wahl redet. Spondanus führt nach dem Berichte eines „autor Burdegalensis“ den Kardinal von Bordeaux als dissentierend an und erzählt, daß dieser geäußert habe, er wolle den Cossa lieber zum König oder Kaiser wählen als zum Papst; mit ihm haben noch andere römische Kardinäle dem Cossa anfangs widerstanden, nachher aber sich beruhigt, nur der Kardinal von Bordeaux sei in seiner Meinung fest geblieben ⁴. Auch Monstrelat spricht von dissentierenden Kardinälen, die erst nachher, als sie sich in der Minderheit sahen, zustimmten, aber sie stimmten doch zu ⁵. Es weicht also von der Mehrzahl der Quellen nur die *vita* bei Mansi und der Bericht des autor Burdegalensis bei Spondanus ab; diese *vita* scheint aber erheblich jünger zu sein, vielleicht von Mansi selbst zusammengestellt, und von dem sogenannten autor Burdegalensis wissen wir gar nichts, wir haben also auch nicht den geringsten Beweis für seine Glaubwürdigkeit; darum geben wir ohne Bedenken der Mehrzahl der Quellen den Vorzug, zumal unter diesen der amtliche Bericht ist, und nehmen die Wahl Johannis als einhellig geschehen an.

Auch über den Hergang der Wahl sind wir nicht ohne Nachricht. Dietrich von Niem erzählt ⁶, und die Verhand-

1) Monumenta antiqua Johannis in Verbindung mit Monumenta Petri Tillii bei Raynald a. a. O. 2) De vita pontificum p. 283.

3) III, S. 854. 4) Ann. eccles. ad 1410 II.

5) Chron. II, p. 68. 6) Vita I, c. 18.

lungen mit Carl Malatesta bestätigen es¹, daß Johann sich den Anschein gegeben habe, als ob er gar nicht an die Möglichkeit seiner Wahl denke. Niemand setzt aber auch hinzu, daß dieses Vorgehen Johanns nur eine Fiktion gewesen sei. Lenfant zieht aus dieser Bemerkung Niemand den nicht unberechtigten Schluß, daß Johann, wahrscheinlich um sein Spiel zu verdecken, den an sich zwar guten, aber fast ganz ungebildeten, rohen und ungeeigneten Kardinal Conrad von Melita vorgeschlagen habe². Auch Platina spricht sich im Sinne Niemand aus, wenn er erzählt, daß Johann stets nach der päpstlichen Würde gestrebt habe, wie bekannt sei; er illustriert auch diese Behauptung mit der Erzählung aus der Jugendzeit Cossas, daß er, als er bei seinem Fortgehen aus Bologna nach Rom von seinen Freunden gefragt sei, wohin er gehe, geantwortet habe „zum Pontifikat“³. Um nun sein Ziel zu erreichen, machte er nach Platina und Muratori⁴ Schenkungen, und zwar besonders an die von Gregor erwählten, bis dahin armen Kardinäle, was auch in der allerdings sehr leidenschaftlich gehaltenen Invektiva gegen Johann bestätigt wird⁵. Ferner erzählt Platina, daß nach dem Urtheil mancher die Wahl auf gewaltsame Weise herbeigeführt worden sei, weil Johann der durch seine Unerblichkeit und Energie bekannte Legat von Bologna war, wo das Konklave stattfand, dann aber auch, weil er Bewaffnete in der Stadt und auf dem Lande gehabt habe, um, wenn er sein Ziel nicht durch Bitten erreichen könne, es durch Drohungen und Waffengewalt zu erzwingen. Daß Johann in geistlichen Dingen auch zu recht weltlichen Mitteln griff, wird bestätigt durch sein Verhalten bei dem Konzil zu Rom 1412—1413, wo er aus Furcht vor dem allgemeinen Konzil die Prälaten durch Waffengewalt am Konzilsbesuch zu verhindern suchte⁶. Auch die Chronik des jüngeren und nicht immer glaub-

1) Martène VII, S. 1165 ff.

2) Histoire du concile de Pise II. p. 2 sqq.

3) Platina a. a. O. 4) III, S. 854.

5) v. d. Hardt II, c. 7.

6) Vgl. Blumenthal, Die Vorgeschichte des Constanzer Konzils bis zur Berufung, S. 85 f.

würdigen Jakob Philipp von Bergamo, genannt Foresta, spricht von einer erzwungenen Wahl¹ und setzt hinzu, daß Cossa die Kardinäle hart bedroht habe, falls sie nicht einen ihm angenehmen Papst wählten, viele seien ihm vorgeschlagen, aber keinen habe er bestätigen wollen; endlich habe man ihn beschworen — und das wäre sehr bezeichnend für seine Machtstellung im Kolleg — er möge „geruhen“ zu bezeichnen, wen er wolle. Darauf habe Cossa geantwortet „gebt mir den Mantel des heiligen Petrus, und ich will ihn dem geben, der Papst sein soll“; man habe ihm den Mantel gegeben, und er habe ihn sich selbst um die Schultern gelegt mit den Worten „ich bin Papst“. Dieses Vorgehen habe zwar den Vätern nicht gefallen, aber sie haben es für verständiger gehalten, ihre Meinung zu verbergen, da es nicht ratsam sei, einen schrecklichen und mit Waffengewalt ausgerüsteten Mann zu erzürnen. Hefele thut diese Bemerkung des Foresta kurz ab, indem er sagt „es wäre überflüssig, eine so handgreifliche Fabel widerlegen zu wollen“²; allein, wenn ich auch diesem Berichte des nicht zeitgenössischen Foresta keinen historischen Wert beilege, so wäre doch eine solche Thatsache bei der Machtstellung, welche Cossa hatte, und bei der Rücksichtslosigkeit, die er in der Erreichung seiner Ziele gezeigt hat, durchaus nicht unmöglich. Wie wunderbar sich manchmal die Papstwahlen vollzogen haben, zeigt die Geschichte der Wahl Gregors VII. und Victors IV. Dazu kommt, daß nach Dietrich von Niem³ und Platina⁴ der König Ludwig von Sicilien, welcher mit dem dem Johann verfeindeten König Ladislaus von Neapel im Streite lag, aus selbstsüchtigem Interesse fürsprechend und empfehlend auf die Kardinäle einwirkte, was um so mehr von Erfolg gekrönt war, als der Boden schon vorher von Johann durch Schenkungen und Drohungen vorbereitet war und es den Kardinälen daran liegen mußte, einen Mann an der Spitze der Pisaner Partei zu sehen, der mit Umsicht und Entschiedenheit den Kampf gegen Ladislaus, den Beschützer

1) Suppl. chron. 14, p. 271 sqq. 2) Konziliengesch. VII, S. 7.

3) De schismate III, 53 und De vita Joh. 1, 18.

4) a. a. O.

Gregors aufzunehmen fähig war. Eigenschaften, die bei Johann im reichsten Maße zu finden waren.

So wirkten bei der Wahl Johanns die verschiedensten Momente zusammen, Bestechung, Furcht vor Johanns Waffengewalt, das Zureden des Königs Ludwig und das Vertrauen auf Johanns Kriegstüchtigkeit.

Was nun die Persönlichkeit Johanns anbelangt, so giebt es nur wenige Männer in der Geschichte, über welche ein so verschiedenes Urteil gefällt wird, als über diesen Pisaner Papst. Es kann nicht in dem Rahmen dieser Arbeit liegen, die gesamte reichhaltige Litteratur über diesen Mann heranzuziehen; ich muß mich darauf beschränken, die namhaftesten und neuesten Beurteilungen zu erwähnen. Verteidigend oder wenigstens entschuldigend treten für ihn ein Reumont¹, Erler², Pastor³, Hergenröther⁴ und Hefele⁵, welcher sogar in längerer Beweisführung, auf welche ich unten genauer eingehen werde, ihn zu entlasten sucht, während er auf das Härteste verurteilt wird von Gregorovius⁶, Möller⁷, Aschbach⁸ und Döllinger⁹. Etwas gemäßigter, aber doch negativ beurteilend, stellen sich Finke¹⁰, Hunger¹¹, Schwerdfeger¹², Tschackert¹³, Lindner¹⁴ und Pastor in der zweiten Auflage seiner Geschichte der Päpste. Sehr interessant ist es, wie dieser letzte Geschichtschreiber sein Urteil geändert hat.

1) Geschichte der Stadt Rom II, S. 1150.

2) Dietrich von Niem, S. 229.

3) Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance. 1. Aufl. I, S. 148.

4) Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte II, S. 67.

5) Konziliengeschichte VII, S. 8 ff.

6) Geschichte der Stadt Rom VI, S. 599 ff.

7) Kirchengeschichte II, S. 477. 8) Geschichte Sigm. II., S. 98 ff.

9) Lehrbuch der Kirchengeschichte II, S. 330.

10) Forschung und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. S. 1, Anm. 1. 11) Zur Geschichte Papst Johanns XXIII., S. 26.

12) Papst Johann XXIII. und die Wahl Sigm. zum römischen König, S. 24 f. 13) Peter d'Ailly, S. 169.

14) Geschichte der Habsburger und Luxemburger II, S. 283 f.

Während er in der ersten Auflage seiner Geschichte Johann in Schutz nimmt, zwar seine rein weltlichen Interessen nicht verschweigt, aber seine Darstellung als moralisches Scheusal ein Ergebnis des Hasses seiner Feinde nennt, stellt er in der zweiten Auflage fest ¹, daß Johann von der Verderbnis jener Zeit derartig ergriffen war, daß er auch nicht im Entferntesten den Anforderungen der höchsten kirchlichen Würde entsprechen konnte; ja Pastor gesteht zu ², daß Johann von Hergenröther, Hefele und Erler zu günstig beurteilt werde und weist auf eine Bulle Alexanders V. hin, aus welcher die persönliche Unsittlichkeit des Papstes urkundlich bewiesen wird.

Die Hauptquelle, aus welcher wir unsere Kenntnis über die Persönlichkeit Johanns schöpfen müssen, ist die *vita Johannis* des langjährigen Abbreviators und Scriptors am päpstlichen Hofe, auch unter Johann selbst, Theoderichs von Niem. Das Bild, welches dieser Mann, der lange in der unmittelbaren Luft der Kurie lebte, der zweifellos sehr tiefe Einblicke in das Leben und Treiben Cossas, so lange er mit der Kurie in Beziehung stand, gethan hat, und dem auch als päpstlichem Kanzleibeamten viele Cossa betreffende Briefe und Aktenstücke zur Verfügung standen, von dem Papste entwirft, ist ein überaus dunkles. Naturgemäß sind die Anschauungen der Historiker wie über Johann so auch über seinen Hauptchronisten sehr geteilt. Auch hier kann es meine Aufgabe nicht sein, die gesamte Litteratur über Niem anzuführen; ich werde auch hier nur der Urteile der namhaftesten und neuesten Kenner Niems gedenken und zwar mit besonderer Berücksichtigung der *vita Johannis*, die ich nach v. d. Hardt II. citieren werde. Ablehnend in allen Stücken, die ein trübes Licht auf den Charakter Johanns werfen, verhalten sich Hefele und Erler. Ersterer nennt seine Verteidigung Johanns gegen Niem eine Übung historischer Gerechtigkeit gegenüber dem Papst, ohne allerdings zu berücksichtigen, daß er selbst Niem bei der Mehrzahl seiner Berichte als glaubwürdigen Zeugen gelten läßt, ihm aber

1) I, S. 159. 2) Anm. 7.

in allen ihm unbequemen Berichten die Glaubwürdigkeit aberkennt mit Worten wie „Theoderich von Niem will wissen“, „Dietrich von Niem will noch einen anderen Grund entdeckt haben“ u. a.¹ Letzterer erklärt, Niem habe sich bei seiner vita Johannis den Sinn für Wahrheit durch Parteil Leidenschaft trüben lassen, er habe sich zum Träger der abscheulichsten Gerüchte gemacht und sich nur begnügt, die Verantwortung für dieselben dadurch von sich abzuwälzen, daß er sie als allgemein bekannt bezeichnete². Zum Teil erkennen die Glaubwürdigkeit Niems an Hunger und Sauerland, Hunger sogar in weitgehendster Weise für die Berichte von 1,17 bis zum Schluß der Erzählung³. Hinsichtlich des Abschnittes 1,1—1,16 sagt Hunger, daß man aus der Aufnahme so lügenhafter Berichte sehen könne, wie wenig Niem zu prüfen und zu sichten bemüht gewesen sei⁴. Sauerland rät nach Worten hoher Anerkennung über Niems Auffassung von der Aufgabe der Geschichte und dem strengen sittlichen Maßstab, den Niem an die von ihm darzustellenden Personen und Handlungen anlegt, in der Benutzung seiner Berichte zu großer Vorsicht, da sie von Fehlern und Mängeln nicht frei seien⁵ wie z. B. Mangel an kritischem Sinn in der Benutzung der Quellen, Leichtgläubigkeit, Parteilichkeit, Nachlässigkeit in der Chronologie. Eine eigentümliche Stellung Niem gegenüber nimmt sein Landsmann Finke ein, indem er ihn bald den berühmten Westfalen nennt⁶, bald den schreibseligen, vergrämten, klatschsuchtigen Kurialen mit seiner Lust an Skandalgeschichten und seiner in der vita genugsam hervortretenden Gesinnung gegen Papst Johann,

1) Konziliengeschichte VII, S. 8 ff.

2) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1887, S. 163.

3) Zur Geschichte Papst Johannis XXIII., S. 11 ff.

4) Übrigens ist Hunger den Beweis für die Lügenhaftigkeit der Berichte 1,1—1,16 schuldig geblieben, denn was er S. 17 ff. ausführt, zeigt nur chronologische Unrichtigkeiten, aber noch keine „lügenhafte“ Berichterstattung.

5) Das Leben Dietrich v. Niem nebst einer Übersicht über dessen Schriften, S. 64.

6) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 1887, Bd. 45, S. 130.

der entsetzlichsten Schilderung, die je ein Historiker von einem Papst gegeben habe¹; indem er bald sich scheut, immer wieder die Persönlichkeit des Westfalen heranzuziehen, zumal da er unzweifelhaft nicht zu den Gröfßen ersten Ranges gezählt werden dürfe², bald wieder darauf hinweist, wie wohl unterrichtet Niem war³, und bemerkt, daß sich das Urteil über die vita wahrscheinlich zu Gunsten Niems wesentlich ändern werde, wenn die jüngst aufgefundenen Verhörsprotokolle in der Anklagesache Johannis veröffentlicht sein werden⁴. Worte der wärmsten Hochachtung zollen Niem Lorenz und Lindner. Zwar erkennt Lorenz die persönliche Gereiztheit Niems an, sieht aber dennoch in seiner Darstellung das Totalbild der päpstlichen Mißwirtschaft und nennt die vita Johannis geradezu die Perle seiner Schriftstellerei⁵. Lindner erklärt Niem als den Geschichtschreiber, der sein ganzes Sein uns eröffne, durch das hindurch wir zwar nur die Ereignisse sehen, aber doch trete uns der Zeitgenosse und ein sehr wohl unterrichteter entgegen, der uns ungleich tiefer blicken lasse, als der große Durchschnitt der mittelalterlichen Chronikschreiber. Was speziell die vita Johannis anbelange, so habe allerdings der von kirchlichem Eifer wie von persönlichem Haß glühende Geschichtschreiber manches für gewifs ausgegeben, was nur unverbürgtem Gerede seinen Ursprung verdanke, aber trotz dieser einseitigen Haltung seien seine Berichte von großem Interesse⁶.

Es ist ohne Zweifel, daß Niem sich bei der Zeichnung des Bildes Johannis in besonders schwarzen Farben gefallen hat, hinsichtlich jedoch der Grundzüge dieses Bildes stelle ich mich auf den Standpunkt Lorenz' und Lindners und halte dieselben für wahr, und dazu treiben mich folgende Gründe:

1) Römische Quartalschriften I, S. 55.

2) Römische Quartalschriften VII, S. 224.

3) Acta conc. Const. I, S. 5, Anm. 2.

4) Forschung und Quellen, S. 147.

5) Deutsche Geschichtsquellen II, S. 315.

6) Zeitschrift für allgemeine Geschichte, Kultur-, Litteratur- und Kunstgeschichte II, S. 401 ff. und S. 524.

1. Schon der Umstand, daß uns von einer Entgegnung oder auch nur einem Versuch Johannis oder eines seiner Parteigänger, die Angaben Niems als unwahr oder übertrieben abzuweisen, gar nichts berichtet wird, macht sehr bedenklich, um so mehr, als jene Zeit an Streitschriften, auch persönlichen Charakters, durchaus nicht arm ist. Dazu kommt, daß wir die Hauptpunkte der Niemschen Anschuldigungen, die Grundzüge des von ihm gezeichneten Bildes Johannis, in der Anklageschrift des Konzils wiederfinden, teils unter den 54 Artikeln, welche vom Konzil thatsächlich aufgestellt und dem angeschuldigten Papste vorgelegt werden, teils unter denen, welche wegen der Ehre des apostolischen Stuhles und anderer triftiger Gründe von den Vätern unterdrückt worden sind ¹. Die erste Reihe dieser Artikel gilt dem Konzil als durch beeidigte Zeugen bewiesen ², auch die zweite Reihe wird als bewiesen erachtet und der Beweis, wenn es nötig sein sollte, angeboten ³. Die Zeugen sind Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und andere hervorragende Männer ⁴. Wenn Erler meint, man müsse von den Konstanzer Anklageartikeln absehen, denn das Streben, den Papst vor aller Welt moralisch zu vernichten und sein Verbleiben im Amte unmöglich zu machen, habe sie diktiert ⁵, so möchte ich fragen, warum geht man denn in dieser Weise nur gegen Johann vor? Das Bestreben, vom Amte zu bringen, besteht auch gegenüber Gregor und Benedikt. Warum verurteilen ihn dann noch nachträglich die etwas jüngeren Chronisten, Poggio, der im Konzil gegenwärtig war, und Flavius Clondo, deren Berichte ich unten noch erwähnen werde? Das von Erler angeführte Streben ist ja längst erreicht und eine nachträgliche moralische Vernichtung somit zwecklos und grausam. Endlich, wie steht es dann mit den Eiden dieser in so hohen kirchlichen Stellungen stehenden Männer? Soll man es ihnen zutrauen, daß sie in der feierlichen Weise, wie sie in der congregatio der Kommissare und Zeugen vom 16. Mai ge-

1) v. d. Hardt II, S. 245--258. 2) v. d. Hardt IV, S. 166.

3) a. a. O. S. 255: si necesse fuerit, probare intendunt.

4) a. a. O. S. 244: magni.

5) a. a. O. S. 296.

schildert wird ¹, mit vollem Bewußtsein einen Meineid geleistet haben? Ferner in dem ganzen Prozesse findet sich kein Mensch, der für den angeklagten Papst einzutreten wagt; nur der Kardinal von St. Marcus macht einen schüchternen Versuch, ihn gegen den Vorwurf der Ketzerei in Schutz zu nehmen. Was veranlaßt die zahlreichen Freunde, die er mitgebracht hat, zu schweigen, wenn er ungerecht so hart belastet wird? Für mich steht es fest, daß das Konzil dergleichen Umtriebe, wie sie Erler ihm unterschiebt, nicht gemacht hat, sondern auf Grund der Verhandlungen und Beweisaufnahmen, bei denen allerdings auch Irrtümer untergelaufen sind, zu dem Urteil gelangt ist: er ist notorischer Simonist, schlechter Verwalter der geistlichen und zeitlichen Kirchengüter, in seinem verabscheuungswürdigen Leben ein Stein des Anstoßes für die Christenheit sowohl vor wie nach seiner Erhebung auf den Stuhl Petri; die häufigen liebevollen Ermahnungen hat er unbeachtet gelassen, er hat sich vielmehr als unverbesserlich gezeigt, daher ist er als unwürdig, unnützlich und verdammungswürdig vom Papsttum und dessen geistlicher wie weltlicher Verwaltung zu entfernen ². Belegt wird dieses Urteil durch die Probationen der Anklageartikel. Es können für uns natürlich nur die Artikel in Betracht kommen, welche *de veritate* bewiesen sind und nicht nur *de auditu* und *de fama publica*. Seine maßlose Simonie, seine grenzenlos unwürdige Verwaltung des Papsttums und seiner geistlichen wie weltlichen Güter ungeachtet der Vorstellungen und Bitten der Kardinäle ist *de veritate* bewiesen durch die Probationen der Artikel 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 11, 14, 15, 16. Besonders wichtig ist auch die Probation des Artikels 6. Dort wird *de veritate* bewiesen, daß Johann gewesen sei und noch sei der Unterdrücker der Armen, der Verfolger der Gerechtigkeit, die Stütze der Bösewichter, der Verehrer des Fleisches, der Tugenden bar, aber ein lasterhafter Mensch, die öffentlichen Konsistorien fliehend, dem Schlaf und anderen fleischlichen Gelüsten ergeben, so daß

1) v. d. Hardt IV, S. 201 ff.

2) v. d. Hardt IV, S. 281 f., vgl. Nachtrag 2.

er allgemein der fleischgewordene Teufel genannt wird. Was ist diese Charakterzeichnung anderes, als eine Verkleinerung des von Niem in größeren Zügen entworfenen Bildes Johannis?

Zu diesem meinen scharfen Urteil führt mich aber auch das Verhalten Johannis während des Konzils selbst. Niem erzählt, daß ein Italiener eine Schrift eingereicht habe, in welcher der Papst einer Reihe schwerer Verbrechen geziehen, und eine Untersuchung verlangt wird ¹. Johann sei darüber heftig erschrocken, ja, er habe sich sogar entschlossen, sich zu gewissen Punkten öffentlich zu bekennen, da sie begründet seien; er habe dabei die Hoffnung gehabt, das Konzil werde nach solchem Geständnis die Anklage fallen lassen, weil ein Papst nur wegen Haeresie abgesetzt werden könne; seine Vertrauten haben ihm von seinem Vorhaben abgeraten und zu reiflicher Überlegung zugeredet. Hier gesteht also Johann selbst schon Verschiedenes zu, was er begangen hat, und wenn ein Mann wie Johann erschrickt und zu solchem Entschluß gebracht werden kann, so muß sein Schuldbewußtsein nicht gering gewesen sein. Die Thatsache, daß dem Johann schon vor seiner Flucht schwere Verbrechen vorgeworfen sind, kann nicht geleugnet werden, sie wird auch von Platina, dessen Wahrheitsliebe allgemein anerkannt wird, bestätigt. Auch der allerdings nicht einwandfreie Bergamo erzählt uns dieselbe, doch hat er zweifellos den Platina benutzt, denn sein Bericht stimmt mit dem des älteren Geschichtschreibers teilweise wörtlich überein; daher lege ich auf dessen Zeugnis keinen Wert, während mir Platina vollkommen glaubwürdig erscheint. Angenommen nun auch, der Bericht Niems von dem Zugeständnisse Johannis entspräche nicht der Wahrheit, wie belastend ist dessen weiteres Verhalten! Das Konzil will ihn schonen und verlangt von ihm die freiwillige Cession; Johann geht, um der drohenden Untersuchung zu entgehen, wider Erwarten schnell darauf ein ²; er gelobt es feierlich unter Eidschwur und bestätigt sein Gelübde durch eine förmliche Bulle ³. Aber es ist ihm mit der Cession nicht Ernst, er knüpft unter der Hand mit verschiedenen Fürsten

1) vita 2, 3. 2) vita 2, 4. 3) v. d. Hardt IV, S. 52—54.

und Herren an, um sie für sich zu gewinnen und auf diesem Wege sowohl der Untersuchung als auch der Cession zu entgehen¹. Er will sich nicht dazu verstehen, den vom Konzil zu den Unionsverhandlungen mit Benedikt deputierten Kaiser oder einen seiner Begleiter zu seinem Prokurator zu bevollmächtigen, wodurch seine Cession am schnellsten erledigt worden wäre; er macht Ausflüchte, und als das Konzil infolge des energisch-mannhaften Auftretens Sigmunds verlangt, daß Johann zu Konstanz bleiben und zu seiner Cession Prokuratoren ernennen solle², ihm mithin nur das Entweder der Cession und das Oder der Untersuchung bleibt, flieht er heimlich vom Konzil; er glaubt dadurch das Konzil zu sprengen, was ihm fast gelungen wäre, und so die Cession wie die Untersuchung zu hintertreiben. Seine Herrschsucht ist zu groß³, als daß er nicht alles versuchte, um dem Dilemma zu entgehen. Als aber seine Hoffnungen fehlschlagen, er wieder gefangen und ihm im Verlaufe des Prozesses die Anklageschrift unter Vorführung der Zeugen aussagen überbracht und er zur Verteidigung aufgefordert wird, da wagt er es nicht, etwas zu erwidern⁴, sondern erklärt wiederholt, den Anklagen gegenüber wolle er sich nicht verteidigen, er unterwerfe sich den Anordnungen des Konzils, dasselbe sei heilig und könne nicht irren⁵. Warum macht er keinen Versuch, sich zu verteidigen, wenn er ungerecht angeklagt ist? Dieses Schweigen und stumme Zugestehen ist für mich ein höchst gravierendes Moment in dem Verhalten Johannis. Hunger erklärt sich diese wunderbare Thatsache daher, daß die Größe der auf ihn gehäuften Schuld ihn stumm und verwirrt gemacht habe⁶. Allein Hunger erkennt selbst die Glaubwürdigkeit Niems für diesen Teil seiner Berichte an, somit auch den Bericht von der Anklage des ungenannten Italieners. Aus dieser kannte Johann schon zum größten Teile die Schwere der auf ihn gehäuften Schuld,

1) vita, 2, 4 und v. d. Hardt II, S. 148.

2) v. d. Hardt IV, S. 58.

3) Römische Quartalschriften V, S. 179.

4) Gobelinus Persona bei Meibom, script. rer. Germ. I, S. 341.

5) v. d. Hardt IV, S. 269. 6) a. a. O. S. 31.

aber da verstummt er noch nicht, sucht vielmehr Mittel und Wege, sich den Folgen seiner Verbrechen zu entziehen, freut sich sogar noch seiner gelungenen Flucht¹; jetzt aber, wo alle Wege abgeschnitten sind und seine Thaten bestätigt und bewiesen, sieht er das Nutzlose jedes Verteidigungsversuches ein und schweigt und unterwirft sich. Wäre noch eine Möglichkeit der Verteidigung gewesen, so sollte man annehmen, hätte sich eine so streitbare Krafftatur wie Johann in seiner Energie nimmermehr still gebeugt, sondern sich verteidigt bis zum letzten Atemzuge. Dafs er nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, ganz gebrochen gewesen ist weder durch die Schwere der Schuld, die auf ihn gehäuft, noch durch die Gröfse der Strafe, die über ihn verhängt, beweist das *instrumentum publicum* nach seiner Verurteilung², in welchem er erklärt, wenn nun noch jemand ihm ein weiteres Verbrechen vorwerfen wolle, um einen weiteren Prozeß gegen ihn oder eine schwerere Strafe zu erwirken, so wolle er sich hierin selbst verteidigen unter dem Schutze des Konzils, welches er zu seinem Richter und Verteidiger angenommen habe. Warum jetzt, nachdem seine Verbrechen durch seine Absetzung und Verurteilung zur Haft gesühnt sind, die Bereitschaft zur Verteidigung, während er vorher auf jede Verteidigung verzichtet? In ähnlicher Weise, wie oben dargestellt, wird das Verhalten Johannis beurteilt von Gieseler³, Ritter⁴ und Döllinger⁵ u. a.

2. Ein zweiter Grund, der allerdings erst Geltung gewinnt, wenn man erwägt, mit welcher Eile und Parteileidenschaft Niem seine *vita Johannis* verfaßt hat, ist für mich der, dafs das Charakterbild, welches uns vor die Augen gestellt wird, durchaus abgerundet und vollendet ist. Man sollte annehmen, es wäre bei der Eile und Leidenschaft Niem vielleicht der eine oder andere Zug mit untergelaufen, der in das Bild nicht pafste, wenn seine Darstellung lediglich ein Produkt seines Hasses wäre, aber alles, was er zeichnet, pafst bis in

1) *vita* 2, 7. 2) v. d. Hardt IV, S. 292ff.

3) *Lehrbuch der Kirchengeschichte* II, S. 9.

4) *Handbuch der Kirchengeschichte* II, S. 443.

5) *Lehrbuch der Kirchengeschichte* II, S. 330.

die kleinsten Züge zusammen. Wir finden nach Niems Schilderung in Johann grofse Wollust ¹ gepaart mit härtester Grausamkeit ², glühendste Rachsucht, die ein wirkliches oder vermeintliches Unrecht nie vergift und dessen Heimzahlung rastlos erstrebt ³, unersättliche Habgier ⁴, die mit Betrug ⁵ oder Gewalt ⁶ oder mit Ausnutzung der hervorragenden Stellung ⁷ unermessliche Geldsummen erprelst, heifsesten Ehrdurst ⁸, der das höchste Ziel, den Pontificat selbst, erstrebt ⁹ und mit zäher Ausdauer ¹⁰ und listiger Verschlagenheit ¹¹ das Ziel zu erreichen weifs, schlaue Heimlichkeit bei den Unternehmungen ¹², Bestechung durch Versprechungen, die, wenn sie nicht grofse Vorteile bringen, kaum erfüllt werden ¹³, wenn aber Großes auf dem Spiele steht, keine Grenzen kennen ¹⁴, Verleitung zu Vertrauens- und Eidbruch ¹⁵, Säen von Zwietracht zum eigenen Vorteil ¹⁶, schnöde Wortbrüchigkeit ¹⁷, feige Flucht, als alles zusammenzuberechnen droht ¹⁸, hämische Freude, als die Flucht gelungen ¹⁹, winselndes Bitten und Betteln, als er in die Hand seiner Gegner zurückgefallen ist. Das ist in der That in gröfseren Zügen dasselbe Bild, welches die Probation des 6. Anklageartikels *de veritate* im kleinen zeichnet mit dem Ausdruck „*diabolus incarnatus*“.

3. Niem nennt bei bestimmten Verbrechen auch bestimmte Namen ²⁰, so dafs in diesen Fällen eine eventuelle Unwahrheit bei seinen Zeitgenossen leicht hätte klargelegt werden können, wovon aber nichts verlautet. Ich bemerke, dafs Niem diese Fälle nicht als Gerücht erzählt, sondern als That-sachen. Überhaupt scheidet Niem scharf zwischen den That-sachen und den Angaben der fama. Seine Ausdrücke fama est, ut fertur, incertum est scheinen mir keine eingereihten Flickwörter zu sein, oder dazu dienen zu sollen, wie Erler

1) 1, 1 Abs. 6 und 15. 2) 1, 10 Abs. 2 und 3.

3) 1, 6. 11. 12. 13. 4) 1, 1 Abs. 1—5. 5) 1, 4 Abs. 1.

6) 1, 4 Abs. 11. 7) 1, 10. 25. 8) 1, 3 Abs. 1. 9) 1, 17.

10) 1, 14 Abs. 6. 11) 1, 3 Abs. 1 und 2.

12) 1, 27; 2, 2 und 22. 13) 1, 1 Abs. 10.

14) 1, 24; 2, 2 und 3. 15) 2, 2. 16) 2, 4.

17) 2, 2 4. 10. 18) 2, 7. 19) 2, 7 Abs. 3.

20) 1, 1 Abs. 6; 1, 4 Abs. 10; 1, 8 Abs. 2.

annimmt, die Verantwortlichkeit für diese Berichte abzulehnen, sondern er will alles, was er nicht aus eigenem Wissen als wahr angeben kann, durch sie kennzeichnen ¹. Mit bestimmter Sicherheit bezeichnet er z. B. das Seeräuberleben, die maßlose Unsittlichkeit, den Kauf der Kardinalswürde als Gerücht. Dadurch gewinnt aber das, was er als bestimmte Thatsache anführt, an Glaubwürdigkeit, und dieser Eindruck wird für mich auch noch dadurch verstärkt, daß Niemand an gewissen Stellen nicht verfehlt, seine Quellen anzugeben ².

Hefele hat, wie schon bemerkt, in seiner Konziliengeschichte den Versuch gemacht, Johann gegen Niemand zu verteidigen ³, ich kann jedoch bei näherer Prüfung der Quellen seinen Ausführungen nicht zustimmen. Wenn er seine Verwunderung darüber ausspricht, daß Gregor in seiner Denkschrift vom 14. Dezember 1408 die Kardinalsünden Cossas nicht erwähnt, sondern sich damit begnügt, ihn den iniquitatis alumnus et perditionis filius zu nennen ⁴, so muß ich dagegen bemerken, daß das angezogene Schreiben an die Kardinäle gerichtet ist, welche durch Cossas Einfluß von Gregor abgefallen waren. In einem solchen Schreiben hat nach meinem Erachten die Erwähnung der Privatsünden Cossas nicht wohl Platz, der Nachdruck liegt vielmehr auf den heimtückisch gegen Gregor begangenen, wie denn auch Gregor thatsächlich nur anführt, daß Cossa ihn als meineidig und schismatisch beschimpft, üble Gerüchte über ihn ausgesprengt und Kardinäle, Städte und Privatpersonen durch Verführung und Einschüchterung von ihm abgewendet habe. Wie niedrig Gregor über Cossas religiöses Fühlen und Handeln gedacht hat, geht aus einem von Hefele nicht genannten Schreiben Gregors vom 17. Dezember 1408 hervor, indem er ihm vorwirft, daß er ihm gegenüber gehandelt habe mit Verachtung jeglicher Gottesscheu, mit Hintansetzung alles religiösen Ehrgefühls, nur bewaffnet mit Satans Schwert und Tyrannen-

1) z. B. 1, 1 Abs. 11 und 15; 1, 7 Abs. 1; 1, 10 Abs. 2; 1, 13 Abs. 1; 1, 17 Abs. 4; 1, 26 Abs. 2; 1, 29 Abs. 1 u. a.

2) 1, 1 Abs. 15; 1, 4 Abs. 1; 1, 21 Abs. 4; 1, 24 Abs. 2; 2, 23 Abs. 2.

3) VII, S. 9ff.

4) Raynald ad 1408, S. 348.

gewalt¹. Es ist auch zu bedenken, daß diese Schreiben aus dem Jahre 1408 stammen, wo es noch gar keinen Pisaner Papst gab, Cossa also Gregor gegenüber nichts war als der Legat von Bologna, in dessen schmutzigem Leben zu suchen, Gregor wenig Veranlassung hatte. Und endlich erzählt Niem ausdrücklich, daß ein großer Teil der Schandthaten Cossas erst im ersten Jahre seines Pontifikats allgemeiner bekannt werden²; es ist wohl anzunehmen, daß der gefürchtete Legat auch Mittel und Wege gefunden hat, seine Verbrechen wenigstens für eine Zeit lang zu verheimlichen, und somit liegt die Wahrscheinlichkeit sehr nahe, daß Gregor im Jahre 1408 von dem unwürdigen Leben Cossas wenig oder gar nicht unterrichtet war. Aus diesen Gründen ist das Schweigen Gregors, welches Hefeles auffällt, sehr wohl verständlich.

Hefeles sagt weiter, daß Cossa nach Niems eigener Angabe in seiner Eigenschaft als Legat zu Bologna die Unzüchtigen, Wucherer, Würfelspieler mit schweren Abgaben belegt habe, was er doch sicherlich nicht gethan haben würde, wenn er selbst bei mehreren dieser Schandkategorien den Reigen geführt hätte. Auch hierin kann ich keinen stichhaltigen Grund gegen die Glaubwürdigkeit Niems erkennen; dieser nennt die *scorta*, *baratores*, *lusores taxillorum et foneratores*³ und nach dem ganzen Zusammenhang des Kapitels muß ich in diesen Bezeichnungen gewerbsmäßige Einnahmequellen erblicken. Cossa erhebt von diesen Gewerben eine Gewerbesteuer, wie er den Verkauf von Brot, Wein, Getreide, Stroh und Holz mit Steuern belegt hat. Seine eigene Unsittlichkeit und Wucherei kommt hierbei gar nicht in Betracht, da er nach den Berichten die Opfer seiner Unsittlichkeit in ganz anderen als den oben genannten Kreisen suchte und fand, seine eventuelle Wucherei nicht öffentlich betrieb und bei Erhebung jener Steuern persönlich ohne Frage ganz außer Spiel blieb. Jedenfalls hat auch der Zeitgenosse Gobelinus

1) Raynald XVII, S. 340.

2) vita 1, 1.

3) vita 1, 10.

Persona es nicht versäumt, diesen Zug Johanns ausdrücklich anzuführen ¹.

Auch der Beweis, welchen Hefeles mit der beharrlichen Freundschaft Carl Malatestas zu führen sucht, scheint mir nicht haltbar zu sein. Einerseits liegt bei Malatesta wie bei Gregor die Möglichkeit vor, daß er in die Kardinalsünden Cossas gar nicht ganz eingeweiht war, anderseits zeigt die Geschichte, daß diese Freundschaft nur nominell, aber nicht faktisch existierte, denn es gelang Johann trotz seiner großen Versprechungen nicht, Malatesta von Gregor zu sich herüberzuziehen, ja im Laufe der Unionsverhandlungen greift Malatesta gegen Johann einfach zum Schwert. Wer die Verhandlungen Malatestas mit Johann aufmerksam durchliest, dem kann es nicht entgehen, wie Malatesta den vielen Liebes- und Freundschaftsbeteuerungen Johanns eine kühle Reserve gegenüberstellt ². Hefeles sagt weiter, daß Malatesta in seinen späteren Schriften, z. B. in seiner Denkschrift an Sigmund sich niemals eine Anspielung auf persönliche Unwürdigkeit Johanns erlaubt habe. In dieser Denkschrift hat aber Malatesta in der That scharf genug von der notwendigen Reformation der Kirche geredet, wobei er ohne Zweifel auch die Prälaten und ihr Haupt im Auge gehabt hat. Von sehr großer Wichtigkeit in diesem Sinne ist die Anlage des Schreibens Malatestas. Er führt einen Mann aus der Obedienz Johanns selbst redend ein, und dieser nennt den Papst den *homo notarie infamatus de homicidio et aliis criminibus etiam, cum omni die scandalosa operetur, et si ipse haberet solium sine freno, ipse cum sua crudelitate et nequitia destrueret totum mundum* ³. Es ist mithin nicht nur Grausamkeit, welche der Korrespondent Malatestas dem Johann vorwirft, wie Hefeles annimmt ⁴, sondern auch andere Verbrechen und tägliche scandalosa. Es ist ein sehr feiner Zug Malatestas,

1) a. a. O. S. 330: *papa Bononiae residens rigorem, quo Bononiensibus prius dominabatur, non relaxans maximam pecuniarum summam ex gabellis civitatis etiam per eum augmentatis recepit per singulos menses ita, ut etiam meretrices de statu suo circa florenos trecentos solvere viderentur in mense.* 2) Martène VII, S. 1162 ff.

3) Martène VII, S. 1186 ff. und 1199, Nr. 13. 4) S. 9, Anm. 3.

daß er, persönlich gegen Johann erbittert bis zum Kriege, ihn Sigmund gegenüber nicht mit groben Beschuldigungen überhäuft, sondern den Mann aus der Pisaner Obedienz selbst reden läßt, wahrt er doch dadurch seine Objektivität; aber dadurch, daß er die Worte des Korrespondenten wörtlich anführt, und zwar um seinen Vorschlag betreffs des allgemeinen Konzils zu begründen, erkennt er ihre Wahrheit vollkommen an und macht sie zu den seinigen. An anderer Stelle aber hat Malatesta seinem Abscheu gegen Johann in offener Weise Luft gemacht. Finke veröffentlicht in seinen *acta concilii*¹ ein Bruchstück eines Briefes Malatestas an eine italienische Stadt aus dem Jahre 1411. In diesem Schreiben heißt es wörtlich: *tedeat me notoriam ejus infamiam propter veritatem revelendam multis testificari oportere, quoniam malus fuit nec notitia de emendatione habetur. Quid magis judicandum est, vel quod sibi similes faciat praelatos in moribus, si tempus exhibeatur, an oppositos, cum soleat unusquisque sibi simile deligere*². In diesen Worten scheint mir doch eine sehr starke Anspielung auf persönliche Unwürdigkeit Johanns zu liegen und durch solche Ausdrücke, wie auch durch den begonnenen Krieg, der Gedanke einer beharrlichen Freundschaft Malatestas unhaltbar zu werden.

Hefele erinnert ferner an das Urteil des Mönches von St. Denys, welcher bei der Wahl Johanns ihn charakterisiert als einen *virum utique nobilem et expertum in agendis*³. In diesem Rufe mag Johann zur Zeit seiner Erhebung wohl in Frankreich gestanden haben, da ja seine Thaten zum großen Teil erst im ersten Jahre seines Papsttumes allgemeiner bekannt werden. Wie sehr sich aber die Meinung über ihn in Frankreich im Laufe der Jahre geändert hat, zeigt derselbe Mönch von St. Denys in seinem Berichte von der Verurteilung Johanns. In einfachen und klaren Worten sagt er aus, daß Johann *omnia mala, quae dici et cogitari poterant, commiserat*⁴. In dem geflissentlichen Gebrauch des Indikativ,

1) I, S. 25—33. 2) a. a. O. S. 31, Zeile 25.

3) a. a. O. I. XXXI, c. 7. 4) a. a. O. I. XXXV, c. 23.

welchen der Mönch in diesem ganzen Passus seiner Erzählung anwendet, dürfte ausgesprochen liegen, daß er diese mala nicht als dem Johann vorgeworfen, sondern als tatsächlich von ihm begangen sich vorstellt.

Von den übrigen Quellen, welche uns über die Persönlichkeit Johanns Auskunft geben, nennt Hefele zunächst den Bartolomeo Valori¹ und bemerkt, daß das Urteil dieses Historikers im schroffsten Gegensatze zu den bekannten Schilderungen Cossas stehe. Aber Valori erzählt uns lediglich, wie Cossa, ausgestattet mit größten Tüchtigkeiten in der Redekunst, Dichtung, Philosophie und im Kriegsdienste Bedeutendes geleistet habe, und wie er im Besitze eines großen Genies gewesen sei. Es ist ohne Zweifel, daß Johann ein hervorragender Geist gewesen ist, sonst hätte ihm nicht gelingen können, was ihm gelungen ist; erzählt doch auch Platina, daß er es erreicht habe, den Doktorgrad zu erlangen, obwohl er, wie Niem bemerkt, nur *sub studentis figura* auf der Hochschule sich aufgehalten und in keiner Fakultät etwas Besonderes geleistet habe². Daß aber diese Schilderung Valoris im „schroffsten“ Gegensatze zu den bekannten Schilderungen Cossas stehe, geht nach meiner Meinung keineswegs aus der Quelle hervor. Sein Genie und sein Charakter sind zwei ganz verschiedene Dinge; das scheint auch Valori selbst zu empfinden, denn er berichtet im Verlaufe seiner Erzählung, daß Johann mit großer Schande sein Papsttum verloren habe, aber mit keinem Worte deutet er an, daß diese Schande unverdient sei. Diese Unterscheidung zwischen Genie und christlichem Charakter scheint es mir auch zu sein, was der Zeitgenosse, Johannes Leonardo von Arezzo³ und sein Nachfolger Antonius⁴ ausdrücken wollen, wenn sie ihn bezeichnen als einen Mann in *temporalibus quidem magnus*, in *spiritualibus vero nullus omnino atque ineptus*, und welches der etwas jüngere Flavius Blondo besagen will: *vir prudentia et rerum gerendarum experientia singulari, alioquin a moribus pontificis sub ea praesertim quam prae*

1) Arch. stor. ital. 1843 IV, p. 261. 2) vita 1, 1.

3) Muratori XIX, S. 927.

4) Summa historialis III, tit. 22, c. 6.

se multi tulerunt sanctimonia pontificis omnino alienus ¹. Denselben Gedanken spricht auch Platina aus: in homine tamen plus ferociae plusque audaciae et saecularitatis, ut ita dicam, erat, quam ejus professio requirebat; militaris prope habebatur ejus vita, militares mores adeo, ut multa etiam, quae loqui fas non est, sibi licere arbitrabatur ², und mit ihm die von den ungenannten Zeitgenossen verfaßte vita: fuit enim vir belli quam pacis cupidior nec religione affectus nec otio ³. Lagen aber die Vorzüge und Fähigkeiten Johanns auf weltlichem Gebiete, sonderlich auf dem Gebiete der Kriegführung, und war er in geistlichen Dingen ein Nichts, aller christlichen Tugenden bar, so kann Gobelinus Persona mit vollem Rechte sagen: in ejus electione multi scandalizati sunt ⁴. Zu diesen multi scheint Gobelinus selbst zu gehören, denn es klingt wie ein Ausdruck seiner eigenen Überzeugung, wenn er berichtet, daß in der sechsten Sitzung des Konzils ein Antrag eingegangen sei, die Kardinäle ihres Wahlrechtes wegen Mißbrauches desselben zu entkleiden und auch in anderer Weise schwer zu bestrafen, weil sie Johann gewählt hätten scientes eum esse talem prout fuit et est, ubi optimum debebant elegisse vel saltem mediocriter bonum et utilem ⁵, ein Vorschlag, welcher Hefele einen gezwungenen aber mißlungenen Scherz entlockt. Aus den Worten „vel saltem mediocriter bonum et utilem“ geht hervor, daß nach des Zeitgenossen Gobelinus Urteil Johann in seiner moralischen Unwürdigkeit weit über das Mittelmaß der damaligen depravierten Geistlichkeit hinausging. Aus dieser Gesinnung des Gobelinus heraus ist es auch wohl zu erklären, daß er dem Johann den Mord seines Vorgängers Alexander und dessen Arztes geradezu zur Last legt ⁶, während derselbe sonst nur gerüchtweise verlautet. Gobelinus geht also noch

1) Hist. ab incl. Rom. imp. decad. p. 392.

2) Platina a. a. O. 3) Röm. Quartalschr. V, S. 179 ff.

4) Meibom I, S. 330. 5) a. a. O. S. 340.

6) a. a. O. S. 340: „quod ipse per Simoniacas mendicationes copiosum thesaurum sibi acquisivit et per Simoniam ad cardinalatum promotus fuit et mortem Alexandri praedecessoris machinatus fuit illum et medicum ejus veneno intocicari machinatus fuit.“

weiter als Theoderich von Niem. Ein sehr wichtiges Zeugnis, welches von Hefele nicht recht gewürdigt zu werden scheint, ist nun endlich noch das des Poggius, welcher als Orator auf dem Konzil gegenwärtig und als solcher zweifellos Augen- und Ohrenzeuge der Verhandlungen gegen Johann war. Er spricht sich nur in sehr kurzen aber sehr inhaltsreichen Worten aus, indem er Johann gewissermaßen den Auswurf des Jahrhunderts nennt, der weder Glauben noch religiöse Scheu kennen gelernt habe ¹. Unter solchen Umständen ist es wohl zu verstehen, daß Johann nach Platina und Bergamo, der auch hier wieder unzweifelhaft den älteren Platina in seiner Darstellung benutzt hat, unter allseitiger Zustimmung vom Konzil seines Papsttums als unwürdig enthoben wurde (siehe Nachtrag 3).

Um der historischen Gerechtigkeit Genüge zu thun, habe ich auch nach Quellen gesucht, welche zu Gunsten Johannis sprechen. Allein außer Valori, welcher nur seine Tüchtigkeit in der Redekunst, Dichtkunst, Philosophie und Kriegführung hervorhebt und von dem ich oben bereits gehandelt habe, und den genannten Quellen, die seine militärischen Fertigkeiten rühmen, ist mir nur eine aufgestoßen, die vita bei Muratori nach dem Codex Patavinus ². Diese erzählt von Johannis Aufenthalt in Bologna während seiner Legation und sagt, neun Jahre lang etwa habe Johann mit aller Klugheit und Tapferkeit zu Bologna regiert, und unter seinem Regimente wäre das Gemeinwesen aufgeblüht und in langem Frieden gewachsen. Aber auch diese eine Lobeserhebung verliert die Glaubwürdigkeit, denn die *de veritate* erfolgte Probation des Anklageartikels 4 sagt: Aus Geldsucht hat er Bologna, die Länder der Kirche und ihre Bürger unmenschlich, gottlos, ungerecht und grausam beherrscht, aller christlichen Frömmigkeit und menschlicher wie göttlicher Gerechtigkeit bar hat er ihnen Zölle, Steuern und unerträgliche Lasten auferlegt und sie zur Verarmung und Verwüstung

1) De var. fort. p. 59: „non est meum insectari mortuos, sed etiam nihil iniquius vidit hoc saeculum quam antistitem fidei christianae eum virum, qui nullam neque fidem norat neque religionem.“

2) III, S. 854 ff.

gebracht. Da diese Aussage mit Niems Angabe¹ und der des Gobelinus Persona², der ausdrücklich von der Zeit vor seiner Erhebung redet, gänzlich übereinstimmt, so dürfte es historisch gerechtfertigt sein, die Thatsachen der Probation auch in die Zeit vor seiner Erhebung zu legen und die Aussage der vita bei Muratori als dem amtlichen Berichte wirksam entgegenstehend, nicht anzuerkennen. Dafs der Mönch von St. Denys sein anfangs günstiges Urteil in das entgegengesetzte geändert hat und darum auch hier nicht in Betracht kommen kann, ist oben bereits gezeigt worden.

Da ich mein Urteil über Johann XXIII. auf dem Grunde der amtlichen Berichte und der gleichzeitigen Quellen aufgebaut und das Bild, welches diese bieten, in Vergleich gebracht habe mit der Zeichnung Dietrichs von Niem, so gelange ich zu dem Endresultat, dafs die Grundzüge der Darstellung Niems für wahr zu halten sind, wenngleich nicht gezeugnet werden soll, dafs der Geschichtschreiber an manchen Stellen die Farben etwas dick aufgetragen hat. Johann war ein energischer, genialer aber gewissenloser Mann, welcher sich durch Gewaltthätigkeit, Grausamkeit, Habsucht, Ehrgeiz, Sittenlosigkeit, Mißbrauch und Nichtachtung seiner hohen kirchlichen Stellung aus der damaligen verderbten Geistlichkeit hoch hervorhob, der sich in seinem Leben wohl als schlauer Politiker, rauher und gewandter Kriegermann und roher Genußmensch gezeigt hat, aber nicht als Diener der Kirche oder gar als Stellvertreter Christi auf Erden.

Nachtrag I. Es ist mir leider nicht gelungen festzustellen, was die von Raynald genannten monumenta Petri Tillii sind und woher sie stammen; ich muß mich daher auf eine Konjektur beschränken, welche sich bei näherer Betrachtung der Quelle aufdrängt. Schon äußerlich fällt es auf, dafs Raynald, welcher sonst bei allen wörtlichen Anführungen die Stellen, wo sie zu finden sind, angiebt, bei diesen monumenta jede Stellenangabe unterläßt; es ist daraus der Wahrscheinlichkeitsschluss zu ziehen, dafs er bei diesen monumenta die Stelle schon an anderem Orte angegeben hat. Ich habe aber auch beim Durchsehen seiner Annalen an

1) 1, 10. 2) a. a. O. S. 331.

keinem anderen Orte eine Stellenangabe über diese monumenta gefunden und schliesse daraus, daß er sie an anderem Orte unter anderem Namen gegeben hat, daß also diese monumenta ausser dem Namen des Petrus Tillius noch einen anderen Namen tragen. Sehen wir nun aber auf den Inhalt, so kann es uns kaum entgehen, wie eingehend der Bericht alle Einzelheiten anführt. Dazu kommt, daß sich dieser Bericht ganz ungezwungen an den vorhergehenden der monumenta antiqua anschliesst. Jener schloß mit der Bemerkung, daß fünf Kardinäle theils wegen Abwesenheit, theils wegen Krankheit das Konklave nicht betreten hätten, dieser beginnt mit „sic“, so waren siebzehn Kardinäle im Konklave. Endlich finden wir in dem Berichte des Tillius Hinweise auf etwas, was vorher erwähnt worden ist, in diesem Auszuge des Tillius jedoch nicht zu finden ist, wohl aber in dem vorhergehenden der monumenta antiqua. So bezieht sich z. B. das „praedictus dominus Ostiensis“ zurück auf den Namen des in den monumenta antiqua Genannten, ferner das „in capella magna dicti palatii“ auf den Ausdruck des ersten Berichts „in palatio apostolico Bononiensi“. Es wäre unverständlich, warum Raynald für ein Stück seiner Erzählung plötzlich einen ganz neuen, vorher nicht benutzten Bericht einführen sollte, wenn ihm, wie es anzunehmen ist, die Fortsetzung des vorher benutzten Berichtes zur Verfügung stand; jedenfalls würde Raynald, wenn er es gegen alles Vermuten gethan hätte, die nähere Stellenangabe nicht versäumt haben. Diese Gründe führen mich zu der Vermutung, daß die monumenta Petri Tillii die Fortsetzung der monumenta antiqua Johannis XXIII. sind, und daß wir in dieser zusammenhängenden Mitteilung den amtlichen Wahlbericht zu sehen haben. Daß Raynald den ersten Teil monumenta antiqua nennt und den zweiten monumenta Petri Tillii, hat wahrscheinlich darin seinen erklärenden Grund, daß diese monumenta nach dem Namen des Verfassers oder Einschreibers auch genannt worden sind, und daß es dem Raynald entgangen ist, daß er sie einmal antiqua und das andere Mal Petri Tillii nennt. Freilich scheint dieser Vermutung Folgendes entgegen zu stehen: die monumenta antiqua nennen ausdrücklich 23 Mitglieder des Kardinalkollegiums, nämlich sechs Bischöfe, neun Presbyter und acht Diakone; von diesen 23 Mitgliedern scheiden fünf mit Namen genannte aus, so daß noch 18 im Konklave verbleiben; dagegen fährt der Bericht der monumenta Petri Tillii fort: so waren 17 Kardinäle im Kolleg. Es läßt sich dieser Widerspruch nur auf einen Irrtum in der Quelle selbst zurückführen, indem entweder der erste Teil des Berichtes einen Ausscheidenden zu wenig angeführt oder der zweite Teil einen Rechen- oder Schreibfehler gemacht hat. Der Mönch von St. Denys zählt nur 22 Mitglieder des Kollegiums, nämlich vier

Bischöfe, sieben Presbyter und elf Diakone; wie wenig aber dieser Bericht den Thatsachen entspricht, geht aus einer Vergleichung der Namen mit den in den monumenta antiqua genannten hervor, indem der Mönch einen Bischof, den Penestrinensis, in den monumenta antiqua Guido Penestrinus Pistavensis genannt, und zwei Presbyter, den de Thureys, in den monumenta antiqua Petrus de Thureys, und den de Baro, in den monumenta antiqua Ludovicus de Barro, zu Diakonen macht; ausserdem berichtet der Mönch von den ausscheidenden Mitgliedern des Kollegiums und den Einzelheiten der Konsekration und Inthronisation Johannis nichts, so dafs ich seinen Bericht als meiner Annahme, dafs die monumenta antiqua und die monumenta Petri Tillii der zusammenhängende offizielle Wahlbericht sind, wirksam entgegenstehend nicht anerkennen kann.

Nachtrag 2. Der Wortlaut des Urteils lautet: „ipsum dominum Johannem Papam simoniacum notorium bonorumque et jurium nedum Romanae sed aliarum ecclesiarum et plurimum aliorum locorum piorum dilapidatorem notorium, malumque spiritualium et temporalium ecclesiae administratorem et dispensatorem fuisse et esse, suis detestabilibus inhonestisque vita et moribus ecclesiam Dei et populum christianum notorie scandalizantem ante ejus assumptionem ad papatum et post usque ad ista tempora ipsumque per praemissa ecclesiam Dei et populum christianum notorie sandalizasse et scandalizare, postque monitiones debitas et charitativas iteratis et crebris vicibus eidem factas in praemissis malis pertinaciter perseverasse seque ex hoc notorie incorrigibilem reddidisse: ipsumque propter praemissa et alia crimina, in processu dictae causae contra eum deducta et contenta, tanquam indignum, inutilem et damnosum a papatu et omni ejus administratione, spirituali et temporali, amovendum, privandum et deponendum fore.“

Nachtrag 3. Zum Beweise, wie sehr der jüngere Foresta, genannt Bergamo, in seinen Darstellungen den älteren Platina benutzt hat, lasse ich hier den Bericht beider über den Prozeß Johannis im Wortlaut folgen:

Platina: „Johanni multa crimina et quidem gravissima obiecta sunt, quorum causa mutato habitufamiliaque Constantia clanculum Scaphusam se contulit veritus, ne quid gravius in se consuleretur;

Bergamo: „multa ei enormia crimina a multis obiecta sunt, qui timens statim mutato habitu familiaque clanculum Constantia aufugit;

curante concilio capitur et in insula sancti Marci prope Constantiam in carcerem conjicitur;

concilium causam fugae disquirere tum coepit certosque judices, viros gravissimos et doctissimos delegit, qui crimina Johanni objecta discuterent eademque concilio ex ordine referrent;

ad quadraginta capitula et eo amplius contra hominem probata sunt, quorum aliqua, cum in eo minime immutari possent, adeo erant inveterata, contra fidem judicata sunt, aliqua vero christianis omnibus, si non damnerentur, scandala paritura;

venientibus itaque omnibus in eandem sententiam Johannes merito a pontificatu dejectus sententiam in se latam comprobavit."

quo audito e vestigio missis militibus compræhensus in insula sancti Marci prope Constantiam in carcerem coniectus est;

concilium viros gravissimos doctosque judices delegit, qui fugae causam diligenter et crimina objecta discuterent eademque ex ordine referrent;

quare contra ipsum ad quadraginta capitula et eo amplius capitula contra fidem christianam in eo probata et adjudicata fuerunt;

quibus criminibus Johannes hic merito pontificatu ab universo concilio dejectus est et hanc quidem in se sententiam latam ipse sui sceleris conscius affirmavit et comprobavit."

Luthers Sätze vom freien Willen in der Heidelberger Disputation vom Jahre 1518.

Von
Julius Köstlin.

Bei seiner Heidelberger Disputation vom 26. April 1518, über welche diese Zeitschrift im 2. Heft des gegenwärtigen Bandes einen eingehenden, sehr dankenswerten Bericht von Karl Bauer gebracht hat, machte Luther zum Hauptgegenstand seiner Thesen die Lehre von der Freiheit des Willens oder vielmehr davon, daß wir einen freien Willen in Wahrheit nicht haben ¹. Es war, wie Bauer dort (S. 250) sagt, ein Problem, welches ihn damals im tiefsten Grund beschäftigte, und seine Sätze zeigen uns die Lösung, welche er dafür gefunden hat. Wir können beifügen: Diese seine Auffassung des Willens war zwar auch bei einer andern Heilslehre als seiner Lehre von der Glaubensgerechtigkeit möglich, wie sich ja namentlich gerade bei Augustin, seinem Hauptvorgänger in derselben, zeigt, und sie war von den Vorwürfen wegen Ketzerei, die damals gegen Luther wegen seiner 95 Thesen vom 31. Oktober 1517 erhoben worden waren, nicht mit betroffen. Sie hing jedoch bei ihm aufs innigste mit der Überzeugung davon zusammen, daß der zum Guten völlig unfähige und mit seinem eigenen Willen der Schuld und Verdammnis verfallene Mensch der Gnade, deren er bedürfe, eben nur im Glauben teilhaftig werden könne. Sie ist dann

1) Luthers Werke, Weim. Ausg., 1, 353 ff. Opp. var. arg. Erl. 1, 387 ff.

von ihm am vollsten und energischsten bekanntlich in der Schrift *De servo arbitrio* 1525 vorgetragen worden; aber wir müssen fragen, wie weit das, was er in dieser Schrift vortrug, auch erst damals seinem eigenen Denken bei den durch Erasmus veranlaßten Reflexionen so sich darstellte, oder ob es schon früher Gegenstand innerer Überzeugung für ihn geworden war. Gewiß ist es so für uns sehr wichtig, diejenige Lösung, welche jene Sätze Luthers dem Probleme geben wollten, darzulegen und ihren Sinn sicher festzustellen. Das Ergebnis aber, zu welchem Bauer dort gelangt, glaube ich nun gerade in einem Hauptpunkt berichtigen zu müssen.

Die wichtigsten der Thesen sind hier für uns die 13. bis 15. Aus den vorangegangenen ist speziell hervorzuheben die erste, daß nämlich „*lex Dei, saluberrima vitæ doctrina, non potest hominem ad justitiam promovere, sed magis obest*“, und die dritte, daß „*opera hominum ut semper sint speciosa, bonaque videantur, probabile tamen est ea esse peccata mortalia*“.

Jene drei Thesen lauten dann: 13) *Liberum arbitrium post peccatum res est de solo titulo et dum facit quod in se est, peccat mortaliter*; 14) *liberum arbitrium post peccatum potest in bonum potentia subjectiva, in malum vero activa semper*; 15) *nec in statu innocentiae potuit stare activa, sed subjectiva potentia, nedum in bonum proficere*.

Bauer (a. a. O. S. 260) findet hierin ausgesprochen, daß nach Luther wie nach Augustin „der Wille nicht die Macht sei, welche den Menschen zum Guten bringen könne“. Er läßt aber Luther in jenen Sätzen einen freien menschlichen Willen noch in einer Weise anerkennen, die dieser in denselben vielmehr negiert, und zwar noch über Augustin hinausgehend.

Zunächst nämlich bemerkt Bauer: „Dabei giebt auch er (Luther), in der Erläuterung zur 13. These, eine gewisse Willensfreiheit zu.“ Aber diese Erläuterung bestätigt vielmehr nur den Inhalt der These, — daß das lib. arb. „*est captivum et servum peccato*“, — daß es „*nonnisi ad peccandum valet*“; eine gewisse Willensfreiheit ist darin nur zugegeben, wenn man auch ein lib. arb., welches *res de solo titulo* ist, doch noch so nennen will.

Dann fährt Bauer so fort — und hiermit kommen wir auf die hier vorliegende Hauptfrage: „Aber die Kraft des Menschen zum Guten ist nur eine *potentia subjectiva*, d. h., nach der Erklärung zur 15. These, eine rein innerliche Fähigkeit, das Gute zu wählen; der Mensch kann am Guten seine Freude haben, er kann ihm den Vorzug vor dem Bösen geben; aber wo sich der Wille in die entsprechende That umsetzen soll, da zeigt sich seine Unfähigkeit zum Guten; die *potentia activa*, jede Bethätigung des Willens nach aussen, richtet sich immer nur auf das Böse; thun kann der Mensch nur Böses; das ist der Sinn der 14. These. — Mehr vermochte der Mensch auch nicht im Urstande; auch da konnte er nur innerlich sich für den Zustand der Unschuld entscheiden; aber es fehlte ihm die nötige Thatkraft um in ihm zu bestehn, These 15.“

So meint demnach Bauer bei Luther namentlich auf Grund dieser seiner Aussagen über eine *potentia subjectiva* und eine davon unterschiedene *pot. activa* doch eine gewisse wirkliche Freiheit des Willens anerkannt finden zu müssen.

Aber dies würde sehr schlecht stimmen zu allen anderen, damaligen und schon vorangegangenen Erklärungen Luthers. Seine anderen Heidelberger Thesen wissen nicht blofs gar nichts von einer solchen inneren Fähigkeit des natürlichen Menschen, das Gute zu wählen und daran seine Freude zu haben, wobei er dann am äufsern Thun des Guten nur gegen seinen Willen durch eine gewisse Schwäche verhindert wäre, sondern jene erste These sagt ja vom göttlichen Gesetz, in welchem eben das Gute dem Innern des Menschen sich darstellt, eben nur aus, dafs es ihn nicht innerlich dazu bewegen könne, ja vielmehr entgegengesetzt auf ihn wirke. Und schon früher hat Luther namentlich in den (von Bauer nicht in Betracht gezogenen) Thesen zu Franz Günthers Disputation im September 1517 (Weim. Ausg. 1, 224 ff. Opp. var. arg. 1, 315 ff.) dem natürlichen Willen überhaupt und hiermit offenbar schon dem innern Wollen eine Selbstentscheidung fürs Gute oder Wahl des Guten einfach abgesprochen. Er erklärt es dort für falsch, dafs „*appetitus liber potest in utrumque oppositorum*“, — und dafs „*voluntas possit se conformare dictamini*

recto naturaliter“; eben von diesem Willen behauptet er vielmehr, daß derselbe „necessario elicit actum difformem et malum sine gratia Dei“, leitet also die bösen Akte nicht etwa aus irgend einem Gehemmtsein dieses Willens in seiner Bethätigung nach außen, sondern aus diesem Willen selbst, und zwar mit innerer Notwendigkeit, her; dazu sagt er vom natürlichen Willen, der Mensch wolle da gar selbst Gott sein. — Eine gewisse „Freude am Guten“ wäre für Luther auch noch kein wirkliches Wollen desselben, wozu ihm vielmehr immer die bestimmte praktische Richtung auf das einem Wohlgefällige gehört; und auch nicht einmal eine wirkliche Freude am Guten oder an Gottes Gesetz gab Luther beim natürlichen Menschen zu: Aussprüche wie Röm. 7, 22 hat er bekanntlich nicht auf den natürlichen, der göttlichen Gnade noch entbehrenden Menschen bezogen.

Jene Ausdrücke „potentia subjectiva“ und „activa“ aber haben keinesweg den ihnen von Bauer beigelegten Sinn.

Unter actus versteht Luther und der ganze damalige theologische Sprachgebrauch nicht etwa bloß die äußeren Willensbethätigungen als solche, sondern auch schon innerliche Vorgänge, wie namentlich die zur Buße gehörige Gewissenserforschung, Reue, Selbsthingabe in die Zerknirschung und Fassung guter Vorsätze. So wird auch z. B. vom Tridentinum (Sess. 14) die contritio oder „animi dolor ac detestatio de peccato commisso cum proposito non peccandi“ unter die „actus poenitentiae“ gerechnet und ebendieselbe im Katechismus Rom. (II, 5, 24) als actio voluntatis bezeichnet. Bestimmter redete und redet der Katholizismus von actus eliciti (der Büßende soll dieselben in sich „erwecken“, wie auch noch die neueren Katechismen sagen). Und Luther hatte nun eben auch inbetreff solcher inneren Akte darüber zu streiten, ob sie ohne die Gnade dem menschlichen Willen möglich seien: eben auch auf innere Akte ist so sein vorhin angeführter Satz zu beziehen: „voluntas elicit actum malum.“ Nicht um den Unterschied zwischen dem innern Wollen und äußern Thun kann sichs also bei dem Ausdruck „activa pot.“ in These 14 und 15 handeln. Sein Sinn ist aber sehr klar aus anderen Aussagen Luthers und der damaligen

Theologen überhaupt. Den Gegensatz dazu bildet nämlich eine bloße *potentia passiva*, welche beim Menschen da statt hat, wo durch ihn Etwas geschehen und geleistet werden kann, aber nicht vermöge seiner eigenen Willenskraft und Thätigkeit, sondern vermöge der in ihm wirkenden göttlichen Kraft und Gnade, so daß er selbst sich dieser gegenüber dabei passiv verhält. So erklärt Luther in seinen *Resolutiones* über seine Leipziger Disputationsthesen vom Jahre 1519, also nicht lange nach der Heidelberger Disputation (Weimar. Ausg. 2, 421. Opp. var. arg. 3, 272): „*Liberum arbitrium este mere passivum in omni actu suo qui velle vocatur*“; er sagt von jedem *actus bonus*: „*totus et totaliter est a Deo, quia voluntas gratia non nisi rapitur, trahitur, movetur, qui tractus redundans in membra et vires seu anime seu corporis est ejus activitas*.“ Bei diesem Wollen und Thun des Guten also verhält sich der Wille des Menschen selbst passiv; *potentiam activam* hat er, wie die 14. Heidelberger These sagt, nur zum Bösen. Ebenso sagt Luther später z. B. in seinen *Enarrationes* in Genesin (Opp. exeg. 1, 106): „*In iis, quæ ad Deum attinent, homo nullum habet liberum arbitrium, sed vere est sicut lutum in manu figuli positus in mera potentia passiva et non activa*.“

Während dies der sichere Sinn von *potentia activa* ist, haben wir die *pot. subjectiva* in These 14 zu verstehn von einem Können, welches dem betreffenden *subjectum* als solchem, seinem Begriff und Wesen nach, zukommt. Diejenige Bedeutung, welche wir jetzt dem Wort „subjektiv“ im Unterschied von „objektiv“ beilegen, stammt bekanntlich erst aus späterer Zeit. Für die Bedeutung von „*Subjectum*“, worauf „*subjectivus*“ sich bezieht, ist zu verweisen auf eine Definition von Occam (vgl. Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande 3, 368): „*Subjectum est quod realiter subsistit alteri rei inherenti sibi*.“ Der Sinn der 14. These ist dieser: ein Können oder Vermögen zum Guten gehört allerdings zum Menschen und seinem *liberum arbitrium*, nämlich zu seinem — allem *Accidentiellen* und Wandelbaren bei ihm zu Grunde liegenden — Begriff und Wesen; aber — während diese zum Subject gehörige *potentia* als eine *activa* oder

passiva (in dem vorhin angegebenen Sinn) gedacht werden könnte — ist sie in Wahrheit beim natürlichen, gefallenem Menschen eine *activa* immer nur zum Bösen. Mit den uns geläufigen Ausdrücken möchten wir beifügen: als Vermögen zum Guten ist nach Luther jene *potentia* nur latent in den Menschen und kann bei ihnen schlechterdings nicht in Thätigkeit treten, bis sie von der Gnade ergriffen werden, wo dann ihr Vermögen als *potentia passiva* zum Guten thätig wird.

Ganz denselben Sinn haben die Worte in der 15. These und in Luthers Erklärung zu dieser, auf welche Bauer für seine eigene Auslegung sich berufen zu können meinte. Zu seiner These nämlich, daß der Mensch auch schon zum Bestehen im Stande der ursprünglichen Unschuld nicht *potentiam activam*, sondern nur *subjectivam* besessen habe, führt Luther dort den Satz Augustins an: „*Acceperat posse si vellet, sed non habuit velle, quo posset.*“ Der Sinn des Satzes ist: dem Adam war von Gott zugeteilt worden das Bestehenkönnen im Guten, falls er wollte, d. h. falls er wirklich den Willen hatte, darin zu bestehen, — nicht aber eben dieser Wille, durch den jenes Können bedingt war. Und Luther sagt dann ganz entsprechend jenem Sinn seiner Worte in der 14. und 15. These: Augustin meine mit dem „*posse*“ (in „*posse si vellet*“) die *pot. subjectiva*, mit dem „*velle*“ die *pot. activa*.

Mit diesem ihrem Inhalt wird nun These 15 für unsere geschichtliche Betrachtung vollends die wichtigste der Heidelberger Thesen. Denn hier sehen wir Luther mit seinen Aussagen über und gegen die menschliche Freiheit zum ersten Mal auch auf die Frage nach der Freiheit des Menschen in seinem noch unschuldigen Urzustand zurückgehen und hiermit die Frage anregen, ob wohl auch schon Adam, um darin wider die Versuchung zu bestehen, einer besonderen göttlichen Gnadenwirkung bedurft hätte, ob er in Ermangelung einer solchen infolge eigenen Unvermögens gefallen sei, ja ob gar Gott selbst so ihn habe fallen lassen. Wir werden damit schon unmittelbar hinübergeführt auf die Fragen und Ausführungen der Schrift *De servo arbitrio* vom Jahre 1525, während aus der Zwischenzeit ganz besonders Luthers Aus-

führungen in den oben angeführten Resolutiones und in seiner Assertio omnium articulorum vom Jahre 1520 hierfür in Betrach-
tuacht zu ziehen sind. Darauf soll jedoch an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Zu untersuchen wäre auch noch, was die eigene Meinung Augustins über eine freie Selbstentscheidung Adams beim ersten Sündenfalle und über das Verhältnis Gottes zu Adams Akt war; dabei ist auch zu verweisen auf Dieckhoff in seiner Theologischen Zeitschrift 1860, S. 723 und auf A. Dorner in seinem Augustinus S. 118 ff. Auch dies gehört jedoch nicht mehr zum Gegenstande der gegenwärtigen Ausführung: diese wollte nur feststellen, welchen Sinn Luthers Heidelberger Thesen hatten und welche Stellung sie demnach in der geschichtlichen Entwicklung seiner Lehre einnehmen.

ANALEKTEN.

1.

Noch eine Predignachschrift Johann des Beständigen.

Von

R. Ehwald in Gotha.

Im ersten Heft des diesjährigen Bandes dieser Zeitschrift hat G. Berbig auf ein in der Sammlung der Coburger Veste befindliches, dem jüngst verstorbenen Herzog Alfred von seiner Schwester, der verwitweten Kaiserin Friedrich geschenktes Holztafelbüchlein aufmerksam gemacht, welches eine Predignachschrift Johann des Beständigen enthält, und diese Nachschrift selbst herausgegeben. Als selbstverständlich hat er dabei, ohne jeden Versuch einer Begründung, erklärt, daß es „kostbare Worte Luthers“ seien, die der Herzog 1520 in Wittenberg fixiert habe. Von diesen Angaben ist meines Erachtens nur die eine nachweisbar, daß die Niederschrift von der Hand Johanns stammt; die chronologische Bestimmung ist sicher unrichtig, die übrigen bleiben zweifelhaft.

Die Herzogliche Bibliothek zu Gotha besitzt vier eigenhändig von Johann geschriebene Bände mit medizinischen Rezepten. Drei davon sind auf Pergament geschrieben cod. memb. I, 111. 112. 113: von diesen hat n. 112 auf dem Schlusdeckel folgende Unterschrift: „alhyr hat das buch ein endt | got sein zorn von uns wendt | vnd ist geschriben zcu wydo | als man hat geczelt XV“ und XV so | durch herczog hanffen zcu fachsffen hant | der do in vill landen yst erkannt || Sit laus deo XV C vnd XV“, während n. 113 mit den Worten beginnt: „Joannes . dux . Saxonie . etc. In . pacienti . silentio timeo . pereat . spes . mea (zweimal, einmal in rother, einmal in schwarzer Schrift) Sit . laus . deo . diß . büchellein . yst . angefanhen . vor . war . do mā . zcallet .

fünffzenhundert . vnd XVIII iar.“ Der vierte Band (cod. chart. A 152), auf Papier geschrieben, endigt f. 287^a mit den Worten: „allhyr hatt das buch ein endt, got seinen czorn genediglichen von uns wendt ,vnd ist vo'bracht do man hatt geschrieben XV^o vnd XXIII Jhar welchß herczog hans von sachsen hat geschrieben gar, mit seyner hant, den vil haben gekannt. Vo Do Mo Io Eo amen. yn paciēti Silentio timeo pereat spes mea“; zwischen den letzten Zeilen bo do Mo Mo Ho, darunter „Joannes . dux Saxonie Senigor m. p.“ Der erste, undatierte Band hat auf dem Vorsatzblatt V. D. M. J. E. Vergleicht man die Hand unserer Manuskripte mit der der Coburger Holztafeln, so ergibt sich unzweifelhaft, daß die Tradition berechtigt ist, die in der Aufschrift auf dem Rücken des Büchleins ihren Niederschlag in den Worten gefunden hat: Manus Joannis Ducis Saxoniae.

Ein dem Coburger genau entsprechendes Holzbüchlein besitzt, was bisher unbekannt geblieben ist, die Gothaer Bibliothek (cod. chart. B 1561). Auch dieses wird durch eine ganz selbständige Überlieferung auf Johann bezogen, indem eine Hand des 18. Jahrhunderts auf die Rückseite der zweiten unbeschriebenen gebliebenen Tafel die Worte gesetzt hat: Testimonium Amoris Christi Illustrissimi quondam Electoris Saxoniae IOHANNIS. Auch unser, von der gleichen Hand wie das Coburger geschriebenes Exemplar besteht aus 10 zusammengefügteten Tafeln aus Ahornholz, deren äußerste braun gebeizt sind; die Höhe ist die gleiche, die Breite fünf Millimeter geringer (= 75 Millimeter); statt einer Messingschliesse sind zwei angebracht; der Schließstift aus Messingdraht, der nicht der Schreibstift war, ist erhalten. Die erste der inneren Tafeln ist wie die Außentafeln leer geblieben, die sieben folgenden enthalten die Nachschrift zweier Predigten, einer des Ostermontags und einer des Ostermontags, in derselben abkürzenden, die einzelnen Gedanken durch ein Kreuz trennenden Weise wie die Coburger Tafeln; schon der erste Blick überzeugt von der Zusammengehörigkeit beider Stücke.

Die Überschrift der ersten Seite lautet, wie die der Coburger Brettchen, in deren Umschrift auf S. 146 sich ein wunderlicher Druckfehler eingeschlichen hat, V · D · M · I · E · = verbum domini manet in (a)eternum. Mit diesem Spruch aber wird, was dem Herausgeber entgangen ist, der terminus post quem für die Niederschrift gegeben. Denn, wie schon Tentzel Saxonica Numismatica I, 30 ff. hervorhob, führen Friedrich der Weise und Johann diese Devise erst seit 1522; es ist ein Irrtum von Dieltz Wahl- und Denksprüche S. 348, wenn er sie nur Friedrich dem Weisen und Johann Friedrich dem Großmütigen zuweist. Auch dafür bietet unsere Bibliothek einen interessanten Beitrag. cod. chart. A 233 enthält eine Ende des 16. Jahrhunderts ge-

fertigte Sammlung von Trachtenbildern sächsischer Fürsten: das letzte Blatt fol. 34 bietet ein Bild der sächsischen Hofkleidung von 1589. Blatt 12 dieser Sammlung — auch auf dies hat schon Tentzel aufmerksam gemacht — zeigt einen ganz in Schwarz gekleideten Herrn, auf dessen rechtem Oberärmel die oben angeführten Buchstaben angebracht sind. Darüber steht: „Friedrich Churfurst zu Sachßen vnnd Johannes Herzog zu Sachßenn Gebruedere. Winter Kleidung Ao 1522.“ Neben das Bild sind die Worte geschrieben: „Diese löbliche Chur- vnd Fursten zue Sachßen haben zum ersten mahl inn dieser Kleidung diesen Rhein gefuhrt VERBVM DOMINI MANET IN ÆTERNVM. Funff Jahr vor dieser Zeit, hadt ahngefangen zu schreiben vnd zu predigen der Ehrwürdige Herr Doctor Martinus Lutherus zu Wittenberg, und hadt wied. das heilige Göttliche wortt an tag bracht.“ Die oben angeführten Unter- und Überschriften aus Gothaer Handschriften von 1515, 1519 und 1523 geben einen hübschen Beleg für diese Angabe, die zugleich erweist, daß nicht erst auf dem ersten oder zweiten Speyrer Reichstag der Spruch auf der sächsischen Hoftracht erschien: danach ist zu ergänzen die Darstellung Löbes, Wahlsprüche S. 166. Nach 1522 also muß die Niederschrift der Predigten erfolgt sein.

Die erste derselben hat folgenden Anfang: „Das evangelion am ostertag marci am XV(I) capitel. deshalb yst christus warhafftig erstanden und der todt erwürget * dan christ yst das ewige leben vnnd yst die sonde dahyn vnd gar aufgetilliget * christus hat genuch vor alle sonde gethan * als war die auferstehung christi yst geschehen * als war hat christus alle vnser sonde auff sich genommen vnd am creutz genuch davor (?) gethan.“ Die zweite Predigt beginnt tab. 6^a untere Hälfte mit folgenden Worten: „evangelion. lnce am XXIII am ostermantag * das evangelion lernet uns das christus warhafftig seye auferstanden * da er zcu den czhween Jungern (?) kam da kandten sie yn nicht den sie glaupen noch nicht. * . darumb sollen wyr nicht zweyffeln christus seye warlich erstanden * es sind uns auch alle vnser sonde hinweg genomen das müssen wyr glauben * vnd vns vor sonden hütten nach unsern hochsten vermügen *.“

Die Schrift unserer Tafeln ist an einigen Stellen verwischt und im ganzen nicht so frisch wie die der Coburger Tafeln, aber bis auf wenige Stellen leicht zu lesen.

Ob der Prediger, dem Herzog Johann nachschrieb, Luther war, wage ich nicht zu entscheiden, obwohl es einige innere Wahrscheinlichkeit hat, ebenso wenig wie die Frage, ob beide Büchlein Predigten eines Predigers und ob sie Wittenberger Predigten skizzieren. Predigten Luthers über Markus 16 und über Lukas 24 sind uns in der Predigtsammlung Luthers, ebenso in

der „Auslegung der Euangelien“ wie in der „Hauptpostilla“ erhalten; keine berührt sich mit unserer Nachschrift. Aber für den frommen Eifer des glaubensfreudigen Herzogs für die evangelische Predigt und den Ernst, mit dem er der neuen Predigt folgte, zeugen das Coburger und das Gothaer Büchlein mit einer so überzeugenden Eintracht, wie sie sonst nur selten aus Coburg und Gotha tönenden Stimmen nachzurühren ist.

2.

Luthers Testament und der Kanzler Brück.

Von

W. Köhler in Gießen.

Im achten Bande der „Neuen Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen“ hat Förstemann unter dem Titel: „Luthers Testamente“ eine Sammlung von Urkunden aus dem Weimarer Archive veröffentlicht, die sämtlich in enger Beziehung stehen zur Regelung der Erbschaft Luthers bzw. zur Hebung der über die Witwe hereingebrochenen Nothlage; darunter auch einige Gutachten des Kanzlers Brück an den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen. In der kurzen seiner Publikation vorausgeschickten Einleitung greift Förstemann auf Grund jener Gutachten den Kanzler heftig an und wirft ihm Mißgunst, Lieblosigkeit und dergleichen gegen Luthers Käthe vor. Diese Beurteilung — 1850 ausgesprochen — ist seitdem an dem Kanzler haften geblieben, Koldes Artikel über den „Kanzler Brück und seine Bedeutung für die Entwicklung der Reformation“, 1874 (vgl. R.-E.³ III, 441 ff.), befaßte sich nur mit Brücks Wirken in den großen Fragen der Geschichte seiner Zeit und ließ jene kleine Episode außer Beachtung, die Lutherbiographien schlossen mit Luthers Tode ab, von dieser Seite war keine Berichtigung zu erwarten; wo man aber speziell über Luthers Käthe schrieb, da fehlte auch nicht der Hieb auf den Kanzler, theils mehr, theils minder stark ausgeteilt, so weder bei Hausrath (Kleine Schriften 1883, S. 296 f.), noch in der jüngst erschienenen vortrefflichen

Biographie von A. Thoma (Berlin, Reimer, 1900). Das Bild des gehässigen und mißgünstigen Kanzlers paßte vortrefflich, um für die gewiß hart getroffene Witwe noch ein besonderes Mitleid zu erwecken. Der leise, nicht weiter begründete Protest Seidemanns (in: Zeitschrift für die historische Theologie 1860, S. 533), der Brücks Gutachten „treu wohlmeinend“ nannte, blieb unbeachtet. In einer Besprechung des Thomaschen Buches für die Theologische Litteraturzeitung¹ habe ich denselben wieder aufgenommen und, soweit es der Raum gestattete, kurz zu begründen gesucht; an dieser Stelle möchte ich den eingehenden Nachweis führen. Der Einfachheit halber setze ich mich nur mit Thoma auseinander, dessen Biographie als abschließend zu betrachten ist.

Thoma wirft Brück vor 1) „gehässiges und sogar verlogenes Geschwätz von andern“ zu Käthes Ungunsten bei dem Kurfürsten vorgebracht zu haben. 2) einseitig nur für die Kinder Luthers eingetreten zu sein, hingegen, wahrscheinlich mit bewußtem Gegensatz gegen Luthers Testament von 1542, Katharina bei seinen Vorschlägen zur Erbschaftsregelung so schlecht wie möglich behandelt zu haben.

Zweierlei ist nun zunächst in Brücks Referat zu beachten, daß Brück Jurist ist, und daß er in kurfürstlichem Auftrage ein amtliches Gutachten über die von Luthers Witwe dem Kurfürsten eingereichte Bittschrift, die Erbschaftsregelung betreffend, einzureichen hatte. In einem amtlichen Gutachten darf Amtsstil nicht befremden und das Fehlen weicher Töne nicht zum Vorwurf gemacht werden. Und der Jurist hat den vorliegenden Erbschaftsfall zunächst rein juristisch zu entscheiden, ohne Rücksicht auf die Personen und die Ungunst der Verhältnisse, in die sie vielleicht hineingeraten könnten. Es ist durchaus begreiflich, daß der Jurist Brück sich wundert, daß die Witwe „stumpf und kurz“ (d. h. ohne weiteres) bittet, sie und ihre Kinder zu bedenken, da kein Geld und Getreide vorhanden sei. So „stumpf und kurz“ ging die Sache nun einmal nicht, es fragte sich erstlich, was rechtlich zu geschehen hatte, und wie rechtlich die Lage der Witwe stand. War sie wirklich so übel, so kam dann erst in Frage, ob der Kurfürst eingreifen solle, und es ist dem kurfürstlichen Beamten nicht zu verargen, daß er für die kurfürstliche Beihilfe den Maßstab setzt: so viel wie notwendig ist und wie das Decorum erfordert, aber keine überflüssigen Schenkungen!

Vom Rechtsstandpunkte ausgehend scheidet Brück streng den Anteil der Mutter und den der Kinder. Zur Grund-

1) 1900, Nr. 18.

lage macht er das Wittenberger Statutarrecht¹. Dasselbe bestimmte: „Stirbett ein Man vnnd verlest Weib vnnd Kindt, wirdt der Witwen aus den Guetern nach diefser Stadt gebrauch der dritte Theil zu Ihrem gehörigen Erb- oder Antheil gegeben.“ (Kamptz, Die Provinzial- und Statutarrechte der preussischen Monarchie I, S. 407). Allerdings bleibt Brück in seinen Ausführungen nicht streng auf dem Boden des Wittenberger Statutarrechtes bestehen, er hält es für möglich, dafs derselbe verlassen wird und weicht selbst von demselben ab, aber dasselbe schimmert bei seinen Vorschlägen doch immer wieder durch. Insbesondere hält er streng an einer Teilung fest und faßt den Gedanken, der Witwe etwa Nutznießung des ganzen Vermögens zuzuweisen, überhaupt nicht ins Auge. So ist ihm bei der endgültigen Regelung der Erbschaftsangelegenheit, bei der Inventaraufnahme durch die beiderseitigen Vormunde, das „das furnehmste Stuck“, „dafs die Frau samt ihren Vormunden und der Kinder Vormunden mit einander einig werden, was der Frauen an den verlaßnen Gutern soll gebühren, ob es der dritte Theil mehr oder weniger sein soll.“ (Förstemann S. 35²). Schätzungsweise berechnet er nach Wittenberger Recht den Anteil der Witwe bei eventuellem Verkauf des Hauses (des sogen. Klosterhauses, welches Luther vom Kurfürsten als Geschenk erhalten hatte). Die Witwe schätzt das Haus auf 6000 Gulden — nach Brücks Ansicht ist das zu hoch veranschlagt — das würde als Anteil der Witwe 2000 Thaler ausmachen. Aber er scheint von vornherein gedacht zu haben, dafs aus dem Verkauf des Hauses nichts werden würde³, denn er verfolgt den Gedanken nicht nur nicht weiter, sondern nimmt weiterhin an, dafs Käthe die bisherige Wohnung beibehält.

Was nun zunächst ordnungsmäfsig zu geschehen hat, ist die Bestellung eines Vormundes, sowohl für die Witwe wie für die Kinder; die Mutter selbst kann „nach sächsischen Rechten“ nicht Vormund der Kinder sein, weil sie als Witwe selbst eines Vormundes bedarf (Förstemann S. 35); auch empfiehlt es sich nach Brück aus praktischen Gründen, für die Kinder einen Sondervormund zu bestellen; die Witwe könnte sich wieder verheiraten, so dafs in dem Falle die Kinder eines Rechtsschutzes bedürfen würden. Lassen wir die Frage nach eventueller Wiederverheiratung Käthens einstweilen auf sich beruhen, so kann ich in Brücks Vorschlägen nichts Mißgünstiges gegen die Witwe finden. Er

1) Vgl. Förstemann a. a. O. S. 34: „Nach der Stadt Wittenberger Gebrauch“. S. ferner S. 48.

2) Vgl. S. 48: „Unterscheidung machen, was der Frauen, und hinder, was den Kindern soll zustehen.“

3) Vgl. Förstemann S. 31.

behandelt die Sachen, „wie sie dann auch nit anders furzunehmen sein wollen“, d. h. streng korrekt. Selbst einmal angenommen — so Thoma S. 230 —, er habe Luthers Testament gekannt, welches die Hoffnung aussprach „die Mutter werde ihren eigenen Kindern der beste Vormund sein“, ist ihm daraus kein Vorwurf zu machen, daß er den Rechtsstandpunkt betont, nach welchem die Vormundschaft der Mutter ausgeschlossen war.

Aber wie und wovon soll die Witwe leben? Bares Geld hat Luther nicht hinterlassen¹, der Unterhalt muß also aus dem Ertrag der Liegenschaften bestritten werden, als welche außer dem „Hause“ die von Luther erworbenen Gärten und das Gut Zulsdorf in Betracht kamen. Käthe erhält daran ihren Anteil, sei es nun genau ein Drittel nach Wittenberger Recht, sei es mehr oder weniger. Brück meint, daß sie davon auch leben könne, allerdings unter der Bedingung, daß der Haushalt nicht in dem bisherigen Umfang weiter geführt, sondern erheblich eingeschränkt wird. So sollen z. B. auch die Söhne von der Mutter getrennt werden; es empfiehlt sich das u. a. um ihrer Studien willen. Die Tochter soll bei der Mutter bleiben; den Anteil, den sie am Hause hat, soll die Mutter für den Haushalt mit verbrauchen dürfen. Zudem wirft die mit dem Hause verbundene Braugerechtigkeit etwas ab, von den Grafen von Mansfeld sind 2000 Gulden zu erwarten, deren Zinsen für sie und die Tochter auch in die Haushaltungskasse fließen sollen, endlich können die 40 Gulden Pension, die der alte Diener Wolf Sieberger vom Kurfürsten erhalten hat, „wie bisher beschehen“ von Käthe für den gemeinsamen Haushalt verwendet werden.

Ist nun in diesen Anordnungen etwas von Mißgunst gegen die Witwe zu bemerken? Meines Erachtens nicht. Das stand fest, daß die bisherige Haushaltung, wie sie zu Luthers Lebzeiten geführt worden war, nur dann beibehalten werden konnte, wenn die außerordentlichen Zuschüsse des Kurfürsten wie bisher einliefen (s. Förstemann S. 32). Aber diese Zuschüsse waren für Luther bestimmt und betrafen allenfalls noch die Kinder (s. unten), aber jedenfalls nicht die Witwe. Nun hätte ja freilich Brück die Ausdehnung der Zuschüsse auch auf diese beantragen können, aber es ist ihm doch in keiner Weise als Lieblosigkeit anzurechnen, wenn er zunächst auf den Rechtsstandpunkt sich stellt und sieht, ob von diesem aus die Lebensverhältnisse der Witwe sichergestellt werden können. Eine Einschränkung des Haushaltes, ja selbst Trennung von den Söhnen, wird schon manche Witwe über sich haben ergehen lassen müssen; schmerzlich ist das gewiß, aber für die Betroffenen ist es dann Pflicht, in die Notwendig-

1) „Barschaft ist nit da.“ (Förstemann S. 48.)

keit, welche die Verhältnisse aufzwingen, sich zu fügen. Im vorliegenden Falle lagen die Dinge nun auch so, daß jenes Schmerzhafte nicht erspart werden konnte, es sei denn, daß zu außerordentlicher Hilfe, deren unbedingte Notwendigkeit aber gerade nicht vorlag, gegriffen wurde. Vorzuwerfen ist Brück nichts, wenn er die Verhältnisse so regelt, wie sie es nun einmal erfordern. Daß er die Trennung der Söhne von der Mutter auch um der Studien willen für wünschenswert hält, darf nicht an modernem Maßstabe gemessen werden; wir haben es mit der Zeit zu thun, in welcher die humanistischen Bildungs-ideale bis zur Pedanterie gepflegt wurden, und in der vom Unterricht alles erwartet wurde. Jene glückliche Teilung von Arbeit und Spiel, wie sie die Gegenwart für Kindes- und Jünglingsalter pflegt, war damals unbekannt; wer „Gelehrter“ werden wollte — und das sollten Luthers Söhne — war nur zum Studieren da, der Gedanke, es möchten die Kinder bei der Mutter Zerstreuungen ausgesetzt sein, lag daher nahe und ist jedenfalls nicht anstößig für damaliges Bewußtsein. Und wenn nun Brück die Kinder so untergebracht wissen will, daß sie „einen bequemen Tisch“ zugleich haben, so kann das bei unbefangener Betrachtung doch nur heißen: daß sie zugleich auf bequeme Weise, ohne daß es viele Mühe und Kosten verursacht, Mittagstisch dort einnehmen können¹. Die Spitze gegen Käthe, die Thoma (S. 230) in den Worten findet, „als ob die Kinder bei ihr — der ‚Erzköchin‘ — sogar in ihrer leiblichen Pflege versäumt würden!“ liegt ihnen durchaus fern. Und ist es endlich wirklich eine „Verdächtigung“ (Thoma S. 230), was Brück über den „armen lahmen Wolf“ und seine Pension sagt? Daran ist nicht zu rütteln, daß die Pension auch zu Luthers Lebzeiten für den Haushalt, dem ja Sieberger auch zugehörte, mitverbraucht wurde, — „wie dann bisher geschehen“ sagt Brück deutlich, und daran zu zweifeln ist man nicht berechtigt — und daß unter diesen Umständen der Diener selbst nur als Glied des Haushaltes, nicht für sich persönlich allein Genuß von der Pension gehabt haben kann, liegt auf der Hand. Mehr will Brück auch nicht sagen in seinen Worten: „daß der arm Mensch derselben wenig genossen hat“, und wenn er nachträglich ein: „besorge ich“ beifügt, so geschieht das nicht „etwas bedenklich“ (Thoma a. a. O.) oder „um sich sicher zu stellen, wenn diese Beschuldigung etwa zu weiterer Untersuchung führte“ (Förstemann S. 21). Jener Zusatz entspringt vielmehr Brücks Gewissenhaftigkeit; er hatte ja nicht in die Haushaltsbücher hineinsehen können, so sehr wahrscheinlich im Übrigen sein Schluß

1) Vgl. die analoge Bestimmung bei Förstemann S. 55.

aus den vorliegenden Thatsachen war. Daher ist: „besorg ich“ durch „vermutlich, wahrscheinlich“ wiederzugeben. — Dafs der Kanzler es mit Luthers Witwe durchaus gut meint, beweist zum Überflufs Brücks ausdrückliche Bitte an den Kurfürsten, „ihr und der Tochter uf ein Anzahl Jahr jährlich zween Wispel Korn“ zu geben, damit „sie die Haushaltung desto leichter ankäm“ (Förstemann S. 37).

So hat also Brück die Witwe nach bestem Wissen und Gewissen sicher gestellt; nunmehr gilt es für die Kinder zu sorgen. Dafs sie einen Sondervormund erhalten sollen, wurde schon erwähnt. An den von Luther hinterlassenen Immobilien steht ihnen ein Anteil, sei es zwei Drittel, sei es mehr oder weniger, zu. Der Anteil der Tochter, wie gesagt, darf in den Haushalt der Mutter einbezogen werden, von dem Anteil der Söhne ist weiterhin in Brücks Gutachten nicht mehr die Rede. Von dem zu erhoffenden Mansfeldischen Geld haben die Kinder gleichfalls ihren Anteil zu beanspruchen (Förstemann S. 36). Endlich kommt noch in Frage der Zuschufs, den der Kurfürst Luther und seinen Kindern allein verschrieben hatte (Förstemann S. 35, vgl. S. 32, 33, 42), im Betrage von tausend Gulden, d. h. für jedes Kind 250 Gulden. Diese Summe ist offenbar zu gering, denn Brück beantragt, sie zu verdoppeln, sodafs also jedes Kind 500 Gulden erhalten würde. Es fragt sich, wie diese Summe zinstragend angelegt werden soll. Der Anteil der Tochter soll bei der kurfürstlichen Kammer deponiert und von dort aus jährlich „vorpensioniert“, d. h. verzinst werden zu dreifsig oder, „wäre es zu wenig“, zu vierzig Gulden (Förstemann S. 33, 36). Von dieser Summe kann Kleidung und Kost des Kindes bestritten werden, und, da ihm ja noch Weiteres zusteht (s. oben), auch „ein kleines Meidlein, das drauf wartet“ gehalten werden. Das Kapital von 500 Gulden aber soll als „eheliche Mitgift“ der Tochter bei der Verheiratung ausbezahlt werden (Förstemann S. 33). Schwieriger gestaltet sich die Verzinsung des Kapitals der Söhne (1500 Gulden). Die Witwe hat dringend den Wunsch nach Erwerbung des Gutes Wachs Dorf ausgesprochen, soll das Kapital der Söhne hier angelegt werden? Käthe veranschlagt — wohl etwas zu billig, angesehen die auf dem Gute lastende Lehnspflicht, wie Brück meint — das Gut auf 2000 Gulden, dazu reichte das Kapital der Söhne nicht, 500 Gulden müfsten von dem Anteil der Söhne an dem Mansfelder Gelde hinzugenommen werden. Aber wird sich der Kauf überhaupt lohnen? d. h. wird der Ertrag aus dem Gute dem darauf verwandten Kapital entsprechen? Brück macht zunächst darauf aufmerksam, dafs durch eventuellen Kauf des Gutes die Kinder die Besitzer werden, nicht die Witwe („es wird ihr kein Nutz sein“, Förstemann

S. 39). Wird sie dann aber noch Interesse an demselben haben, wenn sie nicht als Eigentümerin dort schalten und walten darf, sondern den Vormündern als den Vertretern der Besitzer Rede stehen muß? Brück meint: Nein, sie wird nur dann „der Muhe und des Baukastens sich wollen beladen, so sie nicht zum wenigsten zur Hälfte daran mit berechtigt und beerbt oder ufs wenigst daran beleibgedingt sollt werden.“ (Förstemann S. 39.) Ein derartiges Interesse der Witwe am Gute aber war nicht zu erreichen, das Gut war vom Gelde der Kinder gekauft und gehörte ihnen; es wäre eine Schädigung ihres Besitzes gewesen, hätte Käthe hieran irgend welchen Anteil erhalten. — Ist unter diesen Umständen an eine Bewirtschaftung des Gutes durch die Witwe nicht zu denken („sie wirdet desselben Guts bald vergessen, Förstemann S. 39), so bliebe bei eventuellem Kauf nur eine Verwaltung durch die Vormünder der Kinder übrig; eine solche aber ist in keiner Weise rentabel, der Fall hat gerade bei dem vorigen Besitzer des Gutes vorgelegen und dahin geführt, daß man den Verkauf beabsichtigte. (Förstemann a. a. O.) Aber auch davon einmal abgesehen, das Gut selbst bringt nicht genügend ein. Es ist „ein wustes Gutlein, do sie keinen Keller kunnt bauen Wassers halben. So weifs man auch, wann die Elb mit Ichten übergeheth, daß sie dasselb Gut des mehrern Theils mit Wasser bedeckt.“ (Förstemann S. 30.) Dazu würden die Instandsetzung des Gutes und vor allem die Lehnspflicht erhebliche Kosten verursachen. Brück schätzt den Ertrag „über den Unkosten“ nicht einmal auf 100 Gulden jährlich¹ — es müßte denn sein, daß man die prächtigen Eichen des Gutes schlagen und verkaufen liesse, um für drei bis vier Jahre einen Mehrertrag zu erzielen — bei einem Kapitalaufwand von 2000 Gulden aber ist das zu wenig (erhielt doch die Tochter von 500 Gulden allein 40 Gulden Zins!) Somit kann Brück den Ankauf des Gutes nur widerraten.

Auch in diesen Bestimmungen kann ich keine Mißgunst des Kanzlers entdecken; er geht auch hier streng juristisch vor. Das geht so weit, daß er vorgeht, als wenn es sich lediglich um zwei Parteien handle, nicht um Mutter und Kinder; der Gedanke, daß die Mutter um ihrer Kinder willen an dem Gute Interesse haben könne, fällt ihm nicht bei, er vertritt als Jurist lediglich seine Partei. Aus den aufsergewöhnlichen hohen Summen, die Käthe für ihr Gut Zulsdorf verbraucht hatte², ein ge-

1) Vgl. auch Förstemann S. 45.

2) Daß die angegebene Summe (Förstemann S. 30) ein wenig zu hoch gegriffen ist, kann zugegeben werden, der Grund zu Mißtrauen bleibt bestehen.

wisses Mißtrauen gegen ihre wirtschaftliche Kunst zu erschließen, war zudem berechtigt. Sein Bedenken gegen die Ertragsfähigkeit des Gutes war wohl begründet, eine amtliche Einschätzung, die der Kurfürst vornehmen liefs, hat Brück recht gegeben. (Förstemann S. 63.) Wie streng nach rechtlichen Gesichtspunkten der Kanzler vorging, zeigt seine ausdrückliche Bestimmung, die Söhne möchten, falls die Witwe von ihrem Gelde — von den Mansfelder 2000 Gulden ihren Anteil — etwas „zur Bezahlung des Gutes“, sei es beim Kauf, sei es bei der Verwaltung, verwende, dann ihr „etwas erblich oder die Nutzung ganz und gar zum Leibgeding“ —, und letzteres war angesichts der Summe, die sie gab, sehr viel! — geben sollten; denn dann war sie ja an ihrem Teile Mitbesitzerin des Gutes.

Aber nun das Aussprechen des Gedankens, daß Käthe sich „wieder verändern“, d. h. wieder heiraten werde?! Thoma bemerkt dazu: „so wagt Brück drei Wochen nach ihres Gatten Tod von einer 47jährigen Frau zu schreiben!“ (S. 229.) Auch hier würde zunächst der Hinweis zur Rechtfertigung genügen, daß der Jurist bei einem Testamente und Vermögensteilung alle Eventualitäten ins Auge fassen muß, mögen sie auch noch so unwahrscheinlich sein. Aber wir haben einen besseren Zeugen für die Unverfänglichkeit des Brückschen Gedankens, den besten Zeugen, den man überhaupt wünschen kann, Luther selbst. Er sagt in seinem Testamente von 1542: „Und ob sie (Käthe) nach meinem tode genottigt oder sonst verursacht wurde sich zu verndern, so vertraue ich doch etc. ...“ (Förstemann S. 27, auch bei Thoma S. 225; Thoma hat weiterhin diese Notiz nicht beachtet.) Wenn also Luther selbst keinen Anstoß nahm, die Wiederverheiratung seiner Käthe ins Auge zu fassen, so darf dieser Gedanke auch Brück nicht zum Vorwurf gemacht werden; beide richteten sich offenbar nach den Anschauungen ihrer Zeit, der modernes Feingefühl abging. Diese Anschauungen sprechen offenbar auch aus Brücks Worten: „viel Leut wollens gleichwol dofur halten, es werde endlich schwerlich verbleiben“ (daß sie nämlich wieder heiraten werde). Das ist keineswegs „verlogenes Geschwätz von andern“. (Thoma S. 229.) Die Leute haben nicht anders gedacht als Luther selbst; zu ihrem Besten wollen wir annehmen, daß sie eine neue Heirat vornehmlich wegen zu befürchtender finanzieller Notlage der Witwe als wahrscheinlich annehmen (wiewohl Luther auch „andere Ursachen“ ins Auge faßt!). Brück hat jedenfalls nur an diese Ursache gedacht — und er sucht ihr zu begegnen! Man soll dem Kurfürsten nicht vorwerfen können, er habe für die Witwe so schlecht gesorgt, daß sie genötigt worden sei, wieder zu heiraten. Das will er sagen, wenn er schreibt: „Und in solchem Fall (d. h.

wenn die Erbschaft in oben erklärter Weise geregelt wird) durfte man mit der Frauen nit disputirn e. k. Gnaden halben, ob sie sich wieder vorändern wurd oder nit.“ (Förstemann S. 33.) So sehr nun auch aus diesen Worten in erster Linie die Sorge für das Decorum seines Fürsten spricht, so beseitigt doch zugleich Brück den Notstand, der zu einer Heirat Käthes drängen könnte, und bringt jedenfalls nicht aus Gehässigkeit auf eine solche die Rede.

Bleibt also nur noch der Vorwurf, daß Brück mit Absicht gegen die Bestimmungen des Lutherschen Testamentes seine Vorschläge unterbreitet habe (vgl. oben). Dem möchte ich die Behauptung entgegensetzen, daß Brück Luthers Testament überhaupt nicht gekannt haben kann, weil dasselbe ihn gezwungen haben würde, mit einer ganz andersartigen Rechtsanschauung sich auseinanderzusetzen. Brücks Erbschaftsregulierungsvorschlag ruht, wie wir sahen, auf Wittenberger Statutarrecht, welches Trennung des Vermögens der Mutter und der Kinder durch Teilung postulierte. Luthers Testament hingegen hat mit dem Statutarrecht nichts zu thun, sondern ruht auf dem Sachsenspiegel, und bestimmt für die Witwe den sogen. Beisitz, d. h. die Witwe behält die Nutznießung des gesamten Vermögens, mit der Aufgabe, dasselbe den Kindern „unvermindert“ zu erhalten. Inventaraufnahme, die Brück von seinem Standpunkt aus für erforderlich erklären mußte, fiel hier fort, es blieb alles wie zuvor, nur daß die Stellung, die bisher beide Eltern gemeinsam eingenommen hatten, nunmehr Käthe allein einnimmt. Die Kinder kommen bei dieser Bestimmung nicht in Frage, eine Teilung des Vermögens tritt ja nur ein, wenn auch die Mutter gestorben ist. Die Einzelheiten dieses Testamentes, das gerade in seiner Gegensätzlichkeit zum Wittenberger Statutarrecht, an welches Luther doch zunächst gewiesen war, das schönste Zeugnis seiner Liebe und Fürsorge für seine Käthe ist, brauchen wir hier nicht zu berühren, sie sind von Weiske in seiner Untersuchung: „Wie sorgte Luther auf den Todesfall für Weib und Kind?“ (Praktische Untersuchungen auf dem Gebiete des einheimischen Rechtes, Heft 1, 1846) erschöpfend behandelt worden; es bleibt uns nur noch übrig darauf hinzuweisen, daß bei der Gegensätzlichkeit des Lutherschen Testamentes zum Wittenberger Statutarrecht, von dem Brück ausging, dieser kaum als Jurist eine Auseinandersetzung mit Luthers Bestimmungen vermeiden konnte, wenn er um sie wußte. Wenn er sonst, wie wir gesehen haben, so peinlich genau verfährt, so wäre es nicht erklärlich, daß er in diesem Punkte wichtige Bestimmungen ignoriert oder versteckt gegen sie polemisiert hätte. Das argumentum e silentio darf hier mit gutem Grunde geltend

gemacht werden. Der Punkt, den Thoma hauptsächlich für eine Bekanntschaft Brücks mit Luthers Testament geltend macht, die Bestimmung je eines Vormundes für Mutter und Kinder, war, wie schon angedeutet, lediglich eine Konsequenz aus dem von Brück von Anfang an eingenommenen Rechtsstandpunkt; um so mehr wird er unabhängig von Luthers Bestimmungen ausgesprochen worden sein, als in diesen („ich halte, dafs die Mutter werde ihrer eignen Kinder der beste Vormund sein“) von einer rechtlichen Vormundschaft keine Rede war (vgl. Weiske S. 64), da ja alles blieb wie zuvor (s. oben), vielmehr Luther damit nur die Hoffnung und das Vertrauen aussprach, Käthe werde die Bedingung des Beisitzes, das Vermögen unvermindert zu erhalten, getreulich erfüllen.

Indem nun der Kurfürst weiterhin Luthers Testament bestätigte, fiel eine Inventarisierung und Teilung des Vermögens fort, und Käthe erhielt die Nutzniefsung vom Ganzen¹. Wenn nun aber trotzdem, obwohl Luthers Testament das nicht erforderte, Vormünder aufgestellt werden, so liegt das einmal daran, dafs der Kurfürst und seine Räte als römisch geschulte Juristen das Testament Luthers nicht ganz verstanden² (s. Weiske a. a. O.), sodann dafs der nach kurfürstlicher Bestimmung den Kindern zustehende Sonderbesitz von 2000 Gulden Verwaltung erforderte. Brück hat sich in die veränderte Sachlage ohne Widerspruch gefügt, auch seine Bedenken gegen Wachschorf schliesslich fallen lassen — ein weiterer Beweis, dafs er es gut mit Käthe gemeint hat.

So wird auch angesichts seines Testamentes das Luthersche Wort in Geltung bleiben: „Nur ein Jurist ist fromm und weise: Dr. Gregorius Brück.“ Man vergesse nur den Juristen nicht, und vergesse nicht, dafs er amtlich zu reden hatte einer Frau gegenüber, die einen starken Eigenwillen besafs.

1) Vgl. die ausdrückliche Bestimmung der Bestätigung, dafs Käthe das Leibgeding, d. h. den Beisitz, erhalten solle. (Förstemann S. 53.)

2) Käthe hat es offenbar auch nicht verstanden; denn sie erbittet sich selbst Vormünder (Förstemann S. 52). Konsequenterweise müfste Thoma, wie er es bei Brück that, ihr das zum Vorwurf machen.

3.

Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter.

Aus italienischen Archiven und Bibliotheken

mitgeteilt von

Walter Friedensburg.

(Fortsetzung 1).

195. Nausea an Kardinal Alessandro Farnese: Bedauern, daß er Parma ohne Abschied von dem erkrankten Farnese habe verlassen müssen. Verweisung auf einen Brief an Cervini. Ungarn in Suleimans Händen, der in Buda residiert. Bevorstehender Feldzug Ferdinands; Besorgnis vor Verrat. Nauseas Thätigkeit in Wien; Notlage; Gedanke an Resignation des Bistums. Dessen Naturaleinkünfte. Von Fabri hinterlassene Schulden. Kargheit des Papstes. 1543 August 30 Wien.

Aus Arch. Vat. Carte Farnesiane fasc. VII, eigenh. Orig.

Salutem a Deo optimo maximo cum humillima et diligentissima mei commendatione.

Quam ego toto nimirum pectore doluerim, R^{me} domine ac Ill^{me} princeps, quod e Parma quidem nuper discessurus ² R^{mae}

1) Vgl. Bd. XVI, S. 470 ff.; Bd. XVIII, S. 106 ff. 233 ff. 420 ff. 596 ff.; Bd. XIX, S. 211 ff. 473 ff.; Bd. XX, S. 59 ff. 242 ff. 500 ff. dieser Zeitschrift.

2) In Parma erschien Nausea am 15. Juni, am gleichen Tage, da dort der Papst einzog. „Hoggi ci son lettere del re de Romani col vescovo di Vienna in persona ad petendum auxilium cum lacrymis.“ So Paolo Giovio an den französischen Sekretär Nicolas aus Parma 15. Juni 1543, gedruckt Atanagi, Lettere facete et piacevoli (in Venedig 1582), p. 54. Von Parma begab sich der Papst bekanntlich nach Busseto zur Zusammenkunft mit Karl V., von dort gegen Ende des Monats nach Parma zurück. Man wird annehmen dürfen, daß Nausea während dieser Zeit in Pauls Begleitung verblieb. Vorher war davon die Rede gewesen, ersterer solle nach Rom berufen werden (Farnese an Verallio 26. Mai 1543; angeführt de Leva, Storia documentata di

D. V. ob adversam valetudinem, qua ipsa tunc ita vehementer afficiebatur ut etiam lecto decumberet, valedicere non potuerim, nullis omnino verbis consequi possum, quandoquidem plurimum mea interfuerat tum me eandem R^{mam} D. V. alloqui meamque illi inopiam et paupertatem paulo certius in ejus sinum proferre. caeterum arbitrabar ipsum, quod tum quocunque tandem modo fieri oretenus haud potuit, non multo post literis me non minore fide et efficacitâ facturum simulque statum hujus afflictæ nostræ nationis perscripturum, quod equidem pluribus in praesentia efficerem, nisi ego pene solus hic ob rempublicam christianam occupatissimus omnium vererer R^{mae} et Ill^{mae} D. V., dubio procul non minus, sed multo etiamnum magis ob eandem rempublicam occupatae molestus esse, et quidem maxime quod, quidquid hinc ad vos scitu vel scriptu necessarium scribi possit, paulo etiam quam par videtur fusius scripserim ad R^{mun} dominum cardinalem S. Crucis ¹, cui quia cum R^{ma} et Ill^{ma} D. V. cor unum et animam unam esse censuerim, e diverso censui alteri scriptum pariter quod uni scriberem, utpote quod ab uno alteri ad legendum procul dubio communicaretur.

Ut autem R^{ma} et Ill^{ma} D. V. paucis habeat universa quæ nobiscum geruntur, sciat actum perinde esse de Hungaria, qua sic Turcarum imperator potitur ut suam modo sedem personalemque residentiam habeat Budæ, quæ metropolis est Hungariæ, quasi perpetuus illius ab initio possessor, quamvis adversus istum rex meus elementissimus, qui fuit hactenus in Boemia milites conscribens, intra triduum magno quidem exercitu hinc progressurus speretur. faxit inter caetera Deus ille opt. max., ne non tam Turcarum quam Christianorum insidiis optimus vereque religiosissimus princeps intercipiatur tradaturque, siquidem nunc apud nos omnia plena sunt insidiis, technis, proditionibus et traditionibus, quibus magna ex parte, non armis nec viribus, occupavit Turca quidquid apud Hungaros modo possidet, quem suspicor proximo vere ad nos totis conatibus rediturum oppugnaturumque hanc nunquam satis laudatam Viennam, tocius Austriae reginam et metropolim.

Quæ quidem civitas inclyta quam prorsus testimonio omnium a me meisque quotidianis concionibus et exhortationibus hucusque pendere videatur, quid et quantum mea illi praesentia adversum

Carlo V in correlazione all' Italia, vol. III, p. 481, 2, mit dem Irrtum: Fabri, statt Nausea); dies wurde dann aber wohl durch Nauseas unerwartetes Erscheinen in Parma überflüssig gemacht. Was das Konzil angeht, so wurde es bekanntlich kurz nach jener Zusammenkunft suspendiert. — v. Zeifsberg in der Allgem. deutschen Biogr. (Bd. XXIII, S. 342) giebt an, Nausea sei 1542, vom Papste berufen, in Rom gewesen — augenscheinlich ein auf dem Citat de Levas beruhender Irrtum.

1) Kardinal Marcello Cervini.

Turcas et haereticos et schismaticos universos adiutorio Dei optimi praestiterim, iudicium esse malim apud alios. subdubito autem me hoc ipsum posthac praestaturum ob extremam paupertatem et inopiam, qua sic duritia laboro ut nihil aequae propterea cogar (nisi mihi fuerit aliunde succursum) quam renunciare pauperculo desolatoque multis modis episcopatu meo, qui supra quem sustineri vel credi potest exactionibus opprimitur, non habens aliud quam quod magnis expensis partim ex frumento, partim ex vino, quorum neutrum duobus hisce annis bene nec crevit nec provenit, et quidem multis laboribus colligitur: a quibus impositionibus, exactionibus et debitis, quae dilectus meus antecessor bonae memoriae post se reliquit, haud est ut me liberem, nisi San^{mus} Dominus Noster, pontifex vere maximus, aliquanto liberalius agere mecum dignabitur quam egit quum Parmae fui atque isthinc discessi. indigne profecto ferunt viri principes apud nos quod ejus Sanctitas passa sit me tam prorsus indonatum abire, qui tamen non omnino vacuus ad ipsam vocatus propriis meis expensis, nec iis quidem vulgaribus, tam longinquo itinere venerim. id quod oro dignabitur R^{ma} et Ill^{ma} D. V. cordi percipere meque pro loco et tempore commendare Suae Sanctitati, quam una cum R^{ma} et Ill^{ma} D. V. foelicissime cupio valere mei clementer memorem.

Viennae 30 augusti anno 1543.

Ejusdem R^{mae} et Ill^{mae} D. V.

deditissimus

servulus

Fridericus Nausea

episcopus Viennensis sst.

196. Nausea an Papst Paul III.: Hilfsgesuch. 1544
Januar 18 Wien.

Aus Arch. Vat. Carte Farnesiane fasc. VII, Original.

Erinnert den Papst daran, daß dieser auf Verwendung der Kardinäle Grimani und Cervini versprochen habe se brevi pia quadam liberalitate meae et mei desolati Viennensis episcopatus tenuitati et paupertati consulturam et succursuram. Bleibt diese Unterstützung aus, so wird er gezwungen sein, sein Bistum aufzugeben. Sollte auch, wie alle hoffen und für notwendig halten, ein ökumenisches Konzil in Kürze zu Stande kommen, so würde er, Nausea, ohne namhafte Unterstützung nicht imstande sein, pro dignitate et autoritate prodesse, qui fortassis alioqui minime defuturus sim.

Ex Vienna Pannonica 18 januarii anno salutis humanae 1544.

197. Nausea an Papst Paul III: Erneute bewegliche Bitte, ihm zu Hilfe zu kommen. 1544 Juli 18 Wien.

Aus Parma, Arch. di Stato Carteggio Farnesiano, Original.

Salutem et omne bonum cum humillima et devotissima mei commendatione.

Quam paterne quamque liberaliter et pie, beatissime pater et sanctissime domine, sacrosancta B. V. mihi transacto anno apud eam Parmae praesenti manus suas auxiliares pollicita sit ¹, arbitror ipsam, quantumvis supra quam vel dici vel scribi potest pro universa republica christiana verius obrutam quam occupatam, minus oblivioni dedisse. cujus equidem partim causa hactenus eandem B. V. suae sanctae promissionis admonere meis litteris nolui ², partim quia fastigii summae suae celsitudinis tot tantorumque negotiorum, quibus eam destineri constat, rationem merito habere volui et debui. veruntamen paternae illius pollicitationis aliquoties praecipuos sacrosanctae B. V. cardinales, meos veluti patronos et mediatores ³, summa necessitate compulsus admonere nequaquam dubitavi. coeterum, quoniam apud illos nihil hucusque proficere potui atque ego in hanc usque diem eadem necessitate coactus laboro, fit ut perfricta propemodum fronte compulsus exemplo mulieris illius Chananaeae non secus ad sacrosanctam B. V. atque illa ad Christum servatorem, cujus sacrosancta B. V. vices in terra gerit, confugio, supplex clamans ac inquiens: domine, adjuva me! tibi vero, quod absit, sacrosancta B. V. me sicuti canem, qui filiorum pane sit indignus, exaudire dedignabitur, respondens ego et humillime reclamans dico etiam domine, nam et catelli aedunt de micis dominorum suorum! non enim peto, beatissime pater, nec arces nec castra nec oppida nec thesauros, sed micam saltem panis, id est tantulum tantulum hac dumtaxat vice quoquomodo subvenire possit inopiae paupertatique meae, quae tanta est propter ingentes (ob Turcicas apud nos incursiones) steuras et exactiones ut nisi mihi a sacrosancta V. B. tempore quoquo primo quopiam pecuniario consulatur subsidio, volens nolens hunc meum prorsus exhaustum episcopatum resignare cogar.

Quod si fieret (uti fore plurimum vereor), dubio procul sacrosancta B. V. intelligit quam foret hoc ipsum toti christianae reipublicae, praesertim sub haec dubia turbulentaque tempora, perniciosum. confido autem firmiter eandem sacrosanctam B. V. nequaquam commissuram ut ad ejusmodi triarios res sit deventura, sed eam potius pro singulari sua pietate et liberalitate mihi, alioqui perituro, sic consulturam ut et posthac sanctae isti sedi adeoque universali ecclesiae [et] sacrosanctae B. V. pro dignitate diutius sim deserviturus...

Viennae Austriae 18 julii anno 1544.

1) Nach Nr. 195 kann es sich wohl nur um ganz allgemein gehaltene Zusicherungen gehandelt haben.

2) S. jedoch das voraufgehende Stück.

3) Wohl die im vorigen Stück erwähnten Kardinäle.

198. Nausea an Papst Paul III: Anregung ihn nach Rom zu berufen. 1545 März 17 Wien.

Aus Parma, Arch. di Stato Carteggio Farnes., eigenh., Orig.

Um den Papst nicht zu belästigen, hat er, was mitzuteilen erforderlich schien, an die Kardinäle Farnese, Cervini, Grimano¹ geschrieben; was sich der Feder nicht anvertrauen läßt, ist er bereit dem Papst mündlich zu eröffnen, falls dieser sein Kommen nach Rom wünscht und ihm dies mitteilen läßt.

Viennae Austriae 17 martii anno 1545.

199. Nausea an Kardinal Alessandro Farnese: Bedauern Farnese nicht in Worms begrüßen zu können; Hoffnung ihn hernach in Wien zu sehen. Bereitwilligkeit, auf Erfordern trotzdem auch nach Worms zu kommen. Warnung vor Pfründenverleihung an Unwürdige, im Hinblick auf das Breslauer Dekanat, dessen Verleihung an einen Knaben an der Kurie betrieben wird. Der bisherige Inhaber des Dekanats und neugewählte Bischof von Brandenburg Hz. Joachim von Münsterberg; dessen voraussichtlicher Abfall zu den Protestanten. Wunsch Nauseas in diesem Fall das Dekanat zu erhalten, in der Hoffnung zur Erhaltung des Katholizismus im arg gefährdeten Bistum Breslau beizutragen. 1545 Mai 29 Wien.

Aus Arch. Vat. Carte Farnesiane fasc. IV, eigenh. Orig.

Freude über Farneses Legation zum Wormser Reichstag², quamvis interea vehementer quoque doleam, quia cum R^{ma} et Ill^{ma} Celsitudine Vestra coram esse nequeo, tum propter sumptus inopiam, tum propter summam in iis partibus necessitatem, cui oportet ut mea praesentia (quum feratur haec magnae apud omnes esse gratiae) jussu Ser^{mi} et clementissimi mei regis pro virili consulam, scilicet ad retinendum contra truculentissimos hostes (Turcas videlicet, quos suo semper adventu hic non immerito propter vicinitatem valde suspectos habemus) in fide, religione, cultu divino, obedientia et tranquillitate populum, cujus ingens est et antea vix unquam audita in quotidianis meis concionibus frequentia, quemadmodum R^{ma} et Ill^{ma} Celsitudo Vestra, quum ipsa ad nos

1) Der Brief an Cervini, vom 15. März, ist gedruckt bei v. Druffel, Monumenta Tridentina; er handelt von den kirchlichen Verhältnissen Böhmens, der Spannung zwischen Kaiser und Papst, den Aussichten für ein ökumenisches Konzil; Kardinalsernennungen; kurialen Mißständen; den Predigten Nauseas unter großem Zulauf, den Türkennöten und den unerschwinglichen Auflagen in Österreich. Fast durchweg wörtlich übereinstimmend ist ein gleichzeitiger Brief an Kardinal Farnese: eigenh. Orig. in Parma, Carteggio Farnesiano. Den Brief an Grimano fand ich nicht.

2) Vgl. Nuntiaturberichte, Erste Abt. Bd. VIII.

venerit (prout eam venturam speramus), perinde testis oculata Deo fortunante coram palamque videbit. quamquam si quoquomodo fieri posset, impendio concilii rebus utile necessariumque judicetur ut duabus saltem vel tribus horis isthic praesens cum R^{ma} et Ill^{ma} C. V. paulo secretius nonnihil, quod nec literis nee quibusvis personis tuto committi queat, conferre possem, id quod ego facile futurum putem, si R^{ma} et Ill^{ma} C. V. me suis ad se literis serio evocaverit. quod ubi factum fuerit, cum duobus tantum vel tribus familiaribus per equos dispositos quamlibet aegrotus advolabo, secreto narraturus quae fortassis audivisse minus poenitebit ¹.

... Interim vero R^{ma} et Ill^{ma} C. V. bono sit animo sibi pruden- ter caveat a falsis fratribus, omninoque cavere velit ne vel dignitates vel praelaturas indignis et insufficientibus personis collatas confirmet; quod quia temporibus transactis male factum est, causa fuit et occasio interitus ecclesiarum longe maxima. cujus equidem ratione modis omnibus hortor ne decanatus inclytae ecclesiae Vratislaviensis quoquomodo conferatur aut commendetur cuidam puero annos dumtaxat duodecim nato nomine Multzano; quod si vel per San^{um} Dominum Nostrum Romae, ubi rem tam prorsus indignam pridem tractari coeptam intelligo, vel per R^{mam} et Ill^{mam} C. V. vel per quemlibet alium sedis apostolicae legatum hac tumultuosa praesertim tempestate fieret, certo certius esset ecclesiam ipsam Vratislaviensem funditus perituram et ad sectarios plane defecturam: ita nimirum mecum sentiunt qui summopere precati sunt ut hujus rei diligenter ac fideliter R^{mam} et Ill^{mam} C. V. admonerem.

Quia vero nunc possessor ejus sit decanatus dux ipse Joachimus Münstenbergensis, qui nuper effectus est episcopus Brandenburgensis et habita possessione defecturus creditur ad eos sectarios, in quorum numero est marchio ipse Brandenburgensis ejus episcopatus collator sive praesentator, petunt et obsecrant iidem qui hujus rei admonuerunt, passis ad coelum manibus, ut si praefatus dux Joachimus per habitam episcopatus Brandenburgensis possessionem decanatu Vratislaviensi renunciaret ac schismaticus fieret, nulli praeterquam mihi decanatus ipse per San^{um} Dominum Nostrum reservaretur ², utpote quoniam bene sperent ipsam Vratislaviensem ecclesiam, quae magna ex parte defecit a sede apostolica, per me perque continuos meos in vinea domini conatus et labores denuo

1) Der Brief erreichte Farnese nicht mehr in Worms, welches der Legat schon am 27. Mai behufs eiliger Rückkehr nach Rom verließ. Nuntiaturberichte a. a. O.

2) Diese Bewerbung Nauseas um das Dekanat in Breslau hatte augenscheinlich ebenso wenig Erfolg wie seine Bewerbung um die dortige Dompropstei vier Jahre später, welche auf Wunsch K. Ferdinands anderweitig besetzt wurde (s. Epistolae miscell. pag. 469; vgl. ibidem pag. 454).

ad gremium catholicae ecclesiae adeoque sedis apostolicae redituram. ad quam equidem rem totis viribus conarer atque eos fortasse meos conatus pro loco et tempore non omnino vanos et inanes visura esset R^{ma} et Ill^{ma} Celsitudo Vestra, quam Deus maximus cum omnibus sibi dilectis ob omni malo custodiat et defendat.

Viennae 29 maji anno 1545 ¹.

200. Nausea an Farnese: der vorausgehende Brief. Wunsch nach Rom berufen zu werden. 1545 Juli 9 Wien.

Aus Parma, Arch. di Stato Carteggio Farnesiano, Orig.

Bitte seinen kürzlich nach Worms gerichteten Brief de negotio reipublicae christianae zu beherzigen und dessen Bedeutung reiflich zu erwägen: non enim licuit in tanto rerum apud nos omnium discrimine apertius scribere; wird alles deutlich erklären, quando coram fuero. coram autem . . . ero, ubi R^{ma} D. V. apud San^{num} Dominum Nostrum curaverit ut ejus Sanctitas privatis literis aut ad regem meum vel ad me solum potius directis me ad se vocare dignetur, brevi fortassis auditura quae sacrosanctae istius sedis dignitati futura sunt nec indecora nec inutilia.

Viennae Austriae 9 [julii] anno salutis 1545 ².

201. Nausea an Papst Paul III: dringende Bitte ihm, unter Erfüllung früherer Verheißungen, das Breslauer Dekanat zu verleihen und ihn dadurch vor Resignation seines Bistums und Rücktritt ins Privatleben zu bewahren. Klagen über Anfeindungen; Einsendung eines wider ihn gerichteten Pamphlets. 1545 September 15 Wien.

Aus Rom, Arch. Vat. Carte Farnesiane fasc. VII, eigenh. Orig.

Quam multociens ego per me perque alios fide dignissimos, beatissime pater ac sanctissime domine, sacrosanctae Beatitudini Vestrae et primariis ejus R^{mis} cardinalibus de mei episcopatus non modo tenuitate, sed et maxima inopia panpertateque propter Turcicas

1) Gleichzeitig schrieb Nausea an den Sekretär Farneses Bernardino Maffeo, hauptsächlich um Vernichtung oder Geheimhaltung seines obigen Briefes an Farnese zu empfehlen, maxime quod ubique ferme laboremus in periculo falsorum fratrum. Eigenhändiges Original in Neapel, Carte Farnesiane fasc. 725.

2) Gleichzeitig an den Papst: Original in Parma l. l. Nausea klagt, daß Briefe von ihm aufgefangen seien und legt dar, weshalb er weder zum Papst noch zu dem Konzil kommen könne, welches, wie ein andauerndes Gerücht besage, neuerdings eröffnet worden sei, nämlich erstens weil der König seine Anwesenheit hier und sein Predigen inmitten der Türkengefahr wünscht, und zweitens wegen seiner und seines Bistums Armut. Sollte er aber ausdrücklich zitiert werden, so würde er sich eilends einstellen (isthuc verius advolare quam adcurrere modis omnibus conabor).

incursiones propterque intollerabiles sane anteaque nunquam auditas exactiones, quibus supra modum gravor, contracta dolenter miserabiliterque conquestus fuerim, quanque semper liberaliterque mihi conquerenti eadem Beatitudo Vestra promiserit se mihi paupertatique meae, quandocunque se offerret aut facultas aut occasio, consulturam ipsoque facto subventuram, non addubito quin sacrosancta Beatitudo Vestra (quantumvis pro republica christiana occupatissima sit) in recenti clementique habeat memoria, nec dubito quin habita mihi subveniendi occasione citra dubium mihi suppetias et opem propter ingentes et infinitos meos pro dignitate sanctae sedis istius apostolicae conatus, labores et sudores omnino sit latura.

Sed ecce, beatissime pater multis jam diebus vacat decanatus in ecclesia Vratislaviensi (prima post episcopalem inibi dignitas) atque propterea sine omni controversia sacrosanctae B. V. soli nec alteri reservatus est. qui quidem decanatus valoris (ut audio) 9 marcarum vel circa sacrosanctae B. V. non solum occasionem, sed et facultatem mihi meaeque tandem supremae paupertati subveniendi optimam, certissimam et gloriosissimam praebet, atque ideo sacrosanctam B. V. propter viscera misericordiae Jesu Christi et propter ejus fidei religionis et ecclesiae salutem propterque istius sanctae sedis adeoque sacrosanctae B. V. gloriam oro et obsecro quatenus eadem sacrosancta B. V. intuitu saltem tot tantorumque meorum in vinea domini Sabaoth laborum de praefato decanatu, qui est in dominio Ser^{mi} Boemiae regis, domini mei clementissimi, providere atque me semel tandem a tot et tantis tamque indignis meis querimoniis liberare dignetur.

Quod si ipsa facere (prout bene confido) dignabitur, faciet certe rem Deo et hominibus gratam totique apud Germanos christianae reipublicae percommodam, salutarem maximeque perutilem mihi meoque episcopatui pauperrimo ita summe necessariam ut nisi eadem sacrosancta B. V. de eodem nunc mihi decanatu vel de ejus simili sacerdotio providere dignabitur, omnino volens nolens cogar hunc ipsum meum episcopatum resignare planeque deserere meque in ordinem redigere mihi postea Deoque soli vivere: id quod in praesentiarum coram Deo et sacrosancta B. V. ideoque coram toto christiano orbe testatum volo et facio. quantum vero hoc ipsum plerosque omnes Catholicos sit scandalizaturum totique reipublicae christianae nociturum, res ipsa dubio procul attestabitur.

Precor itaque et obsecro, beatissime pater, per Dei gloriam perque universalem totius christiani orbis salutem quatenus sacrosancta B. V. tantum a nobis malum submovere paulo maturius dignetur.

Quam vero diligenter, fideliter et vehementer modis omnibus

pro republica christiana proque conservanda sacrosanctae sedis istius dignitate diu nocturne laborem, quidque et quantum crudelissimarum injuriarum propterea pacienter hactenus patiar et sustineam, testis esse potest omni exceptione major haec adjuncta copia ejus famosi libelli in germanico idiomate conscripti, qui nuper me hinc pro republica absente publicatus in valvis ecclesiae meae cathedralis aliquantisper affixus fuit, quem pro majore fide sacrosancta B. V. per suum germanicarum rerum interpretem in linguam latinam vertere et versum (quatenus per arduas occupationes licebit) legere meque et pauperem meum episcopatum commendatum habere dignetur, iterum atque modis omnibus et supplex oro . . .

Viennae Austriae 15 septembris anno salutis 1545¹.

202. Nausea an Bernardino Maffeo: Glückwunsch zum Bistum Massa. Absicht eine Sammlung seiner Schriften in fünf Bänden herzustellen; Bitte ihm durch Erteilung einer Pfründe die Kosten des Unternehmens zu erleichtern. Ersuchen um ein Indult angesichts der vorhandenen Notstände Priester aufser der Zeit zu weihen. 1549 Januar 16 Wien.

Aus Arch. Vat. Armar. VIII ord. I vol. G (Germaniae Nuntiaturae sub Paulo III vol. IV) foll. 165. 166, Orig.

Dankt für einen Grufs, den der Nuntius Prosper Bischof von Chisamo ihm von Maffeo übermittelt hat, und beglückwünscht letztern zur Erlangung des Bistums Massa; seine Freude darüber gedenkt er singulari eoque (sicuti speraverim) non contemnendo libro, clarissimo R^{mae} D. V. nomini consecrato, wenigstens zum Teil, zum Ausdruck zu bringen et id quidem brevi facturus, si modo R^{ma}

1) Nach einer Notiz im Konzilstagebuch des Angelo Mafarelli (Bibl. Barberin. cod. XV, 27) hatte Nausea wegen seiner Bewerbung um das Dekanat in Breslau sich am 2. September auch an Kardinal Cervini gewandt, der darüber am 12. an Farnese und am 13. an Maffeo schrieb. Ferner liegt ein Brief Nauseas vom 1. Dezember an seinen Sollicitator in Rom, Jodocus Gentheim, Propst zu St. Andreas in Worms, vor, den er ersucht, sich bei den Kardinälen Farnese, Cervini, Ardinghelo und bei Maffeo um ihre Unterstützung in verschiedenen Pfründenangelegenheiten zu bemühen: so de praepositura Basiliensi, quae nunc in quintum usque annum vacat ob litem, quam propter eam inter se gerunt dominus Ambrosius Gumpenberger et doctor quidam medicus, quorum neuter capitulo Basiliensi sicuti nos gratus est; oder ihm irgendwelche künftig freiwerdende Pfründe in Köln, Mainz oder Regensburg zu sichern; praeterea ut nobis tandem regressus ad praeposituram in Waldkirchen satis tenuem toties promissus una cum indulto extra tempora ordinandi cumque poenali mandato contra intrusum in custodiam Vormatiensem, quae nunc non sine sinistra suspicione pervenit ad quintum possessorem, zu teil werde, u. s. w. Parma l. l. Original.

D. V. suam mihi ad tantum opus qualemcunque operam adferre non gravabitur.

Ipse enim nunc multorum precibus et hortatibus aeditionem omnium fere mearum pro republica christiana lucubrationum, in quinque tomos non ita exiguos partitarum, diu noctuque non absque summo certe labore meditor ¹, in cujus equidem testimonium hic R^{mae} D. V. earundem aedendarum lucubrationum brevem transmittito catalogum ², unde ipsa opus ipsum non aliter atque leonem ex unguibus agnosceret. nec aliud posthac superesse mihi videre videor quam ut R^{ma} D. V. inopi manus adiutrices porrigere dignabitur: id quod ipsa faciet, ubi sua me gratia et autoritate ita R^{mo} et Ill^{mo} principi ac domino domino Alexandro Farnesio S. R. E. cardinali et vicecancellario... commendaverit, ut Sua Celsitudo apud Rev. dominum datarium, cui quoque scripsi, clementer curare dignaretur quatenus ipse memor mei esse velit, si vel praepositura vel custodia vel id genus alia in ecclesia vel Coloniensi vel Moguntina vel Wormatiensi vel Spirensi vel Ratisponensi vel Pataviensi vacare contingeret, ut mihi videlicet de ea provideretur in subsidium tanti operis et nuper incepti expensarum, quae ad duo millia aureorum ascensurae sunt.

Praeterea, R^{mo} domine, quum modo per universam Germaniam tanta sit ubique clericorum penuria ut plane verendum sit haud multo post longe illorum majorem fore penuriam ob penuriam et negligentiam episcoporum, qui vel nesciunt vel negligunt ordines sacros conferre, concurrantque propterea undequaque ad me, tanquam ad eum episcopum qui prae ceteris (absit verbo jactantia) episcopalibus muneribus continuo fungor, vel extra tempora necessitate

1) Diese Absicht hat Nausea nicht ausgeführt.

2) Liegt nicht bei; es handelt sich um das im Jahre 1546 zusammengestellte Verzeichnis der Schriften Nauseas (Friderici Nauseae Blancicampiani, episcopi Viennensis, lucubrationum ab ipso diversis rerum diversarum argumentis conscriptarum catalogus), welches am Schluß der Epistolae miscell. gedruckt ist (pag. 476—501). Übrigens hatte Nausea dasselbe Stück handschriftlich schon 1547 an Verschiedene verschickt. Aus Trient sandte der nach der Konzilstranslation dort vorerst zurückgebliebene Erzbischof von Upsala, Olaus Gothus, am 17. April 1547 den nämlichen Katalog an Cervini (certas lucubrationes suorum — d. i. Nauseas — operum, in quibus celebris est memoria R^{mae} D. V.). Der Erzbischof bemerkt hierbei noch: Nausea widme dem Bischof von Straßburg octo solum capitula de paciencia habenda, pro quo mirari vehementer cogor, cum plus quam mille tormentorum genera (sicuti ego ante 22 annos Argentinam intuitus sum) sustinere cogatur. sed nec ille — heu dolor! — solus est, cum ingratis filiis prima utique cura sit mactare parentes. Orig. in Florenz, Carte Cervin. Filza 42 fol. 89. (Die Schrift De paciencia, in 8 Kapiteln, nach dem Lucubrat. Catal. (p. 490) dem Bischof Wilhelm von Straßburg gewidmet, findet sich auch — ohne Widmung — dem oben erwähnten Buche über Tobias in der Ausgabe von Quendel 1532 angehängt.)

ducti ordinandi, atque mihi nunc non sit indultum ordinandi extra tempora constituta, supplex oro ut ad conservandum ecclesiasticum statum divinumque cultum R^{ma} D. V. mihi impetrare ordinandi extra tempora facultatem hancque tempore quoque primo ad mittere nec dedignetur nec gravetur. quicquid autem pro ejusmodi impetrato indulto exponendum fuerit, ego perquam lubenter ut isthic expendatur curabo...

Viennae Austriae 16 januarii anno salutis 1549 ¹.

203. Olaus Gothus ² an Nausea: Der Indult. Die Gicht des Papstes. Druck der Konzilsbulle. Erfolge des Kaisers in Afrika. Bitte Genannten Gastfreundschaft zu gewähren. Der Bischof von Wiener-Neustadt. Nauseas Schrift de Antichristo. Die Papiere des Gothus. 1550 September 22 Rom.

Aus Arch. Vat. Armar. 62 cod. 106 pag. 137 sq. neuere Abschrift ³.

Memor honesti desiderii [vestri] et promissionis meae super facultate extra tempora quatuor ordinandi sepius retento memoriali in manu mea ut hanc a pontifice pro persona vestra impetrarem saltem viva voce, sed in veritate nulla data est occasio ejus Sanctitatem ad longum tempus (propter continuam podagrae et chyragrae vexationem) accedendi, neque per alium pontificis secretarium (qui frequentius ingreditur et egreditur) haec exilis dispensatio poterat concedi. ideoque rogo ne arguat me super aliqua negligentia, quam nunquam scienter quaeram aut quaesivi. episcopus Catharinus titulo Minoricensi ⁴ habet in manu sua memoriale praedictum, ut tandem impetret, quod optaret certe. nec signaturae neque consistoria jam fiunt solito more, quod nec pennam San^{mus} inter digitos sufferre potest. commissione tamen Sanctitatis ejus (serenissimo imperatore instante) bulla convocandi generale concilium in Tridento fabricatur illicoque in universum emittetur, ut qui interesse debeant, convocentur ⁵. sed hoc quoque in tempore per alias litteras agnoscetur, ut si possibile sit in

1) Aus dem nämlichen Jahre 1549 liegen zwei Briefe Nauseas an Kardinal Cervini vor; beide sind — nach den Orr. in Florenz — gedruckt von S. Brunner, Correspondenzen und Aktenstücke zum Leben Nauseas, a. a. O. S. 161 f.

2) Olav Magnus, letzter nomineller Erzbischof von Upsala (s. vorige Seite Anm. 2).

3) Vgl. über diese Handschrift oben Bd. 20 S. 501 f. dieser Zeitschrift. Die Genauigkeit der Abschrift läßt leider viel zu wünschen übrig. Offenbare Versehen habe ich ohne weiteres verbessert; nicht selten ist aber das Verständnis erschwert.

4) Der bekannte Theologe Ambrosius Catharinus, Bischof von Minori; vgl. die beiden folgenden Stücke.

5) Emittetur — convocentur ist Konjekture; der Kodex hat: illicoque in universum ut quorum interesse poterit accedere debeant convocentur.

cetum aliorum episcoporum perveniatur. jam Deo laus victoria Caesareae Majestatis super rebelles Affricos hodie in hac urbe notificata est, et omnium pia credulitate (ut vera sit) concepta propter innumerabiles Christianos illic ad perpetuam captivitatem crudeliter reservatos.

Latori praesentium Petro Erii ad patriam nostram, Sveciam scilicet et Gothiam, revertenti, quatenus opus fuerit, hospicium in domo Ex^{mae} D. V. ad unam et alteram noctem permittatur, ymo et alteri Erico Banciaber¹ de Prussia 3 octobri forsitan cum duobus nepotulis meis huc proficiscenti similiter ostendatur, nec ingratus ero ubicunque evenerit optata occasio aliquid perficiendi pro R^{ma} P. V., quam optimo Deo incessanter commendo.

Valde terruit me et alios plures infelix casus domini Henrici episcopi Novae Civitatis Maximiliani². quid in viridi fiet?

Ex urbe die 22 septembris 1550.

Episcopus Minoricensis antedictus papae familiarissimus habet in manu sua librum V. Rev. D. de antichristo³, nec tempus habet perlegendi eum. attamen pollicetur hinc⁴ promovere Dominationem Vestram apud Sanctitatem pontificiam.

Rogo ostendatur latori praesentium quot sint cartae meae⁵ et libelli et quomodo ac ubi custodiantur, ut rescribat mihi.

204. Olaus Gothus an Nausea: letztes Schreiben. Über seine Papiere. Besetzung einer Kirche, zu der Johann Hasenberg gewählt sein soll: Frage nach Nauseas Wünschen. Hoffnung für letzteren die Ermächtigung zur Weihe von Priestern außerhalb der Zeit durchzusetzen; Ambrosius Catharinus. Die Wiederberufung des Konzils. 1550 Oktober 12 Rom.

Aus Arm. 62 cod. 106 pag. 141—142.

Scripsi novissime circa medium transacti mensis septembris cum quodam nobili juvene regionis meae istuc ad urbem vestram et patriam suam ulterius profecturo, qualiter in ultimo ejus exitu litteras vestras grato animo suscepissem, nec tempus adesset tunc ad singula puncta respondere. idcirco eadem repetens quae tunc omissa fuere, et primum de cartis meis gothicis, de quibus R^{ma} D. V. pollicetur juxta vetus desiderium meum velle dare responsum, quale per omnia placebit mihi et gratias ago pro tam insigni et liberali promissione, cognoscens effectum quandoquidem inde se-

1) Scheint so; hernach (nr. 208) heisst der Nämliche: Banckenberg.

2) D. i. Bischof Heinrich Muelich von Wiener-Neustadt.

3) Libri III. de antichristo: Lucubrat. catal. pag. 496 als noch unedierte.

4) Kod. hunc.

5) Vgl. das nächste Stück: de cartis meis gothicis.

quanturum. dedi tamen praedicto nobili commissionem ut aliquid intelligat de numero et custodia earum et mihi rescribat.

De praesenti¹ ecclesia admodum in decore et proventibus mensae episcopalis desolata optime respondet eximia pietas vestra, maxime quod exemplo apostoli in ejus reparatione et gubernio sciret abundare et deficere ac penuriam cum sobrietate pati, et hoc quoque non exiguum Dei donum arbitratur. utinam nil aliud obstaret sanctae meditationi vestrae, cito tam sanctum negotium in confirmatione apostolicae gratiae et favoris corroboraretur²; sed intelligo Rev. dominum Ioannem Hassenbergium, praepositum Lithomiricensem, ad eam ecclesiam dudum consensu regio et principum ac nobilium terrae fuisse electum sive postulatum ac ubique pro tali honorifice salutatum, nec constat quid ulterius facere aut prosequi velit de jure suo. praeterea ubi cederet juri suo, dubitare videntur nonnulli praelati hique majores hujus curiae quod R^{ma} D. V. velit etiam retinere episcopatum Viennensem duo millia et amplius florenorum in proventibus habentem, super quo oportuno videretur ampliorem ostendere mentis vestrae declarationem, si praedictus Rev. dominus Hassenbergius rem tam arduam et necessariam ulterius prosequi nolle. deinde intelligat R^{ma} D. V. quod ultima die septembris R^{mus} dominus episcopus Minoricensis, domesticus praelatus San^{mi} Domini Nostri, cujus in minoribus excellentissimus in utroque jure praeceptor erat, mihi retulit San^{mum} Dominum Nostrum ad instantiam ejus (secundum praevidam informationem meam) vobis concessisse³ omnimodam et plenam facultatem, gratiam et indultum ut, ob defectum catholicorum sacerdotum in media natione vestra prava et perversa, extra tempora ordinationes habere seu facere potestis. super quo jam ampliores ejus litteras ad R^{mam} P. V. transmissem, nisi idem episcopus Minoricensis in civitate Tiburtina⁴ pro negociis San^{mi} Domini Nostri perficiendis constitutus fuisset; ubi autem redierit, (quatenus opus fuerit) curabo, si ita vobis placuerit, ut — ultimum meum hoc fidelitatis testimonium in verbo veritatis prolatum — aliquid contra incredulos ac infirmos requiratur⁵. super quo citissime mihi (si placet) rescribat R^{ma} D. V., quam altissimo Deo incessanter habeo commendatam, et felicissime valeat.

Ex urbe die duodecima octobris anno domini 1550.

De restitutione generalis concilii in Tridento nullam adhuc habeo firmam relationem.

1) So die Handschrift; es handelt sich aber zweifellos um eine bestimmte Kirche, ich vermute, dafs Pragensi zu lesen sei.

2) Kod. corroborentur.

3) Kod. concesserat.

4) Tivoli bei Rom.

5) Der Text scheint hier verderbt.

205. Olaus Gothus an Nausea: Auswirkung des erbetenen Indults. Schreiben Catharinus' deswegen. Dank für Aufnahme Genannter in Wien. Konzilsberufung bevorstehend. 1550 Oktober 20 Rom.

Aus cod. 106 pag. 140.

Etsi 12 hujus scripserim R^{mae} P. V. super acceptis epistolis vestris de mense mayo decimo datis, in fine addendo de ulteriori testimonio indulti vobis concessi praesertim super ordinatione clericorum et presbyterorum extra tempora observanda, me citius significare velle R. P. V.: tamen diligentius re inspecta quod haec res divino honori correspondens longa non protrahatur dilatione, rogavi intime R^{mm} dominum episcopum Minoricensem ut vestris votis (juxta commissionem San^{mi} Domini Nostri oretenus factam) quantocius in scriptorum testimonio veterum perhibendo scribere vellet, quae et illico fecit, ut jam cernere licet in litteris ejus et sigillo¹. ideoque R^{ma} P. V. ad honorem pergat in messe multa, ut omni tempore ecclesiam Christi suo sancto more edificet, quum detestabiles haeretici et schismatici sine discretionem singulo quoque die tremendum Dei nomen blasfemant et reverenda ecclesiae sacramenta conculcant.

Coeterum quia opinor Ericum civem Gedanensem² cum nepotulo meo Olao Gotho apud vos fuisse in edibus vestris, maximas gratias ago pro immensa hac humanitate vestra, qua nunquam deficitis in bene faciendo meis amicis. scripsit enim mihi 7. hujus de Veneciis huc ad urbem properans omni die.

Pro festo omnium sanctorum, ut apparet, publicabitur bulla concilii in Tridento pro dominica in albis³ restituendi. felicissime valete.

Ex urbe die 20 octobris 1550.

206. Gothus an Nausea: Aufnahme seiner Verwandten in Wien. Verzögerte Berufung des Konzils, dessen Anfang jedoch nach Ostern erwartet wird. Die seit 1545 in Trient verharrenden Spanier. Die Papiere Gothus'. 1550 November 8 Rom.

Aus cod. 106 pag. 138 sq.

Gaudeo plurimum talem ac tantam inesse gratiam et clementiam in visceribus charitatis vestrae ut, colligendo peregrinos et

1) Der Brief des Catharinus, vom 14. Okt. aus Rom datiert, findet sich pag. 145 sq. der Hs.: Auf Anregung Olaus' habe er propter nonnullam familiaritatem quae est mihi cum Sua Sanctitate, bei letzterem den Wunsch des Nausea vorgebracht, der facile ac perbenigne zugestanden worden sei; cujus rei... testis esto haec nostra epistola manu propria scripta.

2) Gedanum ist bekanntlich der alte Name für Danzig; gemeint ist der in Nr. 203 und 208 erwähnte Erich Bankenberg.

3) D. i. 5. April 1551.

advenas propter Dei negocia et servicia in hanc etiam urbem peregrinantes, maxima humanitate colligere non cessaret, prout a praesentium latore et meo nepotulo ¹ in timore Dei educando peramplius intueor esse factum. Deus optimus, benignus et misericors V. R^{mae} P. praeparet aeternam in coelo mansionem pro tam sedula bonorum hospitem susceptione et charitativa refectione, ubi jam parata est horribilis poena hiis qui sevissimis doloribus affligunt advenas accedentes, uti P. V. ultimo sapientiae capitulo novit esse scriptum ².

De generali concilio adhuc quo tempore fieri poterit abditum silentium sustinemus, expectationemque non parum anxiozem reddit ea prorogatio, quam Caesarea Majestas in conventu principum Augustae posuisse dicitur, ad martium mensem. alioquin pro Kalendis novembris bulla convocationis concilii in locis solitis hic fuisset publicata. manet tamen omnium opinio quod in octava paschae praesules diversarum nationum urbem Tridentinam pro hujusmodi celebrando concilio sint accessuri, ubi et optimi Hispaniarum antistites (ad solum imperatoriae majestatis nutum) in septimum annum non sine gravissimo dispendio suarum ovium in anxia patientia perseverant. si recurrerent ad acta Calcedoniensis concilii, forsitan meliora remedia invenirent, si ita placeret Deo, in quo felicissime vivat et valeat R^{ma} D. V., quae eciam huic Erico, ut mihi rescribat, ostendere dignetur in qua dispositione manent cartae meae ³, quia video D. V. R^{mam} maxime fore impeditam ut non possit, prout in mayo promisit et scripsit, de eisdem cartis et libello ac compute domini praepositi Pauli Oberstain facere declarationem. et iterum valeat R^{ma} D. V., quam sincere diligit San^{ctus} Dominus Noster Julius III.

Ex urbe in octava omnium sanctorum 1550.

Jam pridem credo R^{mae} D. V. datas esse litteras pontificiae permissionis super ordinibus sacris extra tempora conferendis, ut bis scripsi secundum diligentem sollicitudinem meam.

207. Papst Julius III. an Nausea: rühmt die ihm übersandten Schriften und Briefe und die Anhänglichkeit Nauseas an den heil. Stuhl. 1550 November 13 Rom.

Aus cod. 106 pag. 167 sq.

Julius papa III.

Venerabilis frater, salutem et apostolicam benedictionem.

Quas ad nos dedisti litteras cum compendio Constantiensis concilii, quinto fere mense a quo die datae fuerant accepimus:

1) Vgl. das vorige Schreiben. 2) Sap. 19 v. 13 sqq.

3) S. o. Nr. 203 ff.

quo factum est, ut eis nos nunc primum respondeamus. sed certe et diligentiam et iudicium, quo usus es in redigendis ad summam illius concilii decretis, valde probavimus, et alia item scripta tua, quae nobis ante miseris ad concilii oecumenici rationes pertinentia, a summa fide et pietate erga sanctam sedem apostolicam profecta iudicavimus. in epistolis etiam tuis, tam in ea qua nobis es pontificatum gratulatus, quam in hac posteriore cui nunc rescribimus, tui erga eandem catholicam ecclesiam, cui nos praepotens Deus praeesse voluit, offitii constantiam, atque erga nos singularem quandam observantiam agnovimus. nam quod ad te ipsum missarum epistolarum libros aliquot tui nominis tuaeque apud bonos omnes existimationis quasi testes nobis esse voluisti: virtutes certe tuae adeo celebres atque illustres apud nos sunt, ut nullis qui eas vel declarent vel exornent testibus indigeant. quod si occasio aliqua nobis de te bene merendi data fuerit, praeclara nos erga te voluntate esse ut intelligas operam dabimus. tu interim doctrina et eloquentia tua non desines ecclesiae dignitatem tueri et animarum saluti, quod te assidue facere ex multorum sermonibus cognovimus, Deo annuente consulere.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die 13 novembris 1550, pontificatus nostri anno primo.

208. Gothus an Nausea: Konzilsbulle ist ergangen und dem Kaiser zugesandt; Versendung an die Metropolen steht bevor. 1550 November 29 Rom.

Aus cod. 106 pag. 2sq.

Scripsi alias D. T. R^{mae} super rebus hic occurrentibus in exitu spectabilis viri Banckenbergensis, civis Gedanensis, cujus filium in optimam gratiam et conditionem fovendum ac docendum suscepisti. nunc autem agnoscat R^{ma} D. T. qualiter die 14 hujus mensis San^{mas} Dominus Noster Julius III (ut gregi christiano oportunius meliusque consulat) consistorialiter ac conformiter bullam¹ convocandi seu restituendi concilium pro kalendis maji proxime venturi in civitate Tridentina publicari jussit, misitque per dispositum cursorem ad Imperialem Majestatem hujusmodi bullam, ut contentis in ea pro gloriosa pietate sua satisfacere dignetur. sed necdum ulterius publicata est, donec redditum fuerit responsum a sua sacratissima Cesarea Majestate, neque ob hoc legati ejusdem sacri concilii adhuc deputati.

Die 27 hujus Sanctitas pontificia dixit mihi quod cito velit hujusmodi bullam, more antiquorum pontificum, manu praelatorum hic et cursorum subscriptum ad archiepiscopos provinciarum (ut eam publicent) destinare; quo ordinato non patiar R^{mam} D. T.

1) Cum ad tollenda. Gedr. Raynaldus 1550 § 21.

ea carere, neque aliarum honestarum rerum quae in Latio ¹ nostro futurae sunt. felicissime valeat R^{ma} D. T.

Ex urbe die 29 novembris anno 1550.

209. Martinengo ² an Nausea: Fortdauer der Gültigkeit des früher von Paul III. verliehenen Indults betreffs der Priesterweihe. 1550 December 3 Augsburg.

Aus cod. 106 pag. 152.

Curavi negotium tuum Romae diligenter facileque a San^{mo} Domino Nostro impetratum est, ut id per breve expediretur. sed datarius, per quem ejusmodi libelli conficiuntur, cujus et usu rerum et peritia atque munere officii tanta autoritas est ut illi tuto stare possimus, admonuit nihil novis litteris opus esse, cum, quod a foelicis recordationis Paulo III tibi fuerat indultum, duret adhuc et suam vim habeat. quod cum ita sit, poteris haud dubie permissio jure uti secundum supplices illos libellos quibus Paulus subscripsit. initiabis igitur sacris quam plurimos et in religione, autoritate, doctrina et exemplo tuo, ut facis, constanter continebis, nosque diliges. vale.

Augustae Vindelicorum tertio nonas decembris 1550.

210. Martinengo an Nausea: Übersendung der Konzilsbulle; Motivierung, weshalb kein Breve mitgeht. Nauseas Editionspläne. 1551 Januar 31 Augsburg.

Aus cod. 106 pag. 1 sq.; zweite Abschrift — bis: membrum esse voluit — ebenda pag. 151 (mit einigen unwesentlichen Abweichungen).

Concilii bullam impressam et authenticam ex San^{mi} Domini Nostri expressa voluntate habebis cum his litteris, quae ideo ad R^{mam} P. T. et singulos mittitur quorum persona in generali concilio maxime spectanda est, ut summi pontificis in universam rempublicam christianam charitatem et unitatis atque concordiae desiderium, quale summum et justum pastorem decet, satis antea contestatum nunc reipsa perspiciatis et coeteros per universas vestras dioeceses admoneatis, qui cum omni studio evigilent nihilque praetermittant quod ad consociandas populi sibi commissi voluntates opportunum esse videatur, generale concilium, quod praecipuum remedium rebus ecclesiae afflictis et perturbatis semper est judicatum, prosecui et ad suum exitum perducere summa cura contendit, in quo confidit dominum cum vestra opera et obser-

1) So!

2) Girolamo Martinengo, ordentlicher Nuntius bei K. Ferdinand 1550—1554.

vantia vires et facultates subministraturum. hoc per suas litteras in forma brevis scriptas singulis significare Sua Sanctitas sciens praetermisit, quod licet in nova concilii indictione solitum sit, in prosecutione tamen jam indicti minime id esset necessarium. admonebit igitur te tua prudentia et ipsius bullae tenor quid maxime dignitati tuae conveniat in procuranda pro virili hujus christiani corporis sanitate, cujus te dominus nobile membrum esse voluit.

Nunc mihi ab te litterae redditae sunt nono die antea datae, tuae sanitatis et humanitatis plenae, ex quibus libenter cognovi te de editione librorum cogitare, quod etiam ut facias plane hortor; spero enim fore ut nostrae aetatis hominibus ad christianam orthodoxam religionem vel conservandam vel restituendam lucubrationes tuae adminiculum praestent. sed quod opem nostram requiris, laetor tam laute tecum fortunam egisse, ut licet tibi auxilio esse non possim, non propterea tuum institutum opus impediatur, tot praesertim et tantis patrociniis fultum.

Sed ista te minuta et levia non retineant, quominus et christianam rempublicam juves, in qua primae classis civem te esse noscere debes, tuumque et amicorum nomen illustres. ego te propediem videre spero. bene vale.

Augustae Vindelicorum pridie calendas februarii anno salutis 1551.

211. Nausea an Papst Julius III.: die Neuberufung des Konzils; Wunsch teilzunehmen; Schwierigkeiten. 1551 März 28 S. Veit.

Aus cod. 106 pag. 9—11.

Beglückwünscht den Papst zur Neuberufung des Konzils, besorgt jedoch diesem trotz seines dringenden Wunsches nicht beiwohnen zu können: in primis enim remoratur me, quominus illuc ad concilium definito tempore accedere queam, gravissima et ea quidem diutina hujus certe propemodum sexagenarii¹ et exhausti non tam propter senectam, vel quamlibet per se dura satis aegritudo, quam propter infinitos et ingentes labores, quos in multos annos pro catholica fide et religione tuenda et propaganda pa-

1) Nach der gewöhnlichen Annahme (vgl. diese Zeitschr. Bd. XX, S. 500) war Nausea um 1480 geboren; es ist aber zu beachten, daß bestimmte Zeugnisse für diese Annahme nicht vorhanden sind. Wofern also hier oben nicht etwa ein Schreibfehler (statt septuagenarii) vorliegt, wird man künftig Nauseas Geburt nicht früher als 1491 ansetzen dürfen, womit es im Einklang steht, daß wir vor 1514 über Nauseas Lebensgang keinerlei Notiz haben, was bei der Annahme, daß N. damals schon sich der Mitte der Dreißig genähert habe, auffallend erscheinen könnte.

tientissime sustineo, et nunc omnino ad occasum tendentis corpusculi infirmitas. siquidem multis hucusque diebus adeo decumbo, ut aliquoties agere animum mihi videre videor; sperans tamen suo me tempore, Deo propitio, in aliqualem pristinam valetudinem restitutum iri. insuper me quoque remoratur paupertas illa mea meique episcopatus tenuitas, quae ob continuas et difficiles contra Turcas exactiones et contributiones et id genus alia gravamina, a quibus immunis haud sum, viaticum quantumvis exiguum minime praestare valeat, quandoquidem nullum mihi adsit totius meae dioeceseos per se satis angustae, sicut aliis per universam Germaniam episcopis, subsidium a sacerdotibus, qui praetendunt se ab omni contributione et subsidio per istam sanctam Tuam Beatitudinis sedem esse exemptos et immunes. proptereaque spes omnis mea, licet satis dubia, in Ser^{mo} regi nostro sita est. quod igitur superest, omnino necessarium esse judicaverim, sacrosancta Beatitudo Tua ex officio suo motu quoque ¹ proprio ex certaue scientia tempore quoquo primo ad eundem clementissimum regem meum scribi dignetur curare et hortari, quatenus ejus sacratissima majestas de condecienti viatico providere mihi non dedignetur. quod ubi factum fuerit, haud prorsus dubitaverim me voti mei fore compotem, utpote me quam primum, ubi paululum revaluerō, ad ceptum concilium quo citius et celerius potero accessurum meque, si non prophetam, quod mihi nec sperare licet, saltem ut Saulem inter prophetas exhibiturum. quippe qui universas et corporis et animi et ingenii mei dotes et facultates, utcumque prorsus exiles, ad gloriam Dei, ejus ecclesiae concordiam, religionis et fidei unitatem et istius sacrosanctae sedis apostolicae dignitatem impiger tendam et proferam. id quod sibi S. B. T. cum tota sancta synodo constanter persuadere, et meis humeris interea quidvis quod par esse possit mihi jubere et imponere non gravetur nec dedignetur, atque ego jussa devotissime diligentissimeque et obedientissime capescam...

Ex arce mea episcopali apud Sanctum Vitum supra Viennam 28 martii anno salutis humanae 1551.

212. Oporinus ² an Nausea: Geschäftliches. Caspar Hervagius. Der schlechte Absatz der Epistolae miscellaneae Nauseas. Die Kirchengeschichte des Nicephorus. 1551 Mai 22 Basel.

Aus cod. 106 pag. 149—150.

Salutem. ingentes gratias ago Celsitudini Tuae, amplissime praesul, partim quod pecuniam a Joanne Pflegero cive Francfor-

1) So? oder motuque proprio? Kod. quasi.

2) Johannes Oporinus, Drucker in Basel (vgl. über ihn Steiff in

diensi nobis tuo nomine datam bona fide per Celsitudinis Tuae curatores dissolutam nuper intellexi; partim vero quod meam commendationem ita probe succedere intelligo, quia dominum Casparum Hervagium¹, ante biennium Celsⁿⁱ T. per litteras meas commendatum, ita se honeste hactenus apud Cels^{nem} T. gessisse audio, ut Cels. T. ipsius fidem atque operam non solum boni consulat hactenus, sed ad majora officia obeunda subinde magis magisque promovere ipsum velle videatur. utinam vero ita parem etiam successum in epistolarum miscellanearum distractione experiri mihi liceat, quas haud scio an me vivente unquam divendi possint: adeo pauci petunt, ac multo magis abhorreere etiam videntur. itaque tua mihi hac etiam parte opem denuo implorandam video, oroque Cels^{nem} T. ut commendare bonis ac doctis viris non cesses, maxime optimatibus tam ecclesiasticis quam secularibus, quo modo earum legendarum aut saltem in bibliothecas collocandarum desiderio plures rapiantur atque ita a bibliopolis etiam plures expetantur.

Quod reliquum est, quia intellexi Ser^{mum} Romanorum regem Ferdinandum Nicephori historiam ecclesiasticam e Graeco transferri curasse et ut etiam in publicum edatur sedulo urgere, vehementer Cels^{nem} T. oro, si forte per occasionem licebit, ut apud majestatem regiam nostri mentionem facere digneris et quo major ornatu et augustior forma prodire in publicum possit tanto tempore hactenus desiderata tam illustris historia author regiae majestati esse atque hortator velis, ut non gravetur aliquid in hoc ipsum opis suae atque liberalitatis conferre. quare vix scio an quicquam praestare majestate sua magis dignum et reipublicae litterariae magis utile possit....

Basileae die 22 maji 1551.

213. Kardinal Girolamo Verallo² an Nausea: lobt die Absicht einer Edition der Werke Nauseas, kann aber auf Unterstützung seitens der Kurie keine Aussicht machen. Tod Hoetfilters; Vergebung seiner Benefizien. Grofse Zahl der Pfründenjäger. 1551 Juli 1 Rom.

Aus cod. 106 pars 2 p. 71 sq.

Tum ex aliis R^{mae} D. T. litteris, tum ex his quas proxime 21. maji scriptas ad me dedit, plane intellexi quanto cum studio

Allgem. D. Biogr. XXIV, 381—387). O. war Drucker und Verleger der Epistolae miscellaneae Nauseas.

1) Kod. Norvadium. C. Herwagius war Vertreter des Bischofs Christof von Konstanz in Trient (dessen Instruktion für ihn in unserem Codex pars 2, pag. 4 sq.).

2) Kardinal 1549, † 1555; früher langjähriger Nuntius in Deutschland und bei Kaiser Karl V.

et labore curaret ut lucubrationes suae ad communem totius christianae reipublicae utilitatem in lucem prodirent. quod quidem ejus studium et desiderium vehementer probo valdeque laetor tales viros hanc nostram aetatem habere, quorum vigiliis et doctrina fides nostra et religio in dies augeri maxime possit. sed illud valde moleste fero, me nullam rationem non modo invenire, sed neque excogitare posse, qua aliquid subsidii in hoc suum tam utile et sanctum opus edendum illi conferri possit; nam cum pontificem omnium liberalissimum et doctorum virorum amantissimum habeamus, adeo tamen exhaustum aerarium in initio sui pontificatus invenit, ut proprius sit ut se aere alieno adstringat, quam ut aliis aliquid subministrare possit. ad hoc accedunt haec tempora turbulenta et bellorum motus, quae mihi poenitus omnem facultatem rogandi et Sanctitati Suae largiendi — hoc R^{ma} D. T. cupit — adimunt; quamobrem quomodo in praesentia honesto huic ac laudabili desiderio satisfieri possit non video.

Quod vero ad me scripsit de obitu Hutfelder¹ et de vacatione suorum beneficiorum, opportuna quidem illa fuissent; sed statim atque ille interiit (interiit autem morte subitanea) San^{mus} Dominus Noster curam illorum dividendorum inter aliquos viros probos istius provinciae R^{mis} dominis cardinalibus Morono et Mafeo demandavit, qui statim illa distribuerunt ut visum est. quod antequam ego rescissem, distributio jam erat facta. sed si R^{ma} D. T. cupit hac via ad sua vota pervenire, non erit fortasse difficile, modo curam et diligentiam adhibeat, et quotiescunque aliquis praelatus vel alius quispiam sacerdos istic obierit, me statim certiore reddat, nam ego postea efficere conabor ut San^{mus} Dominus Noster vel omnia vel saltem partem illorum quorumcunque beneficiorum in R^{mam} D. V. transferat; sed illud est inprimis animadvertendum ut quamprimum hujusmodi nuncius ad me perferatur, ne quis prior illa impetrare possit. nam mirum est quam multi sint beneficiorum (ut ita dicam) aucupatores, qui statim atque quis interit denunciant omnibusque precibus illa impetrare contendunt...

Romae calendis julii 1551.

214. Erasmus Strenberg² an Nausea: Antwort auf zwei Briefe. Beförderung von Schriften und Briefen Nauseas an den Kardinal von Trient und den Papst; Dank des ersteren.

1) Ob der bekannte Jodocus Holtfilter, nomineller Bischof von Lübeck? Nach Potthast, Wegweiser starb er erst im April 1553.

2) Domherr in Trient und Rat des Kardinals Madruzzo (vgl. das folgende Stück), später Quartierwirt Nauseas in Trient.

Unterkunft Nauseas in Trient; Kommen nicht zu beeilen. Teuerung der Bedürfnisse für die Pferde. Aussichten des Konzils; Anwesende. Philipp II. und Maximilian nach Spanien unterwegs. 1551 Juli 15 [11?] Trient.

Aus cod. 106 p. 135 sq. (wozu am Rande: originales cum sigillo); eine zweite Abschrift mit dem Datum des 11. Juli ebendasselbst pag. 17 sq.

R^{me} etc.

Accepi unas et alteras D. V. R^{mae} litteras humanissimas, quarum primis non respondi, sed de postulatione de domo facta domino Engelhardo¹ rescripsi, ex quo eam accepisse meam oblationem intellexi. ex alteris suis, cum quibus duos libellos accepi (sicuti prioribus promiserat) cum epistolis suis, unum ad R^{mm} dominum meum cardinalem Tridentinum, quem exhibui, alterum ad San^{mm} Dominum Nostrum directum eo ad urbem transmitti curabo ut Sanctitati Suae praesentetur². gratissimum autem et acceptissimum munus fuit ipsi R^{mo} domino cardinali meo, quo R^{ma} D. V. ipsum ornare et immortalitati eum tradere voluit. de eo Dominatio Sua R^{ma} rellaturus est gratias, quas tamen suo nomine habendas mihi injunxit. et se ad omnia vota sua offert, et de domicilio pro suo huc adventu ubi intellexit apud me quaerere, jussit ferventer mihi ut pro ea servem et ea reverentia qua ipsi teneor R^{mam} D. V. suscipiam; de adventu suo mihi locuta Sua R^{ma} Dominatio consuluit ut ante septembrem se itineri non accingat: imo si meo humili judicio obaudiet, se non movebit donec quid certius de proseguendo concilio habeat, de quo prorogando mussitatur ob bellum Parmense, quod nunc maxime fervet; id in incipientis potestate est, sed finiendi in victoris voluntate.

Quoad provisionem de rebus necessariis faciendam, gubernabo me juxta quod videro ab aliis Alemanis fieri, prout aliis in litteris ad dominum Englard monui. foenum et palea atque etiam avena in pretio erunt charo et ideo consultum R^{mae} D. V. erit ut pauciores quam potest equos teneat; de reliquis commodius poterit provideri. Deus concedat ut concilium suum debitum effectum habeat, sicuti res praesentes religionis nostrae turbulentissimae requirunt. status concilii hic nostri est quod pauci admodum adhuc accesserunt. ex nationibus nulla se obedientiorem gessit

1) Nikolaus Engelhard, Domherr zu Wien, s. das nächste Stück.

2) Am 24. Juli schreibt Strenberg an Engelhard, dieser möge Nausea sagen, „ich wis nit woll wie ich das annder buch1, so Seyn Gnaden dem babst dediciert hat, hinein schickhen soll; sennt ichs nit ainen zue der efs Sr H. überantwort, so ist es verloren. bey der post will es etwas gesteen; ain vergebuen (so!) botten findt man sellten“. Cod. 106, p. 19—21.

quam Hispana, quorum plures hic sunt, aucti numero ex hiis qui postea venerunt; ex eis namque existunt qui sex annis et ultra perdurarunt. ex aliis pauci sunt hic, e quibus Siciliani nonnulli, Lotharingus unus episcopus Verdunensis¹, Caesari subditi sunt. e Germanis in persona adhuc nullus venit; Herbipolensis suum suffraganeum², Augustensis vero unum doctorem theologum praemiserunt. Misnensis, Nunburgensis et Mersenburgensis suum huc nuntium ad praesides concilii destinarunt, sciscitatum an jubeant [eos venire]³ inter infestissimos hostes desertis suis ecclesiis. qui eorum rationibus consideratis unum ex istis nunc venire rescripserunt, coeteri deinde (ubi opus erit) evocabuntur.

Nec sunt alia apud nos, nisi quod Ser^{mus} princeps Hispaniarum et archidux Austriae⁴ ad navigandum in Hispanias conscendentes naves dederunt vela ventis, quos Deus prosperos concedat, quatenus litora illa feliciter pertingant et ipsi Ser^{mo} archiduci eosdem praestet secundos, ut ex oris Hispaniarum prospero cursu ad litus Januense cum regina conthorali sua perveniat, pro quibus conducendis equites et Hungari seu Croatiae et Australes atque Boëmi in bono numero pulchre ornati transierunt huc.

Tridenti die 15 mensis julii 1551.

215. Nausea an K. Ferdinand: seine Mission zum Konzil:

Aufgeben der geplanten Badereise. Nachrichten vom Konzil. 1551 August 11 S. Veit.

Aus cod. 106 pag. 12—14.

Von Ferdinand als sein oder seiner Bischöfe Vertreter nach Trient zum Konzil beordert, hat Nausea zu einer ihm höchst notwendigen Badereise um einmonatlichen Urlaub ersucht, der König ihn aber wissen lassen, er müsse am 1. September in Trient sein⁵. quapropter ex itinere a Sancto Hypolito ad Sanctum Vitum reversus nunc jussa capessere paratissimus et obedientissi-

1) Nikolaus III. Psalmaeus (Pseume) 1548—1575, kam am 30. April in Trient an (Theiner, Acta genuina I, p. 479).

2) Kam am 17. Juni nach Trient (Theiner I, p. 482).

3) Diese Worte fehlen in beiden Abschriften.

4) Philipp (II) und Erz h. Maximilian (II) von Oesterreich reisten im Juli 1551 mit einander nach Spanien, von wo letzterer seine Gemahlin, Maria, Philipps Schwester, die er dort 1548 geheiratet hatte, nach Deutschland mit sich zu nehmen beabsichtigte. Über die Heimkehr der Gatten s. u. nr. 234.

5) Durch Schreiben vom 9. August 1551 (aus Wien) in Cod. 106 p. 21. Das Reiseziel Nauseas war laut dieses Briefes Abach (bei Kelheim). Ferdinand werde, heisst es ebendort, auch einen Ungarischen Bischof senden; dieser und Nausea sollen in Botzen auf einander warten und von dort gemeinsam reisen, spätestens aber am 1. September in Trient einziehen.

mus sum, nihil aequae supplex orans et obsecrans quam ut sacratissima regia M. T. dignetur mihi de viatico necessario et competenti per suos praelatos (uti moris est) gratiose providere, quum nihil aliunde mihi, sicut aliis episcopis, qui tempore conciliorum suo clero steuras charitativas aliquando satis graves imponunt, subsidii sit nec subvenire mihi possit episcopatus iste meus tam multipliciter in paupertatem redactus. deinde ut sacratissima T. M., si suo nomine tanquam commissarius ad concilium proficisci debeo, commissionem, si vero nomine episcoporum proficisci debeo, mandatum procuratorium, si vero utrorumque nomine proficisci debeo, tam commissionem quam mandatum unacum instructione fieri paulo maturius dignetur, quum tempus expostulet et causa. quamquam propter multa alia, quae transeo, concilium Tridenti suum non putaverim tam cito habiturum a prima die septembris progressum, sed prorogatum iri ad aliud tempus, cum propter bellum Parmense, quod nunc fervere dicitur, tum propter appropinquantem vindemiam, unde quibusdam, uti mihi quoque, omnis pendet substantia et sustentatio, a qua ob id nec episcopi nec alii praelati libenter absunt ob infidelitatem et negligentiam familiarium vel operariorum ¹.

Rem magna ex parte sic habere sacrosancta regia T. M. paucis intelliget ex iisce adjunctis copiis litterarum, quas partim ad me signo A. signatas ², partim ad dominum Nicolaum Engelhardum canonicum Viennensem nuperrime scripsit dominus Erasmus Strenbergius, canonicus Tridentinus vel Brixiniensis, R^{mi} domini cardinalis Tridentini consiliarius, signo B. signatas, unde Regia M. T. aperte cognoscet an hactenus indiligens vel improvidus de concilio fuerim neque...

Ex Sancto Vito 11 augusti anno salutis 1551.

216. Martinengo an Nausea: kann sich für Hinausschiebung der Nausea vorgeschriebenen Ankunftszeit am Konzil nicht verwenden. 1551 August 12 Wien.

Aus cod. 106 pag. 148 und (zweite Abschrift) pag. 22.

Lectis tuis litteris, quas hodie a Sancto Vito dedisti ³, sum molestia affectus obortum esse aliquod impedimentum, quod te ab

1) Der herrlichen Weintrauben Nauseas gedenkt ein kurzes Schreiben des Dr. Ludwig Mantua aus Wien 15. Juli 1551, im cod. 106 p. 132.

2) Nr. 214.

3) Cod. 106, p. 15 d. d. ap. S. Vitum. Nausea bittet hier den Nuntius, K. Ferdinand vorzuschlagen, daß einstweilen ein niederer Geistlicher, qualis est ipse pastor in Rusbach (so!) mit dem Ungarischen Bischof vorausgeschickt werde, dem er dann später, da ja das Konzil so schnell nicht in die Verhandlungen eintreten werde, folgen möge.

instituto itinere removeretur, quominus et valetudini tuae inseruias et Regiae Majestatis summique pontificis voluntati ex officio tuo servias, neque ad prestitutum diem calendarum septembris Tridenti generali concilio interesse possis. auxit etiam dolorem meum res ipsa, de qua me rogas, quod, cum maxime cupiam tibi in omnibus rebus commodare, in hac causa minime possim, quae ejus generis est ut pro te verbum apud regiam majestatem emitte-re non possim, cum maxime superioribus omnibus diebus San^{mi} Domini Nostri jussu insteterim ut mature episcopi ad concilium proficiscerentur. illud tamen dabo operam ut Regia Majestas necessarium tibi viaticum subministrari curet; sed velim, cum prope sis, te huc conferres, posset enim res, te praesente, apud Majestatem Regiam facilius expediri. bene vale teque ipsum cura quantum potes.

Viennae 12 augusti 1551 ¹.

217. Nausea an K. Ferdinand: hat Instruktion cet. erhalten, aber kein Zehrgeld. Reise zum Konzil. Türkegefahr. 1551 August 19 Enns.

Aus cod. 106 pag. 32.

Invictissime rex ac clementissime Caesar. litteras credenciales una cum mandato et instructione ² non procul a Sancto Hypolito per proprium meum nuncium, citra tamen aliquod viaticum, salvas et ea qua potui reverentia recepi, usus illis pro loco et tempore, quando Tridentum venero, summa fide et diligentia. hac vero hora, quae duodecima est hujus diei, veni ad oppidum Laureacense, quod vulgo Ens adpellari solet, profecturus si potero hoc vespere tria miliaria adhuc. per totum vero iter hucusque nihil aliud quod scriptu dignum esset audivi, quam quod omnes ferme homines sibi plurimum timent a Turcis, de quibus ubique

1) Nausea antwortete aus S. Veit am 14. August (l. l. p. 14), er hoffe Sonntag zu König und Nuntius zu kommen und bitte, daß ersterer ihm qualecumque viaticum auswirke, nach dessen Empfang er aufbrechen werde. Gleichzeitig oder schon früher scheint N. auch an den König geschrieben zu haben, der am 14. (aus Wien) antwortete: er möge am Montag (17.) aufbrechen, ohne auf seine Instruktion, mit deren Anfertigung man beschäftigt sei, zu warten. Er, Ferdinand, habe verfügt, daß ihm monatlich hundert Kronen für Reise und Zehrung gereicht würden. Cod. 106 p. 24.

2) Das Mandat und die Instruktion für Nausea und den Bischof Paul von Agram vom 16. August, l. l. p. 26 sq.; 28—31 (Auszug der Instruktion bei v. Druffel, Beitr. zur Reichsgesch. [Briefe u. Akten I] S. 711 f., nr. 716). Der königliche Sekretär Joh. Jordanus schickte die Aktenstücke am 17. nach S. Veit (Hs. l. l. p. 25), von wo aber Nausea schon abgereist war.

rumor est quod per universam Hungariam crudelius sevant quam antea nunquam.

Ex Laureaco 19 augusti anno salutis 1551.

218. Nausea an K. Ferdinand: Reise zum Konzil. Regengüsse und Überschwemmungen. Ankunft in Salzburg; Rast. Besuch beim Erzbischof. Angebliche Friedenssehnst des Türken. Vom Konzil. Der Krieg um Parma. 1551 August 22 Salzburg.

Aus cod. 106 pag. 32—34.

Invictissime rex, domine clementissime. postquam ex Laureaco, vulgo Ens nuncupato, unde brevissimas ad sacratissimam Majestatem Tuam humillime de successu meo dedi litteras, discessi, sic passim usque in hunc hodiernum diem tribus totis diebus totidemque noctibus continuo densissimeque pluit, ut ubique locorum ad morem particularis alicujus diluvii sic longe lateque omnes aquae, fluvii, torrentes fluminaque inondarunt seque dilatant, ut omnes viae, stratae et itinera, imo omnes valles de monte ad montem aquis usque adeo differtae esse coeperint, ut nemo nisi summa cum difficultate nec pedester nec equester transire quiverit; ac inde factum ut haud pauci ex inundatione aquarum perire coeperint egoque una cum meis familiaribus et equis rebusque meis omnibus una nimirum die ter in discrimine mortis ac vitae propter eandem horrendam aquarum inundationem fuerim, nec nisi solius Dei omnipotentis et clementissimi praesidio misericorditer adjutus, vita quidem comite, hodie, circiter horam octavam, non sine maxima difficultate, huc — Salisburgum scilicet — adplicui, hoc nimirum animo, ut statim iter meum propositum, non obstantibus tot vitae rerum mearum dispendiis et periculis, Enispontem versus sumerem. quia vero plerique omnes, quotquot equidem de mea protectione et de viarum nostrarum ac itinerum conditione sciscitatus sum et consului, modis omnibus meum hodierna hinc die discessum dissuaserunt, nisi mihimet ipsi mortem conscire vitamque cum morte motu proprio commutare Deumque frustra tentare vellem: ego igitur quum illos sinceriter, amice monere me sentirem, non potui, nec meo quidem iudicio debui, eorum suasionem et admonitionem, quantumvis contra meam voluntatem, non sequi. sequutus ideo consilium et suasum illorum, statui hoc die hic pernoctare crasque (Deo volente) officio sanctae missae audito hinc vel quamlibet magnis ingruentibus aëris et coeli tempestatibus Oenipontem versus iter meum arripere et quoad potero prosequi.

Ne autem vel incivis vel rusticus videri poterim, si tacitus

hinc R^{mo} domino Salisburgensi archiepiscopo ¹ praeterito et insalutato abirem, accessi R^{mam} ejus Dominationem salutatum eamque vel Sacratissimae Majestatis Tuae regiae nomine ea qua potui reverentia salutavi....

Quum autem R^{mam} ipsius Dominationem quidnam de Turcis haberet aut audiret quaererem, respondens ait, non aliud quam quod quidam mercator ex Augusta sibi scripsisset Turcam sibi plus timere quam nos ipsi nobis formidaremus, quodque is cuperet ex animo pacem et quietem esse cum ... regia Vestra Majestate. quam sit hoc ipsum verum, non facile dixerim.

De concilio quum quaererem, respondit se credere nihil aut parum fructus inde futurum esse fortasseque illud suum progressum minime habiturum, quum paucissimi adhuc illuc accessissent paucique posthac adventuri sint, seque ob id non missurum quemquam nisi quid certius intelligat. accidit autem, quum a R^{ma} sua Dominatione post satis prolixum colloquium egrederer, obviam mihi factus est mercator quidam, dicens R^{mos} dominos archiepiscopos ... Moguntinensem et Trevirensem ² paucos ante dies Oenipontem transiisse Tridentum [versus] cum quadraginta equis et quattuor curribus, quos non multo post sequutus est R^{mus} dominus Herbipolensis ³. retulit is insuper nomine sacratissimae Majestatis Imperialis Tridenti esse generosum comitem a Montfort cum quibusdam aliis. de bello autem Parmensi nihil certi audio, nisi quia traduntur fore qui sint conaturi concordiam facere inter Caesarem et regem Gallorum....

Ex Salisburga 22 augusti 1551.

219. Nausea an K. Ferdinand: Gefährvolle Reise bis Innsbruck; Absicht in jedem Falle am 1. September nach Trient zu kommen, wenschon wahrscheinlich ohne den Bischof von Agram, der nichts von sich hören läßt. 1551 August 27 Innsbruck.

Aus cod. 106 pag. 35—36.

Jamjam ... huc, Oenipontem videlicet, vita comite adplicui, Deo misericordissimo gratias habens et agens multo maximas quod ejus misericordi omnipotentia ex tot hactenus ac tantis ereptus sum periculis, quot et quantas in nulla unquam profectione vel peregrinatione, quantumvis difficili, perpessus sum, tum propter horribiles et valde perniciosas aquarum, fluminum torrentiumque impetuossimas inundationes, tum deinde propter itinera ubique scissa, lacerata et fracta et pontes impetu aquarum destructos et alicubi prorsus ablatos. unde non sine magno meo

1) Herzog Ernst von Baiern.

2) Sebastian von Heusenstamm und Johann V. von Isenburg.

3) Melchior Zobel.

et meorum detrimento totidem dietas quot decreveram facere nequaquam valui, quum quandoque duabus vel pluribus horis una cum meis familiaribus haud citra summam molestiam ad reparationem viarum et pontium praeter omnem nostram voluntatem expectare coactus sum. addo quod ultra decem Rhenenses aureos in laboratores, refectores et ductores viarum, sine quibus nullo modo progredi potuissem, expenderim, hoc duntaxat animo ut metam comparitionis in Tridento per ... Majestatem Tuam mihi serio praefixam attingere possem. faxit Deus ille optimus maximus ut vel posthac die praefixo illuc venire queam, quo ut debito tempore venire possim, nullis quidem parcam laboribus, sed eo omnes meos et nervos et conatus extendam, ut quod firmiter constitui perficiam, satisfactorius ex parte saltem mandato et jussui ... Majestatis Tuae, cui me debere fateor et recognosco quidquid sum, habeo et possum. de ipso autem R^{mo} domino episcopo Sagrabiensi collega meo dilectissimo non est quod scribam, quum ipsum interea temporis nec viderim nec de eo quicquam audiverim, nec puto illum a me Bulseti¹ expectandum, quum alioqui prima septembris Tridentum pervenire mihi (judicio omnium) possibile sit minime. functurus sum igitur, quando illuc pervenero, utriusque nostrum offitio, donec ille ad me venerit, id quod Sacratissimae Majestati Tuae placere bene confido².

Quod reliquum acciderit et hic ob festinationem omisi, scripturus sum fideliter ex Tridento, ubi illuc venero.

Ex Oeniponte 27 augusti anno 51.

220. Nausea an K. Ferdinand: das Schreiben des letzteren inbetreff des Bischofs von Agram. Dessen Ausbleiben; Nausea allein nach Trient gereist. Meldung bei Legaten und Präsidien, sowie bei den kaiserlichen Vertretern. Anweisung seines Platzes. Kongregation beim Legaten und erste Session des Konzils. Verlauf; der französische Protest. Anberaumung der zweiten Session. Der Krieg um Parma. Nachrichten vom Türken. 1551 September 2 Trient.

Aus cod. 106 pag. 38—41.

Erhielt gestern, da er mit etwa 37 Prälaten die Konzilspräsidenten³ von der ersten⁴ Session des Konzils nach Hause

1) Bozen (ital. Bolzano).

3) Schon am 19. August auf eine Anfrage Nauseas vom 17. (aus S. Veit), hatte Ferdinand entschieden, daß, wenn der Bischof von Agram zögere, Nausea allein weiterreisen möge. l. l. p. 37 (36).

3) Als Legat des Konzils fungierte der Kardinal Marcello Crescenzo, dem als „Präsident“ der Erzbischof von Sipont, Sebastiano Pighino, und der Bischof von Verona, Aluigi Lippomano, beigegeben waren.

4) Vielmehr der zweiten (oder — von Anfang an gerechnet — zwölften) Session, s. Theiner I, p. 486.

begleitete, durch den veredarius sive postarius die Antwort des Königs auf seine Bitte um Verhaltungsmafsregeln für den Fall des Ausbleibens des Bischofs von Agram. Freut sich, im Sinne des Königs gehandelt zu haben: quum enim ex Oeniponte Brixinam deindeque Bülsetum veni et post diligentem de transitu utrobique ejusdem episcopi Segrabiensis inquisitionem factam reperire ipsum non potui, appropinquaretque dies augusti ultima, sic ulterius inde meum maturavi Tridentum versus iter ut post multas itineris mei difficultates animi fortitudine superatas adjutorio Dei omnipotentis, quantumvis supra modum toto corpore delassatus, Tridentum una cum meis salvus veni penultima augusti die, quae tum fuit dies dominica, circiter horam ejus diei septimam pomeridianam, quum priore die, scilicet sabbatho, mane circiter horam septimam archiepiscopi Moguntinensis et Trevirensis, principes electores, ambo simul ingressi fuerunt.

Am 31. besuchte er die Legaten, Praesiden und Kommissare des Konzils insgemein und einzeln, überreichte seine Beglaubigung und sein Mandat und that sein Anbringen auf Grund der Instruktion, laut beigehendem Aktenstück ¹.

Quibus ad hanc seriem fideliter et diligenter dictis et actis, unico dein progressu accessi clarissimos inclytae Caesareae Majestatis oratores et commissarios, qui sunt generosus dominus ex comitibus a Montfort ² et dominus Franciscus de Toletto, ambo viri singulares et, ut sentio, ad tantum negotium percommodi. seorsim conveni, salutavi eisque quod ex parte eorum Ser^{ma} Majestas Tua in instructione sua mihi injunxit exposui et articulum ex instructione ipsos concernentem scripto tradidi, qui mihi futuroque meo collegae omnem suam operam benigne polliciti sunt, communicaturi si quae occurrerint in concilio tractanda vicissitudine quadam singula et universa nobiscum. id quod collega meus et ego diligenter faciemus.

Accidit deinde ut ea, ultima scilicet augusti, die satis sero habita sit a praelatis in aedibus R^{mi} domini cardinalis legati apostolici congregatio, cui suasu praesidentium non interfui, in qua consensu omnium et concorditer assignatus est mihi, etiam nescienti nec petenti, pro dignitate Tuae Majestatis proximus post Caesaris oratores in eundo et sedendo locus, quem et sine cujuscunque contradictione (siquidem mirum est quam amice et amanter se mihi omnes, tam Hispani quam Itali, exhibent et quantam mihi praeter merita mea observantiam deferant quotidieque me visitent) obtinui in prima quidem solemnii sessione, quae juxta

1) Findet sich abschriftlich im gleichen Kodex p. 41—47.

2) Graf Hugo von Monfort.

indictionem priorem habita est hesternae die, quae fuit prima septembris hujus mensis.

Heri quidem circiter horam majoris horologii duodecimam mane facta est omnium episcoporum et praelatorum, quorum pro circumstantiis temporum, rerum et personarum satis magna fuit copia, major (ut existimo) quotidie futura, in domo R^{mi} domini cardinalis legati, viri doctissimi et gravissimi (nomine Marcellus Crescentius) congregatio et inde ad templum cathedrale, locum scilicet concilii, binorum ac binorum cum humilitate conjuncta processio. quo quum pervenissent omnes praelati, praesentibus etiam multis aliis, illic decantari coepta est solemniter missa de sancto spiritu, quam celebravit R^{mus} dominus archiepiscopus ex Sardinia insula Hispanus¹, vir senio confectus totusque canus, vocalis² et devotus cum suis et altaris ministris. missa finita habita est ex libello scripto a concilii secretario³ gravis et elegans de hujus sacri Tridentini concilii necessitate et utilitate idque genus rebus aliis [oratio], quae fortasse mihi brevi dabitur transcribenda. quae quidem oratione dicta, deinde per ipsum misantem concilii decretum ex ambone publicitus lectum est ac postea viritim per concilii secretarium ab omnibus interrogatum an id ipsum placeret. placuit denique omnibus. qualem vero protestationem ad finem sessionis nomine regis Gallorum quidam ipsius secretarius fecerit, Ser^{ma} Regia Tua Majestas ex hac illius copia, quam transmittendam duxi, dubio procul intelliget⁴. fuit autem ingens inter patres concertatio de admissione protestantis et lectione litterarum, quas idem secretarius manu regis subscriptas et sigillatas attulit, siquidem suprascriptio earumdem litterarum patribus fuerit quasi contumeliosa et injuriosa, quum ipsum sacrum concilium Tridentinum insolito hoc casu et inusitato vocabulo conventum, non autem concilium, et in litteris⁵ in frontispicio vocaret ipsum non concilium, sed consessum. post longam tamen patrum concertationem, quae mihi sicut ad rem nihil faciens et plane odiosa non admodum placuit, cum protestatione patrum lectae sunt litterae, quae, nisi fallor, magis captiosae quam impiae sunt. porro quia ex aliquot causis secunda sessio ex decreto assignata est ad undecimam diem proxime futuram octobris habenda, dilata est ad eum diem danda ad regias litteras responsio. . . .

De bello Parmensi non aliud intelligo quam quod speratur aliquam fore concordiam per R^{mos} dominos cardinales. quod vero

1) Balthasar de Heredia, Erzbischof von Cagliari (s. Theiner l. 1.).

2) So!

3) Angelo Massarelli, vgl. unten nr. 227.

4) Gedruckt Raynaldus 1551, §§ 30 sqq.

5) So? Kod. his.

attinet ad hostes truculentissimos Turcas, rumor est hic constans quod, expugnatis per ipsos in dominio Rodisiorum civitatibus aliquot ac millibus aliquot hominum crudeliter trucidatis, coeperint tandem oppugnare civitatem Aphricam. faxit Deus ut is rumor sit ac fiat vanus....

Tridenti ex aedibus Erasmi Strenbergii hospiciolo meo anno salutis 1551. 2 septembris ¹.

221. Nausea an K. Ferdinand: Ankunft des Bischofs von Agram. Diskussion über die Eucharistie. Zweifel, ob das Konzil seiner Aufgabe gerecht werden werde. Gründe seiner Skepsis. Die Zeitlage; Bedrängnisse des Kaisers. 1551 September 10 Trient.

Aus cod. 106 p. 55—56, 58—59.

... Nolim Tuam Majestatem latere ... Zagrabiensem episcopum nudius quintus, die videlicet dominica proxime praeterita ², tandem huc incolumem applicuisse seque pariter, me comitante, R^{mo} domino cardinali apostolico legato duobusque coeteris praesidentibus, et deinde oratoribus Caesareis pro more praesentasse seque recte gessisse nec quicquam quod [ad] Regiae Tuae Majestatis honorem et ad utriusque nostrum commendationem esse potuit, obmisisse. qui vicissim, legati videlicet ac oratores, se suaque studia nobis omnia satis humaniter polliciti sunt. qua quidem praesentatione facta, coepit ³ ... a doctoribus praesente synodo haberi juxta dominorum praesidentium commissionem discussio dissertatioque articulorum super negotio sacrosanctae eucharistiae in proxime praeterita sessione propositorum, veluti Regia Tua Majestas ex hic introclusa scheda videre dignabitur ⁴. jam

1) Ein Brief Nauseas vom 3. September an den Abt Wolfgang von Kempten, der im übrigen nichts neues enthält, hat folgenden Schluß: „sperarem equidem de felici hujus concilii successu, si non usque adeo sessiones differuntur. ego autem nullam aliam hic habeo nec voluptatem nec hilaritatem et consolationem, nisi quam capio longe maximam ex laetabunda tot tantorumque episcoporum et praelatorum me ex catholicis meis scriptis cognoscentium visitatione, utpote qui in magna frequentia quotidie non me solum reverenter, sed amantissime visitant et veluti numen quoddam, praeter merita mea, quae nulla fuerunt unquam, venerantur et observant. qua de re sinam alios judicare.“ Wenn Neues vorliegt, wird er, soweit seine Zeit es erlaubt, abermals schreiben, „nec dubium quin brevi hinc inde novas res plane multas habituri simus“ (l. l. p. 54sq.).

2) 5. September.

3) Das Nächstfolgende ist in der Handschrift unverständlich; es scheint eine Verschiebung der Satzteile stattgefunden zu haben.

4) Es folgt unmittelbar p. 56—57 (zwischen Anfang und Ende des Briefes eingeschoben): „Articuli de sacramento eucharistiae per dominos theologos examinandi an sint haeretici, et per s^{tam} synodum damnandi

vero, tametsi series et modus ejusdem dissertationis mihi plurimum arrideant multoque magis placeant ex variis nationibus congregati doctores ipsi disserentes et disputantes ob admirandam eorum pro sancta nostra catholica fide et religione pietatem, doctrinam, eruditionem, facundiam, eloquentiam, modestiam, vehementiam, magnanimitatem, constantiam, prudentiam, industriam et hoc genus alias multiplices dotes, virtutes, artes, disciplinas et facultates, hanc tamen Tridentinam, et eam quidem oecumenicam synodum videre mihi propemodum videor vel legitime non progressuram vel certe parum foeliciter aut fructuose successuram aut uti quemdam vaporem disparituram, evanituram et frustra sine vera tandem conclusione desituram et cessaturam. quod ut ita eventurum suspicor, causae sunt aliquot haud omnino contemnendae: in primis quod sessiones temporis interstitio nimium prolixo differuntur videnturque nonnulli ludum quemdam, quasi praetextu quodam, non autem serio agere. deinde quod non adsunt in hoc concilio quorum interest adesse, quamlibet catholici. accedit quia nec adversarii compareant, qui hanc ob causam quidquid quantumvis bene beateque decerneretur aut definiretur a tam pusillo conventu, qui tamen oecumenicum concilium esse debeat dicique soleat, ludibrio sint habituri totum. deinceps, quia tametsi longe plures sint posthac venturi quam facile non crediderim, civitas haec Tridentina nec capax multorum hominum esse, nec penes se quibus in loco conciliari opus est, habere possit, cum nec in praesentia habeat illa, et quidem maxime quod nunc nunc in foro sint carissimo omnia. insuper quoniam nunc sibi passim bella et proelia (Deo, peccatis ita nostris exigentibus, justo quidem suo iudicio permittente) subtile subdolumque initium quotidie magis ac magis desimunt ¹, quae (sic enim augurari cogor) ita ubique locorum et terrarum succedente, utpote vernali et estivo tempore, cumulativum simulque turmatim ingruent et invalescent, ut irretitis et implicatis tanta nusquam non bellorum et praeliorum inundantia principibus et potentatibus vix ex eis fuerit reperiendus qui vel concilium sit protecturus vel quod in eo, quantumvis bene, decusum fuerit, etiam apud suos exequenturus. id quod dubio procul quisque rerum providus ex rebus retroactis in Germania fore sibi facile persuadebit. ad hoc autem totum ut ita futurum credam, me cogit inter complura alia primum conjectura quam capio ex his de quibus modo rumor est et apud nos clandestinus. siquidem perhibeant filiam gloriosissimi nostri

[10 Artikel. Inc.: in eucharistia non esse revera . . . Expl. 10. solam fidem esse sufficientem — communicandum in paschate]; dann: „Modus servandus a dominis theologis in pronuntiandis sententiis“ [Inc.: Sententiae per theologos dicendae deducantur . . . Expl.: et legere omnes libros prohibitos]; hierauf die Fortsetzung des Briefes an den König. 1) So?

imperatoris, conjugem videlicet istius Octavii Farnesii, prae nimio moerore mortem obiisse ¹, Turcas per mare perque terram (et per universam inprimis Ungariam) se multiplicare seviendoque invalescere perque Italiam a Venetis petere transitum ad succurrendum Gallis apud Pedemontanos depugnantibus, qui nostro optimo imperatori multas, et eas quidem maximas, in mari classes interceptisse nonnullaque Caesareana loca apud Flandros et Germanos inferiores alios occupasse [dicuntur], scripsisseque propterea Imperialem Majestatem (quae nunc ob hanc exortam tragediam illuc ex Vindelicis ² descensura sit) ad San^{um} Dominum Nostrum, ut ipse obsidionem Parmensem solvat et ab ea exercitum in Flandriam transmittat, atque hoc ipsum ³ pontificem maximum, quia totus exhaustus sit summaque nervorum belli penuria laboret, sua sponte fecisse, inolescereque propterea in Italia Gallizantes apud Mirandulam a parte Galliae regis stantes contra Caesareanos usque adeo ut vel Insubres ab imperatore defectionem meditentur. sed quid ego vermiculus de rebus tam arduis et forte quam murmurant secus habentibus scribo? cum quicquid harum sit et id genus aliarum rerum, nemini possit esse nocius et exploratius quam Ser^{mae} Tuae Majestati, quae dignabitur, supplex oro, mihi veniam dare, si paulo sim vel diligentior vel obedientior vel curiosior admonitor, et quidem maxime, quod aliquoties ex verisimilibus et consulere et providere nobis valeamus. haec enim de quibus hucusque praescripsi, quantumvis ex parte fortassis haud adeo certa, scribere visum est, ut si ita se haberent illa ⁴, hanc in hac Tridentina civitate pusillam planeque imperfectam synodum nihil effecturam quam nobis oleum et operam non sine magno nostri rerumque nostrarum omnium jactura perdituram sumptusque nostros plane frustra consumpturam expensasque prorsus inutiles facturam, quemadmodum Tua Majestas pro admirabili sua prudentia sine dubio facile colligere [potest], quae pro voto suo contra quoscunque suos inimicos semper magis ac magis magnanimiter, foeliciter invictissimeque valeat, mei, devotissimi sui sacellani, in suo beneplacito gratiose memor.

Ex Tridento decima septembris anno salutis humanae 1551.

222. Nausea an K. Ferdinand: dessen Befehl wegen Abgabe seiner Pferde. Ein Unfall beim Druck genannter Schriften. Nauseas in Mainz; Bitte um einmonatlichen Urlaub dorthin. Art des Verhandeln am Konzil: Vorberatung durch die Theologen. 1551 September 21 Trient.

1) Dafs das Gerücht vom Tode Margarethens von Parma unbegründet war, braucht nicht gesagt zu werden. 2) D. i. Augsburg.

3) Nämlich die Aufhebung der Belagerung von Parma.

4) Hier fehlt cognoscatur oder ähnliches.

Aus cod. 106 p. 65—68.

Litteras quas ... Tua Majestas pro sua heroica humilitate propter equos meos isthuc remittendos ad me dari dignata est, pridie ea qua potui reverentia recepi sacratissimaeque Majestatis Tuae jussui paucis ante diebus antequam ipsias recepi litteras satisfeci, utpote quod eos equos per Danubium transmisi, dubitans autem valde an ejusmodi equi, propter parvitatem et debilitatem, rebus bellicis apti sint vel non ... quodsi ¹ isti non valuerint, dedi quoad potui meis isthic familiaribus consilium in hac re quid putem illis faciendum, ut nulla in me sit infuturum necessitate cogente defectus, confidens eos id quod dedi consilium vel aliud melius (si poterunt ipsi melius excogitare) omnino sequuturos.

Sed, clementissime domine, aliud etiam est quod nunc supra quam dici potest diu noctuque angit et excruciat, quod ego expedire poteram, si paulo longius tempus ante meum isthinc discessum, uti speraveram, habuissem. quia vero tum fuit meus isthinc discessus subitaneus, non potui perficere quod maxime volui. coeterum, inquit Majestas Tua, quid isthinc est? audire dignetur ipsa, humillime precor, patienter. ego, clementissime rex, transacto anno dedi cuidam typographo Moguntiae pro dimidio mearum persolvendarum impensarum ad correcte adcurateque imprimendum tres libros meos de consummatione seculi ², itemque tres meos libros de extremo judicio ³ meosque insuper in librum Judith commentarios ⁴, per me omnes in maxima frequentia cum devotissima omnium hominum auditione diligentissime, fidelissime et laboriosissime in ecclesia mea Viennensi praedicatos, committens eidem impressori ut omnino eos ita mature imprimeret ut ad hasce quae nunc sunt Francfordiae apud Menum nundinas, ad tot et tantas Catholicorum, maxime presbyterorum, obsecrationes et instantias in lucem emendate prodirent; atque ego illum sic omnino facturum confidens curavi nuper per quemdam sollicitari illum et rogari, numquid suo promisso et mihi de libris meis imprimendis satisfecisset; respondit is lamentabiliter sollicitatori meo quod ipse etiam in suum magnum damnum nec mihi nec suo promisso satisfacere potuerit, propterea quum compositores dissolvissent exemplaria originalia meorum librorum manibus meis scriptorum, nescitur quo casu multi quaterniones et sexterniones fo-

1) Kod. qui si.

2) Im Lucubrationum Catalogus am Ende der Ausgabe der Epistolae miscellaneae ist von 5 Büchern de c. s. die Rede; Metzner S. 72 kennt einen Kölner Druck von 1555 in 4 Büchern.

3) Luc. Cat. p. 497: De novissima hujus seculi die deque supremo ejus judicio libri III; vgl. Metzner S. 72f.

4) Lib. I enarrationum in librum Judith. Metzner S. 71, 1.

litorum, nullis ad ¹ cifferis signatorum sic hinc inde citra ordinem confuse et promiscue fuissent distracti et dispersi ut nemo posset eos in suum locum et numerum certum recolligere, digerere et reponere, nisi ego ipse adessem, id quod ego non illibenter crediderim. quum autem, clementissime rex, eos ipse libros et commentarios, quorum non habeo penes me alia exemplaria, multis et magnis certe laboribus et sudoribus collegerim, scripserim et praedicaverim (sicut omnes Viennae testantur) et eos libros et commentarios plerique omnes impressos habere cupiunt et optant, atque dicunt eos hisce et futuris bellorum et praeliorum temporibus ad hominum alioqui pusilanimorum consolationem et confortationem non solum valde proficuos, sed et per universam Hungariam, Boemiam, Austriam, Bavariam, Silesiam, Moraviam et per alias nationes summe, et praesertim plebanis et praedicatoribus, fore plurimum necessarios, et videatur mihi futurum in pacem, salutem et tranquillitatem reipublicae christianae ut praefati libri et commentarii magna ex parte meis quidem impensis excuderentur et in lucem proferrentur; sine tamen mea praesentia nec ordinari rursus et excudi possunt, egoque nolim sine gratioso Majestatis Tuae scitu et consensu, etiam ad paucos duntaxat dies, hinc abesse: visum est mihi in rem fore ut ipse Majestatem Tuam hac de re profecto magni momenti humiliter certiore facerem. ea propter, clementissime domine et rex, modis quidem omnibus oro et obsecro ut cum gratioso Majestatis Tuae consensu hinc mihi liceat more postario cum duobus tantum familiaribus ad unicum saltem mensem Moguntiam descendere et rem tam piam, tam christianam, tam salutarem tamque cunctis hoc et futuro tempore necessariam personaliter perficere. id quod Majestatem Tuam vel ideo mihi spero gratiose concessuram quod concilium hoc Tridentinum mea absentia ² tantillo tempore bene poterit carere, quum in eo tempore doctores duntaxat singulis diebus a prandio inter se disputant et discutiunt articulos sibi de quibusdam heresibus et erroribus a praesidentibus propositos, quorum disputationes et discussiones plerumque durant ad mensem, et dein intra triduum vel quadriduum post finitas illorum discussiones et disputationes offeruntur articuli disputati episcopis in concilio sedentibus ut et ipsi eos discutiant et deinde singuli super singulis articulis suam dicant sententiam, prout nunc quotidie fieri solet, usque ad proximam sessionem, quae erit undecima octobris, in qua legetur decretum, quod collectum est ex votis et sententiis omnium episcoporum super omnibus articulis disputatis. quod ubi factum fuerit, rursus disputabitur toto quidem mense et fortassis diutius super aliis articulis, quorum exempla plerique episcopi recipiunt,

1) Zu lesen: autem? 2) So!

et se (cum scitu tamen et consensu R^{morum} dominorum legatorum et praesidentium) conferunt quocunque voluerint et redire solent adpropinquante alia sessione, ut ante ipsam suas dicant sententias. in eo igitur ego tantillo tempore quo vacant episcopi, utiliter et sine omnium damno possem me ad impressionem meorum librorum conferre et expeditis illic non tam meis, quam publicis in salutem totius ecclesiae rebus, intra triduum Deo volente cum articulis mihi propositis et per me in itinere discussis, debito tempore huc sine dubitatione reverti vellem et possem ¹. quum proinde, sacratissime rex, ita res habet, dignetur [permittere], supplex oro, me propter commune bonum tam paucos hinc dies abesse ... ².

Ex Tridento 21 septembris anno salutis 1551.

223. Nausea an Abt Wolfgang von Kempten: Bitte ihm zu der ihm versprochenen Besoldung zu verhelfen. Ankunft von Löwener Theologen am Konzil. 1551 September 22: Trient.

Aus cod. 106 pag. 70sq.

Entschuldigung wegen Nichtschreibens. est autem in praesentia quod ad R^{mam} D. T. necessario sane scribo, nempe hoc ipsum quod pridem scripsissem, nisi plane nihil de eo quod mihi promissum est dubitassem. regia certe fide sacratissima Regia Majestas mihi Viennae discedenti se singulis mensibus, donec hic essem, ratione salarii daturum centum coronatos (quamquam totidem in tanta hic rerum omnium penuria et caritate nequaquam sufficient), quos hic in hoc mense, qui nunc propemodum transiit, indubie ex regia sua camera Oenipontis recepturus sim. ipse vero expectans eousque expectavi quousque non habeo unde hic in tot tantisque meis quotidianis laboribus et sudoribus cum meis familiaribus diutius sustentari valeam, nec est ad quem prae rubore in hac mea necessitate confugiam praeter R^{mam} D. T., quam summopere rogo et obsecro quatenus ipsa nomine Regiae Majestatis tantum apud eos, quorum interest, cooperari velit ut in sustentationem meam maxime necessariam tempore quoque primo praefati promissi centum coronati citra meam jacturam, quam alioqui absens ab episcopatu meo multiplicem patior, connumerentur. quod ubi fecerit (prout

1) So!

2) Der König entschied am 4. Oktober (l. l. p. 92sq.), dem Gesuche Nauseas könne nicht stattgegeben werden, da dieser als sein Vorgesetzter stets zur Stelle sein müsse; auch würde es einen bedenklichen Präzedenzfall abgeben und könnte falsche Gerüchte in betreff der Stellung des Königs zum Konzil hervorrufen. Er wolle aber erlauben, daß Nausea einen seiner Diener nach Mainz schicke, um die Manuskripte zu holen, die Nausea dann in Trient in Ordnung bringen und von dort dem Drucker wieder zuschicken möge.

ego ipsam certo facturam crediderim), faciet et regi nostro clementissimo et mihi quoque indigenti rem multo gratissimam summeque necessariam, a me modis omnibus, sicubi facultas fuerit, componendam.

In praesentia nihil est rerum novarum quod apud vos (ut opinor) non esset notissimum, nisi quia heri theologi Lovanienses, quorum duodecim sunt, huc disputaturi advenerint. quid autem in proxima sessione, quae Deo volente die 11 octobris erit, usu venerit, ipse non celaturus sum R^{mam} D. T., quae pro voto foelicissime valeat et suo me responso non dedignetur oro, ut statuere possim quid posthac faciendum sit mihi.

Ex Tridento 22 septembris anno salutis 1551 ¹.

224. Nausea an Kardinal Christof Madruzzo, Bischof von Trient: überreicht ihm seinen Liber Sylvarum Synodaliū. 1551 Oktober 5 Trient.

Aus cod. 106 pag. 76sq.

R^{me} doctor, amplissime princeps ac domine elementissime. quum tot ac tantis hucusque testimoniis et argumentis exquisitissimam R^{mae} T. A. prudentiam, sapientiam, doctrinam, dexteritatem et singularem quandam pro republica christiana restituenda, conservanda, augenda curam et sollicitudinem et admirandam praeterea quandam ipsius erga me prorsus immeritum et immerentem non modo benevolentiam, sed multiplicem quoque beneficentiam expertus sim quotidieque magis ac magis experiar, videamque insuper R^{mam} T. A. ita facile supremam hujus oecumenicae in hac ejusdem Tuae Celsitudinis Tridentina civitate synodi sollicitudinem et curam tenere, ut ipsa nec velit nec possit infimorum etiam negligere quod ab eis ad eandem synodum quoquo modo promovendam offertur, in causa nimirum est quod perfrecta quasi fronte non erubescam, sed quasi audaculus ausim hic R^{mae} D. T. mittere usui et lectui librum mearum sylvarum synodaliū, quem multis ante

1) In der nämlichen Angelegenheit schrieb Nausea, da ihm inzwischen kein Geld noch Bescheid zugekommen, am 1. Oktober an den König mit Erwähnung, daß er quotidie ferme ex calculo colicaque passione gequält werde. Er wolle, heißt es am Schluß, lieber und mit mehr Nutzen in Wien bei seiner Herde sein, zumal da er aus vielen Gründen nicht glaube quod multum boni in hac Tridentina synodo nimum segniter testudineoque gradu procedente expediri valeat (l. l. pars 2 pag. 53; ib. p. 1 pag. 77sq. gleichzeitig an Andreas Wagner zur Unterstützung des an den König gerichteten Gesuchs. Hier heißt es, das Konzil sei dermassen gestalt daz uns bedunkt es were besser daz es nie angefangen werde, dan zue besorgen es werde langsam ausgehen und villicht endlich nicht vill guetz bringen und schaffen). Am 4. Oktober schrieb dann Nausea nochmals in der Geldangelegenheit an den Abt von Kempten: ib. pag. 71.

annis ¹, ad instantiam Ser^{mi} mei regis, successivis quibusdam horis haud secus efformavi atque speculum quoddam, in quo quilibet qui suam fructuose operam et opem in hac Tridentina synodo ad vere reformandam ecclesiam navare contendit, videre non obscure possit quibus ad veram in ecclesia reformationem, tam quoad fidem et religionem quam quoad mores, opus sit considerationibus et deliberationibus ². quidquid igitur hujus meae est missionis et oblationis, propterea R^{mae} T. Celsⁿⁱ supplex offero, ut si quandoque sibi vacaverit pro loco et tempore, non aliter atque monitorem et sollicitatorem quendam saltem per transsennam quasi aliud agens legere, non autem contemnere dignetur, memor utique nullum esse librum adeo malum qui non aliqua sui parte prodesse possit: ejusmodi forte malus iste liber meus erit, quem secretissime usque ad solitam restitutionem meque cum ipso humillime commendo R^{mae} et Ill^{mae} D. T.

Ex hospitio meo Tridentino 5 octobris 1551.

225. Nausea an K. Ferdinand: Votierung über den Artikel der Kommunion unter beiderlei Gestalt. Motivierung des Votums Nauseas. Aufschub der Entscheidung bis zum Kommen der Protestanten. Antwort des Konzils an K. Heinrich II. von Frankreich. Wiederholtes Urlaubsgesuch. 1551 Oktober 7 Trient.

Aus cod. 106 pag. 72—74.

... Sac^{mae} Regiae Majestati Vestrae pro meliore omnium antea scriptorum informatione hisce cum litteris transmittito quid ego inter alios hujus concilii praelatos, uti Saul inter prophetas, super discussis et tanto tempore disputatis articulis pro voto suffragioque meo de verbo ad verbum dixerim ³, perinde interloquutus fuerim, plurimum optans Majestati Vestrae placitum quidquid bona fide puraque conscientia interloquutus sum.

Quod vero super articulo de communione utriusque speciei praeter alios omnes paulo longior et in dicendo sententiam meam paulo liberior fuerim, in causa tum certe fuit inevitabilis necessitas, qua vel in hoc usque tempus non Germania tantum, sed et Boëmia et Hungaria fortasseque aliae nationes miserabiliter praemuntur, vexantur et affliguntur, tum quod ego tamquam coeteris tumultuosae

1) In der Handschrift ist annis getilgt und durch das sinnlose amicis ersetzt.

2) Über die Sylvae synodales des Nausea vgl. Wiedemann, Geschichte der Ref. und Gegenref. im Lande unter der Enns I (1879), S. 228 Anm. 1 und Metzner S. 77 f. Bereits 1543 hatte Nausea das Werk dem damaligen Papst Paul III. zugeeignet.

3) Findet sich in unserer Handschrift Pars I p. 170sq.; vgl. Theiner Acta I p. 522.

passim super hoc de utraque specie articulo controversiae, sicuti schismaticis et Protestantibus loci distantia propinquior, ita et certior et expertior hoc propemodum facere coactus fuerim, quum alioquin plerique fere omnes omnino theologi et praelati sicco pede eum ipsum de communione utriusque speciei articulum, quasi parvi, cum sit profecto apud omnes et schmaticos et catholicos maximi momenti, transivissent, quos tamen hac ipsa pia mea interlocutione sic permovi et devotione quodammodo inflammavi ut plerosque omnes ferme episcopos doctiores et prudentiores, qui post me dixerunt (soleo enim inter primos statimque post electores vota praeberere et suffragari, id quod mihi certe non minus est periculosum quam difficile, praesertim cum Caesarei oratores vota dare nec quidquam dicere soleant, utpote ab omni labore liberi) ita in meam sententiam traxerim, ut canon super eo articulo (fortassis, uti dicitur, ad sacratissimae Caesareae Majestatis instantiam) et meo quidem judicio prudentissime, dilatus et suspensus est usque ad diem sancti Pauli conversionis, quae dies est 25 januarii, ad quem quidem diem, ad ejusdem sacrae Caesareae Majestatis mandatum, venturos huc confidimus Protestantium procuratores, nescio quid vel boni vel mali acturos, quibus ob id haec sancta synodus Tridentina salvum accessus et discessus conductum promittit. quorum gratia tamdiu differtur terminus, usque videlicet ad diem 25 januarii, quum interim nulla plane futura sit sessio, quam quae proxima erit, Deo favente, die scilicet hujus mensis undecima, quemadmodum pridem Sac^{mae} M. V. significavi humillime. Deus optimus maximus eorum introitum et exitum custodiat.

Estque hesternae die circa horam 21 pomeridianam lecta publice responsio ¹, sed nulli nostrum ejus copia communicata, ad litteras regis Galliae ornatissima suisque numeris absolutissima, qua semotis per aliquot rationes causis ob quas idem rex nuper praetenderat se suos ad hoc concilium praelatos et episcopos etc. mittere non posse, submotis et rejectis omnibus causationibus, quae legitimae non sunt, petit ipsum concilium summopere, ut nec gravetur nec dedignetur suos ad hoc tam necessarium concilium et (uti bene speratur) toti christianae reipublicae ad ejus unitatem et pacem maxime profuturum, mittere. in summa sic illi responsum est pie, clementer, misericorditer, graviter et prudenter, ut (nisi sit ipse plane ferreus et saxeus) vel coacta ejus voluntate missurus sit ipse suos huc praelatos. si possibile fuerit adipisci copiam responsionis, adnitar modis omnibus ut Regia Majestas Vestra habeat.

Mitto etiam hic Majestati Vestrae canones hujus synodi ex articulis longo tempore disputatis per deputatos una cum mea

1) Rayn 1551 §§ 34sqq.

super his sententia et censura, prout etiam singuli praelati juxta vota sua censuere.

Wiederholt sein Gesuch um Urlaub nach Mainz und bittet aufs neue, ihm sein Gehalt zukommen zu lassen.

Ex Tridento 7 octobris anno salutis 1551.

226. Nausea an K. Ferdinand: schickt die Akten der vorgestrigen Konzilssession; hat sich für einige Zeit in das Kloster S. Michael bei Trient zurückgezogen; wartet auf sein Gehalt. 1551 Oktober 13 Trient.

Aus cod. 106 pag. 75—76.

Quidquid pridie in proxima sessione ¹ actum est, invictissime rex ac clementissime domine, statim bona fide conscripsi sacratissimaeque Majestati Vestrae vera diligentia transmisi. coeterum licet quidquid earum est rerum, Venetias (ut illic imprimeretur) missum iri diceretur, quia tamen videam tardius eam impressionem fore, navavi sane omnem operam ut saltem responsionem ad litteras Galliae regis una cum copia fide digna salvi conductus, qui ab hac sancta synodo singulariter datus est Protestantibus, a R^{mo} domino apostolico legato extorserim, ut eam sac. Majestati Vestrae prae coeteris transmitterem. quam quidem et responsionem et copiam salvi conductus hic humillime transmittito, rogans obnixè ut hoc exiguum studium meum, et quia propter continuam meam aegritudinem ad monasterium sancti Michaëlis non procul a Tridento ad aliquot dies recesserim, collecturus interea quae tractanda sunt in sessione (quae futura est 25 novembris) et amissas vires aliquantulum reparaturus, pro ingenita sua clementia boni consulere dignetur ², inventura me per omnia fidelem sacellanum et episcopum, de quo (Deo propitio) nunquam merito poenitere possit Majestas Vestra, memor quia, quum nunc quodammodo feriae sint et coeteri praelati singuli ad singula sua loca, quieti et tranquillitati convenientiora, ociandi et studendi gratia post tantos labores, quos hactenus una mecum pertulerunt, propterque faciliorem sumptum, de quo hic omnes conqueruntur, secedere soleant, circa diem sessionis reversuri, prout (veluti omnes adfirmant) fieri mos est, et ante plaerique omnes adeo hunc morem servarunt ut, cum ego huc veni, vix 25 praelati praesentes fuerint, imo multi post sessionem advenerunt. quod si illi hoc facere solent, cur mihi non eodem jure uti liceret, maxime cum scitu praesidentium et aliorum, qui vel ideo rectius et excusabilius ad coenobium quod-

1) Sessio XIII, 11 Oktober 1551. Theiner I, pag. 530.

2) K. Ferdinand antwortete auf diesen und den vorigen Brief am 31 Oktober (d. d. Wien), lobte Nauseas fleißige Berichterstattung, wiederholte die Ablehnung des Urlaubsgesuches aus den früher dargelegten

dam secedo, quum faciliores et leniores illic mihi aegrotanti et valde egenti sint impensae, eousque donec Majestas Vestra mihi clementer disponere dignata fuerit de salario meo, qui in hanc horam nihil adhuc recepi nec est qui quicquam mihi dare velit, super quo valde stupeo nec parum erubesco . . .

Tridenti 13 octobris anno salutis 1551.

227. Nausea an den Konzilssekretär Angelo Masfarelli: übersendet ein Exemplar seiner Epistolae miscellaneae. 1551 Oktober 15 Trient.

Aus Arch. Vat. Armar 62 vol. 139 fol. 139 Orig.

Dank für Überlassung der Akten der letzten Session¹: in ejus [d. i. seiner Dankbarkeit] sane testimonium et nostrae mutuae amicitiae arrabonem mittimus hic dono Claritudini Tuae quasdam de nobis omnino nescientibus epistolas miscellaneas aeditas, eandem Tuam Claritudinem magnopere rogantes ut illas ipsas nostri mutui sinas amoris fore pignus et symbolum perpetuum, fortasse . . . quoddam majus a nobis receptura. quae in terris foelicissime valeat nosque certiolem facere non gravetur ea de re quam lator praesentium, noster a sacris, exponet . . .

Tridenti ex hospiciolo nostro 15 octobris anno sal. 1551.

228. Nausea an Papst Julius III: Klage, daß frühere Briefe mit Bitte um Unterstützung zur Drucklegung seiner Schriften unbeantwortet geblieben sind. Einsendung letzterer. 1551 November 5 Trient.

Aus cod. 106 pars 2 pag. 54sq.

Succidaneo quidem tempore ternas ad Sacrosanctam Vestram Beatitudinem litteras et eas quidem devotissimas dudum dederam, ponens in eis causas ob quas hactenus Tridentum ad designatum concilium me conferre non potuerim, ac interim supplicans ut Beatitudo Vestra vel auxilio vel consilio vel subsidio vel alio modo suam ferre opem dignaretur, ut universae meae pro sacrosancta nostra religione et fide lucubrationes ad omnium ferme apud nos Catholicorum efflagitationem et instantiam in lucem tempore quoquo primo prodire possent. tamen hactenus nihil responsi, praeter consuetum summorum pontificum morem, ab eadem

Gründen und teilte mit, daß die Tiroler Hofkammer angewiesen sei, N. monatlich 100 Kronen zu zahlen, quos tu ab ipsis petere et recipere poteris. Cod. 106 pag. 90sq. — Letztere Mitteilung wiederholte er in einem ferneren, aus Gratz datierten Schreiben vom 18 November. ib. pag. 94. Vgl. weiter unten nr. 233.

1) Nausea hatte Masfarelli durch einen Brief vom 12. darum ersucht (cod. 139 fol. 191—192 Orig.).

Beatitudine Vestra recepi¹, quod in causa est quia nunc ex hoc sacrosancto Tridentino concilio, ubi modo . . . versor anxieque sub nomine serenissimi mei regis orator indignus pro virili meo labore, hosce libros a me pro defensione catholicae nostrae religionis conscriptos, eidem Beatitudini Vestrae magna ex parte suppliciter et devotissime dicatos et inscriptos, devotissime transmittere et offerre non verear, nil aliud aequae supplex orans et obsecrans quam ut Beatitudo Vestra aliquo dignetur argumento, quantocius fieri poterit, declarare an ipsa quidquid horum est meorum conatum et laborum receperit et gratum fuerit.

Ex Tridento 5 novembris anno salutis humanae 1551.

229. Nausea an einen Ungenannten an der Kurie²:

Bedauern, daß Adressat vorerst nicht nach Trient kommen wird. Bitte, dem Papst seine Schriften, die er sendet, zum Zwecke einer Unterstützung für die Drucklegung zu empfehlen. 1551 November 7 Trient.

Aus cod. 106 pars 2 pag. 68.

Quanto nimirum desiderio, R^{mo} pater ac observandissime domine, R^{mae} D. T. felicem huc adventum diu multumque exspectavi et adhuc ardentem exspectem, non facile scripserim, quandoquidem certo mihi videre visus sum³, non infimum sane hujus tot tantorumque luminum, patrum videlicet sanctissimorum, in hac sancta synodo consessus ornamentum et decus longe radiantissimum, quo non parum illuminatum iri me putaverim. quia vero negotia isthic infinita et maxima apud San^{mm} Dominum Nostrum R^{mam} D. T., [quibus]⁴ quamlibet senio confecta detinetur in causa sunt quominus ardentissimi mei desiderii compos esse queam, est unde merito cum patientia mihi moderari cogar, non aliud occupatissimo nunc occupatissimus scribens quam quod R^{mam} D. T. modis quibus possum ac debeo omnibus orem et obsecrem, quatenus R^{ma} D. V. una cum R^{mo} domino cardinali Joanne Morono, dignissimo et amplissimo domino et patrono meo sicut antiquo ita optimo, tantum apud San^{mm} Dominum Nostrum cooperari velit, ut in omnibus meis pro catholica nostra fide et religione lucubrationibus excudendis compos fieri possim illo modo quem ego humillime pridem perscripsi R^{mo} domino cardinali Morono, in quo citra omne dubium R^{ma} D. T. rem faciet mihi satis nec laudatam nec laudan-

1) Vgl. jedoch oben nr. 207.

2) Der Ungenannte ist in der Umgebung des Papstes zu suchen; sollte es Kardinal Verallo sein, von dem wir oben in nr. 213 einen Brief an N. brachten?

3) Hier fehlt wohl: te futurum esse oder ähnliches.

4) So zu ergänzen?

dam: cujus sane devotissimi mei voti ne propter maxima et infinita propemodum pro republica christiana negotia San^{mus} Dominus Noster oblivisci possit, visum est mihi humillime San^{mae} suae Beatitudini mittere gustum saltem maxime exiguum vel plane fortassis insipidum mearum lucubrationum Beatitudini Suae consecratarum, quas illi R^{ma} D. T. suo facundo et dulciloquio ore commendare et exornare dignetur, obsecro, meque sibi commendatum habere...

Tridenti 7 novembris anno salutis 1551.

230. Nausea an Bonifacius Amerbach¹: freundschaftliche Vorwürfe wegen Vernachlässigung. Bitte ein beigegehendes Manuscript zum Druck zu besorgen. 1551 November 24 Trient.

Aus cod. 106 pag. 83 sq.

Clarissime ac doctissime vir. etsi ... tot ac tantis ... negotiis obruimur ut etiam nominis memores vix esse possimus, haud tamen est quur minus hasce ad Tuam Claritudinem litteras vel quamlibet protrepticas dederimus, oblata praesertim tam commoda per latorem praesentium facultate et occasione. jam vero, quamvis haud parum multa scribere decreverimus, occupatissimi tamen non aliud scribimus quam ut eandem Claritudinun Tuam de nostra in ipsam succensione certiore faciamus. quur enim (obsecramus) illi merito non succenseremus, cum videamus adeo nos quippe veteres ejus amicos eosdemque constantissimos apud eandem C. T. contemptui haberi, ut suis exoptatissimis nos litteris haud dignetur nec nostra suis in rebus opera, quantumvis exigua, quovis uti velit, quum tamen nihil esse putemus quod ipsius causa non perquam libentissime fidelissimeque subituri simus. est igitur nihil² quod aequè desideramus quam ut posthac Tua Claritudo pro se suisque omnibus sibi dilectis nostra quocumque loco et tempore usura sit opera et ope, ubi ipsa hanc vel illam sibi profuturam senserit, inventura certe nos sibi ad optima quaeque sic paratissimos ac propensissimos, ut de nobis [sibi] polliceri possit quae nostrae sunt facultatis et opis universa.

Quod reliquum est Tuam Claritudinem magnopere oratam velimus, ut ea libellum dialogicum, quem Gaspar Hervagius, istius nationis juvenis egregius³, nobis a secretis fidelissimus, cum hoc tabellario, ut apud vos excudatur, mittit, ita promovere velit, ut is tempore quoquo primo correctus et elimatus citra ullam contumeliosam addictionem⁴, qua nunc nonnulli praeter omnem fidem et charitatem

1) Amerbach lebte bekanntlich als Rechtslehrer in Basel, wo er später der Schwiegervater des obengenannten Johannes Oporinus wurde.

2) So? Kod.: nunc. 3) Vgl. oben nr. 212.

4) So!

perfricta quidem fronte id genus scripto male abuti soleant, in lucem prodire valeat.

Ex Tridento 24 novembris anno 1551.

231. Nausea an Johannes Oporinus, Drucker zu Basel:

Abhaltungen vom Schreiben in letzter Zeit. Bitte den Druck eines libellus dialogicus zu übernehmen. Anfrage, ob er die Lucubrationes Nauseas unter genannten Bedingungen drucken wolle. 1551 November 25 Trient.

Aus cod. 106 pag. 84sq.

Dafs er so lange nicht geschrieben, hat seinen Grund darin: cum quia transacto quidem anno ita nonnunquam male valere ceperimus, ut saepenumero animam propemodum agere medicis visi simus, nec suo potuerint manus officio fungi, nec prae nimia linguae debilitate et egritudine quod cupiebamus dictare quiverimus; tum quia licet haud multo post Dei optimi maximi benignitate ad pristinam fuerimus valetudinem restituti, tamen sumus illico tanquam regii commissarii, quantumvis minus aequae dispositi, ad varia passim pro christiana republica reparanda conservandaque negotia et paulo frequentius ablegati, ut nonnunquam ob infinitas, quibus obruebamur, occupationes, nonnunquam ob locorum distantiam et tabellariorum non minus incommoditatem quam infidelitatem litteras ad Tuam Humanitatem dare non potuerimus. quum vero tot tantisque commissionibus et legationibus (atque utinam rite recteque) functi domum reversi fuissetus, futurum sperantes ut domi tandem Deo soli nostrisque oviculis, nostram absentiam aegre ferentibus, inservire possemus, factum est ut subito praeterque omnem nostram opinionem et sententiam huc a Vienna, non absque nostra rerumque nostrarum omnium jactura, ad hanc oecumenicam synodum a Julio III. pontifice maximo evocati, a Ser^{mo} rege domino nostro clementissimo missi simus: ubi tot ac tantis prae coeteris patribus hic egregie pro nostrae sanctae religionis reparatione laborantibus diu noctuque negociis detinemur ut ne nunc quidem pro voto nostro nec quidem aliud ad Tuam Humanitatem scribere possimus quam ut ipsa sciat nos satis mediocriter valere, peroptantes eandem nobis multo melius valere, id quod summa certe nos leticia adficeret. deinde scire vicissim cupimus quibus nunc Humanitatis Tuae typographica insudet et jam universa epistolarum miscellaneorum exemplaria sine ejusdem dispendio distracta sint et vendita, siquidem desiderantur a multis passim, nec nunc supersint alicubi. nos ipsi nihil aliud in eis desideramus quam quod regestum sive index defuerit illis.

Coeterum commendatus est nobis dialogicus quidam libellus ¹,

1) Ohne Zweifel das im vorigen Stück erwähnte Werk.

quem lator praesentium Humanitati Tuae adfert, qui quum nobis, hac praesertim tempestate, multis nominibus non utilis solum, sed et plane necessarius est, editione dignus esse videatur. et [cum] nos Tuae Humanitatis eruditionem, industriam, integritatem et fidem multis sane argumentis hactenus experti simus, est unde Humanitatem Tuam magnopere rogamus quatenus ipsa hunc ipsum dialogum tempore quoquo primo in officina sua typographica correcte excudi faciat tutoque ad nos statim per Venetias transmitti ducenta exemplaria, pro quibus e vestigio satisfaciemus ad Humanitatis Tuae voluntatem quamprimum nobis eam adaperuerit, futuri praeterea, ubi convenerimus, pro virili non ingrati, quandoquidem, quum modo ad multorum efflagitationem quascunque nostras lucubrationes in suos ¹ tomos ita discernimus ut deinde simul egregie fideliterque excendantur, ex Tua Humanitate scire summopere cupimus, an ipsa quidquid earum est lucubrationum ad typis excudendum suis suscipere velit. quae ut opus ipsum possit alacrius obire, statuimus eidem mox incepto ipso opere quasi honorarii loco donare trecentos aureos Renenses in auro probo, deinde solito precio quinquaginta singulorum tomorem exemplaria ad manus nostras recipere. nec modo restat aliud quam [ut] de sua nos voluntate et sententia quamprimum faciat certiore, ut subinde quidquid ejus est operis lenta quadam festinatione maturare valeamus.

Ex Tridento 25 novembris anno salutis 1551.

232. Nausea an K. Ferdinand: über dessen Brief vom 31. Oktober. Verdächtigung Nauseas und Agrams am Hofe als protestantenfreundlich. Die Beratungen der Theologen und der Prälaten zwischen der zweiten und dritten Session. Beschlüsse. Nauseas Beteiligung an der Diskussion über die Beichte. Ausbleiben seiner Besoldung. Wirren in Italien. Türkische Rüstungen. Trotz der Protestanten. Durchzug kaiserlichen Kriegsvolks. Maximilian von Böhmen erwartet. — Lippa den Türken abgenommen. Unterwerfung Magdeburgs. Die Konfession der Protestanten. Verwendung für ein Gesuch der Mönche von S. Maria in Gries bei Botzen. 1551 November 26 Trient.

Aus cod. 106 pag. 95—99.

Quas . . . Vestra Majestas ad me . . . dignata est dare litteras, meis pridem missis respondentes, de dato Viennae ultima die octobris ², hic 9. novembris ea qua potui reverentia et quidem non sine magno gaudio, quantumvis permixto merore, suscepi. inprimis etenim maxime gavisus sum mihi quod Majestas Vestra

1) So Kod.; zu lesen: duos?

2) Vgl. oben S. 576 Anm. 2.

in eis insinuavit se meas binas tum litteras, quibus quae die octobris 11. in ipsa ejusdem diei sessione acta sunt exposueram, non clementer modo recipere, sed etiam quae de actis inibi scripsi laudare et probare pro regio suo animo, sed et hortari insuper dignata est ut eandem meam solitam diligentiam et studium in iisce hujus sacri concilii negotiis ad eam perscribendis posthac quoque diutius adhibeam, quo nihil earum rerum se latere possit. deinde quia mperere coepi, quod R^{mus} dominus episcopus Sagrabiensis, dignissimus collega meus optimus, obiter mihi retulerit in curia Majestatis Vestrae palam dici eandem de neutro nostrum bene contentam esse, quod uterque nostrum plus aequo Lutheranis faveat. quod quum minus intelligam quid sit ¹ hoc ipsum, quum nihil tale quid ex ipsius ad utrumque nostrum litteris odorari queam, non opere precium duxi quidquam nunc hac de vanitate scribere pientissimasque regiae Majestatis Vestrae aures rebus inanibus obtundere. certius autem aliquid intellecturus, juxta humilitatem meam quod veritatis erit respondebo, plus fidei Majestatis Vestrae litteris [habens] quamlibet paucis et brevibus, quam mille citra veritatem rumoribus, nullo quidem certo anthore, vagantibus. id igitur quod gratiose jussit Majestas Vestra sequens, eam humillime certiore de rebus a tempore earundem ejusdem ad me litterarum actis et gestis facio.

Habita proinde die octobris 11. sessione, tertia dein die ² theologis doctoribus ad disputandum exhibiti sunt super poenitentiae et extremae unctionis sacramento articulis... super quibus quidem articulis, quum quotquot hic in hoc sacro concilio adsunt doctores theologi satis acriter, docte, pie diserteque more suo pro et contra disputassent, haud multo post sunt et illi idem articuli praelatis et episcopis ad discutiendum oblatis. qui quum ab ipsis quoque praelatis aliquot diebus non minore acrimonia, doctrina, pietate, disertationeque disputati et discussi fuissent, tandem plerique omnes quidem articuli ab omnibus tam doctoribus quam patribus per sanctas scripturas unanimiter damnati et digni anathemate judicati sunt. atque proinde postea collecti sunt sacri canones..., ex quibus etiam statim excerpta sunt capita reformationis, super quibus canones formantur, quae quidem reformationis capita itidem una cum decreto et doctrina, quam vocant, quasi praefatione quadam in ipsos canones praemissa, conjunctim... transmittenda duxi.

Insuper, clementissime domine, quum Majestas Vestra mihi gratiose quoque commisit ut quidquid hic scitu dignum vel viderem

1) So? Hs. et.

2) Vgl. zum folgenden die Akten bei Theiner l. l. pag. 531 sqq.; Abschriften der angezogenen Stücke enthält auch unser Kodex.

vel audirem, se non celarem, fit ut etiam cum iisce meis litteris ad eandem mitto schedulam exiguum . . ., quam nudius sextus ad me secreto R^{mus} dominus dominus Olaus Magnus archiepiscopus Upsalensis dignissimus et integerrimus idemque Svetiae Gotiae primas multis sane nominibus vere commendandus, Majestatis Vestrae laudis et salutis studiosissimus, instar admonitionis cujusdam dedit¹, obsecrans ut se non coelem, si quid eadem Majestas Vestra desuper respondere dignata fuerit.

Quod proinde superest, invictissime rex, Majestas Vestra fide bona sciat hesternae die hujus mensis 25, divaeque Catharinae martyri ac virgini sacra, tertiam post meum huc adventum [sessionem] suis solitis caeremoniis in magna multitudine episcoporum et praelatorum et oratorum absentium, quorum hic nomina et cognomina signata mittere volui², solemniter in cathedrali sancti Vigili templo celebratam esse, statimque publicitus promulgatum titulum materiae utpote super sacramento ordinis usque ad futuram sessionem, quae Deo volente erit 25 januarii (nimirum in die conversionis Pauli) disputandae³.

Nec possum hic ad harum litterarum calcem silentio transire quod cum coeteris mihi omnes articuli, de quibus paulo ante mentionem feci, damnatione, sed canones desuper unacum reformatione doctrinaeque et decreto omni exceptione digni visi sunt, nec in illis aliud interloquutus sum quam quod super articulo 4 publicam illam poenitentiam, quae fuit nostra patrumque memoria in usu, restitutum iri desideraverim, ut vera disciplina passim in ecclesia restitueretur, desideravique ut posthac magis idonei prudentioresque sacerdotes instituerentur ad confessiones poenitentium audiendas. super 9. autem articulo dixi me desiderare ut multitudo et varietas reservationum casuum, valde perniciose et plerumque scandalosa et de questu suspecta, vel submoveretur vel saltem moderaretur. quae licet admonitio mea equis fuerit auribus ab omnibus audita et excepta, nescio tamen an suum sortitura sit, sicut et id genus alia, effectum. utcumque vero sit, suffecerit mihi, uti spero, coram Deo et hominibus bene velle, quum faciendi et exsequendi voluntatem deficiat mihi facultas et potestas⁴.

Postremo, clementissime rex, ignoro quid faciam aut quomodo ulterius hic maneam, quando non habeam [quo] in tanta rerum omnium penuria et caristia sustenter, quum in hanc usque horam plane nihil in sustentationem meam nomine M^{tis} V. ab aliquo mihi numeratum sit nec numeretur quidem. vereor eapropter ne ipsa necessitas (ingens telum) quidquam quod nolim facere cogat me,

1) Anscheinend nicht vorhanden. 2) Theiner, Acta p. 601.

3) Im Kodex pars 2 pag. 105—109. 4) Vgl. Theiner pag. 598.

nisi sac. M^{tas} V. graciose subvenire et mihi tandem de necessario saltem victu jure etiam naturae providere dignabitur ¹.

Rerum apud nos modo novarum nihil aliud ferme audio quam [quod] rumor passim est de bellicis in Italia tumultibus quodque Turcae se vehementer terra marique ad futurum, contra praesertim Hungariam, bellum praeparent, quamvis Turcarum tyrannum obiisse passim adfirmant. Protestantes, quo nomine nunc voco plerosque omnes sectarios, haud dum venerunt, nec facile venturi, ut conjicitur ex famosis eorum libellis, quos in non contemnendam pontificiae Sanctitatis et Caesareae Majestatis impudenter contumeliam contra hanc sanctam synodum passim spargunt, ipsi nempe Pharaone induratiores!

Praecedentibus diebus multi pedites et equites Caesariani, et ii quidem bene instructi, contra Gallum, sicuti fertur, hac transierunt. nos vero hic magna cum laetitia audimus Ser^{mm} principem ac dominum, dominum Maximilianum Hungariae regem ..., bonis, Deo gratiae, auspiciis transfretasse nuncque cum inclyta sua conjuge Genuae esse. faxit Deus optimus maximus [ut] illum nos quoque propediem majore cum laetitia hac transiturum videamus ² deindeque adversus hostes suos cum gaudio triumphaturum audiamus ...

Tridenti 26 novembris anno salutis 1551.

Postscripta.

Clementissime Caesar. rumor huc venit, etiam scripto confirmatus, Majestatis Vestrae in Hungaria civitatem Lippam a Turcis malae prius fidei possessoribus recuperatam ³ et ipsos hostes sibi fugae versus Bellogradum consuluisse. faxit Deus ut in effectum semper magis ac magis procedat, quod hactenus non vane dici solitum fuit. plus ultra! ⁴

Nec minor constans hic rumor est Magdeburgenses se in Caesareae Majestatis gratiam et disgratiam dedisse, cujus dedicationis conditiones satis difficiles, tamen mediocres et merito ferendas, imo: plus ultra! heri legi; faxit is qui veritas est, ut quae vulgo feruntur, vera sint et in suam laudem et nostram salutem cedant.

Ubique fertur apud nos, Protestantes fuisse in Svevia congre-

1) Endlich am 9 Dezember 1551 wiesen K. M. Statthalter, Regenten und Kammerräte oberösterreichischer Lande zu Innsbruck Nausea 300 Gulden an in Abschlag der Unterhaltung so Euch K. M. als alle Monat 100 Kronen ..., zu geben bewilligt. Cod. 106 fol. 102 sq.

2) Vgl. unten nr. 235.

3) Über die Erstürmung Lippas am 7 November (das Schloß kapiulierte am 16.) s. v. Hammer, Geschichte des Osmanischen Reiches II, S. 216 f.

4) In der Handschrift — ebenso wie weiterhin — mit größeren Buchstaben.

gatos et unicam pro se et omnibus suis conclusisse confessionem seque illam huc ad concilium missuros et super eam se aut victuros aut morituros, id est nullo modo a suo proposito discessuros. en quanta protervitas et impudentia.

Postremo... ad me, tanquam ad eum qui valeat gratia et autoritate, venit R^{mus} pater dominus Joannes praepositus una cum domino decano Itoriano¹ nomine totius conventus inclyti coenobii beatae virginis Mariae prope Bolsanum, cognomine zum Gries, me diligentissime rogans et obsecrans quatenus ego amore sanctae Deiparae virginis Mariae et ejus monasterii suum justum et equum negocium pro virili mea promoverere non graverer. quale vero sit ipsius negocium, Majestas Vestra dignabitur intelligere ex supplici libello, quem eidem offert. jam vero quia praepositus iste, meo certe juditio, vir est bonus et hospitalis, qui me cum meis et in summa necessitate semel in hospicium tempore nocturno recepit, idemque fidelis et prudens paterfamilias, rogo et obsecro modis quibus possum ac debeo omnibus ut idem monasterium, quod ego ipse gravatum vidi plus aequo, in eo quod praefatus praepositus tam humillime supplicat, ut M^{tas} V. Sac^{ma} ipsum, etiam mea intercessione vel quamlibet parvae autoritatis, ita illum clementer exaudire dignetur ut is aliquo saltem modo vel argumento hanc ipsam meam intercessionem sibi profuisse intelligere possit...

Ex Tridento ut supra.

233. Papst Julius III. an Nausea: dankt für eine übersandte Schrift. Näheres durch Morone. 1551 Dezember 12 Rom.

Aus cod. 106 pars 2 pag. 70.

Julius papa III.

Venerabilis frater. salutem et apostolicam benedictionem.

In eo libro quem nuper nobis Fraternitas Tua misit², orationis gravitas et plurima divinarum humanarumque rerum cognitio nobis visa est elucere. pietatis quidem ardor ille tuus, quo sacrosanctae religionis jura et auctoritatem tueri studes et confirmare, facile efficiunt ut diligamus te plurimum. quare cum pro piis laboribus, quos in oecumenici concilii progressibus adjuvandis quotidie suscipis, tum pro ista, quam doctissime litteris mandasti, piae sententiae explicatione, et hujus sanctae sedis et nostro nomine magnam tibi gratiam habemus, et quoties bene de te merendi occasionem aliquam nancisci potuerimus, ut a nobis te plurimi fieri intelligas operam dabimus. reliqua de nostra erga te praeclara voluntate ex litteris dilecti filii nostri Joannis sanctae Romanae ecclesiae cardinalis

1) So! 2) Vgl. oben nr. 228.

Moroni¹, qui de te nobis tum valde accurate et amanter locutus est, poteris cognoscere.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die 12 decembris 1551, pontificatus nostri anno secundo.

234. Nausea an K. Maximilian von Böhmen: erstattet Bericht über zwei Aufträge Maximilians betr. eine böhmische Angelegenheit und einen Dispens für Brandenburg; eventuelle Zugabe eines besonderen böhmischen Vertreters. 1551 Dezember 27.

Aus cod. 106 pag. 89.

Ser^{mo} rex ac pientissime domine. ne mora nobis in tam Boëmice ad hoc sacrum concilium missionis quam Brandenburgensis dispensationis² [negotio] incommodare posset, ego heri statim finita in hoc ipso, solito more, concilio disputatione, cui, absente etiam collega meo, interfui, caute fideliterque de ambabus praefatis magni nimirum momenti rebus cum R^{mo} domino legato apostolico loquutus sum. qui tam paterne tamque liberaliter omnem suam in Brandenburgensi negotio operam pollicitus est ut bene sperare coeperim nos aliquid, quamvis, sicuti vereor, magna cum difficultate, esse expedituros, maxime accedentibus (sic enim dixit ille) meis ad aliquot [cardinales]³ litteris, quas equidem accurate scribam, modo habiturus sim informationem paulo clariorem, siquidem hac de re parum aut pene nihil antea mihi constiterit. insuper, Ser^{mo} rex, legatus ipse de regno Boemiae mecum paucis contulit, inquit sibi propterea in rem aliquam videri ut ex eo regno quispiam tanquam orator mitteretur nobisque duobus, nempe collegae meo et mihi, conjungeretur, ut fortassis [ob]⁴ . . hoc ipsum schismatici et heretici determinationi concilii facilius et citius accederent, seque definitionibus ipsius libentius subjicerent, si videlicet viderent (inquiunt) etiam ex parte Boemiae specialem adesse oratorem; alioqui non putarem alio opus esse, quum nos duo, utpote collega meus et ego, nomine totius et Hungariae et Boemiae adsumus; atque profecto sufficere ut nostrum duo hic adsimus existimarem, nec ut alius quoque, praesertim circa finem concilii, nobis destinetur opus esse ad evitandas pariformiter magnas et eas quidem fortassis inutiles expensas crediderim. haec quidem Ser^{mae} Regiae Vestrae Celsitudini fideliter et humiliter scribere visum est mihi, ut ipsa paulo certius super utroque, tam Brandenburgensi scilicet quam Boëmico negotio, deliberare possit.

Tridenti 27 decembris anno 51.

1) Der Brief Morones liegt nicht vor.

2) Vgl. das folgende Stück. 3) So? Hs. chart.

4) Im Kodex ist ein kleiner Raum gelassen für ein dem Abschreiber anscheinend unverständlich gebliebenes Wort.

235. Nausea an K. Ferdinand: langsamer Gang des Konzils. Verzögerung des Kommens der Protestanten; Abneigung der letzteren wider das Konzil. Dessen schwacher Besuch; Fehlen der Vertreter der Universitäten; Nachlässigkeit der Bischöfe. Umtriebe gegen Kaiser und König im Reich; Rüstungen; Frankreich im Einverständnis. K. Maximilian und Gemahlin in Trient; Aufnahme; Festlichkeiten. Maximilians Wünsche in betreff Magdeburgs und Halberstadts. Ausschreitungen der Söldner Kf. Moritz' in Thüringen; Kurmainz denkt an Abreise. Päpstliche Friedensbestrebungen. Pflugs Projekt eines Nebenkonzils mit den Protestanten. 1551 Dezember 29 Trient.

Aus cod. 106 pag. 119—123.

Quamquam, invictissime rex et clementissime domine, plane putaveram Majestati Vestrae nihil a me ante futuram hujus sanctae synodi sessionem scribendum esse, sunt tamen quae quotidie passimque fieri partim audio, partim autem video, ejus dispositionis et conditionis ut ea Majestatem Vestram celare non possum nec debeo, et quidem propterea ut ipsa ex eis admonita paulo citius et melius sibi et suis desuper consulere et providere possit utque praevisa, si qua fuerit, tela minus nocere queat. inprimis autem nescio quid sibi haec lenta hujus sancti concilii festinatio et tardior Protestantum, quos vocant, adventus velit aut moliatur, praesertim quum indies haeretici, qui dudum, sed dubio procul non ex animo, suis apud omnes clamoribus concilium desiderare videbantur, nunc vero contra ipsum seditiose scribunt et loquuntur probrose, contemnentes quae pridem post vetera illa sanctissima concilia in hoc quoque concilio nec male nec impie nec immodeste decreta et definita sunt, quamvis equidem nolim ea tam cito typis excussa fuisse, malimque ut omnia, donec suum accepissent finem, quae vel posthac definirentur, intra parietes occulta manerent atque sic non usque adeo occasionem contra concilium scribendi et ejus floccifaciendi causam coram plebe haberent. addo quod suis isti famosis libellis, quorum aliquos ¹ vidi et legi, palam asserunt se non venturos huc nec servaturos ea quae sint aut fuerint in hoc concilio vel definita vel decreta, quum non sit hoc vere oecumenicum concilium ob tot regum, principum, episcoporum, praelatorum, accademiarum communitatumque absentiam. atque profecto miror ego quod ex omnibus totius tam inferioris quam superioris Germaniae academiis sola Lovaniensis universitas, tanquam sola catholica, hic per aliquot suos doctores adsit, coeterae vero quasi de haeresi suspectae sint

1) Kod. aliqua.

omnes. id quod in superioribus conciliis haud fuit, utpote in quibus ab omnibus totius orbis academiis aliquot doctores fuerunt, nec solum episcopi, quorum pauci certe adhuc ex Germania in hoc adsunt concilio paucique legitimam suae absentiae causam habent, quum nonnulli eorum nescio quam recte suo episcopali fungantur officio domi, qui tamen iisce, quibus nunc ad mortem usque ferme premimur, haeresibus non minimam suis negligentis et abusionibus occasionem dederant, nec unquam aliquo officio episcopali se pro Hierusalem murum posuerunt, sed eos qui se pro muro sive dicendo, sive docendo, sive scribendo posuerunt, persequuti fuere, dormientes ipsi in utramque aurem et utroque pede claudicantes.

Proinde dubito an id ipsum, quod quantumvis sancte vel quod ad fidem vel quoad mores definitum fuerit, suam quoquomodo executionem sit habiturum nec ne propter adversarios, qui vel catholicis principibus et potentatibus procaciter resistent nec nunc (ut anguror) aliud clam meditantes quam ut ignominiam, cujus ipsi sua temeritate causa fuere, per Caesaream et Regiam Majestatem nuper justo Dei judicio acceptam quopiam vel rustico vel civili vel populari bello vel tumultu vindicare et demum contra hoc concilium adsequi, quod pridem, adversante tamen Deo maximo, satis horrende tentarunt et (nisi plane fallor) brevi rursus tentaturi sunt. cujus equidem argumentum accipio ex clandestino rumore qui nunc apud quosdam divagatur, nempe Protestantes ipsos clam suos passim per universam Germaniam constituisse capitaneos, et eos quidem non paucos, qui clanculo conducunt et conscribunt milites tam pedites quam equites, quibus isti negotium facessere debent imperatori optimo, ne contra Galliae regem praevalere possit, et Majestati Vestrae, ne ipsa contra Turcas pro Hungaria et Austria quidquam efficere nec interim alterutra majestas concilii decretorum ullo modo executionem facere sufficiat. quibus fortasse adherebit rex ipse Galliae, qui modo (sicuti conjicio) defectionem in odium fortasse summi pontificis a sede apostolica et a veteri religione meditatur. insuper est dictum mihi clam, eundem Galliae regem suum sine intermissione nuncium habere apud Saxones, Hessos et alios Protestantes, nunc (nescio quae vel qualia) conventicula et conciliabula dubiis in locis agentes, indubie non multum boni deliberantes. Deus ille maximus idemque sapientissimus, qui terribilis est in consiliis super filios hominum, contra quem non est nec sapientia nec prudentia nec consilium, dissipet et reprobet consilia pravorum, faciatque ut nequissima consilia facientibus super ipsos faustos¹ devolvantur!

Nec occurrit nunc quod scriptu sit vel dignum vel necessa-

1) Zu lesen: infaustos?

rium aliud quam quod nuper, die videlicet 13. hujus mensis decembris, quae dies fuit dominica et insuper divae Luciae virgini sacra, Ill^{mus} princeps ac dominus, dominus Maximilianus Boëmiæ rex idemque archidux Austriae serenissimus, Majestatis Vestrae filius haud dubie charissimus, una cum gloriosissima virtuosaque conjuge sua magno sane comitatu eoque vero regio adparatu hanc Tridentinam civitatem ingressus est. cujus Regiae Celsitudini summa cum reverentia processit obviam R^{mus} dominus cardinalis Crescentius, Romanae sedis apostolicae in hoc sacrosancto oecumenico concilio legatus, cum duobus R^{mis} dominis praesidentibus et majore parte episcoporum, quos Ser^{ma} ipsius Regia Celsitudo plane regie alacriter[que] amplexata est. quam quidem Regiam Celsitudinem et omnem ejus familiam R^{mus} et amplissimus dominus cardinalis Tridentinus, princeps multis certe nominibus ter maximus idemque in suo ordine vere incomparabilis per omnia, uti vere magnum et potentem regem splendidissime tractavit, nihil omnino praetermittens quod ad illius vel dignitatem vel gloriam vel existimationem esse potuit. illa autem Celsitudo ipsius Regia quidquid ejus fuit vere regii honoris animo certe regio susque deque faciens pro sua plane heroica humilitate subsequente statim sui ingressus die post horam vespertinam tres ipsos R^{mos} et Ill^{mos} archiepiscopos electores, subsequentibus nobis Majestatis Vestrae devotissimis sacellanis et oratoribus (sic enim R^{mo} domino cardinali Tridentino visum fuit) in admiranda passim omnis generis hominum adcurrentium copia et frequentia, visitavit ac ita regie erga omnes se exhibuit, ut videre tum fuerit regem optimum et maximum parentem Ferdinandum in filio rege optimo et maximo et hunc in illo. cujus Celsitudo Regia quum in arcem suam hic regiam rediisset, ad coenam vocavit et electores tres omnes et Caesareanos oratores et regios quoque nos sacellanos vere regiam. qua hilariter splendide opipareque casteque peracta, sic hilariter et alacriter citra omnem dimissi sumus querelam omnes, ut nemo fuerit qui sibi quicquam vel tantilli in illo, inquam rege, displicuisse dixisset.

Mane autem facto cum ¹ Celsitudo sua Regia suum huc discessum meditaretur, ipsa me ad se venire jussit, utpote locutura ² mecum singulariter seorsum. ad quam ubi e vestigio venissem et ipsa mecum variis de rebus admodum alacriter contulisset, tandem mihi Magdeburgensis et Halberstadensis ecclesiarum negotium ita commendavit ut earum filius Ill^{mi} principis marchionis Brandenburgensis ³ per confirmationem apostolicam compos

1) Kod. atque.

2) Kod. locuta.

3) Mf. Friedrich, Sohn Joachims II., Nachfolger seines Oheims Johann Albrecht († 17. Mai 1551) in Magdeburg und Halberstadt. Vgl.

feri posset. in quo sane negotio sic omnino sollicitus sum, ut sperem non nihil consequuturum me, quamvis haud parum multa sint quae fortiter obstare videntur, quum tamen temporis, loci et personae ratio dispensationem non immerito suadere poterunt.

Jentaculo itaque sumpto Celsitudo sua Regia in summa hominum frequentia Bolzanum concessit provincilia isthic comitia more solito celebratura. interim quum haec aguntur, venit huc rumor paulo molestior, quo palam fertur milites istos, qui ab obsidione Magdeburgensi soluti sunt, agrum Erphordiensem in ditione seu diocesi situm Moguntinensi ¹ satis hostiliter vastare coepisse et, captis duobus oppidulis, pagos septem combussisse eosque tendere ulterius. inde Moguntinensis archiepiscopus, invitis etiam ut dicitur summo pontifice et imperatore, discessum parat. qui si hinc discesserit, forte dabit et aliis ipse nescio quam occasionem hoc de concilio sinistre cavillandi.

Postremo, clementissime Caesar, quum haec scriberem, venit ad me, tribus hucusque diebus ex stomacho domi pessime valentem, orator alter Caesareus ² mihiq̃ue inter alia retulit San^{mum} Dominum Nostrum camerarium quemdam suum ad Caesaream Majestatem misisse ³, ut cum illa agat de pace, quam Galliae rex magnopere desideraret. atque utinam firma futura sit pax, qua habita synodus haec nostra forte paulo melius esset progressura, accedentibus praesertim Gallicanis episcopis et praelatis, quorum adventum summo pridem desiderio desideravimus et optavimus.

Quum autem haec dictarem, venit ad me (sicut saepe numero pro humanitate sua singulari visitare me consuevit) R^{mus} dominus, dominus Julius Neuburgensis episcopus ⁴ dignissimus, doctissimus et inclitae domus Austriacae studiosissimus, mecumque de rebus pariter conciliaribus contulit varia, dubie de ulteriori successu hujus sacri concilii praesagens, in rem fore existimans ut adhuc aliquot in Germania viri graves iidemque catholici, accepti et grati, procedente nihilominus in suo ordine concilio, seorsum convenirent ac cum praecipuis Protestantibus ad quandam in religione concordiam, collatis hinc inde necessariis in eam rem rationibus, tractarent, ut ipsi saltem Protestantes pro communi bono pacis quae vel definita vel definienda in hoc essent ⁵ concilio, nobiscum amplecterentur et acceptarent, et ⁶ hujus quidem reliqua

zur Sache Pastor, Reunionsbestrebungen S. 435, Anm. 3; Ranke V⁶, S. 97.

1) Hs. totius Moguntinensis.

2) Graf Hugo von Montfort.

3) Pietro Camajani; die vom 10. Oktober 1551 datierte Instruktion bei v. Druffel, Briefe u. Akten III, nr. 785.

4) Julius Pflug, Bischof von Naumburg.

5) So? Kod. possent. 6) So? Kod. ut.

idem Neuburgensis in medium protulit, existimans aliquid per ipsum cum aliis fieri posse seque propterea hac de re ad magnificentum dominum doctorem Georgium Gienger¹ esse scripturum dixit, adhortans ut sacratissimam quoque Regiam Majestatem Vestram hujus rei non gravarer admonere. quod amice pollicitus nunc humillime facio, dubitans autem super tali concilio plurimum, ne id ipsum videlicet non modo sit abiturum in vanum, sed huic etiam oecumenico concilio, quod certe mihi nequaquam videtur esse contemnendum, et ejus authoritati maxime detracturum, cujus quoque causa puto tot tantosque in eo patres in illius sententiam [non] sine murmure ituros. ego profecto tale quid coram palamque proponere non auderem.

Tridenti 29 decembris anno salutis 1551.

236. Nausea an K. Ferdinand: widerlegt den ihm gemachten Vorwurf, beim Votieren im Konzil gegen seine Instruktion gehandelt zu haben. 1552 Januar 1 Trient.

Aus cod. 106 pag. 106 – 108.

Ad regem Romanorum.

Quod, invictissime Caesar, clementissime domine, ex novissimis Majestatis Vestrae ad me litteris² meam sibi super articulo de communione utriusque speciei paulo fortasse quam par sit fusiorem declarationem³ (quandoquidem declaratio sermonum domini intellectum illuminare soleat) haud admodum placuisse senserim, cepi profecto non perturbari solum, sed dolere etiamnum vehementer, non quia cujuspiam mihi erroris inibi conscius sim, qui ex officio meo episcopali rogatus dixi quod veritas habuit, sed quia sensi Majestatem Vestram regiam non satis dextre de ipsa re informatam esse. quum enim eadem in tot ac tantis passim me comiciis et colloquiis (quae tamen semper dissuasi) sic diligentem, syncerum, fidelem obedientemque multis experta sit argumentis, ut nunquam vel tantilli Majestatis Vestrae mandati fines transgressus fuero, qui fieri modo possit ut ego jam tandem tam esse velim temerarius et imprudens, ut facerem quod Majestatis Vestrae mandato et instructioni quoquo modo contrarium esse potuerit?

Etsi enim, sapientissime rex, in tam magni momenti negotio vix aliud esse queat periculo plenius idemque servatu difficilius suspicioneque refertius, quam ea instructio qua quispiam sive

1) Kanzler K. Ferdinands.

2) Ferdinand an Nausea, Wien 14. December 1551: tadelt seine Ausführungen vor dem Konzil über den Artikel der Communio sub utraque specie, da er sich darüber nicht mit den kaiserlichen Oratoren noch seinem Mitgesandten ins Einvernehmen gesetzt habe. l. l. p. 104sq.

3) Vgl. oben nr. 225.

mandatarius sive commissarius ad alterius, maxime disparis conditionis, scitum et consensum ita restringitur et alligatur ut ipse in consultando et pronunciando sui sine illo voti nullam habere debeat libertatem, ego tamen haecenus eam in commissione instructioneque simul collegae meo mihiq; tradita restrictionem usque adeo constanter observare conatus sim, ut via regia procedens nec in dexteram nec sinistram declinaverim nec solus quidquam dixerim nec scripserim, sed ab alterius nutu, quantumvis perplexus, perpenderim: id quod speciatim maximeque sollicitus in hoc sacro concilio servare gnaviter studui, et inprimis in negotio illo eucharistico, quum praelatorum sententiae super famigeratissimo communionis utriusque speciei articulo juxta uniuscujusque conscientiam essent dicendae et explicandae.

Adpropinquante enim dicendarum super eodem articulo sententiarum die, dedi operam ut meam Deo optimo maximo conscientiam probarem salvamque eam mihi in supremo judicio conservarem. collegi dictavique ea, sicut inter me et collegam meum serio conventum erat, quae mihi pro tuenda veritate et in ea quae nunc pluribus annis fuit omnium maxima controversia pace concordiaque reparanda conducere videbantur. quae sic non absque nec labore nec judicio per me collecta et congesta tuli ad R^{mum} meum collegam, deque taliter collectis de verbo ad verbum tam pie, simpliciter et sobrie cum eodem collega meo contuli, ut adeo quidquid ejus fuit collecturae sibi per omnia placuerit ut ne verbum quidem addiderit illi nec ademerit, sed sua statim sponte propriaque manu subscripserit. quo facto nostrae commissionis et instructionis probe memores recta ivimus ad ipsos Caesareanos oratores ac eadem cum eis, praeloquente ipso collega meo, contulimus, ab ipsis consilium petentes et quid ipsis ea in re videretur interrogantes. qui respondentes dixerunt nos debere facere quod nostrum esset, suum non esse iisce de rebus consultare, quae theologorum esset et episcoporum, de quibus ipsi nullam haberent expressam commissionem nec habent iisce in rebus, ut alii, dare vota. quo per nos intellecto discedentes ingressi sumus unanimiter concilium, in quo erant circiter quinquaginta episcopi et ipsi oratores Caesareani. quum proinde R^{mus} dominus cardinalis concilii legatus primo, more solito, rogaret R^{mum} dominum cardinalem Tridentinum ut suam inter alios articulos diceret super articulo de communione utriusque speciei sententiam, respondens ipse eandem dixit sententiam quam collega meus et ego, illo nesciente, conceperamus. rogatus deinde R^{mus} dominus Moguntinus archiepiscopus eam sibi quoque sententiam ferme placere respondit. interrogatus deinde R^{mus} dominus Zagrabiensis, collega meus, concordatam utriusque nostrum super eo articulo sententiam magna ex parte (sicuti plerique omnes in dicendis sententiis praelati consuevere) ex

scripto legit, quem ego ut posterior sequutus, idem quoque¹ mihi placere respondi. quamquam deinde multi non prorsus in nostram concessissent sententiam, doctior tamen et sanior episcoporum pars a parte domini cardinalis Tridentini, Moguntinensis, Zagrabiensis et mea stetit; imo quae dein sententia usque adeo majori parti primum placere cepit, ut ejus articuli definitio ad meliorem spem Protestantium, qui tum propediem venturi sperabantur, usque ad proximam sessionem suspensa fuerit.

Ita, clementissime rex, dignabitur Majestas Vestra intelligere me ea in re nihil omnino in instructione regia transgressum, sed diligenter quod illa in se continet servasse, nec me solum, sed collegam quoque meum sensisse et dixisse, nec inconsultis oratoribus Caesareanis, qui si voluissent², quum praesentes omnia viderint et audierint et (nisi fallor) tum de omnibus bene contenti fuere, quum plane tacerint, tacendo consentientes. addo quod ego opportuno tempore et loco, et quidem non ut orator regius, sed ut episcopus et privatus praelatus, cum omni humilitate et modestia quod verum est dixi, [non] praejudicans nec praejudicaturus unquam, bene confidens quod [id quod] non solus nec sensi nec dixi, sed alii non parum multi mecum non contemnendi doctores, theologi et episcopi dixere, in Dei gloriam multorumque salutem sub tempore sit cessurum. quam vero quod hactenus in hoc sacrosancto oecumenico concilio scripsi, dixi, egi et feci, San^{mo} Domino Nostro Julio III. pontifici maximo bene vel male placuerit, dignabitur Majestas Vestra fide bona intelligere ex iis quae compulsus ferme mitto, exemplaribus duorum brevium sive diplomatum apostolicorum, quae illa nudius sextus huc ad me, nihil tale cogitantem, sua sponte proprioque motu dedit³, nempe meorum tum alias cum in hoc sacro concilio pro nostra religione fidelium laborum memor. quamquam plane mirum videri potest, clementissime Caesar, quod Majestati Vestrae solus ego in hoc ipso communionis utriusque speciei negotio tam satis oblique, hostiliter et innocenter insinuatus, notatus et odiose traduci ceptus sim, cum potius una mecum debuisset insinuatus, notatus et traduci ceptus esse collega meus, in solidum mihi conjunctus praeterque consuetudinem synodicam praelatus, ego autem multis sane modis sine mercede posthabitus et praegravatus. id quod, clementissime rex, hac duntaxat causa scribo ut Majestas Vestra pro singulari sua regia prudentia an recte solus sine collega meo charissimo sibi notatus et insinuatus sim, paulo penitius secum trutinare deque me meliorem posthac fidem habere dignetur, cui

1) So? Kod.: quod esset.

2) Ausgefallen: contradixissent?

3) Das eine dieser Breven ist zweifellos nr. 233.

nihilominus interim gratias eidem perquam devotissimas habeo et ago, quod ipsa me plus quam memorem tantae tamque dubiae rei tam clementer admonere dignata est. cui Deus optimus maximus hunc ineuntem novum annum cum omnibus subsequen-
tibus annis prosperrimum et foelicissimum reddat et letissimam contra quoscumque hostes et inimicos largiatur victoriam. amen.

Tridenti prima januarii anno salutis 1552.

237. Nausea an [Kardinal Crescenzo]: Anfrage, wie sich den kursächsischen Deputierten gegenüber zu verhalten. Lebensgefährliche Krankheit [1552 Januar 26] ¹.

Aus cod. 106 pars 2 pag. 77 ohne Adressat und Datum.

Salutem cet.

R^{mo} pater, illustr. princeps. fuerunt hac hora mecum laethaliter decumbente Ill^{mi} principis electoris Saxoniae ducis Mauritii oratores, praetendentes accessum vel audientiam. ego autem utcumque tum propter laethalem febrem tum propter incognitam eorum causam egerrime negavi, illis dici curans ut cras venturi meae adversae valetudinis statum ² explorarent, quoniam si melius sum habiturus, me eos perquam libenter admissurum et auditurum esse; quia vero, ill. princeps, illorum statum quoad salvum conductum vel decretum pridie in sessione denunciata ³ prorsus ignoro, cuperem humillime per Ill^{mam} Celsitudinem Vestram vel secreto scripto vel per suum secretarium paucis de eorundem statu certior fieri, ut advenientibus illis cautius cum versutis et astutis hominibus loqui possem. ego enim ita devotum tum sedi apostolicae tum et sacra^{to} huic concilio in medium proferre volui, quo vel minimum offendere possem.

Hisce ego me ill. D. Tuae devotissime commendans.

1) Das Datum ergibt sich aus der Anspielung des Briefes auf die am Tage zuvor abgehaltene Sitzung, worunter nur die 15. (5.) vom 25. Januar 1552 verstanden sein kann. Der Brief ist also 12 Tage vor Nauseas Tode geschrieben, vielleicht das letzte von diesem ausgegangene Schriftstück.

2) Lücke in der Handschrift gelassen.

3) So Hs.

4.

Das Schreiben Melanchthons an Joachim Camerarius vom 16. Juni 1525 über Luthers Heirat.

Von

Prof. D. Dr. **Nikolaus Müller** in Berlin.

Seitdem Wilhelm Meyer im Winter 1874/75 zu Rom mit den verschollenen Originalbriefen Melanchthons an Joachim Camerarius auch denjenigen vom 16. Juni 1525 über Luthers Verheirathung wieder ans Licht gezogen, hat dieser bei Freund und Feind der Reformation größte Beachtung gefunden. Liegt doch hier das eigenhändige Schreiben Melanchthons vor, während man bisher auf den stark entstellten Druck des Camerarius vom Jahre 1569, der auch von dem Herausgeber des „Corpus Reformatorum“ übernommen wurde, angewiesen war. Meyer selbst veröffentlichte die erste Ausgabe seines Fundes in den „Sitzungsberichten der philosophisch-philologischen und historischen Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München“, 1876, S. 601—604, und ihm gelang es, ein nach Seiten des Inhalts ziemlich ausreichendes Bild von dem Briefe zu vermitteln. Wenn es ihm, bekanntlich einer Autorität auf dem Gebiet des Handschriftenwesens und wegen seiner Akribie mit Recht gerühmt, nicht auch möglich wurde, das Schreiben in allen seinen Einzelheiten richtig wieder zu geben und namentlich die von Camerarius getilgten Stellen sämtlich zu lesen, so ist der Grund dafür in dem Zustand seiner Vorlage und vielleicht auch in der Thatsache zu suchen, daß er sich bis dahin in der Hauptsache mit mittelalterlichen Handschriften beschäftigt hatte.

Einen bemerkenswerten Fortschritt gegenüber Meyers Ausgabe bezeichnet die Arbeit von Dr. Peter Anton Kirsch, einem jungen katholischen Geistlichen aus der Diözese Mainz, gegenwärtig in Rom mit archivalischen Studien beschäftigt, „Melanchthon's Brief an Camerarius über Luther's Heirath vom 16. Juni 1525“, zuerst veröffentlicht im „Katholik“ 3. Folge, XXI. Band (1900), S. 385 ff., sodann auch als Separatausgabe erschienen. Dem geübten Auge

und der Sorgfalt dieses Gelehrten ist es geglückt, eine Anzahl von Stellen des Schriftstückes, die Meyer nicht oder falsch gelesen, zu entziffern und richtig zu stellen. Dazu bietet er dem Leser eine ausgezeichnete bildliche Wiedergabe des Briefes in Lichtdruck dar, die allerdings insofern einen günstigeren Eindruck als das Original selbst hervorrufen kann, als die Tilgungen und Korrekturen in diesem, von Camerarius mit schwarzer und roter Tinte ausgeführt, in der Photographie nicht entsprechend erscheinen, darum aber das Auge weniger verwirren. Wie diese Seiten an der Veröffentlichung Kirschs dankbar anerkannt werden müssen, so nicht minder der Rahmen, in dem seine Edition erscheint, der im Gegensatz zu G. G. Evers (Luther, 5. Band, S. 516 ff.), dem Verfasser der „Hamburger Briefe“ u. a. einen gehässigen Kommentar zu dem Brief verschmäh.

Freilich auch Kirschs Publikation kann noch nicht als endgültiges Resultat bezeichnet werden. Denn in ihr begegnen noch mehrere irrige Lesungen und dazu einige Stellen, an deren Lesbarkeit er verzweifelte. Daher mag im Folgenden ein neuer Abdruck des Schreibens gerechtfertigt erscheinen auf Grund einer Abschrift, die ich im Jahre 1884 anfertigte. Wenn derselbe schon jetzt vor der Veröffentlichung der Tausende von Nummern, die ich im Laufe der Jahre für ein Supplement zum Melanchthon-Briefwechsel gesammelt habe, erfolgt, so geschieht dies deshalb, um wenigstens die Frage nach dem Text des in seiner Bedeutung weit überschätzten Augenblicksergusses von Melanchthons Ängstlichkeit und Empfindlichkeit endlich einmal zum Abschluss zu bringen.

Damit selbst den weitgehendsten Forderungen, welche an die Herausgabe von Originalen des 16. Jahrhunderts gestellt werden mögen, Genüge geschieht, gebe ich in diesem Falle die Niederschrift Melanchthons so genau wieder, daß ich auch auf die Umgestaltung der Interpunktion und auf die Ergänzung der fehlenden Accente und Spiritus im griechischen Texte verzichte.

Joachimo Camerario Bambergensi amico summo.

εὖ πρώττειν

Ὅτι μὲν ἔμελλε πρὸς ὑμᾶς ἡ φήμη οὐκ ὅμοια περὶ τοῦ γάμου τοῦ λουθέρου ἀγγεῖλαι. ἔδοξέ μοι, περὶ αὐτοῦ, ὡς γνώμην ἔχω, σοι ἐπιστέλλειν. μηνὸς ἰουνίου ἡμέρα . ιγ . ἀπροσδοκήτως ἔγρημε, τὴν βορείαν ὁ λούθερος, μηδένι τῶν φίλων τὸ πρᾶγμα πρὸ τοῦ, ἀναθέμενος, ἀλλ' ἐσπέρας πρὸς δεῖπνον καλέσας τὸν πομερανίαν, καὶ λούκαν τὸν γραφεά, καὶ τὸν ὑπέλλον, μόνους ἐποίησε τὰ εἰθισμένα προτέλεια. Θανμάσειας δὲ ἂν¹, τούτῳ

1) Hinter ἂν schrieb Melanchthon zuerst *δοι*, tilgte es aber wieder.

τῷ δυστυχεῖ χρόνῳ, καλῶν καγαθῶν ἀνδρῶν πάντοτε τλαιπορομένων, τοῦτον οὐ συμπάσχειν, ἀλλ' ὡς δοκεῖ, μᾶλλον τρυφᾶν, καὶ τὸ αὐτοῦ ἀξίωμα ἐλαττοῦν, ὅτε μάλιστα χρεῖαν ἔχει ἢ γερμανία φρονήματος τε καὶ ἐξουσίας αὐτοῦ. Ἐγὼ δὲ ταῦτα οὕτω πως γενέσθαι οἶμαι. Ἐστὶν ὁ ἀνὴρ, ὡς μάλιστα εὐχερῆς, καὶ αἱ μοναχαὶ πάσῃ μηχανῇ ἐπιβουλευομένηι προσέεπασαν αὐτόν. ἴσως καὶ πολλὰ συνήθεια, ἢ σὺν ταῖς μοναχαῖς, καὶ γενναῖον ὄντα καὶ μεγαλόψυχον κατεμάλθαξε ἢ καὶ προσεξέκανσε. τοῦτον τρόπον εἰσπεσεῖν δοκεῖ¹ εἰς ταύτην τὴν ἄκαιρον βίον μεταβολήν. Θρηλλοῦμενον δὲ, ὅτι, καὶ προ τοῦ, διεκόρευεν αὐτήν, ἐψεῦσθαι δῆλον ἐστι. Νυνὶ δὲ τὸ πραχθὲν μὴ² βαρέως φέρειν δεῖ ἢ ὀνειδίζειν. ἀλλὰ ἡγοῦμαι ὑπο φύσεως ἀναγκασθῆναι γαμεῖν. οὗτος δὲ βίος, ταπεινὸς μὲν, ἀλλὰ ὁσιος ἐστι, καὶ θεῷ μᾶλλον τοῦ ἀγάμου ἀρέσκει. καὶ ὅτι αὐτόν τὸν λούθερον ἐπίλυπόν πως ὄντα ὁρῶ, καὶ ταραχθέντα διὰ τὴν βίον μεταβολήν, πάσῃ σπουδῇ καὶ εὐνοίᾳ ἐπιχειροῦ παραμυθεῖσθαι, ἐπειδὴ οὕτω ἔπραξέ τι, ὅπερ ἐγκαλεῖσθαι ἀξίῳ ἢ ἀναπολόγητον δοκεῖ. Ἐτι δὲ τεκμήρια τίνα ἔχω τῆς εὐσεβείας αὐτοῦ, ὥστε κατακρίνειν οὐκ ἔξεῖναι. Ἐπειτα ἂν μᾶλλον ἡνχόμεν αὐτόν ταπεινοῦσθαι, ἢ ὑφιοῦσθαι καὶ ἐπαίρεσθαι, ὅπερ ἐστὶν ἐπισφαλές, οὐ μόνον, τοῖς ἐν ἱερῶσύνῃ, ἀλλὰ καὶ πᾶσιν ἀνθρώποις. τὸ γὰρ εὐ πράττειν, ἀφορμὴ τοῦ κακῶς φρονεῖν γίνεται, οὐ μόνον, ὡς ὁ ῥήτωρ ἔφη, τοῖς ἀνόητοις, ἀλλὰ καὶ τοῖς σοφοῖς. πρὸς τοῦτω καὶ ἐλπίζω, ὅτι ὁ βίος οὗτοσὶ σεμνότερον αὐτόν ποιήσει, ὥστε καὶ ἀποβαλεῖν τὴν βωμολοχίαν, ἣς πολλάκις ἐμεμψάμεθα. ἄλλος γὰρ βίος, ἄλλην δίαίταν, κατὰ παροιμίαν, καταστήσει. ταῦτα πρὸς σε μακρολογῶ, ὥστε μὴ σε, ὑπὸ παραδόξον πράγματος ἄγαν ταράττεσθαι. οἶδα γὰρ ὅτι μέλει σοι τοῦ ἀξιώματος, τοῦ λουθέρον, ὅπερ νυνὶ ἐλαττοῦσθαι ἀχθεσθήσῃ. παρακαλῶ δὲ σε πρῶως ταῦτα φέρειν, ὅτι³ τίμιος βίος, ὁ γάμος ἐν ἀγλαῖς γραφαῖς εἶναι λέγεται. Εἰκὸς δὲ ἀναγκασθῆναι⁴ ἀληθῶς γαμεῖν. πολλὰ τῶν πάλαι ἀγίων πταισμάτα ἔδειξεν, ὁ θεὸς ἡμῖν. ὅτι θέλει, ἡμᾶς βασανίζοντας τὸν αὐτοῦ λόγον, οὐκ ἀξίωμα⁵ ἀνθρώπων ἢ πρόσωπον, σύμβουλον ποιεῖν, ἀλλὰ μόνον αὐτοῦ λόγον. πάλιν δὲ ἀσεβεστατος ἐστίν, ὅστις διὰ τὸ διδασκάλον πταῖσμα, καταγινώσκει τῆς διδασχῆς.

Michaelis pergrata consuetudo in his turbis est. quem miror qui passus sis isthinc discedere. patrem officiosissime tractato

1) Hinter δοκεῖ schrieb Melanchthon zuerst *ακαί*, tilgte es aber wieder.

2) Hinter μὴ schrieb Melanchthon zuerst *φ*, tilgte es aber wieder.

3) Hinter *οτι* schrieb Melanchthon zuerst *ν*, tilgte es aber wieder.

4) Hinter *ἀναγκασθῆναι* schrieb Melanchthon zuerst *δικαίως ὄντας*, ersetzte es aber hernach durch *ἀληθῶς*.

5) Hinter *ἀξίωμα* schrieb Melanchthon zuerst einen Buchstabenansatz, tilgte ihn aber wieder.

et puta te hanc illi pro paterno amore gratiam debere καὶ ἀντι-
πελαργεῖν. De Francicis rebus a te literas expecto. Vale foe-
liciter. Postridie corp. christi. Tabellarius qui has reddet, recta
ad nos rediturus est

φίλιππος

Original. Siegel erhalten.

REGISTER.

I.

Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke.

- c. Saec. VIII—XI: „*Expositio super symbolum*“ 129—132.
„ „ *Sermon* (aus Codd. Vat. Pal. 212 u. 220)
133—135.
- c. Saec. VIII—XI: „*Alia expositio simboli*“ 135—137.
- Saec. XII: [Johannes Scotus Erigena] *Tractatus super Johannem*
(Varianten) 447—452.
- 1515—1523: *Handschriften Johann des Beständigen* (Excerpte)
524 ff.
- 1519—1531: Rechnungsbücher des erzbischöflich mainzischen
Kommissars *Johann Bruns* 349—379.
- 1520: *Johann von Sachsen*, Nachschrift einer Predigt (Luthers?)
146—148.
- 1521 Okt. 28: Brief des *Johann von der Sachsen* an Hans
von Sternberg 141.
- 1522 Okt. 10: *Spalatin* an Hans von Sternberg 142.
- 1524 Okt. 2: *Hans v. Taubenheim* an Kurfürst Friedrich den
Weisen 454.
- 1525 Juni 16: *Melanchthon* an Joachim Camerarius über Lu-
thers Heirat 595 ff.
- [1530 Okt. 4]: *Luther* an Hans v. Sternberg 142.
- 1530 Okt. 7: *Johann Weibringer* an Hans von Sternberg (Va-
rianten) 143 f.
- 1543 Aug. 30 bis 1552 Jan. 26: Korrespondenz des *Friedrich*
Nausea 537—594.
- 1565 Jan. 8 bis Aug. 9: Prozeß gegen *Bartolome Cavallero*
(Regesten) 421—433.

- 1565 Juni 17: *Bericht über ein Auto der Inquisition zu Toledo* (Übersetzung) 433 f.
 1567: *Cöthener Kirchenvisitations-Akten* (Excerpte) 269—289.
 1587: *Daniel Greisers Bericht* über die von ihm gehörte Predigt Luthers zu Erfurt am 7. April 1521 (Neudruck) 138.
 Saec. XVI, Ende: *Sammlung von Trachtenbildern sächsischer Fürsten* (Excerpt) 526.
 1806 November: *Relation des päpstlichen Nuntius am Hofe in Dresden*, Monsignor Arezzo über seine Audienz bei Napoleon I. in Berlin 437—444.

II.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

- | | |
|--|--|
| <p>Bauer, Karl, Die Heidelberger Disputation Luthers 517 ff.
 Berbig, G., Luther-Urkunden aus Coburg u. Gotha 524—527.
 Berger, Luther 137.</p> <p>Cabié, Edm., Sur trois chartes Albigeoises concernant les origines de l'ordre de S. Jean de Jerusalem 460 ff.</p> <p>Delaville le Roux, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jerusalem 460 ff.
 Dembowski, Die Quellen der christl. Apologetik des 2. Jahrh. I: 149 ff.
 Deutsch, Anselm v. Havelberg 160. 171.</p> <p>Hefele, Konziliengeschichte VII: 506 ff.</p> <p>Kap-Herr, Die abendländische Politik Kaiser Manuels 181 ff.</p> | <p>Kirsch, P. A., Melanchthons Brief an Camerarius über Luthers Heirat 595 ff.
 Köstlin, Luther 137 f.
 Kolde, Martin Luther 236 ff.
 Krüger, Lucifer v. Calaris 1—8.
 Krusch, Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz 331 ff.</p> <p>Pastor, Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance I: 496 ff.</p> <p>Reuter-Mirbt, Thomas Becket 453.</p> <p>Thoma, A., Käthe Luther 527 ff.
 Tschackert, Daniel Greisers Bericht über Luthers Predigt in Erfurt 457.</p> <p>Uhlhorn, Die Anfänge des Johanniterordens 459—462.</p> |
|--|--|
-

III.

Sach- und Namenregister.

- A** bendmahl 178.
 Abblafs in der Mark 80 ff.; s. Luther, Heidelberger Disputation V.
 Adel u. Fürstentum im Kampf um die Kirchengewalt s. Cöthen; u. Geistlichkeit s. Brandenburg; s. Ludwig d. Bayer.
 Afrikanische Kirche s. Fulgentius.
 Alber, Erasmus 383 f.
 Albert v. Schwarzburg 228 f.
 Albrecht Achilles v. Brandenburg s. Brandenburg.
 Albrecht v. Brandenburg, Erzb. v. Mainz 332.
 Amerbach, Bonif. s. Nausea.
 Anhalt s. Cöthen.
 Anselm v. Havelberg 160—185.
 Antiochia s. Hieronymus, altercatio.
 Apocrisiarius 164.
 Arezzo, Nuntius 435 ff.
 Aristoteles s. Luther, Heidelberger Disputation.
 Arius u. Arianer s. Fulgentius v. Ruspe.
 Armutsstreit: s. Ludwig der Bayer.
 Augustin 25; s. Luther, Heidelberger Disputation.
 Augustiner-Eremiten 223 ff., s. Luther, Heidelberger Disputation.

B aden s. Religionsgespräche.
 Bartholomäus v. Pisa: liber conformitatum 384.
 Basileios v. Achrida 183 f.
 Becket, Thomas 453.
 Beginen 464.
 Beier, Leonhard 234. 239.
 Benedikt XII. 227.
 Benediktiner 226; s. Cöthen.
 Bernhard v. Clairvaux s. Luther, Heidelberger Disputation IV.
 Bernhardi, Bartholomäus u. Joh. s. Dölsch.
 Berthold v. Henneberg 193 f.
 Beza, Theodor: Psalmenübersetzung 408 f.
 Birnstiel, Joh. 144.
 Bistümer u. Erzbistümer:
 Agram s. Nausea; Albi 460 f.;
 Brandenburg, Breslau s. Nausea;
 Havelberg s. Anselm; Magdeburg 280; Mainz 189 ff. 203. 330 ff.;
 Massa, Upsala, Wien s. Nausea.
 Bonifaz v. Karthago 33 ff.
 Brandenburg: Staat u. Kirche am Ende des MA. 43—90.
 Brandenburg, Stadt: Minoritenkloster 380—398.
 Brück s. Luther, Testament.
 Brüder des gemeinsamen Lebens 299.
 Bruderschaften, geistliche: in der Mark 76 f.
 Brumasius v. Calaris 30.
 Bruns, Johann 330—379.
 Butzer 244 ff. 325.

C alvin: Katechismus 408 f.
 Camerarius, Joachim 595 ff.
 Carranza de Miranda, Barth. 409.
 Cassian: Institutiones 29.
 Catharinus, Ambrosius s. Nausea.
 Cathedraticum 54 f.
 Cervini s. Nausea.
 Cistercienser 221 f.
 Clemens VI. 227.
 Cölibat: im 16. Jahrh. 290—298.
 Cöthen: Kirchenvisitations-Akten 269—289.
 Crescenzo 594.

D amasus s. Hieronymus, altercatio.

Deutschherren 230 ff.
 Dionysius Pseudoareopagita 446.
 Dölsch, Joh. 454—457.
 Dominikaner 217 ff. 243; Mystik 301.
 Domkapitel s. Ludwig d. Bayer.
 Dorf u. Kirche s. Brandenburg XIV.

Eck, Johann von 94 ff. 112 ff.
 Episkopat: Verhältnis z. Mönchtum s. Fulgentius v. Ruspe; materielle Lage s. Klerus; s. Ludwig d. Bayer.
 Erasmus d. Hl. 77 f.
 Erigena: Auslegung des Johann. Prologs 445 ff.
 Eucharistie s. Nausea.
 Eugen III. 166.
 Eulalius v. Syrakus 29.
 Eustratios v. Nikäa 166.

Faber, Johann 92. 96 ff.
 Fabri s. Nausea.
 Farnese, Aless. s. Nausea.
 Feldkirch s. Dölsch.
 Felix v. Zattara 39 f.
 Ferdinand I. v. Österreich s. Nausea.
 Foresta gen. Bergamo 515 f.
 Fortunatus-Kommentar 132.
 Freiheit u. Gnade s. Luther, Heidelberger Disputation.
 Fulgentius Ferrandus s. Fulgentius v. Ruspe.
 Fulgentius v. Ruspe: Vita 9—42.

Geist: Ausgang des h. G. 174 ff.
 Gerichtsbarkeit, geistliche s. Bruns.
 Giseler v. Slatheim 219.
 Granvella s. Wormser Konvent.
 Greiser, Daniel 137 f. 457.
 Grimaldi s. Nausea.

Hadrian IV. 183.
 Hasenberg, Johann s. Nausea.
 Havelberg s. Anselm.
 Heinrich II. v. Frankreich s. Nausea.
 Heinrich v. Nördlingen 208.
 Helmstorf, Wolf von 99 f.
 Hervagius, Caspar s. Nausea.
 Hieronymus: Altercatio Luciferiani et Orthodoxi 1—8.

Hieronymus v. Prag 328.
 Hoetfilter 556.
 Hofmeister, Sebastian 98.
 Hohenlandenberg, Hugo v. 92.
 Hubmaier, Balth. 93 f.
 Hugenotten s. Toledo.
 Humanismus s. Luther, Heidelberger Disputation.
 Huter, Joh. s. Dölsch.

Inquisition s. Toledo.

Joachim II. v. Brandenburg 382 ff.
 Johann XXII.: 191; XXIII.: 488—516.
 Johann d. Best.: Predigtnachschriften 145—148. 524—527.
 Johannes Bekkos 178.
 Johannes Komnenos 163.
 Johanniter: Anfänge 459—462; 228 ff.; in der Mark 46 f. 86—90.
 Juden: unter Ludwig d. Bayer 466 ff.
 Julius III. s. Nausea.

Kaland s. Bruderschaften.
 Kempis, Thomas a: De imitatione Christi s. Luther, Heidelberger Disputation IV.
 Kirchendiener: in der Mark 85 f.
 Kirchenordnungen: Cöthener 287 ff.; Göttinger 336.
 Klerus: materielle Lage im MA. 52 ff.; s. Ludwig d. Bayer; sittlicher Zustand u. materielle Lage des niedern Kl. am Anfang des 16. Jahrh. s. Bruns.
 Klöster: Brandenburgische 58 ff.; 380—398; Brena 280; Gries b. Botzen 581; Heidelberg 328.
 Konrad v. Gundelfingen 197.
 Konzile u. Synoden: Karthago (525) 18. 32 ff.; Konstanz s. Johann XXIII.; Trient s. Nausea; Bistumssynoden 75 ff.
 Kriminalstatistik: Geistliche s. Bruns.

Lambert le Beghe 464.
 Leo IX. 165.
 Liberatus s. Bonifaz v. Karthago.
 Lucifer v. Calaris s. Hieronymus.
 Ludwig d. Bayer: sein Kampf

mit der Kurie 186—232. 463—487.
 Lupold v. Bebenberg 206.
 Luther: Heidelberger Disputation 233—268. 299—329. 517—523;
 Predigt zu Erfurt 137 ff. 457;
 Urkunden aus Coburg u. Gotha 139—148; Heirat 595 ff.; Testament 527—536.
 Luzerner Reformation 103 ff.

Madruzzo 557. 573.
 Maffeo; Bernardino s. Nausea.
 Malatesta, Carls. Johann XXIII.
 Manuel Komnenos 168 f.
 Marlach 290—298.
 Marot, Clement: Psalmenübersetzung 408 f.
 Marsilius v. Padua 196.
 Martin, ev. Geistlicher in Toledo 401 ff.
 Martinengo s. Nausea.
 Massarelli, Angelo 577.
 Maximilian II. 586.
 Melanchthon: über Luthers Heirat 595 ff.; s. Wormser Konvent.
 Meuser, Endres 144.
 Michael v. Cesena 196.
 Minoriten: in Kyritz 75; in Brandenburg 380—398; s. Ludwig. d. Bayer.
 Mönchtums Fulgentius v. Ruspe; s. Ludwig d. Bayer.
 Moralstatistik s. Bruns.
 Morone 585.
 Münsterberg, Joachim von, s. Nausea.
 Mystik: deutsche des 14. Jahrh. 464 f.; s. Luther, Heidelberger Disputation IV.

Napoleon I.: Audienz des päpstl. Nuntius in Berlin 435—444.
 Nausea, Friedr.: Korrespondenz 537—594.
 Nicephorus: Kirchengeschichte 555.
 Niem, Dietrich v., s. Johann XXIII.
 Nikephoros Blemmydes 177.
 Niketas v. Nikomedien 167.
 Nikolaos v. Methone 174 f.
 Nuntiaturen: polnische s. Napoleon I.

Olaus Gothus s. Nausea.
 Olav Magnus s. Nausea.

Oporinus, Joh. s. Nausea.
 Origenes: angebl. Origenes-Hd. v. Troyes 445—452.
 Osiander, Andr. s. Wormser Konvent.

Pallavicini 323 f.
 Papsttum: s. Brandenburg; s. Anselm v. Havelberg; s. Ludwig d. Bayer; polnische Nuntiatur 435 f.
 Patronat s. Marlach.
 Paul III. s. Nausea.
 Paulinismus s. Luther, Heidelberger Disputation.
 Pelagianismus s. Luther, Heidelberger Disputation.
 Petrus Chrysolanus 166.
 Petrus Lombardus s. Luther, Heidelberger Disputation.
 Pfarrstand: evangelischer im 16. Jahrh. s. Cöthen.
 Pflug, Julius 587.
 Pilgerfahrten 80 ff.
 Piliatoris, Joh. s. Dölsch.
 Pius VII.: s. Napoleon I.
 Platina 515 f.
 Polich v. Mellerstadt, Martin 266.
 Prädestination s. Luther, Heidelberger Disputation.
 Prämonstratenser s. Anselm, 222. 280.
 Psellos 165.

Raynald s. Johann XXIII.
 Regensburger Konvent (1524) 91 ff.
 Religionsgespräche: Baden (1526) 91—111; Wormser Konvent (1541) 112—127.

Sachsen, Johann von der 141.
 Sacramentarium Gelasianum 133.
 Schisma: zw. Rom u. Byzanz s. Anselm.
 Schlaginhaufen 271.
 Schweiz: Reformation u. Reaktion s. Religionsgespräche, Baden (1526).
 Sonntagsruhe: in der Mark 79 f.
 Spalatin s. Sternberg.
 Spanien: Reformationsgeschichte s. Toledo.
 Staat u. Kirche s. Brandenburg; s. Ludwig d. Bayer.

Städte u. Kirche im MA. s. Brandenburg XIII.
 Staupitz 236. 239. 300.
 Sternberg, Hans v. 139 ff.
 Strenberg, Erasmus s. Nausea.
 Subsidium caritativum 55 f.
 Suter, Veit 94 ff.
 Symbol: apostolisches 128—137; Athanasianum 132.
 Synodaticum 55.
 Tatian: λόγος πρὸς Ἑλλήνας 149—159.
 Tauler s. Luther, Heidelberger Disputation IV.
 Tetzl s. Luther, Heidelberger Disputation.
 Theologie, Deutsche s. Luther, Heidelberger Disputation IV.
 Thrasamund s. Fulgentius v. Ruspe.
 Tillius, Petrus 513 f.
 Toledo: Vereinigung französischer Protestanten 399—434.
 Trutfetter, Jod. 248 f. 326.
 Universitäten: Löwen 573.
 Usingen, Arnoldi v. 249.

Valori, Bartol. 510.
 Vandalen s. Fulgentius v. Ruspe.
 Verallo, Girolamo s. Nausea.
 Visitationen: in der Mark Brandenburg 382 ff.; s. Cöthen.

Waldenser 463; in der Mark 82 ff.
 Weibringer, Joh. 143.
 Wertheim, Graf Ludwig v. 290 ff.
 Wibald v. Corvey, s. Anselm v. Havelberg.
 Willensfreiheit s. Luther, Heidelberger Disputation.
 Wilsnack 81.
 Wimpina 266.
 Wolfgang v. Anhalt 269 ff.
 Wolfgang, Abt v. Kempten s. Nausea.
 Wormser Konvent 112—127.
 Würzburg s. Cölibat.

Zürich s. Religionsgespräche, Baden (1526).
 Zwingli s. Religionsgespräche, Baden (1524).



16. MAI 1960

26. MRZ. 1962

15. JAN. 1963

12. JAN. 1965

10. FEB. 1965

5. APR. 1966

30.6.66

24. MAI 1967

9. APR. 1970

3.6.71

9. DEZ. 1975

10. 5. 77

31. OKT. 1977

15. JULI 1981

10. AUG. 1982

24. Jan. 1983

